Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1981)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1981

Annexes

au Bulletin des délibérations du Grand Conseil du Canton de Berne 1981

Staatsarchiv Bern 1983
779

Verzeichnis

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1981

Gesetze

Nr. 2 Gesetz über die politischen Rechte (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 3 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 4 Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 5 Energiegesetz. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 6 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 14 Gesetz über die politischen Rechte (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 15 Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 16 Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 17 Energiegesetz. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 18 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 19 Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Flächenbeiträgen für Steillagen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 25 Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Flächenbeiträgen für Steillagen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 26 Baugesetz (Änderung). Vortrag und gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 27 Gesetz über die Berufsbildung. Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 40 Baugesetz (Änderung). Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 41 Gesetz über die Berufsbildung. Ergebnis der ersten Lesung und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Nr. 42 Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 43 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Nr. 51 Gesetz über die Universität (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

Dekrete

Nr. 7 Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (Änderung)

Nr. 20 Dekret zur Einführung des Schuljahrbeginns im Spätsommer

Nr. 28 Dekret über die politischen Rechte (Änderung)

Nr. 29 Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise (Änderung)

Nr. 30 Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Nr. 31 Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode

Nr. 32 Dekret betreffend die Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arch-Leuzingen in zwei selbständige Kirchgemeinden Arch und Leuzingen

Nr. 33 Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Nr. 34 Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion (Änderung)

Nr. 35 Dekret betreffend das Handelsgericht (Änderung)

Nr. 36 Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern (Kantonspolizei)

Nr. 44 Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

Nr. 45 Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (Änderung)

Nr. 46 Dekret betreffend die Erhöhung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht

Nr. 47 Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter

Grossratsbeschlüsse

Nr. 8 Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative für die Mitsprache des Volkes beim Bau von Atomanlagen (Berner Atomschutzinitiative). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Nr. 9 Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Abgeltung von Leistungen der Spitäler an Einwohner des Nachbarkantons

Nr. 10 Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Abgeltung der Leistungen von Schulen für Spitalberufe zugunsten von Einwohnern des Nachbarkantons

Nr. 11 Grossratsbeschluss betreffend die authentische Auslegung von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte sowie betreffend Revision von Artikel 22 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 8. Februar 1972

Nr. 21 Grossratsbeschluss betreffend die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften des Kantons Bern

Nr. 22 Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Nr. 26 Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern für freie See- und Flussufer. Vortrag und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Nr. 37 Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 27. August 1980 für die Aufhebung des Bahn-Niveauüberganges bei Ins

Nr. 48 Grossratsbeschluss über die Aufhebung der Bernischen Kreditkasse und des Gemeindeunterstützungsfonds

Nr. 49 Grossratsbeschluss zum Voranschlag 1982 und Grossratsbeschluss über die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung). Vortrag und Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Nr. 50 Grossratsbeschluss betreffend die Wahl von zwei weiteren vollamtlichen, deutschsprachigen Richtern des Verwaltungsgerichtes

Nachkredite

Nr. 12 Nachkredite für das Jahr 1980, 3. Serie

Nr. 23 Nachkredite für das Jahr 1980, 4. Serie

Nr. 38 Nachkredite für das Jahr 1981, 1. Serie

Nr. 52 Nachkredite für das Jahr 1981, 2. Serie

Direktionsgeschäfte

Nr. 1 Direktionsgeschäfte für die Februarsession 1981

Nr. 13 Direktionsgeschäfte für die Maisession 1981

Nr. 24 Direktionsgeschäfte für die Septembersession 1981

Nr. 39 Direktionsgeschäfte für die Novembersession 1981

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Erziehungsdirektion	1
Baudirektion	8
Finanzdirektion	8
Volkswirtschaftsdirektion	9
Gesundheitsdirektion	9
Fürsorgedirektion	12
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	15

Die Unterlagen könnnen in der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1981 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Erziehungsdirektion

3522. Seminar Marzili: Erweiterung und Umbau der Schulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
— Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen
— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
— Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen

2. Raumprogramm:
— Erdgeschoss:
Physik-Unterricht/-Praktikum
Physik-Sammlung/-Werkstatt
Fotolabor
Musikkojen
Bibliothek
— 1. Obergeschoss:
Chemie-Unterricht/-Praktikum
Chemie-Theorie
Chemie-Sammlung
Pädagogische Werkstatt
— 2. Obergeschoss:
Biologie-Unterricht (2)
Biologie-Sammlung
Tierhaltung

Nutzungsumlagerungen und Sanierung im Altbau.

3. Devisierte Kosten:

	Fr.
Gesamtkosten	4 462 800.—
m³-Preis Neubau	330.50

4. Subventionsberechtigte Kosten:

Gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 22. August 1980 sind beitragsberechtigt.	3 292 810.—

5. Staatsbeitrag:

An die Kosten von	3 292 810.—
wird ein Staatsbeitrag von 39 % ausgerichtet	1 284 196.—

zu Lasten Konto 2002 939 12; VK 82/83.

Dieser Beitrag wird entsprechend dem Baufortschritt — voraussichtlich je zur Hälfte in den Jahren 1982/83 — ausgerichtet.

Vorbehalten sind Beschlüsse des Regierungsrates zur Dämpfung der Baukonjunktur.

6. Folgende Vorschriften und Bedingungen sind einzuhalten:
— Submissionsordnung vom 7. November 1967
— Bauliche Vorkehren zugunsten Gehbehinderter (Bauverordnung Art. 89—93)
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
— Projektänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion vorgenommen werden.

7. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3553. Seminar Marzili: Einmalige Abgeltung der Zins- und Amortisationskosten für Erweiterung und Umbau der Schulanlage.

1. Rechtsgrundlagen:
— Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen
— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
— Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien

2. Berechnungsgrundsätze:

2.1 Anrechenbar sind:
— Zinskosten für 100 % der der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten (ohne Land)
— Amortisationskosten für 80 % der der Gemeinde verbleibenden Investitionskosten (ohne Land)
— 80 % der Mobiliarkosten

2.2 Amortisationsdauer = 25 Jahre

2.3 Anrechenbarer Zinssatz = 5 %

3. Beiträge:

	Fr.
3.1 Zins- und Amortisationskosten: Anteil der Stadt Bern an den anrechenbaren Baukosten	2 008 614.—
Jährliche Kosten für Zinsen und Amortisation nach Annuitätsprinzip 2 008 614.— × 0,070952	142 515.—
./. Selbstbehalt von 20 % der jährlichen Amortisationskosten von Franken 42 085.— (Barwert)	8 417.—
Anrechenbar	134 098.—

	Fr.
Betriebskostenbeitrag des Kantons jährlich 72 %	96 550.—
Barwert bei nachschüssiger Einzahlung 96 550.— × 14,093945	1 360 770.—

3.2 Beitrag an die Ausstattungskosten:

	Fr.	Fr.
Kosten (ohne künstlerischen Schmuck) . . .	846 050.—	
Anrechenbar 80 % . . .	676 840.—	
Beitrag des Kantons 72 %		487 325.—
3.3 Total Beiträge zu Lasten Konto 2002 930 20		1 848 095.—

4. Bedingungen:

Es gelten die Vorschriften, wie sie im Grossratsbeschluss über einen Baubeitrag an die Erweiterung des Seminars Marzili festgelgt sind.

5. Besondere Bestimmung:

Zins- und Amortisationskosten sowie Ausstattungskosten aus den geplanten Um- und Erweiterungsbauten dürfen nicht in die Betriebsrechnung des Seminars aufgenommen werden.

4065. St. Stephan; Neubau einer Turnhalle beim Primarschulhaus Moos; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 21. November 1979:

	Fr.
— Anlagekosten	1 900 000.—
— Gebäudekosten	1 563 000.—
— m³-Preis	260.10

2. Raumprogramm:

— Erdgeschoss:
- 1 Turnhalle 12 × 24 m
- 1 Hortraum mit Kochnische 63 m²
- 1 Lehrer-/Sanitätszimmer 14,5²
- 1 Putzraum 6 m²
- 1 Innengeräteraum 70 m²
- 1 Aussengeräteraum 40 m²
- 1 Halle mit Treppenanlage und Windfang 65 m²
- Toilettenanlage

— Obergeschoss:
- 1 Halle mit Zuschauergalerie 108 m²
- 2 Garderoben mit Duschen zu 58 m²
- 1 Putzraum 6 m²
- Toilettenanlage

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.	Fr.
3.1 — Turnhalle		955 700.—
— fehlender Pflegegeräteraum ./. . .		16 125.—
		939 575.—
— Hortraum		53 500.—
limitierte Kosten		993 075.—
3.2 — Mobiliar Kosten gemäss Voranschlag . . .		13 400.—
3.3 — bewegliches Turnmaterial limitierte Kosten		26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 84

	Fr.
— 46,5 % an die Kosten von Fr. 993 075.— (Pkt. 3.1)	461 780.—

4.2 Zulasten des Kontos 2002 939 11

	Fr.
— 25 % an die Kosten von Fr. 13 400.— (Pkt. 3.2)	3 350.—

4.3 Zulasten des Kontos 2000.3

	Fr.
— 58,5 % an die Kosten von Fr. 26 000.— (Pkt. 3.3)	15 210.—

5. Bedingungen:

5.1 Vorschriften und Auflagen:
1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967
3. RRB Nr. 1067 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
4. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
5. Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des Bauinspektorates vom 15. September 1980

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und endet somit im Februar 1991.

4066. Uttigen; Neubau einer siebenklassigen Primarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 1. April 1980:

	Fr.
— Anlagekosten	2 914 000.—
— Preis je m³	314.—

2. Raumprogramm:
- 7 Klassenzimmer zu 65 m²
- 2 Handarbeitszimmer zu 65 m²
- 1 Spezialraum 92 m²
- 1 Bibliothek 65 m²
- 1 Lehrer-/Sammlungszimmer 61 m²
- 1 Besprechungszimmer 13 m²
- Toilettenanlagen
- 2 Putzräume
- 1 Raum für die Heizungsanlage mit Grundwasserwärmepumpe

3. Aussenanlagen:
- 2 Parkplätze
- Erweiterung des bestehenden Pausenplatzes um 100 m²

4. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

4.1 Gebäudekosten:

	Fr.	Fr.
— 7-klassige Primarschule	2 118 600.—	
— im Minimalprogramm enthaltene, nicht auszuführende Räume . . .	549 300.—	
		1 569 300.—
4.2 Mehrkosten für den Einbau einer Heizungsanlage mit Grundwasserwärmepumpe		104 000.—
4.3 Erschliessung, Umgebung und Aussenanlagen		110 600.—

	Fr.
4.4 Nachsubvention für Vorleistungen der ersten Bauetappe (Umgebung, Park- und Pausenplätze)	200 100.—
	1 984 000.—

5. Beitragszusicherung
zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 84

— 36,1 % an die Kosten von Fr. 1 984 000.— (Pkt.4.1—4.4) . . .	716 224.—

6. Bedingungen:

6.1 Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
3. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
4. Bei einer Zweckentfremdung des besehenden alten Primarschulhauses sind die ausgerichteten Staatsbeiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Amortisation zurückzuerstatten. Ob oder bzw. wieweit die vorgesehene Verwendung des alten Schulhauses als Zweckentfremdung betrachtet werden muss, ist durch die Kantonale Erziehungsdirektion zu beurteilen.
5. Massgebend für die Auszahlung der Subvention ist die tatsächliche Belegung des Schulhauses im Zeitpunkt der Abrechnung.
6. Der Bauabrechnung sind die Belege für die in der ersten Bauetappe erbrachten Vorleistungen (Pkt. 4.4) beizulegen.

6.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird somit im Februar 1991 enden.

4095. Frutigen; Neubau einer zweiklassigen Primarschule in Rinderwald; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit

1. Kostenvoranschlag vom März 1980:

	Fr.
— Anlagekosten total	2 245 100.—
— Gebäudekosten	1 470 000.—
— Kosten je m³ umbauter Raum . . .	373.40

2. Raumprogramm:

— Untergeschoss:
1 Handfertigkeitsraum 56 m²
1 Materialraum 25 m²
1 Duschenraum 17 m²
1 Garderobe 21 m²
1 Halle mit Treppenanlage
1 Putzraum 6 m²
1 Heizraum mit Kohlenkeller und Oeltankraum
Schutzräume

— Erdgeschoss:
1 Klassenzimmer 64 m²
1 Klassenzimmer 72 m²
1 Lehrerzimmer 19 m²
1 gedeckte Pausenhalle 62 m²
1 Turngeräteraum 20,5 m²
1 Vorplatz mit Garderoben, Toiletten und Treppenanlage

— Obergeschoss:
2 Lehrerwohnungen

— Dachgeschoss:
1 Mehrzweckraum, unterteilbar in Handarbeitszimmer und Hortraum mit Kochnische 125 m²
1 Vorplatz mit Garderoben, Toiletten und Treppenanlage
2 Materialräume

— Aussenanlagen:
1 Turn- und Pausenplatz 600 m²
1 Pausenplatz 80 m²
1 Gerätegrube ca. 120 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Die wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse um 10 % erhöhten limitierten subventionsberechtigten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
3.1 Gebäude 2-klassige Primarschule mit allgemeiner Umgebung und Pausenplatz . . .	1 106 380.—
3.2 Aussenanlagen Turnanlagen im Freien (500 m²) . . .	53 570.—
3.3 Handfertigkeit höchstens 13 Arbeitsplätze zu Fr. 1 200.—	15 600.—
	1 175 550.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 84

— 37,2 % an die Kosten von Fr. 1 159 950.— (Pkt. 3.1 und 3.2)	431 501.—

4.2 Zulasten des Kontos 2000.3

— 10 % an die Kosten von Fr. 53 570.— (Pkt. 3.2)	5 357.—

4.3 Zulasten des Kontos 2002 930 12

— 37,2 % an die Kosten von Fr. 15 600.— (Pkt. 3.3)	5 803.—

5. Bedingungen:

5.1 Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
4. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
5. Die unter Abschnitt «Bemerkungen zu baulichen Details» genannten Bedingungen im Bericht des Bauinspektorates vom 22. September 1980.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit dieses Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird deshalb im Februar 1991 enden.

4457. Kunstmuseum Bern; Staatsbeiträge 1980—1984.
Dem Kunstmuseum Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand:

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

3. Kosten:

Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen gemäss Budeget für das Jahr 1980 Fr. 1 860 000.— (Personalkosten 66,4 %, Sach- und allgemeiner Aufwand 24,3 %, Wechselausstellungen 2,6 % Ankäufe 6,7 %), die Betriebseinnahmen Fr. 94 000.— (inkl. Zuwendungen Dritter). Gemäss Budget für das Jahr 1981 betragen die Betriebskosten inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 2 134 000.—, die Betriebseinnahmen unverändert Fr. 94 000.—.

4. Staatsbeitrag:

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag die Hälfte der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn nicht gedeckten Betriebskosten, höchsten jedoch Fr. 1 350 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende 1980). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1980—1984.

5. Konto 2006 941 10

6. Bedingungen:

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern die andere Hälfte der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt (Verteiler Kanton : Stadt = 1:1). Beiträge der Burgergemeinde und von Gönnern werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

b) Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

c) Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4458. Bernisches Historisches Museum; Staatsbeiträge 1981—1985. — Dem Bernischen Historischen Museum wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand:

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums.

3. Kosten:

Die Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums betragen gemäss Budget für das Jahr 1981 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Franken 2 621 450.— (Personalkosten 79 %, Sach- und allgemeiner Aufwand 21 %), die Betriebseinnahmen Franken 96 700.— (inkl. Erträgen aus Spezialfonds und Gönnerbeiträgen).

4. Staatsbeitrag:

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag einen Drittel der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 970 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende 1981). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1981—1985.

5. Konto 2006 941 10

6. Bedingungen:

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohner- und die Burgergemeinde der Stadt Bern zusammen einen Betriebsbeitrag von zwei Dritteln der durch die Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernehmen (Verteiler Kanton : Stadt : Burgergemeinde = 1:1:1:). Beiträge von Gönnern werden den Anteilen der Stadt und der Burgergemeinde zu gleichen Teilen angerechnet.

b) Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

4459. Bernische Musikgesellschaft; Staatsbeiträge 1980 bis 1984 (Orchester- und Konzertrechnung). — Der Bernischen Musikgesellschaft wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand:

Durch Eigeneinnahmen und den Bundesbeitrag nicht gedeckte Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchester- und Konzertrechnung, ohne Konservatorium).

3. Kosten:

Die Orchester- und Konzertrechnung der Bernischen Musikgesellschaft rechnete gemäss Budget 1979/80 (Grundlage für die Beiträge des Kalenderjahres 1980) mit Aufwendungen von Fr. 6 821 400.—; die Rechnung ergab Fr. 7 163 186.— (Personalkosten 82,1 %, Konzertkosten 13,5 %, übriger Aufwand 4,4 %). Das Budget für 1980/81 (Grundlage für die Beiträge des Kalenderjahres 1981) rechnet mit Ausgaben von Fr. 7 405 000.— (inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal). Die Betriebseinnahmen betrugen 1979/80 rund Franken 1 298 000.—, für 1980/81 sind Fr. 1 434 500.— vorgesehen (ohne Burgergemeinde, Regionsgemeinden und Gönnerbeiträge).

4. Staatsbeitrag:

Unter Berücksichtigung der Neuregelung des Bundesbeitrages beträgt der Staatsbeitrag 1980 und 1981 je 25 %, 1982 27,5 %, 1983 und 1984 je 30 % der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinn und den Bundesbeitrag nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 2 100 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf Anpassungen der Personalkosten infolge Teuerungszulagen und gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen zurückzuführen ist (Basis = Ende Geschäftsjahr 1979/80). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1980—1984.

5. Konto 2006 941 12

6. Bedingungen:

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern einen Betriebsbeitrag von 75 % (1980 und 1981) bzw. 72,5 % (1982) bzw. 70 % (ab 1983) der durch die Betriebseinnahmen und den Bundesbeitrag nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt. Beiträge der

Burgergemeinde Bern, der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

b) Die für 1982, 1983 und 1984 festgelegten Subventionsverteiler bilden kein Präjudiz für die Bemessung der Kantonsbeiträge nach 1984.

c) Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

d) Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4460. Orchestergesellschaft Biel; Staatsbeiträge 1981—1985. — Der Orchestergesellschaft Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand:

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel.

3. Kosten:

Die Betriebskosten der Orchestergesellschaft Biel betragen gemäss Budget 1981 (Spielzeit 1980—1981) inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Franken 2 770 000.— (Personalkosten 84 %, Sach- und allgemeiner Aufwand 16 %), die Betriebseinnahmen Franken 917 000.— (inkl. Gönnerbeiträgen).

4. Staatsbeitrag:

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 20 % der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 460 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf Anpassung der Personalkosten infolge Teuerungszulagen und gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen zurückzuführen ist (Basis 1. Juli 1981). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1981—1985.

5. Konto 2006 941 12

6. Bedingungen:

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Biel Leistungen gemäss des für die Betriebskosten geltenden Verteilers (Stadt : Kanton = 4 : 1/80 % : 20 %) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

b) Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

4461. Stiftung Stadtbibliothek Biel; Staatsbeiträge 1981—1985. — Der Stiftung Stadtbibliothek Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand:

Durch Eigeneinnahmen nicht gedeckte Betriebskosten der Stiftung Stadtbibliothek Biel.

3. Kosten:

Die Betriebskosten der Stadtbibliothek Biel betragen gemäss Budget für das Jahr 1981 inkl. mutmassliche Teuerungszulagen für das Personal Fr. 1 100 000.— (Personalkosten 66 %, Sach- und allgemeiner Aufwand 34 %), die Betriebseinnahmen Fr. 47 500.—.

4. Staatsbeitrag:

In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Staatsbeitrag 20 % der durch die Betriebseinnahmen im engeren Sinne nicht gedeckten Betriebskosten, höchstens jedoch Fr. 260 000.—. Dieser Betrag darf überschritten werden, soweit die Überschreitung auf teuerungsbedingte Anpassungen der Personalkosten zurückzuführen ist (Basis = Ende 1981). Die Zusicherung ist begrenzt auf die Jahre 1981—1985.

5. Konto 2006 941 14

6. Bedingungen:

a) Der Staatsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde Biel Leistungen in bar und natura gemäss des für die Betriebskosten geltenden Verteilers (Stadt: Kanton = 4:1/80 %: 20 %) erbringt. Beiträge der Regionsgemeinden und privater Gönner werden dem Anteil der Stadt angerechnet.

b) Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen dieses Beschlusses über die in den einzelnen Jahren zu erbringenden und jeweils in den Staatsvoranschlag aufzunehmenden Staatsbeiträge und regelt die Modalitäten der Beitragszahlungen.

4472. Horrenbach-Buchen; Umbau und Sanierung des Primarschulhauses; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 30. Juni 1980:

	Fr.
— Umbau/Sanierung	860 000.—

2. Bauprogramm:

— Gebäude (bestehend):
  1 Hortraum 30 m²
  1 Mehrzweckraum 60 m²
  1 Materialraum 7 m²
  1 Heizraum für die neue Elektrospeicherheizung 9 m²
  1 Klassenzimmer (Sanierung) 66 m²
  1 Schulküche (Sanierung) 54 m²
— Gebäudeanbau (neu):
  1 Duschenraum 8 m²
  1 Garderobe 12 m²
  Garderoben-/Toilettenanlage, Putzraum
  1 Vorratsraum zu Schulküche 8 m²
— Lehrerwohnung (bestehend):
  Küchenrenovation
— Gebäude (freistehend/neu):
  1 Aussengeräteraum 17 m²
  1 Garage zu Lehrerwohnung
  1 Fahrradunterstand
— Aussenanlagen (bestehend):
  1 Turn-/Pausenplatz (Feinbelag) 210 m²
  — 1 Weitsprunganlage (neu) 20 m²
  1 Gerätegrube (Sanierung) 110 m²

3. Subventionsberechtigte Kosten:

Die subventionsberechtigten Kosten sind aufgrund des detaillierten Kostenvoranschlages nach folgenden Beträgen und Prozentsätzen ausgeschieden worden:

	Fr.
3.1 Schulhaus (wertvermehrende Arbeiten)	
75,22 % von Fr. 860 000.—	646 892.—
3.2 Schulhaus (Unterhaltsarbeiten)	
3,17 % von Fr. 860 000.—	27 262.—
3.3 Lehrerwohnung (wertvermehrende Arbeiten)	
6,66 % von Fr. 860 000.—	57 276.—
3.4 Mobiliar	
1,73 % von Fr. 860 000.—	14 878.—
3.5 Aussenturnanlagen	
2,15 % von Fr. 860 000.—	18 490.—
3.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte limitierte Kosten für eine einklassige Schule	6 000.—
3.7 Handfertigkeitsausrüstung limitierte Kosten für sieben Arbeitsplätze	8 400.—
4. Beitragszusicherung:	
4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 84	
— 60,9 % an die Kosten von Fr. 665 382.— (Pkt. 3.1 und 3.5)	405 218.—
— 40 % an die Kosten von Fr. 57 276.— (Pkt.3.3)	22 910.—
	428 128.—
4.2 Zulasten des Kontos 2002 939 11	
— 40 % an die Kosten von Fr. 42 140.— (Pkt. 3.2 und 3.4)	16 856.—
4.3 Zulasten des Kontos 2002 930 12	
— 60,9 % an die Kosten von Fr. 8 400.— (Pkt. 3.7)	5 116.—
4.4 Zulasten des Kontos 2000.3	
— 14 % an die Kosten von Fr. 18 490.— (Pkt. 3.5)	2 589.—
— 65 % an die Kosten von Fr. 6 000.— (Pkt. 3.6)	3 900.—
	6 489.—

5. Bedingungen:

5.1 Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967
3. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

— Die Laufzeit dieses Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird deshalb im Februar 1991 enden.

4473. Bätterkinden; Erweiterung der Sekundar- und Primarschulanlage Dorfmatt; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom September 1980:

	Fr.
— Anlagekosten	6 864 000.—
— Gebäudekosten Schulhaus-Neubau	2 857 000.—
— Kosten je m³ umbauten Raumes	287.60

2. Raumprogramm:

— Neubau (Erdgeschoss)
- 1 gedeckte Pausenhalle 230 m²
- 1 Aula mit Bühne 260 m²
- 1 Bibliothek 136 m²
- 2 Handfertigkeitsräume 88 m²/71 m²
- 1 Hortraum 73 m²
- Foyer
- Toilette, Garderobe, Putzraum

— Neubau (1. Obergeschoss)
- 3 Klassenzimmer zu 65 m²
- 1 Handarbeitszimmer 74 m²
- 1 Spezialraum 139 m²
- 1 Lehrerzimmer/Sammlung 65 m²
- 1 Besprechungszimmer 27 m²
- Toiletten, Garderoben, Putzraum

— Neubau (2. Obergeschoss)
- 3 Klassenzimmer zu 65 m²
- 1 Klassenzimmer 67 m²
- 1 Schulküche 72 m²
- 1 Vorratsraum 18 m²
- 1 Theorieraum 67 m²
- 1 Nassraum 46 m²
- Toiletten, Garderoben, Materialraum, Putzraum

— Schulhaus (bestehend)
- Verbindungsgang
- 1 Lehrerzimmer 52 m²

— Aussenanlagen
- 1 Trockenplatz 28 m × 44 m
- 1 Spielwiese mit Ballfang 90 m × 45 m
- Weichgruben, Kugelstossanlage, Laufbahn
- 2 Aussengeräteräume

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 5-klassige Sekundarschule (limitierte Kosten)	2 169 900.—
3.2 Erweiterung der Primarschule für 10 Klassen (limitierte Kosten)	890 700.—
3.3 Hauswirtschaft (limitierte Kosten)	297 400.—
3.4 Mehrinvestitionen für Niedertemperatur-Fussbodenheizung mit Wärmepumpe als Energiesparmassnahme (limitierte Kosten)	111 000.—
3.5 Aussengeräteraum freistehend (limitierte Kosten)	53 750.—
3.6 Aussenanlagen	
— Trockenplatz inkl. Kunststoffbelag (limitierte Kosten)	181 100.—
— Spielwiese (limitierte Kosten)	17 630.—
— Ballfang (effektive Kosten)	9 630.—
	208 360.—
3.7 Preisgelder für Projektierungsauftrag (effektive Kosten)	14 500.—
3.8 Handfertigkeitsausrüstung (limitierte Kosten)	31 200.—

Bei der Abrechnung sind die Kosten gemäss Pkt. 3.6 (Ballfang) und Pkt. 3.7 separat aufzuführen, da diese nach tatsächlichem Aufwand subventioniert werden.

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 84

	Fr.
— 26,1 % an die Kosten von Fr. 3 745 610.— (Pkt. 3.1—3.7)	977 604.—

4.2 Zulasten des Kontos 2002 930 12 Fr.

— 26,1 % an die Kosten von Fr. 31 200.— (Pkt. 3.8) . . . . . 8 143.—

4.3 Zulasten des Kontos 2000.3

— 6 % an die Kosten von Fr. 208 360.— (Pkt. 3.6) . . . . . 12 502.—

5. Bedingungen:

5.1 Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung)
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
5. Die «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Bauinspektorates vom 25. November 1980.
6. Für den Kunstoffbelag der Turnanlagen im Freien ist quecksilberfreies Material zu verwenden. Von der Herstellerfirma ist ein entsprechender Nachweis zu verlangen und der Abrechnung beizulegen.
7. Genehmigung des Projektes und Bewilligung des erforderlichen Kredites durch die Einwohnergemeinde (Abstimmung vom 30. November 1980).
8. Für die Auszahlung der zugesicherten Beiträge im Bereich der Primarschule ist die Eröffnung der 10. Klasse ausschlaggebend.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

— Die Laufzeit dieses Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird deshalb im Februar 1991 enden.

4474. Thierachern; Neubau einer Turnhalle beim Sekundarschulhaus; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom Juni 1980: Fr.

— Anlagekosten . . . . . 3 080 000.—
— Gebäudekosten . . . . . 1 675 000.—
— Preis je m³ umbauten Raumes . . 274.15

2. Raumprogramm:

— Neubau (Untergeschoss):
1 Turnhalle 12 m × 24 m
1 Innengeräteraum 80 m²
1 Vorratsraum zur Schulküche 17 m²
2 Duschen zu 18,5 m²
2 Garderoben zu 21,5 m²
1 Lehrer-/Sanitätszimmer 19,5 m²
1 gedeckter Vorplatz 34 m²
Toiletten und Putzraum

— Neubau (Erdgeschoss):
1 Aussengeräteraum 40 m²
1 Pflegegeräteraum 32 m²
1 Handarbeitszimmer 81 m²
1 Hortraum mit Nassraum 70 m²
1 gedeckte Pausenhalle 65 m²
Putzraum

— Altbau:
1 Bibliothek 58 m²
— Verbindung Turnhalle/Schulhaus
— Schulküche (Anpassungen)
— bivalent-alternative Heizungsanlage mit Wärmepumpe

— Aussenanlagen:
1 Spielwiese 2400 m²
1 Trockenturnplatz 1000 m²
1 Laufbahn 80 m
Sprung- und Gerätegruben

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Neubau (limitierte Kosten) Fr.

— Turnhalle mit Nebenräumen . . . 955 700.—
— Handarbeitszimmer . . . . . 97 200.—
— Hortraum . . . . . 77 800.—
— Pausenhalle . . . . . 52 900.—

1 183 600.—

3.2 Altbau (4 % der Gesamtkosten)

— Anpassungen in Korridoren und Schulküche . . . . . 81 800.—
— Bibliothek . . . . . 41 800.—

123 600.—

3.3 Heizung (limitierte Kosten)

— Erneuerung der 22-jährigen Heizungsanlage 44 % von Fr. 81 400.— 35 800.—

— Mehrinvestitionen für Wärmepumpe als Energiesparmassnahme . . . 190 000.—

225 800.—

3.4 Preisgelder für Projektierungsauftrag (effektive Kosten) . . . . . 3 400.—

3.5 Aussenanlagen (limitierte Kosten)

— Spielwiese . . . . . 40 500.—
— Trockenturnplatz . . . . . 58 200.—

98 700.—

3.6 Bewegliche Turn- und Spielgeräte (limitierte Kosten) . . . . . 26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 84

— 41,3 % an die Kosten von Fr. 1 635 100.— (Pkt. 3.1—3.5) . . 675 296.—

4.2 Zulasten des Kontos 2000.3

— 11 % an die Kosten von Fr. 98 700.— (Pkt. 3.5) . . . . . 10 857.—
— 52,3 % an die Kosten von Fr. 26 000.— (Pkt. 3.6) . . . . . 13 598.—

24 455.—

5. Bedingungen:

5.1 Vorschriften und Auflagen:

1. Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
2. Submissionsordnung vom 7. November 1967.
3. Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
4. RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)
5. Die «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Bauinspektorates vom 24. November 1980.

6. Zustimmung zur Kreditaufnahme durch die Gemeindedirektion.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1984.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

— Die Laufzeit dieses Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird deshalb im Februar 1991 enden.

Baudirektion

4105. Simmentalstrasse/Erschliessungsstrasse Industrieareal Burgholz in Diemtigen; Verpflichtungskredit.

Für die Erstellung der Erschliessungsstrasse Industrieareal Diemtigen gemäss Projekt des Autobahnamtes wird nachstehender Verpflichtungskredit bewilligt:

	Fr.
1. Bruttokosten gemäss Kostenvoranschlag Der Kredit geht zulasten der Rubrik 4.2 2115 1 Rechnungsjahre 1981 und 1982.	1 500 000.—
2. Der Beitrag der Gemeinde Diemtigen von wird fällig nach Massgabe des Baufortschritts. Er ist der Rubrik 4.2 2115 1 gutzuschreiben.	600 000.—
3. Die Beiträge des Bundes zugunsten des Kantons von	660 000.—
bei Anwendung des Beitragssatzes für Nationalstrassen oder von	450 000.—
bei Anwendung des Beitragssatzes für Hauptstrassen (Alpenstrassen) werden der Rubrik 4.2 2115 1 gutgeschrieben.	
4. Der Nettoaufwand des Kantons beträgt	
— bei Beitragsleistung des Bundes über Nationalstrassenrechnung	240 000.—
— bei Beitragsleistung des Bundes über Hauptstrassenrechnung	450 000.—

Er fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

Finanzdirektion

4197. Grundkapital der Kantonalbank von Bern; Erhöhung. — Der Grosse Rat, gestützt auf Artikel 4 und Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963, auf Antrag des Regierungsrates, **beschliesst:**

1. Das Partizipationskapital der Kantonalbank wird auf 25 Mio. Franken festgesetzt.
Vorbehalten bleibt das Inkrafttreten der Änderung des Kantonalbank-Gesetzes vom 5. November 1980.

2. Für den Fall, dass die Änderung des Kantonalbank-Gesetzes vom 5. November 1980 nicht unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwächst, wird das Dotationskapital der Kantonalbank auf 31. März 1981 um 25 Mio. Franken auf 200 Mio. Franken erhöht und der Regierungsrat ermächtigt, die benötigten Mittel auf dem Anleihens- oder Darlehensweg zu beschaffen.

4294. Vertragsgenehmigung. — Der am 9. Dezember 1980 verurkundete Kaufvertrag wonach der Staat Bern den Schweiz. Post-, Telefon- und Telegrafenbetrieben die Parzelle Nr. 353 im Niederdorf in Grellingen im Halte von 1842 m² Land und dem Wohnhaus Nr. 42, amtlicher Wert Fr. 155 100.—, zum Preise von Fr. 250 000.— verkauft, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

4397. Tennis- und Mehrzweckhalle im Ferien- und Skizentrum Wiriehorn, Gemeinde Diemtigen; Staatsbeitrag.

Gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5, in Übereinstimmung mit

— dem Entwicklungskonzept der Bergregion Thun—Innertport sowie

— dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen,

wird zum Zwecke der Förderung des Diemtigtales durch die Errichtung einer Tennis- und Mehrzweckhalle beschlossen:

1. Der Sportanlagen Wiriehorn AG, Diemtigen, wird an die für die Errichtung einer Tennis- und Mehrzweckhalle mit 2,12 Mio Franken berechneten beitragsberechtigten Kosten (bei Gesamtkosten von 4,84 Mio Franken) ein Staatsbeitrag von rund 28 %, höchsens Fr. 590 000.— zulasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen) bewilligt. Allgemeine Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen mit Mehraufwendungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, wobei entsprechend dem Stand der Arbeiten auch Teilzahlungen möglich sind.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern kann zum Bau und Betrieb der Tennis- und Mehrzweckhalle weitere Bedingungen stellen; insbesondere inbezug auf die Einhaltung der Weisungen über die Benützung von Tennisanlagen.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingungen zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne der Investitionshilfe für Berggebiete erfüllt sind.

Gesundheitsdirektion

4311. Bezirksspital Frutigen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Frutigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt.

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.1, Artikel 42.2, Artikel 43.2, Artikel 43.3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, Artikel 10.

Projekt:

Um- und Neubau Bezirksspital Frutigen;
Projektierungskredit

Kosten:

Projektierungskosten	Fr.
Akutspital	453 000.—
Staatsbeitrag (72,5 %)	329 000.—
Chronischkrankenbereich	227 000.—
Staatsbeitrag (100 %)	227 000.—
Staatsbeitrag: Total	556 000.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Bezirksspital Frutigen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1981 Fr. 300 000.—
1982 Fr. 256 000.—

Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 27,5 % ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4312. Bezirksspital Grosshöchstetten; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Grosshöchstetten wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt.

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.1, Artikel 42.2, Artikel 43.2, Artikel 43.3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, Artikel 10.
Projekt: Neubau Bettentrakt; Projektierungskredit

Kosten:

Projektierungskosten	Fr.
Akutspital	346 000.—
Staatsbeitrag (71,5 %)	247 000.—
Chronischkrankenbereich	123 000.—
Staatsbeitrag (100 %)	123 000.—
Staatsbeitrag: Total	370 000.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Bezirksspital Grosshöchstetten voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1981 Fr. 200 000.—
1982 Fr. 170 000.—

Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 28,5 % ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4313.Bezirksspital Schwarzenburg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Schwarzenburg (nachfolgend als Spital bezeichnet) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer1, Artikel 10.

Vorgesehenes Projekt:

Neubau Akutspital
Errichtung einer Chronikerabteilung
Projektierungskredit

Projektierungskosten: Fr. 500 000.—

Staatsbeitrag:		Fr.
Akutbereich	74,5 %	279 375.—
Chronikerbereich	100 %	125 000.—
		404 375.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können in den Jahren 1981, 1982 und 1983 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1981 Fr. 80 875.—
1982 Fr. 202 188.—
1983 Fr. 121 312.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 95 625.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Amortisation und Verzinsung dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4314. Seeländisches Pflegeheim Biel-Mett; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Seeländischen Bezirksverein der Vereinigten Asyle «Gottesgnad» des Kantons Bern, mit Sitz in Biel, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 2, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:

Bauliche Gesamtsanierung
Projektierungskredit; Vorbereitungskredit

Projektierungskosten: Fr. 585 950.—

Staatsbeitrag: 100 %	Fr. 585 950.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Asyls können in den Jahren 1981 und 1982 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:
   1981 Fr. 320 950.—
   1982 Fr. 265 000.—
2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4315. Bezirksspital Saanen; Neubau einer Chronischkrankenabteilung und Umbau des Akutspital; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Saanen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt.

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.2, Artikel 42.2, Artikel 43.2, Artikel 43.3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 10.

Projekt:

Neubau einer Abteilung für Chronischkranke
Umbauten im bestehenden Akutspital

Kosten:	Fr.
Neubau C-Abteilung	5 974 500.—
Umbauten A-Spital	1 720 000.—
Total Anlagekosten	7 694 500.—

Kostenstand 1. April 1980; Zürcher-Baukostenindex.

Finanzierung und Staatsbeitrag:	
Gesamtkosten	7 694 500.—
Anteil C-Bereich	5 417 500.—
Staatsbeitrag brutto (100 %)	5 417 000.—
./. Bewilligter Staatsbeitrag Projektierungskredit (RRB 1873 vom 13. Mai 1980)	146 000.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	5 271 500.—
Anteil A-Bereich	2 277 000.—
Staatsbeitrag brutto (66 %)	1 503 000.—
./. bewilligter Staatsbeitrag Projektierungskredit (RRB 1873 vom 13. Mai 1980)	28 000.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	1 475 000.—
Beitrag Spitalverbandsgemeinden (34 % von Fr. 2 277 000.—)	774 000.—

Konto: 1400 494 40 10

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Bezirksspital Saanen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
   1981 Fr. 1 746 500.—
   1982 Fr. 2 000 000.—
   1983 Fr. 2 000 000.—
   1984 Fr. 1 000 000.—
   Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.
2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 34 % des Kostenanteiles des Akutspitals ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

4400. Bezirksspital Wattenwil; Umbauten und Anpassungsarbeiten im Spital in Zusammenarbeit mit dem geplanten Neubau eines Altersheims; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Wattenwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 10.

Projekt:

Umbauten und Anpassungsarbeiten im Spital im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Altersheims beim Bezirksspital Wattenwil.

Kosten:	Fr.
Anlagekosten total	642 300.—
./. Anteil Altersheim	262 300.—
Anteil Bezirksspital	380 000.—

Kostenstand 1. April 1980 (Zürcher Baukostenindex)

Finanzierung und Staatsbeitrag:	
Anlagekosten	380 000.—
Staatsbeitrag 75 %	285 000.—
Beitrag Spitalverbandsgemeinden 25 %	95 000.—

Konto 1400 494 40 10

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Bezirksspital Wattenwil voraussichtlich im Jahr 1982 ausgerichtet. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.
2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 25 % ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4401. Regionalspital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2. Artikel 42 Absatz 2, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:

Umbau des «Neuhausgutes» für die Zwecke der Krankenpflegeschule
Bauprojekt und Kostenvoranschlag.

Kosten:

Schule:	Fr.
Total bereinigte Anlagekosten	1 370 000.—
Bearbeitungsreserve	35 000.—
Total bereinigter Kostenvoranschlag	1 405 000.—
Staatsbeitrag: 100 %	1 405 000.—

Konto 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1981, 1982 und 1983 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:
1981 Fr. 350 000.—
1982 Fr. 705 000.—
1983 Fr. 350 000.—

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4402. Regionalspital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 2, Artikel 10.

Projekt:

Brandschutzmassnahmen
Bauprojekt mit Kostenvoranschlag.

Kosten:

Total Anlagekosten (inkl. Finanzierungskosten)	1 488 180.—
Preisstand: 1. April 1980 (Zürcher Baukostenindex)	
Staatsbeitrag: 65,5 %	974 758.—

Konto 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können in den Jahren 1981 und 1982 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:
1981 Fr. 487 379.—
1982 Fr. 487 379.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 34,5 % ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4403. Regionalspital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 2, Artikel 10, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:

Anschluss der Personalhäuser I und II sowie der Krankenpflegeschule an die Heizzentrale des Spitals
Bauprojekt und Kostenvoranschlag

Kosten:

	Fr.
Total Anlagekosten	442 000.—
Bearbeitungsreserve	13 000.—
Total Kredit	455 000.—
Anteil Personalhäuser	227 500.—
Anteil Schule	227 500.—
Staatsbeitrag:	
— Personalhäuser 65,5 %	149 000.—
— Schule 100 %	227 500.—
Staatsbeitrag insgesamt	376 500.—
Bauzinsen	9 500.—
Total	386 000.—

Konto 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 69 000.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Amortisierung und Verzinsung dieses Betrags darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4404. Regionalspital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3, Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 2, Artikel 10.

Projekt:

Klimatechnische Verbesserungen in der Wäscherei
Bauprojekt und Kostenvoranschlag.

Kosten:

	Fr.
Anlagekosten	335 000.—
Bearbeitungsreserve	10 000.—
Total Kosten	345 000.—
Staatsbeitrag 65,5 %	225 975.—
Bauzinsen	5 525.—
Staatsbeitrag total	231 500.—

Indexstand 1. Oktober 1980
Konto 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können 1981 Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 113 500.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Amortisierung und Verzinsung dieses Betrags darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Fürsorgedirektion

4321. Staatsbeitrag für Drogenberatungsstelle «Contact-Bern».

1. Der Stadt Bern wird gestützt auf §1 der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen in Verbindung mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3988 vom 6. Dezember 1978 über die Anerkennung der Beitragsberechtigung der Drogenberatungsstellen zur Finanzierung des Betriebes der Drogenberatungsstelle «Contact-Bern» und der ihr angeschlossenen Betriebe «Wärchlädeli» Bern und Übergangsstation «Höchi» Bümpliz ein vorläufiger Staatsbeitrag von 962 000 Franken bewilligt.

2. An die Auszahlung des Staatsbeitrages werden folgende Bedingungen geknüpft:

2.1 Der dem vorliegenden Beschluss zugrundeliegende und der Stadt Bern als beitragsberechtigt bekanntgegebene Personalbestand darf nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fürsorgedirektion verändert werden.

2.2 Anschaffungen und Einrichtungen, deren Kosten im Budget nicht enthalten sind, dürfen nur mit Zustimmung der Fürsorgedirektion vorgenommen werden.

2.3 Nach Abschluss des Rechnungsjahres sind der Fürsorgedirektion die abgeschlossene Rechnung über die Beratungsstelle und ihre Nebenbetriebe vorzulegen und Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

2.4 Eine gegenüber dem bereits ausbezahlten Beitrag festgestellte Differenz ist bei der Berechnung des Staatsbeitrages für das Jahr 1983 zu berücksichtigen.

3. Die Ausgabe geht zulasten des Kontos 2500 942 13 (Bekämpfung des Drogenmissbrauchs) der Staatsrechnung 1981. Der Beitrag wird je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober ausbezahlt.

4322. Hauspflegerinnenschule der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Bern; Staatsbeitrag 1981. — Der Hauspflegerinnenschule der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Bern wird in Anwendung von Artikel 14 und 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen und der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern für das Jahr 1981 ein Staatsbeitrag von 400 000 Franken bewilligt.

Der Beitrag wird je zur Hälfte auf 1. April und 1. Oktober 1981 ausgerichtet.
Der Fürsorgedirektion ist nach Abschluss des Rechnungsjahres die revidierte Jahresrechnung vorzulegen, nach deren Prüfung der Beitrag endgültig festgelegt und eine allfällige Differenz bei der Festlegung des Staatsbeitrages für das Jahr 1983 berücksichtigt wird.
Die Ausgabe geht zulasten des Kontos 2500 940 (Unterricht und berufliche Ausbildung) der Staatsrechnung 1981.

4323. Fondation Béchaux-Schwartzlin, St-Ursanne; Um- und Ausbau des Kinderheims; Zusatzkredit der Fürsorgedirektion. — Der Stiftung Fondation Béchaux-Schwartzlin, St-Ursanne, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Um- und Ausbau des Kinderheims
Mehrkosten

Kosten:	Fr.
Total Abrechnungssumme	2 771 878.45
Abzüge:	
— Nicht subventionsberechtigte Kosten ./.	7 142.—
— Beiträge Dritter, Subventionen für Cheminée, Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, Luftschutzmehrkosten, Verkauf Pavillon ./.	213 027.—
Beitragsberechtigte Kosten	2 551 709.45
Baukosten gemäss GRB 1143 vom 15. Mai 1973	1 740 000.—
Beitragsberechtigte Mehrkosten	811 709.45
davon teuerungsbedingt ./.	438 000.—
Nicht teuerungsbedingte, beitragsberechtigte Mehrkosten	373 709.45
Staatsbeitrag (Zusatzkredit): 100 %	373 709.45

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

4324. Friederika-Stiftung Walkringen; Umstrukturierung des Sonderschulheimes in ein Wohnheim mit geschützter Werkstätte; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Der Friederika-Stiftung Walkringen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, Artikel 36, Artikel 139, Artikel 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Umstrukturierung des Sonderschulheimes in ein Wohnheim mit geschützter Werkstätte.

Kosten:

Kostenvoranschlag vom 30. September 1980	Fr.
Umbauten Wohnhaus	104 000.—
Umbauten Schulhaus	20 000.—
Neubau Gärtnerei	459 000.—
Neubau Schreinerei	563 000.—
Sanierungen Bauerngut Oberlehn	547 000.—
Total Anlagekosten	1 693 000.—

Kostenstand 1. April 1980 (Zürcher Baukostenindex).

Finanzierung und Staatsbeitrag:

Anlagekosten	1 693 000.—
./. Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der Invalidenversicherung	540 000.—
./. Fremdfinanzierung (Amortisation und Verzinsung zulasten der Betriebsabrechnung)	448 000.—
Staatsbeitrag brutto	573 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (Verfügung der Fürsorgedirektion vom 9. Juni 1980)	12 500.—
Zu bewilligender Staatsbeitrag	560 500.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Konto: 2500 949 10 (verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Friederika-Stiftung Walkringen anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1981 Fr. 360 000.—
1982 Fr. 200 500.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4325. Einwohnergemeinde Biel; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Umbau- und Renovationskosten für das Kinderheim Büetigen in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Umbau- und Renovationskosten für das Kinderheim Büetigen in die Lastenverteilung einzubeziehen.

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Umbau/Renovation Bauernhaus und Stöckli des Kinderheims Büetigen.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Total Kosten gemäss Kostenvoranschlag	1 299 100.—
./. Honorare städt. Hochbauamt	120 300.—
./. Pauschalabzug für Renovation Stöckli	95 800.—
Für die Lastenverteilung anrechenbar	1 083 000.—

Die Kostenvoranschlagsumme von Fr. 1 083 000.— entspricht dem Kostenstand vom Juni 1980 =116,5 Punkte (Zürcher Baukostenindex)

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Biel wird ermächtigt, für die Renovations- und Umbaukosten des Bauernhauses und des Stöcklis des Kinderheimes Büetigen jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 50 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 1 083 000.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Einwohnergemeinde Biel hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Das Kinderheim Büetigen untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch die Bauarbeiten überwacht.
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4326. Stiftung Alterssiedlung-Altersheim des Amtes Erlach; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Ins in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Ins wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das von der Stiftung Alterssiedlung-Altersheim des Amtes Erlach geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Bau eines Altersheims

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	332 300.—
1 Vorbereitungsarbeiten	38 500.—
2 Gebäude	2 830 500.—
3 Betriebseinrichtungen	274 400.—
4 Umgebung	148 300.—
5 Baunebenkosten	91 500.—
7 Energiesparende Massnahmen	28 800.—
8 Reserve kantonale Fürsorgedirektion	90 000.—
9 Ausstattung	176 000.—
Total Anlagekosten	4 010 300.—

Kostenstand 1. April 1980; massgebend ist der Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:	Fr.	Fr.
Total bereinigte Anlagekosten		4 010 300.—
./. Beitrag der Stiftung	100 000.—	
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV (25 % der anrechenbaren Kosten)	850 000.—	950 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung		3 060 300.—
./. Anteil bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 775 vom 19. Februar 1980)		109 000.—

Zum Einbezug in die Lastenverteilung zu bewilligende Kosten	Fr. 2 951 300.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Ins wird ermächtigt, für das von der Stiftung Alterssiedlung-Altersheim des Amtes Erlach zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 200 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 2 951 300.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Ins hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen.
Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, indem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Beitrag der Bauherrschaft von Fr. 100 000.— erfolgt à fonds-perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Die Gemeinde Ins hat mit der Stiftung Alterssiedlung-Altersheim des Amtes Erlach einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

4. Die Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 3 ist auf 50 Jahre befristet. Die Stiftung Alterssiedlung-Altersheim des Amtes Erlach hat ihre Erfüllung durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens vor der Genehmigung der Bauabrechnung vorzulegen.

5. Die Stiftung Alterssiedlung-Altersheim des Amtes Erlach untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4327. Waisenasyl zur Heimat, Bern; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion. — Dem Verein «Waisenasyl zur Heimat», Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag für Neu- und Umbauten im Waisenasyl zur Heimat bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neu- und Umbauten im Waisenasyl zur Heimat.

Kosten:

Total BKP	Neubauten	Altbau	Fr.
0 Grundstück		23 600	
1 Vorbereitungsarbeiten	53 000	68 800	
2 Gebäude	2 280 800	749 400	
3 Betriebseinrichtungen	110 400		
4 Umgebungsarbeiten	307 500		
5 Baunebenkosten	83 500	37 700	
9 Ausstattung/Mobiliar	227 500	36 600	
Total Anlagekosten	3 062 700	916 100	3 978 800

Kostenstand 1. April 1980; massgebend ist der Zürcher-Baukostenindex.

Finanzierung:

Total Anlagekosten	3 978 800.—
Abzüge:	
— A-fonds-perdu Beitrag des Vereins ./.	302 000.—
— Entschädigung Autobahnamt ./. . . .	965 000.—
Staatsbeitrag Total:	2 711 800.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1818 vom 15. Mai 1979)	121 900.—
Staatsbeitrag netto	2 589 900.—

Konto 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Verein «Waisenasyl zur Heimat», Bern, anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:
Quote 1981 Fr. 647 475.—
Quote 1982 Fr. 1 035 960.—
Quote 1983 Fr. 906 465.—
Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Staatsbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die nach Ziffer 2 der allgemeinen Subventionsbedingungen (vgl. Anhang) erforderliche Sicherstellung erfolgt ist.

3. Der Verein untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Vereinsorgane Staatsvertreter delegieren.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

4409. Gemeindeverband Bezirksspital Wattenwil; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Wattenwil in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Wattenwil wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das vom Gemeindeverband Bezirksspital Wattenwil geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140, Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau eines Altersheimes beim Bezirksspital Wattenwil.

Kosten:

BKP		Fr.
0	Grundstück	132 000.—
1	Vorbereitung	422 000.—
2	Gebäude	4 232 000.—
3	Betriebseinrichtungen	154 000.—
4	Umgebung	375 500.—
5	Baunebenkosten	262 000.—
8	Bearbeitungsreserve	130 000.—
9	Ausstattung/Mobiliar	472 500.—
Total Anlagekosten		6 180 000.—

Kostenstand 1. April 1980; massgebend ist der Zürcher-Baukostenindex.

Finanzierung:

Anlagekosten	6 180 000.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 3639 vom 7. November 1978)	120 000.—
./. Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	1 400 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	4 660 000.—

Dieser Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Wattenwil wird ermächtigt, für das vom Gemeindeverband Bezirksspital Wattenwil zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 250 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 4 660 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Wattenwil hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

3584. Walperswil; Kanalisation Gimmiz, KS 169—PW—105, PW—KS 36; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmid AG, Nidau

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Kanalisation Gimmiz, KS 169—PW, KS 105—PW, PW—KS 36 (gemäss GKP Aug. 1980 KS A15—PW—A10, PW—B3)	1 180 000.—	43	507 400.—
Total	1 180 000.—	43	507 400.—

Die Kanalstrecke KS 158—KS 152.1 ist nicht bundesbeitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussarechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Bedingungen zur Projektgenehmigung vom 25. August 1980 sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

4. Die Teilstrecke, die nur Kantons- aber keine Bundesbeiträge erhält, ist gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 507 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:
1982 Fr. 507 400.—

4136. Kantonsbeiträge zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene—Strasse und zur Sanierung von Niveauübergängen; Verpflichtungskredit 1982—1984.

1. Gestützt auf die Eisenbahngesetzgebung des Bundes und in Anwendung von Artikel 9, Buchstabe b des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen wird zur Fortsetzung des Programmes der bernischen Privatbahnen für die Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene—Strasse sowie die Sanierung von Niveauübergängen in den Jahren 1982—1984 ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 400 000.— bewilligt. Die Jahrestranchen von Franken 800 000.— sind in den Voranschlag unter der Budgetrubrik 2205 945 33 aufzunehmen.

2. Der Regierungsrat wird zum Einsatz der Mittel ermächtigt.

4332. Grosshöchstetten: Erweiterung der Kläranlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG Bern

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. B 496—3 vom Oktober 1980 Erweiterung der Kläranlage			
— Flotationsanlage 2. Strasse	400 000.—	24,5	98 000.—
— Gasometer inkl. Bacheindohlung	575 000.—	24,5	140 875.—
— Gebäude für Werkstatt, Sozialräume und Geräteraum	179 250.—	24,5	43 916.—
— Zulaufmessung, Geländer, Belüftungsbecken, Verschiedenes	33 000.—	24,5	8 085.—
— Projekt Schlammbehandlung: Ingenieurhonorar	30 000.—	24,5	7 350.—
Total	1 217 250.—	24,5	298 226.—

Konto Nr. 2210 935 20

Folgende Anlagen sind nicht subventionsberechtigt:

Gebäude für Werkstatt, Sozialräume, Geräteraum und Garage 50 % der Erstellungskosten.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 298 226.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 100 000.—
1983 Fr. 198 226.—

4414. Iseltwald; Abwasserreinigungsanlage Blatten; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Znoj + Eichenberger AG, Bönigen

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 807.04			
Abwasserreinigungsanlage Blatten Landerwerb und Erschliessung	1 900 000.—	44,5	845 500.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Mit diesem Beschluss erwächst keine Verpflichtung, sämtliche, im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

4. Die Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 25, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 845 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 300 000.—
1983 Fr. 300 000.—
1984 Fr. 245 500.—

4415. Mühleberg und Ferenbalm; Kanal Buttenried—Marfeldingen—Gümmenen, PW Gümmenen und Druckleitung PW—ARA Sensetal, Neufassung GRB Nr. 4312 vom 20. Februar 1979; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern

Folgende Anlageteile sind gemäss Projekt Nr. B 460 D vom Oktober 1980 beitragsberechtigt:

	Fr.
— Umbau ARA—Buttenried in ein Regenklärbecken	350 000.—
— Leitung Regenklärbecken Buttenried—Marfeldingen—PW Gümmenen . . .	1 449 000.—
— Pumpwerk Gümmenen	1 047 000.—
— Hauptsammelkanal Gümmenen—PW Gümmenen inkl. Teil der Anschlussleitung Ferenbalm	286 000.—

— Druckleitung PW Gümmenen—ARA Sensetal inkl. 130 m Freispiegelleitung beim ARA-Areal	2 000 000.—
— Landerwerb, Geologie, Verschiedenes, Studie	43 000.—
Total	5 175 000.—

Kostenverteiler gemäss Vertrag vom 28. August 1980 zwischen den beiden Gemeinden und Staatsbeitrag:

	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Anteil Gemeinden:			
Mühleberg	4 796 000.—	25	1 199 000.—
Ferenbalm	379 000.—	46,5	176 235.—
Total	5 175 000.—		1 375 235.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Masgabe der vorhanden Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die algemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (SAW, Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag wird der Gemeinde Mühleberg zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

4. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

5. Die Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

6. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2903 vom 29. Juli 1975 für die 2. Ausbauetappe der Kläranlage Buttenried und der Grossratsbeschluss Nr. 4312 vom 20. Februar 1979 für die ARA Marfeldingen werden mit diesem Beschluss aufgehoben.

Verpflichtungskredit:

Der Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 1 375 235.— wird vom Beschluss Nr. 4312 vom 20. Februar 1979 auf den neuen Beschluss übertragen, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1981 Fr. 800 000.—
1982 Fr. 575 235.—

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Am 28. Juni 1978 reichte die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern das Volksbegehren «für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate» ein. Die Vorlage wurde am 1. und 2. September 1980 im Grossen Rat behandelt und am 30. November 1980 vom Volk angenommen. Artikel 19 der Staatsverfassung lautet nun wie folgt:

«Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Die Wahlkreise werden durch Gesetz bestimmt.

Die Mandate werden nach Proporz aufgrund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt, wobei jeder Wahlkreis mindestens zwei Mandate erhält.»

Da die Wahlkreisreform bereits für die Grossratswahlen 1982 gelten soll, mussten die Vorbereitungen zur Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen aus terminlichen Gründen bereits vor der Abstimmung über die Initiative an die Hand genommen werden. In der Antwort auf eine Interpellation im Grossen Rat vom 12. Mai 1980 erklärte sich im übrigen der Regierungsrat bereit, den Entwurf der Ausführungsgesetzgebung bereits im Vorfeld der Abstimmung über die Verfassungsänderung zu veröffentlichen und damit die möglichen Konsequenzen einer Annahme der Initiative aufzuzeigen.

2. Initiative; Schlussbericht der Expertenkommission

Die vom Regierungsrat eingesetzte ausserparlamentarische Expertenkommission schloss ihre Arbeiten mit einem ausführlichen Schlussbericht ab. Dieser Schlussbericht

- enthält einen historischen Abriss über die Entwicklung seit 1831,
- kommentiert die Forderungen der als Postulat angenommenen Motion Stoffer vom 16. November 1976,
- beleuchtet das geltende Wahlsystem,
- formuliert die Kriterien für die Beurteilung der Wahlkreisgrösse,
- stellt die Thesen für die Wahlkreiseinteilung im Kanton Bern auf,
- enthält den Vorschlag, jedem Amtsbezirk sei eine Minimalgarantie von zwei Sitzen einzuräumen und
- schlägt Varianten für die Wahlkreiseinteilung vor.

Der vorliegende Vortrag befasst sich deshalb nicht mit der Problematik der Wahlkreiseinteilung im allgemeinen, sondern knüpft an die Schlussfolgerungen sowie Anträge der Expertenkommission an und erläutert vor allem den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
Die von der Regierung im Vortrag zum Volksbegehren «für eine gerechte Verteilung der Grossratsmandate» angebrachten Vorbehalte gelten allerdings auch für die vorliegende Gesetzesänderung.

3. Aufbau der Gesetzesänderung

Im *alten Recht* verteilen sich die Vorschriften über die Wahlkreiseinteilung und die Zuteilung der Mandate auf die folgenden Erlasse:

- *Staatsverfassung*

  Art. 19 Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach den Vorschriften des Proporzes aufgrund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

- *Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen*

  Art. 21 Die Grossratswahlkreise fallen in der Regel mit den Amtsbezirken zusammen.

  Art. 22 *Durch Dekret des Grossen Rates wird die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise nach Massgabe des Artikels 21 näher bestimmt.

- *Dekret vom 29. August 1977 über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise*

Das Gesetz vom 30. Januar 1921 wird durch das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR), das auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt wird, aufgehoben. Da bei den Beratungen des GPR die Wahlkreiseinteilung ausgeklammert wurde, trägt Artikel 24 dieses Gesetz provisorischen Charakter und muss revidiert werden.
Der vorliegende Entwurf der Gesetzesänderung enthält, gestützt auf die Vorschläge und Empfehlungen der Expertenkommission, die folgenden Schwerpunkte:

1. Allgemeines (Erläuterung der Begriffe)	Artikel 24
2. Wahlkreiseinteilung (Bezeichnung der Wahlkreise und Wahlkreisverbände)	Artikel 24 a und 24 b
3. Zuteilungsverfahren der Mandate an die Wahlkreise	Artikel 24 c und 24 d
4. Sitzverteilung auf die Listen (Berechnungsweise der Sitzverteilung in den Wahlkreisverbänden unter Berücksichtigung der Minimalgarantie)	Artikel 34 bis 40 g

Für den Erlass der Bestimmungen über die oben erwähnten Punkte standen zwei Lösungen im Vordergrund:

1. ein selbständiger, in die vier Abschnitte gegliederter Erlass, wobei der vierte Abschnitt in den Schlussbestimmungen enthalten ist, welche zugleich das GPR ändern;
2. ein Änderungserlass, der alle vier Abschnitte in das GPR integrieren lässt.

Die beiden Varianten sind in formeller Hinsicht gleichwertig. Zwar würde es die Materie wegen der staatspolitischen Wichtigkeit verdienen, als selbständiger Erlass präsentiert zu werden, die zweite Variante bringt aber den Vorteil, dass sämtliche Bestimmungen über die Grossratswahlen in einem Erlass zusammengefasst werden können. Dies wurde auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens von verschiedenen Seiten gewünscht.

II. Allgemeines

1. Grundsätze

Vorab sind folgende Begriffe zu erläutern:
- *Die Mandate*
  werden gestützt auf die Einwohnerzahlen den Wahlkreisen vor den Wahlen zugeteilt.
- *Die Sitze*
  werden aufgrund der Parteistimmenzahlen nach den Wahlen auf die Listen verteilt.
- *Die Minimalgarantie*
  wird im Rahmen der Sitzverteilung gewährleistet.

Die Expertenkommission unterbreitet in ihrem Schlussbericht (S. 27) unter anderem folgenden Vorschlag:

«Es ist eine Lösung zu verwirklichen, die einerseits die gewichtlosen Stimmen auf ein Minimum begrenzt, anderseits durch die entsprechende Ausgestaltung des Wahlrechts den Randgebieten die angemessene Vertretung garantiert.»

Diesem Vorschlag ist grosse Bedeutung beizumessen; er deckt unmissverständlich die Problematik der Wahlkreiseinteilung auf und entwickelt sich zu einem Grundsatz, der auch die Gesetzesvorlage prägt. Es soll auf der einen Seite ein optimaler Proporz angestrebt werden, und auf der anderen Seite erheben die Randgebiete Anspruch auf eine angemessene Vertretung. *Diese zwei grundsätzlichen Elemente gilt es zu einer Kompromisslösung zu verbinden.* Der Schlussbericht der Expertenkommission (S. 21) sieht im Zusammenhang mit dem Vertretungsrecht der zusammengelegten Amtsbezirke vor, dass «durch entsprechende rechtliche Bestimmungen im Gesetz *jedem Amtsbezirk eine Minimalgarantie von zwei Sitzen eingeräumt wird».*
Der Gesetzesentwurf enthält die folgenden Grundzüge:
- Die Amtsbezirke bilden die Wahlkreise (Ausnahme wie bisher: Der Amtsbezirk Bern wird in zwei Wahlkreise aufgeteilt).
- Den Wahlkreisen werden bei der Mandatzuteilung zwei Mandate zugesichert.
- Zur Verbesserung des Proporzes können einzelne Wahlkreise (Amtsbezirke) zu Wahlkreisverbänden vereinigt werden. Die Sitzverteilung erfolgt zentral aufgrund der im ganzen Wahlkreisverband abgegebenen Parteistimmen.
- Die Stimmberechtigten können nur für Kandidaten der Listen ihres eigenen Wahlkreises stimmen.

2. Der Lösungsvorschlag im einzelnen

2.1 Die Bedeutung der Amtsbezirke

Das beantragte Modell beachtet nicht nur die von der Expertenkommission formulierten Grundsätze, sondern respektiert auch die besondere Stellung der Amtsbezirke. Aus den parlamentarischen Beratungen zur Initiative ging klar hervor, dass weder die politische noch die administrative Bedeutung der Amtsbezirke angetastet werden dürfe. Die Lösung besteht nun darin, dass einzelne Amtsbezirke für die Sitzverteilung auf die Listen wohl zu Wahlkreisverbänden vereinigt werden, aber weiterhin die eigentlichen Wahlkreise bilden. Mit dieser Massnahme wird zugleich Artikel 18 der Staatsverfassung respektiert: ohne die Wahlkreise verändern zu müssen, werden mit der Bildung der Wahlkreisverbände die für die Sitzverteilung massgebenden Wahlkörper aufeinander abgestimmt. Damit kann das Verhältnis der Wähleranteile zur Sitzverteilung im Grossen Rat verbessert werden, was auch dem Sinn der Wahlkreisreform entspricht.

2.2 Die wahlkreisfreien Listenverbindungen

Die Wähler können nur für Kandidaten der Listen ihres eigenen Amtsbezirkes stimmen. Die Parteien sind dadurch gezwungen, im eigenen Interesse in jedem Amtsbezirk eine Liste einzureichen. Der Wahlvorgang spielt sich also zum grössten Teil im Amtsbezirk (Wahlkreis) ab, wogegen die Sitzverteilung über die Amtsbezirksgrenzen hinweg – zentral im Wahlkreisverband – vorgenommen wird. Die Parteien lassen die Amtsbezirkslisten innerhalb des Wahlkreisverbandes verbinden; es handelt sich demnach dabei um *wahlkreisfreie (amtsbezirksfreie) Listenverbindungen.* Die gewichtlosen Stimmen werden auf diese Weise auf ein Minimum reduziert.
Die Bezeichnung «wahlkreisfreie Listenverbindungen» entspricht der Terminologie der Literatur und sollte nicht, wie im Vernehmlassungsverfahren gewünscht wird, durch einen neuen Ausdruck ersetzt werden (vgl. Tabelle 7 im Anhang).

2.3 Das Vertretungsrecht der Wahlkreise

Das Modell mit den wahlkreisfreien Listenverbindungen bringt den Proporz gegenüber der Wahlkreiseinteilung in ein von der Expertenkommission gefordertes und ausgewogenes Verhältnis, löst aber allein das Mindest-Vertretungsrecht der Wahlkreise nicht. Die beiden Minimalgarantiesitze pro Wahlkreis werden wie bereits erwähnt im Rahmen der Sitzverteilung zugeteilt. Mit der Minimalgarantie, welche einer *Vorabzuteilung* von zwei Sitzen gleichzusetzen ist, erhalten die Wahlkreise die beiden ersten Sitze im Verhältnis zu ihren Wähleranteilen.
Die Zuteilung der Minimalgarantiesitze hat ferner zur Folge, dass für die Gewährleistung des Vertretungsrechtes der Wahlkreise wenig Umverteilungen vor-

genommen werden müssen (vgl. Ergänzung zum Vortrag und Tabelle 6 im Anhang).

2.4 Das neue Wahlverfahren aus der Sicht des Wählers

Wenn auch die gesetzlichen Formulierungen des neuen Wahlverfahrens kompliziert und nicht leicht verständlich erscheinen, so ist doch mit Nachdruck zu betonen, *dass sich für den Wähler im eigentlichen Wahlvorgang nichts ändert.* Er kann mit einer Liste ohne Vordruck oder mit Vordruck (Parteiliste) wählen; er kann kumulieren und panaschieren wie bisher. Das neue Wahlverfahren, das im übrigen lediglich in zu Wahlkreisverbänden vereinigten Wahlkreisen zum Zuge kommt, erfordert vom Wähler kein Umdenken. Die Tatsache, dass keine Kandidaten auf einer Liste eines anderen Amtsbezirkes gewählt werden können, ist von entscheidender Bedeutung. Die Möglichkeit der wahlkreisfreien Listenverbindungen wird allerdings das Verhalten der Parteien beeinflussen; sie müssen die Wähler klar orientieren.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 1980 wurden folgende Stellen zur Vernehmlassung eingeladen:
- sämtliche Direktionen;
- politische Parteien;
- Verein Bernischer Regierungsstatthalter;
- Fédération des communes du Jura bernois;
- Bezirkskommission Laufental.

Mit Ausnahme der Schweizerischen Volkspartei und der Nationalen Aktion für Volk und Heimat brachten sämtliche Parteien die grundsätzliche Zustimmung zum Ausdruck; verschiedene Splitterparteien liessen sich allerdings nicht vernehmen. Die meisten Anregungen bezogen sich auf die einzelnen Varianten der Wahlkreiseinteilung und der Mandatzuteilung sowie auf die Systematik. Mit der neuen Gestaltung des vorliegenden Änderungserlasses konnten die Begehren in formeller Hinsicht weitgehend erfüllt werden.
Die Schweizerische Volkspartei rügt in ihrer Stellungnahme das eingeschlagene Vorgehen und ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung der Ausführungsgesetzgebung vor der Abstimmung über die FDP-Initiative als unzulässige Beeinflussung des Bürgers zu betrachten sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine Interpellation verpflichtete, den Entwurf der Ausführungsgesetzgebung bereits im Vorfeld der Volksabstimmung zu veröffentlichen und damit eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage zu liefern. An dieser Stelle muss auch auf die Terminnot hingewiesen werden:

November 1980: Bestellung der parlamentarischen Kommission;
Februar 1981: Beratung des Gesetzes, erste Lesung;
Mai 1981: Beratung des Gesetzes, zweite Lesung;
27. September 1981: Volksabstimmung.

Eine eingehendere Würdigung der Vernehmlassungen würde den Rahmen dieses Abschnittes sprengen. In den Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln wird auf die in den Stellungnahmen formulierten Begehren, Anregungen und Einwände näher eingetreten.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 24

Dieser Artikel umschreibt die wichtigsten Begriffe dieser Gesetzesänderung. Die Unterscheidung zwischen *Mandaten* (Zuteilung an die Wahlkreise gestützt auf die Einwohnerzahlen) und *Sitzen* (Verteilung auf die Listen aufgrund der Parteistimmenzahlen) wird vom geltenden Recht übernommen. Diese Differenzierung gestattet es, die zwei Phasen – die Mandatverteilung erfolgt vor den Wahlen, die Sitzverteilung unmittelbar nach den Wahlen – klar auseinanderzuhalten.
Gegenüber der Bezeichnung «Wahlkreisverbände» wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gewisse Bedenken vorgebracht. Beim gewählten Begriff handelt es sich um einen anerkannten Fachausdruck. Gleichwertige Ausdrücke bieten sich kaum an; in Frage kämen höchstens die Bezeichnungen «Wahlkreisverbund» und «Wahlkreisgruppe».

Artikel 24 a und 24 b

1. Grundsatz

Artikel 24 a übernimmt mit einer redaktionellen Änderung das geltende Recht, nämlich Artikel 21 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und Wahlen. Der Grundsatz, wonach die Amtsbezirke weiterhin die Wahlkreise bilden müssten, kristallisierte sich auch aus den parlamentarischen Beratungen zur Initiative heraus.
Die Sozialdemokratische Partei wünscht im Gesetz die Erwähnung jener Wahlkreise, die nicht einem Wahlkreisverband angehören. Mit der Aufzählung sämtlicher Wahlkreise und Wahlkreisverbände in der in Artikel 24 d vorgesehenen Verordnung kann dieses Begehren, wenn auch auf einer unteren Stufe, erfüllt werden.

2. Die Wahlkreiseinteilung

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt sowohl die in der wissenschaftlichen Literatur aufgestellten Leitsätze für die Wahlkreiseinteilung als auch die von der Expertenkommission erarbeiteten Kriterien, die auf den Kanton Bern zugeschnitten sind. Dabei wurde das Wahlgebiet dergestalt in Wahlkreise und Wahlkreisverbände eingeteilt, dass trotz der Verbesserung des Proporzes die Übersichtlichkeit des Wahlvorganges (Stimmkraft des Wählers nur im Amtsbezirk) beibehalten werden kann und die Vertretung der bevölkerungsschwachen Gebiete sichergestellt ist. Mit der Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten entstand dabei eine möglichst ausgewogene Wahlkreiseinteilung.
Die Wahlkreisreform ist auch mit der Bevölkerungsentwicklung in Verbindung zu

setzen. Da abgesehen von den Verschiebungen in den Regionen Bern und Biel die Einwohnerzahlen ziemlich stabil sind, sollte die neue Wahlkreiseinteilung längere Zeit unverändert bleiben. Die Verschiebungen in den Mandatzahlen der Wahlkreise bzw. Wahlkreisverbände dürften demnach in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten gering sein. Diese Konstanz ist erwünscht; erlaubt sie doch beispielsweise Vergleiche in der parteipolitischen Entwicklung, welche bei einem steten Wechsel der Wahlkreiseinteilung verloren ginge.

3. Die Varianten I bis IV

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zeigt eine sehr unterschiedliche Beurteilung der Varianten auf. Gestützt auf die Empfehlung der Expertenkommission wird an der Variante I festgehalten. Aus der Tabelle 1 im Anhang geht deutlich hervor, dass die erwähnten Rahmenbedingungen wenig Spielraum lassen. Die Varianten I, II und III unterscheiden sich nur bezüglich der Zuteilung der Amtsbezirke im Mittelland, Seeland und Oberaargau. Nicht leicht zuzuordnen sind vor allem die Amtsbezirke Laupen und Fraubrunnen. Die untenstehenden Beispiele zeigen die Verbindungen in verschiedenen Bereichen.

Laupen

zum Mittelland: Ingenieurkreis, Spitalregion, Planungskreis, Staatskassenkreis, Turnverband; durch den ARA-Verband Sensetal auch mit Schwarzenburg verbunden;
zum Seeland: Nationalratswahlkreis bis 1918, Aushebungskreis, Schiesskommission, Sängerverband.

Fraubrunnen

Historisch gehören Teile des Amtsbezirkes zum alten Landgericht Zollikofen, zu dem auch Teile der heutigen Amtsbezirke Aarberg, Bern und Laupen gehörten.
Jetzige Verbindungen:
mit Aarberg: Ingenieurkreis;
mit Bern: Spitalregion, Aushebungskreis;
mit Burgdorf: Forstkreis.

Verbindung Schwarzenburg–Seftigen

Nationalratswahlkreis bis 1918, Planungskreis, Ingenieurkreis, Spitalregion, Primarschulkreis, Aushebungskreis und Schiesskommission.

Artikel 24c

Diese Bestimmungen regeln das Zuteilungsverfahren der Mandate an die Wahlkreise bzw. Wahlkreisverbände. Im Gegensatz zur Sitzverteilung auf die Listen, wo *das Verhältnis Wähler/Sitze* im Vordergrund steht, bildet für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise bzw. Wahlkreisverbände *die Proportionalität Einwohnerzahl/Mandate* das wichtigste Kriterium. Wie bereits in Ziffer II 1 dargelegt, dürfen die Minimalgarantiesitze nicht mit dem Zuteilungsverfahren der Mandate in Zusammenhang gebracht werden.

Für das Zuteilungsverfahren der Mandate sind zwei Hauptmodelle zu unterscheiden:

1. *Direkte Zuteilung*
   der Mandate an die Wahlkreise bzw. Wahlkreisverbände nach dem sogenannten Nationalratswahlproporz.
2. *Indirekte Zuteilung (Varianten 1 und 2):*
   die Mandate werden in jedem Fall an die Wahlkreise verteilt. Die Mandatzahl im Wahlkreisverband ergibt sich aus der Summe der Mandate der in ihm vereinigten Wahlkreise. Die Verteilung erfolgt proportional mit mindestens zwei Mandaten pro Wahlkreis.
   Bei *Variante 1* richtet sich die erste Verteilung nach dem minimalen Quotienten (Gesamteinwohnerzahl geteilt durch Mandatzahl plus 1) und die Verteilung der Restmandate nach dem grössten Quotienten (Einwohnerzahl des Wahlkreises durch erhaltene Mandate plus 1).
   Für die *Variante 2,* die, abgesehen von der ersten Verteilung, mit dem Verteilungsverfahren der Nationalratswahlmandate auf die Kantone übereinstimmt, gilt folgendes: die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem einfachen Quotienten (Gesamteinwohnerzahl geteilt durch Mandatzahl) für die erste Verteilung und nach dem grössten absoluten Rest für die Restmandate. Diese Variante begünstigt die kleinen und mittleren Wahlkreise.

Gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren kann das System der direkten Zuteilung nicht in Betracht gezogen werden. Es ist ein politischer Entscheid, welche der verbleibenden Varianten bevorzugt werden soll.
Die Tabellen 2 bis 5 zeigen die Auswirkungen der beiden Varianten auf. Bei den Bevölkerungszahlen handelt es sich nicht um das Ergebnis einer Volkszählung, sondern um die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen. *Die Angaben erhalten deshalb einen relativ unverbindlichen Charakter.* Es darf aber festgehalten werden, dass diese Mandatzahlen von denjenigen, welche gestützt auf die Volkszählung 1980 errechnet werden, unwesentlich abweichen dürften.

Artikel 24d

Da die Festlegung der Mandatzahlen für die Wahlkreise bzw. Wahlkreisverbände eher einer amtlichen Publikation als einem gesetzgeberischen Akt gleichkommt, kann dies auf Verordnungsstufe geschehen.

Artikel 28

Diese Bestimmungen sind zu ergänzen, damit diese auch in den Wahlkreisverbänden angewendet werden können. Es handelt sich dabei um Sonderfälle, die in der Praxis kaum einmal zum Zuge kommen.

Die Artikel 34 und 38

enthalten redaktionelle Änderungen.

Artikel 40

1. Einleitung

Die Ermittlung der Ergebnisse in Wahlkreisen, die keinem Wahlkreisverband angehören, bleibt selbstverständlich unangetastet; die neuen Bestimmungen betreffen lediglich die Sitzverteilung in den Wahlkreisverbänden, die sich nach den folgenden Punkten richten muss:

- Begrenzung der gewichtlosen Stimmen auf ein Minimum;
- Minimalgarantie von zwei Sitzen pro Wahlkreis;
- politisch vertretbares Verfahren;
- wahltechnisch durchführbares System;
- keine Änderung des eigentlichen Wahlvorganges (Ausfüllen der Wahlzettel, Kumulieren, Panaschieren).

Die Aufzählung dieser Erfordernisse lässt klar erkennen, dass für die Ausarbeitung der Modelle der Sitzverteilung lediglich eine kleine Manövriermasse besteht. Gerade die Verbindung zentrale Sitzverteilung/Vertretungsrecht der Wahlkreise lässt keinen breiten Fächer von Varianten zu. Deshalb liessen sich keine grundverschiedenen Varianten, sondern eine Hauptvariante mit geringfügig abgeänderten Nebenvarianten herausbilden.
Das Verfahren für die Ermittlung der Ergebnisse in den Wahlkreisverbänden gliedert sich in die folgenden Phasen (vgl. auch Tabelle 6):

- *Zentrale Sitzverteilung im Wahlkreisverband* auf die Listengruppen und unverbundenen Listen aufgrund der im gesamten Wahlkreisverband abgegebenen Parteistimmenzahlen gemäss Artikel 34.
- *Berechnung der Wähleranteile in den Wahlkreisen* für die Zuteilung der Minimalgarantiesitze. Die Berechnung erfolgt gestützt auf die im Wahlkreis abgegebenen Parteistimmen.
- *Zuteilung der Minimalgarantiesitze* gemäss den Wähleranteilen in den Wahlkreisen.
- *Verteilung der verbleibenden Sitze* auf die Listen
- *Ermittlung der gewählten Kandidaten.* Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen auf den entsprechenden Listen (Minimalgarantiesitze plus verbleibende Sitze).

2. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 40 legt die Grundsätze für die Ermittlung der Wahlergebnisse fest. Neben der zentralen Sitzverteilung und der Zuteilung der Minimalgarantiesitze kommt auch der Listengestaltung (Abs. 2) und der Stimmkraft des Wählers (Abs. 3) grosse Bedeutung zu. Das System der Wahlkreisverbände und der wahlkreisfreien Listenverbindungen lässt keine «Wahlkreisverbandslisten» zu. Solche Listen, die im ganzen Wahlkreisverband eingelegt werden könnten, wären mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden. Die Gewährleistung des Vertretungsrechtes hätte nämlich zur Folge, dass auf diesen Listen nicht unbedingt die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt erklärt werden könnten; dies käme sogar einer Verfälschung des Wahlrechts gleich. Darüber hinaus könnten das Verhältnis Wähler/Sitzanteil der Parteien und die Proportionalität Wähler/Kandidat innerhalb des Wahlkreises erheblich strapaziert werden.

Artikel 40a

Die eigentliche Sitzverteilung wird unterbrochen, sobald die Sitze auf die unverbundenen Listen und einparteiigen Listengruppen verteilt sind. Das Ergebnis bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen.

Artikel 40b

Wie aus Ziffer 2 der Tabelle 6 hervorgeht, werden für die Berechnung der Wähleranteile im Wahlkreis die einzelnen Listen einander gegenübergestellt. Die Berechnung richtet sich nach dem Proporzverfahren gemäss GPR, wobei der Quotient in jedem Fall 3 beträgt (2 Minimalgarantiesitze + 1).
Für die Ermittlung der Wähleranteile in den Wahlkreisen sind die Listenverbindungen nicht zu berücksichtigen, denn nur auf diese Weise kann der effektive Wähleranteil ausgewiesen werden. Die Listenverbindungen könnten das Bild im Wahlkreis derart verfälschen, dass eine krasse Abweichung zur zentralen Sitzverteilung entstehen könnte. Dies wäre möglicherweise sogar mit der Konsequenz verbunden, dass eine Liste auf mehr Minimalgarantiesitze Anspruch erheben könnte als gemäss der zentralen Sitzverteilung zur Verfügung stehen.

Artikel 40c

Nach der Zuteilung der Minimalgarantiesitze erfolgt die Verteilung der verbleibenden Sitze, die der Fortsetzung der zentralen Sitzverteilung entspricht. Nun werden die Sitze auf die einzelnen Listen der einparteiigen Listengruppen verteilt. Das heisst anders ausgedrückt, dass die Parteistimmenzahlen der einzelnen Listen innerhalb der Listengruppen einander gegenübergestellt werden. Bei diesem Verteilungsverfahren ist der Einbezug der Minimalgarantiesitze erforderlich. Ohne diese Massnahme würden nämlich die Listen, welche bereits Minimalgarantiesitze erobern konnten, in extremer Weise bevorzugt.

Artikel 40d

vgl. Ergänzung zum Vortrag

Artikel 40e

Die Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute erfährt keine Änderung und richtet sich nach Artikel 37.

Artikel 40f

Diese Vorschriften befassen sich mit einem Sonderfall, der in der Praxis kaum eintreffen wird. Dieses Wahlsystem bewirkt im übrigen, dass die Ergänzungswahl lediglich im betreffenden Wahlkreis stattfinden würde.

Artikel 40 g

entspricht dem bisherigen Artikel 40 und erfährt redaktionelle Änderungen.

Bern, September/Dezember 1980 Der Regierungspräsident: *Favre*

Ergänzung zum Vortrag

Ergebnis der Beratungen der grossrätlichen Kommission

Die Kommission wählte für die Artikel 24*b* und 24*c* die folgenden Varianten aus:

Wahlkreiseinteilung: Variante III
Mandatzuteilung: Variante 2

Weitere Beschlüsse:

- Der Wahlzettel enthält nur soviele Linien, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Die paritätische Stimmkraft im Wahlkreisverband wird erzielt, indem die Parteistimmen in Wählerzahlen umgerechnet werden (Art. 40a Abs. 1).

- Der gestützt auf die Bevölkerungszahl ausgewiesene Vertretungsanspruch eines jeden Wahlkreises wird garantiert. Artikel 40d sieht die allfälligen Umverteilungen vor. Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der einparteiigen Listengruppen und tasten die Sitzverteilung im Wahlkreisverband nicht an. Für die Verschiebung der Sitze wird jeweils der Proporz in den übervertretenen oder untervertretenen Wahlkreisen berücksichtigt.

Anhang

Einteilung in Wahlkreise und Vereinigung zu Wahlkreisverbänden; Varianten I bis IV

Tabelle 1

Variante I	Variante II	Variante III	Variante IV
1. Interlaken Oberhasli	1. Interlaken Oberhasli	1. Interlaken Oberhasli	1. Interlaken Oberhasli Frutigen Niedersimmental Obersimmental Saanen
2. Frutigen Niedersimmental Obersimmental Saanen	2. Frutigen Niedersimmental Obersimmental Saanen	2. Frutigen Niedersimmental Obersimmental Saanen	2. Thun
3. Thun	3. Thun	3. Thun	3. Konolfingen Signau Trachselwald
4. Schwarzenburg Seftigen Laupen	4. Schwarzenburg Seftigen	4. Schwarzenburg Seftigen Laupen	4. Laupen Schwarzenburg Seftigen
5. Konolfingen	5. Konolfingen	5. Konolfingen	5. Burgdorf Aarwangen Wangen
6. Signau Trachselwald	6. Signau Trachselwald	6. Signau Trachselwald	6. Erlach Aarberg Büren Fraubrunnen
7. Burgdorf	7. Burgdorf Fraubrunnen	7. Burgdorf Fraubrunnen	7. Biel Nidau
8. Aarberg Fraubrunnen	8. Erlach Aarberg Laupen	8. Aarwangen Wangen	8. La Neuveville Courtelary Moutier
9. Aarwangen Wangen	9. Aarwangen Wangen	9. Erlach Aarberg Nidau Büren	9. Laufen
10. Erlach Nidau Büren	10. Nidau Büren	10. Biel	10. Bern-Stadt
11. Biel	11. Biel	11. La Neuveville Courtelary Moutier	11. Bern-Land
12. La Neuveville Courtelary Moutier	12. La Neuveville Courtelary Moutier	12. Laufen	
13. Laufen	13. Laufen	13. Bern-Stadt	
14. Bern-Stadt	14. Bern-Stadt	14. Bern-Land	
15. Bern-Land	15. Bern-Land		

Variante I

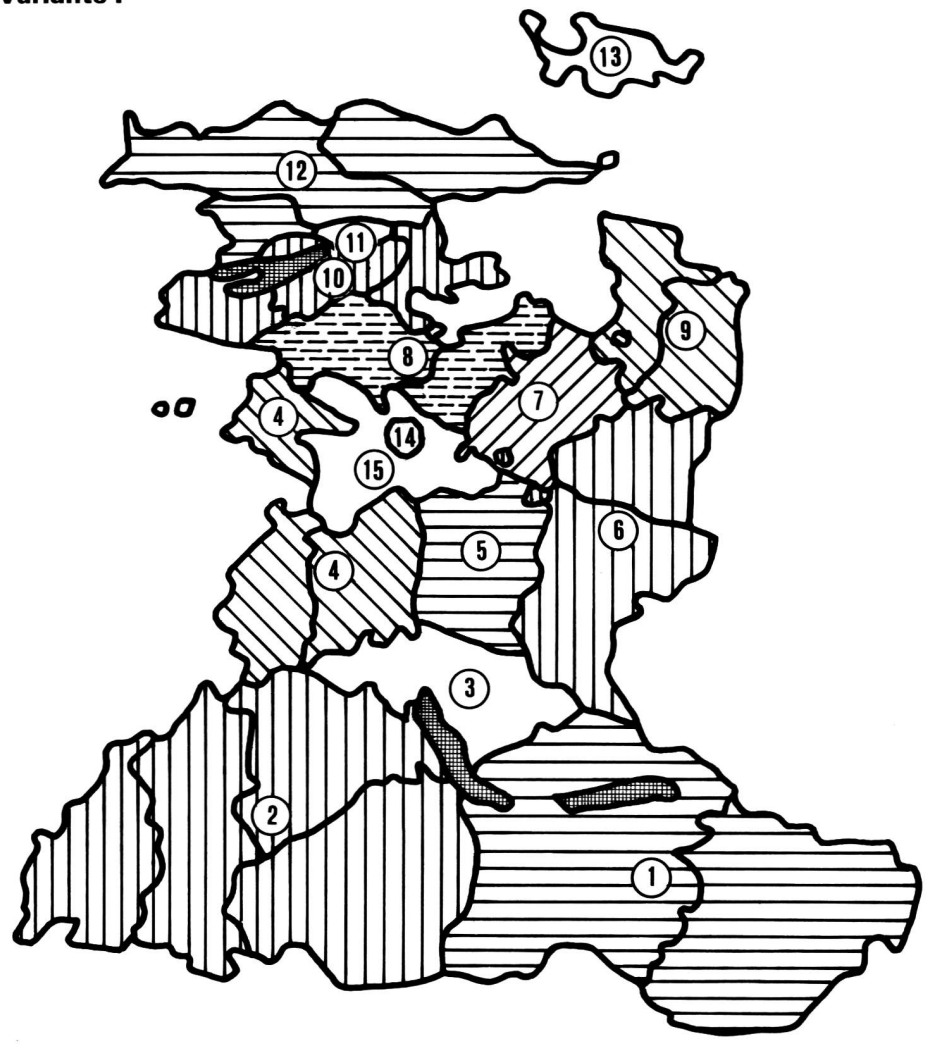

Mandatzuteilung (Art. 24c, Varianten 1 und 2)

Wahlkreisvariante I

Tabelle 2

Wahlkreis bzw. Wahlkreisverband	Mandatzuteilung mit Vorabmandat		Zuteilung gemäss Artikel 24c				
	Einwohner 31.12.1970 (1970–1982)	Einwohner 31.12.1979	Einwohner 31.12.1979	Variante 1 Mandate		Variante 2 Mandate	
1. Interlaken	7	8	35 792	8		8	
Oberhasli	2	2	7 997	2	10	2	10
2. Frutigen	3	4	16 473	3		4	
Niedersimmental	4	4	18 928	4		4	
Obersimmental	2	2	7 739	2		2	
Saanen	2	2	7 923	2	11	2	12
3. Thun	15	16	77 532		17		17
4. Schwarzenburg	2	2	8 466	2		2	
Seftigen	6	7	30 254	6		6	
Laupen	3	3	12 105	2	10	3	11
5. Konolfingen	9	11	49 369		11		11
6. Signau	5	5	24 252	5		5	
Trachselwald	5	5	22 785	5	10	5	10
7. Burgdorf	8	9	42 791		9		9
8. Aarberg	5	6	26 715	6		6	
Fraubrunnen	5	7	30 350	6	12	7	13
9. Aarwangen	8	8	38 410	8		8	
Wangen	5	5	23 585	5	13	5	13
10. Erlach	2	2	8 964	2		2	
Nidau	6	8	35 250	7		8	
Büren	4	5	19 498	4	13	4	14
11. Biel	13	12	57 532		13		12
12. La Neuveville	2	2	5 501	2		2	
Courtelary	6	5	23 663	5		5	
Moutier	5	5	24 097	5	12	5	12
13. Laufen	3	3	13 962		3		3
14. Bern-Stadt	31	29	141 299		32		30
15. Bern-Land	18	23	107 562		24		23
Kanton	186	200	918 794		200		200

Mandatzuteilung (Art. 24c, Varianten 1 und 2)

Wahlkreisvariante II

Tabelle 3

Wahlkreis bzw. Wahlkreisverband	Mandatzuteilung mit Vorabmandat		Zuteilung gemäss Artikel 24c				
	Einwohner 31.12.1970 (1970–1982)	Einwohner 31.12.1979	Einwohner 31.12.1979	Variante 1 Mandate		Variante 2 Mandate	
1. Interlaken	7	8	35 792	8		8	
Oberhasli	2	2	7 997	2	10	2	10
2. Frutigen	3	4	16 473	3		4	
Niedersimmental	4	4	18 928	4		4	
Obersimmental	2	2	7 739	2		2	
Saanen	2	2	7 923	2	11	2	12
3. Thun	15	16	77 532		17		17
4. Schwarzenburg	2	2	8 466	2		2	
Seftigen	6	7	30 254	6	8	6	8
5. Konolfingen	9	11	49 369		11		11
6. Signau	5	5	24 252	5		5	
Trachselwald	5	5	22 785	5	10	5	10
7. Burgdorf	8	9	42 791	9		9	
Fraubrunnen	5	7	30 350	6	15	7	16
8. Erlach	2	2	8 964	2		2	
Aarberg	5	6	26 715	6		6	
Laupen	3	3	12 105	2	10	3	11
9. Aarwangen	8	8	38 410	8		8	
Wangen	5	5	23 585	5	13	5	13
10. Nidau	6	8	35 250	7		8	
Büren	4	5	19 498	4	11	4	12
11. Biel	13	12	57 532		13		12
12. La Neuveville	2	2	5 501	2		2	
Courtelary	6	5	23 663	5		5	
Moutier	5	5	24 097	5	12	5	12
13. Laufen	3	3	13 962		3		3
14. Bern-Stadt	31	29	141 299		32		30
15. Bern-Land	18	23	107 562		24		23
Kanton	186	200	918 794		200		200

Mandatzuteilung (Art. 24c, Varianten 1 und 2)

Wahlkreisvariante III

Tabelle 4

Wahlkreis bzw. Wahlkreisverband	Mandatzuteilung mit Vorabmandat		Zuteilung gemäss Artikel 24c				
	Einwohner 31.12.1970 (1970–1982)	Einwohner 31.12.1979	Einwohner 31.12.1979	Variante 1 Mandate		Variante 2 Mandate	
1. Interlaken	7	8	35 792	8		8	
Oberhasli	2	2	7 997	2	10	2	10
2. Frutigen	3	4	16 473	3		4	
Niedersimmental	4	4	18 928	4		4	
Obersimmental	2	2	7 739	2		2	
Saanen	2	2	7 923	2	11	2	12
3. Thun	15	16	77 532		17		17
4. Schwarzenburg	2	2	8 466	2		2	
Seftigen	6	7	30 254	6		6	
Laupen	3	3	12 105	2	10	3	11
5. Konolfingen	9	11	49 369		11		11
6. Signau	5	5	24 252	5		5	
Trachselwald	5	5	22 785	5	10	5	10
7. Burgdorf	8	9	42 791	9		9	
Fraubrunnen	5	7	30 350	6	15	7	16
8. Aarwangen	8	8	38 410	8		8	
Wangen	5	5	23 585	5	13	5	13
9. Erlach	2	2	8 964	2		2	
Aarberg	5	6	26 715	6		6	
Nidau	6	8	35 250	7		8	
Büren	4	5	19 498	4	19	4	20
10. Biel	13	12	57 532		13		12
11. La Neuveville	2	2	5 501	2		2	
Courtelary	6	5	23 663	5		5	
Moutier	5	5	24 097	5	12	5	12
12. Laufen	3	3	13 962		3		3
13. Bern-Stadt	31	29	141 299		32		30
14. Bern-Land	18	23	107 562		24		23
Kanton	186	200	918 794		200		200

Mandatzuteilung (Art. 24c, Varianten 1 und 2)

Wahlkreisvariante IV

Tabelle 5

Wahlkreis bzw. Wahlkreisverband	Mandatzuteilung mit Vorabmandat		Zuteilung gemäss Artikel 24c				
	Einwohner 31.12.1970 (1970–1982)	Einwohner 31.12.1979	Einwohner 31.12.1979	Variante 1 Mandate		Variante 2 Mandate	
1. Interlaken	7	8	35 792	8		8	
Oberhasli	2	2	7 997	2		2	
Frutigen	3	4	16 473	3		4	
Niedersimmental	4	4	18 928	4		4	
Obersimmental	2	2	7 739	2		2	
Saanen	2	2	7 923	2	21	2	22
2. Thun	15	16	77 532		17		17
3. Konolfingen	9	11	49 369	11		11	
Signau	5	5	24 252	5		5	
Trachselwald	5	5	22 785	5	21	5	21
4. Laupen	3	3	12 105	2		3	
Schwarzenburg	2	2	8 466	2		2	
Seftigen	6	7	30 254	6	10	6	11
5. Burgdorf	8	9	42 791	9		9	
Aarwangen	8	8	38 410	8		8	
Wangen	5	5	23 585	5	22	5	22
6. Erlach	2	2	8 964	2		2	
Aarberg	5	6	26 715	6		6	
Büren	4	5	19 498	4		4	
Fraubrunnen	5	7	30 350	6	18	7	19
7. Biel	13	12	57 532	13		12	
Nidau	6	8	35 250	7	20	8	20
8. La Neuveville	2	2	5 501	2		2	
Courtelary	6	5	23 663	5		5	
Moutier	5	5	24 097	5	12	5	12
9. Laufen	3	3	13 962		3		3
10. Bern-Stadt	31	29	141 299		32		30
11. Bern-Land	18	23	107 562		24		23
Kanton	186	200	918 794		200		200

Sitzverteilung im Wahlkreisverband *Tabelle 6*

Beispiel einer Ermittlungsberechnung gestützt auf folgende Annahmen: Wahlkreisverband mit 4 Wahlkreisen (Mandatzahlen 6, 4, 2 und 8), 20 Sitze zur Verteilung, fiktive Parteistimmenzahlen.

	Parteistimmen	Mandate	Wählerzahlen	
ORANGE n + Wahlkreis I	24 356	: 6 =	4 059	
ORANGE n + Wahlkreis II ...	7 461	: 4 =	1 865	
ORANGE n + Wahlkreis III ...	4 243	: 2 =	2 121	
ORANGE n + Wahlkreis IV ...	17 404	: 8 =	2 175	Total 10 220
GELB n ○ Wahlkreis I	6 205	: 6 =	1 034	
GELB n ○ Wahlkreis II ...	4 154	: 4 =	1 038	
GELB n ○ Wahlkreis III ...	901	: 2 =	450	
GELB n ○ Wahlkreis IV ...	15 667	: 8 =	1 958	Total 4 480
WEISS × Wahlkreis I	13 785	: 6 =	2 297	
WEISS × Wahlkreis II ...	7 302	: 4 =	1 825	
WEISS × Wahlkreis III ...	1 121	: 2 =	560	
WEISS × Wahlkreis IV ...	19 905	: 8 =	2 488	Total 7 170
				Total 21 870

n Listenverbindung
× Listenverbindung
\+ Unterlistenverbindung
○ Unterlistenverbindung

1. Sitzverteilung im Wahlkreisverband (Art. 40a)

Quotient: 21 870 : 21 = 1 042

Listengruppe ORANGE/GELB	14 700 : 1 042 = 14
Listengruppe WEISS	7 170 : 1 042 = 6

Verteilung innerhalb der verbundenen Listengruppen:

Quotient: 14 700 : 15 = 980

Listengruppe ORANGE	10 220 : 980 = 10
Listengruppe GELB	4 480 : 980 = 4

Sitzverteilung im Wahlkreisverband

Listengruppe ORANGE	10
Listengruppe GELB	4
Listengruppe WEISS	6

2. Berechnung der Wähleranteile in den Wahlkreisen für die Zuteilung der Minimalgarantiesitze (Art. 40b)

Wahlkreis I

Quotient: 7 390 : 3 = 2 464

1. Verteilung		2. Verteilung	Sitzverteilung
ORANGE	4 059 : 2 464 = 1	4 059 : 2 = 2 029	1
GELB	1 034 : 2 464 = 0	1 034 : 1 = 1 034	0
WEISS	2 297 : 2 464 = 0	2 297 : 1 = 2 297	1

Wahlkreis II

Quotient: 4 728 : 3 = 1 576

ORANGE	1 865 : 1 576 = 1	1
GELB	1 038 : 1 576 = 0	0
WEISS	1 825 : 1 576 = 1	1

Wahlkreis III

Quotient: 3 131 : 3 = 1 044

ORANGE	2 121 : 1 044 = 2	2
GELB	450 : 1 044 = 0	0
WEISS	560 : 1 044 = 0	0

Wahlkreis IV

Quotient: 6 621 : 3 = 2 207

ORANGE	2 175 : 2 207 = 0	2 175 : 1 = 2 175	1
GELB	1 958 : 2 207 = 0	1 958 : 1 = 1 958	0
WEISS	2 488 : 2 207 = 1	2 488 : 2 = 1 244	1

Zuteilung der Minimalgarantiesitze

Wahlkreis I	ORANGE 1	WEISS 1
Wahlkreis II	ORANGE 1	WEISS 1
Wahlkreis III	ORANGE 2	
Wahlkreis IV	ORANGE 1	WEISS 1

3. Verteilung der verbleibenden Sitze (Art. 40 c)

Listengruppe	ORANGE	5
Listengruppe	GELB	4
Listengruppe	WEISS	3

Listengruppe ORANGE (5 Sitze)

	1. Vert.	2. Vert.	3. Vert.	4. Vert.	5. Vert.	Sitze
ORANGE Wahlkr. I	4059 : 2 = 2029	: 3 = 1353	: 4 = 1014	: 4 = 1014	: 5 = 811	3
ORANGE Wahlkr. II	1865 : 2 = 932	: 2 = 932	: 2 = 932	: 2 = 932	: 2 = 932	1
ORANGE Wahlkr. III	2121 : 3 = 707	: 3 = 707	: 3 = 707	: 3 = 707	: 3 = 707	0
ORANGE Wahlkr. IV	2175 : 2 = 1087	: 2 = 1087	: 2 = 1087	: 3 = 725	: 3 = 725	1

Listengruppe GELB (4 Sitze)

	1. Vert.	2. Vert.	3. Vert.	4. Vert.	Sitze
GELB Wahlkr. I	1034 : 1 = 1034	: 1 = 1034	: 1 = 1034	: 2 = 517	1
GELB Wahlkr. II	1038 : 1 = 1038	: 1 = 1038	: 2 = 519	: 2 = 519	1
GELB Wahlkr. III	450 : 1 = 450	: 1 = 450	: 1 = 450	: 1 = 450	0
GELB Wahlkr. IV	1958 : 1 = 1958	: 2 = 979	: 2 = 979	: 2 = 979	2

Listengruppe WEISS (3 Sitze)

	1. Vert.	2. Vert.	3. Vert.	Sitze
WEISS Wahlkr. I	2297 : 2 = 1148	: 2 = 1148	: 3 = 765	1
WEISS Wahlkr. II	1825 : 2 = 912	: 2 = 912	: 2 = 912	1
WEISS Wahlkr. III	560 : 1 = 560	: 1 = 560	: 1 = 560	0
WEISS Wahlkr. IV	2488 : 2 = 1244	: 3 = 829	: 3 = 829	1

Ergebnis der Sitzverteilung auf die Listen und Wahlkreise

	ORANGE	GELB	WEISS	TOTAL	MANDATE	DIFFERENZ
Wahlkreis I	4	1	2	7	6	+ 1
Wahlkreis II	2	1	2	5	4	+ 1
Wahlkreis III	2	0	0	2	2	0
Wahlkreis IV	2	2	2	6	8	—2
Wahlkreisverband	10	4	6	20	20	0

4. Anpassung der Sitzzahl an die Mandatzahl (Art. 40 d)

In den Wahlkreisen I und II, die je einen überzähligen Sitz aufweisen, wird der Proporz ausgerechnet.

Wahlkreis I (6 Sitze)

Quotient: 7390 : 7 = 1056

	1. Verteilung	2. Verteilung	Sitzverteilung	Umverteilung
ORANGE	4059 : 1056 = 3	: 4 = 1014	3	—1
GELB	1034 : 1056 = 0	: 1 = 1034	1	
WEISS	2297 : 1056 = 2	: 3 = 765	2	

Wahlkreis II (4 Sitze)

Quotient: 4728 : 5 = 946

	1. Verteilung	2. Verteilung	Sitzverteilung	Umverteilung
ORANGE	1865 : 946 = 1	: 2 = 932	2	
GELB	1038 : 946 = 1	: 2 = 519	1	
WEISS	1825 : 946 = 1	: 2 = 912	1	—1

5. Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute (Art. 40 e)

Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen auf den Listen mit den entsprechenden Sitzanteilen.

Die wahlkreisfreien Listenverbindungen

Tabelle 7

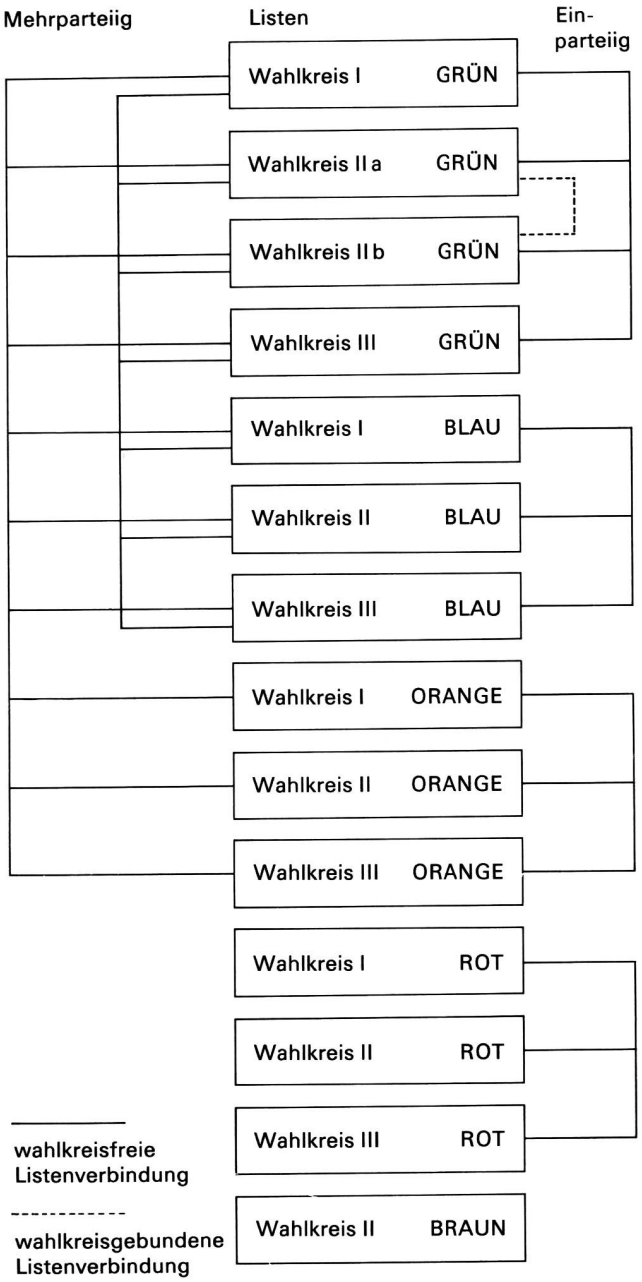

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 19 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Allgemeines

Art. 24 [1] Für die Wahl des Grossen Rates wird der Kanton in Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise können für die Sitzverteilung (Art. 40) zu Wahlkreisverbänden vereinigt werden.

[2] Die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise erfolgt gestützt auf die Einwohnerzahlen.

[3] Die Sitze werden aufgrund der Parteistimmenzahlen auf die Listen verteilt.

Wahlkreise

Art. 24a (neu) [1] Die Grossratswahlkreise fallen mit den Amtsbezirken zusammen; vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Der Amtsbezirk Bern wird in die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land geteilt.

Wahlkreisverbände

Art. 24b (neu) Folgende Wahlkreise werden zu Wahlkreisverbänden vereinigt:

1. Wahlkreisverband Oberland-Ost: Wahlkreise Interlaken und Oberhasli;
2. Wahlkreisverband Oberland-West: Wahlkreise Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen;
3. Wahlkreisverband Mittelland-Süd: Wahlkreise Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;
4. Wahlkreisverband Emmental: Wahlkreise Signau und Trachselwald;
5. Wahlkreisverband Mittelland-Nord: Wahlkreise Burgdorf und Fraubrunnen;
6. Wahlkreisverband Oberaargau: Wahlkreise Aarwangen und Wangen;

7. Wahlkreisverband Seeland: Wahlkreise Aarberg, Büren, Erlach und Nidau;
8. Wahlkreisverband Berner Jura: Wahlkreise Courtelary, Moutier und La Neuveville.

Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise 1. Verteilungsverfahren

Art. 24c (neu)

[1] Die 200 Mandate des Grossen Rates werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

a Erste Verteilung: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 200 geteilt. Jeder Wahlkreis, dessen Einwohnerzahl das doppelte Ergebnis dieser Teilung nicht erreicht, erhält zwei Mandate, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

b Zweite Verteilung: Die Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugewiesenen Mandate geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.

c Restverteilung: Je eines der restlichen Mandate erhalten die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird das verbleibende Mandat dem Wahlkreis zugeteilt, der nach der Teilung seiner Einwohnerzahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

[2] Die Summe der Mandate der Wahlkreise ergibt die Mandatzahl in den Wahlkreisverbänden.

2. Verordnung

Art. 24d (neu) Der Regierungsrat hält nach jeder Volkszählung in einer Verordnung fest, wie viele Mandate den einzelnen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden zukommen.

Stille Wahl

Art. 28 [1] Weisen in einem Wahlkreis oder Wahlkreisverband alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Regierungsrat als gewählt erklärt; der öffentliche Wahlgang findet nicht statt. In Wahlkreisverbänden fällt der Wahlgang nur dahin, wenn in sämtlichen Wahlkreisen die Zahl der Kandidaten mit der Mandatzahl übereinstimmt.

[2] Unverändert.

A. Wahlergebnisse in Wahlkreisen 1. Verteilung der Sitze 1.1 Auf die Listen

Art. 34 Text unverändert.

3. Überzählige Sitze

Art. 38 «(Art. 40)» wird ersetzt durch «(Art. 40g)».

B. Wahlergebnisse in Wahlkreisverbänden
1. Grundsatz

Art. 40 [1] Die Sitzverteilung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

a zentrale Sitzverteilung aufgrund der im ganzen Wahlkreisverband abgegebenen Parteistimmen (Art. 40a);

b Vorabzuteilung von zwei Sitzen pro Wahlkreis (Minimalgarantiesitze; Art. 40b);

c Verteilung der verbleibenden Sitze (Art. 40c)

d allfällige Anpassung der Sitzzahl an die Mandatzahl in den Wahlkreisen (Art. 40d).

[2] Zulässig sind nur Wahlkreislisten und Regionallisten innerhalb des Wahlkreises; sie können innerhalb des Wahlkreisverbandes über die Wahlkreisgrenzen hinweg miteinander verbunden werden.

[3] Die Stimmberechtigten können nur den Kandidaten der Listen ihres eigenen Wahlkreises stimmen.

2. Sitzverteilung im Wahlkreisverband

Art. 40a (neu) [1] Die Sitzverteilung im Wahlkreisverband berechnet sich gemäss den Artikeln 34 bis 36, jedoch ohne Verteilung auf die einzelnen Listen der einparteiigen Listengruppen. Dabei sind die Parteistimmen in Wählerzahlen umzurechnen (Parteistimmenzahl geteilt durch Anzahl Mandate des Wahlkreises). Bruchteile werden abgerundet.

[2] Das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreisverband bildet die Grundlage für die Zuteilung der Minimalgarantiesitze an die Wahlkreise und für die Verteilung der verbleibenden Sitze auf die Listen.

3. Zuteilung der Minimalgarantiesitze

Art. 40b (neu) [1] Die zwei Minimalgarantiesitze werden gestützt auf die Wähleranteile in den einzelnen Wahlkreisen zugeteilt.

[2] Für die Berechnung der Wähleranteile werden die einzelnen Listen des Wahlkreises einander gegenübergestellt, wobei nur Listen in Betracht fallen, die bei der Sitzverteilung im Wahlkreisverband mindestens einen Sitz erhalten haben oder einer Listengruppe angehören, die bei der Sitzverteilung mindestens einen Sitz erhalten hat.

[3] Die Summe der Parteistimmen der Absatz 2 in Betracht fallenden Listen des Wahlkreises wird durch drei geteilt. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

[4] Hierauf wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wiederholt sich, bis die beiden Sitze verteilt sind.

[5] Bei dieser Verteilung sind die Listenverbindungen nicht zu berücksichtigen.

[6] Für die besonderen Fälle kommt Artikel 35 zur Anwendung.

4. Verteilung der verbleibenden Sitze

Art. 40c (neu) Nach der Zuteilung der Minimalgarantiesitze werden die Sitze wie folgt verteilt:

a Die Parteistimmenzahlen der Listen werden durch die um eins erhöhte Zahl der bei der Minimalgarantie erhaltenen Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Hierauf wiederholt sich das Verfahren gemäss Artikel 34 Absatz 2, bis alle Sitze der entsprechenden Listengruppe verteilt sind.

b Die Verteilung auf verbundene Listen innerhalb der Listengruppen erfolgt gemäss Artikel 36.

c Für die besonderen Fälle kommt Artikel 35 zur Anwendung.

5. Anpassung der Sitzzahl an die Mandatzahl

Art. 40d (neu) [1] Erhalten ein oder mehrere Wahlkreise weniger Sitze, als ihnen gemäss Artikel 24c Mandate zustehen, so werden ihnen die fehlenden Sitze zulasten derjenigen Wahlkreise zugeteilt, welche mehr Sitze als Mandate erhalten haben.

[2] Die Umverteilung der Sitze berechnet sich wie folgt:

a die Umverteilung eines oder mehrerer Sitze für *einen untervertretenen* Wahlkreis geht zulasten derjenigen Listen, welche in den übervertretenen Wahlkreisen mit der Berechnung gemäss Artikel 34 die letzten Sitze erhalten würden. Die Listen ohne Sitzanteil werden nicht in die Berechnung einbezogen.

b Die Umverteilung der Sitze *für mehrere untervertretene* Wahlkreise geht zugunsten derjenigen Listen, welche in den untervertretenen Wahlkreisen mit der Berechnung gemäss Artikel 34 die weiteren Sitze erhalten. Dabei fallen nur Listen in Betracht, die bei der Sitzverteilung im Wahlkreisverband mindestens einen Sitz erhalten haben oder einer Listengruppe angehören, die bei der zentralen Sitzverteilung mindestens einen Sitz erhalten hat.

6. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

Art. 40e (neu) Die Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute erfolgt gemäss Artikel 37.

7. Überzählige Sitze

Art. 40f (neu) Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt als sie Kandidaten aufführt, so findet im betreffenden Wahlkreis für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Art. 40g).

Dekret

Art. 40g (neu) [1] Im übrigen wird die Ermittlung der Wahlergebnisse durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Die Vorschriften sollen mit den für die Nationalratswahlen geltenden nach Möglichkeit übereinstimmen.

[2] Das Dekret ordnet ferner das Nachrücken von Ersatzleuten sowie die Ergänzungswahlen für den Fall, dass

a Gewählte die Wahl ablehnen,

b Mitglieder des Grossen Rates vorzeitig ausscheiden,

c einer Liste mehr Sitze zufallen als sie Kandidaten aufführt (Art. 38 und 40f) oder
d Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründe eintreten.

II.

1. Die Gesetzesrevision wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und tritt bei Annahme auf den 1. Januar 1982 in Kraft.
2. Das Dekret vom 29. August 1977 über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise wird aufgehoben.

Bern, 8. Oktober/
17. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Dezember 1980

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Konrad*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule und des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen

I.

Verschiedene Gründe bedingen die Wiederaufnahme der Bemühungen um die Verschiebung des Schuljahresbeginns im Kanton Bern.
Auf eidgenössischer Ebene verlangen drei Standesinitiativen (Kantone Luzern, Schwyz und Zug), eine nationalrätliche Einzelinitiative sowie eine von zwölf freisinnigen Kantonalparteien lancierte Volksinitiative eine Verfassungsbestimmung, wonach die Bundesgesetzgebung den Zeitpunkt des Schuljahresbeginns festlegen soll. Diesen Vorstössen haftet der Mangel an, dass sie nur die Vereinheitlichung verlangen. Sie unterlassen es jedoch, sich auf einen bestimmten Termin für den Schuljahresbeginn festzulegen. Damit wird lediglich das Problem auf eine andere Kompetenzstufe verschoben, aber nicht gelöst.
Die zuständige Nationalratskommission liess verlauten, in dieser Frage der Schulkoordination sei eine Bundeslösung erst dann ins Auge zu fassen, wenn die Anstrengungen der Kantone Zürich und Bern, den Schuljahresbeginn im Sinne des Konkordates über die Schulkoordination zu verlegen, scheitern sollten.
Im Kanton Bern läuft 1982 die Übergangslösung für den französischsprachigen Kantonsteil im Zusammenhang mit dem Schuljahresbeginn im Spätsommer ab. In der Region Biel und den angrenzenden Gebieten führte der zeitlich unterschiedliche Schuljahresbeginn zu grossen Schwierigkeiten. Dies vor allem beim Übergang von der Volksschule in die Berufs- und zweisprachigen weiterführenden Schulen.
Die gleichen Probleme ergeben sich in den Grenzregionen zu den Kantonen Freiburg, Luzern und Wallis. Aber auch rund 1000 Berufsschüler aus dem Oberwallis, aus Luzern und andern Innerschweizer Kantonen, die bestimmte Kurse an bernischen Gewerbeschulen besuchen, werden immer wieder vom unterschiedlichen Schuljahresbeginn betroffen. Bei Domizilwechsel zwischen Kantonen mit unterschiedlichem Schuljahresbeginn ergeben sich Einstufungs- bzw. Anstellungsschwierigkeiten für Schüler bzw. Lehrer.
Bereits am 16. Februar 1977 wurde durch ein Postulat Renggli/Gsell verlangt, der Regierungsrat solle alles in die Wege leiten, um eine möglichst weitgehende interne und externe Schulkoordination zur Aufhebung der Ungleichheiten, die auf die verschiedenen zur Zeit gültigen Systeme zurückzuführen sind, zu erreichen.
In der Folge wurde eine aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission (Kommission Kramer) zum Studium der Fragen im Zusammenhang mit dem unterschiedlichen Schuljahresbeginn in der Region Biel eingesetzt. Anlässlich der Diskussion im Grossen Rat im Zusammenhang mit der Teilrevision des Primar- und des Mittelschulgesetzes gab der Erziehungsdirektor in der Mai-Session 1979 namens der Regierung die verbindliche Zusicherung ab, dass dem Parlament noch vor Ende 1981 eine Vorlage unterbreitet werde, die nur die Verschiebung des Schuljahresbeginns auf den 1. August zum Inhalte haben solle. Vorgängig war von Bieler Seite erklärt worden, dass nur unter der Voraussetzung einer solchen Zusicherung auf die Teilrevision eingetreten werden könne.
Im weiteren beantragte die Kommission Kramer in ihrem Bericht vom August 1979, die Bemühungen um die Änderung des Schuljahresbeginns im deutschsprachigen Kantonsteil aufzunehmen. Sie stellte zusätzlich folgende Forderungen:
– Gleichzeitig mit der Gesetzesänderung solle dem Grossen Rat ein Dekret vorgelegt werden, das den Übergang zum Spätsommerschulbeginn mit einem Langschuljahr regelt.
– Sofern eine schweizerische Lösung auf sich warten liesse, sei dem Parlament eine kantonale Lösung vorzuschlagen.
– Erst wenn keine Aussicht bestehe, dass eine gesamtschweizerische oder eine kantonale Lösung realisiert werden könne, sei die bisherige Lösung für die Region Biel zu verbessern.

II.

Neben den aufgeführten, in einer politischen Verbindlichkeitserklärung gipfelnden Gründen gibt es noch andere Argumente, die einen erneuten Versuch zur Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns rechtfertigen.
Nicht nur in der Region Biel ergeben sich der unterschiedlichen Festsetzung des Schuljahresbeginns wegen erhebliche Schwierigkeiten. Mit gleichen Problemen müssen sich die mehrsprachigen Kantone (der Grosse Rat des Kantons Freiburg musste beispielsweise für Kerzers wieder den Frühjahresschulbeginn einführen) und die Kantone, die kulturell, sprachlich und wirtschaftlich nach Kantonen mit unterschiedlichem Schuljahresbeginn ausgerichtet sind, befassen (z. B. Zürich–Schwyz/Zug).
Die unterschiedliche Organisation des Schuljahres erschwert aber auch die innere Koordination, insbesondere in bezug auf die Anschlüsse in weiterführende Schulen und in die Berufslehre. Ebenso ist auch die Annäherung von Lehrplänen und Lehrmitteln erschwert.

III.

Gegenwärtig kennen 13 Kantone den Schuljahresbeginn im Spätsommer, nämlich Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Jura, Tessin, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Zug und Wallis sowie zusätzlich der französischsprachige Teil des Kantons Bern. In diesen Gebieten begann das Schuljahr 1979/80 zwischen dem 13. August und dem 3. September. Ein eigentlicher Herbstschulbeginn nach den Herbstferien, wie dies die Hochschule kennt, besteht an der Volksschule nirgends. In den Kantonen Baselland, Solothurn, Schwyz, Glarus

und in den beiden Appenzell ist der Übergang bereits beschlossen, und es wird die Entscheidung in den Nachbarkantonen abgewartet.
Die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich und Bern haben Ende 1979 vereinbart, die Erarbeitung der Gesetzesunterlagen so zu koordinieren, dass die Entscheide in den beiden Kantonen zeitlich möglichst zusammenfallen.

IV.

Die Erziehungsdirektionen Zürich und Bern schlagen nun als Termin für den Schuljahresbeginn den 1. August vor.
Im Kanton Bern soll die bestehende Ferienordnung weitestgehend beibehalten werden. Dies bedeutet, dass das Schuljahr administrativ am 1. August beginnt, praktisch aber überall nach den Sommerferien beginnen wird.
Damit wird eines der Hauptargumente der Gegner der Vorlage von 1972 gemildert, die sich grundsätzlich gegen die Einschulung zur Zeit der immer kürzer werdenden Herbst- und Wintertage zur Wehr setzten.
Der Übergang ist mit einem einzigen Schritt mittels eines um ein Quartal verlängerten Schuljahres vorgesehen. Auch hier liegen die Voraussetzungen grundsätzlich anders und günstiger als 1972. Damals erwuchs der Übergangslösung mit drei Kurzschuljahren gerade von seiten der Lehrerschaft eine grosse Opposition.
In der durchgeführten Vernehmlassung wurde von sehr vielen Kreisen ein einheitliches Stichdatum für die schulpflichtig werdenden Kinder gefordert. Eine durch den Bernischen Lehrerverein im französischsprachigen Kantonsteil durchgeführte Umfrage bestätigte diese Forderung. Ausnahmslos sprachen sich die Befragten für eine Rückversetzung des Schulpflichtdatums vom 1. August auf den 1. Mai aus. Somit könnte eine kantonale Ungleichheit ausgemerzt werden.
Die Beibehaltung des Termins für die Maturitätsprüfungen August/September hätte zur Folge, dass die Gymnasialzeit auf dreieinviertel Jahre verkürzt würde. Bei einer gegenüber heute unveränderten Dauer der Gymnasialzeit würden die Maturitätsprüfungen im Januar beendet sein. Die austretenden Maturanden hätten dabei keine Anschlussmöglichkeit an die Hauptkurse der Universität.
Die Kantonale Rektorenkonferenz schlägt nun vor, die Dauer der Gymnasialzeit auf vier Jahreskurse über die obligatorische Schulzeit hinaus zu verlängern. Die vierjährige Gymnasialzeit entspricht den Verpflichtungen des Konkordates über die Schulkoordination, gewährleistet den Anschluss an die Vorlesungen der Universität und ermöglicht die Absolvierung der Sommerrekrutenschule. Mit dem Beschluss Nr. 1049 vom 6. März 1974 hat der Regierungsrat die Überprüfung einer auf vier Jahre verlängerten Gymnasialzeit an den französischsprachigen Gymnasien auf das Schuljahr 1983/84 in Aussicht gestellt.
Der anfangs der siebziger Jahre bestehende Lehrermangel sowie die grossen Schülerzahlen kennt man heute nicht mehr. Die für die Verschiebung des Schuljahresbeginns vom 1. April auf den 1. August zusätzlich für den Schuleintritt in Frage kommenden Schüler sollten in den meisten Fällen von den bestehenden Klassen aufgenommen werden können, so dass nur vereinzelt Klassen eröffnet werden müssten.
Die Vorlage wurde in eine breite Vernehmlassung gegeben. Sie wurde mit einer Ausnahme durchwegs positiv, wenn auch ohne grosse Begeisterung aufgenommen. Die Direktion der Landwirtschaft äusserte grosse Bedenken, da durch die Verlegung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer der naturverbundene zeitliche Zusammenhang zwischen der landwirtschaftlichen Ausbildung (Berufslehre und -schulen) und dem Landwirtschaftsjahr nicht mehr vorhanden ist.

V.

Mit dem Versuch zur Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer unternimmt der Kanton Bern einen entscheidenden Beitrag zur äusseren Harmonisierung des Schulwesens in der Schweiz und sollte damit einer angemessenen Annäherung der verschiedenen kantonalen Schulsysteme Auftrieb verleihen.
Der mit dieser Gesetzesvorlage eingeschlagene Weg, die Koordination des Schuljahresbeginns im Sinne des Konkordates zu lösen, ist einer Bundeslösung vorzuziehen. Es ist zweifelshaft, ob es im Falle einer Bundeskompetenz bei der Zuständigkeit zur Festlegung des Schuljahresbeginns bliebe. Nicht auszuschliessen ist es, dass dem Bund auch weitere Kompetenzen – etwa im Bereich der innern Koordination – übertragen würden.
Dafür besteht heute kein Anlass, wenigstens so lange nicht, als noch Aussichten bestehen, dass die Frage des Schuljahresbeginns im Rahmen des Konkordates gelöst werden kann.

Bern, 28. September 1980

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Amtsdauer

Art. 33bis [1] Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

[3] Unverändert.

Wiederwahl und Wahl während der Amtsdauer

Art. 37 [1] Unverändert.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 48 bleibt vorbehalten.

Schulpflicht

Art. 54 [1] Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf Bericht und Antrag einer Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.

[2] Das Schuljahr beginnt am 1. August.

[3] Unverändert.

[4] Unverändert.

Ferienregelung

Art. 56 [1] Unverändert.

[2] Die Schulzeit ist zwischen Schuljahresbeginn und Weihnachten sowie an Ostern durch wenigstens zwei Wochen Ferien zu unterbre-

chen. Über Weihnachten/Neujahr sind in der Regel zwei Wochen Ferien anzusetzen.

Sonderregelung Schulkoordination

Art. 100bis Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Aufbau

Art. 8 Der Aufbau des Gymnasiums im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde. Nach der neunjährigen obligatorischen Schulzeit müssen noch mindestens dreieinhalb Jahreskurse durchgeführt werden.

Amtsdauer

Art. 50 [1] Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

[3] Unverändert.

Wiederwahl und Wahl während der Amtsdauer

Art. 54 [1] Unverändert.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 58 bleibt vorbehalten.

Sonderregelung Schulkoordination

Art. 85bis Aufgehoben.

III. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat legt die Bestimmungen für den Übergang zum kantonal einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer in einem Dekret fest. Er kann dabei für die benötigte Übergangszeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen.

Zur Gewährleistung der Koordination mit den Nachbarkantonen sind für die Schulen des Amtsbezirks Laufen besondere Regelungen zu treffen.

Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Mittelschulkommissionen deutschsprachiger Schulen wird vom 31. März 1986 bis zum 31. Juli 1986 verlängert.

2. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft.

Bern, 1. Oktober/
17. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 27. November 1980

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Studer*

Vortrag der Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Änderung)

I. Ausgangspunkt und Weiterungen der Revisionsvorlage

1. Das bernische Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz, FG) kennt wie die andern kantonalen Fürsorge- oder Sozialhilfegesetze das Institut der Rückerstattung von Fürsorgeleistungen. Dasselbe gilt auch für das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (Art. 19). An der geltenden Ordnung übte Frau Grossrätin Boehlen in ihrer Motion vom 15. Mai 1979, die am 20. November 1979 vom Grossen Rat überwiesen wurde, in verschiedener Hinsicht Kritik.
Nach einer grundsätzlichen Infragestellung der Rückerstattungspflichten überhaupt betraf das erste Hauptanliegen der Motionärin die Rückforderung von Fürsorgeleistungen, die für Unmündige ausgerichtet worden war, sei es von den Eltern oder sei es gar vom Kinde selber. Eine solche Rückerstattung sei kontraproduktiv, wirke belastend und widerspreche den von der Fürsorge angestrebten Zielen einer dauernden Wiedereingliederung. Zwecks Herstellung rechtsgleicher Behandlung sei eine Neuregelung anzustreben, wie sie das Gesetz vom 24. September 1972 über die Jugendrechtspflege (Jugendrechtspflegegesetz, JRPG) in seinem Artikel 76 kenne.
Zum zweiten befasste sich die Motionärin besonders mit Schwergeschädigten (insbesondere Alkohol- oder Drogensüchtige, Strafgefangene), bei denen das Damoklesschwert einer möglichen Rückerstattungspflicht entmutigend wirke und Rückfälle begünstige.
Generell werde schliesslich von Artikel 31 Absatz 3 FG stark unterschiedlich Gebrauch gemacht. Nach jener Bestimmung können geschuldete Rückerstattungen von den Fürsorgebehörden aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. Es sollte aber nach Möglichkeit auf Rückerstattungen überhaupt verzichtet werden. Immerhin erscheine eine Rückerstattung nach einem gewissen Zeitraum (z. B. von zehn bis zwölf Jahren) als gerechtfertigt, wenn der seinerzeit Unterstützte unterdessen in günstige Verhältnisse gelangt sei.

2. Bei der näheren Prüfung der Anliegen der Motion zeigte sich, dass deren Zielsetzungen durch eine Gesetzesrevision voll entsprochen werden kann, soweit überholten Praktiken oder Missständen durch Gesetzesparagraphen überhaupt beizukommen ist. Darüber hinaus erwies sich eine völlige Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen als sehr wünschbar oder sogar unumgänglich. Es bot sich hier die Gelegenheit, z. T. seit Jahrzehnten – nicht nur im Kanton Bern – bestehende Kontroversen auszuräumen, die auf zu knappe, unklare oder fehlende Bestimmungen zurückzuführen sind. Im Anschluss an die Revision des Kindesrechts im ZGB war schliesslich durch das Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Bevorschussungsgesetz) eine Teilrevision des FG erfolgt, die es im Rahmen der umfassenden Neuregelung des Rückerstattungsrechts kritisch zu überprüfen galt.

II. Grösse und Bedeutung der Rückerstattungseinnahmen bei der Deckung der Fürsorgeausgaben

1. Eine zutreffende Beurteilung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten der Fürsorgerechnung, wie sie in den Verwaltungsberichten der Fürsorgedirektion dargelegt werden, ist nicht ganz einfach. Um den Stellenwert der Rückerstattungen im Rahmen der eigentlichen Fürsorgeaufwendungen (d. h. bezüglich der Individualhilfe) besser zu erfassen, wurden zusätzlich zu den publizierten Zahlen für diese Vorlage dienliche interne Zusammenstellungen veranlasst.
Vorweg ist klarzustellen, dass unter «Rückerstattungen» öfters Verschiedenes gemeint wird. Eigentliche Rückerstattungen beruhen auf öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts (Beispiel: Heranziehung eines Nachlasses mit Aktivenüberschuss). Die «Rückerstattungen» (richtiger: Ersatzansprüche), die als «Unterhaltsbeiträge» oder «Unterstützungsbeiträge» ausgewiesen werden, gründen auf privatrechtlichen Ansprüchen von Unterstützten gegenüber ihren Verwandten, die unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen (sog. Subrogation); wegen des Vorrangs des Bundesrechts sind hier primär die Bestimmungen des Bundeszivilrechts (ZGB und OR) sowie die hiezu entwickelte Praxis und Lehre massgebend. Darauf wird später eingehender zurückgekommen.
Von wesentlicher Bedeutung ist ferner, dass die in den Verwaltungsberichten ausgewiesenen Einnahmen aus Rückerstattungen mehrheitlich «grenzüberschreitende» Fälle betreffen, für die früher das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung anzuwenden war, während nunmehr das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) Regel macht. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren aber nur die Einnahmen, die in Anwendung des bernischen FG eingehen. Soweit wegen des ZUG ausserkantonales Recht die Einnahmen bestimmt – und das ist mehrheitlich der Fall – kann darauf durch eine bernische Gesetzesrevision kein Einfluss genommen werden.
Schliesslich ist bei den Ausgaben der Armenfürsorge das bereits von der Motionärin erwähnte JRPG zu berücksichtigen, das nachträgliche Rückerstattungen ausschliesst.

2. Am besten belegt sind die Einnahmen und Ausgaben beim *Staat*. Dieser hatte für die sog. Armenfürsorge folgende Rohausgaben:
1977: 17 996 002 Franken,
1978: 17 713 910 Franken,
1979: 12 029 686 Franken.
Die in den Vergleichsjahren eingenommenen Unterhalts-, Unterstützungs- und Rückerstattungsbeiträge können zwar detailliert ausgewiesen werden, helfen

aber grösstenteils nicht weiter, da sich der Staat zur Hauptsache der Fürsorge für bedürftige bernische Kantonsbürger mit Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb des Kantons Bern anzunehmen hat (Art. 78 Abs. 1 FG); hier aber kommt nicht das bernische FG, sondern, wie erwähnt, insbesondere das ZUG zur Anwendung (1977 und 1978 waren noch «Konkordatsjahre»).
Bei der Aufschlüsselung der Rückerstattungen, die gestützt auf das FG vereinnahmt wurden (1977: 358 064 Franken; 1978: 241 252 Franken; 1979: 344 020 Franken), sind auffällige Schwankungen festzustellen. Teilweise sind sie durch zeitweise personelle Mutationen und Engpässe bedingt. Die Abweichungen werden sich aber auch in Zukunft einstellen. So betrug der Einnahmenanteil aus Erbschaften (Art. 28 FG) 1978 z. B. 66,40 Prozent, 1979 aber nur noch 42,36 Prozent. Der Grund dafür liegt in der ständigen Abnahme der sog. Heimkehrerfälle (Art. 77 Abs. 1 FG):
1961: 3493 Fälle,
1969: 843 Fälle,
1979: 217 Fälle,
eine Entwicklung, die sich fortsetzen wird. Bis zu einem Drittel erfolgten Rückerstattungen sodann aufgrund von pfandgesicherten Rückzahlungsverpflichtungen, also in Fällen, wo die Unterstützten wegen Unzumutbarkeit der Veräusserung an sich vorhandener Vermögenswerte zeitweise illiquid waren. In einem einzigen Fall musste vom Inkassodienst der Fürsorgedirektion gegenüber einem als unmündig Unterstützten Rückerstattung verlangt werden, und zwar auf ausdrückliches und begründetes Begehren eines andern Kantons. Von Strafgefangenen erfolgten in zwei Fällen freiwillige Rückerstattungen (1978: 600 Franken; 1979: 400 Franken). Die restlichen Einnahmen beruhen auf Artikel 25 Ziffer 3 FG (Zumutbarkeit wegen gebesserter Verhältnisse, insbesondere nach Erbanfall).

3. Schwieriger zu beurteilen sind die Verhältnisse bei der Armenfürsorge der *Gemeinden*. Die in den Verwaltungsberichten ausgewiesenen Zahlen hinken überdies hinter denjenigen des Staates um ein Jahr nach, da die Fürsorgerechnungen erst in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingehen und noch im Hinblick auf die Lastenverteilung geprüft werden müssen. Die Rohausgaben der Gemeinden allein für Berner betrugen:
1976: 37 013 031 Franken,
1977: 36 749 110 Franken,
1978: 36 797 122 Franken.
Die in den Verwaltungsberichten ausgewiesenen Einnahmen der Gemeinden sind hier kaum verwendbar, da sie z. B. die familienrechtlichen Beiträge und die Rükkerstattungen (total 5 453 700.65 Franken) nicht gesondert aufführen. Präzisen Aufschluss über die Rückerstattungspraxis der Gemeinden könnte nur eine gezielte umfangreiche Umfrage bei den Gemeinden ergeben. Da aber das Abrechnungswesen für die Lastenverteilung im Fürsorgewesen schon in der heutigen Form ausserordentlich aufwendig ist, muss von einer solchen Umfrage abgesehen werden. Schlüsse lassen sich nur aus der stichprobenweisen Durchleuchtung der Rechnungen (bzw. Rückfragen) bei einigen Gemeinden ziehen, wie sie die Fürsorgedirektion an die Hand genommen hat. Mit Sicherheit kann lediglich festgestellt werden, dass der Anteil von Rückerstattungen aus Erbschaften sehr erheblich ist. Erhebliche Mittel stammen des weitern aus Renten, Krankenkassenbeiträgen u. ä., was aber nicht unter die Rubrik «Rückerstattungen» fällt.
Es ist bekannt, dass leider gewisse Gemeinden namentlich gegenüber ehemaligen Alkohol- oder Drogenabhängigen eine rigorose Rückerstattungspraxis betreiben. Massnahmen, um dem abzuhelfen, sind in Vorbereitung. Den wichtigsten Beitrag für eine Verbesserung der Verhältnisse kann aber zweifellos die angestrebte Revision des FG leisten. Die Verwaltung bemüht sich ferner, gezielt auf Beschwerden oder Anfragen hin sowie durch die regelmässig durchgeführten und zunehmend ausgebauten Gemeindeberatungen, den Verantwortlichen eine aufgeschlossene Handhabung der Vorschriften näherzubringen und dabei das wohlverstandene Interesse des einzelnen Menschen in den Mittelpunkt zu rücken. Dazu wird auch ein Kreisschreiben anlässlich der Einführung der revidierten Bestimmungen Gelegenheit bieten.
Das Gesagte gilt auch für die Rückerstattungspraxis gegenüber Straffälligen. Hier kommt zusätzlich, soweit es die Tragung von Vollzugskosten durch die Fürsorgebehörden anbelangt, die Verordnung vom 2. April 1968 über die Kosten des Vollzuges von Strafen und Massnahmen zum Zug, die in ihrem Artikel 5 auf das FG zurückverweist. Mit der Revision und einer aufgeschlossenen Handhabung des FG können Missstände also auch bei dieser Kategorie von Unterstützten beseitigt werden.

III. Grundsätzliche Berechtigung des Rückerstattungsrechts

Wie auch aus der Begründung der Motion durch Frau Grossrätin Boehlen herausklingt, gibt es heute Stimmen, die sich für die gänzliche Abschaffung der Rückerstattungsbestimmungen einsetzen. Zu Recht sind solche Forderungen in keinem Kanton erfüllt worden, auch nicht z. B. im neuesten aufgeschlossenen Entwurf für ein Sozialhilfegesetz für den Kanton Zürich.
Obwohl die geltende bernische Regelung, bei allen Verbesserungsmöglichkeiten, vergleichsweise als bereits recht massvoll bezeichnet werden kann, wird man sich jedenfalls der seinerzeitigen Argumentation des Gesetzgebers kaum mehr anschliessen wollen: «Die Rückerstattungspflicht ist ein wichtiges Mittel, den Selbsterhaltungswillen Minderbemittelter und Bedürftiger zu stärken und das Gemeinwesen vor hemmungsloser Begehrlichkeit zu schützen.» Die Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen hat sich vielmehr immer den Bemühungen um eine richtig verstandene, moderne Sozialhilfe unterzuordnen.
Dies vorausgeschickt, ist mit der Motionärin festzustellen, dass Rückerstattungen in einem gewissen Rahmen durchaus gerechtfertigt sein können. So ist z. B. die Rückforderung von zu Unrecht erschlichenen Fürsorgeleistungen zweifellos angebracht. Es würde ferner kaum verstanden, wenn Erben eines ehemals Unterstützten, der infolge ausgebauter Sozialleistungen ein mitunter ansehnliches Vermögen äufnen konnte, auf Kosten der Allgemeinheit von angemessenen Rückerstattungsforderungen verschont blieben (zumal sich erfahrungsgemäss solche Erben öfters überhaupt nicht um den Erblasser gekümmert haben). Soweit

schliesslich ein Gemeinwesen dank Subrogation (s. II Ziff. 1) in familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche eingetreten ist, hat es – zumindest nach einer bestimmten Lehrmeinung – sogar die Pflicht, nach Massgabe des Bundesrechts die allfällige Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen zu prüfen (vgl. A. Banzer, Die Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB, 1978, S. 219 und 220). Es wäre demnach unzulässig, wenn das kantonale Recht ein Institut des Bundesrechts aushöhlte, das der Gesetzgeber der ZGB-Revision 1976 bewusst weiterbestehen liess. Auf den letztgenannten Punkt wird später nochmals eingegangen (vgl. IV Ziff. 4 a. E.).
Dass sich das Rückerstattungsrecht auch im Sinn einer wohlverstandenen modernen Sozialhilfe – entsprechend den Intentionen der Motion – sehr wohl ausgestalten lässt, wird im nachfolgenden Kapitel des einzelnen dargelegt.

IV. Erläuterung der einzelnen Änderungen

1. Bei der Redaktion und Drucklegung des vierten Abschnittes des FG ist seinerzeit eine kleine Panne passiert, die nun korrigiert werden kann: Bei der *Überschrift* «Rückerstattung von Fürsorgeleistungen» ist die vorangestellte Ziffer 4 zu streichen; denn alle andern Überschriften der verschiedenen Abschnitte sind (richtigerweise) auch nicht numeriert. Diese Korrektur erfolgt durch die Staatskanzlei, ohne dass es hiefür eines speziellen Beschlusses des Grossen Rates bedürfte.

2. Nach dem geltenden Wortlaut von *Artikel 25 FG* sind «Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen» gegebenenfalls zurückzuerstatten. Was das FG tatsächlich regeln will, sind aber allein die *«Fürsorgeleistungen»,* wie es in der Überschrift richtig ausgedrückt wird, also die Leistungen der sog. Armenfürsorge. Als «andere» Fürsorgeleistungen bzw. Unterstützungen könnten dagegen zu Unrecht auch Zuschüsse (gemäss Dekret vom 16. Februar 1971) verstanden werden, die aber – wie die Ergänzungsleistungen – Ausrichtungen eigener Art sind, für deren Rückerstattung Spezialrecht gilt. Im vierten Abschnitt des FG ist somit einheitlich nur noch von «Fürsorgeleistungen» zu sprechen. Dasselbe gälte auch für Artikel 27 Absatz 1 FG, der aber in seiner heutigen Fassung ohnehin nicht beibehalten werden kann.
Dass Fürsorgeleistungen *«ganz oder teilweise»* zurückgefordert werden können, wird in Anlehnung an ausserkantonale Fürsorgeerlasse nun auch hier ausdrücklich festgehalten. Diese rein juristisch nicht unbedingt erforderliche Präzisierung soll mithelfen, dass die Praxis flexibel gehandhabt wird.
Wer sich Fürsorgeleistungen, vielleicht sogar durch eine strafbare Handlung, erschlichen hat, bedarf grundsätzlich keiner besonders schonenden Behandlung. *Ziffer 1* von Artikel 25 soll daher unverändert beibehalten werden.
Die vorgeschlagene *neue Ziffer 2* ist das Korrelat zur bisherigen Ziffer 3. Die Umstellung in der Reihenfolge rechtfertigt sich dadurch, dass hier der Hauptfall von Rückerstattungen bei rechtmässigem Bezug der Leistungen geregelt wird. Der geltende Wortlaut der bisherigen Ziffer 3 war in seiner vielleicht zu wenig bestimmten Formulierung wohl nicht ganz unschuldig daran, dass in Ausübung des eingeräumten grossen Ermessensspielraums offenbar immer noch – aus heutiger Sicht – unangebrachte Rückerstattungen gefordert wurden. Die Erwartung des Gesetzgebers, er habe mit seiner damaligen Formulierung fiskalischer Habgier einen Riegel geschoben, hat sich anscheinend nicht durchwegs voll erfüllt. Wenn nunmehr «günstige Verhältnisse» des früher Unterstützten verlangt werden, so geschieht das in bewusster Anlehnung an das ZGB (Art. 328 Abs. 2), wo zu diesem Begriff eine gefestigte Auslegung und Praxis bestehen. Günstige Verhältnisse sind demnach anzunehmen, wenn der Betreffende angesichts seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die geforderten Leistungen in seiner Lebenshaltung und in seiner ganzen wirtschaftlichen Stellung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Da sich die Sachlage aus der Sicht des öffentlichen Fürsorgerechts aber doch etwas anders darbietet als beim erwähnten ZGB-Artikel, der allein die Verwandtenunterstützung durch Geschwister beschlägt, soll eine entsprechend angepasste Formulierung in Ziffer 2 zusätzlich aufgenommen werden: der Lebensunterhalt darf durch Rückerstattungen nicht ernstlich beeinträchtigt werden. Kriterien, wie sie die Fürsorgedirektion noch 1970 veröffentlicht hat – wie: seinerzeitiges Selbstverschulden?, Dankbarkeit oder Unzufriedenheit?, guter Wille oder Quertreiberei? –, dürfen künftig nicht mehr massgebend sein.
In der bisherigen Ziffer 2 bezog sich die Rückerstattung «gemäss gesetzlicher Vorschrift» auf Artikel 65 Absatz 2 FG, der nunmehr aufgehoben werden soll, sowie auf Artikel 118 Absatz 2 FG, der bereits 1966 gestrichen worden war. In der *neuen Ziffer 3* wird jetzt auf einen neuen Artikel 65a FG hingewiesen, mit dem eine zeitgemässe und praxisgerechte Rückerstattungsverpflichtung wiedereingeführt wird. Hier kann eine Rückerstattung ebenfalls in Frage kommen, aber nur, wenn die Verpflichtung «vorschriftsgemäss», d. h. entsprechend dem Absatz 2 des neuen Artikels 65a, eingegangen worden war. Rückerstattungsverpflichtungen ausserhalb der gesetzlichen Bedingungen dürfen m. a. W. nicht verlangt werden. Auch diese gesetzliche Regelung liegt durchaus in der Stossrichtung der Motion Boehlen und entspricht einem Bedürfnis der Praxis.
Das bisherige *Marginale* muss der vorgeschlagenen Neuordnung des Rückerstattungswesens angepasst werden. In diesem Rahmen bildet Artikel 25 für die Erwachsenen den Grundsatzartikel; daher die Beifügung «im allgemeinen».

3. Die Neufassung von *Artikel 26 FG* drängt sich vorerst deshalb auf, weil entsprechend der Motion Boehlen jede Rückerstattung von Fürsorgeleistungen für *Kinder* entfallen soll (vgl. Art. 27 nachfolgend).
Was das *Verhältnis der Ehegatten* untereinander betrifft, so vermag die geltende Regelung von Artikel 26 FG unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht mehr zu befriedigen. So beschränken sich die jetzigen Absätze 1 und 3 auf Pflichten des Ehemannes allein. Zwar gilt der Ehemann nach dem aus dem Jahr 1907 stammenden ZGB als Haupt der ehelichen Gemeinschaft, der für den Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen hat (Art. 160 ZGB). Heute gilt aber die Ehe als *Gemeinschaft grundsätzlich gleichberechtigter Partner,* wobei die Ehefrau eine Beistands- und Beitragspflicht trifft (vgl. insbesondere Art. 159 Abs. 2, Art. 161 Abs. 2, Art. 192 Abs. 2 und Art. 246 ZGB). Diese Pflichten der Ehefrau werden besonders deutlich, wenn der Ehemann z. B. zufolge Unfalls, Krankheit, Arbeitslo-

sigkeit u.ä. in wirtschaftliche Bedrängnis gerät. Entsprechend wird für die Revision des Familienrechts folgende Bestimmung vorgeschlagen: «Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie» (vgl. Bundesblatt 1979 II S.1405, Art.163 Abs.1 des ZGB-Entwurfs).
Von der Praxis her gesehen, erscheint es als durchaus richtig, wenn sich ein modernes Fürsorgegesetz im erwähnten Sinn diesem speziellen Gebiet der ehelichen Beziehungen widmet, obschon hier in sehr weitem Umfang Bundeszivilrecht hineinspielt, das dem kantonalen Recht vorgeht. Die zusätzliche Inanspruchnahme des *andern Ehegatten* (nicht allein des *Ehemannes)* erlangt öfters dort Bedeutung, wo die eheliche Gemeinschaft gestört ist und es insbesondere zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts kommt (Eheschutzmassnahmen, vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- oder Trennungsprozess sowie Nebenfolgen der Trennung). Deutlicher als im bisherigen Absatz 3 muss zum Ausdruck gebracht werden, dass eine allfällige Rückforderung für die von der Fürsorge erbrachten Leistungen an der *bundesrechtlich* bestimmten Unterhaltspflicht des Mannes bzw. Beistands- und Beitragspflicht der Ehefrau ihre *Grenzen* findet.
Während das geltende Recht als weitere Bedingung für die Belangung des Ehemannes verlangt, dass irgendeine Voraussetzung von Artikel 25 FG erfüllt sein müsse, beschränkt sich der neugefasste Artikel 26 darauf, dass für die Behaftung des andern Ehegatten nur die Voraussetzungen von *Ziffer 2 oder 3 des Artikels 25* in Frage kommen. Es wäre überaus stossend, wenn der andere Ehegatte auch für (gemäss Ziff.1) erschlichene Fürsorgeleistungen geradestehen müsste.
Das neue *Marginale* «Ehegatten» bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Erläuterung.

4. Der Regierungsrat hält mit der Motion Boehlen dafür, dass eine Rückforderung von Fürsorgeleistungen, die seinerzeit an Unmündige geleistet worden sind, in aller Regel verfehlt ist. Völlig unhaltbar ist der noch *geltende Artikel 27 FG,* wenn er als Voraussetzung für einen solchen Anspruch neben günstigen Verhältnissen auch «andere Gründe» zulässt, worunter laut seinerzeitigem Kommentar zum Gesetz namentlich «undankbares Verhalten gegenüber dem Gemeinwesen» zu verstehen wäre. Im *neuen Absatz 1* von Artikel 27 FG wird konsequent jede Rückforderung von Fürsorgeleistungen für unmündige Kinder ausgeschlossen. Damit wird in Kauf genommen, dass eine ausnahmsweise u.U. zu rechtfertigende Rückerstattung (z.B. bei Anfallen eines grösseren Lottogewinnes) entfällt; der Einbau einer entsprechenden Ausnahmeklausel bärge nämlich die Gefahr in sich, dass durch die Hintertüre doch wieder nicht wünschbare Rückerstattungen gefordert werden könnten.
Der *neue Absatz 2* lehnt sich an Artikel 277 Absatz 2 ZGB an, wonach die Unterhaltspflicht der Eltern über den Zeitpunkt der Mündigkeit hinaus solange weiterbesteht, bis ein Kind seine Ausbildung ordentlicherweise abschliessen kann. Damit wird wie im Gesetz aber Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (in seiner endgültigen Fassung vom 6. Februar 1980) auf die gelegentlich anzutreffende Begrenzung der anerkannten Ausbildungszeit auf das zurückgelegte 25. Altersjahr verzichtet und der flexiblere Ausdruck *«ordentlicherweise»* des ZGB übernommen. Das rechtfertigt sich mit den typischen Besonderheiten der Kinder, mit denen es die Fürsorge besonders zu tun bekommt, und erklärt auch, weshalb der ZGB-Ausdruck *«Ausbildung»* durch eine differenziertere Umschreibung ersetzt wurde. Es geht nicht um die übliche Schulung, die – wenn sie, wie z.B. ein Universitätsstudium, länger dauert – dank dem ausgebauten Stipendienwesen für die öffentliche Fürsorge nicht relevant ist. Die Fürsorgebehörden haben es vielmehr sehr oft mit behinderten Kindern zu tun, die häufig auch aus gestörten Familienverhältnissen kommen. Hier kann eine geeignete Ausbildung oder nur schon deren Vorbereitung wie dann auch die notwendige Weiterbildung einen erheblichen Zeitaufwand bedingen. Die starre Grenze des zurückgelegten 25. Altersjahres wäre den Verhältnissen nicht angemessen. «Ordentlicherweise» steht es in aller Regel bereits früher fest, ob die schulischen Bemühungen Erfolg gehabt haben oder aussichtslos sind. Wenn ausnahmsweise eine Schulung noch etwas über das 25. Altersjahr hinaus als sinnvoll erscheint, sollte sie nicht in Frage gestellt werden. Es ist beizufügen, dass die öffentliche Hand des Kantons bei solchen Kindern durch namhafte Beiträge der Eidg. Invalidenversicherung entlastet wird.
Wie am Schluss von Kapitel III dargelegt, ist eine Lehrmeinung der Auffassung, dass bei allen subrogierten familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungsansprüchen das unterstützende Gemeinwesen verpflichtet sei, seine erbrachten Leistungen geltend zu machen. Damit wäre bundesrechtlich ein Ausschluss der Rückforderung von Fürsorgeleistungen für Kinder unzulässig. Formal widerspricht der Gesetzesentwurf einer solchen Theorie nicht, da sich Artikel 27 FG nur auf die öffentlich-rechtliche Rückerstattung bezieht, während in Artikel 27a die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Subrogation vorbehalten bleiben. Subrogation tritt aber erst ein, wenn die von Eltern für das Kind zu leistenden Aufwendungen gerichtlich geregelt worden sind. Dabei wird nach herrschender Lehre (Kommentar Hegnauer zu Art. 272 ZGB N. 102 ff., unter Ablehnung der früheren sog. Berner Praxis) der Unterhaltsbeitrag der Eltern immer nach deren Leistungsfähigkeit bemessen. Das heisst m.a.W., dass schon heute nach der Lehre und Praxis zum ZGB eine dem JRPG entsprechende Regelung Platz greift. Im Sinn der Motion Boehlen macht der Gesetzesentwurf deutlich, dass das Gemeinwesen auf spätere Rückerstattungsforderungen für seinerzeit einem Kind ausgerichtete Leistungen grundsätzlich verzichten soll. Es kann getrost der Praxis überlassen bleiben, ob ein davon abweichendes, rigoroses Vorgehen einer Fürsorgebehörde Schutz fände. Ein Kanton kann wohl auf derartig kontraproduktive und summenmässig bescheidene Einnahmen verzichten, ohne dass er damit grundlegende Institutionen des Bundesrechts «aushöhlen» würde. Dieser Auffassung ist jedenfalls auch der Kanton Zürich, dessen Entwurf für ein neues Sozialhilfegesetz folgende Bestimmung vorsieht: «Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten.»
Mit dem vorgeschlagenen Artikel sind die Anliegen der Motion bezüglich der Minderjährigen voll erfüllt. Eine weitergehende Anpassung des FG an Artikel 76 JRPG, wie sie im Motionstext angeregt wird, ist überflüssig und wäre rechtlich fragwürdig. Nach Artikel 76 Absatz 3 JRPG setzt nämlich das Jugendgericht bei

Anordnung einer Massnahme die Beiträge fest, welche der Beurteilte oder seine Eltern während der Dauer des Vollzugs zu entrichten haben, worauf dann keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen sind. Im Fürsorgerecht geht es dagegen normalerweise nicht einfach um bestimmte und befristete Massnahmen, sondern generell um den Lebensunterhalt des Kindes auf längere und unbestimmte Dauer. Erweist sich eine gütliche Einigung über die Leistungen der Unterhaltspflichtigen als unmöglich, so kann die Fürsorgebehörde als administrative Instanz die Beiträge nicht selber festlegen; vielmehr muss sie vor einer richterlichen Behörde klagen (Art. 97 Abs. 2 FG i. V. mit Art. 279 ZGB).

5. Die Schaffung eines *neuen Artikels 27a FG* betreffend *subrogierte Ansprüche* drängt sich nach den Erfahrungen in der Praxis auf. Die rechtsanwendenden Behörden und Personen, die ja meist keine Juristen sind, übersehen recht oft, dass das Rückerstattungsrecht in weitem Umfang vom *Bundeszivilrecht* überlagert wird und diesfalls andere Bestimmungen als die des FG gelten.
In diesem Vortrag kann nur auf einige Hauptpunkte der recht komplexen Materie eingegangen werden. Das FG selber muss sich mit einem ausdrücklichen Vorbehalt als Hinweis begnügen; die Einzelheiten können dann in einem Kreisschreiben erläutert werden.
Das ZGB bestimmt in Artikel 289 Absatz 2 bezüglich der Unterhaltsansprüche von Kindern: «Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.» Dieser als Subrogation bezeichnete Eintritt von Gesetzes wegen in die Ansprüche eines Unterstützten gilt auch bei den Ansprüchen auf Verwandtenunterstützung (Art. 329 Abs. 3 ZGB).
In der Praxis ist es sehr häufig, dass nicht einfach Fürsorgeleistungen ausgerichtet werden, die später gegebenenfalls als öffentlich-rechtliche Rückerstattungsansprüche nach den Regeln des FG geltend gemacht werden können. Überall nämlich, wo Unterhalts- und Unterstützungspflichten des Familienrechts bestehen, verwandelt sich der Erstattungsanspruch des Gemeinwesens in einen zivilrechtlichen Ersatzanspruch, für den die besondern Bestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung gelangen.
Konkret bedeutet das z. B., dass der Ersatzanspruch der Fürsorgebehörde sich stets auf das beschränkt, was vom Pflichtigen zur Zeit der Ausrichtung der Fürsorgeleistungen nach der zivilrechtlichen Praxis hätte gefordert werden können. Durch die Revision des Kindesrechts ist ferner der Ersatzanspruch auf ein Jahr vor Klageerhebung beschränkt worden (Art. 279 Abs. 1 ZGB), womit in diesem Bereich die früheren Streitfragen bezüglich Verjährung oder Verwirkung gegenstandslos geworden sind. Das revidierte ZGB hat auch klargestellt, dass der Anspruch vor einem Richter einzuklagen ist (Art. 279 Abs. 2 ZGB), während das FG früher auch die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters vorgesehen hatte; zur Wahl steht der Richter am Wohnsitz des Beklagten oder des Klägers. Zahlreiche weitere Besonderheiten müssen in das vorerwähnte Kreisschreiben verwiesen werden.

6. Der Neufassung von *Artikel 28 FG* über die Rückerstattung durch bereicherte *Erben* ist eine Anmerkung voranzuschicken. Die in allen Kantonen übliche Inanspruchnahme eines Nachlasses mit einem Aktivenüberschuss gemäss dieser Bestimmung ist erst möglich, wenn vorher die Erbschaftsschulden bezahlt werden können. Zu solchen Erbschaftspassiven kann aber auch ein Rückerstattungs- bzw. Ersatzanspruch gegenüber dem verstorbenen Pflichtigen gehören. Der Anspruch gegenüber einem seinerzeit Unterstützten ist nämlich vererblich; er kann sogar erst nach dem Todesfall noch neu den Erben gegenüber geltend gemacht werden.
Absatz 1 übernimmt unverändert den bewährten Wortlaut des geltenden Artikels 28 FG. Die Bestimmung beinhaltet eine selbständige öffentlich-rechtliche Schuld der Erben, die erst mit dem Todesfall des Unterstützten entsteht (was auch für den Fristenlauf der Verjährung von Bedeutung ist). Dabei war zu prüfen, ob der Ausdruck «bereichert» ersetzt werden müsse, da auch schon versucht wurde, darin eine Verweisung auf die zivilrechtlichen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) zu sehen. Die wirkliche Bedeutung des Ausdrucks im Fürsorgerecht ist aber in langer Praxis erhärtet und neuerdings auch vom bernischen Verwaltungsgericht eindeutig klargestellt worden (Bernische Verwaltungsrechtssprechung, BVR 1979 S. 84 ff.). Demnach haben Erben dann als bereichert zu gelten, wenn und soweit ihnen nach Tilgung sämtlicher Erbschaftsschulden und Erbgangskosten ein Aktivenüberschuss zufällt.
Der *neue Absatz 2* lehnt sich an eine Reihe ausserkantonaler Regelungen an, die allerdings öfters zu starr und schematisch abgefasst sind. Die vorgeschlagene Bestimmung will für die Praxis klarstellen, dass nicht unbesehen jeder Erbe belangt werden soll, nur weil bei ihm – in fiskalischer Sicht – «etwas zu holen» ist. Wie bei den Unterstützten selber soll auch bei deren Erben jeweils die individuelle Lage angemessen berücksichtigt werden. Dabei kann auch der Grad der Verbundenheit mit dem Verstorbenen eine gewisse Rolle spielen.

7. Neu für das bernische Recht ist eine Regelung über die *Verzinsung,* wie sie nun für den *Artikel 29 FG* vorgeschlagen wird. Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie gewisse andere Kantone kennen, stellten sich bisher immer wieder Probleme, welche die Praxis unter Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze zu lösen hatte, wobei öfters unterschiedliche Lehrmeinungen zum Zuge kamen. Erst in der jüngsten Zeit zeichnet sich die Auffassung ab, dass ein zurückzuerstattender Betrag auch ohne ausdrückliche Vorschrift zu verzinsen sei. Es kann trotzdem nicht schaden, den Sachverhalt im FG eindeutig festzustellen – vor allem dann, wenn das Verzinsungsgebot nur in bestimmten Fällen gelten soll.
Während sich zahlreiche Kantone über die Frage der Verzinsbarkeit von Rückerstattungsansprüchen ausschweigen, sehen die übrigen mit einer ausdrücklichen Bestimmung darüber (u. W.) durchgängig den grundsätzlichen Ausschluss einer Verzinsung vor. Der Regierungsrat hält die letztgenannte Lösung für gerechtfertigt und vor allem auch aus der Sicht der Praxis für begrüssenswert. Von dieser Regel der Unverzinslichkeit soll, wie im Zürcher Entwurf für ein Sozialhilfegesetz, nur dort abgewichen werden, wo Fürsorgeleistungen erschlichen worden sind; in einem solchen Fall ist eine Verzinsung zweifellos angebracht. Der Zinssatz von 5 Prozent im Jahr entspricht der neueren Bundesgerichtspraxis.
Nicht im FG zu regeln ist schliesslich das weite Gebiet der Verzugszinsen. Darüber

bestehen zahlreiche Bestimmungen in andern Erlassen und eine Praxis, die noch nicht einheitlich ist (für den Kanton Bern vgl. z. B. BVR 1979 S. 89 Ziff. 4).

8. Nicht recht zu befriedigen vermochte der bisherige, eher zu bündige Artikel 29 FG über die *Verjährung*. Während Jahren entwickelten sich hierüber, ähnlich auch z. B. im Kanton Zürich mit einer vergleichbaren Regelung, immer wieder Kontroversen, die nie befriedigend gelöst werden konnten. Es erwies sich daher als notwendig, im *neuen Artikel 29a FG* eine differenziertere Lösung zu treffen.
Die Rückerstattungsansprüche sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Kantone sind daher befugt, über deren Verjährung autonom eine ausdrückliche Regelung zu treffen, die von der zivilrechtlichen Ordnung durchaus abweichen darf. Im Gegensatz zu einer häufig vertretenen Auffassung soll sich die Regelung der Verjährung im öffentlichen Recht nicht einfach nach den Regeln des Zivilrechts richten, sondern sich an Ordnungen anlehnen, die das öffentliche Recht für verwandte Fälle aufgestellt hat (so jüngere Bundesgerichtsentscheide und die führenden Lehrmeinungen). Auf diesem Ansatzpunkt beruhen denn auch die vorgeschlagenen Neuerungen. So konnten z. B. dem bernischen Meliorationsgesetz und dem Landwirtschaftsgesetz des Bundes in dieser Hinsicht wertvolle Anregungen entnommen werden.
Von der Lehre und der Bundesgerichtspraxis bestätigt wird der schon im geltenden FG enthaltene Grundsatz, dass bei Rückerstattungsansprüchen die Verjährungsfrist von der Entstehung des Anspruchs an zu laufen beginnt. Das gilt für die sog. absolute Verjährung, die *Absatz 1* nach zehn Jahren eintreten lässt. Daneben gebietet es die Eigenart des Rückerstattungswesens, auch eine sog. relative Verjährung vorzusehen, die nunmehr bereits ein Jahr seit Kenntnis der Behörde vom Entstehen eines Anspruchs eintreten soll. Die Verkürzung der relativen Verjährungsfrist von bisher fünf Jahren auf nur ein Jahr ist durch die Rechtssprechung vorgezeichnet. Es wurde dort zu Recht festgestellt, dass eine Fürsorgebehörde tunlich bald prüfen müsse, ob sie einen Anspruch auf Erstattung besitze; eine ungebührlich verzögerte Geltendmachung eines einmal festgestellten Anspruchs erschiene als rechtsmissbräuchlich und müsste zu dessen Verwirkung führen.
Weniger streng als im Zivilrecht wird anderseits im Verwaltungsrecht die Verjährung durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Forderung in geeigneter Weise beim Schuldner geltend gemacht wird. Die neu auf zehn Jahre festgelegte absolute Verjährungsfrist, die sich sowohl im erwähnten öffentlichen Recht wie auch im OR (Art. 127) findet, ist ausreichend, um den Anspruch selbst gegenüber einem renitenten Pflichtigen durchzusetzen. Diese Frist ist, soweit das Gemeinwesen Gläubiger ist (wie hier), von Amtes wegen zu beachten. Das läuft praktisch auf eine Verwirkung hinaus, indem die Forderung erlischt. (Im Rechtssinn liegt aber keine Verwirkung vor; bei einer solchen wären z. B. Unterbrechungshandlungen ausgeschlossen). Die Einrede der eingetretenen Verjährung kann schliesslich nicht geltend machen, wer durch ein Treu und Glauben verletzendes Verhalten die rechtzeitige Durchsetzung des Anspruchs zu verhindern wusste. (Die Nichtberücksichtigung der Verjährungseinrede ist Sache des Richters und nicht im Gesetzeserlass festzuhalten.)
In *Absatz 2* Satz 1 wird ausdrücklich festgehalten, was zwar theoretisch anerkannt, aber dem Praktiker öfters unvertraut ist, dass nämlich die Unterbrechung der öffentlich-rechtlichen Verjährung (von einem Jahr) weniger strengen Regeln als im Zivilrecht unterliegt. Ebenfalls für die Bedürfnisse der Praxis weist Satz 2 darauf hin, dass diese Verjährungsfrist auch gehemmt sein kann, wenn das Gemeinwesen nicht in der Lage ist, den Pflichtigen in der Schweiz zu betreiben.
Die Frist von 15 Jahren wird bereits im bestehenden FG genannt, wobei umstritten blieb, ob damit nun eine absolute Verjährung oder aber eine Verwirkung gemeint sei. Eine so lange Frist kann aber, wie es nun *Absatz 3* verdeutlicht, sinnvollerweise nur bedeuten, dass nach ihrem Ablauf kein Rückerstattungsanspruch mehr entstehen soll; in einem solchen Fall kann also eine Verjährung gar nicht mehr zu laufen beginnen. Die Begrenzung auf 15 Jahre seit der Einstellung der Unterstützung entspricht der im Zürcher Entwurf für ein Sozialhilfegesetz vorgesehenen Regelung. Sie gilt auch für Ansprüche gegenüber Erben.
Es ist festzuhalten, dass das FG die Verjährungsfragen nicht umfassend und abschliessend regeln kann. Das gilt insbesondere dort, wo Bundesrecht hineinspielt. Wenn z. B. gemäss dem neuen Artikel 65a eine Unterstützung bzw. ein Darlehen pfandrechtlich abgesichert wird, gilt bei einer im Grundbuch eingetragenen Grundpfandverschreibung (sog. Sicherungshypothek), dass keine Verjährung eintritt (Art. 807 ZGB). Bei einer Sicherung durch Fahrnispfand (z. B. durch Hingabe eines Eigentümer-Grundpfandtitels) ist dagegen die Verjährung der Forderung nicht ausgeschlossen; das Pfand kann jedoch auch nachher noch verwertet werden. Was schliesslich die subrogierten Ansprüche anbetrifft, so wird schon in Artikel 27a auf das Bundeszivilrecht zurückverwiesen.

9. In *Artikel 30 Absatz 2 FG* über die allfällige Kürzung der Ansprüche, wenn mehrere Gemeinden Unterstützungen erbracht haben, wird «gemäss Artikel 25 bis 29» ersetzt durch «gemäss den vorstehenden Bestimmungen». In Verbindung mit dem neu aufgenommenen Hinweis auf Artikel 65a FG wird so der Tatsache Rechnung getragen, dass die Revisionsvorlage doch wesentliche Erweiterungen des Rückerstattungsrechts bringt.

10. Zusammen mit den in den andern Artikeln vorgenommenen Präzisierungen über die Voraussetzungen für Rückerstattungsbegehren soll die Neufassung von *Artikel 31 Absatz 3 FG* mit dazu beitragen, dass die von der Motionärin gerügten Missstände nach Möglichkeit zum Verschwinden gebracht werden können. So «soll» nun eine Fürsorgebehörde unter den neuen Voraussetzungen Rückerstattungen erlassen, statt nur dazu «befugt» zu sein. Neu wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben einem Erlass u. U. eine Stundung angemessen sein könnte. Wurden bisher nur Billigkeitsgründe genannt, um einem ehemals Unterstützten entgegenkommen zu können, so wird jetzt schliesslich das «wohlverstandene Interesse des Pflichtigen» in den Mittelpunkt gerückt.

11. Am 1. Januar 1978 ist die Änderung des ZGB betreffend das Kindesverhältnis in Kraft getreten. Nachdem die notwendigsten Einführungsbestimmungen im Kanton Bern vorerst durch eine sog. Notverordnung (vom 30. November 1977) hatten geschaffen werden müssen, erfolgten dann auf dem ordentlichen Gesetz-

gebungsweg die erforderlichen Anpassungen der Zivilprozessordnung, des Einführungsgesetzes zum ZGB sowie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (am 8. Februar 1978). Während diese Revisionen Zuständigkeiten und Verfahren betrafen, wurde für die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder eigens das schon (unter I Ziff. 1) erwähnte Bevorschussungsgesetz vom 6. Februar 1980 geschaffen, das in seinem Artikel 13 Ziffer 2 auch einige Artikel des FG änderte.
Jene Anpassungen des FG wurden bei der parlamentarischen Behandlung nicht weiter erörtert, da sich die Verhandlungen ganz auf den anspruchsvollen materiellen Teil des Gesetzes konzentrierten. Die jetzige einlässliche Überprüfung des FG unter dem Gesichtswinkel des Rückerstattungswesens gibt nun aber doch Anlass, auf die im Bevorschussungsgesetz beschlossenen Änderungen zurückzukommen.
Es ist davon auszugehen, dass der sechste Abschnitt des FG die Rechtspflege mit all den in Betracht fallenden Beschwerden und Klagen umfassend geregelt hat und dies, unter Anpassung an die seither eingetretenen Veränderungen, wiederum tun sollte. Wenn das Bevorschussungsgesetz den Artikel 46 FG über die Klagen betreffend die Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge einfach gestrichen hat, so war dies zwar juristisch kein Fehler; denn die gemäss dem revidierten ZGB neu geltenden Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften waren nun in den drei eingangs erwähnten Gesetzesnovellen neu festgehalten worden. Wenn es für einen versierten Juristen relativ problemlos ist, sich in den in verschiedenen Erlassen verstreuten Neuregelungen zurechtzufinden, so gilt es doch, sich des rechtsanwendenden Praktikers vermehrt zu erinnern. Für seine Bedürfnisse nimmt letzterer normalerweise einfach sein FG zur Hand, das ihm eine umfassende Orientierung vermitteln sollte; er wäre öfters überfordert, wenn er sich – ohne zumindest einen ausdrücklichen Hinweis darauf – noch in weiteren, immer wieder revidierten Verfahrens- und Zuständigkeitsgesetzen zurechtfinden sollte.
Die vorgeschlagene Revision der Artikel 46 ff. FG stellt grundsätzlich den status quo insofern her, dass wieder alle Möglichkeiten für eine Klage erwähnt und geregelt werden. Dabei wird allerdings gegenüber dem ursprünglichen FG eine Umstellung in der *Reihenfolge von Artikel 46 und Artikel 47 FG* vorgenommen. Da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Erlass betreffend die Rückerstattungen handelt, gehört deren klageweise Geltendmachung an den Anfang, also in den *Artikel 46*. Materiell ändert sich dabei, ausser einer Verbesserung der Terminologie (vgl. dazu bereits IV Ziff. 2) und der Gesetzestechnik (Streichung einer einzelnen, unnötigen Rückverweisung) nichts.
Der *neugefasste Artikel 47 FG* gehört an zweite Stelle, da es sich um einen Vorbehalt handelt, der durch die Überlagerung des FG durch das Bundesrecht bedingt ist. Während das Bevorschussungsgesetz die Bestimmung einfach wegliess, kann bei der vorgeschlagenen Neuaufnahme nicht mehr der ursprüngliche Wortlaut des FG übernommen werden, da er nicht mehr bundesrechtskonform ist. Wie schon früher ausgeführt wurde, kann das FG nicht auf alle Besonderheiten des Bundeszivilrechts und seiner prozessualen Durchsetzung eingehen. Ein Hinweis muss genügen; im Bedarfsfall wird der Praktiker das Kreisschreiben zur Hand nehmen oder sich bei sachkundigen Behörden um Auskunft bemühen. Eine weitere Verbesserung bringt die neue Verweisung auf die Artikel 27a, 96 und 97 des FG selber.
Als Konsequenz dieser Novelle wird auch bei *Artikel 48 und 49 FG* eine Änderung der Marginalien notwendig. Sie entsprechen nun wieder dem ursprünglichen FG. In Artikel 49 wird nunmehr als materielle Änderung auf die Artikel 46 und 48 FG hingewiesen, eine Folge des geänderten Bundesrechts und der Wiederaufnahme von Artikel 46 FG.

12. *Artikel 65 Absatz 1 FG* kann unverändert belassen werden. Es ist allgemein anerkannt, dass jedermann – auch bei Selbstverschulden – Anspruch auf die nötige und mögliche Hilfe und Betreuung hat. (Dieser grundsätzliche Anspruch bedeutet aber noch nicht ein Klagerecht: vgl. Art. 68 Abs. 1 FG.) Dagegen ist *Absatz 2* zu streichen, wonach bei selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit in jedem Fall eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterschreiben ist. Es widerspricht moderner Auffassung von Sozialhilfe, wenn die Fürsorgebehörden moralische Bewertungen über eigentlich einer Hilfe «Unwürdige» vornehmen und im Gefolge daran kontraproduktiv wirkende Rückerstattungsverpflichtungen verlangen müssen. Die Streichung von Absatz 2 entspricht durchaus auch den Anliegen der Motion Boehlen.

13. Vorgeschlagen wird dagegen ein *neuer Artikel 65a FG* über Hilfeleistungen bei an sich vorhandenen, aber nicht realisierbaren Vermögenswerten, wo Rückerstattungsverpflichtungen schon heute die Regel bilden. Wie bereits unter IV Ziffer 2 (a. E.) ausgeführt wurde, handelt es sich hierbei grundsätzlich um die Wiederaufnahme eines 1966 gestrichenen Artikels (Art. 118 Abs. 2 FG). Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Entwurf für ein neues Zürcher Sozialhilfegesetz.
Bei den nach *Absatz 1* ausgerichteten Unterstützungen liegt die Besonderheit darin, dass der Hilfeempfänger nicht mittellos ist. Trotzdem kann auch er in den Genuss von Unterstützungen kommen, wenn man ihm z. B. die Veräusserung seines Häuschens und den Umzug in eine vielleicht teure Mietwohnung oder in ein Heim nicht oder noch nicht zumuten will. Oder es kann sich um den Besitzer von Wertschriften handeln, der diese bei der augenblicklichen Wirtschafts- und Börsenlage nur mit erheblichen Verlusten veräussern könnte. Es handelt sich um einen darlehensähnlichen Sachverhalt.
In diesem Falle soll gemäss *Absatz 2* eine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung einverlangt werden, deren Berechtigung keiner weiteren Begründung bedarf, zumal da gegen verfehlte Rückerstattungsbegehren auch hier Schranken aufgestellt werden.
Die pfandrechtliche Sicherstellung gemäss *Absatz 3* erfolgt bei vorhandenem Grundeigentum am besten durch eine Grundpfandverschreibung; sie ist in solchen Fällen die ideale Sicherungshypothek (vgl. Art. 824 ZGB). In andern Fällen kann die Sicherstellung durch Faustpfand erfolgen (Art. 884 ff. ZGB). Im übrigen wird an die Ausführungen unter IV Ziff. 8 (a. E.) erinnert, wo speziell die Frage der Verjährung behandelt wurde.

14. Nach dem neuen Bevorschussungsgesetz kann bei den sog. Sozialfällen die Fürsorge im Rahmen ihrer Unterstützungen auch für die Leistung von Inkassohilfe und die Bevorschussung von Alimenten zum Zuge kommen. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber bestimmt, dass Fürsorgeleistungen in dem Umfang nicht dem Rückerstattungsrecht des FG unterstehen, als sie bei Anwendung des Bevorschussungsgesetzes als Vorschüsse hätten ausgerichtet werden können (Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes). Es versteht sich, dass diese Einschränkung nur gegenüber dem Empfänger der Vorschüsse, bzw. der Fürsorgeleistungen überhaupt, gilt, während der Unterhaltspflichtige nach wie vor – beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – voll zur Kasse gebeten wird. In Artikel 13 Ziffer 2 des Bevorschussungsgesetzes ist die erwähnte rechtliche Neuerung bereits durch eine Revision von Artikel 96 Absatz 2 FG berücksichtigt worden. Es besteht kein Anlass, bei der jetzigen Überarbeitung des Rückerstattungsrechts auf jene Bestimmung zurückzukommen, da sie vollauf genügt und befriedigt.

15. Bei den *Übergangsbestimmungen* ist bezüglich der *Ziffer 1* zu bemerken, dass es eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass bereits erledigte Rückerstattungsfälle nicht wieder aufgerollt werden können. Neue Erlasse entfalten ihre Wirksamkeit grundsätzlich und in aller Regel erst für die Zeit nach ihrer Inkraftsetzung.
Anders ist die Sachlage bei *Ziffer 2*. Es entspricht einem Gebot der Billigkeit, den Bürger in den Genuss eines für ihn in allen Punkten milderen und aufgeschlosseneren Gesetzes gelangen zu lassen, wenn sein Fall noch pendent ist.

V. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Beim Staat, wo die Einnahmen- und Ausgabenposten (s. II Ziff. 2 vorn) recht detailliert ausgewiesen werden konnten, lässt sich feststellen, dass den Rückerstattungen im Gesamtrahmen der Fürsorgeaufwendungen ein sehr bescheidener Stellenwert zukommt. Ins Gewicht fallende Mindereinnahmen sind nicht zu erwarten, da die staatliche Inkassopraxis schon heute zurückhaltend ist und den neu formulierten Gesetzesbestimmungen bereits entsprechen dürfte. Eine Reduktion der Einnahmen dürfte eher aus andern Gründen erfolgen; es sei an die Ausführungen zu den sog. Heimkehrerfällen erinnert. Wesentlich schwieriger ist die Beurteilung bei den Gemeinden. Mindereinnahmen sind weniger generell wegen der Neufassung des Rückerstattungsrecht zu erwarten als vielmehr gezielt bei einzelnen Gemeinden, deren allzu rigorose Praxis zu Interventionen führen wird, bzw. deren Einforderungsklagen strenger beurteilt werden dürften. Zahlenmässige Angaben sind an dieser Stelle nicht möglich. Auf der anderen Seite kann auch die Erwartung ausgesprochen werden, dass mit dem Wegfall kontraproduktiver Rückerstattungen künftige Fürsorgefälle vermieden und aus diesem Grund auch Einsparungen erzielt werden können.

VI. Die Ergebnisse des Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens

Die Revisionsvorlage hat allgemein eine gute Aufnahme und öfters vorbehaltlose Zustimmung gefunden. Die vereinzelten Abänderungsvorschläge, die nur ausnahmsweise den Gesetzestext selber betrafen, konnten einvernehmlich bereinigt werden. Einzig die formulierten Anregungen des Verbandes Bernischer Gemeinden konnten nicht übernommen werden, teils weil sie bereits sinngemäss im Entwurf berücksichtigt sind, teils auch weil sie mit der Systematik und der Zielsetzung der Gesetzesrevision schlecht vereinbar erscheinen. Die kantonale Fürsorgekommission hat dem Entwurf einstimmig und ohne Abänderungen zugestimmt. Ihr Einverständnis haben schliesslich auch die Fédération des communes du Jura Bernois und die Bezirkskommission Laufental erklärt.

Bern, Juli/September 1980 Der Fürsorgedirektor: *Meyer*

Nachtrag

Aufgrund der ersten Lesung der Gesetzesvorlage vom 18. November 1980 durch die Kommission des Grossen Rates sind einige Änderungen beschlossen worden. Der Regierungsrat stimmt den Beschlüssen zu, so dass ein gemeinsamer Antrag für die Teilrevision des FG unterbreitet werden kann. Die neugefasste Vorlage bedarf einiger zusätzlicher Erläuterungen.

1. Der Sprachgebrauch des FG ist uneinheitlich und etwas verwirrend. Manchmal ist von «Fürsorgeleistungen» die Rede, manchmal von «Unterstützungen»; auch die Kombination «Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen» findet sich wiederholt. Die Beratung hat ergeben, dass im Bereich des Rückerstattungsrechts einheitlich allein von *«Unterstützungen»* die Rede sein sollte. Das hat zur Folge, dass an zwölf Stellen neu eine entsprechende redaktionelle Änderung vorzunehmen ist.

2. Die Neufassung von *Artikel 25 Ziffer 3 FG* ist die zwingende Folge einer Wiederaufnahme und Änderung von *Artikel 65 Absatz 2 FG.* Der Regierungsrat hatte beantragt, Absatz 2 von Artikel 65 FG ersatzlos zu streichen. Nach jener Bestimmung *muss* ein Unterstützter, der seine Notlage in gröblicher Weise selber verschuldet hat, in jedem Fall eine Rückerstattungsverpflichtung eingehen. Soweit mochte die Kommission nicht gehen. Absatz 2 wurde also wiederaufgenommen, aber durch eine *«Kann»*-Vorschrift entschärft. Also muss nun in Artikel 25 Ziffer 3 neben Artikel 65 a Absatz 2 auch Artikel 65 Absatz 2 FG erwähnt werden und der Schluss der Bestimmung als nicht mehr zutreffend gestrichen werden.

3. Rein redaktionell ist die kleine Änderung von *Artikel 27 Absatz 3 FG,* wo der Ausdruck «ordentlicherweise» aus sprachlichen Gründen an früherer Stelle als vorgeschlagen zu nennen ist.

4. Wegen der Änderung bei Artikel 65 FG wird auch eine entsprechende Anpassung in *Artikel 30 Absatz 2 FG* unumgänglich.

5. Die Neufassung von *Artikel 31 Absatz 2 FG* wurde von der Fürsorgedirektion angeregt. Schon die geltende Bestimmung, die für die klageweise Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen allein auf Artikel 47 FG hinwies, war von Anfang an falsch; es hätte auch Artikel 46 genannt werden müssen. Nachdem aber im Bevorschussungsgesetz Artikel 46 FG ersatzlos gestrichen worden war, hätte der geltende Wortlaut erstmals voll zugetroffen. Bei der Überarbeitung der FG-Revision gelangte man indes zur Überzeugung, dass neben Artikel 47 doch wiederum auch ein Artikel 46 aufzunehmen sei; so musste Artikel 31 Absatz 2 FG dementsprechend wieder erweitert werden.

6. Die in *Artikel 31 FG* vorgenommenen sprachlichen Änderungen wollen die Verständlichkeit der Bestimmung für den nicht-juristischen Praktiker erleichtern.

7. Der in den *Übergangsbestimmungen* bei *II Ziffer 2* angefügte Nachsatz trägt, auf Anregung der Fürsorgedirektion, der Möglichkeit Rechnung, dass in der Übergangszeit ein Rückerstattungspflichtiger u.U. bei Anwendung des alten Rechts günstiger wegkommen könnte.

Bern, November 1980 Der Fürsorgedirektor: *Meyer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

Rückerstattung von Unterstützungen

Art. 25 Neues Marginale: 1. Rückerstattungspflicht *a* Erwachsene im allgemeinen

Wer nach Vollendung des 20. Altersjahres Unterstützungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten:
1. unverändert;
2. wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist und ihm Rückerstattungen ohne ernstliche Beeinträchtigung seines Lebensunterhalts oder des Unterhalts seiner Familie möglich sind;
3. wenn er sich vorschriftsgemäss nach Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 65 a Absatz 2 zur Rückerstattung verpflichtet hat.

Art. 26 Neues Marginale: *b* Ehegatten

Die einem Ehegatten ausgerichteten Unterstützungen sind, sofern die Voraussetzungen von Artikel 25 Ziffer 2 oder 3 erfüllt sind, auch vom andern Ehegatten nach Massgabe der ihm familienrechtlich obliegenden Unterhalts- bzw. Beistands- und Beitragspflichten zurückzuerstatten.

Art. 27 Neues Marginale: *c* Unmündige Kinder; mündige Kinder in Ausbildung

[1] Für Unterstützungen, die für ein unmündiges Kind ausgerichtet worden sind, besteht keine Rückerstattungspflicht.

[2] Dasselbe gilt für Unterstützungen, die einem Kind nach Erreichen der Mündigkeit ordentlicherweise für seine berufliche Aus- und Weiterbildung oder deren Vorbereitung ausgerichtet worden sind.

d Vorbehalt

Art. 27 a (neu) Die Geltendmachung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die zufolge Ausrichtung von Unterstützungen auf das Gemeinwesen übergegangen sind (Subrogation), richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts und den Artikeln 47, 96 und 97 dieses Gesetzes.

Art. 28 Neues Marginale: *e* Erben

[1] Die Erben sind zur Zurückerstattung der vom Erblasser bezogenen Unterstützungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

[2] Die Verhältnisse der Erben, der Verwandtschaftsgrad und die Beziehungen zum Erblasser sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 29 Neues Marginale: 2. Verzinsung

[1] Rückerstattungsforderungen sind unter dem Vorbehalt von Absatz 2 unverzinslich.

[2] Bei Erschleichung von Unterstützungen (Art. 25 Ziff. 1) ist ein Zins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

3. Verjährung

Art. 29 a (neu) [1] Die Rückerstattungsforderungen verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, seitdem die Fürsorgebehörde vom Entstehen der Ansprüche Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber innert zehn Jahren seit ihrer Entstehung.

[2] Die einjährige Verjährungsfrist wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Rückerstattungspflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

[3] Mit dem Ablauf von 15 Jahren seit der Einstellung der Unterstützungen entsteht kein Anspruch mehr auf Rückerstattungen.

Art. 30 Neues Marginale: 4. Forderungsberechtigte Gemeinwesen

[1] Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Unterstützungen zu, die auf seine Kosten ausgerichtet wurden.

[2] Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen den gemäss den vorstehenden Bestimmungen oder gemäss Artikel 65 oder 65 a zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

[3] Unverändert.

Art. 31 Neues Marginale: 5. Geltendmachung des Anspruchs

[1] Unverändert.

[2] Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 46 oder 47 ein.

[3] Die Fürsorgebehörde soll eine geschuldete Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Pflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Art. 46 Neues Marginale: 2. Klagen *a* Rückerstattungen

Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen durch den Unterstützten oder seine Erben beurteilt:
1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

Art. 47 Neues Marginale: *b* Unterhalts- und Unterstützungspflichten

Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge (Art. 96 und 97) sowie weitere Streitigkeiten über Ersatzansprüche gemäss Artikel 27 a beurteilen die im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung genannten Behörden.

Art. 48 Neues Marginale: *c* unter Gemeinwesen

Art. 49 Neues Marginale: *d* Weiterziehung

Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss den Artikeln 46 und 48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 65 [1] Unverändert.

[2] Der Unterstützte kann jedoch in diesem Falle verpflichtet werden, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

c bei nicht realisierbaren Vermögenswerten

Art. 65 a (neu) [1] Unterstützungen können auch geleistet werden, wenn Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang vorhanden sind, deren Verwertung dem Unterstützten jedoch nicht möglich oder zumutbar ist.

[2] Der Unterstützte hat sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten, sobald die Vermögenswerte realisierbar werden und soweit die Leistung von Rückerstattungen zumutbar erscheint.

[3] Die Fürsorgebehörde kann verlangen, dass die Forderung aus der Unterzeichnung der Rückerstattungsverpflichtung pfandrechtlich sichergestellt werde.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits geleistete Rückerstattungen können nicht zurückgefordert werden.
2. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hängige Verfahren sind die Bestimmungen des neuen Rechts anwendbar, soweit es für die Rückerstattungspflichtigen günstiger ist.

III.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Bern, 17. September/
3. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 18. November 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zingg*

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Energiegesetz

1 Ausgangslage und Vorarbeiten

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in den letzten Jahren eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen gutgeheissen, welche den Regierungsrat beauftragen, gesetzliche Bestimmungen über die Energieversorgung, über Energiesparmassnahmen und über die Förderung erneuerbarer Energie zu erlassen:

- Postulat Schweizer vom 6. Mai 1969 betreffend die Koordination der Energieversorgung im Kanton Bern;
- Postulat Fankhauser vom 21. September 1972 betreffend die kantonale Energiepolitik (Versorgung mit Ferngas);
- Motion Senn vom 18. September 1973 betreffend Energiesparmassnahmen;
- Motion Schweizer vom 11. November 1974 betreffend die Einführung des Anschlusszwanges für Fernheizungen;
- Motion Katz vom 5. November 1974 betreffend den Kampf gegen die Energieverschwendung;
- Motion Kipfer vom 12. Februar 1976 betreffend gesetzliche Grundlagen für die Verwertung der Sonnenenergie;
- Motion Zwygart vom 16. September 1976 betreffend Energieeinsparungen öffentlicher Bauten durch verbindliche Isolationswerte;
- Motion Günter vom 9. November 1976 betreffend Richtlinien und Empfehlungen zur Sonnenenergie;
- Motion Schweizer vom 14. November 1978 betreffend beförderliche Behandlung des kantonalen Energiegesetzes;
- Postulat Zwygart vom 7. Februar 1979 betreffend Sonnenenergie-Kataster;
- Postulat Hess vom 8. Mai 1979 betreffend Energiesparmassnahmen;
- Motion Hermann vom 28. August 1979 betreffend überflüssige Klimaanlagen;
- Postulat Leu vom 5. September 1979 betreffend Einrichtung von Beratungsstellen für Energiesparen.

Dem Grossen Rat wird beantragt, diese Vorstösse nach der Behandlung des Gesetzesentwurfs als erledigt abzuschreiben.

Die eidgenössische Kommission für die Gesamtenergiekonzeption empfahl dem Bund in ihrem Zwischenbericht vom Mai 1976, er solle die Kantone einladen, gestützt auf vorhandenes oder kurzfristig zu schaffendes kantonales Recht Energiesparmassnahmen zu verfügen und mit Subventionen, Steuererleichterungen und dergleichen einen Anreiz für die Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden zu schaffen sowie Hindernisse zur rationellen Energieverwendung und zur Substitution von Erdöl abzubauen. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wandte sich in diesem Sinne mit Schreiben vom 17. Mai 1977 an die Regierungen der schweizerischen Kantone. Der Schlussbericht der Kommission vom November 1978 bestätigt diese Empfehlungen. Die Gesamtenergiekonzeption misst Vorkehren der Kantone, unbesehen eines Energieartikels in der Bundesverfassung, erste Priorität zu.

Aufgrund dieser Sachlage stellte die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern «Thesen zu einem Energiegesetz des Kantons Bern» auf und unterbreitete diese mit Rundschreiben vom 25. Mai 1977 einer grösseren Anzahl von Adressaten zur Stellungnahme. Die rund 70 eingelangten Vernehmlassungen zeigten kein einheitliches Bild. Der Erlass eines bernischen Energiegesetzes wurde mehrheitlich befürwortet, von einem Teil der Befürworter aber als verfrüht betrachtet. Allgemein wurde die Anordnung von Energiesparmassnahmen als vordringlich bezeichnet.

Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates beauftragte die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Prof. Dr. iur. Aldo Zaugg mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein Energiegesetz des Kantons Bern. Im Juni 1979 beschloss der Regierungsrat, über den «Entwurf Juni 1979» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Er entsprach in den wesentlichen Grundzügen dem Vorentwurf von Professor Zaugg. Das gilt ebenfalls für den nunmehr vorgelegten, bereinigten Entwurf. Er berücksichtigt zusätzlich verschiedene Anliegen, die sich aus dem Vernehmlassungsverfahren ergaben, sowie Vorschläge des Bundesamtes für Energiewirtschaft, das im Sommer 1979 zuhanden der Kantone einen Entwurf für ein Muster-Energiegesetz veröffentlichte.

2 Zulässigkeit und Notwendigkeit eines kantonalen Energiegesetzes

Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung sind die Kantone kompetent, alle jene Sachbereiche gesetzlich zu ordnen, für welche die Bundesverfassung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundes vorsieht. Zur Zeit bestehen im Bereich der Energiewirtschaft nur partielle Bundeskompetenzen, so insbesondere hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 24bis BV), der Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie (Art. 24^{quater} BV), der Atomenergie (Art. 24^{quinquies} BV), der Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Art. 26bis BV). Ob in näherer Zukunft durch einen neuen Energieartikel der Bundesverfassung eine umfassende Bundeskompetenz in Energiesachen begründet werden wird, steht zur Zeit noch offen. Daraus folgt, dass heute zum kantonalen Kompetenzbereich gehörende Massnahmen nur von den Kantonen selbst rasch verwirklicht werden können. Das gilt für den Erlass von Energiesparvorschriften, für die rechtliche Ordnung der Energieverteilung unter den Gesichtspunkten der Siedlungsplanung und der Verminderung der bestehenden einseitigen Auslandabhängigkeit wie auch für Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien.

Eine kantonale Energiegesetzgebung hat selbstverständlich die verfassungsmässigen Rechte der Bürger zu achten. Berührt sein können namentlich die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit. In beiden Fällen besteht aber keine absolute verfassungsrechtliche Gewährleistung. So sind die Kantone

Abkürzungsverzeichnis am Ende des Vortrags.

befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die im öffentlichen Interesse erforderlichen Eigentumsbeschränkungen vorzusehen, in Fällen materieller Enteignung allerdings mit der Folge voller Entschädigungspflicht (Art. 22ter BV). Desgleichen können die Kantone gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 BV die Handels- und Gewerbefreiheit aus polizeilichen, sozialpolitischen oder raumplanerischen Gründen einschränken; unzulässig wären dagegen Massnahmen, die vorwiegend gewerbepolitischen Charakter haben, also die Einflussnahme auf den wirtschaftlichen Wettbewerb bezwecken (BGE 102 Ia 104 ff.).
Die sachlichen Gründe für den Erlass eines kantonalen Energiegesetzes bestehen in der Notwendigkeit, mit der Energie sparsam und rationell umzugehen, eine genügende und vielseitige Energieversorgung zu sichern, die einseitige Abhängigkeit unseres Landes vom Erdöl zu vermindern und die mit dem Energieverbrauch verbundene starke Umweltbelastung abzubauen:

- Die Energiebilanz der Schweiz zeigt folgendes Bild:

	1974	1978
Erdölprodukte	77%	75,3%
Elektrizität	17%	17,4%
Gas	4%	4,2%
Kohle, Holz und anderes	2%	3,1%

- Nur 30 Prozent der verbrauchten Primärenergie (d. i. die in einer natürlichen Quelle gespeicherte Energie) wird tatsächlich (und wenig sparsam) genutzt. 70 Prozent gehen systembedingt und durch Umwandlungen verloren.

Die Abhängigkeit vom Erdöl macht die schweizerische Wirtschaft in hohem Masse verwundbar. Der Verbrauch von Erdöl ist überdies eine ständige Quelle erheblicher Luftverunreinigung. Schliesslich ist zu bedenken, dass die Erdölvorkommen nicht unerschöpflich sind, weshalb die Verwendung von Erdöl jenen Zwecken vorbehalten werden sollte, für die es nicht durch andere Stoffe ersetzbar ist. Die Substitution von Erdöl durch andere Energiearten, unter diesen vor allem durch einheimische und durch erneuerbare Energien, ist daher ein dringendes Gebot.
Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit bedürfen jeder staatliche Eingriff in die Rechte des Bürgers, dessen Verpflichtung zu neuen Leistungen oder zur Übernahme neuer Lasten, wie überhaupt jede staatliche Tätigkeit einer Rechtsgrundlage im Gesetz. Im Kanton Bern fehlen Gesetzesbestimmungen, welche die rechtliche Ordnung der Energieversorgung erlauben, die Anordnung von Energiesparmassnahmen ermöglichen und die Förderung erneuerbarer Energien gestatten würden. Wohl enthält die kantonale Bauverordnung Vorschriften über die Heizung von Wohn- und Arbeitsräumen und deren Isolation, doch beruhen diese auf dem Grundsatzartikel des Baugesetzes über die aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit an Bauten zu stellenden Anforderungen (Art. 11 BauG). Energiesparmassnahmen lassen sich darauf nicht abstützen. Es muss für sie wie auch für die weitere Ordnung des Energiewesens eine besondere Rechtsgrundlage, eben ein Energiegesetz, geschaffen werden.

3 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

31 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf Juni 1979 führte die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft in der Zeit vom 28. Juni bis 31. Oktober 1979 durch. Eingeladen wurden die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, Behörden und Behördenorganisationen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, Wirtschafts-, Berufs- und Fachverbände sowie verschiedene weitere Organisationen. Von den insgesamt 64 Adressaten liessen sich 44, also gut zwei Drittel, vernehmen. Dazu kamen fünf Eingaben von anderen Organisationen und Bürgern.

32 Gesamtbeurteilung

36 Eingaben befassten sich recht eingehend mit der Vorlage. Sie stimmten alle dem Erlass eines kantonalen Energiegesetzes ausdrücklich oder stillschweigend zu. Die überwiegende Mehrzahl betrachtete den Entwurf als tragfähige Grundlage zur Ausschöpfung der dem Kanton zustehenden Kompetenzen. Vier politische Parteien erachteten den Entwurf als zuwenig streng und verlangten substantielle Verschärfungen.
Acht Vernehmlasser äusserten sich in generellen Kurzstellungnahmen zustimmend, und fünf Vernehmlasser beschränkten sich auf Einzelfragen.
Mit der Beschränkung auf die Sachbereiche Energieplanung, Versorgung mit leitungsgebundener Energie und Energiesparmassnahmen ist man überwiegend einverstanden. Zahlreich waren dagegen die Änderungswünsche zu einzelnen Massnahmen, wobei sich die Begehren teilweise widersprachen.
Ein Vergleich mit den Stellungnahmen zu den Thesen 1977, welche praktisch dem gleichen Adressatenkreis vorgelegt worden waren, zeigt eine starke Annäherung der Standpunkte. Das ist zweifellos der neuen Erdölkrise des Jahres 1979 zuzuschreiben. Sie überzeugte auch diejenigen Kreise von der Notwendigkeit einer kantonalen Energiegesetzgebung, welche zwei Jahre früher einem solchen Unterfangen noch mit Skepsis begegnet waren. In die gleiche Richtung dürfte die eindringliche Empfehlung im Schlussbericht der schweizerischen Gesamtenergiekonzeption unter dem Motto «sofort handeln, nicht auf den Bund warten» gewirkt haben.

33 Beurteilung im einzelnen

331 Die allgemeinen Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes:
Sehr viele Vernehmlasser wünschten, dass in der Zweckbestimmung die Verminderung der Erdölabhängigkeit ausdrücklich angeführt wird. Verschiedentlich wurde verlangt, durch eine besondere Bestimmung den Kanton und die Gemeinden zu verpflichten, bei ihrer gesamten Tätigkeit die Anforderungen des Energiesparens und der sinnvollen Energienutzung zu beachten.

Begriffsbestimmungen:
- 13 Vernehmlasser regten an, die Wasserkraft als erneuerbare Energie anzuführen. Verschiedentlich wurde die Begriffsbestimmung aus dem Mustergesetz des Bundes zur Übernahme empfohlen.
- Umstritten war die Umschreibung des Begriffs der umweltgerechten Energie («als umweltgerecht gilt Energie, welche die bestehende Umweltbelastung nicht erhöht, wenn möglich vermindert»). Namentlich wurde vermerkt, jede zusätzliche Energieanwendung belaste die Umwelt, und es könne nur darum gehen, die Umweltbelastung möglichst gering zu halten. Andererseits wurde in einzelnen Stellungnahmen eine weitere Verschärfung des Begriffs verlangt.

332 Energieplanung

Das Konzept des Entwurfs, wonach sich der Kanton auf die Grundlagenbeschaffung und auf die Aufstellung energiepolitischer Leitsätze beschränkt und kommunale sowie regionale Energiekonzepte eine freiwillige Aufgabe sind, stiess im allgemeinen auf Zustimmung. Zwei Parteien hielten eine weitergehende, kantonale Energierichtplanung für notwendig.

333 Versorgung mit leitungsgebundener Energie

Verschiedene Vernehmlasser waren der Auffassung, der Leitungsenergie werde ein zu grosser Platz eingeräumt, die erneuerbaren Energien würden dagegen eher vernachlässigt. Mehrmals wurde auf die Nachteile zentraler Versorgungssysteme verwiesen, wie die weitreichenden Folgen von Betriebsunterbrüchen, ihre Verletzbarkeit, die Monopolstellung der Betriebe, die manchmal kritische Vorratshaltung und die Zurückdämmung der individuellen Eigenverantwortung. Insgesamt überwogen jedoch die befürwortenden Stellungnahmen zu diesem Kapitel klar. Das galt insbesondere auch für die wichtigen Bestimmungen über die Energielieferung und den Energiebezug, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Anordnung von Anschluss- und Bezugspflichten vorsehen. Auf grundsätzliche Ablehnung stiess diese Möglichkeit lediglich bei zwei Vernehmlassern. Einzelne Vernehmlasser möchten sie auf das Gas und die Fernwärme beschränken.

334 Energiesparmassnahmen

Die Mehrzahl der Stellungnahmen legte den Schwerpunkt auf dieses Kapitel. Entsprechend zahlreich waren die Änderungsvorschläge, die sich in drei Gruppen gliedern lassen:
- inhaltliche oder redaktionelle Präzisierungen der vorgeschlagenen Massnahmen;
- Verschärfung der Massnahmen wie Verzicht auf Kann-Vorschriften, auf das Wirtschaftlichkeitsprinzip, die Ausdehnung einzelner Massnahmen auf weitere Tatbestände, restriktivere Bewilligungsvoraussetzungen für Neuanlagen;
- Verzicht auf Massnahmen, die als untauglich, unwirksam oder undurchführbar beurteilt wurden, bzw. Milderung von Vorschriften, die als zu weitgehend angesehen wurden.

Insgesamt konnte trotz unterschiedlicher Akzentsetzung Zustimmung zum Massnahmenpaket festgestellt werden, mit Ausnahme der individuellen Heizkostenabrechnung nach Wärmebezug und den Vorschriften über die Beleuchtung. In diesen beiden Punkten gingen die Auffassungen über grundsätzliche Notwendigkeit und Durchsetzbarkeit stark auseinander.

Wärmeschutzbestimmungen:
Die vorgeschlagenen Bestimmungen für Neubauten fanden insgesamt Zustimmung, wobei aus verschiedenen Stellungnahmen hervorging, dass sie als Minimum angesehen wurden. Einzelne Vernehmlasser hielten das gewählte System einer Grundsatzvorschrift, ergänzt durch eine nicht abschliessende Aufzählung einzelner Tatbestände nicht für zweckmässig. Man schlug vor: lediglich eine allgemeine Grundsatznorm mit umfassender Kompetenz an den Regierungsrat für Ausführungsvorschriften; eine blosse Aufzählung der auf dem Verordnungsweg näher zu regelnden Materien; die direkte Festlegung von Wärmedurchgangswerten (k-Werte) im Gesetz. Mehrmals wurde verlangt, die Empfehlungen des SIA über den winterlichen Wärmeschutz im Hochbau (Empfehlung Nr. 180/I) durch das Gesetz als Mindestanforderung verbindlich zu erklären.
Nach Auffassung mehrerer Vernehmlasser sollten bestehende Bauten innert angemessener Frist nachisoliert werden, wenn grosse Wärmeverluste festzustellen sind und nicht erst anlässlich von Umbau- oder Erneuerungsarbeiten.

Heizungs- und Warmwasserbereitung:
Verschiedentlich wurde eine zwingende Vorschrift über die Heizkostenabrechnung nach gemessenem Wärmeverbrauch verlangt. Andere Vernehmlasser lehnten dies jedoch ab.

Gemeinsame Heizanlagen:
Die Vorschrift wurde weniger als Spar- denn als Versorgungsmassnahme gesehen. Einzelne wenige Vernehmlasser hielten gemeinsame Heizanlagen für problematisch.

Raumklima:
Verschiedene Stellungnahmen beantragten, die Klimatisierung und die Belüftung klar auseinanderzuhalten.

Wärmerückgewinnung:
Diese Vorschrift wurde allgemein begrüsst.

Beleuchtung:
Die Auffassungen über die Opportunität von Beleuchtungsvorschriften waren sehr geteilt. Mehrere Vernehmlasser erachteten sie wegen des geringen Spareffektes für überflüssig, andere betonten die psychologische Wirkung, und einzelne Vernehmlasser möchten strengere Vorschriften.

335 Förderungsmassnahmen

Einzelne Vernehmlasser hielten den Staat nicht für den geeigneten Träger, um die Aufgabe der Information und Beratung der Bevölkerung in Energiefragen wahrzunehmen und empfahlen zum mindesten Zurückhaltung.

Die allgemeine Förderungsbestimmung, welche nur die erneuerbaren Energien umfasst, erachteten mehrere Vernehmlasser als zu eng. Sie regten eine umfassendere Formulierung an, die auch die Energiesparmassnahmen und alle zur Erdölsubstitution geeigneten Vorkehren abdeckt.
Finanzielle Massnahmen: Kantonsbeiträge an Forschung, Erprobung und Einsatz erneuerbarer Energien wurden begrüsst. Gelegentlich wurde ein verbindlich formulierter Auftrag anstatt der vorgesehenen Kann-Vorschrift gewünscht.
Die Subventionierung baulicher Energiesparmassnahmen sowie steuerliche Erleichterungen für die Isolierung bestehender Bauten, welche weitergehen als die Möglichkeiten nach der geltenden Steuergesetzgebung, wurden ebenfalls beantragt. Keiner dieser zusätzlichen Wünsche vereinigte jedoch eine repräsentative Zahl der Vernehmlasser auf sich.

336 Vollzug

Mehrere Vernehmlasser befürchteten, der Gesetzesvollzug werde vorab kleineren Gemeinden Schwierigkeiten bereiten. Zwei Vernehmlasser regten eine den Regierungsrat beratende Energiekommission an. Eine Vernehmlassung erachtete den vorgesehenen Rechtsschutz generell als ungenügend. Im übrigen ergaben sich zu den Vollzugsbestimmungen nur wenige Bemerkungen.

34 Weitergehende Postulate

Neben Erweiterungsbegehren zu den vorgeschlagenen Massnahmen fanden sich in den Vernehmlassungen eine Reihe von Vorschlägen, welche über die im Gesetzesentwurf geregelten Gegenstände hinaus gehen. Die wichtigsten sind:
- Die Elektrizitätswerke sollten verpflichtet werden, aus Blockheizkraftwerken und anderen privaten Erzeugungsanlagen anfallende Elektrizität zu angemessenen Preisen zu übernehmen;
- kantonale Rahmenvorschriften über die Ausgestaltung der Tarife für leitungsgebundene Energien;
- die verstärkte Berücksichtigung der Energieaspekte in der Raumplanung und beim Verkehr;
- die Konzessionspflicht für den Betrieb von Energieverteilungsanlagen, wobei Konzedent die Gemeinde wäre und Genehmigungsbehörde der Regierungsrat.

4 Aufbau und Grundzüge des Entwurfs

41 Der Entwurf enthält das eigentliche Energiegesetz sowie eine mit der Neuordnung des Energiewesens zusammenhängende Änderung des Bergwerkgesetzes. Das Energiegesetz ist in die nachgenannten sieben Abschnitte mit insgesamt 33 Artikeln gegliedert:

I. Allgemeines (Art. 1 bis 4)
II. Energieplanung (Art. 5 bis 7)
III. Versorgung mit leitungsgebundener Energie (Art. 8 bis 13)
IV. Energiesparmassnahmen (Art. 14 bis 20)
V. Förderungsmassnahmen (Art. 21 bis 23)
VI. Verfahren, Aufsicht und Rechtspflege (Art. 24 bis 29)
VII. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen (Art. 30 bis 33)

Die Regelung des Energierechts ist rechtstechnisch schwierig. Ein einigermassen in sich geschlossener Gegenstand sind nur die eigentlichen Sparmassnahmen (Abschn. IV). Die Bestimmungen der übrigen Abschnitte müssen mit bestehenden Vorschriften in Einklang gebracht werden oder finden in bestehenden Gesetzen ihre Grenze. So sind Verweise und ausdrückliche oder sinngemässe Anlehnungen an andere Gesetze nicht zu vermeiden (Elektrizitätsrecht und Umweltschutzrecht des Bundes, kantonales Baurecht, Lufthygienerecht, Wassernutzungsrecht, Steuerrecht, Gemeinderecht). Die Berücksichtigung der gewachsenen Struktur der Energieversorgung mit dem Nebeneinander von öffentlichen und privaten Trägern (Ziff. 432 ff.) erschwert die Kodifizierung ebenfalls.

42 Der Abschnitt über Allgemeines enthält die Bestimmungen, deren Kenntnis für das Verständnis des weiteren Gesetzesinhaltes wesentlich ist, nämlich den Zweckartikel, die Abgrenzung des Geltungsbereiches und die Umschreibung einiger besonderer Begriffe des Gesetzes.

43 Gegenstände des zweiten und dritten Abschnittes sind die Planung der Energieversorgung und die Verteilung der leitungsgebundenen Energie. Die Grundzüge dieser Ordnung sind:

431 Die Ausarbeitung eines Energiekonzeptes ist eine freiwillige Aufgabe der ein Energieversorgungsgebiet bildenden Gemeinden. Der Staat beschränkt sich auf die Beschaffung der Grundlagen, das Aufstellen eines Leitbildes als Richtlinie und auf die Streitentscheidung, falls sich die Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes unter sich oder mit den Trägern der Energieversorgung über das Energiekonzept nicht einigen können.

432 Während Jahrzehnten war die Versorgung der Siedlungen mit leitungsgebundener Energie vom kantonalen öffentlichen Recht nicht geregelt. Die Gemeinden konnten diese Aufgabe als sogenannte freiwillige Gemeindeaufgabe übernehmen oder privaten Gesellschaften überlassen (MbVR 1970 S. 193 ff.). Insbesondere in der Elektrizitätsversorgung hat sich eine vielfältige Struktur der Trägerschaften herausgebildet. Gemeindeversorgungen mit eigenen Elektrizitätswerken, Wiederverkäufergemeinden und private Unternehmungen (Genossenschaften, Aktiengesellschaften) mit und ohne Beteiligung von Kanton und Gemeinden prägen das Bild.

433 Das Energiegesetz berücksichtigt diese gewachsene Vielfalt. Grundsätzliche Strukturänderungen sind nicht vorgesehen. Ein kantonales Energierecht hat jedoch Aufgaben und Kompetenzen klar zu ordnen und abzugrenzen; dies als Voraussetzung für eine koordinierte Planung und Förderung der leitungsgebundenen Energie und der Umsetzung der Planung in die Tat. Dabei ist eine durch das bernische Baugesetz vom 7. Juni 1970 bereits geschaffene Rechtssituation nachzuvollziehen. Danach gehört die energiemässige Erschliessung eines Grundstücks zu den Voraussetzungen seiner Baureife (Art. 4 Abs. 1 BauG), und die Energieversorgung bildet einen notwendigen Bestandteil der Basiserschliessung des Baugebietes (Art. 71 Abs. 1 BauG), welche grundsätzlich der Gemeinde obliegt (Art. 71 Abs. 2 und 107 BauG). Diese Grundsätze wird die in Aussicht stehende Revision des Baugesetzes nicht ändern. Deshalb erklärt das Gesetz die

Versorgung der Siedlungen mit leitungsgebundener Energie zur öffentlichen Aufgabe der Gemeinde.

434 Obwohl Gemeindeaufgabe, soll die Versorgung der Siedlungen mit leitungsgebundener Energie überall dort von besonderen öffentlichen oder privaten Energieverteilern betrieben werden, wo sich diese schon bisher der Aufgabe angenommen haben. Nur wenn solche Energieverteiler fehlen oder nicht herangezogen werden können, hat die Gemeinde selbst sich mit der Energieversorgung zu befassen (Grundsatz der Subsidiarität). Dies gilt für die Elektrizitätsversorgung; denn die Elektrizität, insbesondere für Beleuchtung und Haushalt, gehört heute zum lebensnotwendigen Bedarf. Weniger weit geht die Verpflichtung zur Versorgung mit Gas und Fernwärme. Die Übernahme dieser Aufgaben ist den Gemeinden freigestellt.

435 Die Versorgung der Siedlungsgebiete mit leitungsgebundener Energie soll möglichst rationell gestaltet, nach wirtschaftlichen Grundsätzen und umweltgerecht betrieben werden. Nur wenn diese Energie dem Verbraucher zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung steht, wird das Erdöl als Energieträger zurückgedrängt werden können.

44 Zentrale Bedeutung kommt dem Abschnitt über die Energiesparmassnahmen zu. Im Gesetz selbst sollen die wesentlichsten Grundsätze festgelegt sein, während die technischen Ausführungsbestimmungen mit Vorteil Verordnungen des Regierungsrates überlassen werden. Denn nur so ist die rasche Anpassung der Vorschriften an den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung möglich. Als Grundsatz gilt, dass nur Energiesparmassnahmen verlangt werden sollen, deren Ergebnis den Aufwand lohnt.

45 Der Förderung eines energie- und umweltgerechten Verhaltens dienen die Massnahmen des fünften Abschnitts. Dazu gehört vor allem die sachgerechte Information der Bevölkerung in allen Energiefragen. Besondere Förderung verdient die Erforschung und Verwendung erneuerbarer Energien und die Verwendung des Holzes als einheimischer Energieträger. Der Grosse Rat soll ermächtigt werden, durch Dekret dafür Staatsbeiträge und andere Finanzierungshilfen zu gewähren.

46 Die beiden weiteren Abschnitte des Entwurfes befassen sich mit der Durchsetzung des Gesetzes, insbesondere seiner Energiesparvorschriften, wobei die vorgesehene Regelung sich wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse eng an die entsprechende Ordnung der Baugesetzgebung anlehnt. Für die Durchführung des Gesetzes sind weder neue Bewilligungsverfahren vorgesehen noch soll dafür ein besonderer Verwaltungsapparat aufgebaut werden. Eine personelle Verstärkung der kantonalen Energiefachstelle wird jedoch nicht zu umgehen sein.

47 Mit dem Erlass des Energiegesetzes und der Schaffung einer kantonalen Fachstelle für Energiefragen drängt sich die Zusammenfassung aller die Energiewirtschaft und die Energieprobleme betreffenden kantonalen Aufgaben und Befugnisse in die Hand einer einzigen Direktion auf. Hiezu gehört auch die vorgeschlagene Änderung des Bergwerkgesetzes im Sinne einer Übertragung der bisherigen Zuständigkeit der kantonalen Forstdirektion für das Bergregal und die Untertagesspeicher auf die kantonale Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

5 Die einzelnen Bestimmungen des Energiegesetzes

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Dieser einleitende Gesetzesartikel hat die Bedeutung einer Richtschnur für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Er bringt dementsprechend die wesentlichen Absichten des Gesetzgebers zum Ausdruck (Abs. 1). Zugleich gibt er eine Übersicht über den wesentlichen Gesetzesinhalt (Abs. 2).

Artikel 2 Geltung

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes ist bereits mit der Nennung seiner Gegenstände (Art. 1 Abs. 2) umschrieben. Keiner besonderen Erwägung bedürfen der örtliche und der persönliche Geltungsbereich, da als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, dass das Gesetz für das Gebiet des Kantons Bern und die Personen gilt, die hier in einer Weise tätig werden, welche unter die sachliche Geltung des Gesetzes fällt.
Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 haben demnach vornehmlich Abgrenzungsfunktion. Das gilt für das Verhältnis zur kantonalen Spezialgesetzgebung, für welche das Energiegesetz ergänzende Bedeutung haben kann (Abs. 1) und für den Vorbehalt des übergeordneten Bundesrechts (Abs. 2).
Das Gesetz ist demnach sachlich nicht anwendbar auf:

a die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft und die Gewinnung mineralischer oder fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas usw.) durch den Abbau von Lagerstätten. Diese Sachbereiche sind in der Wassernutzungs- und in der Bergwerkgesetzgebung geordnet;

b den Handel mit Energieträgern, die nicht leitungsgebunden sind (feste und flüssige Treib- oder Brennstoffe, Elektrizität in Batterien, Gas in Flaschen und dergleichen);

c den Energieverbrauch für Zwecke, die nicht die häusliche oder betriebliche Nutzung von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen betreffen, namentlich als Treibstoff für Motorfahrzeuge sowie für Motoren und Maschinen, die weder Bestandteil von Gebäuden und Anlagen sind noch zu industriellen und gewerblichen Betriebseinrichtungen gehören.

Die Geltung des Gesetzes für bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach den dafür aufgestellten besonderen Vorschriften (Art. 11 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 17 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2).
Absatz 3 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden zu energiegerechtem Handeln in ihren eigenen Wirkungsbereichen.

Artikel 3 Begriffe

Einige der im Entwurf verwendeten Begriffe (leitungsgebundene Energie, erneuerbare Energie, Energieversorgungsgebiet) sind in einer besonderen Bedeu-

tung verwendet, die nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Sie bedürfen daher einer näheren Begriffsbestimmung.
Die Umschreibung des Begriffs der erneuerbaren Energie entspricht derjenigen des Muster-Energiegesetzes des Bundes. Die Wasserkraft wird darin aus folgendem Grund nicht genannt:
Der Gesetzesentwurf behandelt die erneuerbaren Energien praktisch ausschliesslich unter dem Aspekt der Förderung (Art. 11 Abs. 3, Art. 17, Art. 22, Art. 23 Abs. 2). Die Wasserkraft bedarf solcher Förderung nicht. Zudem ist ihre Nutzung abschliessend durch das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und das kantonale Wassernutzungsgesetz geregelt. Diese Gesetze enthalten keine aus energiepolitischer Sicht hemmende Schranken.
Auf eine Umschreibung der umweltgerechten Energie wird im Gegensatz zum Entwurf Juni 1979 verzichtet. Zum einen, weil eine befriedigende, generell-abstrakte Umschreibung nicht gefunden wurde – was übrigens für weitere Begriffe wie wirtschaftliche Tragbarkeit, sparsame Energieverwendung usw. ebenfalls gilt. Zum andern, weil inzwischen der Entwurf für ein Umweltschutzgesetz des Bundes erschienen ist, der regelt, was umweltgerechtes Verhalten bedeutet und was dazu vorzukehren ist. Wo das Energiegesetz umweltgerechtes Verhalten verlangt (z. B. Art. 1 Abs. 1 Buchst. *c*, Art. 2 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2), ist beim Vollzug die Umweltschutzgesetzgebung heranzuziehen.
Manchmal wird erneuerbare Energie mit umweltgerechter Energie gleichgesetzt. Das trifft nicht ohne weiteres zu. Es kommt vor allem auf das Mass der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und der Art ihrer Verwendung an. Unbedenklich sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse die Sonnenenergie und die Windenergie. Die Nutzung des Wassers, insbesondere des Grundwassers sowie des Holzes als Energiequellen ist nur so lange umweltverträglich, als dies nicht im Übermass geschieht. Das leuchtet für das Holz ohne weiteres ein. Ein Raubbau an unseren Wäldern wäre ein Rückschritt in frühere Zeiten. Über Schäden, die durch eine starke Abkühlung der Gewässer, durch die Schaffung vieler neuer Eingriffe in Grundwasserströme oder durch die Austrocknung von Böden (Nutzung der Erdwärme) auftreten könnten, ist bisher wenig bekannt. Untersuchungen sind im Gang, jedoch aufwendig und zeitraubend. Schliesslich birgt die Verbrennung von Holz, Abfällen usw. nicht zu vernachlässigende Probleme der Luftreinhaltung.

Artikel 4 Energiedirektion

Die ausdrückliche Bezeichnung einer kantonalen Fachdirektion für Energiefragen entspricht einem vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement aufgestellten Postulat. Als solche bietet sich die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft an, welche schon jetzt diese Funktion ausübt.
Die Energiefachstelle hat folgende Aufgaben:
- Grundlagenbeschaffung (Art. 5);
- Vorbereitung des Leitbildes für die Energiepolitik (Art. 6);
- Prüfung kommunaler und regionaler Energiekonzepte einschliesslich ihrer Subventionierung (Art. 7 und Art. 23 Abs. 1);
- Ausbau des Verteilnetzes: Genehmigung von Leitungsplänen, Entscheid bei Streitigkeiten, Durchführung des Planverfahrens bei regionalen Verteilgebieten (Art. 10 Abs. 2 und Art. 12);
- Beratung und Information der Gemeinden und Privaten in Energiefragen, insbesondere bei Planungs- und Sparmassnahmen (Art. 9, Art. 18 Abs. 4, Art. 21);
- Vorbereitung der Ausführungsvorschriften (Art. 1 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2, Art. 23 Abs. 4, Art. 30 Abs. 1);
- Erteilung der energierechtlichen Bewilligungen für Schwimmbäder (Art. 17) und Genehmigung von Energiereglementen der Gemeinden (Art. 30 Abs. 2);
- Behandlung der Beitragsgesuche (Art. 23 Abs. 1 und 2);
- Oberaufsicht über die Durchführung des Gesetzes, insbesondere der Sparmassnahmen (Art. 25 Abs. 3);
- Verwaltung des Bergregals (Art. 32).

Dazu treten die bereits heute bestehenden Aufgaben (Wasserkräfte, Wärmepumpen, Vernehmlassungs- bzw. Bewilligungsverfahren für Elektrizitäts- und Kernanlagen und Transportanlagen für flüssige und gasförmige Treib- und Brennstoffe, Koordination der kantonalen Aufgaben im Energiebereich).
Die Zunahme der Geschäftslast bei der VEWD ist schwer abzuschätzen. Das Gesetz hat in den Bereichen Planung und Versorgung mit leitungsgebundener Energie in vielen Punkten Ermächtigungscharakter. Die Aktivität des Kantons wird hier stark von der Bereitschaft der Gemeinden und privaten Energieverteiler abhangen, von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch zu machen. Die Sparmassnahmen sollen schrittweise verwirklicht werden, und es werden hier auch die Baupolizeiorgane zum Zuge kommen. Die Unterabteilung Energiewirtschaft des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes ist heute nur für die traditionellen Aufgaben ausgerüstet. Für die neuen Aufgaben steht erst seit Herbst 1979 eine Stelle zur Verfügung:

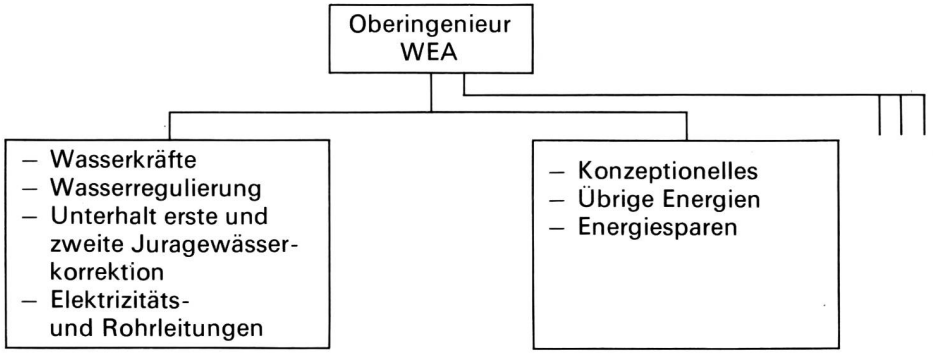

Ein Adjunkt
Ein Techniker
Ein Sachbearbeiter
JGK-Equipen
Wehrwärter
Mähboot Bielersee

Ein Adjunkt

Die Unterabteilung verfügt zur Zeit über keine eigene Kanzlei. Die Rechtsprobleme werden vom Direktionssekretariat der VEWD behandelt.
Eine gewisse Verstärkung des Personals ist unumgänglich, sollen die im Gesetz umrissenen Aufgaben erfüllt werden können. Der Personalzuwachs wird auf vier Stellen geschätzt. Die Aufgaben des Bergregals sollen zur Hauptsache der Unterabteilung Geologie des WEA übertragen werden, was ohne Personalvermehrung möglich ist, solange der Aufwand im heutigen Umfang verbleibt.

Artikel 5 Grundlagen der Energieplanung

Die Grundlagen für die Energieplanung können zweckmässig nur von einer zentralen Stelle erhoben werden. Diese Aufgabe muss daher der Energiedirektion übergeben sein.
Grundlagenbeschaffung bedeutet vorab eine Bestandesaufnahme. Zu den energiepolitisch bedeutsamen Faktoren gehören insbesondere: Einwohnerzahl, Wohndichte, Haustypen, Raumbedarf pro Einwohner, Bautätigkeit, Infrastruktur, Fabrikkomplexe, Arbeitsplätze, Öltanks, Emissionen. Dazu kommen die Angebotsstruktur (Unternehmungen im Energiebereich, Energiearten, Produktion und Verteilung usw.) und die Bedarfsstruktur (nach Verbrauchergruppen, nach Energiearten). Das Bundesamt für Energiewirtschaft empfiehlt ferner Schätzungen des Wärmebedarfs für Raumheizung, Warmwasserbereitung und Prozesswärme sowie des Elektrizitätsbedarfs. Für gewisse Faktoren sind bereits Quellen vorhanden oder im Aufbau begriffen (z. B. Bevölkerungsprognose, Öltankkataster).
Die Einführung einer beschränkten Auskunftspflicht ist unerlässlich. Die berechtigten Interessen der Auskunftgeber (z. B. Geschäftsgeheimnisse) und der Öffentlichkeit (z. B. Landesverteidigung) müssen aber geschützt werden.

Artikel 6 Energieleitbild

Im Vernehmlassungsverfahren zu den Thesen hatten namentlich die politischen Parteien die Forderung nach einem kantonalen Energieleitbild erhoben. Der Entwurf Juni 1979 sprach statt dessen von Leitsätzen, die als Richtlinien für die kantonale Energiepolitik und für die Energiekonzepte auf regionaler und kommunaler Stufe gelten sollen. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass sich ein kantonales Energieleitbild insbesondere durch einen geringeren Detaillierungsgrad und einen allgemeiner gefassten Massnahmenkatalog von regionalen oder kommunalen Energiekonzepten unterscheiden wird. In den einzelnen Energieversorgungsgebieten des Kantons bestehen nämlich sehr verschiedenartige Verhältnisse, so dass ein verbindliches, kantonales Modell für die Durchführung der Energieversorgung kaum zweckmässig wäre.
Die Leitsätze sollen das wichtigste Führungsinstrument der kantonalen Energiepolitik sein und zeigen, wie die durch Art. 1 des Gesetzes gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Insgesamt sollen sie ein Ganzes bilden und sich in die schweizerische Gesamtenergiekonzeption einordnen. Im Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf zeigte sich, dass der Begriff der Leitsätze vielfach zu eng verstanden wurde. Der nunmehr vorgelegte Entwurf verwendet den Begriff Energieleitbild.

Mit dem Erlass eines Energiegesetzes werden ganz wesentliche Punkte eines Energieleitbildes erfüllt, indem die rechtlichen Grundlagen für die Bereiche Planung, Sparmassnahmen und Versorgung mit leitungsgebundener Energie geschaffen werden. Das zeigt der Vergleich mit anderen Kantonen, welche vor dem Erlass eines Energiegesetzes ein Energieleitbild aufstellten. In diesen Leitbildern nimmt der Erlass gesetzlicher Massnahmen einen wichtigen Platz ein (z. B. das aargauische Energiekonzept vom Dezember 1975). Auch nach dem Erlass eines Gesetzes wird ein breiter Raum für die Konkretisierung der energiepolitischen Ziele bleiben, beispielsweise für folgende Bereiche:
- Leitsätze zur Energiegewinnung im Kanton, insbesondere von Elektrizität (Wasserkräfte, Pumpspeicherwerke, Kernkraft), Fernwärme, erneuerbaren Energien und zur Rolle des Holzes;
- Leitsätze zur Energiespeicherung und -verteilung (Untertagesspeicherung, Prioritäten hinsichtlich der Fernwärme, des Gases, der Elektrizität);
- Leitsätze zum Einsatz der finanziellen Förderungsmittel;
- Möglichkeiten des Kantons, die Raumplanung, den öffentlichen und den privaten Verkehr im Sinne der Energiepolitik zu beeinflussen.

Mit dem Erlass und der Realisierung eines Energieleitbildes ist untrennbar eine verstärkte Verantwortung für die Energiepolitik, speziell die Energieversorgung, verbunden. Wer Prioritäten setzt, hat dafür einzustehen.

Artikel 7 Energiekonzepte

Mit dem Energiekonzept wird bezweckt, auf die Energieversorgung des zugehörigen Gebietes und auf den Energieverbrauch in diesem Gebiet entsprechend den Zielen des Energiegesetzes und dem kantonalen Leitbild einzuwirken. Anders als das allgemein gehaltene kantonale Energieleitbild, ist es auf die konkreten Verhältnisse des Energieversorgungsgebietes ausgerichtet.
Gegenstände eines Energiekonzepts sind beispielsweise:
- Bestandesaufnahmen;
- Planungsmassnahmen, etwa die Bezeichnung von Vorranggebieten für die Elektrizitätsversorgung, die Fernwärmeversorgung, die Gasversorgung;
- die Bezeichnung von Gebieten mit gemeinsamen Heizanlagen;
- die Bezeichnung von Gebieten, die sich für die Sonnenenergie oder für die Energie aus Wärmepumpen eignen.

Die Rechtswirkungen eines Energiekonzeptes können mit jenen des Richtplanes im Sinne der Baugesetzgebung verglichen werden, das heisst es ist verbindlich für die Tätigkeit der Behörden des Gemeinwesens und der Organe der Energieverteiler, welche zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe der Energieversorgung des Siedlungsgebietes (Art. 8 Abs. 1) gehört. Nicht verbindlich ist das Konzept dagegen für die Grundeigentümer und die Bürger.
Der Entwurf betrachtet die Ausarbeitung eines Energiekonzeptes als freiwillige Gemeindeaufgabe, weil ein allgemeines Obligatorium in vielen Fällen zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde. Die Gemeinden sollen grundsätzlich frei entscheiden, ob sie ein derartiges Konzept benötigen. Wird diese Frage allerdings von einer qualifizierten Mehrheit der Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes bejaht, so kann der Regierungsrat das von ihnen

ausgearbeitete Konzept für das ganze Gebiet als verbindlich erklären, wenn das Konzept sonst nicht durchführbar wäre.
Soweit andere Träger als die Gemeinden für die Energieversorgung zuständig sind, sind diese Träger zur Mitwirkung an den Energiekonzepten heranzuziehen. Die Konzepte sind für diese nur verbindlich, soweit sie ihnen zugestimmt haben. Eine Ausnahme bildet lediglich das vom Regierungsrat für eine ganze Region verbindlich erklärte Konzept (Abs. 4). Dieses recht komplizierte Verfahren und die differenzierten Rechtswirkungen ergeben sich aus der in den Ziffern 432 bis 434 dargestellten Struktur der Energieversorgung.

Artikel 8 bis 13 Versorgung mit leitungsgebundener Energie

Der dritte Abschnitt ist das erste Kernstück des Gesetzes. Die beste Energieplanung nützt wenig, wenn sie nicht realisiert werden kann. Die Bestimmungen beschränken sich auf die Versorgung mit leitungsgebundener Energie. Sie bezwekken, die Konkurrenzfähigkeit der Elektrizität, des Gases und der Fernwärme gegenüber dem Erdöl zu verbessern. In erster Linie sollen Hindernisse abgebaut werden, die in der Gebundenheit dieser Energien an feste Anlagen und in der rechtlich uneinheitlichen Struktur der Energieverteiler liegen.

Artikel 8 Organisation

Die Versorgung der Siedlungen mit leitungsgebundener Energie ist Bestandteil der technischen Infrastruktur, also eine öffentliche Aufgabe, unabhängig davon, ob sie von der Gemeinde oder einem privaten Energieverteiler wahrgenommen wird.
Die Gemeinden erhalten kein Rechtsmonopol für die Energieverteilung. Wie bisher verfügen aber sowohl die Gemeinden, die selber Energie verteilen, wie die anderen Energieverteiler über ein faktisches Monopol (MbVR 1970 S. 197). Ist ein privater Energieverteiler nicht oder nicht mehr in der Lage, die Versorgung ordnungsgemäss zu gewährleisten, ist die Gemeinde verantwortlich, für Ersatz zu sorgen, allenfalls durch eine andere Energie (Umstellung von Gas auf Elektrizität und dergleichen).

Artikel 9 Grundsätze

Soll die leitungsgebundene Energie wirksam zur Erdölsubstitution beitragen, müssen die Energieverteilnetze möglichst zweckmässig und nach wirtschaftlichen Grundsätzen angelegt werden. Namentlich dürfen die Gemeindegrenzen kein Hindernis für den rationellen Ausbau der Versorgung bilden (Abs. 3). Leitungsgebundene Energie ist im allgemeinen umweltgerecht, vor allem im Vergleich zu Einzelanlagen mit fossilen Brennstoffen. Dennoch ist ein Hinweis auf die Umweltverträglichkeit im Gesetz erforderlich, damit den umweltrelevanten Faktoren (Standort von Fernheizwerken, zum Betrieb verwendete Energie) die erforderliche Sorgfalt geschenkt wird. Im Einzelfall werden sich Interessenabwägungen nicht umgehen lassen.

Artikel 10 Anlage und Ausbau des Verteilnetzes

Absatz 2: Die Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf die Sicherung der Durchleitungsrechte. Artikel 130a WNG lautet:

«[1] Die Grundeigentümer haben die Inanspruchnahme ihres Bodens für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Kontrolle von öffentlichen Leitungen, insbesondere für die Zu- und Abführung von Wasser und Abwasser sowie zu dessen Reinigung, gegen vollen Ersatz des ihnen dadurch entstehenden Schadens zu dulden, sofern sich die Leitung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten in ein Weggrundstück oder in ein sonstiges öffentliches Grundstück verlegen lässt.
[2] Die Linienführung für öffentliche Leitungen kann im gleichen Verfahren wie die Baulinien festgelegt werden. Zuständig zur Genehmigung der Linienführung ist die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.
[3] Von den Eigentümern der Durchleitungsgrundstücke und der benachbarten Liegenschaften dürfen keine Bauten oder Anlagen ausgeführt oder Vorkehrungen anderer Art getroffen werden, welche die Erstellung der gemäss Absatz 2 festgelegten Leitungen verunmöglichen oder erheblich erschweren oder ihren Bestand gefährden. In gleicher Weise sind bereits vorhandene öffentliche Leitungen in ihrem Bestand geschützt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strassenbaugesetzes.
[4] Auf die Entschädigungen finden die Bestimmungen des Bauvorschriftengesetzes sinngemäss Anwendung.
[5] Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft kann die Linienführung für Leitungen von regionaler Bedeutung in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das Strassenplanverfahren festlegen.
[6] Wird der Grundeigentümer für alle Nachteile entschädigt, so kann er die Verlegung der Leitung nur verlangen, wenn sie ohne erheblichen Nachteil für das Werk möglich ist und wenn er die Kosten trägt.
[7] Bestehende und projektierte Leitungen im Sinne von Absatz 3 sind im Grundbuch anzumerken.»

Der Anwendungsbereich der Bestimmung hängt von den Bundesregelungen ab:
- Elektrizität: Die Elektrizitätsleitungen sind praktisch vollständig dem eidgenössischen Recht unterstellt (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen, SR 734, Verordnung über die Vorlage für elektrische Starkstromanlagen, SR 734.2).
- Gas: Grössere Leitungen unterstehen dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (SR 746.1). Dem kantonalen Recht unterstehen Rohrleitungen von kleinem Durchmesser und geringem Betriebsdruck. Hierzu gehören vor allem die Verteilnetze kommunaler Gaswerke.
- Fernwärmeleitungen: Hier bestehen keine Bundesvorschriften (Kurt Eichenberger, Rechtsgutachten über Fragen der verfassungsrechtlichen Regelungen des schweizerischen Energiewesens, 1976, S. 31).

Die Bestimmung wird somit vor allem für die Verteilnetze der Gas- und Fernwärmeversorgungen zum Zuge kommen.

Absatz 3: Neben den bisher im Energiewesen üblichen Finanzierungsarten (Anschlussgebühren, Beiträge an den Leitungsausbau oder für gewisse Anlageteile) können die Erschliessungsanlagen in Basis- und Detailleitungen aufgeteilt wer-

den. Die Detailleitungen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu bezahlen; die Basiserschliessungsanlagen können mit Grundeigentümerbeiträgen finanziert werden (Art. 77, 107 Abs. 1 und 108 BauG). Die Revision des Baugesetzes soll Vereinfachungen bringen. Sie werden dank der in Absatz 3 gewählten Formulierung auch für die Energieversorgung automatisch anwendbar sein.

Artikel 11 Energielieferung und -bezug

Die Lieferungspflicht der Unternehmung ist durch ihre faktische Monopolstellung begründet. Der Gesetzesentwurf statuiert keine allgemeine Bezugspflicht für Elektrizität, Gas und Fernwärme. Er sieht vor, die Gemeinden zu differenzierten Lösungen zu ermächtigen:

- Der Verwendungszweck einzelner Energiearten kann beschränkt werden. Das ist speziell für Gebiete von Bedeutung, in denen mehrere Arten leitungsgebundener Energie zur Verfügung stehen. Auf diese Weise können unerwünschte und teure Doppelspurigkeiten in der Erschliessung vermieden werden.
- Die Anschlusspflicht an das Gas- oder Fernwärmenetz kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon angeordnet werden. Eine Pflicht, solche Energie zu beziehen, entsteht dadurch noch nicht.
- Die Pflicht zur Heizung und Warmwasserbereitung mittels Gas oder Fernwärme in Neubauten und beim Ersatz von Anlagen in bestehenden Gebäuden bedeutet dagegen eine eigentliche Abnahmepflicht. Das ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um zu einer effizienten Substitution des Erdöls zu gelangen. Eine hohe Anschlussdichte bietet am besten Gewähr für eine wirtschaftliche Versorgung mittels leitungsgebundener Energie. Auf diesem Wege sollte ein im Vergleich zum Erdöl wirtschaftlich zumutbares Angebot zustande kommen. Ein solches Angebot ist, als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips, Voraussetzung dafür, dass die Verfassungsmässigkeit des Anschlusszwangs für Heizungen und Warmwasserbereitung bejaht werden kann (Eichenberger, a. a. O., S. 32 ff.).
- Die Beschränkung der Anschluss- und Bezugspflichten auf Gas und Fernwärme unter Ausschluss der Elektrizität entspricht dem Muster-Energiegesetz des Bundes. Die Erfahrung zeigt, dass die Elektrizitätsversorgung auf diese Mittel kaum angewiesen ist.

Mit diesen Ermächtigungen kann eine Gemeinde mit einem Elektrizitätsnetz und mit einem Gasnetz beispielsweise folgendes Versorgungssystem aufbauen:

- Gebiete mit freier Wahl der Energie;
- Gebiete, in denen für alle hierzu geeigneten Zwecke Gas zu beziehen ist. Elektrizität und Erdöl sind nur für die übrigen Zwecke zugelassen.

Die Verwendung erneuerbarer oder aus eigenen Wasserkraftanlagen gewonnener Energie bleibt dem Grundeigentümer jedoch in jedem Fall freigestellt. Dann entfällt die Anschlusspflicht.

Artikel 12 Einigungsverfahren, regionale Verteilgebiete

Die Bestimmung räumt allen Energieverteilern die Befugnis ein, eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden und Energieverteilern zu verlangen und, wenn sie nicht zustande kommt, den Entscheid der Energiedirektion anzurufen.

Beispiel: Die Gemeinde A erschliesst ein Quartier, das an ein Quartier der Gemeinde B grenzt, mit Gas. Die Gemeinde B widersetzt sich der Erschliessung ihres Quartiers mit Gas durch die Gemeinde A, weil sie selbst dort ihr Elektrizitätsnetz so verstärken will, dass Raumheizungen angeschlossen werden können. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Gemeinde an die Energiedirektion gelangen. Kommt diese zum Schluss, dass die wirtschaftlich zweckmässige Lösung in einer Versorgung beider Quartiere mit Gas liegt, leitet sie das Verfahren zur Bezeichnung eines übergemeindlichen (regionalen) Gasversorgungsgebietes ein. Darüber beschliesst der Regierungsrat.

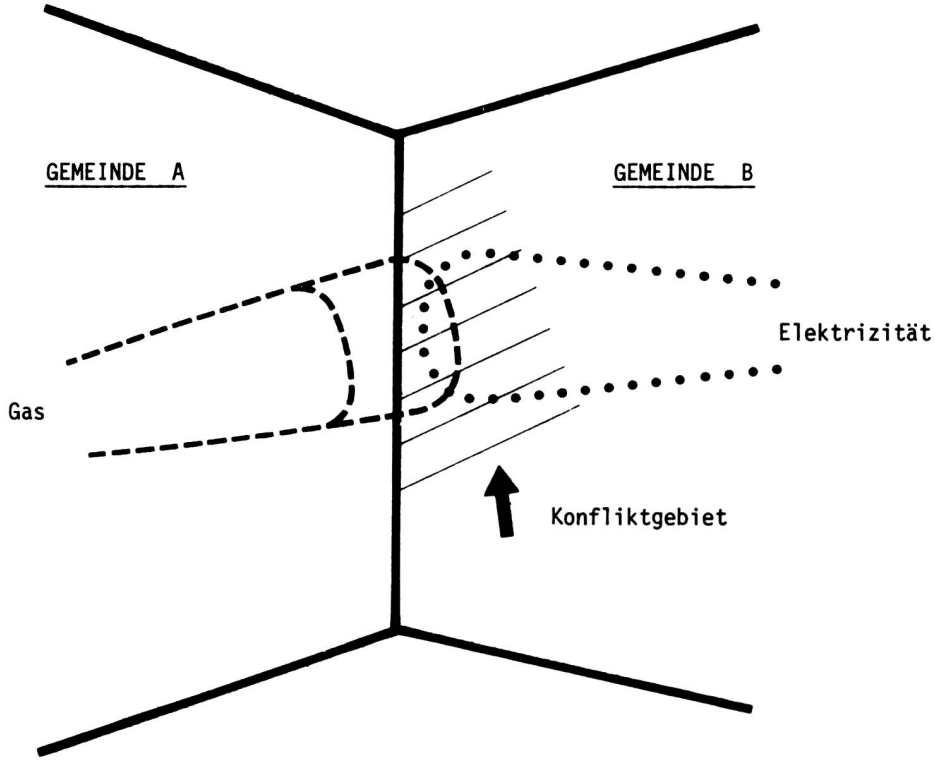

Artikel 13 Gemeinsame Heizanlagen

Die Vorschrift über die Erstellung gemeinsamer Heizanlagen befindet sich nun im Kapitel über die Versorgung mit leitungsgebundener Energie und nicht mehr (wie im Entwurf Juni 1979) im Kapitel über die Sparmassnahmen. Dies ist begründet,

weil gemeinsame Heizanlagen (Quartierheizwerke) stets Fernwärmeversorgungen im kleinen Masstab sind. Dagegen braucht eine gemeinsame Heizanlage im Vergleich zu Einzelanlagen nicht a priori sparsamer zu sein, da dem verbesserten Wirkungsgrad des Heizwerks das Verteilnetz gegenüberzustellen ist, welches Energieverluste mit sich bringt.
Wichtig ist der ökologische Gesichtspunkt. Ein mit fossilen Brennstoffen befeuertes, gemeinsames Heizwerk ist bezüglich der Schadstoffemissionen in die Luft günstiger als Einzelanlagen. Um Überschneidungen mit dem künftigen Energiegesetz zu vermeiden, hat der Grosse Rat seinerzeit beim Erlass des Lufthygienegesetzes darauf verzichtet, dort eine Bestimmung über gemeinsame Heizanlagen aufzunehmen (vgl. Tagblatt 1978, Beilagen 20 und 34 Art. 11 und S. 417 und 655).
Der Gesetzesentwurf überträgt den Entscheid über die Erstellung gemeinsamer Heizanlagen den Gemeinden. Diese sind aufgrund ihrer Kenntnisse am besten in der Lage, zu beurteilen, wo solche Anlagen zu erstellen sind, und frühzeitig einzugreifen. Der Entscheid muss nämlich so getroffen werden, dass die Grundeigentümer ihre Bauplanungen darauf ausrichten können. Am zweckmässigsten erfolgt die Anordnung im Rahmen der Ortsplanung, bei Zonenplanänderungen oder beim Erlass von Überbauungsplänen. Der Gesetzesentwurf verwendet hiefür den neuen Oberbegriff «Nutzungsplan» (Art. 14 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung).
Die Wahl des Energieträgers, welcher für die Anlage verwendet wird, ist den Grundeigentümern freigestellt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgestaltung der Anlage (reines Heizwerk oder Heizkraftwerk, in welchem neben Wärme auch Elektrizität erzeugt wird). Es darf vorausgesetzt werden, dass die Grundeigentümer von sich aus energiewirtschaftlich günstige Lösungen wählen werden.

Artikel 14 bis 20 Energiesparmassnahmen

Dieses zweite Kernstück des Gesetzes entspricht im wesentlichen den Empfehlungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes.

Artikel 14 Grundsätze

Ein erheblicher Teil der in Haushalt und Betrieb verbrauchten Energie ist verschwendet, weil damit Wärme, Kälte, Licht oder Leistung in einem nicht benötigten Mass erzeugt wird oder weil Verluste ausgeglichen werden müssen, die wegen ungenügender Isolation, unzweckmässiger Anlage oder unsachgemässer Bedienung entstehen. Mit den Sparmassnahmen sollen diese Quellen der Energieverschwendung vermindert werden. Das Spargebot in Absatz 1 hat die Bedeutung eines Leitsatzes für die nachfolgenden Sparvorschriften und für die zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Es begründet jedoch kein eigentliches energiepolizeiliches Verschwendungsverbot, dessen Übertretung bestraft werden kann. Zu einer derart einschneidenden Bestimmung fehlen genügend klare Abgrenzungskriterien zwischen übermässigem Energieverbrauch beziehungsweise vermeidbaren Energieverlusten einerseits und unvermeidlichem Überverbrauch und Verlust anderseits.

Energiesparmassnahmen sollen zur Verminderung von Umweltbelastungen führen. Substitutions- und Diversifikationsvorkehren könnten jedoch zu Quellen neuer, vorwiegend lokaler Umweltbelastungen werden (unzweckmässige Verbrennung von Abfällen, Holz, Torf, Kohle usw.). Das ist zu vermeiden.
Der finanzielle Aufwand für Energiesparmassnahmen macht sich in der Regel durch die damit erzielte Einsparung an Energiekosten bezahlt. Auch wo das Nutzen-Kosten-Verhältnis nicht mit Sicherheit zum voraus als positiv bewertet werden kann, sollen im öffentlichen Interesse Sparmassnahmen durchgeführt werden. Immerhin muss der Aufwand wirtschaftlich tragbar sein. Weder sollen einzelne Unternehmungen und Gewerbetreibende durch unvernünftige Auflagen im wirtschaftlichen Wettbewerb benachteiligt werden, noch soll die Konkurrenzfähigkeit der bernischen Wirtschaft insgesamt spürbar beeinträchtigt werden. Im Vernehmlassungsverfahren wurde vermerkt, dass im Grundsatz «der Aufwand für Energiesparmassnahmen soll wirtschaftlich tragbar sein» sowohl der einzelbetriebliche wie der gesamtwirtschaftliche Aspekt enthalten sind.
Bei der Rechtsanwendung ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Tragbarkeit im Einzelfall zu prüfen. Er ist Ausfluss des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass behördliche Anordnungen verhältnismässig sein müssen. Dabei wird man nicht einfach auf die Gegebenheiten des betreffenden Falles abstellen können, sondern die Durchschnittsverhältnisse der betreffenden Kategorie von Bauten, Anlagen und Betrieben heranziehen. Für Neubauten und Neuanlagen wird die Tragbarkeit der Sparmassnahmen in aller Regel gegeben sein. Komplex liegen die Verhältnisse bei bestehenden Bauten und Anlagen. Die generelle Anordnung nachträglicher Sparmassnahmen wäre mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden. Sie brächte ohne gleichzeitige Einführung von Subventionen kaum mehr als die freiwilligen Sparanstrengungen der Gebäudeeigentümer und Betriebsinhaber, welche bei den ständig steigenden Energiepreisen stark zunehmen. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich daher bei bestehenden Bauten und Anlagen darauf, nachträgliche Sparmassnahmen nur bei wesentlichen Umbau- und Erneuerungsarbeiten zu verlangen (Art. 15 Abs. 3, Art. 16 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2). Eine Ausnahme ist lediglich für die Schwimmbäder vorgesehen (Art. 17 Abs. 2).
Gesamtwirtschaftlich fallen beim Nutzen der Sparmassnahmen neben den direkten Auswirkungen (Drosselung des Energieverbrauchs und Schonung der Umwelt) auch die indirekten Auswirkungen ins Gewicht. Die Studie «Lage und Entwicklungsaussichten der bernischen Volkswirtschaft» vom August 1978 umschreibt dies folgendermassen (S. 368): «Sparmassnahmen im Energiebereich haben mehrere wachstumsfördernde Effekte. Sie wirken grundsätzlich dämpfend auf die Energienachfrage und damit auf den Anstieg des Verbrauchs und des Preises; sie lösen Investitionsimpulse aus (z. B. Gebäudeisolation) und wirken somit arbeitsplatzfördernd; sie fördern die technologische Entwicklung (z. B. neue, energiesparende Produktionsverfahren) usw.» Auf der Kostenseite könnten sich vor allem die Kosten bei genereller Anordnung nachträglicher Sparmassnahmen auf die Volkswirtschaft insgesamt ungünstig auswirken (Anhebung des Preisniveaus). Solche Massnahmen wären zudem ordnungspolitisch fragwürdig. Deshalb ist auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen Zurückhaltung bei Vorschriften über nachträgliche Sparmassnahmen geboten.

Die Ausführungsvorschriften sollen schrittweise eingeführt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der praktischen Durchführbarkeit zu schenken. Nicht überall sind bereits ausgereifte, wirtschaftlich tragbare technische Konzepte vorhanden, welche die Umsetzung in allgemeinverbindliche staatliche Vorschriften erlauben. Am weitesten fortgeschritten ist der Wärmeschutz für Gebäude. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat Musternormen für kantonale Wärmeisolationsvorschriften ausarbeiten lassen, die als wertvolle Grundlage dienen. Weitere Arbeiten sind im Gang.
Die Sparvorschriften des Entwurfs Juni 1979 sind aufgrund des Vernehmlasungsverfahrens einlässlich überprüft, verbessert und präzisiert worden. Eine Arbeitsgruppe der Sektion Bern des SIA hat dazu wertvolle Anregungen vermittelt.
Nach dem Gesetzesentwurf sind die Gemeinden nicht befugt, bis zum Erlass von Ausführungsvorschriften des Regierungsrates selber Ausführungsvorschriften zu Sparmassnahmen zu erlassen. Diese Vorschriften sollen im ganzen Kanton einheitlich sein. Dagegen hat der Regierungsrat gemäss Artikel 30 Absatz 2 die Möglichkeit, in seinen Ausführungsvorschriften die Gemeinden zu ergänzenden Vorschriften zu ermächtigen.

Artikel 15 Wärmeschutz

Die Wärmeschutzbestimmungen gehören zum Kernpaket der Energiesparmassnahmen aller Kantone. Die Ausführungsvorschriften sollen ohne Verzug erlassen werden und gleichzeitig mit dem Energiegesetz in Kraft treten. Beabsichtigt ist eine weitgehende Übernahme der Musternormen des Bundes, die den Kantonen am 1. März 1979 zugestellt wurden. Sie sehen im wesentlichen folgendes vor:

- Als Grundlage dient die Empfehlung 180/1 des SIA, wobei die revidierte Ausgabe 1980 massgebend wird. Sie sieht als Methode eine Beschränkung des mittleren k-Wertes über die ganze Gebäudehülle vor. Sie lässt den Architekten und Bauplanern einen relativ grossen Gestaltungsspielraum offen, indem die Stärke der Wärmedämmung zwischen den verschiedenen Bauteilen kompensiert werden kann. Diese Methode eignet sich für alle Gebäudetypen.
- Eine zweite Methode ist wahlweise für kleinere, einfache Bauten mit einem Gebäudevolumen von weniger als 2000 m^3 vorgesehen. Sie beschränkt die k-Werte auf die einzelnen Bauteile Wand, Dach, Boden und Fenster. Dieses Verfahren ist gut überblickbar und reduziert den administrativen Aufwand sowohl der Vollzugsbehörden wie der Baugesuchsteller erheblich.
- Schliesslich haben die Bauherren die Möglichkeit, mit einer fachgerechten Wärmehaushaltberechnung nachzuweisen, dass eine von den beiden genannten Methoden abweichende Wärmedämmung zu einem gleichen oder geringeren Energieverbrauch führt.

Das Bundesamt für Energiewirtschaft hat ferner technische und administrative Vollzugshilfen in Aussicht gestellt, welche Behörden und Bauherren dienen können.
Eine nachträgliche Verbesserung des Wärmeschutzes ist gemäss Absatz 3 nur dann vorgesehen, wenn Bauten und Anlagen wesentlich geändert oder erneuert werden. Nicht jede baubewilligungspflichtige Änderung löst bereits eine Isolationspflicht aus. Es muss sich um durchgreifende Arbeiten handeln wie die Änderung und das Ersetzen von Teilen der Gebäudehülle, umfassende Umbauten im Innern usw. Die Ausführungsverordnung wird die Einzelheiten regeln.

Artikel 16 Heizung, Warmwasser

Absatz 1 entspricht weitgehend dem Artikel 9 des Muster-Energiegesetzes des Bundes. Die Aufzählung der näher zu regelnden Bereiche zeigt, was heute als vorrangig, durchführbar und kontrollierbar erscheint. Musternormen hierzu liegen allerdings erst für die Kontrolle der Abgasverluste von Feuerungsanlagen vor. Sie sollen, soweit nötig, in die Ausführungsvorschriften zum Lufthygienegesetz eingebaut werden, da verschiedene Erlasse zum selben Gegenstand unzweckmässig wären.
Absatz 2 berührt die individuelle Heizkostenabrechnung in Gebäuden mit mehreren Wärmebezügern. Diese von vielen Seiten nachhaltig postulierte Massnahme erfordert eine differenzierte Betrachtung:

- In technischer Hinsicht ist zwischen der eigentlichen Wärmemessung pro Wohnung und den Heizkostenverteilern nach dem Verdunstungsprinzip (z. B. «Ata-Zähler») zu unterscheiden. Erstere ist noch nicht ausgereift. Die Messgenauigkeit der heute vorhandenen neuen Geräte ist nicht immer, die Wirtschaftlichkeit in der Regel noch nicht gegeben. Die Entwicklungsarbeiten sind im Gang. Heizkostenverteiler sind vorhanden und bei entsprechender Wartung innerhalb gewisser Toleranzen auch zuverlässig. Der Einbau dieser Geräte sollte sowohl bei Neu- wie bei bestehenden Bauten problemlos sein und zu keinen unverhältnismässigen finanziellen Aufwendungen führen.
- In administrativer Hinsicht können Probleme entstehen, weil die Heizkostenverteiler nur anzeigen, in welchem Verhältnis zueinander die einzelnen Wärmebezüge stehen. Den übrigen Faktoren wie Lage der Wohnungen innerhalb des Gebäudekomplexes, «Wärmeraub» durch Abstellen von Radiatoren usw. wird nicht Rechnung getragen. Zudem sollten die festen Kosten unabhängig vom Wärmebezug nach festen Grössen verteilt werden, zum Beispiel nach Wohnungsgrösse.
- In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Prinzip der individuellen Heizkostenabrechnung das privatrechtlich geordnete Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter beschlägt. Seine Einführung ist nach dem Kodifikationsprinzip des Artikel 5 Absatz 1 ZGB dem Bund vorbehalten. Der Kanton ist lediglich befugt, die Ausrüstung der Gebäude mit Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauchs als öffentlichrechtliche Energiesparvorschrift einzuführen.

Aus diesen Gründen ist die Kompetenz des Regierungsrates zurückhaltend formuliert.
Die in Absatz 3 vorgeschlagene Bestimmung über die Beheizung von Anlagen ohne schützende Gebäudehülle entspricht einem Postulat aus dem Vernehmlassungsverfahren. Solche Heizungen können Quellen grosser Energieverschwendung sein. In vielen Fällen stellen sie lediglich eine unnötige Komfortvermehrung dar, oder es fehlt an den elementarsten Sparvorkehren.

Artikel 17 Schwimmbäder

Die Vorschriften über die Schwimmbäder sind gegenüber dem Entwurf Juni 1979 erweitert und teilweise verschärft worden. Es wird davon ausgegangen, dass heute die Beheizung mit einer erneuerbaren Energie ohne unzumutbare Kosten möglich ist. Das gilt auch für bestehende Bäder, wobei hier in besonderen Fällen Ausnahmen erteilt werden können.

Artikel 18 Raumklima

Lüftungsanlagen erzeugen und erhalten bestimmte Werte der Lufterneuerung und der Lufttemperatur, letztere einzig mittels Erwärmung. Meistens wird zudem die Frischluft filtriert. Lüftungsanlagen bestehen aus einem geschlossenen Luftkreislauf, welcher eine Zuluftanlage und eine Abluftanlage umfasst. Klimaanlagen unterscheiden sich von Lüftungsanlagen nur dadurch, dass sie die Luft zusätzlich kühlen und befeuchten beziehungsweise entfeuchten.
Daraus folgt, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Klimatisierung notwendig ist, eine Lüftungsanlage genügt oder ob überhaupt auf eine Anlage verzichtet werden kann. Für den effektiven Energieverbrauch von grosser Bedeutung sind die in Absatz 2 verlangten Sparvorkehren.

Artikel 21 Information und Beratung

Ebensoviel als ausgefeilte Sparvorschriften vermag ein energiebewusstes Verhalten der Bevölkerung zur Eindämmung des Energiekonsums beizutragen. Der sachgerechten Information und Beratung der Bevölkerung kommt daher grösste Bedeutung zu. Schon bisher haben sich kommunale Versorgungsbetriebe und private Unternehmungen der Energiewirtschaft dieser Aufgabe angenommen. Ihre Informations- und Beratungsstellen sind aber naturgemäss auf den eigenen Betrieb ausgerichtet; als Kundendienst betreiben sie wenigstens als Nebenzweck auch Kundenwerbung. Solche Dienststellen vermögen daher den berechtigten Ansprüchen an eine neutrale Information und Beratung nicht immer zu genügen. Das Gesetz räumt deshalb dem Regierungsrat die Befugnis ein, unabhängige regionale Beratungsstellen zu unterstützen (Art. 23 Abs. 1) oder selbst solche zu schaffen.

Artikel 22 Förderung im allgemeinen

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage für Förderungsmassnahmen aller Art, insbesondere aber der erneuerbaren Energien, geschaffen. Absatz 1 ist umfassender als im Entwurf Juni 1979, der auf die erneuerbaren Energien beschränkt war. Die nach Absatz 2 möglichen baupolizeilichen Erleichterungen können beispielsweise bestehen in der Befreiung vom Bewilligungserfordernis für den zeitlich befristeten Betrieb von Versuchsanlagen oder in der generellen Zulassung typengeprüfter Wärmepumpen, Sonnenkollektoren und dergleichen.

Artikel 23 Finanzielle Massnahmen

Staatsbeiträge sollen ausgerichtet werden
- an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten;
- an die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von regionalen Energieberatungsstellen;
- an die Erforschung, praktische Erprobung und den Einsatz erneuerbarer Energien. Hier sollen auch andere Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden können, wie Zinsverbilligungen, Direktdarlehen, rückzahlbare Beiträge. Schliesslich soll auch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es dem Kanton ermöglicht, sich als Partner an interessanten Vorhaben zu beteiligen. In Frage kommen die Förderung kleinerer Projekte im Kanton, beispielsweise auf dem Gebiet der Holzfeuerung, Untersuchungen über den möglichen Umfang des Wärmeentzugs aus dem Grundwasser, die Anwendung der Sonnenenergie und der Biomasse und dergleichen. Die Unterstützung von Grossprojekten übersteigt die Möglichkeiten des Kantons. Dies ist Sache des Bundes und der schweizerischen Wirtschaft im Verein mit internationalen Organisationen.

Da Energiekonzepte nur für einzelne bernische Regionen sinnvoll sind, werden die Subventionen bescheiden sein. Pro Landesteil sollen höchstens ein bis zwei Energieberatungsstellen unterstützt werden.
Das in Absatz 4 vorgesehene Dekret soll dem Grossen Rat rechtzeitig zur Behandlung im Anschluss an die zweite Lesung des Gesetzes vorgelegt werden. Beschlüsse über Kantonsbeteiligungen werden von dem für die Ausgabe kompetenten Organ gefasst.
Der Regierungsrat hat sich einlässlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob im Gesetz Steuervergünstigungen für energiewirtschaftlich erwünschte Massnahmen vorgesehen werden sollen. Er hat von den Empfehlungen der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz Kenntnis genommen. Sie schlagen vor, im Rahmen der bestehenden Steuergesetze Abzüge für die Isolierung von Gebäuden, für andere energiesparende Einrichtungen und Umstellungen auf neue Energieträger, welche die Abhängigkeit vom Erdöl mindern, zu bewilligen. Die Steuerverwaltung des Kantons ist angewiesen worden, diese Empfehlungen anzuwenden. Sondervorschriften in einem Energiegesetz könnten kaum weitergehende Steuererleichterungen bringen, denn Einbrüche in die Grundsätze des Steuersystems aus an sich erwünschten, jedoch ausserfiskalischen Zielsetzungen sind abzulehnen.
Die Subventionierung von baulichen Energiesparmassnahmen ist nicht vorgesehen. Der Kanton verfügt nicht über die finanziellen Mittel, die hierzu erforderlich wären. Es müsste eine besondere, zweckgebundene Energieabgabe eingeführt werden, was nur durch den Bund geschehen kann. Unter anderem aus diesem Grund befürwortete der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung zur Gesamtenergiekonzeption den Erlass eines Verfassungsartikels über die Energie mit einer mässigen Energiesteuer. Im übrigen sollen echte, wirkungsvolle Sparmassnahmen zu einer Senkung des Energieverbrauchs und damit der Kosten führen, was den Gebäudeeigentümern zugute kommt.

Artikel 24 bis 28 Verfahren, Aufsicht und Strafen

Die Einhaltung der im vierten Teil des Gesetzes vorgeschriebenen baulichen und betrieblichen Energiesparmassnahmen muss beaufsichtigt und nötigenfalls durchgesetzt werden. Es soll dafür kein besonderer Bewilligungs- und Kontrollapparat eingesetzt werden. Vielmehr liegt es nahe, mit der energierechtlichen

Aufsicht jene Behörden zu betrauen, die sich ohnehin mit der Prüfung der Bauprojekte, mit der Überwachung der Bauausführung und allgemein mit der Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen zu befassen haben. Das sind die baupolizeilichen, gewerbepolizeilichen und feuerpolizeilichen Bewilligungs- und Aufsichtsorgane. Die Oberaufsicht ist Sache der Energiedirektion. Sie ist ferner Bewilligungsinstanz für die energierechtlichen Sonderbewilligungen gemäss Artikel 17.
Wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse empfiehlt es sich sodann, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die Massnahmen zur Durchsetzung der gesetzlichen Ordnung und die Straffolgen bei Widerhandlungen den Baupolizeivorschriften des Baugesetzes (Art. 60 bis 65 BauG) anzugleichen.
Für die Durchführung der Teile II und III des Gesetzes (Energieplanung und Versorgung mit leitungsgebundener Energie) sind die Gemeinden frei, die ihren Bedürfnissen gemässen Gemeindebehörden einzusetzen.
Zu den Aufgaben der kantonalen Energiedirektion vergleiche die Erläuterungen zu Artikel 4.

Artikel 29 Rechtspflege
Die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Energieverteilern und den Energiebezügern (Abs. 3) folgt zwangsläufig aus der Tatsache, dass die Versorgung mit Energie zu einer öffentlichen Aufgabe erklärt ist. Dies gilt auch hinsichtlich der privatrechtlich organisierten Energieverteiler (MbVR 1973 S. 49ff., BGE 103 Ia 87).

6 Zu einigen Postulaten der Vernehmlasser

(Vgl. hierzu Ziffer 34.)

61 Der Gesetzesentwurf verzichtet auf eine Bestimmung über die Abnahmepflicht der Elektrizitätswerke für Elektrizität aus Blockheizkraftwerken und anderen privaten Erzeugungsanlagen, und zwar aus folgenden Gründen:
- Eine solche Bestimmung verstiesse höchstwahrscheinlich gegen die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 Abs. 1 BV). Die Kantone dürften nicht befugt sein, den Energieverteilern Vorschriften über die Beschaffung der Energie zu machen, soweit nicht die Nutzung kantonaler Regalrechte (Wasserkräfte, mineralische Rohstoffe) im Spiel stehen. In Ergänzung zu den Ausführungen unter Ziffer 432 ist zu vermerken, dass im Kanton Bern nicht nur die Bernischen Kraftwerke AG und kommunale Werke bestehen, sondern auch andere, privatrechtlich organisierte und von Privatpersonen getragene Werke.
- Eine Umfrage bei den wichtigen Werken hat gezeigt, dass man den Blockheizkraftwerken positiv gegenübersteht und immer dann, wenn es technisch und betrieblich möglich ist, die von Dritten erzeugte Elektrizität abzunehmen bereit ist. Der bezahlte Preis richtet sich nach der Qualität der Energie. Energie, die zu Spitzenzeiten geliefert werden kann, erzielt bessere Preise als Energie, die während Schwachlastzeiten, beispielsweise nachts, anfällt. Die Abnahmeverhältnisse werden vertraglich geregelt. Der Verband schweizerischer Elektrizitätswerke hat hierzu Richtlinien erlassen. Eine kantonale Bestimmung hätte mithin vorwiegend den Zweck, einen gewissen Druck auszuüben und die Streitentscheidung zu regeln. Die kantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden wären jedoch für die Streitentscheidung überfordert, da komplexe technische, betriebliche und Sicherheitsfragen zu behandeln wären, was spezielle Fachkenntnisse verlangt.

Eine Ordnung auf dem Wege der Verwaltungsgesetzgebung könnte nur vom Bund getroffen werden, der im Starkstrominspektorat auch die nötige Fachinstanz hat. Entsprechende Vorstösse in den eidgenössischen Räten wollen den Bund gestützt auf Artikel 24^{quater} BV (Elektrizitätsartikel) hierzu verpflichten.

62 Kantonale Rahmenvorschriften über die Ausgestaltung der Tarife für leitungsgebundene Energien sind im Gesetzesentwurf nicht enthalten. Gemeindevorschriften über die Energieversorgung einschliesslich der Tarife unterliegen bereits heute der Genehmigung durch die VEWD (Art. 45 Gemeindegesetz). Anlässlich der Genehmigung erfolgt eine Rechtskontrolle (Art. 46 Gemeindegesetz). Bisher bestand sie im wesentlichen in der Prüfung der Übereinstimmung mit verfassungsmässigen Rechten (Rechtsgleichheit, Willkürverbot, Eigentumsgarantie, Handels- und Gewerbefreiheit). Tritt das Energiegesetz in der vorgeschlagenen Form in Kraft, wird sich die Rechtskontrolle erweitern auf die Übereinstimmung mit den neuen Gesetzesvorschriften, insbesondere denjenigen über die Versorgung mit leitungsgebundener Energie. Die Zweckmässigkeitsprüfung ist ausgeschlossen. Die Gemeinden werden weiterhin eine weitgehende Tarifautonomie geniessen, was richtig ist, da sie für die einwandfreie Versorgung einschliesslich der Finanzierung verantwortlich sind. Die Versorgungsvorschriften und Tarife der privaten Energieverteiler unterliegen der staatlichen Genehmigung nicht. Der Einfluss der öffentlichen Hand auf die Tarifpolitik der Bernischen Kraftwerke AG, dem grössten privatrechtlich organisierten Energieverteiler im Kanton, wird vom Regierungsrat unmittelbar durch seine Mitglieder im Verwaltungsrat ausgeübt.

63 Die Berücksichtigung der Energieaspekte in der Raumplanung und beim Verkehr ist durch den Zweckartikel (Art. 1), den Artikel über das Verhalten der öffentlichen Hand (Art. 2 Abs. 3), die Artikel über das kantonale Energieleitbild und die regionalen und kommunalen Energiekonzepte (Art. 6 und 7) und den allgemeinen Förderungsartikel (Art. 22 Abs. 1) gewährleistet.

64 Eine Konzessionspflicht für den Betrieb von Energieverteilnetzen in den Gemeinden durch private Träger ist unnötig. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und diesen Trägern (z. B. den Bernischen Kraftwerken AG) ist bereits heute durch Vertrag geregelt. Die BKW bezahlen den Gemeinden jährlich insgesamt namhafte Entschädigungen. Die Einführung einer Konzessionspflicht brächte unter den Gesichtspunkten Energieversorgung und Energiesparen keine Verbesserung, sondern würde höchstens fiskalischen Begehren Vorschub leisten.

65 Gelegentlich können Bauvorschriften (Baulinien, Grenzabstände, Gebäudeabstände) nicht vollumfänglich eingehalten werden, wenn Gebäude aussen

mit einer nachträglichen Isolation versehen werden. Besondere Ausnahmebestimmungen sind im Energiegesetz nicht nötig, da solche Sachverhalte durch die Ausnahmebestimmungen des Baugesetzes (Art. 46 ff.) ohne weiteres zweckmässig zu erfassen sind.

7 Finanzielle Folgen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf den Staatshaushalt sind schwer abschätzbar. Sie werden jedoch tragbar sein und einige Millionen Franken pro Jahr nicht übersteigen. Entscheidend ist die Höhe des Mitteleinsatzes für Subventionen und andere Finanzierungshilfen. Der Grosse Rat wird sie im Beitragsdekret (Art. 23 Abs. 4) festlegen. Als Grobschätzung kann folgendes angenommen werden (Durchschnittswerte pro Jahr):

	Fr.
Zusätzliche Stellen bei Energiedirektion (Art. 4)	200 000.—
Grundlagenbeschaffung, Energieleitbild, andere konzeptionelle Arbeiten (Art. 5 und 6)	100 000.—
Beiträge und andere Finanzierungshilfen (Art. 23):	
Energiekonzepte	100 000.—
Energieberatungsstellen	100 000.— bis 1 Million
Erneuerbare Energien	2 Millionen bis 5 Millionen
Total	2,5 Millionen bis 6,4 Millionen

Im Fall einer Ausweitung der Subventionstatbestände oder der Subventionsmittel würden die bei der Energiedirektion eingesetzten vier neuen Stellen nicht ausreichen.
Den Baubewilligungsbehörden und den Gemeinden wird vorab der Vollzug der Energiesparvorschriften einen gewissen Mehraufwand bringen. Durch Instruktionen und Vollzugshilfen soll dafür gesorgt werden, dass spürbare finanzielle Ausgaben (z. B. für zusätzliches Personal) nur in Ausnahmefällen eintreten. Bei den Organen der Verwaltungsrechtspflege (Art. 29 Abs. 3) dürfte die Geschäftszunahme gering sein, da nach den bisherigen Erfahrungen Streitigkeiten zwischen Energieverteilern und -bezügern selten sind.

Abkürzungen

VEWD	Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern
WEA	Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern
BauG	Baugesetz vom 7. Juni 1970
BauV	Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975/26. April 1978
WNG	Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers und seitherige Ergänzungen, Ausgabe August 1971
MbVR	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht

Inhaltsübersicht

		Seite
1	Ausgangslage und Vorarbeiten	1
2	Zulässigkeit und Notwendigkeit eines kantonalen Energiegesetzes	1
3	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	2
4	Aufbau und Grundzüge des Entwurfs	4
5	Die einzelnen Bestimmungen des Energiegesetzes	5
6	Zu einigen Postulaten der Vernehmlasser	13
7	Finanzielle Folgen	14

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Energiegesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt:

a das Energiesparen und die zweckmässige Verwendung der Energie zu fördern;

b die einseitige Abhängigkeit der Energieversorgung vom Erdöl und von anderen Energieträgern zu mindern;

c eine wirtschaftliche, vielseitige, ausreichende und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;

d die Anwendung erneuerbarer Energien.

Geltung

Art. 2 [1] Soweit die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Energie kantonalrechtlich in besonderen Erlassen geordnet sind (Wassernutzungsgesetz, Bergwerkgesetz usw.), hat dieses Gesetz ergänzende Bedeutung.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere die eidgenössische Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkräfte, die Fortleitung und Abgabe von Elektrizität, die Kernenergie, die Rohrleitungen und den Verkehr.

[3] Staat und Gemeinden berücksichtigen in ihrer gesamten Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Anforderungen des Energiesparens und einer vielseitigen und umweltschonenden Energieversorgung.

Begriffe

Art. 3 [1] Unter leitungsgebundener Energie wird die den Verbrauchern über ein Verteilnetz in Form von Elektrizität, Gas oder Fernwärme zugeführte Energie verstanden.

[2] Als erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes gelten die Sonnenenergie, die geothermische Energie, die Windenergie, die Umgebungswärme, die Energie aus Biomasse (einschliesslich Holz) und Abfällen sowie die Wasserkraft.

[3] Energieversorgungsgebiete umfassen den Raum, der nach raumplanerischen, energiewirtschaftlichen und umweltschonenden Gesichtspunkten zweckmässig mit gemeinsamen Energieversorgungsanlagen zu erschliessen ist.

Zuständige Direktion

Art. 4 Zuständige Direktion des Regierungsrates für Energiefragen ist die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern (im folgenden als Energiedirektion bezeichnet).

II. Energieplanung

Grundlagen

Art. 5

Antrag des Regierungsrates

[1] Die Energiedirektion beschafft die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Bern und für die Berücksichtigung der bedeutsamen Umweltfolgen. Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton Bern tätigen Unternehmungen der Energiewirtschaft und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

Antrag der Kommission

[1] Die Energiedirektion beschafft zuhanden der Gemeinden und Energieverteiler die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Bern und für die Berücksichtigung der bedeutsamen Umweltfolgen. Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton Bern tätigen Unternehmungen der Energiewirtschaft und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

[2] Die Energiedirektion und die von ihr beigezogenen Personen haben die öffentlichen Geheimhaltungsinteressen zu wahren und den persönlichen Geheimbereich zu beachten.

Leitsätze

Art. 6 [1] Der Regierungsrat fasst periodisch die wichtigsten Leitsätze für die kantonale Energiepolitik in einem Energiebericht zusammen und legt dar, wie die Ziele dieses Gesetzes verwirklicht werden sollen.

[2] Die Leitsätze berücksichtigen die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und koordinieren die regionalen Energiekonzepte.

Antrag des Regierungsrates

[3] Die Energieberichte sind dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Antrag der Kommission

[3] Jene Leitsätze, die für die kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden verbindlich werden sollen, sind in einem Dekret des Grossen Rates festzulegen.

Energiekonzepte

Art. 7 [1] Die Gemeinden können für ihr Gebiet und gemeinsam für ein mehrere Gemeinden umfassendes Energieversorgungsgebiet

Energiekonzepte aufstellen. Die Träger der Energieversorgung sind beizuziehen.

[2] Die Energiekonzepte stellen die Mittel und Wege dar, wie der Energiebedarf des betreffenden Gebietes unter bestmöglicher Wahrung der Zwecke dieses Gesetzes zu befriedigen ist. Sie sind für die Behörden und andere Träger der Energieversorgung, soweit diese den Konzepten zugestimmt haben, verbindlich.

[3] Die Energiedirektion
a grenzt die regionalen Energieversorgungsgebiete ab, wenn sich die Gemeinden nicht einigen können;
b verpflichtet die Gemeinden eines regionalen Energieversorgungsgebietes zur Aufstellung eines gemeinsamen Energiekonzeptes, wenn es nötig ist, um wesentliche Ziele dieses Gesetzes zu erreichen;
c genehmigt die Energiekonzepte, sofern sie mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht übereinstimmen. Sie stellt die Koordination mit den angrenzenden Energiekonzepten und mit anderen Planungen sicher.

[4] Stellt die Mehrzahl der Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung vertreten, ein Energiekonzept auf, kann es der Regierungsrat auch für die übrigen Gemeinden und die Träger der Energieversorgung dieses Gebietes als verbindlich erklären, wenn das Konzept sonst nicht durchführbar wäre und damit wesentliche Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht werden könnten.

III. Versorgung mit leitungsgebundener Energie

Organisation

Art. 8 [1] Die Siedlungen werden von öffentlichen oder privaten Energieverteilern mit leitungsgebundener Energie versorgt.

[2] Soweit kein geeigneter Träger besteht, obliegt die Versorgung mit Elektrizität den Gemeinden. Zur Versorgung mit Gas und Fernwärme sind sie nicht verpflichtet.

Grundsätze

Art. 9 [1] Projektierung, Anlage und Ausbau der Energieverteilnetze sind auf die baurechtlichen Nutzungsordnungen und die Erschliessungsplanungen der Gemeinden abzustimmen.

Antrag des Regierungsrates

Raumplanung

Art. 7a Ablehnung.

Antrag der Kommission

Raumplanung

Art. 7a Die raumplanerischen Massnahmen sind auf eine sparsame Verwendung der Energie auszurichten, insbesondere auf eine Verminderung der Verkehrsnachfrage und auf deren Deckung durch Verkehrsmittel mit niedrigem Energieverbrauch.

[2] Die Energieversorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben. Der Erdölsubstitution ist besondere Beachtung zu schenken.

[3] Die Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes haben die zweckmässige und wirtschaftliche Anlage des Verteilnetzes über die Gemeindegrenzen hinweg zu ermöglichen.

Anlage und Ausbau des Verteilnetzes

Art. 10 [1] Projektierung, Anlage, Ausbau und Unterhalt des Netzes zur Verteilung von leitungsgebundener Energie sind Sache des zuständigen Energieverteilers.

[2] Die Leitungen der Energieversorgung gelten als öffentliche Leitungen im Sinn von Artikel 130a des kantonalen Wassernutzungsgesetzes.

[3] Die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung über die Finanzierung der Baulanderschliessung sind anwendbar, sofern keine besondere energierechtliche Ordnung besteht.

Energielieferung und -bezug

Art. 11 [1] Der zuständige Energieverteiler ist nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Energieverbrauchern seines Gebietes die für Haushalt und Betrieb benötigte leitungsgebundene Energie zu liefern.

a die zugelassenen Verwendungszwecke der leitungsgebundenen Energien;
b den Anschluss aller Gebäude an das öffentliche Gas- oder Fernwärmeversorgungsnetz;
c die Heizung und die Warmwasserbereitung in Neubauten mit Gas oder Fernwärme.

[3] Die Verwendung erneuerbarer Energien und von Elektrizität aus eigenen Wasserkraftanlagen kann nicht beschränkt werden. Die Abnahmepflicht wird im Umfang dieses Energiebezugs herabgesetzt. Wer einen wesentlichen Teil seines Bedarfs aus diesen Energiequellen deckt, kann nicht zum Anschluss an Gas- oder Fernwärmenetze verpflichtet werden.

Einigungsverfahren, regionale Verteilgebiete

Art. 12 [1] Die Energieverteiler sind berechtigt, Massnahmen im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates

[2] Durch Gemeindebauvorschriften kann die Gemeinde für den Bereich des Versorgungsgebietes oder einzelner Teile davon vorschreiben:

Antrag der Kommission

[2] Durch Nutzungspläne kann die Gemeinde im Einverständnis mit den zuständigen Energieverteilern für den Bereich des Versorgungsgebietes oder einzelner Teile davon vorschreiben:

2 Können sich die beteiligten Gemeinden und Energieverteiler nicht einigen, so ist jeder Beteiligte befugt, die Energiedirektion anzurufen, welche den Sachverhalt abklärt, vermittelt und nötigenfalls entscheidet.

3 Verteilgebiete über die Gemeindegrenzen hinweg bezeichnet der Regierungsrat. Für das Verfahren und die Rechtswirkungen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung über die Nutzungspläne.

Gemeinsame Heizanlagen

Art. 13

Antrag des Regierungsrates

1 In den Gemeindebauvorschriften können die Gemeinden, namentlich für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete, die Einrichtung eines gemeinsamen Heizwerks oder Heizkraftwerks beziehungsweise eines Quartierheizwerks oder Quartierheizkraftwerks vorschreiben.

Antrag der Kommission

1 In den Nutzungsplänen können die Gemeinden, namentlich für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete, die Einrichtung eines gemeinsamen Heizwerks oder Heizkraftwerks beziehungsweise eines Quartierheizwerks oder Quartierheizkraftwerks vorschreiben.

2 Die beteiligten Grundeigentümer planen, erstellen und betreiben die Anlage gemeinsam. Die Kosten sind entsprechend ihrem Interesse zu verteilen. Einigen sie sich nicht, erlässt die Gemeinde die entsprechenden Verfügungen.

3 Für die Pflicht zum Anschluss an gemeinsame Heizanlagen gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.

Dezentral erzeugte Elektrizität

Art. 13a 1 Die Elektrizitätswerke sind zur Abnahme von dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen verpflichtet. Sie vergüten dem Erzeuger für die gelieferte Elektrizität mindestens die Gestehungskosten für gleichwertige Elektrizität aus eigenen Anlagen unter Berücksichtigung der Leistung, der Lieferzeit und der Sicherheit.

2 Streitfälle entscheidet die Energiedirektion.

IV. Energiesparmassnahmen

Grundsätze

Art. 14 1 Die Energie ist sparsam zu gebrauchen.

2 Energiesparmassnahmen sollen überdies bestehende Umweltbelastungen nach Möglichkeit vermindern.

3 Für die Energiesparmassnahmen ist der jeweilige Stand der Technik massgebend.

4 Der Aufwand für Energiesparmassnahmen soll wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen.

5 Durch Sparmassnahmen soll insbesondere der Erdölverbrauch reduziert werden.

Wärme- und Kälteschutz

Art. 15 1 Bauten und Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst geringe Wärme- beziehungsweise Kälteverluste eintreten.

2 Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften, insbesondere über

b die Anforderungen an die Wärmedämmung von festen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärme und Kälte.

3 Für bestehende Bauten und Anlagen ist der Wärme- und Kälteschutz zu verbessern, wenn sie wesentlich geändert oder erneuert werden.

Heizung, Warmwasser

Art. 16 1 Heizungen und Anlagen zur Warmwasserbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben. Für die Anpassung bestehender Anlagen gilt Artikel 15 Absatz 3 sinngemäss. Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften, insbesondere über

a die Anforderungen an die Gestaltung und die Dimensionierung von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen;

b den Einbau von witterungs- und zeitabhängigen automatischen Steuerungen oder von thermostatisch gesteuerten Heizkörperventilen;

c die Abgasverluste von Feuerungsanlagen.

2 Heizungen für offene Anlagen wie Terrassen, Rampen, Passagen und dergleichen sowie Warmluftvorhänge sind nur in Ausnahmefällen gestattet und bedürfen einer Baubewilligung. Der Baugesuch-

Antrag des Regierungsrates

a die Anforderungen an den Wärmeschutz von Wänden, Decken, Böden, Fenstern und Türen gegen Aussenluft, Erdreich und unbeheizte Räume;

Antrag der Kommission

a die Anforderungen an den Wärmeschutz von Wänden, Decken, Böden, Fenstern und Türen gegen Aussenluft, Erdreich und unbeheizte Räume; wegleitend sind dabei die Empfehlungen des Bundes und die Normen und Empfehlungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins;

steller hat nachzuweisen, dass die zumutbaren Vorkehren zum Energiesparen getroffen werden, wie Regelungen und dergleichen. Für öffentliche Verkehrsanlagen gilt Artikel 2 Absatz 3.

Wärmeverbrauch, Kostenverteilung

Art. 16a

[2] Der Regierungsrat kann vorschreiben, dass bestehende Gebäude mit mehr als drei Wärmebezügern ebenfalls mit solchen Einrichtungen auszurüsten sind, wo es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Schwimmbäder

Art. 17 [1] Freiluftbäder dürfen nicht fossil geheizt werden.

[2] Die Heizung von Hallenbädern setzt voraus, dass die Abwärme genutzt wird, der Wärmeschutz ausreichend ist und soweit möglich erneuerbare Energien verwendet werden.

[3] Bestehende Anlagen sind innert fünf Jahren anzupassen.

[4] Die Energiedirektion bewilligt die Heizungen und kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gewähren.

Raumklima

Art. 18 [1] Lüftungs- und Klimaanlagen von mehr als 10 kW installierter Leistung dürfen nur in begründeten Fällen eingerichtet werden und bedürfen einer Baubewilligung.

Antrag des Regierungsrates

[1] In zentralbeheizten Neubauten mit mehr als drei Wärmebezügern sind Einrichtungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger zu installieren.

Antrag der Kommission

[1] In zentralbeheizten Neubauten mit mehr als drei Wärmebezügern sind Einrichtungen zur Ermittlung des tatsächlichen Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger zu installieren.

Antrag des Regierungsrates

[3] Wo in zentralbeheizten Gebäuden Einrichtungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger verteilt werden.

Antrag der Kommission

[3] Wo in zentralbeheizten Gebäuden Einrichtungen zur Ermittlung des tatsächlichen Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger verteilt werden.

2 Als begründet gilt der Einbau solcher Anlagen namentlich wo
a die besondere Zweckbestimmung eines Raumes sie erfordert;
b übermässige äussere Einwirkungen nicht anders von Wohn- oder Arbeitsräumen ferngehalten werden können.

3 Der Baugesuchsteller hat nachzuweisen, dass die zumutbaren Vorkehren zum Energiesparen getroffen werden, wie Steuerung, Abschlussklappen, Wärmerückgewinnung und dergleichen. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt Artikel 15 Absatz 3 sinngemäss.

Wärmerückgewinnung

Art. 19 1 Anlagen, in denen nutzbare Abwärme erzeugt wird, sind mit Einrichtungen zu deren Nutzung, insbesondere zur Wärmerückgewinnung auszustatten.

2 Für die Anpassung bestehender Anlagen gilt Artikel 15 Absatz 3 sinngemäss.

Antrag des Regierungsrates

Öffentliche Gebäude

Art. 19a Ablehnung.

Antrag der Kommission

Öffentliche Gebäude

Art. 19a 1 Für öffentliche Gebäude sind Wärmehaushaltkonzepte zu realisieren, die als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen. Soweit mit zumutbaren Kosten technisch möglich, sind erneuerbare Energien zu verwenden.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Raumtemperaturen in öffentlichen Gebäuden.

V. Förderungsmassnahmen

Information; Beratung

Art. 21 Die Energiedirektion sorgt für die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung sowie für die Beratung der Gemeinden in Energiefragen.

Förderung
a Im allgemeinen

Art. 22 1 Der Staat und die Gemeinden fördern die sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Gewinnung, Verteilung und Verwendung der Energie.

Antrag des Regierungsrates

Verkehr

Art. 20 Ablehnung.

Antrag der Kommission

Verkehr

Art. 20 Beim Erlass von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist auch der damit verbundene Spareffekt in die Entscheidungsgrundlagen miteinzubeziehen.

2 Der Regierungsrat regelt baupolizeilich auf dem Verordnungsweg die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien. Er kann dafür das Bewilligungsverfahren vereinfachen.

3 Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und der ungeschmälerten Erhaltung schutzwürdiger Landschaften und Ortsbilder sind zu wahren.

b Finanzielle Massnahmen

Art. 23

3 Die Gemeinden können den Anschluss bestehender Gebäude an ein Energieleitungsnetz und die den Zielen dieses Gesetzes dienende Umstellung von Bauten und Anlagen auf eine andere Energieart finanziell unterstützen.

4 Staatsbeiträge und andere Finanzierungshilfen werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

VI. Verfahren, Aufsicht und Rechtspflege

1. Bewilligungsverfahren

Art. 24 1 Es werden, vorbehältlich der Artikel 17 und 22 Absatz 2, keine besonderen energierechtlichen Bewilligungsverfahren eingeführt.

2 Im Baubewilligungsverfahren und im gewerbepolizeilichen Bewilligungsverfahren für bauliche Anlagen und Einrichtungen haben die zuständigen Bewilligungsbehörden je in ihrem Aufgabenbereich zu

Antrag des Regierungsrates

1 Der Staat leistet angemessene Beiträge an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten sowie an den Betrieb regionaler Auskunftsstellen für Energiefragen.

2 Der Staat kann finanzielle Beihilfen zur Förderung
a der Erforschung, Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien,
b der Aus- und Weiterbildung in Energiefragen
gewähren oder sich an entsprechenden Vorhaben beteiligen.

Antrag der Kommission

1 Der Staat leistet angemessene Beiträge an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten.

2 Der Staat kann finanzielle Beihilfen zur Förderung
a wärmetechnischer Sanierungen von Bauten und Anlagen,
b der Rückgewinnung von Energie,
c energiesparender Systeme,
d der Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien,
e der Aus- und Weiterbildung in Energiefragen
gewähren.

prüfen, ob die Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes eingehalten sind.

3 Vorschriftswidrigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen ist die Baubewilligung beziehungsweise die Gewerbebewilligung zu verweigern, es sei denn, der Mangel könne durch Projektänderung, Bedingungen oder Auflagen behoben werden.

2. Aufsicht
a Zuständige Behörden

Art. 25 1 Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen obliegt den Gemeinden.

2 Für die Durchführung der Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes sind die Gemeindebaupolizeibehörden zuständig. Die Befugnisse der Feuerpolizei und der gewerbepolizeilichen Aufsichtsorgane bleiben vorbehalten.

3 Die Oberaufsicht wird namens des Regierungsrates von der Energiedirektion, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Direktionen ausgeübt.

b Befugnisse

Art. 26 1 Die Aufsichtsorgane sind befugt, von den Bauherren, Eigentümern, Mietern oder Pächtern von Bauten, Anlagen und Einrichtungen alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Liegenschaften zu betreten und die zu kontrollierenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

2 Bauherren, Eigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten soweit zumutbar mitzuwirken und diese zu erleichtern.

c Massnahmen

Art. 27 1 Die Aufsichtsbehörde trifft alle Massnahmen, die zur Durchsetzung der Vorschriften des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen notwendig sind.

2 Sie kann insbesondere verlangen, dass
a festgestellte energierechtliche Mängel von Bauten, Anlagen und Einrichtungen innert angemessener Frist behoben werden;
b das Betriebspersonal in der energiesparenden Bedienung von Einrichtungen unterrichtet wird;
c energieverbrauchende Fehlbedienungen durch geeignete Massnahmen verhindert werden.

3 Die baupolizeilichen Massnahmen des Baugesetzes (Einstellung von Bauarbeiten beziehungsweise Verbot der Benützung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahme) bleiben vorbehalten.

3. Strafen

Art. 28 [1] Widerhandlungen gegen die energierechtlichen Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 15 bis 19) oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes bestraft. Die Bestimmungen des Baugesetzes über die Solidarhaft und die Parteirechte im Strafverfahren sind ebenfalls anwendbar.

[2] Alle anderen Widerhandlungen können von der zuständigen Gemeindebaupolizeibehörde mit Bussen bis zu 1000 Franken belegt werden. Es gelten hiefür die Bestimmungen über das Bussenerö ffnungsverfahren in den Gemeinden.

4. Rechtspflege

Art. 29 [1] Verfügungen der Gemeindeaufsichtsbehörde sind mit Beschwerde bei der Energiedirektion, deren Verfügungen und Entscheide mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

[2] Die Anfechtung von Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 3 richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes.

[3] Streitigkeiten zwischen den Verteilern von leitungsgebundener Energie und den Energiebezügern über die Energieversorgung gelten als öffentlichrechtliche Streitigkeiten. Sie werden erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter, oberinstanzlich vom Verwaltungsgericht beurteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 [1] Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen Ausführungsbestimmungen und die weiteren zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, soweit nicht ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten ist.

[2] Die Gemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes durch Gemeindereglement die regierungsrätlichen Vorschriften ergänzende Bestimmungen erlassen. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung der Energiedirektion.

Antrag des Regierungsrates

Energiekommission

Art. 30a Ablehnung.

Antrag der Kommission

Energiekommission

Art. 30a [1] Als beratendes Organ des Kantons für Fragen des Energiewesens besteht die kantonale Energiekommission.

[2] Die Kommission beobachtet die Entwicklung im Energiesektor und unterbreitet dem Regierungsrat und den zuständigen Direktionen Vorschläge für Gesetzesänderungen und für die Vollzugstätigkeit.

Übergangsbestimmung

Art. 31 Für Bauvorhaben, für welche das Bewilligungsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten dessen Vorschriften, soweit sie ohne aufwendige Projektänderung befolgt werden können. Zweifelsfälle entscheidet die Energiedirektion.

Änderung von Erlassen

Art. 32 Im Gesetz vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) wird der Ausdruck «Forstdirektion des Kantons Bern» beziehungsweise «Forstdirektion» ersetzt durch «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern».

Inkrafttreten

Art. 33 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiegesetzes und der Änderung des Bergwerkgesetzes.

Bern, 2. April/
17. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. November 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rychen*

[3] Der Kommission gehören 15 bis 21 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder aus Kreisen der Gemeinden, der Parteien, der Wirtschaft, des Umweltschutzes, der Energieproduzenten, -verteiler und -konsumenten an.

[4] Das Sekretariat der Kommission wird durch die Energiedirektion geführt.

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderung)

A. Einsetzung eines dritten Bezirksprokurators im II. Geschworenenbezirk Mittelland (Art. 84 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden in der Fassung vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege

I.

1. Gemäss dem Gesetz vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) setzte sich die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern aus einem Generalprokurator für den ganzen Kanton Bern sowie je einem Bezirksprokurator in den fünf Geschworenenbezirken zusammen.

2. Die Amtsbezirke Laupen und Konolfingen gehörten damals noch zum II. Geschwornenbezirk (Mittelland).
Wegen Überlastung des Bezirksprokurators des Mittellandes wurde mit der Novelle vom 11. Dezember 1852 der Amtsbezirk Laupen dem IV. (Seeland) und Konolfingen dem I. (Oberland) Geschwornenbezirk zugeteilt.
Diese Einteilung blieb seither unverändert, mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Abtrennung des heutigen Gebietes des Kantons Jura durch das Gesetz vom 7. September 1978 betreffend die Anpassung der Gesetzgebung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen der Amtsbezirk Laufen dem IV. Geschwornenbezirk zugeordnet wurde.

3. Mit der Neufassung des GOG vom 31. Januar 1909 wurde neu das Amt eines stellvertretenden Prokurators für den ganzen Kanton geschaffen, welcher jeweilen die Vertretungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren zu übernehmen hatte.
In den Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege (S. 12) sowie im entsprechenden Vortrag der Justizdirektion (S. 7) wurde jedoch vermerkt, dass der stellvertretende Prokurator *seit Jahrzehnten* dem Generalprokurator zugewiesen ist und seit der Bestellung von zwei Strafkammern nicht mehr für die Stellvertretung der Bezirksprokuratoren in Anspruch genommen werden konnte.

4. Den zitierten Berichten kann weiter entnommen werden, dass 1942 auf dem Kreditweg die Stelle eines ausserordentlichen Prokurators geschaffen wurde, wobei sein Einsatz hauptsächlich im Geschwornenbezirk Mittelland erfolgte.

Mit dem Gesetz vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege wurden dann die gesetzlichen Bestimmungen mit der Errichtung der Stellen eines stellvertretenden Generalprokurators und eines zweiten ordentlichen Bezirksprokurators im II. Geschwornenbezirk diesen Tatsachen angepasst.
Bereits damals wurde jedoch die Frage aufgeworfen, ob die Besetzung der Staatsanwaltschaft mit diesen neuen Stellen ausreichend sei. Artikel 84 GOG wurde daher gleichzeitig noch dahingehend erweitert, dass der Grosse Rat ermächtigt wurde, durch Dekret stellvertretende Prokuratoren einzusetzen.
Mit dem Dekret vom 9. September 1958 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft beschloss dieser denn auch die Einsetzung eines stellvertretenden Prokurators für das ganze Kantonsgebiet.

5. Bedingt durch den Ausbau des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern (vgl. das Dekret vom 30. August 1977, welches u. a. die Einsetzung von zwei bis drei besonderen Untersuchungsrichtern für das ganze Kantonsgebiet vorsieht, wobei gegenwärtig zwei besondere Untersuchungsrichter bereits im Amt sind und der dritte gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2820 vom 6. August 1980 per 1. Januar 1981 bewilligt wurde) wurde mit dem Dekret vom 30. August 1977 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft die Stelle eines zweiten stellvertretenden Prokurators für das ganze Kantonsgebiet geschaffen.
Der Aufgabenbereich der stellvertretenden Prokuratoren umfasst, nebst der Vertretung in den Geschwornenbezirken und in der Generalprokuratur, vorwiegend den Sektor Wirtschaftskriminalität. Mit der Einsetzung eines dritten besonderen Untersuchungsrichters wird daher auch die Situation der beiden stellvertretenden Prokuratoren in naher Zukunft neu überprüft werden müssen.

6. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat demnach gegenwärtig einen Bestand von zehn Prokuratoren.

II.

1. In den Jahresberichten des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege und in den Geschäftsberichten des Obergerichtes des Kantons Bern wird immer wieder mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft erheblich überbelastet sei und dass es ihr nicht mehr möglich sei, in erforderlichem Masse ihrem vielfältigen gesetzlichen Auftrag nachzukommen. So gehöre es z. B. zu den Ausnahmefällen, wenn der Staatsanwalt vor einem urteilenden Gericht auftrete. Das Akkusationsprinzip werde dadurch in der Hauptverhandlung zur blossen Theorie. Das Gericht werde so in eine schwierige Doppelrolle gedrängt, indem es einerseits die Gesichtspunkte der Anklage selber geltend zu machen habe und andererseits die Haltung des Unparteiischen einnehmen müsse. So kann einer Aufstellung von Herrn Generalprokurator von Steiger entnommen werden, dass die Staatsanwaltschaft Mittelland 1977 vor dem Strafamtsgericht Bern in den auf 18 oder mehr Monate Gefängnis oder Zuchthaus lautenden 54 Fällen nur dreimal die Anklage vertreten konnte, 1978 zweimal in 22 und 1979 fünfmal in 47 Fällen. Bereits in seinem Bericht über das Jahr 1956 hielt der damalige Generalprokurator Loosli, mit einem besonderen Hinweis auf den Geschwornenbezirk Mittelland, fest, dass die Organisation der

bernischen Staatsanwaltschaft mit der Zeit nicht Schritt gehalten hat. Ähnlich lauten die Kommentare in den Berichten von 1969, 1977, 1978 und vor allem 1979.

2. In seinem Bericht über das Jahr 1979 (S. 11 ff) stellt der Generalprokurator fest, dass in besonderem Masse die Bezirksprokuratoren des Mittellandes überlastet seien.
Seit 1942 besteht die Staatsanwaltschaft Mittelland aus zwei Staatsanwälten, währenddem die Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern, welche sich mit Strafsachen befassen, 1937 fünf, 1938 sechs, 1948 neun, 1962 elf und 1979 zwölf betrug. Diesen zwölf Gerichtspräsidenten (wovon sieben ordentliche Untersuchungsrichter) fallen etwa 40 Prozent der Strafrechtspflege des ganzen Kantons an. 1979 gingen 39 Prozent aller Anzeigen im Kanton Bern beim Untersuchungsrichteramt Bern ein, das etwa 33 Prozent aller eröffneten Voruntersuchungen mit rund 47 Prozent der im ganzen Kanton zu verfolgenden Delikte führte. 1979 hatte sich das Strafamtsgericht Bern mit 46 Prozent aller durch die Amtsgerichte ausgesprochenen Strafurteile zu befassen.

3. Seit 1. November 1979 ist gestützt auf eine Verfügung der Anklagekammer ein achter ausserordentlicher Untersuchungsrichter für den Amtsbezirk Bern tätig, dessen Mandat am 3. Juli 1980 bis Ende 1981 verlängert wurde. Diesbezüglich befasst sich gegenwärtig eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Obergerichtes, der Staatsanwaltschaft, des Strafrichteramtes, des Personalamtes und der Justizdirektion, mit der Überprüfung der Administration auf den Untersuchungsrichterämtern in Bern. Gestützt auf das Ergebnis der bisherigen drei Sitzungen erscheint die Errichtung des Amtes eines achten ordentlichen Untersuchungsrichters im Amtsbezirk Bern unausweichlich zu sein.

4. Zum Geschwornenbezirk Mittelland gehören noch die Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen.
Währenddem in Schwarzenburg zwischen den Funktionen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters noch Personalunion besteht, musste diese 1960 im Amte Seftigen wegen den Veränderungen in der Bevölkerungszahl (1960: 23 600; 1970: 28 100 Einwohner) und der Bevölkerungsstruktur (Belp, Kehrsatz und Toffen in der Agglomeration von Bern, Seftigen und Wattenwil in derjenigen von Thun) aufgehoben werden.

5. In seinem Jahresbericht (S. 12) für das Jahr 1979 hält der Generalprokurator fest, dass aus diesen Zahlen eindeutig hervorgeht, «dass bei so veränderten Strukturen die Staatsanwaltschaft Mittelland zahlenmässig auf einen adäquaten Stand gebracht werden muss».

III.

1. Mit Schreiben vom 21. April 1980 an die Justizdirektion stellt nun der Generalprokurator den formellen Antrag auf Schaffung einer neuen Stelle bei der Staatsanwaltschaft in Form der Errichtung eines dritten Bezirksprokurators für den II. Geschworenenbezirk Mittelland.
Der nachgesuchte Ausbau der Staatsanwaltschaft bedingt eine Änderung des Artikels 84 Absatz 1 Ziffer 3 GOG, welcher folgenden neuen Wortlaut erhalten soll: «Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind: im Geschwornenbezirk Mittelland *drei*» (Rest unverändert).

2. Aus der Begründung des Gesuches von Herrn Generalprokurator von Steiger kann im wesentlichen folgendes entnommen werden:

2.1 Die Strafrechtspflege hat in den letzten Jahren u. a. in den folgenden Punkten eine enorme Verfeinerung erhalten:
- Gewährung des bedingten Strafvollzuges bis zu 18 Monaten Freiheitsstrafe;
- differenziertes Massnahmesystem der Artikel 43, 44 und 100bis StGB;
- Revision des Strafverfahrens von 1973 (insbesondere der Ausbau der notwendigen Verteidigung);
- Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention Ende 1974.

Dadurch sei wie nie zuvor die Persönlichkeit des Delinquenten in den Vordergrund gerückt worden. Seine Stellung im Verfahren sei verstärkt worden und seiner Resozialisierung sei soweit möglich jeweilen in erster Linie Rechnung zu tragen.
Andererseits hätten sich die Gerichte in letzter Zeit vermehrt mit renitenten und schwierigen Angeschuldigten zu befassen, die sich gegenüber den Behörden immer ablehnender verhalten und sehr oft wenig Bereitschaft zeigten, ein Geständnis abzulegen. Dies habe zur Folge, dass sich Organe der Rechtspflege noch mit mehr Wissen im Recht und mit einer ganzen Reihe von ausserhalb der Normen des Strafrechts liegenden Materien auseinandersetzen müssten. Verlangt werde auch eine immer intensivere Auseinandersetzung mit der Person des Rechtsbrechers.

2.2 Trotzdem sei ein Rückgang der Kriminalität nicht ersichtlich. So habe z. B. 1975 bei den Männern die Verurteilung wegen Vermögensdelikten um 10 Prozent zugenommen. Bei den Frauen sei der Anstieg zwischen 1974 und 1978 noch stärker gewesen (Kriminalstatistik 1978 S. 14).
Neu dazu gekommen sei nun noch die Rauschgiftkriminalität: 1978 haben in der Schweiz 75 Prozent der Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz auf Freiheitsstrafen gelautet (Kriminalstatistik 1978 S. 12).

2.3 Gemäss Artikel 89 GOG hat die Staatsanwaltschaft die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, andererseits jedoch dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige geführt wird. Dem Bezirksprokurator obliegt damit die Überwachung der Führung der Voruntersuchungen in ihrem Bezirk. Die Bezirksprokuratoren haben bei den Untersuchungsrichtern geeignete Anträge zu stellen, in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen und jederzeit das Recht, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen (Art. 90 GOG).
Im weitern haben sie selbständig die Einleitung einer Untersuchung oder die Vor-

nahme von Untersuchungshandlungen durch die Untersuchungsrichter anzuordnen und vor den Gerichten ihres Bezirkes die Anklage zu vertreten (Art. 91 und 92 GOG).
Dem Bezirksprokurator obliegt zudem die Überwachung der gerichtlichen Polizei sowie den Strafvollzug. Sie sind verpflichtet, wenigstens vierteljährlich, in die Protokolle und Kontrollen der Polizei, der Untersuchungsrichter und der Regierungsstatthalter Einsicht zu nehmen und die Bezirksgefängnisse einer Inspektion zu unterziehen. Allfällige Übelstände haben sie zuständigenorts zu rügen, sowie deren Beseitigung zu veranlassen (Art. 93 GOG), allfällige Weisungen des Generalprokurators zu vollziehen und diesem über ihre gesamte Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten (Art. 94 GOG).
In Zivilprozessen haben die Bezirksprokuratoren die Vertretung des Staates zu übernehmen, in welchen dieser aufgrund des öffentlichen Wohles beteiligt ist. Dabei haben sie allfällige vom Regierungsrat erteilte Weisungen zu befolgen (Art. 95 GOG). In den letzten Jahren mussten die Bezirksprokuratoren vermehrt solche Vertretungen übernehmen vor allem bei den Nichtigerklärungen von sog. Bürgerrechtsehen.

2.4 Nach den Erläuterungen des Generalprokurators sei die Staatsanwaltschaft Mittelland gewillt, diesem weitgefächerten Gesetzesauftrag auch bei schwierig gewordenen Verhältnissen nachzukommen. Insbesondere möchte sie die ihr im Stadium der Voruntersuchung zukommende Leitungsfunktion in vermehrtem Masse erfüllen und gleichzeitig häufiger als bisher die Anklage vor dem urteilenden Richter vertreten. Dadurch könne massgeblich zu einer rationelleren Geschäftserledigung sowie zur Vermeidung unnötiger Rechtsmittelverfahren (Rekurse gegen Aufhebungsbeschlüsse und Appellationen) beigetragen werden.

2.5 In den Fällen, bei denen mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten oder mehr oder mit Massnahmen gerechnet werden müsse, sei die Verteidigung des Angeschuldigten durch einen gewillkürten oder amtlich bestellten Anwalt heute eine Selbstverständlichkeit geworden (vgl. hiezu BGE *103* Ia 1 E. 2 und Art. 41 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c StrV).
Nach der Revision des Strafverfahrens ist die Verteidigung zudem notwendig, wenn sich der Angeschuldigte zur Zeit der Verhandlung länger als einen Monat in Untersuchungshaft oder bereits im vorzeitigen Strafantritt befindet (Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 StrV und Plenumsbeschluss der Strafkammern vom 29. Mai 1978). Eine vermehrte direkte Beteiligung des Staatsanwaltes am Prozess dränge sich daher auf (eine Forderung, die übrigens regelmässig in den Jahresberichten der Generalprokuratoren nachdrücklich erhoben wird).
Die Staatsanwaltschaft Mittelland mit ihrem Personalbestand von zwei Beamten könne jedoch diese Aufgaben einer effizienteren Wahrnehmung der Leitungsfunktion im Vorverfahren und der vermehrten Vertretung der Anklage vor Gericht nicht mehr nachkommen (vgl. hiezu Ziff. II 1).

3. Herr Generalprokurator von Steiger hält die Schaffung einer dritten Bezirksprokuratorenstelle für den II. Geschworenenbezirk im Hinblick auf die seit 1942 (!) total veränderten Verhältnisse als geboten und notwendig.

Mit der Errichtung dieser Stelle werde zudem wieder die Möglichkeit geschaffen, die frühere Praxis der gegenseitigen Vertretung in Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit aufleben zu lassen. Dies gewährleiste gleichzeitig eine unité de doctrine. Dadurch könnten die stellvertretenden Prokuratoren, soweit überhaupt möglich, wieder vermehrt zur Vertretung in den andern Geschwornenbezirken herangezogen werden.

IV.

1. Das Begehren um Schaffung einer dritten Stelle bei der Staatsanwaltschaft des II. Geschwornenbezirkes wird ebenfalls vom Obergericht nachhaltig unterstützt.
In seiner Stellungnahme vom 9. Mai 1980 legt das Obergericht ein besonderes Gewicht auf die Feststellung, dass mit der absoluten statistischen Spitzenstellung des Amtsbezirkes Bern auch eine Häufung komplizierter Untersuchungen verbunden sei, die von der Staatsanwaltschaft laufend überwacht werden sollten. Erwünscht wäre dabei insbesondere, dass die Bezirksprokuratoren an Einvernahmen jedenfalls dann teilnehmen könnten, wenn die Prozessparteien durch Anwälte vertreten sind.
Die bestehende Belastung erlaube es jedoch den Staatsanwälten nicht, ihr Teilnahmerecht in jedem Bedarfsfall auszuüben. Zudem sei es ihnen auch nicht möglich, jede betreuungsbedürftige Untersuchung ausreichend zu begleiten.
Es wird dabei auf das Beispiel der Bezirksanwaltschaft Zürich verwiesen: Was im Pflichtenheft der Abteilungsleiter vorgeschrieben wird, wird durch eine entsprechende personelle Dotierung auch sichergestellt, was im Amtsbezirk Bern nur ungenügend geschehe.

2. Eine Einarbeitung in die Akten erst im Überweisungsstadium ergebe bei grossen Prozessen oft einen zeitlichen Mehraufwand, der zudem des öftern die Nachholung von Beweismassnahmen nötig mache.

3. Eine weitere Unzulänglichkeit sieht das Obergericht ebenfalls im Umstand, dass die Staatsanwälte beim gegenwärtigen Personalbestand vor dem Amtsgericht nur in Einzelfällen auftreten können. Doch wäre es wünschenswert, wenn dem Gericht jeweilen auch der Standpunkt der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden könnte, nachdem die Verbeiständung des Angeschuldigten durch einen Verteidiger beinahe zur Regel geworden sei.

4. Erfreulicherweise sei es in letzter Zeit üblich geworden, dass die Staatsanwälte mit den Richtern und dem Personal Arbeitstagungen durchführen. Doch hänge die Häufigkeit derartiger Veranstaltungen, welche eine erhebliche Vorbereitungszeit voraussetzten, davon ab, inwieweit der Staatsanwalt hiefür überhaupt Zeit finde.

V.

1. Einem von Herrn Oberrichter Rollier im Sommer 1978 zuhanden der Anklagekammer erstellten Bericht über die Geschäftsbelastung im Amtsbezirk Bern können folgende beeindruckende statistische Angaben entnommen werden:

1.2 Die Gesamtzahl (zu Jahresbeginn hängige und neu eröffnete) der zu einer Voruntersuchung führenden Fälle betrug
- von 1968 bis 1972 im Durchschnitt 746,
- von 1973 bis 1977 im Durchschnitt 946 = 26,8 Prozent mehr;

1.3 die Zahl der Angeschuldigten
- von 1968 bis 1972 im Durchschnitt 918,
- von 1973 bis 1977 im Durchschnitt 1200 = 21,5 Prozent mehr;

1.4 die Zahl der Pendenzen zu Beginn jedes Jahres
- von 1968 bis 1973 im Durchschnitt 179,
- von 1974 bis 1977 im Durchschnitt 257 = 43,6 Prozent mehr.

2. Diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die Staatsanwaltschaft bei einem seit 1942 stationären Personalbestand einer immer stärker werdenden Belastung ausgesetzt ist, die heute nicht mehr verantwortet werden kann. Denn die Staatsanwaltschaft Mittelland vermag heute ihren durch das Gesetz umschriebenen Auftrag (vgl. hiezu Ziff. III 2.3, Art. 89, 95 GOG) nicht mehr voll zu erfüllen. Dass darunter die Verbrechensbekämpfung und vor allem die Rechtsstaatlichkeit leiden, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden.

3. Eine vergleichende Darstellung des Berichterstatters der Abschnitte 1974 bis 1976 mit 1977 bis 1979 über die eingeleiteten und hängigen Voruntersuchungen (Tabelle I), die erledigten Voruntersuchungen (Tabelle II) und die bei der Staatsanwaltschaft passierenden Urteile (Tabelle III) bezogen auf den ganzen Geschwornenbezirk Mittelland mag diese Feststellung noch verdeutlichen.
Auffallend ist, dass die Anzahl der Fälle, der Angeschuldigten wie auch der Delikte in allen Stufen des Verfahrens, mit Ausnahme der von der Kriminalkammer und dem Geschwornengericht zu beurteilenden Prozesse, eine steigende Tendenz aufweist.

Äusserst massiv mit 72,2 Prozent (Angeschuldigte 73,8%) ist die Steigerung bei den den Staatsanwalt passierenden End- und Zwischenentscheiden der Einzelrichter (Tabelle III).
Diese Tabellen zeigen aber auch deutlich, dass leider für einen Stillstand oder sogar einen Rückgang der Straffälle keinerlei Anhaltspunkte oder Hinweise zu finden sind. Mit einem weiteren Anstieg muss vielmehr gerechnet werden, wobei die Fälle, wie eingangs dargelegt wurde, wegen der Brutalität und der Rücksichtslosigkeit der Täter aber auch wegen dem Ausbau der Rechtspflege an die Richter und vor allem auch an die Staatsanwälte immer höhere Anforderungen stellen und damit auch zeitraubender werden.

VI.

Bezüglich eines allfälligen Ausbaus des Sekretariates der Staatsanwaltschaft Mittelland wird im Bericht des Generalprokurators noch darauf hingewiesen, dass jedenfalls im Moment nicht mit einer zusätzlichen Anstellung gerechnet werden muss.

VII.

Die Belastung und der Arbeitsanfall auf der Staatsanwaltschaft des Geschwornenbezirkes Mittelland ist heute derart, dass diejenigen Massnahmen und Vorkehren getroffen werden müssen, die garantieren, dass die Bezirksprokuratoren wieder voll und ganz ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können. Dies kann durch die Schaffung einer dritten Bezirksprokuratorenstelle ermöglicht werden, wobei gleichzeitig (d. h. mit einer teilweisen Neueinteilung der Geschwornenbezirke) die beiden ebenfalls unter einem übermässigen Druck stehenden Geschwornenbezirke Oberland und Seeland wirksam entlastet werden können.
Je nach Klasseneinreihung wird die Errichtung dieser neuen Bezirksprokuratorenstelle jährliche Mehraufwendungen von rund 73 000 bis 93 000 Franken verursachen.

Tabelle I: Voruntersuchungen im Vergleich 1974–1976 mit 1977–1979

	Anz.	VU neue	A neue	D neue	VU hängige	A hängige	D hängige	VU total	A total	D total
1974	20 730	625	802	3 519	252	392	1 460	877	1 194	4 979
1975	22 589	737	839	3 308	251	340	1 151	988	1 179	4 459
1976	24 350	925	1 059	3 892	290	384	1 269	1 215	1 443	5 161
Total	67 669	2 287	2 700	10 719	793	1 116	3 880	3 080	3 816	14 599
Durchschnitt	22 556	762	900	3 573	264	372	1 293	1 026	1 272	4 866
1977	25 182	819	1 010	3 744	424	512	2 034	1 243	1 522	5 778
1978	25 407	910	1 056	5 224	452	665	2 243	1 362	1 721	7 467
1979	29 087	953	1 179	5 023	480	656	3 298	1 433	1 835	8 321
Total	79 676	2 682	3 245	13 991	1 356	1 833	7 575	4 038	5 078	21 566
Durchschnitt	26 559	894	1 082	4 664	452	611	2 525	1 346	1 693	7 188
Differenz 1974–1976/1977–1979	+ 4 003	+ 132	+ 182	+ 1 091	+ 188	+ 239	+ 1 232	+ 320	+ 421	+ 2 322
Differenz 1974–1976/1977–1979 in Prozenten	+ 17,7	+ 17,3	+ 20,2	+ 30,5	+ 71,2	+ 64,2	+ 95,2	+ 31,1	+ 33,0	+ 47,7

Anz. = eingelangte Anzeigen
VU = Voruntersuchungen
A = Angeschuldigte
D = Delikte
neu = eingeleitet im Berichtsjahr
hängig = hängig aus früheren Jahren
total = insgesamt hängige und neue

Tabelle II: Erledigte Voruntersuchungen; Vergleich 1974–1976 mit 1977–1979

	Aufhebungen			Überweisungen			Total			Davon an Krika und GG			Davon an ER und AG		
	F	A	D	F	A	D	F	A	D	F	A	D	F	A	D
1974	284	403	1 139	378	492	2 761	662	895	3 900	8	9	234	370	483	2 527
1975	319	377	925	399	466	2 407	718	843	3 332	4	5	56	395	461	2 351
1976	411	477	1 094	410	479	3 129	821	956	4 223	4	7	88	406	472	3 041
Total	1 014	1 257	3 158	1 187	1 437	8 297	2 201	2 694	11 455	16	21	378	1 171	1 416	7 919
Durchschnitt	338	419	1 053	396	479	2 766	734	898	3 818	5	7	126	390	472	2 640
1977	391	378	1 242	420	504	2 325	811	882	3 567	3	4	46	417	500	2 279
1978	398	465	1 351	506	633	2 867	904	1 098	4 218	7	8	56	499	625	2 811
1979	416	521	1 398	472	569	3 496	888	1 090	4 894	3	4	84	469	565	3 412
Total	1 205	1 364	3 991	1 398	1 706	8 688	2 603	3 070	12 679	13	16	186	1 385	1 690	8 502
Durchschnitt	402	455	1 330	466	569	2 896	868	1 023	4 226	4	5	62	462	563	2 834
Differenz 1974–1976/1977–1979	+ 64	+ 36	+ 277	+ 70	+ 90	+ 130	+ 134	+ 125	+ 408	–1	–2	–64	+ 72	+ 91	+ 194
Differenz 1974–1976/1977–1979 in Prozenten	+ 18,9	+ 8,6	+ 26,3	+ 17,6	+ 18,8	+ 4,7	+ 18,2	+ 13,9	+ 10,7	–20	–28,6	–50,8	+ 18,4	+ 19,3	+ 7,3

F = Fälle
A = Angeschuldigte
D = Delikte
Krika = Kriminalkammer
GG = Geschwornengericht
ER = Einzelrichter

AG = Amtsgericht
Aufhebungen = aufgehoben, eingestellt gemäss Artikel 90,3 oder 204,1 StrV oder Zuständigkeit weggefallen
Überweisungen = an ER, AG, Krika, GG
Total = Aufhebungen und Überweisungen

Tabelle III: Beim Staatsanwalt passierende Urteile; Vergleich 1974–1976 mit 1977–1979

	Einzelrichter								
	Strafmandate		Ev. Urt./Aufh. nach abgekl. VU		End- oder Zwischenentscheide		Amtsgericht		
	F	A	F	A	F	A	F	A	D
1974	9 440	10 181	1 181	1 340	805	871	151	207	1 834
1975	9 415	10 102	1 679	1 753	346	373	209	258	2 244
1976	10 995	11 636	1 676	1 700	738	796	211	255	1 832
Total	29 850	31 919	4 536	4 793	1 889	2 040	571	720	5 910
Durchschnitt	9 950	10 640	1 512	1 598	630	680	190	240	1 970
1977	10 595	11 190	1 865	1 908	1 085	1 196	219	264	2 017
1978	10 375	10 878	1 717	1 790	1 080	1 182	182	203	1 968
1979	12 051	12 639	1 874	1 912	1 091	1 167	196	306	2 549
Total	33 021	34 707	5 456	5 610	3 256	3 545	597	773	6 534
Durchschnitt	11 007	11 569	1 819	1 870	1 085	1 182	199	258	2 178
Differenz 1974–1976/1977–1979	+ 1 057	+ 929	+ 307	+ 272	+ 455	+ 502	+ 9	+ 18	+ 208
Differenz 1974–1976/1977–1979 in Prozenten	+ 10,6	+ 8,7	+ 20,3	+ 17,0	+ 72,2	+ 73,8	+ 4,7	+ 7,5	+ 10,6

F = Fälle
A = Angeschuldigte
D = Delikte
Strafmandate = erledigt durch Strafmandate
Ev. Urt./Aufh. nach abgekl. VU = erledigt durch Eventualurteil oder gemäss Artikel 83 StrV oder aufgehoben nach abgeklärter Voruntersuchung
End- oder Zwischenentscheid = erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid
Amtsgericht = erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid

B. Abänderung der Einteilung der Geschwornenbezirke (Art. 20 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden in der Fassung vom 20. Mai 1928 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern

I.

1. Mit seinem Antrag auf Schaffung einer dritten Bezirksprokuratorenbeamtung im Geschwornenbezirk Bern-Mittelland stellt der Generalprokurator in seinem Bericht vom 21. April 1980 die Frage zur Diskussion, ob nicht gleichzeitig auch die Einteilung der Geschwornenbezirke einer Teilrevision zu unterziehen sei. Denn mit einer Umteilung der Amtsbezirke Konolfingen und Laupen könnte eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitslast der Staatsanwälte (vor allem des Oberlandes und des Seelandes) erreicht werden. Das Obergericht unterstützt in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 1980 diese Anregung.

2. Wie bereits dargelegt wurde, bildeten die Amtsbezirke Laupen und Konolfingen zusammen mit Bern, Schwarzenburg und Seftigen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 den II. Geschwornenbezirk (Mittelland).
Infolge Arbeitsüberlastung des Bezirksprokurators des Mittellandes wurden Konolfingen und Laupen mit der Novelle vom 11. Dezember 1852 vom Mittelland abgetrennt und dem I. (Oberland) bzw. dem IV. (Seeland) zugeteilt.

II.

1. Neben dem Geschwornenbezirk Mittelland haben die beiden Bezirksprokuratoren des Oberlandes und des Seelandes den grössten Arbeitsanfall zu bewältigen. Hier wirken sich vor allem die Städte Thun und Biel mit ihren grossen Agglomerationen aus.
So hält der Generalprokurator in seinem Jahresbericht (S. 12) für das Jahr 1979 fest, dass die Staatsanwaltschaft Mittelland zahlenmässig auf einen adäquaten Stand gebracht werden muss und dass sich in abgeschwächter aber ähnlicher Weise das Problem im Seeland und Oberland darstellt.

2. Eine statistische Übersicht über die beim Staatsanwalt passierenden Urteile in den Jahren 1974 bis 1979 (Tabelle I) zeigt deutlich, dass im Oberland wie im Seeland die Anzahl der Fälle und der Angeschuldigten nahe an die Zahlen des Mittellandes herankommt oder diese z. T. sogar übertrifft. Mit drei Bezirksprokuratoren und ohne Neueinteilung der Geschwornenbezirke würde das Mittelland gegenüber den andern Geschwornenbezirken zusätzlich noch besser gestellt, indem die Geschäftslast dieser drei Bezirksprokuratoren erheblich unter den Gesamtdurchschnitt der drei Geschwornenbezirke zu liegen käme:

	Mittlere Geschäftsbelastung der drei Geschwornenbezirke/pro Staatsanwalt (5)		Mittlere Geschäftsbelastung des Mittellandes/pro Staatsanwalt (3)	
	F	A	F	A
Strafmandate	4 353	4 577	3 492	3 701
Eventualurteile	613	643	555	578
End-/Zwischenentscheide	464	504	286	310
Amtsgericht	81	99	65	83

F = Fälle
A = Angeschuldigte

Wenn die Differenzen rein rechnerisch gesehen z. T. recht erheblich sind, so muss doch berücksichtigt werden, dass das Mittelland unter allen Gerichten des Kantons die höchste Zahl von schwierigen und umfangreichen Geschäften zu bewältigen hat. Diese Tatsache wirkt sich entsprechend auf die Arbeitslast der Bezirksprokuratoren aus. Doch wird der II. Geschworenenbezirk mit der Schaffung einer dritten Bezirksprokuratorenbeamtung in jedem Fall über einen gewissen Spielraum verfügen, der für eine Erweiterung des Geschäftskreises genügend gross ist.

3. Auf der Suche nach einer Lösung wurde danach getrachtet, einem möglichst wirksamen und auf die spezielle Situation der Geschwornenbezirke abgestimmten Weg zu finden, welcher zudem auch die finanzielle Lage des Kantons berücksichtigt.
Eine Erhöhung der Bezirksprokuratorenstellen im Seeland und Oberland fiel einerseits von vorneherein ausser Betracht. Andererseits kann ein weiterer Aufschub der Errichtung der dritten Stelle im Mittelland nicht mehr verantwortet werden.
Es war daher naheliegend, die 1852 vorgenommene Umteilung aus den gleichen Überlegungen wie damals, allerdings in umgekehrter Folge, wieder rückgängig zu machen. Damit würden die Amtsbezirke Konolfingen und Laupen wieder Bestandteil ihres ursprünglichen Geschwornenbezirkes Mittelland.
Bei dieser Lösung mit den Amtsbezirken Bern, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen und Laupen würde sodann der II. Geschwornenbezirk auch wieder mit dem Kreis 2 der Fahndung Mittelland übereinstimmen, was ohne Zweifel die Koordination und Kooperation zwischen den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Polizei erleichtern wird.

4. Um sich ein ungefähres Bild von der möglichen Belastung der einzelnen Bezirksprokuratoren in den Geschwornenbezirken I, II und IV nach einer allfälligen Umteilung gemäss Antrag machen zu können, hat der Berichterstatter diese auf die Jahre 1974 bis 1979 zurückbezogen und dabei die Resultate der Tabelle II erhalten.
Aus dieser ist nun klar ersichtlich, dass mit der Abtretung von Laupen und Konol-

fingen die beiden Geschwornenbezirke Seeland und Oberland (dieser vor allem) entlastet werden. Die beiden Staatsanwälte werden daher wieder vermehrt die Möglichkeit haben, sich in gewünschtem Masse ihrem vielfältigen Aufgabenkreis zu widmen.
Bezüglich des Seelandes ist noch zu präzisieren, dass der Staatsanwalt des V. Geschwornenbezirkes jeweilen die Geschäfte in französischer Sprache betreut, so dass die Belastung des Seeländer Bezirksprokurators etwas geringer ist, als dies aus der vorliegenden Statistik sichtbar wird.
Andererseits wird durch die Zuteilung der Amtsbezirke Konolfingen und Laupen die Geschäftslast der drei Bezirksprokuratoren des Mittellandes gegenüber denjenigen vom Seeland und Oberland angemessen angehoben, jedoch nicht derart, dass bereits wieder von einer Überbelastung gesprochen werden müsste:

	Mittlere Geschäftsbelastung der drei Geschwornenbezirke/pro Staatsanwalt (5)		Mittlere Geschäftsbelastung des Mittellandes/pro Staatsanwalt (3)	
	F	A	F	A
Strafmandate	4 429	4 655	4 136	4 386
Eventualurteile	623	655	609	636
End-/Zwischenentscheide	477	522	343	373
Amtsgericht	83	115	74	92

F = Fälle
A = Angeschuldigte

Wie die beantragte Zuteilung sich allerdings in Wirklichkeit auswirken wird, kann nur die Zukunft zeigen.

Immerhin scheinen jedoch die aus den letzten sechs Jahren berechneten Durchschnittswerte einen hinreichenden Nachweis für eine bessere und ausgewogenere Lastenverteilung darzustellen, um der beantragten Umteilung zustimmen zu können.

III.

Die beantragte Zuteilung des Amtsbezirkes Konolfingen zum Geschwornenbezirk Bern-Mittelland widerspricht dem Regierungsratsbeschluss Nr. 668 vom 3. März 1976 über die Landesteilstäbe im Rahmen der Kriegs- und Katastrophenorganisation des Kantons Bern, gemäss welchem Konolfingen dem Landesteilstab Emmental-Oberaargau zugewiesen wurde.
Auch wenn diese Einteilung nicht unbeachtet gelassen werden kann, so muss doch am vorliegenden Antrag festgehalten werden. Denn eine Zuteilung des Amtes Konolfingen zum III. Geschwornenbezirk käme einer Abschiebung der bisher überdurchschnittlichen Geschäftslast des Staatsanwaltes Oberland an den Staatsanwalt Emmental-Oberaargau gleich. Mit der Erhöhung der Zahl der Bezirksprokuratoren im II. Geschwornenbezirk von zwei auf drei verfügt lediglich dieser Bezirk über eine gewisse Kapazitätsreserve, was die beantragte Zuteilung von Laupen und Konolfingen erlaubt.

IV.

Die beantragte Abänderung der Einteilung der Geschwornenbezirke wird keine Mehrkosten verursachen.

Bern, 11. September 1980 Der Justizdirektor: *Schmid*

Tabelle I: Beim Staatsanwalt passierende Urteile in den Jahren 1974–1979 gemäss bestehender Einteilung der Geschwornenbezirke

	Strafmandate		Ev. Urteil/83 StrV Aufh. nach abgekl. VU		End-/Zwischen-entscheide		Amtsgericht		
	F	A	F	A	F	A	F	A	D
Geschwornenbezirk Oberland (I)									
Total 1974–1979	33 982	36 103	3 948	4 156	3 823	4 183	614	793	5 956
Durchschnitt	5 664	6 017	658	693	637	697	102	132	993
Geschwornenbezirk Mittelland (II)									
Total 1974–1979	62 871	66 628	9 992	10 403	5 145	5 585	1 168	1 493	12 444
Durchschnitt	10 478	11 104	1 665	1 734	857	931	195	249	2 074
Geschäftslast – bei zwei Bezirksprokuratoren je Bezirksprokurator	5 239	5 552	833	867	429	465	97	124	1 037
– bei drei Bezirksprokuratoren je Bezirksprokurator	3 492	3 701	555	578	286	310	65	83	691
Geschwornenbezirk Seeland (IV)									
Total 1974–1979	33 726	34 591	4 438	4 719	4 838	5 360	663	695	5 057
Durchschnitt	5 621	5 765	740	786	806	893	110	116	843

F = Fälle
A = Angeschuldigte
D = Delikte
Strafmandate = erledigt durch Strafmandate
Ev. Urteil/83 StrV Aufh. nach abgekl. VU = erledigt durch Eventualurteil oder gemäss Artikel 83 StrV oder aufgehoben nach abgeklärter Voruntersuchung
End-/Zwischenentscheide = erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid
Amtsgericht = erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid

Tabelle II: Beim Staatsanwalt passierende Urteile in den Jahren 1974–1979 gemäss Antrag auf Neueinteilung (Seeland ohne Laupen, Oberland ohne Konolfingen, Mittelland mit Laupen und Konolfingen)

	Strafmandate		Ev. Urteil/83 StrV Aufh. nach abgekl. VU		End-/Zwischen-entscheide		Amtsgericht		
	F	A	F	A	F	A	F	A	D
Geschwornenbezirk Oberland (I)									
Total 1974–1979	25 955	27 618	3 338	3 534	3 093	3 372	491	654	5 294
Durchschnitt	4 326	4 603	556	589	515	562	82	109	882
Geschwornenbezirk Mittelland (II)									
Total 1974–1979	74 450	78 944	10 968	11 446	6 174	6 723	1 338	1 649	13 142
Durchschnitt	12 408	13 157	1 828	1 908	1 029	1 120	223	275	2 190
Geschäftslast – bei zwei Bezirksprokuratoren je Bezirksprokurator	6 204	6 579	914	954	514	560	111	137	1 095
– bei drei Bezirksprokuratoren je Bezirksprokurator	4 136	4 386	609	636	343	373	74	92	730
Geschwornenbezirk Seeland (IV)									
Total 1974–1979	32 452	33 105	4 400	4 689	5 050	5 573	668	745	5 036
Durchschnitt	5 409	5 517	733	781	842	929	111	124	839

F = Fälle
A = Angeschuldigte
D = Delikte
Strafmandate = erledigt durch Strafmandate
Ev. Urteil/83 StrV Aufh. nach abgekl. VU = erledigt durch Eventualurteil oder gemäss Artikel 83 StrV oder aufgehoben nach abgeklärter Voruntersuchung
End-/Zwischenentscheid = erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid
Amtsgericht = erledigt durch Endurteil oder Vor- bzw. Zwischenentscheid

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 [1] Zur Verwaltung der Strafrechtspflege durch die Geschwornengerichte wird der Kanton in fünf Geschwornenbezirke eingeteilt:

a Der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Niedersimmental, Obersimmental und Thun;
b der zweite die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;
c unverändert;
d der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau;
e unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 84 [1] Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. im Geschwornenbezirk Mittelland drei, in den übrigen Geschwornenbezirken je ein Bezirksprokurator;
4. unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. September/
23. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 27. November 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vontobel*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung und Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. November 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Amtsbezirk Biel werden nach den geltenden Vorschriften gewählt:
a fünf Gerichtspräsidenten;
b Unverändert.

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts fünf Gruppen gebildet.

[3] Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den in Kraft.

Bern, 13. August/
22. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 27. November 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vontobel*

Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative für die Mitsprache des Volkes beim Bau von Atomanlagen (Berner Atomschutzinitiative)

I. Einreichung und Rechtmässigkeit der Initiative

1. Am 18. März 1980 reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP) der Staatskanzlei des Kantons Bern das Volksbegehren für die Mitsprache des Volkes beim Bau von Atomanlagen ein. Mit der Initiative wird verlangt, es sei der folgende neue Artikel 6 d in die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni/1. Juli 1893 (StV) aufzunehmen:

«1. Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Grossen Rates unterliegen der Volksabstimmung Vernehmlassungen des Kantons zuhanden des Bundes über Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie oder zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung oder Unschädlichmachung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen.

2. Das Volksbegehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung der vom Grossen Rat verabschiedeten Vernehmlassung im kantonalen Amtsblatt einzureichen.»

Zur Initiative wird ausgeführt, diese sei die einzige Möglichkeit, dass über projektierte Atomanlagen im Kanton Bern das Volk befragt werden könne. Die Initianten seien der Ansicht, dass vor dem Entscheid über den Bau von Atomanlagen die Mitsprache von Volk und Parlament des Kantons Bern im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten gewahrt werden soll.
Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel, wonach die Unterzeichner der Initiative die Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern ermächtigen, die Initiative zurückzuziehen, wenn die Grundsätze der Initiative auf andere Weise verwirklicht werden.

2. Mit Beschluss Nr. 1275 vom 19. März 1980 nahm der Regierungsrat des Kantons Bern von der Einreichung der Initiative Kenntnis und beauftragte das Amt für Statistik des Kantons Bern, die genaue Zahl der gültigen Unterschriften festzustellen. Laut Bericht dieses Amtes vom 22. April 1980 an die Staatskanzlei ergab die Prüfung 19 688 gültige Unterschriften. Da gemäss Artikel 102 der Staatsverfassung 15 000 Unterschriften erforderlich sind, stellte der Regierungsrat das Zustandekommen der Initiative mit Beschluss Nr. 1685 vom 30. April 1980 fest und überwies sie zur weiteren Behandlung an die Justizdirektion.

3. Die Anordnung der Volksabstimmung über die Initiative steht dem Grossen Rat zu. Nach anerkannter Lehre und Rechtsprechung ist die Behörde, die nach kantonalem Recht die Volksabstimmung über eine Initiative anzuordnen hat, auch ohne besondere gesetzliche Grundlage befugt, sowohl die Erfüllung der formellen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Initiative als auch deren materielle Rechtmässigkeit zu prüfen, und die Volksabstimmung nicht anzuordnen, wenn sich die Initiative als rechtswidrig erweist.

4. Nach Art. 93 StV kann diese ganz oder teilweise revidiert werden, wobei eine Teilrevision nach Art. 101 die Aufnahme einer neuen Bestimmung zum Gegenstand haben kann. Die Teilrevision geschieht sodann nach Art. 102 Abs. 1 StV auf dem Wege der Gesetzgebung. Art. 9 Abs. 2 StV sieht für Initiativen die Form der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes vor.
Das an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu richtende Initiativbegehren hat dessen Inhalt bestimmt zu bezeichnen. Im Initiativbegehren dürfen die in der StV vorgesehenen Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes nicht miteinander verbunden sein. Das Begehren kann mit einer Rückzugsklausel verbunden sein (vgl. Art. 2 und 3 des Dekretes vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren).
Das in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes eingereichte Initiativbegehren entspricht den einschlägigen formell-rechtlichen Bestimmungen der StV und des erwähnten Dekretes.

5. Die materielle Rechtmässigkeit der Initiative ist nach Bundesrecht und nach kantonalem Recht zu prüfen.

a Nach Bundesrecht:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomenergie ist gemäss Artikel 24^{quinquies} Absatz 1 BV ausschliesslich Bundessache (BGE *99* Ia 256), und nach Absatz 2 erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlen. Gestützt auf die erwähnte Verfassungsbestimmung erliess der Bund das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz, AtG). Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *a* AtG bedarf die Erstellung und der Betrieb einer Atomanlage einer Bewilligung des Bundes. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist gemäss Artikel 7 Absatz 2 AtG eine Stellungnahme des Kantons einzuholen, in dem die Atomanlage erstellt werden soll.
Das revisionsbedürftig gewordene AtG ist durch den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 zum AtG (AtB) ergänzt worden. Er sieht in Artikel 1 im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für eine Atomanlage neu die sogenannte Rahmenbewilligung als Voraussetzung für die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *a* AtG vor. Im Verfahren zur Erteilung der Rahmenbewilligung hat der Bundesrat von den Kantonen Vernehmlassungen einzuholen. Die Kantone ihrerseits haben die Meinungsäusserungen der interessierten Gemeinden einzuholen und sie in ihren Vernehmlassungen wiederzugeben (AtB 6).
In bundesrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die Initiative durch die Regelung des kantonalen Vernehmlassungsverfahrens insofern gegen Bundes-

recht verstösst als die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Atomenergie Bundessache ist. In der Botschaft des Bundesrates vom 24. August 1977 zum AtB wird ausdrücklich festgehalten, dass weder den Kantonen noch den Gemeinden vorgeschrieben wird, wie ihre Stellungnahmen zustande kommen sollen (BBl *1977* III 340). In einem Urteil vom 5. Juli 1978 hat sodann das Bundesgericht in bezug auf die in Artikel 7 Absatz 2 AtG vorgesehene Stellungnahme des Kantons, indem eine Atomanlage erstellt werden soll, erkannt, dass es dem kantonalen Recht obliege, das zur Stellungnahme befugte staatliche Organ zu bezeichnen, und dass der kantonale Gesetzgeber durch die Bezeichnung dieses Organes nicht gegen Bundesrecht verstosse. Die Initiative, die im übrigen keine atomrechtlichen Belange berührt, kann demnach nicht als bundesrechtswidrig qualifiziert werden.

b Nach kantonalem Recht:

In kantonalrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass nach Artikel 36 StV der Regierungsrat innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesamte Regierungsverwaltung besorgt. Dazu gehört auch die Einreichung von Vernehmlassungen im Namen des Kantons an den Bund. Dem Regierungsrat kommt im übrigen auch die Vertretung des Kantons nach aussen zu.
Gemäss Ziffer 1 des vorgeschlagenen neuen Artikels 6 d StV sind die hier in Frage stehenden Vernehmlassungen auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten (fakultatives Referendum) oder auf Anordnung des Grossen Rates (parlamentarisches Referendum) zur Volksabstimmung zu bringen. Laut Ziffer 2 der neuen Bestimmung ist das Volksbegehren innert drei Monaten nach der Veröffentlichung der vom Grossen Rat verabschiedeten Vernehmlassung im kantonalen Amtsblatt einzureichen.
Diese Regelung hätte demnach zur Folge, dass für die hier in Frage stehenden Vernehmlassungen eine neue Kompetenzordnung geschaffen würde, indem in Abweichung von der geltenden verfassungsmässigen Ordnung die Verabschiedung der Vernehmlassungen unter Referendumsvorbehalt auf den Grossen Rat übertragen würde. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass damit der Grundsatz der Gewaltentrennung tangiert würde. Indessen kann dem Verfassungsgesetzgeber wohl nicht verwehrt sein, eine sonst dem Regierungsrat zukommende Einzelkompetenz durch entsprechende ausdrückliche Verfassungsbestimmung dem Grossen Rat zuzuordnen. Fragen muss man sich jedoch, ob die Kompetenzzuweisung an den Grossen Rat nicht auch in Artikel 26 StV aufgenommen werden sollte, wie dies beispielsweise bei Beschlüssen des Grossen Rates über die Erteilung von Wasserkraftkonzessionen an öffentlichen Gewässern geschehen ist (vgl. Art. 6 a i. V. m. Art. 26 Ziff. 21 StV).

II. Bemerkungen zu den atomrechtlichen Bewilligungen

1. Atomanlagen sind gemäss Artikel 1 Absatz 2 AtG Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie oder zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung oder Unschädlichmachung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *a* AtG bedürfen die Erstellung und der Betrieb, aber auch jede Änderung des Zwecks, der Art und des Umfanges einer Atomanlage der Bewilligung des Bundes. Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens ist gemäss Artikel 7 Absatz 2 AtG eine Stellungnahme des Kantons einzuholen, in dem die Atomanlage erstellt werden soll.
In der Praxis wurde die Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb einer Atomanlage in drei Teilbewilligungen aufgeteilt, in die Standortbewilligung, die Baubewilligung und die Betriebsbewilligung. Durch den Atombeschluss ist die bisherige Standortbewilligung durch die umfassendere Rahmenbewilligung ersetzt worden. Die Rahmenbewilligung bildet Voraussetzung für die Erteilung der Bau- und der späteren Betriebsbewilligung.

2. Die Rahmenbewilligung legt nicht nur den Standort einer Atomanlage fest, sondern auch das Projekt in seinen Grundzügen. Sie ist u. a. zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen, wenn dies zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern, einschliesslich der Erfordernisse des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung notwendig ist oder wenn an der Anlage oder an der Energie, die in der Anlage erzeugt werden soll, im Inland voraussichtlich kein hinreichender Bedarf besteht (Bedarfsnachweis). Die Rahmenbewilligung für Kernreaktoren darf sodann nur erteilt werden, wenn die dauernde sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfällen und die Stillegung sowie der allfällige Abbruch ausgedienter Anlagen geregelt ist (Entsorgungsnachweis) (Art. 3 AtB.).

3. Das Gesuch um Erteilung der Rahmenbewilligung wird im Bundesblatt publiziert. Die Unterlagen sind in geeigneter Weise öffentlich aufzulegen (AtB 5 Abs. 1). Jedermann kann binnen 90 Tagen seit der Publikation schriftlich Einwendungen gegen die Erteilung der Rahmenbewilligung erheben (AtB 5 Abs. 2). Vom Bau oder Betrieb einer Atomanlage besonders Betroffenen ist unbenommen, im Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren Parteirechte auszuüben; desgleichen können die Kantone und die ihnen untergeordneten Gemeinwesen, die durch die Rahmenbewilligung berührt werden und an deren Verweigerung ein schutzwürdiges Interesse haben, im Bewilligungsverfahren Parteistellung einnehmen (AtB 5 Abs. 4 und 5).
Im Verfahren zur Erteilung der Rahmenbewilligung hat der Bundesrat von den Kantonen und den zuständigen Fachstellen des Bundes Vernehmlassungen einzuholen. Die Kantone haben ihrerseits die Meinungsäusserungen von interessierten Gemeinden einzuholen und sie in ihren Vernehmlassungen wiederzugeben (AtG 6). Auch die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen sind im Bundesblatt zu publizieren, desgleichen die vom Bundesrat eingeholten Gutachten. Wiederum können Einwendungen gegen die Schlussfolgerungen der Vernehmlassungen und Gutachten erhoben werden. Der Bundesrat lädt sodann die Kantone, gegen deren Vernehmlassungs-Schlussfolgerungen sich die Einwendungen richten, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, zur Stellungnahme ein und wiederum ist die Möglichkeit der Ausübung von Parteirechten im Bewilligungsverfahren gegeben (Art. 7 AtB).

III. Beurteilung der Initiative

1. Nicht völlig zutreffend ist die Bemerkung im Initiativtext, die Initiative sei die einzige Möglichkeit, dass über projektierte Atomanlagen im Kanton Bern das Volk befragt werden könne. Wie die Ausgestaltung des Rahmenbewilligungsverfahrens gemäss Atombeschluss zeigt, hat jedermann die Möglichkeit, im Rahmenbewilligungsverfahren Einwendungen gegen die Erteilung der Rahmenbewilligung zu erheben.
Einzuräumen ist indessen, dass die Möglichkeit des Bürgers, im Rahmenbewilligungsverfahren Einwendungen zu erheben, nicht mit einer Volksbefragung gleichgesetzt werden kann. Einwendungen sind Akte von Einzelpersonen und Gruppen und daher nicht repräsentativ für die Volksmeinung. Sie richten sich an die Bewilligungsbehörde und haben daher keinen Einfluss auf die kantonale Vernehmlassung.

2. Die Initiative übernimmt die Definition der Atomanlagen gemäss Artikel 1 Absatz 2 AtG und verlangt das Mitspracherecht des Volkes für Vernehmlassungen des Kantons zuhanden des Bundes schlechthin.
Atomanlagen sind Einrichtungen, deren objektive Beurteilung ein ungewöhnlich grosses Mass an Fachwissen voraussetzt. Daneben spielen aber auch wirtschaftliche, insbesondere energiewirtschaftliche, und rechtliche Belange eine grosse Rolle. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Zweck der Volksbefragung im wesentlichen darin bestehen dürfte, das Volk zur Frage Stellung nehmen zu lassen, ob die Risiken von Atomkraftwerken im Interesse der Energieversorgung in Kauf genommen werden sollen, werden Vernehmlassungen des Kantons wohl nur dann bei Bundesbehörden Anspruch auf Beachtung erheben können, wenn sie sachlich fundiert sind. Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, dass die Nutzung der Atomenergie – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Unfall von Harrisburg in den USA – zu einem Politikum geworden und die Diskussion stark emotionsgeladen ist. Das soll nicht heissen, dass politische und emotionale Argumente in einer Vernehmlassung nicht *auch* zu berücksichtigen sind.
Dabei ist auch zu bemerken, dass der Umstand, dass eine Vernehmlassung vom kantonalen Parlament ausgeht und allenfalls in einer Volksabstimmung gutgeheissen worden ist, ihr nicht mehr Gewicht verleihen kann als einer von einer kantonalen Regierung stammenden Vernehmlassung zukommt.
Denn es widerspräche dem Grundsatz rechtsgleicher Behandlung, wenn die Bundesbehörden kantonale Vernehmlassungen mehr nach dem Verfahren beurteilen und gewichten würden, indem sie zustande gekommen sind, als nach ihrem objektivsachlichen Gehalt. Es könnte sich zudem die merkwürdige Situation ergeben, dass im Kanton Bern in einer Volksabstimmung zu einer Atomanlage in einem andern Kanton Stellung genommen wird, die Bevölkerung gerade jenes andern Kantons sich zur Atomanlage aber nicht äussern könnte. Allerdings besteht diese Situation heute schon insofern, als drei Kantone ihre Vernehmlassungen der Volksabstimmung unterwerfen.
Die Frage liegt daher nahe, ob das Mitspracherecht des Volkes nicht eingeschränkt werden müsste, etwa in der Weise, dass dem Volk, wie im Kanton Zürich, nur die Frage unterbreitet würde, ob es eine geplante Atomanlage für wünschbar halte oder nicht.

3. Nachdrücklich muss sodann darauf hingewiesen werden, dass der Entscheid über die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Atomanlagen einzig dem Bund zusteht. Der Bund kann eine Atomanlage auch bewilligen, wenn die Vernehmlassung des betroffenen Kantons ablehnend ist. Die kantonale Vernehmlassung hat nicht verbindlichen Charakter, es kommt ihr nur konsultative Bedeutung zu. Freilich wird der Bund aus politischer Rücksichtnahme eine kantonale Vernehmlassung nicht einfach ignorieren. Es ist aber nicht zu übersehen, dass der Erstellung von Atomanlagen überkantonale und überregionale, ja gesamtschweizerische Bedeutung zukommen kann, so dass der Bund doch gezwungen sein kann, im übergeordneten nationalen Interesse entgegen einer kantonalen Vernehmlassung zu entscheiden.
Wie schon erwähnt, kommt die Vertretung des Kantons nach aussen, also auch gegenüber dem Bund und den andern Kantonen, dem Regierungsrat zu. Im Hinblick auf allfällige Verhandlungen mit dem Bund oder andern Kantonen stellt sich die Frage, wie weit der Regierungsrat an eine kantonale Vernehmlassung gebunden ist. Es ist zu befürchten, dass dem Regierungsrat jeder Verhandlungsspielraum genommen würde.

4. Die Initiative gäbe im Falle ihrer Annahme dem Referendum eine neue Dimension, die staatspolitisch nicht unbedingt als positiv zu werten wäre. Mit der Referendumsabstimmung hat das Volk als Souverän bisher klar und eindeutig mit Ja oder Nein einen verbindlichen Entscheid gefällt. Die Volksabstimmung ist wohl für die Abfassung der kantonalen Vernehmlassung verbindlich, doch bindet sie, wie erwähnt, die Bewilligungsbehörde nicht. Die Gefahr, dass sich beim Stimmbürger Unwillen und Resignation breitmachen, wenn den in der Vernehmlassung zum Ausdruck gebrachten Wünschen nicht Rechnung getragen wird («die machen ja doch, was sie wollen»), sollte nicht unterschätzt werden.

5. Beim Verfahren zur Erteilung der sogenannten Rahmenbewilligung, wie sie der Atombeschluss vorsieht, hat der Bund nach Artikel 6 Absatz 1 bei den Kantonen Vernehmlassungen einzuholen. Mit «Kantonen» kann nur die Gesamtheit aller Kantone gemeint sein. Eine Pflicht zur Einreichung einer Vernehmlassung dürfte die erwähnte Bestimmung nicht beinhalten. Es stellt sich aber die Frage, ob der Kanton Bern zu einer in einem weit entfernten Kanton (z. B. St. Gallen) geplanten Atomanlage eine Vernehmlassung einreichen solle oder nicht.
Abgesehen von der dadurch entstehenden zeitlichen Verzögerung würde die Befürwortung einer Atomanlage durch den Kanton Bern in einem andern, weit entfernten Kanton von diesem kaum je als freundeidgenössische Geste empfunden werden. Es ist zu befürchten, dass mit solchen Vernehmlassungen die Beziehungen zu andern Kantonen und Regionen erheblich belastet werden könnten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Kantone Zürich, Schaffhausen und Glarus, die ein Mitspracherecht des Volkes bzw. des Landrates (GL) einge-

führt haben, in ihren Regelungen eine Beschränkung auf Atomanlagen auf dem eigenen oder auf dem Gebiet der Nachbarkantone vorsehen.
Die Rahmenbewilligungen werden gemäss Artikel 8 AtB vom Bundesrat erteilt und unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Da die Mitglieder der Bundesversammlung völlig frei von Instruktionen ihrer Kantone stimmen, könnten sie in schwerwiegende Konflikte geraten, wenn sie in der Bundesversammlung ihrer persönlichen Überzeugung entsprechend gegen die in einer Volksabstimmung zum Ausdruck gebrachten Meinung stimmen müssten.

6. Auch die zeitliche Dauer für die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Vernehmlassung ist in Betracht zu ziehen. Angesichts der vielfältigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange, die es zu beachten gibt, muss wohl auch für die verwaltungsinterne Ausarbeitung eines Entwurfes mit verwaltungsinternem Vernehmlassungsverfahren eine Zeitspanne von mindestens drei Monaten in Rechnung gestellt werden. Für die Phase der parlamentarischen Behandlung nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat ist mit weiteren fünf Monaten zu rechnen. Wird die Vernehmlassung nicht schon vom Grossen Rat dem Referendum unterstellt, so werden Referendumsfrist und Vorbereitung der Abstimmung nochmals etwa sechs Monate beanspruchen. Auch bei optimistischer Beurteilung des Zeitbedarfes muss im Falle eines Volksreferendums mit etwa 12 bis 15 Monaten gerechnet werden. Es stellt sich die Frage, ob der Bund entsprechend lange Vernehmlassungsfristen einräumen kann und will. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Fristen für kantonale Vernehmlassungen im Rahmenbewilligungsverfahren 90 Tage betragen (Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 AtB, Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über das Rahmenbewilligungsverfahren für Atomanlagen mit Standortbewilligung).
Offen bliebe aber immer noch, wie weiter vorzugehen wäre, wenn eine Vernehmlassung vom Volk abgelehnt würde. Es dürfte nicht einfach sein, den negativen Volksentscheid zu interpretieren und eine dem Volkswillen genehme Vernehmlassung vorzulegen.

7. Atomanlagen, die im Betrieb stehen oder für die eine Baubewilligung nach dem Atomgesetz erteilt worden ist, bedürfen gemäss Artikel 12 Absatz 1 AtB keiner Rahmenbewilligung mehr. Bei Atomanlagen, für die eine Standortbewilligung, aber noch keine Baubewilligung besteht, wird nach Artikel 12 Absatz 2 AtB in einem vereinfachten Verfahren für die Erteilung der Rahmenbewilligung nur noch der sogenannte Bedarfsnachweis überprüft (vgl. Ziff. II 2).
Vereinfachte Rahmenbewilligungsverfahren kommen nach dem Inkrafttreten des Atombeschlusses am 1. Juli 1979 nur noch für die geplanten Atomkraftwerke Verbois, Kaiseraugst und Graben in Frage. Zu den entsprechenden Gesuchen für die geplanten Kernkraftwerke Kaiseraugst und Graben ist die Vernehmlassung des Kantons Bern bereits erfolgt. Die Realisierung des Werkes Verbois scheint auf Schwierigkeiten zu stossen, jedenfalls ist das entsprechende Rahmenbewilligungsgesuch noch nicht eingereicht worden. Rahmenbewilligungen für neue Kernkraftwerke sind zwar nicht ganz auszuschliessen, doch ist völlig offen, ob überhaupt und allenfalls wann solche neue Werke realisiert werden sollen. Im Bezug auf das Kernkraftwerk Graben wird eine kantonale Vernehmlassung noch für die Betriebsbewilligung erforderlich sein. Lediglich für diese eine Vernehmlassung ergäbe sich zur Zeit die Möglichkeit eines Referendums, wenn die Initiative angenommen würde.
Nach 1985 ist allenfalls mit Rahmenbewilligungsgesuchen für Atommüllager zu rechnen. Für solche Lager sind die geologischen Verhältnisse im Kanton Bern jedoch wenig geeignet, sodass die Errichtung eines Abfallagers im Kanton Bern höchst unwahrscheinlich ist. Bei Rahmenbewilligungsgesuchen für solche Lager in einem andern Kanton würde sich der Kanton Bern aus den unter Ziffer III 6 erwähnten Gründen Zurückhaltung auferlegen müssen.
Gesamthaft gesehen kommt der Initiative auch keine grosse praktische Bedeutung zu und es ist sehr fraglich, ob die Initiative je zum Tragen käme.

IV. Schlussfolgerungen

Das Volksbegehren ist in formeller und materieller Hinsicht rechtsgültig und der Volksabstimmung zu unterbreiten. Dem Grossen Rat ist unbenommen, seine Ansicht über das Volksbegehren in einer Botschaft kundzutun oder einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Der Regierungsrat ist aus den hievor unter Ziffer III aufgeführten Gründen der Auffassung, die Initiative sollte unter Verzicht auf einen Gegenvorschlag abgelehnt werden. Dass andere Kantone Volksabstimmungen über atomrechtliche Vernehmlassungen vorsehen (Zürich, Schaffhausen, Neuenburg) und in weiteren Kantonen (St. Gallen, Luzern, Waadt, Solothurn) entsprechende Bestrebungen im Gange sind, wird dabei nicht übersehen. Der mitfolgende Beschlussesentwurf sieht daher vor, das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu bringen.

Bern, 1./23. September 1980 Der Justizdirektor: *Schmid*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative für die Mitsprache des Volkes beim Bau von Atomanlagen (Berner Atomschutzinitiative)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird Kenntnis genommen, dass die von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern am 18. März 1980 eingereichte Verfassungsinitiative für eine Mitsprache des Volkes beim Bau von Atomanlagen (Berner Atomschutzinitiative) mit 19 688 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Art. 2 Die Initiative weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfes auf und verlangt, es sei der folgende neue Artikel 6 d in die Staatsverfassung aufzunehmen:

«Art. 6 d [1] Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Grossen Rates unterliegen der Volksabstimmung Vernehmlassungen des Kantons zuhanden des Bundes über Einrichtungen zur Erzeugung von Atomenergie oder zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung oder Unschädlichmachung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen.

[2] Das Volksbegehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung der vom Grossen Rat verabschiedeten Vernehmlassung im kantonalen Amtsblatt einzureichen.»

Art. 3 Die Initiative wird der Volksabstimmung ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 1. Oktober/
10. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 4. Dezember 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Thalmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Abgeltung von Leistungen der Spitäler an Einwohner des Nachbarkantons

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Vertrag vom 4. Dezember 1980/10. Dezember 1980 über die Abgeltung von Leistungen der Spitäler an Einwohner des Nachbarkantons wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 4. Dezember 1980/10. Dezember 1980 über die Abgeltung von Leistungen der Spitäler an Einwohner des Nachbarkantons ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. November/
10. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Haldemann*

Vertrag zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat, und der Republik und dem Kanton Jura, vertreten durch die Regierung, betreffend die Abgeltung von Leistungen der Spitäler an Einwohner des Nachbarkantons

1. Geltungsbereich

1.1 Betroffene Spitäler der Vertragskantone

a Kanton Bern
Inselspital Bern, einschliesslich Universitätskliniken und Dialysezentrum
Kantonales Frauenspital Bern
Regionalspital Biel
Bezirksspitäler St-Imier, Moutier und Laufen
Psychiatrieklinik Bellelay, einschliesslich der geschützten Werkstätten von Loveresse und Tavannes

b Kanton Jura
Spitäler Delémont, Saignelégier und Porrentruy (einschliesslich Hämodialysezentrum)

1.2 Gebietsabgrenzung

Ziffer 1.1 des Vertrages gilt für Einwohner folgender Gebiete bzw. Bezirke:

a Kanton Bern	
Bezirke Moutier, Courtelary, Biel, Neuenstadt, Laufen	Sämtliche Fälle
Ganzes Kantonsgebiet	Notfälle
b Kanton Jura	
Ganzes Kantonsgebiet	Sämtliche Fälle, einschliesslich Notfälle

1.3 Patienten

Das Abkommen beschränkt sich auf Patienten der Allgemeinabteilung.

Als Notfälle gelten Erkrankungen und Unfälle auf dem Gebiet eines Vertragskantons, die einer sofortigen Spitalbehandlung bedürfen.

Nicht unter diesen Vertrag fallen:
a Patienten der SUVA, IV und EMV;
b Patienten, die bei privaten Versicherungsgesellschaften versichert sind;
c ambulante Behandlungen (mit Ausnahme der Hämodialysezentren des Regionalspitals Porrentruy und des Inselspitals).

2. Durchführung

2.1 Hospitalisation jurassischer Patienten in bernischen Spitälern und Kliniken

2.1.1 Der Kanton Jura vergütet für Patienten, gemäss den unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 erwähnten Bedingungen, die Differenz resultierend aus den Durchschnittskosten pro Pflegetag abzüglich der durch die Garanten erbrachten Pauschale.

2.1.2 Die Durchschnittskosten pro Pflegetag werden grundsätzlich aufgrund der VESKA-Jahresrechnung ermittelt (S. 8, Zeile 4, Kolonne 2 «Betriebsaufwand von stationären Patienten»).

2.1.3 Der Kanton Jura teilt jeweils zu Beginn des Jahres mit, welche *Pauschale* pro Pflegetag die verschiedenen Spitäler und Kliniken des Kantons Bern dem Garanten aus dem Kanton Jura in Rechnung stellen müssen.

2.1.4 Für die Behandlung von spitzenmedizinischen Fällen wird im kantonalen Frauenspital sowie im Inselspital ein Zuschlag von 30 Prozent auf den Durchschnittskosten berechnet.

2.1.5 Gleichzeitig erfolgt ein Abzug für Lehre und Forschung. Dieser Satz beträgt zur Zeit beim kantonalen Frauenspital 7,5 Prozent, beim Inselspital 20 Prozent. Basis für den Abschlag bilden wiederum die Durchschnittskosten. Das Berechnungsschema des Inselspitals (Anhang I) bildet integrierender Bestandteil des Vertrages.

2.2 Hospitalisation bernischer Patienten in jurassischen Spitälern

Die Ziffer 2.1 gilt sinngemäss für die Hospitalisation bernischer Patienten in jurassischen Spitälern gemäss Ziffer 1.1 *b.*
Für Patienten, die im Hämodialysezentrum Pruntrut behandelt werden, vergütet der Kanton Bern die Differenz resultierend aus den Kosten pro Dialyse (gemäss Kostenstellenrechnung) abzüglich der durch die Garanten erbrachten Leistungen.

2.3 Kostengutsprache

2.3.1 Das behandelnde Spital hat innert sieben Tagen seit Spitaleintritt von der Gesundheitsdirektion des Wohnsitzkantons unter Angabe der Eintrittsdiagnose Kostengutsprache zu fordern. Der angesprochene Kanton hat dem Spital innert sieben Tagen seit Erhalt des Gesuches mitzuteilen, ob er bereit ist, gemäss diesem Vertrag an die Kosten des Spitalaufenthaltes den vereinbarten Beitrag zu leisten.

Für spitzenmedizinische Leistungen muss die Kostengutsprache ausser in Notfällen vorgängig eingeholt werden.

2.3.2 Hospitalisierungen von über 60 Tagen bedürfen eines neuen Garantiegesuches.

2.3.3 Für Patienten aus dem Kanton Bern, die im Hämodialysezentrum von Porrentruy behandelt werden, erteilt die Gesundheitsdirektion des Kantons Bern vorgängig der Behandlung Kostengutsprache. Die Kostengutsprache gilt für die Dauer von höchstens einem Jahr. Nach Ablauf dieser Frist muss die Gutsprache erneuert werden.

2.3.4 Eine Kostengutsprache ist nicht erforderlich für Patienten beider Kantone, sofern sie entweder in jurassischen Spitälern oder in den Spitälern Biel, Moutier, St-Imier oder Laufen behandelt werden.

2.4 Zeitpunkt der Abrechnung

Die Abrechnung für die Spitäler gemäss Ziffer 1.1 *erfolgt halbjährlich.*

Die Abrechnung erfolgt provisorisch aufgrund der Budgetdurchschnittskosten. Das Abrechnungsformular muss folgende Angaben beinhalten:
- Name, Vorname des Patienten;
- Zivilrechtlicher Wohnsitz;
- Anzahl der verrechneten Pflegetage;
- verrechnete Pauschale an Garanten;
- Durchschnittskosten gemäss VESKA-Jahresrechnung (bzw. Budgetrichtwerten).

Die Abrechnung hat über die zuständigen Departemente zu erfolgen.

Die Schlussrechnung wird aufgrund der VESKA-Jahresrechnung (für das Inselspital gemäss Berechnungsschema im Anhang) bis spätestens am 31. Mai des folgenden Jahres erstellt.

Die zuständigen Departemente verpflichten sich, geschuldete Beträge innert 60 Tagen zu begleichen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr.

3.2 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Für den Regierungsrat
des Kantons Bern

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Dezember 1980

Für die Regierung
der Republik und des Kantons Jura

Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Delémont,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Abgeltung der Leistungen von Schulen für Spitalberufe zu Gunsten von Einwohnern des Nachbarkantons

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Vertrag vom 4. Dezember 1980/10. Dezember 1980 über die Abgeltung der Leistungen von Schulen für Spitalberufe zu Gunsten von Einwohnern des Nachbarkantons wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 4. Dezember 1980/10. Dezember 1980 über die Abgeltung der Leistungen von Schulen für Spitalberufe zu Gunsten von Einwohnern des Nachbarkantons ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. November/
10. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Im Namen der Kommission

Bern, 5. Dezember 1980

Der Präsident: *Haldemann*

429

Vertrag zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat, und der Republik und dem Kanton Jura, vertreten durch die Regierung, betreffend die Abgeltung von Leistungen von Schulen für Spitalberufe zu Gunsten von Einwohnern des Nachbarkantons

1. Geltungsbereich

1.1. Schulen für Krankenpflege und medizinische Hilfsberufe; betroffene Schulen des Kantons Bern

- AKP-Schule Biel, französischsprachige Klassen
- Schule für praktische Krankenpflege FA SRK Moutier–St-Imier
- Schule für psychiatrische Krankenpflege der psychiatrischen Klinik Bellelay.

1.2. Gebietsabgrenzung

Ziff. 1.1 gilt für Schüler(innen) aus dem ganzen Kanton Jura.

2. Durchführung

2.1. Grundsatz

Der Kanton Jura übernimmt einen Teil des Betriebsdefizites, exkl. Amortisation und Zinsen, im Verhältnis der Anzahl Schüler(innen) mit Wohnsitz im Kanton Jura.

2.2. Kostenberechnung

Die dem Kanton Jura anrechenbaren Kosten pro Schüler(in) berechnen sich nach folgendem Schema:

$$\frac{\text{Defizit der Schule pro Jahr gemäss Ziff. 2.1}}{\text{(Anzahl Schüler(innen))}}$$

$$\text{(Anzahl Schüler(innen)} = \frac{\text{Bezahlte Diensttage durch die Schule}}{365})$$

Die Schulrechnung ist getrennt von der Spitalrechnung zu führen.

2.3 Kostengutsprache

Der Kanton Jura hat für die Schüler(innen) Kostengutsprache vor dem Schuleintritt zu leisten.

Für die Einholung dieser Kostengutsprache sind die Schulen verantwortlich.

2.4 Zeitpunkt der Abrechnung

Die Abrechnung für die Schulen erfolgt *jährlich* aufgrund der effektiven Kosten und wird spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres erstellt.

Die zuständigen Behörden verpflichten sich, geschuldete Beträge innert 60 Tagen zu begleichen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird ab dem 1. Januar 1981 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr.

3.2 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Für den Regierungsrat des Kantons Bern	Für die Regierung der Republik und des Kantons Jura
Der Präsident: *Favre* Der Staatsschreiber: *Josi*	Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Bern, 10. Dezember 1980	Delémont,

Grossratsbeschluss betreffend die authentische Auslegung von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte sowie betreffend Revision von Artikel 22 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 8. Februar 1972

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 3 der Staatsverfassung,

auf Antrag der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

I.

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte räumt dem Grossen Rat die Möglichkeit ein, die Verantwortung für die endgültige Beratung und Verabschiedung von Abstimmungserläuterungen im Namen der Gesamtbehörde an ein dazu geeignetes, kleineres Gremium zu delegieren.

II.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 8. Februar 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 22 [1-4] Unverändert.

[5] Das Büro trifft die ihm übertragenen Kommissionsernennungen. Es berät und verabschiedet im Namen des Grossen Rates endgültig die Abstimmungserläuterungen gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte.

[6] Unverändert.

III.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. Februar 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Zusammenzug der Nachkredite 1980, 3. Serie (Februar-Session 1981):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1980, 3e série (session de février 1981):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	112 215.20	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	20 100.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	89 129.65	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	172 940.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	330.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	75 500.—	Direction de la police
Militärdirektion	—.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	77 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	661 575.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	1 359 447.45	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	5 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	186 100.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	28 410.35	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	2 787 747.65	
Für 1980 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1980 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1980)	1 446 152.85	1re série (session de septembre 1980)
2. Serie (November-Session 1980)	2 834 276.85	2e série (session de novembre 1980)
3. Serie (Februar-Session 1981)	2 787 747.65	3e série (session de février 1981)
Gesamttotal	7 068 177.35	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1100	*Regierungsrat*			*1100*	*Conseil-exécutif*
799	Allgemeine Ratskosten Finanzierung der Berner Kantonalwoche und des offiziellen Tages anlässlich der «Grün 80» und der Zweiten Schweizerischen Ausstellung für Garten- und Landschaftsbau in Basel	300 000.—	112 215.20	799	Frais généraux du Conseil-exécutif Financement de la Semaine cantonale bernoise et de la journée officielle à «Grün 80» et à la 2e Exposition suisse de culture des jardins et des paysages à Bâle
	Total Präsidialverwaltung		112 215.20		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1215	*Jugendgerichte*			*1215*	*Tribunaux des mineurs*
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen bei den Jugendgerichten Bern-Mittelland, Burgdorf und Spiez	150 000.—	8 100.—	820	Loyers Augmentations de loyer pour les Tribunaux des mineurs de Berne-Mittelland, Berthoud et Spiez
1230	*Kantonale Rekurskommission*			*1230*	*Commission cantonale des recours*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Büroeinrichtung und zweier Spannteppiche wegen Renovation der Büroräume (Amtsantritt des neuen Präsidenten)	2 000.—	12 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'équipement de bureau et de deux moquettes pour la rénovation des bureaux (entrée en fonction du nouveau président)
	Total Gerichtsverwaltung		20 100.—		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie et de l'artisanat*
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Die Einführungsphase der Ölfeuerungskontrolle in den Gemeinden wickelt sich wesentlich rascher ab als vorgesehen. Demzufolge fallen die Kosten bereits dem Rechnungsjahr 1980 an	53 000.—	48 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales La phase d'organisation du contrôle des brûleurs à mazout dans les communes se développe notablement plus vite que prévu. De ce fait, les frais sont déjà imputés à l'exercice 1980
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Ein neues materialsparendes Kontrollsystem konnte nicht eingeführt werden, da es sich als unzuverlässig erwies. Dies hat zur Folge, dass mehr Filmmaterial als budgetiert anzuschaffen ist.	3 000.—	1 000.—	791	Matériaux et produits chimiques Un nouveau système de contrôle permettant d'économiser du matériel n'a pu être introduit, car il s'est révélé peu fiable. Le crédit prévu au budget pour l'achat de films a de ce fait été dépassé
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung (Lastenverteilung) Höherer Beitrag an die Gemeinde Biel als vorgesehen	125 000.—	3 899.—	933	Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance maladie obligatoire (répartition des charges) Subvention plus élevée que prévu à la commune de Bienne
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
770 10	Anschaffung von Mobilien Ersatz von Mobilien wegen Einbruchs im Sekretariat	855 700.—	10 165.20	770 10	Acquisition de mobilier Remplacement de mobilier en raison d'un cambriolage au secrétariat

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrkosten für die Reisevergütungen an Nebenamtlehrer und Referenten	35 000.—	15 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires pour le remboursement des frais de déplacement aux maîtres à temps partiel et aux conférenciers
899	Verschiedene Verwaltungskosten Ersatz des Kassabestandes wegen Einbruchs im Sekretariat. Siehe auch Konto 770 10	5 000.—	11 065.45	899	Autres frais d'administration Remplacement de l'avoir en caisse à la suite du cambriolage du secrétariat. Voir aussi sous compte 770 10
	Total Volkswirtschaftsdirektion		89 129.65		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Das Mobiliar muss ergänzt werden, weil ein Teil des Kantonsarztamtes an die Brunngasse verlegt wird.	63 000.—	8 620.—	770	Acquisition de mobilier Le mobilier a dû être complété du fait qu'une partie du Service du médecin cantonal a été transféré à la Brunngasse
801	PTT-Gebühren Umzugsbedingte Mehrkosten und Transporte	1 200.—	1 000.—	801	Taxes des PTT Frais supplémentaires et transports à la suite du déménagement
820	Mietzinse Umzugsbedingte Mehrkosten	40 000.—	7 820.—	820	Loyers Frais supplémentaires à la suite du déménagement
822	Reinigung, Heizung, Elektrisch, Gas und Wasser Umzugsbedingte Mehrkosten	30 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires à la suite du déménagement
	Psychiatrische Universitätsklinik Bern				*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1412	Landwirtschaft			1412	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Unvorhergesehener Ersatz eines 23jährigen Fahrgestells zu umgebautem Futtermixer	10 000.—	2 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement imprévu d'un châssis vieux de 23 ans, servant à un mixer à fourrage transformé
	Psychiatrische Klinik Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	Klinik			1425	Clinique
762 10	Kostgelder für Patienten bei Privaten Aufgrund des vom Grossen Rat genehmigten Psychiatriekonzeptes werden in vermehrtem Mass Patienten in Privatfamilien untergebracht	450 000.—	150 000.—	762 10	Pensions des malades placés chez des particuliers En raison de l'application du concept psychiatrique bernois approuvé par le Grand Conseil, davantage de malades sont placés dans des familles

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Die Erhöhung der Zahl der in Familienpflege untergebrachten Patienten bedingt eine intensivere Betreuung durch die Klinikärzte, was mit vermehrten Reisespesen verbunden ist	12 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement L'augmentation du nombre des malades placés dans des familles entraîne une intensification de la surveillance assurée par les médecins de la clinique; il en résulte un accroissement des frais de déplacement
	Total Gesundheitsdirektion		172 940.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Durch den nicht voraussehbaren Spitalaufenthalt des Vorstehers wurden zusätzliche Entschädigungen fällig	1 200.—	330.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé En raison de l'hospitalisation inattendue du responsable, des indemnités supplémentaires ont dû être versées
	Total Justizdirektion		330.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben wegen Umtausch der BE- gegen Jura-Schilder und Übernahme des Versandes der Fahrradschilder	380 000.—	50 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires en raison de l'échange des plaques BE contre celles du Jura et de la prise en charge de l'envoi des plaques pour bicyclettes
810	Taggelder und Reiseauslagen Verdoppelung der Markierungsarbeiten (Randmarkierungen auf Staatsstrassen) und damit auch Verdoppelung der Taggelder und Reiseauslagen für die Überwachung dieser Arbeiten	20 000.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Doublement des travaux de marquage (marquage du bord de la chaussée sur les routes cantonales) et de ce fait doublement des indemnités journalières et des frais de déplacement pour la surveillance de ces travaux
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1636	Landwirtschaft			1636	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Nicht voraussehbare Reparaturkosten an landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Lastwagen)	30 000.—	7 000.—	771	Entretien du mobilier Frais non prévisibles de réparation sur des véhicules agricoles (camions)
1655	*Jugendheim Prêles*			*1655*	*Foyer d'éducation Prêles*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Unvorhergesehene zusätzliche Entschädigung an Praktikanten infolge unregelmässigen Dienstes. Rückvergütung für nicht beanspruchte Verpflegung	2 500.—	1 500.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Indemnités supplémentaires à des stagiaires pour service à horaire irrégulier. Remboursement pour repas pris hors du foyer

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
790	Automobilbetrieb Ersetzen von Automotoren an zwei Fahrzeugen	70 000.—	10 000.—	790	Service des automobiles Remplacement du moteur sur deux véhicules
	Total Polizeidirektion		75 500.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Unvorhergesehene Anpassung neuer Arbeitsplätze. Zur Kompensation können 120000 Franken auf Konto 820 eingespart werden	30 000.—	25 000.—	655	Frais en vue de la formation professionnelle du personnel Adaptation imprévue de nouvelles places de travail. En compensation une économie de 120000 francs a pu être réalisée sur le compte 820
770 10	Anschaffung von Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 655	32 000.—	40 000.—	770 10	Acquisition de mobilier Même observation que sous compte 655
810	Taggelder und Reiseauslagen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 655	30 000.—	10 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même observation que sous compte 655
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Auslagen von 5200 Franken für diverse Inserate der vakanten Sekretärinnenstelle sowie für Büroräumlichkeiten	12 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses imprévues de 5200 francs pour plusieurs annonces pour des postes vacants de secrétaire, ainsi que pour des bureaux
	Total Finanzdirektion		77 000.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stellenausschreibungen	20 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour mise au concours de postes
2004	*Amt für Jugend und Sport*			*2004*	*Office de jeunesse et sport*
798	Kantonale Leiterkurse, Sportfachkurse, Turn- und Sportmaterial Zunahme der Kurse. Mehrausgaben durch erhöhte Bundesbeiträge gedeckt	620 000.—	47 800.—	798	Cours cantonaux de moniteurs, cours de branches sportives, etc. Augmentation des cours. Supplément de dépenses couvert par des subventions fédérales plus élevées
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
771 10	Unterhalt der Mobilien Mehr Unterhaltskosten wegen Neuanschaffung von Apparaten	5 000.—	2 000.—	771 10	Entretien du mobilier Augmentation des frais d'entretien en raison de l'acquisition de nouveaux appareils
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrkosten wegen Personalvermehrung, Vergrösserung der Aktivitäten der Schulwarte und internen Umzugs der Bibliothek	9 000.—	3 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais supplémentaires en raison de l'augmentation de l'effectif du personnel, de l'accroissement des activités du Centre de documentation pédagogique et du déménagement interne de la bibliothèque
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrausgaben wegen Bezug der neuen Räumlichkeiten	16 000.—	30 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires en raison de l'installation dans les nouveaux locaux

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
941 20	Einmalige Staatsbeiträge der kantonalen Kunstaltertümerkommission Abbau des Überhanges von zugesicherten Beiträgen	650 000.—	463 000.—	941 20	Subventions uniques de la Commission cantonale des monuments historiques Règlement du reliquat de crédits d'engagement
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
941 10	Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek Ausgleich der Teuerungszulage 1980	3 350 000.—	94 000.—	941 10	Subvention de l'Etat à la Bibliothèque de la ville et de l'Université Compensation de l'allocation de renchérissement 1980
2020	*Seminar Bern*			*2020*	*Ecole normale Berne*
704	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene, überdurchschnittliche Ausgaben für den Gebäudeunterhalt	10 000.—	3 000.—	704	Entretien des bâtiments Dépenses extraordinaires imprévues pour l'entretien des bâtiments
2025	*Seminar Biel*			*2025*	*Ecole normale Bienne*
797 11	Studienreisen, Exkursionen Die Mehrausgaben sind durch die Neukonzeption der Studien- und Sportwochen verursacht worden	11 000.—	2 775.—	797 11	Voyages d'études, excursions Les dépenses supplémentaires sont dues à la nouvelle conception des semaines d'études et de sport
2065	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2065*	*Ecole normale de maîtresses d'économie familiale, Berne*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zu knappe Budgetierung der im Zusammenhang mit Studienwochen und Reisen anfallenden Reisespesen	8 000.—	5 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Montant trop juste porté au budget pour les frais de déplacement relatifs aux semaines d'étude et de sport
	Total Erziehungsdirektion		661 575.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
935 11	Staatsbeiträge an Regional- und Ortsplanungen gemäss Baugesetz vom 7. Juni 1970 (Art. 109) Der Kredit dient zur Deckung der transitorisch geleisteten Zahlungen an Orts- und Regionalplanungen für die Jahre 1981 bis 1983. Zum Ausgleich wurden zu Lasten der Rechnung 1979 Rückstellungen im Umfang von 1 259 330.40 Franken nicht beansprucht	1 300 000.—	1 359 447.45	935 11	Subventions de l'Etat en faveur des plans d'aménagement régionaux et locaux, selon la loi sur les constructions, art. 109 du 7 juin 1970 Le crédit sert à couvrir les sommes versées à titre transitoire pour les plans d'aménagement régionaux et locaux pour les années 1981 à 1983. En compensation, on a renoncé à des provisions de crédit de 1 259 330 fr. 40 qui ont été portées au débit du compte d'Etat 1979
	Total Baudirektion		1 359 447.45		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Höhere Kosten für Übersetzungen	50 000.—	5 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais plus élevés pour traductions
	Total Verkehrs-, Energie und Wasserwirtschaftsdirektion		5 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
	Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen				*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für den Ankauf von Fohlen und zusätzlichem Futter	350 000.—	20 000.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires pour l'achat de poulains et l'augmentation de la quantité de fourrages
	Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal				*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Eröffnung einer zusätzlichen Winterschulklasse	32 000.—	14 900.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Ouverture d'une classe d'hiver supplémentaire
	Gartenbauschule Oeschberg				*Ecole d'horticulture Oeschberg*
2460	*Schule*			*2460*	*Ecole*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Auffüllen der Öltanks des in nächster Zeit fertig erstellten Internates und der Werkhalle	60 000.—	151 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Remplissage de la citerne à mazout de l'atelier et de l'internat qui sera achevé très prochainement
	Total Landwirtschaftsdirektion		186 100.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1980

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 décembre 1980

Nachkredite für das Jahr 1980 3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 3e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Kostenbeitrag an unvorhergesehenen Fortbildungskurs für Lehrkräfte an Sprachheilklassen	3 000.—	1 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Subvention en faveur des frais occasionnés par un cours imprévu de perfectionnement pour les enseignants des classes de l'école logopédique
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausserordentliche Kosten für Stellenausschreibung wegen Umwandlung der Hausmutterstelle in eine Hausbeamtinnenstelle	3 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais extraordinaires pour la mise au concours d'un poste suite au changement de poste de directrice de l'économat en poste de gouvernante
	Schulheim für Knaben, Landorf				*Foyer d'école pour garçons Landorf*
2525	*Heim*			*2525*	*Foyer*
790	Automobilbetrieb Überdurchschnittliche Reparatur- und Servicekosten für den Schulbus	3 500.—	1 000.—	790	Service des automobiles Frais de réparation et de service pour le bus scolaire plus élevés que prévu
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Mehrauslagen für Insertionskosten betreffend Wiederbesetzung vakanter Stellen	3 000.—	2 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires imprévus pour les annonces de postes à repourvoir
820	Mietzinse Der Mietzins für die neu bezogene Wohnung der Lehrlingsgruppe des Heimes wurde zu tief angesetzt	18 000.—	350.—	820	Loyers Le loyer pour l'appartement qui vient d'être occupé par le groupe des apprentis du foyer a été fixé trop bas

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Der nicht veranschlagte Kauf eines neuen Landwirtschaftstraktors drängt sich auf, weil der Ausfall des alten Fahrzeuges jederzeit eintreten kann und eine Revision sehr unwirtschaftlich wäre	6 000.—	22 060.35	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils L'achat d'un nouveau tracteur s'impose même s'il n'a pas été budgétisé vu que l'ancien tracteur peut tomber en panne d'un jour à l'autre et qu'une réparation ne serait pas du tout rentable
	Total Fürsorgedirektion		28 410.35		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 23. Dezember 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 23 décembre 1980

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Favre*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Erziehungsdirektion	1
Baudirektion	3
Landwirtschaftsdirektion	6
Forstdirektion	8
Finanzdirektion	8
Volkswirtschaftsdirektion	8
Gesundheitsdirektion	9
Fürsorgedirektion	10
Direktion für Verkehr-, Energie und Wasserwirtschaft	14
Militärdirektion	16

Die Unterlagen können in der Zeit vom 21. April bis 1. Mai 1981 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Präsidialabteilung

1048. Comptoir Suisse 1981 in Lausanne: Kanton Bern als Ehrengast; Ausgabenbewilligung und Nachkredit. — Mit Regierungsratsbeschluss 3837 vom 29. Oktober 1980 beauftragte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe, die Teilnahme des Kantons Bern als Ehrengast am Comptoir Suisse 1981 vom 12. bis 26. September 1981 vorzubereiten und sicherzustellen.
Gestützt auf diesen Beschluss und aufgrund des erarbeiteten Grobkonzepts mit Voranschlag wird der Präsidialabteilung nachfolgender Kredit bzw. Nachkredit bewilligt:

	Fr.
— im Budegt 1980 vorgesehener, auf das Jahr 1981 zurückgestellter Staatsbeitrag (1900 945)	200 000.—
— Nachkredit 1981	300 000.—
Total	500 000.—

Belastung:
II Präsidialabteilung
1100 Regierungsrat
Konto 945 Staatsbeitrag an Dritte 500 000.—

Der von der Finanzdirektion zurückgestellte Staatsbeitrag im Betrag von Fr. 200 000.— wird auf die Präsidialabteilung übertragen, so dass als Nachkredit noch Fr. 300 000.— beansprucht werden.

Erziehungsdirektion

919. Seminar Muristalden; Erweiterung und Umbau der Schulanlage; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Rechtsgrundlagen:
— Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Art. 14)
— Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen (Art. 6)
— Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

2. Raumprogramm (Umbau/Erweiterung)
— Pavillon:
12 Unterrichtsräume
12 Musikräume
Lehrerzimmer
Nebenräume
— Lehrgebäude:
9 Spezialräume
9 Unterrichtsräume
Bibliothek
Verwaltung/Lehrer
Vorbereitungs- und Nebenräume
— Konvikt:
Sprachlabor
3 Unterrichtsräume
2 Gruppenräume
45 Internatszimmer
Aufenthalts-, Verpflegungs-, Wirtschafts- und Nebenräume.

Der Regierungsrat hat das Raumprogramm mit Beschluss Nr. 2603 vom 18. Juli 1979 genehmigt.

3. Subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Für Beitrag an die Baukosten:	Fr.	Fr.
Devisierte Gesamtkosten		9 150 000.—
./. BKP 10 Bestandesaufnahmen, Baugrunduntersuchungen	8 000.—	
./. BKP 11 Räumungen, Terrainvorbereitungen	52 700.—	
./. BKP 9 Ausstattung	320 000.—	380 700.—
Beitragsberechtigt		8 769 300.—

3.2 Für Beitrag an die Ausstattung:		
BKP 9 Ausstatttung	320 000.—	
davon 80 % gem. Dekret vom 12. Februar 1963 über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien)		256 0000.—

4. Staatsbeiträge:

Mit Beschluss Nr. 2603 vom 18. Juli 1979 hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen den Beitragssatz auf 38 % festgelegt.
Es werden folgende Beiträge bewilligt:

	Fr.	Fr.
— Zulasten Konto 2002 939 12 (VK 82/83/84)		
38 % an die Kosten von gem. Pt. 3.1	8 769 300.—	3 332 334.—
— Zulasten Konto 2002 930 20		
38 % an die Kosten von gem. Pt. 3.2	256 000.—	97 280.—
Total		3 429 614.—

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich in den Jahren 1982—84 aufgrund des Baufortschrittes.

5. Vorschriften und Bedingungen:

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980

— Bauordnung Artikel 89—93 (Vorkehren zugunsten Gehbehinderter)

— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept)

— Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern.

Projektänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion vorgenommen werden.

Zins- und Amortisationskosten aus den geplanten Um- und Erweiterungsbauten können in die Betriebsrechnung des Seminars aufgenommen werden.

6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1148. Les Prés de Cortébert; Neubau einer einklassigen Primarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 10. Dezember 1980:

— Anlagekosten total	Fr. 925 615.—
— Gebäudekosten	Fr. 748 615.—
— Kosten je m³ umbauter Raum	Fr. 310.—

2. Raumprogramm:

— Untergeschoss
  Schutzraum für 50 Personen
  Jauchegrube

— Erdgeschoss
  1 Klassenzimmer mit Möglichkeit zur Unterteilung (mobile Trennwand), 100 m²
  2 Garderoben
  2 Duschenräume
  Toiletten
  1 Lehrerzimmer, 16 m²
  1 gedeckte Pausenhalle, 47 m²
  1 Aussengeräteraum, 33 m²

— Obergeschoss
  1 Mehrzweckraum, 43 m²
  Toilette
  1 Materialraum
  1 3-Zimmer-Wohnung
  1 Studio-Wohnung

— Aussenanlagen
  1 Hartplatz, 600 m²
  1 Gerätegrube, ca. 150 m²
  1 Kugelstossanlage
  1 Spielwiese, 960 m²
  1 Pausenplatz, ca. 100 m²
  3 Parkplätze

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Gebäude einklassige Primarschule mit allgemeiner Umgebung und Pausenplatz	691 700.—
3.2 Aussenanlagen	49 000.—
3.3 Möblierung (gemäss Kostenvoranschlag) . . .	32 000.—
	772 700.—

4. Beitragszusicherung:

	Fr.
4.1 zulasten des Kontos 2002 939 10, VK 85 75 % an die Kosten von Franken 740 700.— (Pkt. 3.1 und 3.2)	555 525.—
4.2 zulasten des Kontos 2002 939 11 50 % an die Kosten von Fr. 32 000.— (Pkt. 3.3)	16 000.—
4.3 zulasten des Kontos 2000 3 15 % an die Kosten von Fr. 49 000.— (Pkt. 3.2)	7 350.—

Sollten die subventionsberechtigten Kosten laut Bauabrechnung unter den Limiten liegen, wird sich die Auszahlung der Staatsbeiträge auf die tatsächlichen Kosten stützen.

5. Bedingungen:

5.1 Vorschriften und Auflagen
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
— Wärmehaushaltskonzept (RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976).
— Die Trennwand im Klassenzimmer ist mobil zu halten.
— Die Ausführungspläne müssen dem Schulinspektor, dem Turninspektor und dem kantonalen Bauinspektorat vor dem Baubeginn zur Prüfung unterbreitet werden.
— Bei der Abrechnung sind die Kosten für die Wohnungen und den Schutzraum gesondert auszuweisen, da diese nicht subventioniert werden.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge wird voraussichtlich 1985 erfolgen.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit dieses Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird deshalb im Mai 1991 enden.

1235. Universität; Kredit. — Dem Institut für organische Chemie wird für die Anschaffung eines Massenspektrometers Micromass VG ZAB-2F ein Kredit von Franken 500 000.— bewilligt.

	Fr.
— Anschaffungskosten ohne Abzug der Bundessubvention	500 000.—
— abzüglich voraussichtlicher, gekürzter Bundesbeitrag von 52,2 % auf Franken 400 000.— (58 % ./. 10 %-ige Subventionskürzung gemäss Sparpaket des Bundes)	208 800.—
Der Nettoaufwand für den Kanton Bern beträgt:	291 200.—

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2010 770 11 des Jahres 1981.

Baudirektion

784. Bern; Psychiatrische Universitätsklinik/Aufnahmeklinik, Umbau von vier Wachsälen und dazugehörige Anpassungsarbeiten und Einbau der Wärmerückgewinnungsanlage; Kredit. — Für den Umbau von vier Wachsälen und dazugehörigen Anpassungsarbeiten sowie den Einbau der Wärmerückgewinnungsanlage wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	602 000.—
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 30 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken, Bauten für Lehre und Forschung)	258 000.—
Gesamtkredit brutto	860 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen . .	127 500.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat . . .	732 500.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien, Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 13. Oktober 1980/Fr. 26 000.— und Verfügung Baudirektion vom 12. Januar 1981/Fr. 7 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 13 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der nach Abzug der Kosten für Lehre und Forschung in der Bauabrechnung ausgewiesene, verbleibende Betrag wird gemäss Spitalgesetz zu 70 % durch den Spitalsteuerzehntel finanziert, geht zu Lasten Konto 1400 949 40 14 und wird auf Konto 2105 357 13 vereinnahmt.
Die Bundessubvention an die durch Lehre und Forschung verursachten Kosten ist aufgrund der Bauabrechnung zu ermitteln und auf Konto 2105 409 30 zu vereinnahmen.

785. Bern; Inselspital, Gesamtrenovation der Medizinischen Abteilung des C. L. Lory-Hauses; Ausgabenbewilligung für Projektierung; Zusatzkredit. — Für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag der Gesamtrenovation der Medizienischen Abteilung des C. L. Lory-Hauses wird folgende Ausgabe bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien)	535 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der aus dem Spitalsteuerzehntel zu finanzierende Anteil ist gemäss Abrechnung auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) zu vereinnahmen und geht zu Lasten von
Konto 1400 949 40 14.
Der zu erwartende Bundesbeitrag für Lehre und Forschung ist auf Konto 2105 409 30 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten staatliche Kliniken, Bauten für Lehre und Forschung) zu vereinnahmen.

786. Laupen; Sanierung Schlossanlage mit Amthaus und Schlossfels; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung der Schlossanlage und des Schlossfelsens in Laupen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	7 840 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1205 770 11 (Richterämter, Anschaffung von Mobiliar für Neu- und Umbauten) pro 1983	90 000.—
Gesamtkredit zu Lasten Staat	7 930 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB Nr. 2562 vom 9. August 1978 Fr. 115 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

787. Kappelen bei Lyss; Neubau einer regionalen Reparaturstelle für den Zivilschutz und eines Werkhofes für den Strassenunterhaltsdienst im Oberingenieurkreis III (Tiefbauamt); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau einer regionalen Reparaturstelle des Zivilschutzes und eines Werkhofes des Strassenunterhaltsdienstes im Oberingenieurkreis III werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)		4 311 500.—
— der Baudirektion zu Lasten des Kontos 2.7 2105 3 (Kreditoren Hochbauamt		1 644 100.—
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2110 710 (Tiefbauamt, Strassenunterhalt)		69 300.—
Gesamtkredit brutto		6 024 900.—
Abzüglich zugesicherter Bundesbeitrag	1 643 000.—	
Beitrag GVA	4 900.—	1 647 900.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		4 377 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der Kreditanteil des Bundesamtes für Zivilschutz von Fr. 1 643 000.— ist zugesichert. Die auflaufenden Kosten für den Anteil der RRSt. werden durch Akontozahlungen des Bundesamtes laufend abgedeckt (Konto 2.7 2105 3).
Die Reparaturstelle ist Eigentum des Staates Bern und wird durch das Amt für Zivilschutz des Kantons Bern betrieben. Die Betriebs- und Unterhaltskosten sind durch den Staat zu tragen.
Die von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu erwartenden Beiträge für Feuermeldeanlage/Blitzschutzanlage sind auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten (inkl. der Parallelprojektierungskosten, Fr. 22 254.70), die für die regionale Reparaturstelle des Zivilschutzes und des staatseigenen Werkhofes zu Lasten Konto 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB 3532 vom 17. Oktober 1979/ Fr. 166 000.—) bezahlt wurden, werden gemäss Kostenteiler den Baukrediten 2105 705 10 und 2.7 2105 3 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben. Die zusätzlichen, effektiven Kosten für die Projektüberarbeitung (Fr. 44 793.30), die für die regionale Reparaturstelle des Zivilschutzes notwendig waren und zu Lasten Konto 2105 831 bezahlt wurden, werden zu 100 % dem Baukredit (Konto 2.7 2105 3) belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

934. Bern; Turnhalle für Haushaltlehrerinnenseminar und Seminar Muristalden; Kredit und Verpflichtungskredit. Für die Neuerstellung einer Turnhalle auf Parzelle 116 an der Seminarstrasse werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	2 722 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2050 770 11 (Erziehungsdirektion, kantonales Haushaltlehrerinnenseminar Bern, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1982	55 000.—
Gesamtkredit brutto	2 777 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen des Bundes	635 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat	2 142 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

935. Schlosswil; Umbau und Renovation der alten Post an der Riedstrasse; Kredit und Verpflichtungskredit. Für den Umbau und die Renovation der «alten Post» zur Schaffung von Büroräumlichkeiten des Betreibungs- und Konkursamtes werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) . .		700 000.—
— der Justizdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1520 770 11 (Betreibungs- und Konkursämter, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1982	50 000.—	
pro 1983	15 000.—	65 000.—
Gesamtkredit zu Lasten Staat		765 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu erwartende Beitrag für die Blitzschutzanlage ist auf Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattungen) zu vereinnahmen.
Im vorliegenden Kreditbetrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 8. Juli 1980/Fr. 20 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

936. Münchenbuchsee; Umbau und Erweiterungsbauten im staatlichen Seminar Hofwil; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Umbau und die Erweiterungsbauten des staatlichen Seminars Hofwil werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) . .		8 950 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2030 70 11 (Seminar Hofwil, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1982	100 000.—	
pro 1983	300 000.—	
pro 1984	340 000.—	740 000.—
Gesamtkredit brutto		9 690 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen		36 000.—
Total Nettoausgabe zu Lasten Staat		9 654 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6 b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.
Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für den Schutzraum sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:

— Konto 2105 409 10 Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten
— Konto 2105 449 Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten

Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/RRB 3388 vom 24. September 1980/Fr. 200 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

937. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Baukreditabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 24, Absatz 1 und Artikel 11, Absatz 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

		Kredit Fr.	Kosten Fr.
21	Bern, Umbauten an der Gerechtigkeitsgasse 64 für die Steuerverwaltung VB Bern Mittelland GRB 2928 vom 21. 11. 78 Baukredit	400 000.—	387 417.05
Total		400 000.—	387 417.05

	Kredit Fr.	Kosten Fr.
22 Münsingen, Kantonales Jugendheim «Lory» Geschlossene Abteilung, 1. Bauetappe		
GRB 4125 vom 19. 2. 79		
Projektierungs- und Baukredit	702 000.—	650 341.50
Total	702 000.—	650 341.50
23 Bern, Renovation und Ausbau des Käfigturmes		
RRB 1319 vom 2. 4. 75		
Projektierungskredit	30 000.—	
Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 2. 12. 75		
Zusatzkredit zu Projektierungskredit	7 500.—	
Subtoal Projektierungskredit	37 500.—	95 553.20
GRB 886 vom 5. 5. 76		
Baukredit	4 240 000.—	
RRB 629 vom 14.2. 79		
Zusatzkredit zu Baukredit	650 000.—	
Subtotal Baukredit	4 890 000	4 862 159.35
Total	4 927 500.—	4 957 712.55
24 Diessbach bei Büren Renovation und Restauration des Pfarrhauses und der Pfrundscheune		
Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 15. 4. 77		
Projektierungskredit	22 000.—	18 860.—
GRB 2994 vom 16. 11. 77/Fr. 470 000.— Baukredit		
Bewilligung Kantonsbaumeister vom 10. 4. 78		
Unterhaltskredit Fr. 3 200.—		
— Pfarrhaus	190 278.—	178 489.60
— Pfrundscheune	190 267.—	148 067.65
— Infrastruktur	92 655.—	164 414.10
Subtotal Bau und Unterhalt	473 200.—	490 971.35
Total	495 200.—	509 831.35
25 Krauchthal, Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg, Neu- und Umbauten im Aussenhof «Bannholz»		
GRB 2996 vom 16. 11. 77		
Projektierungs- und Baukredit Fr. 1 985 000.—		
— Bauernhaus mit Remise	1 054 000.—	1 097 105.95
— Neubau Wohnhaus	690 000.—	623 977.80
— Neubau Remise	147 000.—	115 925.20
— Infrastruktur	94 000.—	82 862.55
Total	1 985 000.—	1 919 871.50
26 Prêles, Jugendheim Neukonzeption, 1. Bauetappe		
RRB 1947 vom 8. 5. 74		
Projektierungskredit	110 000.—	128 002.—
GRB 1312 vom 13. 5. 75		
Baukredit Fr. 5 671 000.—		
Bewilligung Kantonsbaumeister vom 31. 12. 77		
Fr. 79 500.— Unterhaltskredit		
— Hauptgebäude Châtillon Nr. 107	2 800 000.—	2 752 462.65
— Wohngruppenpavillon Châtillon Nr. 120	182 500.—	167 714.95
— Neubau Zöglingsheim «La Praye»	1 551 025.—	1 456 906.75
— Neubau Personalwohnhaus La Praye Nr. 105	1 216 975.—	1 047 270.35
Subtotal Bau und Unterhalt	5 750 500.—	5 424 354.70
Total	5 860 500.—	5 552 356.70

	Kredit Fr.	Kosten Fr.
27 Delsberg, Lehrerinnenseminar Neue Turnhalle mit Aussenanlagen, Wiederaufbau		
Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 1. 9. 70		
Projektierungskredit	58 000.—	66 508.75
GRB 948 vom 12. 5. 77		
Baukredit	1 800 000.—	1 641 996.65
Total	1 858 000.—	1 708 505.40
Kostenteiler:		
— Kanton Bern		
Projektierung		66 508.75
Bau		1 052 119.55
Subtotal		1 118 628.30 = 65,47 %
— Kanton Jura		
Bau		589 877.10 = 34,53 %
Gesamtkosten		1 708 505.40 = 100 %
28 Pruntrut, Schlossgut Neubau Mehrzweckgebäude		
Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 28. 6. 77		
Projektierungskredit	35 000.—	31 181.10
GRB 3919 vom 14. 2. 78		
Baukredit	950 000.—	1 118 187.50
Total	985 000.—	1 149 368.60
Kostenteiler:		
— Kanton Bern		
Projektierung		31 181.10
Bau		575 148.—
Subtotal		606 329.10 =52,75 %
— Kanton Jura		
Bau		543 039.50 = 47,25 %
Gesamtkosten		1 149 368.60 = 100 %

938. Gemeinde Ittigen; Verbauung der Worblen in der Gemeinde Ittigen, Projekt 1979, 1. Etappe; Staatsbeitrag/ Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1359 vom 17. Februar 1981 an die auf Franken 2 200 000.— veranschlagte Verbauung der Worblen, Projekt 1979 (erste Etappe), einen Bundesbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 440 000.—.

Auf Antrag der Kant. Baudirektion wird für die vorerwähnte Gemeinde ein Grundbeitrag von 30 % festgelegt.

Zuschläge kommen keine dazu.

Damit wird ein Staatsbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 660 000.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Ittigen im Einvernehmen mit dem Kreisoberingeniur II. Die Bauverträge sind durch den Kreis zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1359 des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 17. Februar 1981 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

5. Die Gemeinde Ittigen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

6. Der zuständige Fischereiaufseher ist mindestens vier Tage zum voraus über den Beginn der Bauarbeiten zu orientieren, damit die betroffene Bachstrecke rechtzeitig abgefischt werden kann. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

7. Den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers haben die Bauorgane Folge zu leisten.

8. Die Bepflanzung der Ufer hat nach dem im Projekt enthaltenen Grünplan mit standortgemässen einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen.

9. Bei der Gestaltung des Teiches ist das Kant. Naturschutzinspektorat beizuziehen.

10. Die Firma Gurit AG besitzt auf ihrem Areal eine Grundwasserfassung für Industriewasser (Konzession VEWD 1971 Nr. 34 H 47/6) für 420 l/min. Zur Vermeidung von allfälligen Auseinandersetzungen sind raschmöglichst Spiegelbeobachtungen und periodische qualitative Untersuchungen im Einvernehmen mit der Gurit AG durchzuführen. Bei der Bauausführung muss darauf geachtet werden, dass diese Grundwasserfassung nicht beeinträchtigt wird oder diese Beeinträchtigungen zumindest minimal gehalten werden können.

11. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 17. Februar 1981 der Gemeinde Ittigen zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 660 000.—; voraussichtliche Ablösung in gleichbleibenden Raten mit Zahlungskrediten 1981—1982.

Landwirtschaftsdirektion

679. Bodenverbesserung; Gemeinde Frutigen; Genehmigung des generellen Projektes der Weganlage Linter; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das bereinigte generelle Projekt für die Weganlage Linter vom Oktober 1980 wird genehmigt. Länge 4,5 km.

2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 3 600 000.— veranschlagt (Preisbasis 1981).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40 % zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

949. Gemeinden Trub und Trubschachen; Staatsbeitrag für die Weggenossenschaft Buhus an die Kosten der V. Etappe der Güterweganlage Buhus (Anfahrt Rappennestfluh); Verpflichtungskredit. — Aufgrund des Kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das vom Ingenieurbüro Kissling + Zbinden AG in Bern ausgearbeitete Bauprojekt der V. Etappe wird genehmigt; es umfasst die Erstellung eines 1410 m langen Güterweges als Anfahrt von Unter Stärenegg ab dem bereits gebauten Hauptweg zur Rappennestfluh, der Nebenanfahrt ab Gustiweidli in den Flühgraben sowie kleinere Anfahrten von zusammen 405 m Länge, gesamthaft 1815 m. Die Hauptanfahrt wird auf 3,00 m Fahrbahnbreite mit einem Belag in Form einer 6 cm starken Heissmischtragschicht versehen. Die Nebenanfahrt in den Flühgraben wird 2,60 m breit erstellt und erhält eine Kiesdeckschicht.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen, wobei infolge einer Einsprache die Nebenanfahrt nur 2.60 m, nicht 3,0 m breit wird.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 730 000.— wird ein Beitrag von 40 %, höchstens Fr. 292 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kant. Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kant. Landwirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1979.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indidirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und 69 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1982 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1981 Fr. 200 000.—
1982 Fr. 92 000.—

954. Gemeinde Eggiwil; Bodenverbesserung, Genehmigung des generellen Projektes der Güterweganlage Niederberg-Grosshorben; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des Kant. Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt für die Güterweganlage Niederberg-Grosshorben vom 30. Mai 1980 wird genehmigt. Gesamtlänge 10,4 km.

2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 2 400 000.— veranschlagt (Preisbasis 1980).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40 % zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

955. Gemeinde Eriz; Genehmigung des generellen Projektes der Gemeindewasserversorgung Eriz; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/ 6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das vom Büro für Wassertechnik in Thun ausgearbeitete Projekt der Gemeindewasserversorgung Eriz vom Dezember 1979 wird genehmigt.
Es umfasst:
2 Quellfassungen
6 Druckreduktions- bzw. Druckbrecherschächte
3 Reservoirs von 175 m³, 250 m³ und 300 m³ Inhalt
5 000 m Quellableitungen
17 000 m Haupt- und Verteilleitungen
5 000 m Hauszuleitungen
Gemäss Kostenschätzung ist mit Gesamtkosten von Fr. 5 736 000.— (Preisbasis Dezember 1979) zu rechnen.

2. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich voraussichtlich für den Meliorationskredit auf Franken 5 248 000.— und für den Wasserwirtschaftskredit auf Fr. 2 951 000.—.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites folgende Beiträge zuzusichern:

a) 30 % aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937

b) 18 % aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Waserwirtschaft Konto 2210 935 10.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

956. Bodenverbesserung; Gemeinde Lauenen; Genehmigung des generellen Projektes der Weganlage Tüüfi-Wolfegg; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. Novenmber 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt für den Güterweg Tüüfi—Wolfegg vom November 1979 mit einer Weglänge von 9670 m wird genehmigt.

2. Die Kosten der Bauarbeiten sind auf Fr. 2 940 000.— veranschlagt (Preisbasis 1981).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40 % zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

957. Bodenverbesserung; Gemeinden Sorvilier und Bévilard; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration Sorvilier-Bévilard; Grundsatzbeschluss. Aufgrund des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über den Bau und Unterhalt de Strassen vom 2. Februar 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt der Gesamtmelioration Sorvilier-Bévilard wird genehmigt.

2. Die Gesamtkosten sind auf Fr. 1 650 000.— veranschlagt (Preisbasis 1979).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 33 % zuzusichern.

4. Der Kostenanteil zulasten des Kredites der Staatsstrasse T6 beträgt 17 % der Gesamtkosten, im Maximum Fr. 280 000.—. Die Baudirektion wird ermächtigt, die jährlichen Raten aus dem Budgetkredit der T6 an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Sorvilier-Bévilard auszubezahlen; dies nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und aufgrund von Belegen, die durch das Kant. Meliorationsamt zu visieren sind.

5. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

958. Bodenverbesserung; Gemeinden Souboz und Perrefitte; Genehmigung des generellen Projektes der Gesamtmelioration «Les Ecorcheresses»; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das generelle Projekt des Gesamtmelioration Les Ecorcheresses wird genehmigt.

2. Die Gesamtkosten werden auf Fr. 910 000.— geschätzt (Preisbasis 1979).

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen des Budgetkredites einen Beitrag von 40 % zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

1066. Bodenverbesserung; Gemeinde Diemtigen; Genehmigung des generellen Projektes der Wasserversorgung Schwenden; Grundsatzbeschluss. — Aufgrund des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das bereinigte generelle Projekt für die Wasserversorgung Schwenden vom Januar 1981 wird genehmigt. Das Projekt umfasst folgende Anlageteile:
— Quellfassung
— Verteilnetz ca. 8,1 km, ⌀ 125—150 mm
— 110 Hausanschlüsse
— Reservoir 210 m³
— Fernsteuerung und Entkeimungsanlage

2. Die Kosten der Anlage sind auf insgesamt Franken 2 900 000.— veranschlagt. Davon sind beitragsberechtigt: Aus Meliorationskrediten Fr. 2 810 000.—, aus Wasserwirtschaftskrediten Fr. 870 000.—.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Projekt etappenweise zu subventionieren und im Rahmen der Budgetkredite Beiträge von 35 % aus Meliorationskrediten und 25 % aus Wasserwirtschaftskrediten zuzusichern.

4. Die Bauprojekte der einzelnen Etappen sind dem Regierungsrat vorgängig der Beitragszusicherung vorzulegen.

Forstdirektion

4493. Lütschental; Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt; Verpflichtungskredit. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 20. November 1980 technisch genehmigte Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Gummleni/Hintisberg», Nr. 2/2338 (1027), der Gemeinde Lütschental, Kostenvoranschlag Fr. 7 600 000.—, wird für eine

	Fr.
1. Bauetappe von	1 300 000.—
aus Rubrik 2300 937 12 folgende Kantonsbeiträge bewilligt:	
28 % von Fr. 900 000.— = Fr. 252 000.—	
30 % von Fr. 400 000.— = Fr. 120 000.— =	372 000.—
Zugesicherte Bundesbeiträge:	
72 % von Fr. 900 000.— = Fr. 648 000.—	
47 % von Fr. 400 000.— = Fr. 188 000.— =	836 000.—
Restkosten der Bauherrschaft	92 000.—
Total	1 300 000.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, voraussichtlich

1981 Fr. 400 000.— = Fr. 120 000.— Kantonsbeitrag
1982 Fr. 600 000.— = Fr. 168 000.— Kantonsbeitrag
1983 Fr. 300 000.— = Fr. 84 000.— Kantonsbeitrag

Der Vollendungstermin für das Gesamtprojekt wird auf Ende 2000 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Die Festlegung der Beiträge an weitere Bauetappen erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen und vorliegenden Verhältnissen. Den Vertretern der Subventionsbehörden sind für alle Arbeitskategorien sowohl die Detailprojekte wie die Offerten zur Genehmigung vorzulegen. Die Arbeitsprogramme sind mit Situationsplan bis 31. März jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemeinde Lütschental die ausgeführten Arbeiten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Finanzdirektion

1093. Vertragsgenehmigung. — Der am 25. November 1980 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung die Parzelle Nr. 8235 an der Stapfenstrasse in Köniz im Halte von 5001 m² Land, amtlicher Wert Fr. 725 010.—, zum Preise von Fr. 1 150 230.—, verkauft, wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

806. Stadt Bern; Berufsschulgebäude Waisenhausplatz 30/Speichergasse 4, verschiedene Um- und Einbauten; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung,

— dass für die beiden Abwartswohnungen sowohl betrieblich als auch hygienisch endlich befriedigende Verhältnisse geschaffen werden müssen,
— dass verschiedene Um- und Einbauten in diesem Schulhaus dringend notwendig sind,
— dass mit den geplanten Massnahmen die Verhältnisse im Schulgebäude und in der Turnhalle gemäss den heutigen Vorschriften realisiert werden können,

wird gestützt auf das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung, das Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen und Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich beschlossen:

1. Das Projekt für verschiedene Um- und Einbauten im Schulgebäude Waisenhausplatz 30/Speichergasse 4 wird genehmigt. Es beinhaltet im wesentlichen folgende Massnahmen:
— Sanierung der Turnhalle inkl. Erweiterung und Umbau der Nebenräume
— Einbau von je einem Lift in den beiden Gebäudeflügeln; behinderungsgerechte Ausstattung der Eingänge und Sanitäranlagen
— Einbau einer mechanischen Lüftung in der Aula
— Verlegen der beiden Abwartswohnungen ins Dachgeschoss
— diverse Ergänzungsarbeiten.

2. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 2 912 000.—. Davon sind Fr. 1 925 000.— anrechenbar. Daran wird ein Staatsbeitrag von 31 % (Steuerkraftindex 117), d. h. Fr. 596 750.— zugesichert. Zusätzlich wird ein Beitrag von 40 % an die anrechenbaren Lehrmittel (Turngeräte) von Fr. 22 160.—, d. h. Fr. 8 864.— zugesichert.

3. Der Betrag von total Fr. 605 614.— geht zu Lasten des Kontos 1355 939 10 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1982.

4. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
— Submissionsordnung des Kantons Bern
— Bauliche Vorkehren zu Gunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Abänderung des Projekts, die sich während der Ausführung ergeben sowie allfällige Kostenüberschreitungen sind den Subventionsbehörden unverzüglich zu melden
— In der Bauabrechnung sind die Kosten für die nicht beitragsberechtigten Anlagenteile gesondert auszuweisen.

807. Lehrwerkstätten der Stadt Bern, Sanierung der Mechanikerhalle; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung,

— dass die Lehrwerkstätten der Stadt Bern definitiv ihren jetzigen Standort in der Lorraine beibehalten,
— dass die Mechanikerabteilung seit vielen Jahren mit sicherheitstechnischen, baulichen und betrieblichen Unzulänglichkeiten belastet ist,
— dass die Ausbildungsverhältnisse entscheidend verbessert werden,

wird gestützt auf das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung, das Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen und das Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich beschlossen:

1. Das Projekt für die Sanierung der Mechanikerhalle wird genehmigt. Es beinhaltet im wesentlichen folgende Massnahmen:
— Ersetzen des gesamten Elektroverteilnetzes zu den Maschinen
— Erstellen eines neuen Bodenbelages für die ganze Halle

— Erweiterung der Halle um die seinerzeit vorgesehene Raumreserve
— Erstellen von neuen Lehrmeisterkabinen und eines Theorieraumes
— verschiedene andere Sanierungsmassnahmen.

2. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 1 595 000.—. Davon sind Fr. 1 362 500.— anrechenbar. Daran wird ein Staatsbeitrag von 32 % (Steuerkraftindex 113), d. h. Fr. 436 000.— zugesichert.

3. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1355 939 10 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1982.

4. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:
— Submissionsordnung des Kantons Bern
— Bauliche Vorkehren zu Gunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung)
— Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten.

1101. Alpines Kur- und Sportzentrum Mürren; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung

— dass vor wenigen Jahren dank aktiver Mithilfe des Staates das für die Ortschaft Mürren wichtige Palace-Areal zugunsten der Öffentlichkeit und insbesondere der Feriengäste gesichert werden konnte;

— dass zur Erhaltung und Förderung des Kur- und Feriendorfes Mürren ein angemessenes Sportzentrum mit witterungsunabhängigen Anlageteilen notwendig ist und dass das weitgehende Engagement des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) berechtigte Ansprüche zur Schaffung leistungsfähiger und zweckmässiger Sportanlagen besonders begründet;

— dass das Bedürfnis für ein solches Zentrum von den zuständigen Vorinstanzen sowie insbesondere auch vom Grossen Rat anlässlich eines ersten Beitragsbeschlusses grundsätzlich bejaht wurde;

— dass das Projekt dem Entwicklungskonzept der Region Berner Oberland-Ost, dem Bericht des Regierungsrates über die Infrastruktur der Gemeinde Lauterbrunnen, der kantonalen Sportstättenplanung sowie dem Leitbild Mürren entspricht;

— dass mit der Realisierung des Projektes weitere Investitionen ausgelöst werden und dass damit ein wesentlicher Schritt zur weiteren Entwicklung von Mürren erfolgt;

— dass das Problem der Abwasserbeseitigung
= dank der Genehmigung eines Abwasserreglementes durch die Gemeinde und den Kanton,
= dank den vorhandenen Projekten für eine ARA in Lauterbrunnen und für eine Kanalisation von Mürren über Gimmelwald und Stechelberg nach Lauterbrunnen sowie
= dank den bei Gemeinde und Kanton beantragten Krediten für die beiden genannten Projekte

gelöst wird;

— dass eine rechtskräftige Bau- und Gewässerschutzbewilligung für das Sportzentrum vorbehalten bleibt,

wird in Übereinstimmung mit dem Antrag der Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs und insbesondere auf dessen Artikel 22 Absatz 5 beschlossen:

1. Der Alpinen Kur- und Sportzentrum Mürren AG wird zur Errichtung eines Sportzentrums, umfassend ein Hallenbad, eine Kunsteisbahn mit Curlingrinks, eine Mehrzweckhalle, zwei Squashhallen und diverse Nebeneinrichtungen, neu veranschlagt mit Kosten von rund 17,56 Mio. Franken, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 5 000 000.— bewilligt.
Der Staatsbeitrag reduziert sich anteilmässig, wenn gewisse Anlageteile nicht realisiert werden. Projekterweiterungen und Kostenüberschreitungen werden nicht berücksichtigt.

2. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1310 955 (Beiträge an touristische Anlagen und Massnahmen). Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, jährlich jedoch höchstens Fr. 2 000 000.—. Die letzte Rate in der Höhe von mind. 10 % wird erst bei Vorlage einer Schlussabrechnung ausgerichtet.

3. Die Alpine Kur- und Sportzentrum Mürren AG und die eng damit verbundene Palace-Sporthotel Mürren AG verpflichten sich, dem Staat die Einsitznahme in die Organe der Gesellschaft zu garantieren. Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der Einsitznahme und den Staatsvertreter.

4. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt die zum Bau und Betrieb des Sportzentrums erforderlichen Bedingungen und Auflagen.

5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass mit diesem Staatsbeitrag die Bedingung zur Auslösung eines namhaften Darlehens des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe in Berggebieten erfüllt ist.

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

7. Der Beschluss Nr. 799 betreffend Staatsbeitrag an das Alpine Kur- und Sportzentrum Mürren, vom Grossen Rat am 5. Mai 1977 genehmigt, wird aufgehoben.

Gesundheitsdirektion

701. Krankenheim Bethlehemacker, Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Verein für die Betreuung Betagter in Bümpliz wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2; Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3 Ziffer 1, Artikel 44 Absatz 1.

Projekt:

Bau eines Chronischkrankenheims
Projektierungskredit

Projektierungskosten:	**Fr. 480 000.—**
Staatsbeitrag: 100 %	Fr. 480 000.—

Konto: 1400 949 40 11 (Baubeiträge an Spezialanstalten)

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Vereins können in den Jahren 1981 und 1982 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:
1981 Fr. 320 000.—
1982 Fr. 160 000.—

2. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

702. Tiefenauspital Bern; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spitalverband Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27.1, Artikel 28.1, Artikel 35.1, Artikel 42.2, Artikel 43.2, Artikel 43.3; Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3.1, Artikel 10.

Projekt:

Bauliche Sanierung des Tiefenauspitals
Projektierungskredit

Kosten: Projektierungskosten	Fr. 1 030 000.—
Staatsbeitrag: 60 %	Fr. 618 000.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Spitalverband Bern voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1981 Fr. 309 000.—
1982 Fr. 309 000.—

Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 40 % ist durch den Spitalverband Bern vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

1106. Pflegeheim Bärau; Durchführung von Kursen für Aktivierungstherapie; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Pflegeheim Bärau wird, gestützt auf die Artikel 27 und 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) ein Staatsbeitrag von Fr. 544 000.— zur Deckung der durch die Durchführung des zweiten Kurses für Aktivierungstherapie entstehenden Mehrkosten gewährleistet. Die Beiträge verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 1982—1984:

1982 Fr. 217 500.—
1983 Fr. 260 000.—
1984 Fr. 66 500.—

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Kredite dem Konto 1400 944 12 Betriebsbeiträge an Schulen für Spitalberufe zu belasten und in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

1107. Kantonale Koordinationsstelle für Chronischkranke und Betagte, Köniz; Erweiterung des Tätigkeitsgebietes. — Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird ermächtigt, gestützt auf Artikel 32, lit. a. des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz), die Vereinigten Asyle Gottesgnad zur Führung der Koordinationsstelle für Chronischkranke und Betagte zu beauftragen.

Die Koordinationsstelle erhebt laufend Unterlagen für die rollende Planung im Gesundheits- und Fürsorgewesen, insbesondere

— ermittelt sie den Bettenbedarf für Spitalabteilungen und Heime für Chronischkranke und psychisch Alterierte sowie für Altersheime;
— überprüft sie die Bettenbelegung und den Bettenbestand und vergleicht Belegung und Bestand mit dem Bedarf.

Beim Lohn- und Preisstand 1981 setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
Besoldungen		
— 1 Leiter	20 000.—	
— 0,5 Sekretärin	19 000.—	
— 2 Verwaltungsangestellte	71 200.—	
— 1 Beratender Arzt	4 800.—	115 000.—
Sozialleistungen 10 %		11 500.—
EDV		
— laufende Ausgaben		
— Entschädigung an BEDAG	15 000.—	
— Übriges	13 000.—	28 000.—
— Abschreibung ($^1/_5$ der Installationskosten von 224 810.—)		45 000.—
Büromiete		5 760.—
Reisespesen		12 000.—
Büromaterial, Telefon, Porti		10 000.—
Total		227 260.—

Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Kredite inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen, Konto 1400 830 «Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen» (Fr. 15 000.—) und Konto 1400 944 11 «Betriebsbeiträge an Spezialanstalten» (Fr. 212 260.—).

Dieser Beschluss ersetzt den RRB 447 vom 7. Februar 1978.

Fürsorgedirektion

636. Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee Bern; Erweiterung und Umbau des Männerheims in Köniz; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.

Der Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140.
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erweiterung und Umbau des Männerheimes in Köniz.

Kosten:

Kostenvoranschlag vom 15. Oktober 1980

BKP	Fr.	Fr.
0 Grundstück		—.—
1 Vorbereitungsarbeiten		120 500.—
2 Gebäude A	749 000.—	
Gebäude B	179 500.—	928 500.—
4 Umgebung		31 000.—
5 Baunebenkosten		60 000.—
9 Ausstattung		10 000.—
Total Baukosten		1 150 000.—

Kostenstand: 1. Oktober 1980, Zürcher Baukostenindex

Finanzierung und Staatsbeitrag:	Fr.
Anlagekosten	1 150 000.—
./. Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV (prov. Verfügung vom Februar 1980)	500 000.—
./. Beitrag der Genossenschaft, à-fonds-perdu	395 000.—
Staatsbeitrag	255 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Rechnungsjahr: 1981

Konto: 2500 949 10 (verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Das Männerheim der Heilsarmee Köniz untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

3. Der Beitrag der Genossenschaft wird à-fonds-perdu gewährt. Dieser Beitrag darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Begingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

5. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Volksbeschluss

704. Einwohnergemeinde Bern; Alters- und Pflegeheim Kühlewil (Gemeinde Englisberg); **Neubau einer Krankenabteilung und eines Wirtschaftstraktes; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.** — Der Einwohnergemeinde Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140; Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau einer Krankenabteilung und eines Wirtschaftstraktes mit Gewächshaus.

Kosten:

BKP	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	1 104 100.—
2 Gebäude	11 402 100.—
3 Betriebseinrichtungen	1 122 800.—
4 Umgebung	461 400.—
5 Baunebenkosten	869 900.—
9 Ausstattung/Mobiliar	1 234 200.—
Total Anlagekosten	16 194 500.—

Kostenstand 1. April 1980/Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

Total Anlagekosten	16 194 500.—
./. Mutmassliche Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde für Pflichtschutz- und Betriebsschutzanlage	143 000.—
./. Voraussichtlicher Beitrag aus Mitteln der AHV gemäss prov. Zusicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 13. Februar 1981	3 600 000.—
./. Bereits bewilligte Wettbewerbs- und Projektierungskreditanteile für die 1. Etappe, gemäss RRB vom 15. August 1979	492 500.—
Staatsbeitrag:	11 959 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Einwohnergemeinde Bern anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1981 Fr. 145 000.—
1982 Fr. 2 342 000.—
1983 Fr. 6 025 000.—
1984 Fr. 3 447 000.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Das Alters- und Pflegeheim Kühlewil untersteht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Organe Staatsvertreter delegieren.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

985. Stiftung Uetendorfberg; Schweizerische Wohn- und Arbeitsgemeinschaft für Hörbehinderte; Neu- und Umbauten; Verpflichtungskredit der Fürsorgedirektion.

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, 139 und 140; Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neu- und Umbauten

Kosten:

Kostenvoranschlag vom November 1980

BKP	Fr.
0 Grundstück	353 500.—
1 Vorbereitungsarbeiten	146 500.—
2 Gebäude	6 317 000.—
3 Betriebseinrichtungen	630 500.—
4 Umgebung	255 500.—
5 Baunebenkosten	305 500.—
7 Energiesparmassnahmen	233 500.—
8 Bearbeitungsreserve	195 500.—
9 Ausstattung	399 000.—
Total Anlagekosten	8 836 500.—

Kostenstand:

1. Oktober 1980; massgebend ist der Zürcher Baukosten-Index.

Finanzierung:	Fr.
Total anrechenbare Anlagekosten	8 836 500.—
./. Beitrag aus Mitteln der IV gemäss Bericht AFB/BSV vom 11./18. Februar 1981, 50 % von Fr. 7 908 000.—	3 950 000.—
Zwischentotal	4 886 500.—
./. Eigene Mittel und über die Betriebsrechnung zu verzinsen und zu amortisieren	1 514 815.—
Staatsbeitrag 69 % von Fr. 4 886 500.—	3 371 685.—
./. bereits bewilligter Projektierungsbeitrag RRB 1764 vom 6. Mai 1980	66 000.—
Staatsbeitrag netto	3 305 685.—

Dieser Betrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung und nach Vorliegen der definitiven Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung endgültig festgelegt.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird der Stiftung Uetendorfberg voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

1981 Fr. 690 000.—
1982 Fr. 1 500 000.—
1983 Fr. 750 000.—
1984 Fr. 365 685.—

Aufgrund von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen ausgerichtet. Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Der Stiftung Uetendorfberg kann ein jährlicher Betriebsbeitrag ausgerichtet werden, welcher ebenfalls der Lastenverteilung unterliegt. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, den hiefür erforderlichen Kredit jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.

3. Bei der Bemessung des jährlichen Betriebsbeitrages kann eine andauernde Erhöhung des Anteils von Pensionären mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Bern berücksichtigt werden.

4. Die Amortisation und Verzinsung der nach Abzug des Bundes- und des Kantonsbeitrag sowie der eigenen Mittel verbleibenden Restschuld darf nicht auf die Kostgelder der Pensionäre mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Bern abgewälzt werden.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zulasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist von der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

5. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

7. Die Bauabrechung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

986. Stiftung Alters- und Pflegeheim Rüegsau; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Rüegsauschachen in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Rüegsau wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das von der Stiftung Alters- und Pflegeheim Rüegsau geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140; Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau eines Altersheimes im Dorfzentrum von Rüegsauschachen.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	844 194.—
1 Vorbereitung	150 207.—
2 Gebäude	4 512 897.—
3 Betriebseinrichtungen	192 450.—
4 Umgebung	319 066.—

5 Baunebenkosten	131 500.—
6 Energiesparende Investitionen	545 165.—
7 Wettbewerbskosten	70 958.—
8 Bearbeitungsreserve	140 000.—
9 Ausstattung	434 100.—
Total Anlagekosten	7 340 537.—

Kostenstand 1. Oktober 1980; massgebend ist der Zürcher-Baukostenindex.

Finanzierung:

Anlagekosten	7 340 537.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2800 vom 30. August 1978)	125 000.—
./. Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	1 400 000.—
./. Beitrag aus eigenen Mitteln der Stiftung	130 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 685 537.—

Dieser Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Rüegsau wird ermächtigt, für das von der Stiftung Alters- und Pflegeheim Rüegsau zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:
a) Fr. 250 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 5 685 537.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Rüegsau hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Beitrag der Stiftung Alters- und Pflegeheim Rüegsau wird à-fonds-perdu gewährt. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Die Gemeinde Rüegsau hat mit der Stiftung Alters- und Pflegeheim Rüegsau einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

4. Die Stiftung Alters- und Pflegeheim Rüegsau untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher-Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des difinitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

987. Stiftung Alters- und Leichtpflegeheim Sumiswald; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für ein Altersheim in Sumiswald in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Sumiswald wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das von der Stiftung Alters- und Leichtpflegeheim Sumiswald geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32.5, Artikel 36, Artikel 139 und 140; Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau eines Altersheimes beim Bezirksspital Sumiswald

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	560 000.—
1 Vorbereitung	109 600.—
2 Gebäude	4 626 600.—
3 Betriebseinrichtungen	141 400.—
4 Umgebung	436 000.—
5 Baunebenkosten	285 000.—
8 Bearbeitungsreserve	140 000.—
9 Ausstattung/Mobiliar	478 800.—
Total Anlagekosten	6 777 400.—

Kostenstand 1. Oktober 1980; massgebend ist der Zürcher-Baukostenindex.

Finanzierung:

Anlagekosten	6 777 400.—
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 2801 vom 30. August 1978)	140 000.—
./. Mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	1 400 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	5 237 400.—

Dieser Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Sumiswald wird ermächtigt, für das von der Stiftung Alters- und Leichtpflegeheim Sumiswald zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 250 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 5 237 400.—.
b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Sumiswald hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Die Gemeinde Sumiswald hat mit der Stiftung Alters- und Leichtpflegeheim Sumiswald einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

3. Die Stiftung Alters- und Leichtpflegeheim Sumiswald untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.
2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher-Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des difinitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

816. Zweckverband der Abwasserregion Koppigen (ZAK); Hauptsammelkanal Koppigen—Wynigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüros Eichenberger AG, Bern; Baumberger Projekt AG, Koppigen; Burkhalter, Burgdorf

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekte vom Februar und Januar 1981		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Hauptsammelkanal Koppigen—Wynigen, Kanäle W und Y Scht. Nr. QRW bis WX und Scht. Nr. XY bisYY, Regenbecken Wynigen und und Entlastungsleitung in Wynigenbach		2 720 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	83,51 %	2 271 472.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Solothurn	16,49 %	448 528.—
Total Verband	100 %	2 720 000.—

Kostenverteiler (Verbandgemeinden im Kanton Bern):

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Alchenstorf	9,16	249 152.—	44,8	111 620.—
Ersigen	8,78	238 816.—	36,6	87 406.—
Hellsau	2,05	55 760.—	40,9	22 806.—
Höchstetten	3,15	85 680.—	44,8	38 385.—
Koppigen	21,01	571 472.—	37,9	216 588.—
Niederösch	7,32	199 104.—	35,8	71 279.—
Oberösch	1,69	45 968.—	47,9	22 019.—
Rumendingen	1,95	53 040.—	46,2	24 504.—
Seeberg	15,97	434 384.—	44,0	191 129.—
Willadingen	5,77	156 944.—	43,1	67 643.—
Wynigen	6,66	181 152.—	45,3	82 062.—
Total	83,51	2 271 472.—	41,182	935 441.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 935 441.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 500 000.—
1984 Fr. 435 441.—

822. ARA-Region Niedersimmental-Innerport; Verbandskanalisation Auallmend—Bahnhof—Weierallmend; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Nr. 265 71 11 Kanalisation Erlenbach, Los 1—3 Auallmend—Bahnhof—Weierallmend KS 67—KS 102 i	1 600 000.—	47,065	753 040.—

Kostenverteiler:		Staatsbeitrag:
Oberwil	17,67 %	52,6 %
Därstetten	17,24 %	51,3 %
Erlenbach	27,91 %	**40,5 %**
Diemtigen	37,18 %	47,4 %
	100,00 %	47,065 % Mittel

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen wrden ist.

3. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Schutzzone «S» sind einzuhalten (Strecke 102 a—98 a).

Verpflichtungskredit:
Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 753 040.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 300 000.—
1984 Fr. 300 000.—
1985 Fr. 153 040.—

988. Gampelen; Anschlusskanal III. Etappe inkl. Pumpwerk P 1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Rüegg, Biel

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Anschlusskanal III. Etappe Kanal ab PW Isleren—P 1— G 17—B 2 und C 4—P 1	777 000.—	42,2	327 894.—
Pumpwerk P 1 inkl. Erschliessungen	198 000.—	42,2	83 556.—
Total	975 000.—	42,2	411 450.—

Die Kanalstrecke C 4—P 1 ist nicht bundesbeitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Bedingungen zur Projektgenehmigung vom 3. März 1981 sind integrierender Bestandteil des Beschlusses.

4. Die Teilstrecke, die nur Kantons- aber keine Bundesbeiträge erhält, ist gesondert auszumessen und abzurechnen.

Verpflichtungskredit:
Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 411 450.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 411 450.—

992. Lauterbrunnen; Abwasserreinigungsanlage «Lochweidli» und Zuleitungskanal Lauterbrunnen—Stechelberg—Gimmelwald—Mürren; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Nutzung des Wassers (Art. 121—124).
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 360 82 41 Nr. 367 71 42 ARA «Lochweidli»	16 400 000.—	34,3	5 625 200.—
Kanalisation Mürren—Lauterbrunnen CIHIV 53—S7TI	5 500 000.—	34,3	1 886 500.—
Total			7 511 700.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Der Gemeindeanteil an der Kanalisation Mürren—Lauterbrunnen von Fr. 2 100 000.— wird als zinsloses, rückzahlbares Darlehen vom Staat vorgeschossen.

Konto Nr. 2.1 22 10 1

Die Zahlung des Darlehens erfolgt bei Baubeginn, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen Zworden ist.

3. Die Rückzahlung des Darlehens hat in vier Jahresraten in den Jahren 1989 bis 1992 zu erfolgen.

4. Mit diesem Beschluss erwächst keine Verpflichtung, sämtliche, im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

5. Die Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten, weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

6. Die Gemeinde verpflichtet sich, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 25, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:
Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 7 511 700.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 2 500 000.—
1984 Fr. 2 500 000.—
1985 Fr. 2 511 700.—

Darlehen:
Der Gemeinde wird ferner ein ab 1989 bis 1992 rückzahlbares, zinsloses Darlehen von Fr. 2,1 Mio. zur Vorfinanzierung ihres Anteils an der Kanalisation Mürren—Lauterbrunnen bewilligt.

1113. GZM Extraktionswerk Lyss; Ersatzinvestitionen 1981—1983; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Eidgenössische Tierseuchengesetzgebung;
Kantonales Wassernutzungsgesetz;
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projekt:
Extraktionswerk, Ersatzinvestitionen 1981—1983

Kosten:

Beitragsberechtigte Kosten:	Fr. 2 531 600.—
Staatsbeitrag ca. 25 %	Fr. 633 000.—

Es handelt sich dabei um einen festen Beitrag, der keiner Teuerungsklausel unterworfen ist.

Konto Nr. 2210 935 30

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:
1. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

2. Der Vertrag mit den Kantonen vom 31. Oktober 1974 sowie die Zusatzvereinbarung vom Jahre 1981 sind genau einzuhalten. Die GZM verpflichtet sich, die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu halten.

3. Bei Missachtung dieser Bedingungen kann die Subvention teilweise oder ganz verweigert oder zurückgefordert werden.

4. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist zu erklären.

Verpflichtungskredit:
Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 633 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1982 Fr. 211 000.—
1983 Fr. 211 000.—
1984 Fr. 211 000.—

Militärdirektion

256. Wattenwil; geschützte Operationsstelle (GOPS) im Bezirksspital Wattenwil; Neubau Altersheim des Bezirksspitals; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 27. November 1978) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Wattenwil Form. A Nr. E 820 GOPS	2 600 000.—	22	572 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1983 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

257. Saanen; geschützte Operationsstelle (GOPS) im Bezirksspital Saanen; Neubau Chronischkrankenheim; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 27. November 1978) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Saanen Form. A Nr. E 819 GOPS	2 900 000.—	17	493 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1982 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 19 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Allgemeines

Art. 24 [1] Für die Wahl des Grossen Rates wird der Kanton in Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise können für die Sitzverteilung (Art. 40) zu Wahlkreisverbänden vereinigt werden.

[2] Die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise erfolgt gestützt auf die Einwohnerzahlen.

[3] Die Sitze werden aufgrund der Parteistimmenzahlen auf die Listen verteilt.

Wahlkreise

Art. 24a (neu) [1] Die Grossratswahlkreise fallen mit den Amtsbezirken zusammen; vorbehalten bleibt Absatz 2.

[2] Der Amtsbezirk Bern wird in die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land geteilt.

Wahlkreisverbände

Art. 24b (neu) Folgende Wahlkreise werden zu Wahlkreisverbänden vereinigt:

1. Wahlkreisverband Oberland-Ost: Wahlkreise Interlaken und Oberhasli;
2. Wahlkreisverband Oberland-West: Wahlkreise Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental und Saanen;
3. Wahlkreisverband Mittelland-Süd: Wahlkreise Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;
4. Wahlkreisverband Emmental: Wahlkreise Signau und Trachselwald;
5. Wahlkreisverband Mittelland-Nord: Wahlkreise Burgdorf und Fraubrunnen;
6. Wahlkreisverband Oberaargau: Wahlkreise Aarwangen und Wangen;

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

7. Wahlkreisverband Seeland: Wahlkreise Aarberg, Büren, Erlach und Nidau;
8. Wahlkreisverband Berner Jura: Wahlkreise Courtelary, Moutier und La Neuveville.

Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise 1. Verteilungsverfahren

Art. 24c (neu) [1] Die 200 Mandate des Grossen Rates werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

a Erste Verteilung: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 200 geteilt. Jeder Wahlkreis, dessen Einwohnerzahl das doppelte Ergebnis dieser Teilung nicht erreicht, erhält zwei Mandate, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

b Zweite Verteilung: Die Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugewiesenen Mandate geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.

c Restverteilung: Je eines der restlichen Mandate erhalten die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird das verbleibende Mandat dem Wahlkreis zugeteilt, der nach der Teilung seiner Einwohnerzahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

[2] Die Summe der Mandate der Wahlkreise ergibt die Mandatzahl in den Wahlkreisverbänden.

2. Verordnung

Art. 24d (neu) Der Regierungsrat hält nach jeder Volkszählung in einer Verordnung fest, wieviele Mandate den einzelnen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden zukommen.

Stille Wahl

Art. 28 [1] Weisen in einem Wahlkreis oder Wahlkreisverband alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Regierungsrat als gewählt erklärt; der öffentliche Wahlgang findet nicht statt. In Wahlkreisverbänden fällt der Wahlgang nur dahin, wenn in sämtlichen Wahlkreisen die Zahl der Kandidaten mit der Mandatzahl übereinstimmt.

[2] Unverändert.

A. Wahlergebnisse in Wahlkreisen 1. Verteilung der Sitze 1.1 Auf die Listen

Art. 34 Text unverändert.

3. Überzählige Sitze

Art. 38 «(Art. 40)» wird ersetzt durch «(Art. 40g)».

B. Wahlergebnisse in Wahlkreisverbänden
1. Grundsatz

Art. 40 [1] Die Sitze werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:
a zentrale Sitzverteilung aufgrund der im ganzen Wahlkreisverband abgegebenen Parteistimmen (Art. 40a);
b Vorabzuteilung von zwei Sitzen pro Wahlkreis (Minimalgarantiesitze; Art. 40b);
c Verteilung der verbleibenden Sitze (Art. 40c)
d allfällige Anpassung der Sitzzahl an die Mandatzahl in den Wahlkreisen (Art. 40d).

[2] Zulässig sind nur Wahlkreislisten und Regionallisten innerhalb des Wahlkreises; sie können innerhalb des Wahlkreisverbandes über die Wahlkreisgrenzen hinweg miteinander verbunden werden.

[3] Die Stimmberechtigten können nur den Kandidaten der Listen ihres eigenen Wahlkreises stimmen.

Streichen: Minimalgarantiesitze.

...des Wahlkreises. Sie können innerhalb des Wahlkreisverbandes über die Wahlkreisgrenzen hinweg miteinander verbunden werden, wobei in den einzelnen Wahlkreisen nur innerhalb der gleichen politischen Gruppierung Verbindungen zulässig sind.

2. Sitzverteilung im Wahlkreisverband

Art. 40a (neu) [1] Die Sitzverteilung im Wahlkreisverband berechnet sich gemäss den Artikeln 34–36, jedoch ohne Verteilung auf die einzelnen Listen der einparteiigen Listengruppen. Dabei sind die Parteistimmen in Wählerzahlen umzurechnen (Parteistimmenzahl geteilt durch Anzahl Mandate des Wahlkreises). Bruchteile werden abgerundet.

[2] Das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreisverband bildet die Grundlage für die Zuteilung der Minimalgarantiesitze an die Wahlkreise und für die Verteilung der verbleibenden Sitze auf die Listen.

...jedoch ohne Verteilung auf die einzelnen Listen, welche einer Listengruppe einer politischen Gruppierung angehören. Dabei sind...

...für die Vorabzuteilung von zwei Sitzen an die Wahlkreise...

3. Zuteilung der Minimalgarantiesitze

Art. 40b (neu) [1] Die zwei Minimalgarantiesitze werden gestützt auf die Wähleranteile in den einzelnen Wahlkreisen zugeteilt.

[2] Für die Berechnung der Wähleranteile werden die einzelnen Listen des Wahlkreises einander gegenübergestellt, wobei nur Listen in Betracht fallen, die bei der Sitzverteilung im Wahlkreisverband mindestens einen Sitz erhalten haben oder einer Listengruppe angehören, die bei der Sitzverteilung mindestens einen Sitz erhalten hat.

[3] Die Summe der Parteistimmen der Absatz 2 in Betracht fallenden Listen des Wahlkreises wird durch drei geteilt. Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

[4] Hierauf wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wiederholt sich, bis die beiden Sitze verteilt sind.

[5] Bei dieser Verteilung sind die Listenverbindungen nicht zu berücksichtigen.

[6] Für die besonderen Fälle kommt Artikel 35 zur Anwendung.

3. Vorabzuteilung von zwei Sitzen

Art. 40b (neu) [1] Die Vorabzuteilung von zwei Sitzen richtet sich nach den Wähleranteilen in den Wahlkreisen.

[3] Die Summe der Wählerzahlen der gemäss Absatz 2 in Betracht fallenden...

...in ihrer Wählerzahl enthalten ist.

[4] Hierauf wird die Wählerzahl jeder Liste...

4. Verteilung der verbleibenden Sitze

Art. 40c (neu) Nach der Zuteilung der Minimalgarantiesitze werden die Sitze wie folgt verteilt:

a Die Parteistimmenzahlen der Listen werden durch die um eins erhöhte Zahl der bei der Minimalgarantie erhaltenen Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Hierauf wiederholt sich das Verfahren gemäss Artikel 34 Absatz 2, bis alle Sitze der entsprechenden Listengruppe verteilt sind.

b Die Verteilung auf verbundene Listen innerhalb der Listengruppen erfolgt gemäss Artikel 36.

c Für die besonderen Fälle kommt Artikel 35 zur Anwendung.

4. Verteilung der verbleibenden Sitze in den Listengruppen

Art. 40c (neu) [1] Nach der Vorabzuteilung gemäss Artikel 40b werden die Sitze wie folgt verteilt:

a Die Wählerzahlen der Listen bzw. Listengruppen einer politischen Gruppierung werden durch die um eins erhöhte Zahl der bei der Vorabzuteilung erhaltenen Sitze geteilt. Der Liste, die dabei ...

[2] Die Listen der Wahlkreise, denen nicht mehr als zwei Sitze zustehen, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

5. Anpassung der Sitzzahl an die Mandatzahl

Art. 40d (neu) [1] Erhalten ein oder mehrere Wahlkreise weniger Sitze, als ihnen gemäss Artikel 24c Mandate zustehen, so werden ihnen die fehlenden Sitze zulasten derjenigen Wahlkreise zugeteilt, welche mehr Sitze als Mandate erhalten haben.

[2] Die Umverteilung der Sitze berechnet sich wie folgt:

a die Umverteilung eines oder mehrerer Sitze für *einen untervertretenen* Wahlkreis geht zulasten derjenigen Listen, welche in den übervertretenen Wahlkreisen mit der Berechnung gemäss Artikel 34 die letzten Sitze erhalten würden. Die Listen ohne Sitzanteil werden nicht in die Berechnung einbezogen.

b Die Umverteilung der Sitze *für mehrere untervertretene* Wahlkreise geht zugunsten derjenigen Listen, welche in den untervertretenen Wahlkreisen mit der Berechnung gemäss Artikel 34 die weiteren Sitze erhalten. Dabei fallen nur Listen in Betracht, die bei der Sitzverteilung im Wahlkreisverband mindestens einen Sitz erhalten haben oder einer Listengruppe angehören, die bei der zentralen Sitzverteilung mindestens einen Sitz erhalten hat.

[2] Die Umverteilung der Sitze berechnet sich wie folgt:

a Die Umverteilung *eines Sitzes* geht zugunsten derjenigen Liste, welche im untervertretenen Wahlkreis mit der Berechnung gemäss Artikel 34 den nächsten Sitz erhält.

b Die Umverteilung *mehrerer Sitze für einen untervertretenen Wahlkreis* geht zu Lasten derjenigen Listen, welche in den übervertretenen Wahlkreisen mit der Berechnung gemäss Artikel 34 die letzten Sitze erhalten haben.

c Die Umverteilung der Sitze *für mehrere untervertretene Wahlkreise* geht zugunsten derjenigen Listen, welche in den untervertretenen Wahlkreisen mit der Berechnung gemäss Artikel 34 die nächsten Sitze erhalten.

Für diese Berechnungen fallen nur Listen in Betracht, die bei der Sitzverteilung im Wahlkreisverband mindestens einen Sitz erhalten haben oder einer Listengruppe einer politischen Gruppierung angehören, welche bei der zentralen Sitzverteilung mindestens einen Sitz erhalten hat.

6. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

Art. 40e (neu) Die Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute erfolgt gemäss Artikel 37.

7. Überzählige Sitze

Art. 40f (neu) Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt als sie Kandidaten aufführt, so findet im betreffenden Wahlkreis für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Art. 40g).

Dekret

Art. 40g (neu) [1] Im übrigen wird die Ermittlung der Wahlergebnisse durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Die Vorschriften

[1] Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird im übrigen durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Die Vorschriften ...

sollen mit den für die Nationalratswahlen geltenden nach Möglichkeit übereinstimmen.

[2] Das Dekret ordnet ferner das Nachrücken von Ersatzleuten sowie die Ergänzungswahlen für den Fall, dass
a Gewählte die Wahl ablehnen,
b Mitglieder des Grossen Rates vorzeitig ausscheiden,
c einer Liste mehr Sitze zufallen als sie Kandidaten aufführt (Art. 38 und 40f) oder
d Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründe eintreten.

II.

1. Die Gesetzesrevision wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet und tritt bei Annahme auf den 1. Januar 1982 in Kraft.
2. Das Dekret vom 29. August 1977 über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise wird aufgehoben.

Bern, 2. Februar 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. März 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. März 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Konrad*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Primarschule und des Gesetzes über die Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule wird wie folgt geändert:

Amtsdauer

Art. 33bis [1] Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

[3] Unverändert.

Wiederwahl und Wahl während der Amtsdauer

Art. 37 [1] Unverändert.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 48 bleibt vorbehalten.

Schulpflicht

Art. 54 [1] Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission gestützt auf Bericht und Antrag einer Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.

[2] Das Schuljahr beginnt am 1. August.

[3 und 4] Unverändert.

Ferienregelung

Art. 56 [1] Unverändert.

[2] Die Schulzeit ist zwischen Schuljahresbeginn und Weihnachten sowie an Ostern durch wenigstens zwei Wochen Ferien zu unterbre-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Das Schuljahr beginnt *administrativ* am 1. August.

chen. Über Weihnachten/Neujahr sind in der Regel zwei Wochen Ferien anzusetzen.

Sonderregelung Schul-koordination

Art. 100bis Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Aufbau

Art. 8 Der Aufbau des Gymnasiums im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde. Nach der neunjährigen obligatorischen Schulzeit müssen noch mindestens dreieinhalb Jahreskurse durchgeführt werden.

Amtsdauer

Art. 50 [1] Die vom Regierungsrat kantonal einheitlich festzulegende Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. August.

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. August oder auf den 1. Februar. Erfolgt die definitive Wahl innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, so kann sie rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

[3] Unverändert.

Wiederwahl und Wahl während der Amtsdauer

Art. 54 [1] Unverändert.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher definitiv gewählter Lehrer erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Wahl und Wiederwahl unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Das Nähere regelt die Erziehungsdirektion. Artikel 58 bleibt vorbehalten.

Sonderregelung Schul-koordination

Art. 85bis Aufgehoben.

III. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat legt die Bestimmungen für den Übergang zum kantonal einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer in einem Dekret fest. Er kann dabei für die benötigte Übergangszeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen.

Zur Gewährleistung der Koordination mit den Nachbarkantonen sind für die Schulen des Amtsbezirks Laufen besondere Regelungen zu treffen.

Der Übergang zum kantonal einheitlichen Schuljahresbeginn im Spätsommer erfolgt in einem einzigen Schritt durch ein verlängertes Schuljahr. Der Grosse Rat legt die entsprechenden Bestimmungen in einem Dekret fest. Er kann ...

Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Mittelschulkommissionen deutschsprachiger Schulen wird vom 31. März 1986 bis zum 31. Juli 1986 verlängert.

2. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft.

Bern, 4. Februar 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt nach seiner Annahme, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, auf Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft.

Bern, 1. April 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: i. V. *Etter*

Bern, 17. März 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

4. Rückerstattung von Unterstützungen

1. Rückerstattungspflicht *a* Erwachsene im allgemeinen (neu)

Art. 25 Wer nach Vollendung des 20. Altersjahres Unterstützungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

1. unverändert;
2. wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist und ihm Rückerstattungen ohne ernstliche Beeinträchtigung seines Lebensunterhalts oder des Unterhalts seiner Familie möglich sind;
3. wenn er sich vorschriftsgemäss nach Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 65 a Absatz 2 zur Rückerstattung verpflichtet hat.

b Ehegatten (neu)

Art. 26 Die einem Ehegatten ausgerichteten Unterstützungen sind, sofern die Voraussetzungen von Artikel 25 Ziffer 2 oder 3 erfüllt sind, auch vom andern Ehegatten nach Massgabe der ihm familienrechtlich obliegenden Unterhalts- bzw. Beistands- und Beitragspflichten zurückzuerstatten.

c Unmündige Kinder; mündige Kinder in Ausbildung (neu)

Art. 27 [1] Für Unterstützungen, die für ein unmündiges Kind ausgerichtet worden sind, besteht keine Rückerstattungspflicht.

[2] Dasselbe gilt für Unterstützungen, die einem Kind nach Erreichen der Mündigkeit ordentlicherweise für seine berufliche Aus- und Weiterbildung oder deren Vorbereitung ausgerichtet worden sind.

d Vorbehalt

Art. 27 a (neu) Die Geltendmachung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die zufolge Ausrichtung von

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... Ehegatten *während der Ehe* ausgerichteten ...

Unterstützungen auf das Gemeinwesen übergegangen sind (Subrogation), richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts und den Artikeln 47, 96 und 97 dieses Gesetzes.

e Erben (neu)

Art. 28 [1] Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Unterstützungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

[2] Die Verhältnisse der Erben, der Verwandtschaftsgrad und die Beziehungen zum Erblasser sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Verzinsung (neu)

Art. 29 [1] Rückerstattungsforderungen sind unter dem Vorbehalt von Absatz 2 unverzinslich.

[2] Bei Erschleichung von Unterstützungen (Art. 25 Ziff. 1) ist ein Zins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

3. Verjährung

Art. 29a (neu) [1] Die Rückerstattungsforderungen verjähren mit dem Ablauf eines Jahres, seitdem die Fürsorgebehörde vom Entstehen der Ansprüche Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber innert zehn Jahren seit ihrer Entstehung.

[2] Die einjährige Verjährungsfrist wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Rückerstattungspflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

[3] Mit dem Ablauf von 15 Jahren seit der Einstellung der Unterstützungen entsteht kein Anspruch mehr auf Rückerstattungen.

4. Forderungsberechtigte Gemeinwesen (neu)

Art. 30 [1] Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Unterstützungen zu, die auf seine Kosten ausgerichtet wurden.

[2] Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen den gemäss den vorstehenden Bestimmungen oder gemäss Artikel 65 oder 65a zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

[3] Unverändert.

5. Geltendmachung des Anspruchs (neu)

Art. 31 [1] Unverändert.

[2] Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 46 oder 47 ein.

[3] Die Fürsorgebehörde soll eine geschuldete Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Pflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

2. Klagen
a Rückerstattungen (neu)

Art. 46 Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen durch den Unterstützten oder seine Erben beurteilt:
1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

b Unterhalts- und Unterstützungspflichten (neu)

Art. 47 Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge (Art. 96 und 97) sowie weitere Streitigkeiten über Ersatzansprüche gemäss Artikel 27 a beurteilen die im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung genannten Behörden.

c unter Gemeinwesen(neu)

Art. 48 Text unverändert

d Weiterziehung (neu)

Art. 49 Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss den Artikeln 46 und 48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

b bei Selbstverschulden

Art. 65 [1] Unverändert.

[2] Der Unterstützte kann jedoch in diesem Falle verpflichtet werden, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

... zurückzuerstatten, *wenn* er dazu in der ...

c bei nicht realisierbaren Vermögenswerten

Art. 65 a (neu) [1] Unterstützungen können auch geleistet werden, wenn Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang vorhanden sind, deren Verwertung dem Unterstützten jedoch nicht möglich oder zumutbar ist.

[2] Der Unterstützte hat sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten, sobald die Vermögenswerte realisierbar werden und soweit die Leistung von Rückerstattungen zumutbar erscheint.

[3] Die Fürsorgebehörde kann verlangen, dass die Forderung aus der Unterzeichnung der Rückerstattungsverpflichtung pfandrechtlich sichergestellt werde.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits geleistete Rückerstattungen können nicht zurückgefordert werden.
2. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hängige Verfahren sind die Bestimmungen des neuen Rechts an-

wendbar, soweit es für die Rückerstattungspflichtigen günstiger ist.

III.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Bern, 9. Februar 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 11. März 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. Februar 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zingg*

von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Energiegesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt:

a das Energiesparen und die zweckmässige Verwendung der Energie zu fördern;

b die einseitige Abhängigkeit der Energieversorgung vom Erdöl und von anderen Energieträgern zu mindern;

c eine wirtschaftliche, vielseitige, ausreichende und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;

d die Verwendung erneuerbarer Energien.

Geltung

Art. 2 [1] Soweit die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Energie kantonalrechtlich in besonderen Erlassen geordnet sind (Wassernutzungsgesetz, Bergwerkgesetz usw.), hat dieses Gesetz ergänzende Bedeutung.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere die eidgenössische Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkräfte, die Fortleitung und Abgabe von Elektrizität, die Kernenergie, die Rohrleitungen und den Verkehr.

[3] Staat und Gemeinden berücksichtigen in ihrer gesamten Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die Anforderungen des Energiesparens und einer vielseitigen und umweltschonenden Energieversorgung.

Begriffe

Art. 3 [1] Unter leitungsgebundener Energie wird die den Verbrauchern über ein Verteilnetz in Form von Elektrizität, Gas oder Fernwärme zugeführte Energie verstanden.

[2] Als erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes gelten die Sonnenenergie, die geothermische Energie, die Windenergie, die Umgebungswärme, die Energie aus Biomasse (einschliesslich Holz) und Abfällen sowie die Wasserkraft.

[3] Energieversorgungsgebiete umfassen den Raum, der nach raumplanerischen, energiewirtschaftlichen und umweltschonenden Gesichtspunkten zweckmässig mit gemeinsamen Energieversorgungsanlagen zu erschliessen ist.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Zuständige Direktion

Art. 4 Zuständige Direktion des Regierungsrates für Energiefragen ist die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern (im folgenden als Energiedirektion bezeichnet).

II. Energieplanung

Grundlagen

Art. 5 [1] Die Energiedirektion beschafft zuhanden der Gemeinden und Energieverteiler die Grundlagen für die Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Bern und für die Berücksichtigung der bedeutsamen Umweltfolgen. Sie ist berechtigt, dazu von den öffentlichen Verwaltungen, den im Kanton Bern tätigen Unternehmungen der Energiewirtschaft und den Grossverbrauchern die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.

[2] Die Energiedirektion und die von ihr beigezogenen Personen haben die öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen zu wahren.

Leitsätze

Art. 6 [1] Der Regierungsrat fasst periodisch die wichtigsten Leitsätze für die kantonale Energiepolitik in einem Energiebericht zusammen und legt dar, wie die Ziele dieses Gesetzes verwirklicht werden sollen.

[2] Die Leitsätze berücksichtigen die energiepolitischen Vorgaben des Bundes und koordinieren die regionalen Energiekonzepte.

[3] Die Energieberichte sind dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jene Leitsätze, die für die kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden verbindlich werden sollen, sind in einem Dekret des Grossen Rates festzulegen.

Energiekonzepte

Art. 7 [1] Die Gemeinden können für ihr Gebiet und gemeinsam für ein mehrere Gemeinden umfassendes Energieversorgungsgebiet Energiekonzepte aufstellen. Die Träger der Energieversorgung sind beizuziehen.

[2] Die Energiekonzepte stellen die Mittel und Wege dar, wie der Energiebedarf des betreffenden Gebietes unter bestmöglicher Wahrung der Zwecke dieses Gesetzes zu befriedigen ist. Sie sind für die Behörden und andere Träger der Energieversorgung, soweit diese den Konzepten zugestimmt haben, verbindlich.

[3] Die Energiedirektion
a grenzt die regionalen Energieversorgungsgebiete ab, wenn sich die Gemeinden nicht einigen können;
b verpflichtet die Gemeinden eines regionalen Energieversorgungsgebietes zur Aufstellung eines gemeinsamen Energiekonzeptes,

wenn es nötig ist, um wesentliche Ziele dieses Gesetzes zu erreichen;

c genehmigt die Energiekonzepte, sofern sie mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht übereinstimmen. Sie stellt die Koordination mit den angrenzenden Energiekonzepten und mit anderen Planungen sicher.

4 Stellt die Mehrzahl der Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung vertreten, ein Energiekonzept auf, kann es der Regierungsrat auch für die übrigen Gemeinden und die Träger der Energieversorgung dieses Gebietes als verbindlich erklären, wenn das Konzept sonst nicht durchführbar wäre und damit wesentliche Ziele dieses Gesetzes nicht erreicht werden könnten.

III. Versorgung mit leitungsgebundener Energie

Organisation

Art. 8 1 Die Siedlungen werden von öffentlichen oder privaten Energieverteilern mit leitungsgebundener Energie versorgt.

2 Soweit kein geeigneter Träger besteht, obliegt die Versorgung mit Elektrizität den Gemeinden. Zur Versorgung mit Gas und Fernwärme sind sie nicht verpflichtet.

Grundsätze

Art. 9 1 Projektierung, Anlage und Ausbau der Energieverteilnetze sind auf die baurechtlichen Nutzungsordnungen und die Erschliessungsplanungen der Gemeinden abzustimmen.

2 Die Energieversorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben. Der Erdölsubstitution ist besondere Beachtung zu schenken.

3 Die Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes haben die zweckmässige und wirtschaftliche Anlage des Verteilnetzes über die Gemeindegrenzen hinweg zu ermöglichen.

Anlage und Ausbau des Verteilnetzes

Art. 10 1 Projektierung, Anlage, Ausbau und Unterhalt des Netzes zur Verteilung von leitungsgebundener Energie sind Sache des zuständigen Energieverteilers.

2 Die Leitungen der Energieversorgung gelten als öffentliche Leitungen im Sinn von Artikel 130a des kantonalen Wassernutzungsgesetzes.

3 Die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung über die Finanzierung der Baulanderschliessung sind anwendbar, sofern keine besondere energierechtliche Ordnung besteht.

Energielieferung und -bezug

Art. 11 1 Der zuständige Energieverteiler ist nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Energieverbrauchern

seines Gebietes die für Haushalt und Betrieb benötigte leitungsgebundene Energie zu liefern.

2 Durch Gemeindebauvorschriften kann die Gemeinde nach Anhören der zuständigen Energieverteiler für den Bereich des Versorgungsgebietes oder einzelner Teile davon vorschreiben:

a die zugelassenen Verwendungszwecke der leitungsgebundenen Energien;

b den Anschluss aller Gebäude an das Gas- oder Fernwärmeversorgungsnetz;

c die Heizung und die Warmwasserbereitung in Neubauten mit Gas oder Fernwärme;

d beim Ersatz von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder wesentlicher Teile davon die Umstellung auf Gas oder Fernwärme in bestehenden Bauten, sofern die Umstellung nicht wesentlich mehr kostet als Erstellung und Betrieb einer netzunabhängigen Heizanlage.

3 Die Verwendung erneuerbarer Energien und von Elektrizität aus eigenen Wasserkraftanlagen kann nicht beschränkt werden. Die Abnahmepflicht wird im Umfang dieses Energiebezugs herabgesetzt. Wer einen wesentlichen Teil seines Bedarfs aus diesen Energiequellen deckt, kann nicht zum Anschluss an Gas- oder Fernwärmenetze verpflichtet werden.

Einigungsverfahren, regionale Verteilgebiete

Art. 12 1 Die Energieverteiler sind berechtigt, Massnahmen im Sinn von Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 zu beantragen.

2 Können sich die beteiligten Gemeinden und Energieverteiler nicht einigen, so ist jeder Beteiligte befugt, die Energiedirektion anzurufen, welche den Sachverhalt abklärt, vermittelt und nötigenfalls entscheidet.

3 Verteilgebiete über die Gemeindegrenzen hinweg bezeichnet der Regierungsrat. Für das Verfahren und die Rechtswirkungen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung über die Nutzungspläne.

Gemeinsame Heizanlagen

Art. 13 1 In den Gemeindebauvorschriften können die Gemeinden, namentlich für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete, die Einrichtung eines gemeinsamen Heizwerks oder Heizkraftwerks beziehungsweise eines Quartierheizwerks oder Quartierheizkraftwerks vorschreiben.

2 Die beteiligten Grundeigentümer planen, erstellen und betreiben die Anlage gemeinsam. Die Kosten sind entsprechend ihrem Interesse zu verteilen. Einigen sie sich nicht, erlässt die Gemeinde die entsprechenden Verfügungen.

d beim Ersatz von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen oder wesentlicher Teile davon die Umstellung auf Gas oder Fernwärme in bestehenden Bauten, sofern nicht wesentlich höhere Umstellungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten zu erwarten sind als bei einer netzunabhängigen Heizanlage.

Die Gemeinde regelt in diesen Fällen gleichzeitig die näheren Voraussetzungen des Anschlusses und der Energieabnahme.

3 Für die Pflicht zum Anschluss an gemeinsame Heizanlagen gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.

Dezentral erzeugte Elektrizität

Art. 14 1 Die Elektrizitätswerke sind zur Abnahme von dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen verpflichtet. Sie vergüten dem Erzeuger für die gelieferte Elektrizität mindestens die Gestehungskosten für gleichwertige Elektrizität aus eigenen Anlagen unter Berücksichtigung der Leistung, der Lieferzeit und der Sicherheit.

2 Streitfälle entscheidet die Energiedirektion.

IV. Energiesparmassnahmen

Grundsätze

Art. 15 1 Die Energie ist sparsam zu gebrauchen.

2 Energiesparmassnahmen sollen überdies bestehende Umweltbelastungen nach Möglichkeit vermindern.

3 Für die Energiesparmassnahmen ist der jeweilige Stand der Technik massgebend.

4 Der Aufwand für Energiesparmassnahmen soll wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen.

5 Durch Sparmassnahmen soll insbesondere der Erdölverbrauch reduziert werden.

Wärme- und Kälteschutz

Art. 16 1 Bauten und Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, zu betreiben oder zu unterhalten, dass möglichst geringe Wärme- oder Kälteverluste eintreten.

2 Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften, insbesondere über

a die Anforderungen an den Wärmeschutz von Wänden, Decken, Böden, Fenstern und Türen gegen Aussenluft, Erdreich und unbeheizte Räume;

b die Anforderungen an die Wärmedämmung von festen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Wärme und Kälte.

3 Für bestehende Bauten und Anlagen ist der Wärme- und Kälteschutz zu verbessern, wenn sie wesentlich geändert oder erneuert werden.

Heizung, Warmwasser

Art. 17 1 Heizungen und Anlagen zur Warmwasserbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben. Für die An-

3 Für die Beurteilung und Anordnung der Energiesparmassnahmen ist der jeweilige Stand der Technik massgebend.

3 Bestehende Bauten und Anlagen, die den neuen Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz nicht entsprechen, sind an diese anzupassen, wenn sie wesentlich geändert oder erneuert werden.

passung bestehender Anlagen gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäss. Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften, insbesondere über

a die Anforderungen an die Gestaltung und die Dimensionierung von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen;

b den Einbau von witterungs- und zeitabhängigen automatischen Steuerungen oder von thermostatisch gesteuerten Heizkörperventilen;

c die Abgasverluste von Feuerungsanlagen.

[2] Der Regierungsrat kann für neue und bestehende Gebäude mit mehreren Wärmebezügern Vorschriften über die Ermittlung des Wärmeverbrauchs jedes Bezügers erlassen.

[3] Heizungen für offene Anlagen wie Terrassen, Rampen, Passagen und dergleichen sowie Warmluftvorhänge sind nur in Ausnahmefällen gestattet und bedürfen einer Baubewilligung. Der Baugesuchsteller hat nachzuweisen, dass die zumutbaren Vorkehren zum Energiesparen getroffen werden, wie Regelungen und dergleichen. Für öffentliche Verkehrsanlagen gilt Artikel 2 Absatz 3.

Wärmeverbrauch, Kostenverteilung

Art. 18 Wo in zentralgeheizten Gebäuden Einrichtungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger verteilt werden.

Schwimmbäder

Art. 19 [1] Freiluftbäder dürfen nicht mit Erdöl oder Erdgas geheizt werden.

[2] Die Heizung von Hallenbädern setzt voraus, dass die Abwärme genutzt wird, der Wärmeschutz ausreichend ist und soweit möglich erneuerbare Energien verwendet werden.

[3] Bestehende Anlagen sind innert zehn Jahren anzupassen.

[4] Die Energiedirektion bewilligt die Heizungen und kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gewähren.

Raumklima

Art. 20 [1] Lüftungs- und Klimaanlagen von mehr als 10 kW installierter Leistung dürfen nur in begründeten Fällen eingerichtet werden und bedürfen einer Baubewilligung.

Absatz 2 streichen.

Wird zu Absatz 2.

Art. 18 [1] Der Regierungsrat kann für neue und bestehende Gebäude mit mehreren Wärmebezügern Vorschriften über die Ermittlung des Wärmeverbrauchs jedes Bezügers erlassen.

[2] Wo in zentralgeheizten Gebäuden Einrichtungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger verteilt werden. Streitigkeiten entscheidet der Zivilrichter.

Art. 19 [1] Heizungen für Schwimmbäder bedürfen einer Baubewilligung.

[2] Freiluftbäder dürfen nicht mit Erdöl oder Erdgas und im Winterhalbjahr nicht mit Elektrizität geheizt werden.

[3] Die Heizung von Hallenbädern setzt voraus, dass die Abwärme genutzt wird, der Wärmeschutz ausreichend ist und soweit möglich erneuerbare Energien verwendet werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Wassertemperaturen erlassen.

[4] Bestehende Anlagen sind innert zehn Jahren anzupassen.

[5] Die Energiedirektion kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gewähren.

Art. 20 [1] Lüftungs- und Klimaanlagen dürfen nur in begründeten Fällen eingerichtet werden und bedürfen einer Baubewilligung. Der Regierungsrat befreit Anlagen mit geringer Leistung von der Bewilligungspflicht.

2 Als begründet gilt der Einbau solcher Anlagen namentlich, wo
a die besondere Zweckbestimmung eines Raumes sie erfordert;
b übermässige äussere Einwirkungen nicht anders von Wohn- oder Arbeitsräumen ferngehalten werden können.

3 Der Baugesuchsteller hat nachzuweisen, dass die zumutbaren Vorkehren zum Energiesparen getroffen werden, wie Steuerung, Abschlussklappen, Wärmerückgewinnung und dergleichen. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäss.

Wärmerückgewinnung

Art. 21 1 Anlagen, in denen nutzbare Abwärme erzeugt wird, sind mit Einrichtungen zu deren Nutzung, insbesondere zur Wärmerückgewinnung auszustatten.

2 Für die Anpassung bestehender Anlagen gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäss.

Öffentliche Gebäude

Art. 22 1 Bei Neubauten und Gesamtrenovationen von öffentlichen Gebäuden sind Wärmehaushaltkonzepte zu realisieren, die als Vorbilder für die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dienen. Soweit mit zumutbaren Kosten technisch möglich, sind erneuerbare Energien zu verwenden.

2 Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Raumtemperaturen in öffentlichen Gebäuden.

Beleuchtung

Art. 23 Die Lichtstärke öffentlicher Beleuchtungsanlagen (Strassenbeleuchtung, Sportplatzbeleuchtung und dergleichen) soll das aus Sicherheitsgründen erforderliche und durch den Verwendungszweck gebotene Mass nicht übersteigen.

V. Förderungsmassnahmen

Information; Beratung

Art. 24 Die Energiedirektion fördert die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung sowie die Beratung der Gemeinden in Energiefragen.

Förderung
a Im allgemeinen

Art. 25 1 Der Staat und die Gemeinden fördern die sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Gewinnung, Verteilung und Verwendung der Energie.

Im allgemeinen

Art. 24 1 Der Staat und die Gemeinden fördern die sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Gewinnung, Verteilung und Verwendung der Energie.

2 Der Regierungsrat regelt baupolizeilich auf dem Verordnungsweg die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien. Er kann dafür das Bewilligungsverfahren vereinfachen.

3 Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und der ungeschmälerten Erhaltung schutzwürdiger Landschaften und Ortsbilder, sind zu wahren.

Information, Beratung

Art. 25 1 Die Energiedirektion fördert die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung sowie die Beratung der Gemeinden in Energiefragen.

[2] Der Regierungsrat regelt baupolizeilich auf dem Verordnungsweg die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien. Er kann dafür das Bewilligungsverfahren vereinfachen.

[3] Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und der ungeschmälerten Erhaltung schutzwürdiger Landschaften und Ortsbilder sind zu wahren.

[2] Soweit nötig, kann der Regierungsrat zu diesem Zweck neutrale Auskunftsstellen für Energiefragen unterstützen.

b Finanzielle Massnahmen

Art. 26 [1] Der Staat leistet angemessene Beiträge an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten.

Finanzielle Massnahmen

Art. 26 Text unverändert.

[2] Der Staat kann finanzielle Beihilfen zur Förderung
a der Erforschung, Nutzung und Erprobung erneuerbarer Energien,
b der Aus- und Weiterbildung in Energiefragen
gewähren oder sich an entsprechenden Vorhaben beteiligen.

[3] Der Staat kann sich an der angemessenen Erweiterung des Erdgasnetzes beteiligen.

[4] Die Gemeinden können den Anschluss bestehender Gebäude an ein Energieleitungsnetz und die den Zielen dieses Gesetzes dienende Umstellung von Bauten und Anlagen auf eine andere Energieart finanziell unterstützen.

[5] Staatsbeiträge und andere Finanzierungshilfen werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet; steuerliche Erleichterungen bleiben vorbehalten.

VI. Verfahren, Aufsicht und Rechtspflege

1. Bewilligungsverfahren

Art. 27 [1] Es werden, vorbehältlich der Artikel 19 Absatz 4 und 25 Absatz 2, keine besonderen energierechtlichen Bewilligungsverfahren eingeführt.

Art. 27 [1] Es werden, vorbehältlich des Artikels 24 Absatz 2, keine besonderen energierechtlichen Bewilligungsverfahren eingeführt.

[2] Im Baubewilligungsverfahren und im gewerbepolizeilichen Bewilligungsverfahren für bauliche Anlagen und Einrichtungen haben die zuständigen Bewilligungsbehörden je in ihrem Aufgabenbereich zu prüfen, ob die Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes eingehalten sind.

[3] Vorschriftswidrigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen ist die Baubewilligung beziehungsweise die Gewerbebewilligung zu verweigern, es sei denn, der Mangel könne durch Projektänderung, Bedingungen oder Auflagen behoben werden.

2. Aufsicht
a Zuständige Behörden

Art. 28 [1] Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen obliegt den Gemeinden.

2 Für die Durchführung der Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes sind die Gemeindebaupolizeibehörden zuständig. Die Befugnisse der Feuerpolizei und der gewerbepolizeilichen Aufsichtsorgane bleiben vorbehalten.

3 Die Oberaufsicht wird namens des Regierungsrates von der Energiedirektion, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den weiteren berührten Direktionen ausgeübt.

b Befugnisse

Art. 29 1 Die Aufsichtsorgane sind befugt, von den Bauherren, Eigentümern, Mietern oder Pächtern von Bauten, Anlagen und Einrichtungen alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Liegenschaften zu betreten und die zu kontrollierenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

2 Bauherren, Eigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten soweit zumutbar mitzuwirken und diese zu erleichtern.

c Massnahmen

Art. 30 1 Die Aufsichtsbehörde trifft alle Massnahmen, die zur Durchsetzung der Vorschriften des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen notwendig sind.

2 Sie kann insbesondere verlangen, dass
a festgestellte energierechtliche Mängel von Bauten, Anlagen und Einrichtungen innert angemessener Frist behoben werden;
b das Betriebspersonal in der energiesparenden Bedienung von Einrichtungen unterrichtet wird;
c energieverbrauchende Fehlbedienungen durch geeignete Massnahmen verhindert werden.

3 Die baupolizeilichen Massnahmen des Baugesetzes (Einstellung von Bauarbeiten beziehungsweise Verbot der Benützung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahme) bleiben vorbehalten.

3. Strafen

Art. 31 1 Widerhandlungen gegen die energierechtlichen Bau- und Einrichtungsvorschriften des Gesetzes (Art. 16 bis 21) oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes bestraft. Die Bestimmungen des Baugesetzes über die Solidarhaft und die Parteirechte im Strafverfahren sind ebenfalls anwendbar.

2 Alle anderen Widerhandlungen können von der zuständigen Gemeindebaupolizeibehörde mit Bussen bis zu 1000 Franken belegt werden. Es gelten hiefür die Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

4. Rechtspflege

Art. 32 [1] Verfügungen der Gemeindeaufsichtsbehörde sind mit Beschwerde bei der Energiedirektion, deren Verfügungen und Entscheide mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

[2] Die Anfechtung von Verfügungen nach Artikel 30 Absatz 3 richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes.

[3] Streitigkeiten zwischen den Verteilern von leitungsgebundener Energie und den Energiebezügern über die Energieversorgung gelten als öffentlichrechtliche Streitigkeiten. Sie werden erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter, oberinstanzlich vom Verwaltungsgericht beurteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 33 [1] Der Regierungsrat erlässt die im Gesetz vorgesehenen Ausführungsbestimmungen und die weiteren zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, soweit nicht ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten ist.

[2] Die Gemeinden können im Rahmen dieses Gesetzes durch Gemeindereglement die regierungsrätlichen Vorschriften ergänzende Bestimmungen erlassen. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung der Energiedirektion.

Übergangsbestimmung

Art. 34 Für Bauvorhaben, für welche das Bewilligungsverfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, gelten dessen Vorschriften, soweit sie ohne aufwendige Projektänderung befolgt werden können. Zweifelsfälle entscheidet die Energiedirektion.

Änderung von Erlassen

Art. 35 Im Gesetz vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergwerkgesetz) wird der Ausdruck «Forstdirektion des Kantons Bern» beziehungsweise «Forstdirektion» ersetzt durch «Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern».

Inkrafttreten

Art. 36 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiegesetzes und der Änderung des Bergwerkgesetzes.

Bern, 19. Februar 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 25. März 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. März 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Rychen*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

Art. 20 [1] Zur Verwaltung der Strafrechtspflege durch die Geschwornengerichte wird der Kanton in fünf Geschwornenbezirke eingeteilt:

a Der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Niedersimmental, Obersimmental und Thun;

b der zweite die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen;

c unverändert;

d der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau;

e unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 84 [1] Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. im Geschwornenbezirk Mittelland drei, in den übrigen Geschwornenbezirken je ein Bezirksprokurator;
4. unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kantonalbankkommission für die zweite Lesung

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Februar 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 25. Februar 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 27. November 1980

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Vontobel*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Flächenbeiträgen für Steillagen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge)

1. Allgemeines

Mit dem neuen Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft wurde die Grundlage geschaffen, Flächenbeiträge für Hang- und Steillagen sowie Alpungsbeiträge für gesömmerte Tiere (Kühe, Pferde, Jungvieh und Kleinvieh) auszurichten.
In der November-Session 1979 hat der Grosse Rat überdies die Motion Bärtschi (Lützelflüh) angenommen, welche den Regierungsrat unter Hinweis auf den erhöhten Arbeitsaufwand bei der Bewirtschaftung von Steillagen beauftragt, die erforderlichen Grundlagen auszuarbeiten, damit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit 35 Prozent und mehr Hangneigung kantonale Flächenbeiträge ausbezahlt werden können.
Die Einführung dieser Massnahmen bildet einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der Lage der Berg- und Hügelbauern.

2. Konzeption der neuen Massnahmen

2.1 Bundesgesetz

Das Bundesgesetz über Bewirtschaftungsbeiträge sieht drei verschiedene Massnahmen vor, nämlich Flächenbeiträge, Sömmerungsbeiträge und eine Duldungspflicht für die Bewirtschaftung von Brachland. Die Flächen- und Sömmerungsbeiträge sind als Ergänzung der Kostenbeiträge an Viehhalter gedacht.

21.1 Flächenbeiträge

211.1 Beitragsempfänger und beitragsberechtigte Fläche

Flächenbeiträge erhalten die Bewirtschafter von Grundstücken, die nur unter erschwerten Bedingungen landwirtschaftlich genutzt werden können. Es sind dies

a Grundstücke im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster und in der voralpinen Hügelzone mit 18 und mehr Prozent Hangneigung (Hang- und Steillagen);
b Grundstücke ausserhalb des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone (Talgebiet) mit 35 und mehr Prozent Hangneigung (Steillagen).

Als Bewirtschafter gilt diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, die das beitragsberechtigte Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.
Für Wald, unproduktives und unbewirtschaftetes Land sowie für Rebkulturen werden keine Flächenbeiträge ausgerichtet. Von Beiträgen ausgeschlossen ist ebenfalls Land in Bauzonen, das erschlossen und baureif ist.
Flächenbeiträge gelangen nur an Bewirtschafter zur Auszahlung, deren beitragsberechtigte Gesamtfläche im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone grösser als 0,5 ha, ausserhalb dieser Gebiete grösser als 1 ha ist.
Der Beitrag wird je Bewirtschafter für höchstens 20 ha gewährt.

211.2 Beitragsabstufung nach der Art der Bewirtschaftung

Die Flächenbeiträge werden nach der Art der Bewirtschaftung abgestuft. Es wird zwischen Mäh- oder Ackernutzung inklusive Spezialkulturen (mit vollem Beitrag) und ausschliesslicher Weidenutzung (mit reduziertem Beitrag) unterschieden.
Im Talgebiet ist lediglich die Mäh- und Ackernutzung inklusive Spezialkulturen beitragsberechtigt. Bei ausschliesslicher Weidenutzung wird kein Beitrag gewährt.
Diese Differenzierung der Beiträge ist gerechtfertigt. Im Vergleich zur relativ intensiven futter- und ackerbaulichen Nutzung erfordert die blosse Weidenutzung erheblich weniger Arbeits- und Kapitalaufwand.

211.3 Höhe der Flächenbeiträge

Die Flächenbeiträge betragen pro Hektare und Jahr

	Fr.
a für Hang- und Steillagen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone	
– bei Mäh- und Ackernutzung (Wiesland, Streueland, Acker- und Spezialkulturen)	200.—
– bei ausschliesslicher Weidenutzung	70.—
b für Steillagen ausserhalb des Berggebietes und der voralpinen Hügelzone	
– bei Mäh- und Ackernutzung (Wiesland, Streueland, Acker- und Spezialkulturen)	200.—
– bei ausschliesslicher Weidenutzung	kein Beitrag

Übersteigt die anrechenbare Fläche eines Betriebes 20 ha, so werden für die Berechnung des Beitrages vorab die Flächen mit höherem Ansatz berücksichtigt.

211.4 Anforderungen an die Bewirtschaftung

Die Ausrichtung von Beiträgen setzt eine sachgerechte Bewirtschaftung voraus, welche die landwirtschaftliche Ertragskraft des Bodens langfristig erhält und der Umwelt nicht schadet.
Als Mähnutzung gilt, wenn eine Fläche mindestens einmal jährlich gemäht und das Erntegut landwirtschaftlich verwendet wird. Mähen zur Weidepflege gilt nicht als Mähnutzung.
Eine ausschliessliche Weidenutzung liegt vor, wenn ausschliesslich geweidet und eine geordnete Weidewirtschaft betrieben wird.
Acker- und Spezialkulturen sind sachgemäss zu pflegen. Werden die besonderen Beiträge zur Förderung des Ackerbaus verweigert, entfallen auch die Flächenbeiträge.

21.2 Sömmerungsbeiträge

212.1 Alpung und Sömmerung

Als Alpung oder Sömmerung, für die Beiträge ausgerichtet werden, gilt die zeitweilige Nutzung von Dauerweideland mit Gross- und Kleinvieh.
Der Alp- oder Sömmerungsbetrieb muss
a eine örtlich vom Heimbetrieb getrennte Produktionseinheit bilden; vorbehalten bleibt die Sonderregelung für Ganzjahresbetriebe mit angegliederten Weiden;
b innerhalb der Zonen des Viehwirtschaftskatasters, aber ausserhalb des Gebietes der landwirtschaftlichen Ganzjahresbetriebe liegen;
c mindestens seit 1975 als Alp- oder Sömmerungsbetrieb geführt werden.
Bei Ganzjahresbetrieben mit angegliederten Weiden wird der Sömmerungsbeitrag nur für Tiere gewährt, die während mindestens 90 Tagen auf diesen Weiden gesömmert werden. Zudem ist mindestens die Hälfte des Viehbestandes eines Bewirtschafters (in Grossvieheinheiten, GVE), wenigstens aber fünf GVE, auf den angegliederten Weiden während der vorgeschriebenen Mindestdauer zu sömmern.

212.2 Beitragsempfänger

Die Sömmerungsbeiträge werden dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist auch hier diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, die den Alp- oder Sömmerungsbetrieb mit eigenem oder angenommenem Vieh auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.
Lässt der Bewirtschafter den Alp- oder Sömmerungsbetrieb durch einen angestellten Hirten führen, so hat dieser Anspruch auf die Sömmerungsbeiträge für das eigene gesömmerte Vieh. Für Kühe gilt der Ansatz für eigentliche Alpen.

212.3 Höhe der Sömmerungsbeiträge

Die Beiträge werden nach der Zahl der gesömmerten Tiere bemessen. Der Beitrag je Tier beträgt für

	Fr.
Kühe auf eigentlichen Alpen	100.—
übrige Kühe, Zuchtstiere	40.—
Rinder ein- bis dreijährig	20.—
Kälber halb- bis einjährig	10.—
Pferde, Esel, Maultiere über dreijährig	40.—
Pferde, Esel, Maultiere unter dreijährig	20.—
Milchziegen	20.—
Schafe über halbjährig	4.—

Als eigentliche Alpen gelten Alpbetriebe, die
a innerhalb der Zonen des Viehwirtschaftskatasters und ausserhalb des Gebietes der landwirtschaftlichen Ganzjahresbetriebe liegen;
b eine örtlich vom Heimbetrieb eindeutig getrennte Produktionseinheit bilden und über Gebäude und Einrichtungen für die Alpung von Kühen verfügen.
Als Milchziegen gelten Ziegen, die während der Laktation regelmässig gemolken werden.

212.4 Anforderungen an die Bewirtschaftung

Die Sömmerungsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Alp- oder Sömmerungsbetrieb sachgerecht bewirtschaftet wird, dringende Alpverbesserungen vorgenommen, Gebäude, Anlagen und Zufahrten ordnungsgemäss unterhalten und allfällige kantonale, kommunale oder genossenschaftliche Vorschriften über die Bewirtschaftung eingehalten werden. Zudem müssen die Sömmerungstiere überwacht oder in eingezäunter Weide gehalten werden.

21.3 Duldungspflicht für die Bewirtschaftung von Brachland

Aufgrund dieser Bestimmung können Eigentümer, deren Land nicht mehr bewirtschaftet wird, also brachliegt, verpflichtet werden, die Pflege und Bewirtschaftung ihres Landes durch Dritte unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft notwendig ist oder wenn die Umwelt durch das Brachliegen beeinträchtigt wird.
Laut Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft haben die Kantone die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen und im Einzelfall zu entscheiden, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.

2.2 Kantonale Flächenbeiträge für Steillagen

Für die Auszahlung der kantonalen Flächenbeiträge sollen sinngemäss die gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen gelten wie für die entsprechenden Bundesleistungen (vgl. Abschnitt 21.1), um die praktische Durchführung der Massnahme zu erleichtern und zu vereinfachen.
Aus den gleichen Überlegungen wird beantragt, die staatlichen Flächenbeiträge für Steillagen nach den für die Bundesbeiträge geltenden Ansätzen auszurichten.

3. Ausnahmeregelung bei hohem Einkommen oder Vermögen

Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft enthält den Grundsatz, dass bei hohem Einkommen oder Vermögen keine oder nur gekürzte Flächen- und Sömmerungsbeiträge auszurichten sind.
Übersteigt das steuerbare Jahreseinkommen eines Beitragsempfängers 45 000 Franken, so werden Flächen- und Sömmerungsbeitrag pro 1000 Franken Mehreinkommen um 10 Prozent gekürzt. Wenn das steuerbare Vermögen eines Beitragsempfängers 500 000 Franken übersteigt, beträgt die Kürzung pro 10 000 Franken Mehrvermögen ebenfalls 10 Prozent.
Massgebend für das Einkommen ist die letzte Wehrsteuerveranlagung, für das Vermögen die kantonale Steuerveranlagung.

4. Vollzugsaufgaben des Kantons

4.1 Ausscheidung der beitragsberechtigten Flächen und Erstellung geeigneter Register

Der Kanton hat die beitragsberechtigten Hang- und Steillagen auszuscheiden und erstellt geeignete, nach Gemeinden geordnete Verzeichnisse, die für jede Parzelle oder Bewirtschaftungseinheit (mehrere Parzellen, die vom gleichen Bewirtschafter als Einheit bewirtschaftet werden) die Grösse der anrechenbaren Flächen, die Art der Bewirtschaftung sowie der Bewirtschafter und Grundeigentümer festhalten müssen.
Die Verzeichnisse sind laufend nachzuführen. Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden jährlich die Änderungen hinsichtlich Eigentümer, Bewirtschafter und Bewirtschaftungsart zu melden.
Die Ausscheidung der beitragsberechtigten Flächen erfolgt nach der kartographischen Methode, bei welcher die Grenzlinie zur Hang- bzw. Steillage in einem Übersichtsplan im Massstab 1 : 5000 nach dem Abstand der Höhenkurven gezogen und gestützt darauf für jede Wirtschaftsparzelle die Anteile an Hang- bzw. Steillagen ermittelt werden. Eine Begehung des Geländes ist dabei nur dort nötig, wo die Ausscheidung nach der Karte allein nicht möglich ist.

4.2 Bestimmung der Alp- und Sömmerungsbetriebe

Der Kanton bestimmt die in seinem Gebiet liegenden Alp- und Sömmerungsbetriebe nach Abschnitt 21.2 und erstellt in Anlehnung an den Alpkataster nach Gemeinden geordnete Verzeichnisse, aus denen der Standort des Betriebes, der Bewirtschafter und der Eigentümer, die Bestossung und die Bestossungsdauer hervorgehen.

4.3 Ermittlung der gesömmerten Tiere

Der Kanton ermittelt jährlich aufgrund der von den Bewirtschaftern von Alp- und Sömmerungsbetrieben eingereichten Beitragsgesuche die beitragsberechtigten Tiere, die in seinem Gebiet gesömmert werden. Massgebend ist die Zahl der Tiere, die am 25. Juli (Stichtag) auf den Alp- und Sömmerungsbetrieben gehalten werden.

4.4 Einkommens- und Vermögensgrenze

Der Kanton prüft Einkommen und Vermögen der Gesuchsteller (vgl. Abschnitt 3) und verfügt die nach Bundesrecht vorgeschriebene Kürzung der Beiträge.

4.5 Auszahlung der Flächen- und Sömmerungsbeiträge

Der Kanton setzt die Flächen- und Sömmerungsbeiträge fest und eröffnet sie den beitragsberechtigten Bewirtschaftern mit der Auszahlung.
Er erstellt jährlich zuhanden des Bundesamtes für Landwirtschaft je eine Auszahlungsliste für Flächenbeiträge und für Sömmerungsbeiträge. In diesen sind die Beitragsempfänger, die Flächen und die Summe der Flächenbeiträge bzw. die Zahl der Sömmerungstiere jedes Beitragsempfängers und die Summe der Sömmerungsbeiträge aufzuführen.

4.6 Überwachung der Bewirtschaftung

Dem Kanton obliegt die Überwachung der Anforderungen an die Bewirtschaftung (vgl. Abschnitte 211.4 und 212.4). Er ist dabei neben den Gemeinden auf die Mitarbeit weiterer Kreise angewiesen.

4.7 Rückforderung

Der Kanton fordert zu Unrecht bezogene Beiträge zurück.

5. Rechtliche Grundlagen für die Leistung staatlicher Flächenbeiträge für Steillagen und für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft

5.1 Allgemeines

Die rechtlichen Grundlagen zur Ausrichtung eines staatlichen Flächenbeitrages für Steillagen müssen in einem kantonalen Gesetz geschaffen werden.
Überdies ist die unentgeltliche landwirtschaftliche Nutzung von brachliegendem Land durch Dritte nach Bundesrecht zwingend durch die Kantone zu ordnen. Sie haben zudem laut Artikel 26 der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1980 Vollzugsvorschriften über die Flächen- und Sömmerungsbeiträge zu erlassen.
Der unterbreitete Entwurf ist als Rahmengesetz konzipiert. Die Ausgestaltung insbesondere der kantonalen Beiträge für Steillagen soll durch Verordnung des Regierungsrates erfolgen. Dies erleichtert eine Anpassung der Massnahmen an veränderte Verhältnisse und eine Berücksichtigung der Erfahrungen bei der praktischen Durchführung.

5.2 Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Artikel 1

Die kantonalen Flächenbeiträge bilden eine Ergänzung zu den vom Bund eingeführten Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen. Der Zweckartikel ist aus diesem Grund jenem des Bundesgesetzes nachgebildet.

Artikel 2

Leitender Grundsatz bei der Regelung der kantonalen Leistungen bildet eine möglichst weitgehende Übereinstimmung von Voraussetzungen und Verfahren mit den entsprechenden Bestimmungen über die Bundesbeiträge. Artikel 2 des Entwurfes ist Artikel 4 des Bundesgesetzes nachgebildet. Dies gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, bei jeder Veränderung der bundesrechtlichen Verordnung, die kantonalen Vorschriften ohne weiteres den veränderten bundesrechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Artikel 3

Die Beiträge erhalten nur Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Bern. Sie werden nicht an ausserkantonale Bewirtschafter ausbezahlt, die Steillagen im Kanton Bern landwirtschaftlich nutzen.
Die Bestimmung über den Wegfall der Beiträge bei hohem Einkommen oder Vermögen entspricht Artikel 5 des Bundesgesetzes. Auch sie ermöglicht eine stete Anpassung der Vorschriften über die kantonalen Beiträge an das Bundesrecht.

Artikel 4

Nach Absatz 1 werden kantonale Flächenbeiträge an Bewirtschafter von Grundstücken ausgerichtet, welche eine Hangneigung von 35 und mehr Prozent aufweisen und demzufolge nur unter besonders schweren Bedingungen landwirtschaftlich genutzt werden können und auch einen entsprechend geringen Ertrag abwerfen.
Auch Absatz 2, wonach der Regierungsrat für die Beitragsberechtigung je Betrieb eine Mindestfläche festlegen und die Fläche, für die Beiträge ausbezahlt werden, begrenzen kann, findet ihre Entsprechung im Bundesrecht (Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes).

Artikel 5

Nach Artikel 5 setzt der Regierungsrat die Höhe der Beiträge je Flächeneinheit fest.
Es wird davon abgesehen, die Beitragshöhe gesetzlich zu verankern; die Beiträge lassen sich einfacher veränderten Verhältnissen anpassen. Eine obere Grenze musste aus Gründen der Budgetierung festgelegt werden.
Im Interesse der Vereinfachung sollen die kantonalen Flächenbeiträge den Bundesbeiträgen entsprechen, keinesfalls aber höher als diese sein.

Artikel 6

Zu Unrecht bezogene kantonale Beiträge sind wie Bundesbeiträge zurückzuerstatten.

Artikel 7

Um allfällige Zweifel auszuschliessen und das Verfahren um kantonale Beiträge möglichst mit dem bundesrechtlichen Verfahren in Übereinstimmung zu bringen, wird das Bundesrecht, soweit der Kanton in Gesetz und Verordnung nicht eigene Regeln aufstellt, als analog anwendbar erklärt.

Artikel 8

Der Tatbestand der vorsätzlichen unwahren oder täuschenden Angabe in einem Verfahren um kantonale Flächenbeiträge wird analog dem Bundesrecht mit Haft oder Busse bedroht; bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis 3000 Franken.

Artikel 9

Die Verpflichtung des Eigentümers, die Pflege und Bewirtschaftung von Brachland unentgeltlich zu dulden, besteht nur dann, wenn dafür ein öffentliches Interesse vorhanden ist. Ein solches Interesse ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Ziele der Nahrungsmittelversorgung (vor allem in Notzeiten) oder der Landschaftspflege die Bewirtschaftung des brachliegenden Landes erheischen. So ist zum Beispiel die Bewirtschaftung durch Dritte zu dulden, wenn ein Landwirt der Umgebung das brachliegende Land bewirtschaften will, um damit die in vielen Fällen ungenügende eigene Betriebsgrundlage zu verbessern; damit leistet er zugleich einen Beitrag an die Pflege der Landschaft. Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses ist insbesondere auch dann erfüllt, wenn die Umwelt durch die Brache geschädigt wird oder wenn eine entsprechende Gefährdung (z. B. durch Erosion oder Lawinen) besteht.
Die Mindestdauer der Duldungspflicht wird auf drei Jahre festgelegt. Damit schafft man einen Anreiz, brachliegendes Land zur Bewirtschaftung zu übernehmen.
Absatz 2 bildet eine Wiederholung von Artikel 6 des Bundesgesetzes und dient der Übersichtlichkeit.

Artikel 10

Damit eine sachgerechte Bewirtschaftung gewährleistet wird, hat sich der Bewirtschafter darüber auszuweisen, dass er über die erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse verfügt; demselben Zweck dient der Hinweis auf das Pachtrecht.

Artikel 11

Von Bundesrechts wegen steht gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über die Duldungspflicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht offen. Der geplanten Revision des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes entsprechend, wonach als Vorinstanz im Sinne von Artikel 98 Buchstabe *g* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege stets das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben wird, wird auch hier die letztinstanzliche kantonale Entscheidung dem Verwaltungsgericht übertragen. Als erstinstanzlich verfügende Behörde wird die Landwirtschaftsdirektion vorgesehen.

Artikel 12

Laut Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung des Bundesrates über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft können die Kantone bei Alp- oder Sömmerungsbetrieben, die nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, bestimmen, dass der Sömmerungsbeitrag bis zur Hälfte dem Eigentümer zukommt, wenn er die Kosten der Infrastruktur trägt und die notwendigen Alpverbesserungen vornimmt. Da es sich nach Bundesrecht um eine Kannvorschrift handelt, erscheint es uns notwendig, sie ins kantonale Gesetz aufzunehmen (Abs. 1).
Gleichzeitig wird dem Eigentümer nach Absatz 2 die Möglichkeit gegeben, um

die Ausrichtung eines Teilbetrages nachzusuchen, wenn zwischen ihm und dem Bewirtschafter keine Einigung zustande kommt.

Artikel 13

Wird das Tier im Verlaufe des Sommers von einem Betrieb in einen andern verbracht, wird der Sömmerungsbeitrag trotzdem nur einmal ausbezahlt, und zwar an jenen Beitragsberechtigten, in dessen Alp- oder Sömmerungsbetrieb sich das Tier am 25. Juni befindet (Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung). Da eine Einigung unter den Beteiligten über die Aufteilung des Beitrages nicht in allen Fällen zu erwarten ist, wird die Zentralstelle für Ackerbau als Entscheidungsinstanz vorgesehen.

Artikel 14

Bei ausschliesslicher Weidenutzung innerhalb des ganzjährig bewohnten Gebietes (Heimweiden) werden grundsätzlich Flächenbeiträge ausbezahlt, insofern diese Weideflächen die entsprechende Hangneigung aufweisen. Hingegen können nach Bundesrecht an hochgelegene, ganzjährig bewohnte Landwirtschaftsbetriebe mit angegliederten Weiden, die Alpcharakter aufweisen, unter bestimmten Bedingungen auch Sömmerungsbeiträge ausgerichtet werden (vgl. Abschnitt 212.1). Die Ausscheidung zwischen Heimweiden und Ganzjahresbetrieben mit angegliederter Weidewirtschaft ist nicht immer einfach. Nach Bundesrecht bestimmen die kantonalen Vollzugsbehörden, ob Sömmerungs- oder Flächenbeiträge zu gewähren sind.

Artikel15

Laut Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrates über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft können die Kantone die Kosten für die Ausscheidung der beitragsberechtigten Flächen und die Erstellung der Register ganz oder teilweise mit den Flächenbeiträgen verrechnen (vgl. Abschnitt 4).
Der Grosse Rat bewilligte mit Beschluss vom 8. Mai 1979 für die Durchführung dieser aufwendigen Vorbereitungsarbeiten einen Kredit von 3 Millionen Franken mit der Auflage, den Beitragsempfängern sei ein Kostenanteil von 10 Prozent der Flächenbeitragsansätze pro Hektare, aber gesamthaft höchstens 900000 Franken bei der erstmaligen Ausrichtung der Beiträge zu verrechnen. Diese Bestimmung wird nun auch ins Gesetz aufgenommen.

Artikel 16

Die Aufgaben, die nach Bundesrecht und kantonalem Recht den kantonalen Behörden obliegen, werden der Zentralstelle für Ackerbau übertragen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Dienststelle oder Behörde als zuständig erklärt wird. Die Zentralstelle ist dabei unbedingt darauf angewiesen, die Gemeinden und allenfalls private und staatliche Stellen zur Mitarbeit beizuziehen. Absatz 3 gibt hierzu die Ermächtigung.

Artikel 17

Um den Rechtsweg zu reduzieren, wird auf das Einspracheverfahren im Sinne des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens verzichtet.
Hat die Landwirtschaftsdirektion oberinstanzlich entschieden, stehen, sofern es sich um Bundesleistungen handelt, die eidgenössischen Rechtsmittel offen (Beschwerde an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, sodann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht). Handelt es sich um kantonale Beiträge, kann der Entscheid der Direktion durch Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Artikel 18

Der Regierungsrat wird beauftragt, die für die Handhabung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Kantonale Flächenbeiträge für Steillagen

Die Gesamtfläche an Wies- und Ackerland beträgt im Kanton Bern rund 188000 Hektaren.
Hievon entfallen schätzungsweise 16 bis 20 Prozent oder zirka 30000 bis 37000 ha auf Steillagen mit einer Hangneigung von 35 und mehr Prozent. Genaue Zahlen stehen leider zur Zeit noch nicht zur Verfügung. Sofern der Kanton für diese Steillagen die nach Bundesrecht vorgesehenen Beiträge ausrichtet (200 Fr. je Hektare für Wies- und Ackerland; 70 Fr. je Hektare bei ausschliesslicher Weidenutzung) ist mit Aufwendungen von 6 bis 7 Millionen Franken zu rechnen.

6.2 Administrativer Aufwand

Der administrative Aufwand ist vor allem in der Vorbereitungsphase sehr gross (Ausscheidung der beitragsberechtigten Hang- und Steillagen, Erledigung der Einsprachen). Hat sich die Sache mit den Flächenbeiträgen aber einmal eingespielt, werden der Kanton und die Gemeinden durch den Vollzug nicht mehr sehr stark belastet, um so mehr als die Berechnung der Beiträge und die Erstellung der Auszahlungslisten mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.
Hingegen werden die Auszahlung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorgeschriebenen Gesuchsverfahren und die Überwachung der Anforderungen an die Bewirtschaftung einen beträchtlichen Arbeitsaufwand verursachen, so dass beim Kanton zwei Arbeitskräfte eingestellt werden müssen.

Bern, 19. Dezember 1980 Der Landwirtschaftsdirektor: *Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Flächenbeiträgen für Steillagen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft sowie Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 16. Juni 1980 über die Bewirtschaftungsbeiträge,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Kantonale Leistungen

Grundsatz

Art. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerten Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft richtet der Kanton zusätzlich zu den Bundesbeiträgen jährlich Bewirtschaftungsbeiträge für Steillagen aus.

Voraussetzungen *a* Im allgemeinen

Art. 2 [1] Die Flächenbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Bewirtschaftung den vom Regierungsrat umschriebenen Anforderungen genügt.

[2] Der Regierungsrat kann an die Beitragszahlung weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

b Persönliche

Art. 3 [1] Die Flächenbeiträge werden an Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Bern ausgerichtet.

[2] Übersteigt das Einkommen oder das Vermögen eines Bewirtschafters die vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- oder Vermögensgrenzen, so werden keine oder nur gekürzte Flächenbeiträge ausgerichtet.

c Sachliche

Art. 4 [1] Die Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Steillagen mit 35 und mehr Prozent Hangneigung erhalten Flächenbeiträge.

[2] Der Regierungsrat kann für die Beitragsberechtigung je Betrieb eine Mindestfläche festlegen und die Fläche, für die Beiträge bezahlt werden, begrenzen.

Beitragshöhe

Art. 5 Der Regierungsrat setzt die Flächenbeiträge je Hektare fest. Sie entsprechen in der Regel den Bundesbeiträgen.

Rückerstattung und Ausschluss von der Beitragsberechtigung

Art. 6 [1] Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

[2] Wer dieses Gesetz oder die Vollzugsvorschriften verletzt, kann von der Zentralstelle für Ackerbau für die Dauer von höchstens zwei Jahren von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Sinngemässe Anwendung von Bundesrecht

Art. 7 Soweit das kantonale Recht keine abweichenden Vorschriften enthält, gilt für die kantonalen Leistungen das Bundesrecht sinngemäss.

Strafbestimmungen

Art. 8 [1] Wer in einem Beitragsverfahren vorsätzlich unwahre oder täuschende Angaben macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

[2] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 3000 Franken.

[3] Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und andere Personen ist Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes sinngemäss anzuwenden.

II. Einführungsbestimmungen zum eidgenössischen Recht

Bewirtschaftung von Brachland *a* Duldungspflicht

Art. 9 [1] Sind die Voraussetzungen des Bundesgesetzes gegeben, so haben die Eigentümer von Brachland dessen Bewirtschaftung und Pflege durch Drittpersonen während mindestens drei Jahren unentgeltlich zu dulden.

[2] Der Eigentümer, der sein Gründstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

b Bewirtschafter

Art. 10 [1] Der Bewirtschafter hat sich darüber auszuweisen, dass er über die für die Bewirtschaftung notwendigen Kenntnisse verfügt.

[2] Er hat das Brachland wie ein Pächter zu bewirtschaften und zu nutzen.

c Verfahren

Art. 11 [1] Auf Gesuch hin verpflichtet die Landwirtschaftsdirektion den Eigentümer von Brachland, dessen Bewirtschaftung durch den Gesuchsteller unentgeltlich zu dulden.

[2] Die Verfügung der Landwirtschaftsdirektion kann direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Alpungs- und Sömmerungsbeiträge
a Beitragsempfänger

Art. 12 [1] Bei Alp- oder Sömmerungsbetrieben, die nicht vom Eigentümer selber bewirtschaftet werden, kann zwischen diesem und dem Bewirtschafter der Alp eine Teilung der zur Auszahlung gelangenden Beiträge vereinbart werden, sofern der Eigentümer die Kosten der Infrastruktur trägt und die notwendigen Alpverbesserungen vornimmt. Der Eigentümer kann höchstens die Hälfte des Beitrages beanspruchen.

[2] Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Zentralstelle für Ackerbau auf Gesuch des Eigentümers über die Ausrichtung eines Teilbetrages.

b Aufteilung des Beitrages auf mehrere Bewirtschafter

Art. 13 Können sich die an der Sömmerung desselben Tieres mitbeteiligten Bewirtschafter über die Aufteilung des Beitrages unter sich nicht einigen, entscheidet die Zentralstelle für Ackerbau. Massgebend ist die Zeit, während der das Tier auf jedem Betrieb gehalten wurde.

c Auszahlung von Flächenbeiträgen anstelle des Sömmerungsbeitrages

Art. 14 An Ganzjahresbetriebe mit angegliederten Weiden können anstelle der Sömmerungsbeiträge Flächenbeiträge ausgerichtet werden.

Kostenbeitrag an die Vorarbeiten

Art. 15 Die Empfänger von Bewirtschaftungsbeiträgen des Bundes haben an die Kosten der Vorbereitungsarbeiten für die Ausscheidung der beitragsberechtigten Flächen einen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt 10 Prozent der pro 1980 ausbezahlten Flächenbeiträge, aber gesamthaft höchstens 900000 Franken. Er wird jedem Empfänger bei der erstmaligen Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge verrechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Zuständigkeit

Art. 16 [1] Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Zentralstelle für Ackerbau die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

[2] Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen und bezeichnet unter Mitwirkung des kantonalen Vermessungsamtes die beitragsberechtigten Hang- und Steillagen.

[3] Die Zentralstelle für Ackerbau zieht die Gemeinden und wenn notwendig private und staatliche Stellen zur Mitarbeit heran.

Rechtsschutz

Art. 17 [1] Gegen Verfügungen der Zentralstelle für Ackerbau kann direkt Beschwerde bei der Landwirtschaftsdirektion geführt werden.

[2] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion, die kantonale Beiträge betreffen, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[3] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion, die Bundesbeiträge betreffen, unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Vollzug

Art. 18 [1] Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Er erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über
- die Pflicht des Eigentümers, die Nutzung seines brachliegenden Landes zu dulden;
- die Ausscheidung der beitragsberechtigten Flächen;
- das Erstellen und Führen der Register;
- die Überprüfung der Angaben;
- die Art, wie die Erfüllung der Voraussetzungen zu überwachen ist;
- die Auszahlung der Beiträge;
- das Erstellen und Führen des Verzeichnisses über die beitragsberechtigten Alp- und Sömmerungsbetriebe.

Er kann weitere Vollzugsaufgaben den beteiligten Direktionen und den nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

[3] Die Gemeinden werden beim Vollzug zur Mitarbeit beigezogen.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bern, 23. Dezember 1980/
25. März 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. März 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Ritter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret zur Einführung des Schuljahrbeginns im Spätsommer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Abschnitt III Ziffer 1 des Gesetzes vom betreffend die Änderung der Gesetze über die Primarschule und über die Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Langschuljahr

Art. 1 [1]Die Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns im ganzen Kanton ab Beginn des Schuljahres 1983/84 wird an den deutschsprachigen Schulen durch ein Langschuljahr vollzogen.

[2] Das Langschuljahr dauert an den vom Staat subventionierten Kindergärten, den Primar- und Sekundarschulen, den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen, den Gymnasien und Seminaren des deutschsprachigen Kantonsteils vom 1. April 1982 bis zum 31. Juli 1983.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion und die Fürsorgedirektion regeln den zur Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns notwendigen Übergang an den ihnen unterstellten Ganzjahresschulen.

Anzahl Schulwochen

Art. 2 Während des Langschuljahres beträgt die Unterrichtszeit an den vom Staat subventionierten Kindergärten und an den Primarschulen 46–49 Wochen (entsprechend 36–39 Wochen eines normalen Schuljahres) und an den Sekundarschulen, an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen sowie an den Gymnasien und Seminaren 49 Wochen.

Semestereinteilung

Art. 3 Im Langschuljahr gilt folgende Semestereinteilung:
1. Semester: 1. April 1982–30. September 1982
2. Semester: 1. Oktober 1982–31. Juli 1983

Unterrichtpensen

Art. 4 Die Unterrichts- und Übertrittspensen der verschiedenen Schulstufen werden nicht erweitert.

Schulzeiten

Art. 5 [1]Für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen, für diejenigen an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen sowie für die Schüler der Gymnasien und der Seminare gilt das Langschuljahr als ein Schuljahr.

[2] Für die Schüler der Oberprima der Gymnasien endet die Gymnasialzeit mit dem Abschluss des ersten Semesters des Langschuljahres.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion und die Fürsorgedirektion ordnen den Übertritt in die Berufsschulen und Berufslehren aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetze.

Schuleintritt

Art. 6 [1]Vom 1. April 1982 bis zum 1. August 1985 regeln die zuständigen Primarschulkommissionen der einzelnen Gemeinden den Eintritt in die deutschsprachigen Primarschulen nach einer der untenstehenden drei Varianten:

Geburtsdatum	Schuleintritt
Variante 1	
1. 1. 1975–30. 4. 1976	1. 4. 1982
Variante 2	
1. 1. 1975–29. 2. 1976	1. 4. 1982
1. 3. 1976–30. 4. 1977	1. 8. 1983
Variante 3	
1. 1. 1975–31. 1. 1976	1. 4. 1982
1. 2. 1976–28. 2. 1977	1. 8. 1983
1. 3. 1977–31. 3. 1978	1. 8. 1984
1. 4. 1978–30. 4. 1979	1. 8. 1985

[2] Für die Rückstellungen nach dem Schuleintritt gelten die Bestimmungen von Artikel 54 des Primarschulgesetzes, wobei der endgültige Entscheid spätestens sechs Monate nach Schuljahresbeginn getroffen werden muss.

[3] Die französischsprachigen Schulen regeln die durch die Rückversetzung des Schulpflicht-Stichdatums bedingte Umstellung wie folgt:

Geburtsdatum	Schuleintritt
1. 8. 1975–30. 4. 1976	1. 8. 1982

Aufnahmeprüfungen

Art. 7 [1]Die Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 1983/84 an den Sekundarschulen, an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen sowie an den Gymnasien und Seminaren finden zwischen den Frühjahrs- und den Sommerferien 1983 statt.

[2] Die Prüfungsanforderungen dürfen die Pensen gemäss Artikel 4 in keinem Fall überschreiten.

Probezeiten

Art. 8 Die Probezeit im Langschuljahr beträgt ein Semester.

Zeugnisse, Schulberichte, Promotionen

Art. 9 Die Abgabe von Zeugnissen und Schulberichten sowie die Zeiträume der Promotionsordnungen inbezug auf Beförderungen oder Rückversetzungen richten sich nach der in Artikel 3 genannten Semestereinteilung.

Abschlussprüfungen

Art. 10 [1] Die Abschlussprüfungen an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen, die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und die ordentlichen Patentprüfungen II an den Seminaren finden im Langschuljahr wie folgt statt:

Handelsmittelschulen:	Februar/März 1983
Gymnasien:	August/September 1982
Seminare:	Februar/März 1983.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion setzt in gleichem Sinne die Termine der Abschlussprüfungen an den ihnen unterstellten Schulen fest.

Lehrmittel

Art. 11 Die Staatsbeiträge an die Lehrmittel werden nicht erhöht.

Ausbildungsbeiträge, Schul- und Kostgelder

Art. 12 Die Ausbildungsbeiträge, die Schul- und Kostgelder werden für das Langschuljahr auf 130% des Jahresbeitrages festgelegt.

Rücktrittstermine

Art. 13 Für definitiv gewählte Lehrer gilt während des Langschuljahres folgende Rücktrittsregelung:
Die ordentlichen Rücktrittstermine sind der 30. September 1982 und der 31. Juli 1983.
Lehrer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 31. März 1983 das 65. Altersjahr (für Lehrerinnen das 62. Altersjahr) erreichen, können bereits auf den 30. September 1982 zurücktreten; besondere Umstände bleiben vorbehalten.

Dienstalterszulagen Dienstaltersgeschenke

Art. 14 [1] Den Lehrkräften der in Artikel 1 genannten Stufen wird für die Berechnung der Dienstalterszulagen das Langschuljahr als ein Schuljahr angerechnet.

[2] Die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenkes richtet sich nach dem effektiv geleisteten Schuldienst.

Abweichende Bestimmungen

Art. 15 Für die Zeit vom 1. April 1982 bis zum 31. Juli 1985 kann die Erziehungsdirektion von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen und Anordnungen treffen, insbesondere inbezug auf die vorzeitige Dispensation von Schülern vom Unterricht in besonderen Fällen.

Vollzug

Art. 16 Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion werden mit der Ausführung der Bestimmungen des Dekrets beauftragt. Sie erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen und treffen

die erforderlichen Massnahmen für die Verschiebung des Schuljahrbeginns.

Sonderregelung Amtsbezirk Laufen

Art. 17 Der Regierungsrat ist ermächtigt, für die Schulen des Amtsbezirks Laufen andere Regelungen zu treffen, sofern nur so die Koordination mit den Schulen der Nachbarkantone gewährleistet werden kann.

Inkraftsetzung

Art. 18 Dieses Dekret tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Annahme des Gesetzes betreffend die Änderung der Gesetze über die Primarschule und die Mittelschulen sofort in Kraft.

Bern, 17. Dezember 1980/
1. April 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: i. V. *Etter*

Bern, 17. März 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Studer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften des Kantons Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Von den Berichten der ausserparlamentarischen Kommission und des Regierungsrates betreffend die Begutachtung gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften des Kantons Bern wird Kenntnis genommen.
2. Es wird eine Energiekommission des Grossen Rates geschaffen (Ergänzung des V. Titels der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern).
3. Bernische Kraftwerke AG:
   - 3.1 Die Leitsätze für die kantonale Energiepolitik gemäss Energiegesetzgebung sollen unter anderem die Aufgaben der BKW für die Energieversorgung des Kantons umschreiben.
   - 3.2 In den Staatsverwaltungsbericht ist ein Abschnitt über die BKW aufzunehmen.
   - 3.3 Es wird Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat die Generalversammlung der BKW einladen wird,
     - durch eine Statutenrevision dem Kanton Bern die Möglichkeit zu verschaffen, gemäss Artikel 762 des Obligationenrechts fünf Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat zu bestimmen;
     - bei Wahlen und Wiederwahlen in den Verwaltungsrat darauf zu achten, dass mindestens drei Mitglieder zugleich dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören.
4. Es wird Kenntnis genommen, dass die Bernischen Kraftwerke AG, die Kantonalbank von Bern und die Hypothekarkasse des Kantons Bern bereit sind, den Empfehlungen der ausserparlamentarischen Kommission zur Information der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

Bern, 17. Dezember 1980/
25. März 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. März 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Stähli*

4. Mai 1981

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 19 der Staatsverfassung,

auf Antrag der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 8. Februar 1972 wird wie folgt geändert:

Art. 41 [1 und 2] Unverändert.

[3] Sie behandelt auch sämtliche Finanzierungsgeschäfte, sofern diese Verkehrsfragen betreffen, und stellt dem Grossen Rat Antrag.

Art. 94 [1] Unverändert.

[2] Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus:

a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:

	Fr.
bis 10 Mitglieder	4200.—
von 11–30 Mitgliedern	4800.—
von 31–50 Mitgliedern	5400.—
ab 51 Mitglieder	6000.—

b einem Zusatzbeitrag von 600 Franken pro Jahr und Fraktionsmitglied.

[3] Unverändert.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 4. Mai 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Zusammenzug der Nachkredite 1980, 4. Serie (Mai-Session 1981):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1980, 4e série (session de mai 1981):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	3 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	42 836.25	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	1 350 675.80	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	10 000.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	609 043.95	Direction de la police
Militärdirektion	74 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	11 210 305.70	Direction des finances
Erziehungsdirektion	664 191.20	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	183 150.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	—.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	342 400.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	153 707.80	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	3 738 677.30	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	18 381 988.—	
Für 1980 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1980 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1980)	1 446 152.85	1re série (session de septembre 1980)
2. Serie (November-Session 1980)	2 834 276.85	2e série (session de novembre 1980)
3. Serie (Februar-Session 1981)	2 787 747.65	3e série (session de février 1981)
4. Serie (Mai-Session 1981)	18 381 988.—	4e série (session de mai 1981)
Gesamttotal	25 450 165.35	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvoraussehbare Mehrkosten für Heizöl, das zu einem Richtpreis von 43 Franken je 100 kg veranschlagt wurde, während die tatsächlichen Preise dann höher lagen	90 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires imprévus pour mazout; le prix indicatif inscrit au budget était de 43 francs pour 100 kg, le prix effectif était plus élevé
	Total Präsidialverwaltung		3 000.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Beratungen und Begutachtungen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben zur Verbesserung des touristischen Angebotes	2 000.—	500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Délibérations et expertises plus nombreuses en relation avec des projets d'investissement en vue d'améliorer l'offre touristique
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office cantonal de l'industrie et de l'artisanat*
801	PTT-Gebühren Es haben mehr Gemeinden die Ölfeuerungskontrolle eingeführt als erwartet	9 500.—	2 500.—	801	Taxes des PTT Plus de communes que prévu ont introduit le contrôle des chaudières à mazout
820	Mietzinse Neu anfallende Mietzinskosten der Glaseichstätte Bern bedingt durch die Veräusserung des Gebäudes durch den Staat	30 000.—	2 800.—	820	Loyers Nouveaux frais de location pour le bureau de vérification des mesures en verre suite à la vente de l'immeuble par l'Etat
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
820	Mietzinse Mietzinsnachzahlung zufolge Neuberechnung des Mietzinses	20 000.—	560.—	820	Loyers Supplément de loyer à verser suite au nouveau calcul du loyer
1340	*Chemisches Laboratorium*			*1340*	*Laboratoire de chimie*
820	Mietzinse Für das Giftinspektorat mussten drei Halbjahresmieten bezahlt werden, wogegen im Budget nur zwei vorgesehen sind	7 000.—	1 404.55	820	Loyers Pour l'inspection des toxiques trois loyers semi-annuels ont dû être payés alors que deux étaient inscrits au budget

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Nicht voraussehbare Mehrausgaben für die Elektrizität und Wartung des Gebäudes. Ölpreiserhöhung	39 000.—	4 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité Dépenses supplémentaires imprévues pour l'électricité et l'entretien dans le bâtiment. Augmentation du prix du pétrole
899	Verschiedene Verwaltungskosten Unerwartete Lebensmittelinspektorenprüfung sowie erhöhter Beitrag an Kantonschemikerverband	1 000.—	500.—	899	Autres frais d'administration Examen des inspecteurs des denrées alimentaires imprévu et subvention plus élevée à l'Association des chimistes cantonaux
1356	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1356*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Der geplante Umbau erforderte zusätzliche Sitzungen der Aufsichtskommission	1 500.—	600.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance La rénovation prévue a nécessité des séances plus nombreuses de la commission de surveillance
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Ausserordentliche Witterungsverhältnisse führten zu unvorhergesehenem Mehrbedarf an Heizöl und elektrischer Energie	25 000.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité Conditions météorologiques particulièrement graves ont conduit à une augmentation imprévue de la consommation de mazout et d'électricité
899	Verschiedene Verwaltungskosten Seit Frühjahr 1980 beteiligte sich die Schnitzlerschule vermehrt an Ausstellungen, was unvorhergesehene Entschädigungen an Schüler nach sich zog	2 500.—	900.—	899	Autres frais d'administration Depuis le printemps 1980 l'école a participé plus souvent à des expositions, ce qui a entraîné le versement d'indemnités imprévues aux écoliers
	Ingenieurschule Biel				*Ecole d'ingénieurs Bienne*
1360	*Ingenieurschule*			*1360*	*Ecole d'ingénieurs*
771	Unterhalt der Mobilien Die Kreditüberschreitung steht im Zusammenhang mit der Sanierung der Ingenieurschule	65 000.—	5 800.—	771	Entretien du mobilier Dépassement de crédit en relation avec la réfection de l'école d'ingénieurs
791	Materialien und Chemikalien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 771	100 000.—	9 000.—	791	Matériaux et produits chimiques Même observation que sous compte 771
797 11	Material für Terminal Gleiche Bemerkung wie bei Konto 771	94 500.—	7 000.—	797 11	Moyens pour terminal Même observation que sous compte 771

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1361	*Angegliederte Fachschulen*			*1361*	*Ecoles professionnelles affiliées*
704 11	Unterhalt der Installationen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1360 771	5 000.—	3 000.—	704 11	Entretien des installations Même observation que sous compte 1360 771
1370	*Ingenieurschule St. Immer*			*1370*	*Ecole d'ingénieurs St-Imier*
899	Verschiedene Verwaltungskosten	4 000.—	171.70	899	Autres frais d'administration
	Total Volkswirtschaftsdirektion		42 836.25		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
949 40	Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Spitalgesetz Effektiver Steuerzehntel höher als veranschlagt	52 000 000.—	900 000.—	949 40	Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux Dixième du taux unitaire effectif plus élevé que prévu
	Psychiatrische Universitätsklinik, Bern				*Clinique psychiatrique universitaire, Berne*
1410	*Klinik*			*1410*	*Clinique*
657	Arzt-, Spital- und Heilungskosten des Personals Mehr Schirmbild-Durchleuchtungen	1 000.—	395.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel Radiographies plus nombreuses
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Kliniken Erhöhung des Kostgeldansatzes um 5 Franken im Tag. Entsprechende Mehreinnahmen	470 000.—	50 093.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissement Augmentation du taux de 5 francs par jour. Augmentation des recettes en conséquence
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stelleninserate und Druck neuer Formulare	60 000.—	10 196.30	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour annonces de mise au concours et impression de nouvelles formules
1421	*Jugendpsychiatrischer Dienst*			*1421*	*Service psychiatrique pour les adolescents*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	5 000.—	7.20	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1422	*Jugendpsychiatrische Klinik der Universität Bern, Heilpädagogische Wohngruppen I bis III*			*1422*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents, Foyers pédagogiques curatives I à III*
761	Nahrung Mangels Erfahrungszahlen zu knapp veranschlagt	18 000.—	3 000.—	761	Nourriture Faute de chiffres empiriques, un montant trop juste avait été inscrit au budget
	Psychiatrische Klinik Münsingen				*Clinique psychiatrique Münsingen*
1425	*Klinik*			*1425*	*Clinique*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	680 000.—	102 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
1427	*Landwirtschaft*			*1427*	*Agriculture*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben wegen Umstellung auf viehlose Produktion	1 000.—	302.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires en raison de la conversion en production sans bétail
860	Produktionsausgaben Bruttoverbuchung der Ausgaben für Saatgut, die bisher mit den Einnahmen verrechnet wurden.	115 000.—	15 000.—	860	Dépenses en vue de la production Inscription des dépenses brutes pour semences, jusqu'à présent déduites des recettes.
	Psychiatrische Klinik Bellelay				*Clinique psychiatrique Bellelay*
1430	*Klinik*			*1430*	*Clinique*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Ein Ehepaar war längere Zeit krank	10 000.—	2 345.40	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Un couple était longtemps absent pour maladie
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Verschiedene renovationsbedürftige Abteilungen werden instand gestellt. Sie werden gleichzeitig besser eingerichtet. Zudem drängt sich dringend eine Reorganisation des Warentransportes in der von den Klinikräumen überdeckten Zone auf	135 000.—	190 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Divers services qui exigent des travaux de rénovation seront rénovés. Il est prévu de les aménager de manière plus confortable par la même occasion. En outre, une réorganisation du transport des marchandises dans la zone couverte par les locaux de la clinique s'impose de toute urgence
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	440 000.—	50 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1431	*Landwirtschaft*			*1431*	*Agriculture*
704	Gebäudeunterhalt Dringende, unaufschiebbare Reparaturen	5 000.—	770.45	704	Entretien des bâtiments Réparations urgentes qui ont dû être faites immédiatement
771	Unterhalt der Mobilien Höhere Kosten für die Reparatur eines Traktors und eines Ladewagens als vorgesehen	20 000.—	1 281.05	771	Entretien du mobilier Frais plus élevés que prévu pour réparation d'un tracteur et d'une remorque.
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für Futtermittel, weil das Vieh wegen des schlechten Wetters wenig weiden konnte	310 000.—	19 985.25	860	Dépenses en vue de la production Dépenses plus élevées pour fourrages, le bétail n'ayant pu pâturer en raison des mauvaises conditions météorologiques
1432	*Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung*			*1432*	*Atelier pour mesures de reclassement et emploi permanent de pensionnaires*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	16 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
1440	*Jugendpsychiatrische Poliklinik der Universität Bern in Moutier*			*1440*	*Service psychiatrique universitaire pour les adolescents à Moutier*
770	Anschaffung von Mobilien Mangels Erfahrungszahlen zu knapp veranschlagt	3 000.—	684.65	770	Acquisition de mobilier Faute de chiffres empiriques, un montant trop juste avait été inscrit au budget
799	Verschiedene Sachausgaben Mangels Erfahrungszahlen zu knapp veranschlagt	1 000.—	115.30	799	Autres dépenses Faute de chiffres empiriques, un montant trop juste avait été inscrit au budget
	Total Gesundheitsdirektion		1 350 675.80		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	50 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
	Total Justizdirektion		10 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
762 10	Kostgelder für Insassen in Anstalten Grösserer Bestand als angenommen und Erhöhung der Kostgelder	550 000.—	310 000.—	762 10	Pensions pour les internés dans des établissements Effectif plus élevé que supposé et augmentation des pensions
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	770 000.—	70 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	150 000.—	17 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
1630	*Schutzaufsichtsamt*			*1630*	*Office de patronage*
942	Staatsbeiträge an Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge Vermehrte Unterstützungsbeiträge	18 000.—	3 215.15	942	Subsides de l'Etat pour patronage et secours aux détenus Accroissement des subventions d'assistance
	Strafanstalt Thorberg				*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	220 000.—	43 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
	Strafanstalt Witzwil				*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Stelleninserate	15 000.—	2 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Annonces plus nombreuses pour des mises au concours
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	220 000.—	18 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
	Strafanstalt Hindelbank				*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Mehrausgaben wegen periodischer Grosskontrolle der Heizanlage	14 000.—	5 644.20	704 10	Entretien des installations techniques Dépenses supplémentaires en raison d'un contrôle périodique général du chauffage
860	Produktionsausgaben Gewerbe Die Kioskwaren müssen auf Weisung der Finanzdirektion nun brutto verbucht werden statt netto wie bisher	40 000.—	17 084.60	860	Dépenses en vue de la production, métiers Sur instruction de la Direction des finances les articles du kiosque doivent être comptabilisés selon leur prix brut, et non net, comme jusqu'ici
	Jugendheim Prêles				*Foyer d'éducation Prêles*
1655	*Heim*			*1655*	*Foyer*
860	Produktionsausgaben Gewerbe Material für Eigenarbeiten bei den Neu- und Umbauten im Jugendheim. Entsprechende Mehreinnahmen im Jahr 1981 (Bauabrechnung)	395 000.—	120 000.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Matériaux pour travaux effectués par les pensionnaires à l'occasion des travaux de construction et de transformation. Augmentation en conséquence des recettes en 1981 (décompte bâtiments)
1660	*Jugendheim Lory Münsingen*			*1660*	*Foyer pour adolescentes «Lory» Münsingen*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Unvorhergesehene Zusatzkosten für die Teilnehmer an den Kursen des Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal	4 000.—	2 000.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Frais supplémentaires imprévus pour les participants aux cours du Centre de formation pour le personnel pénitentiaire.
	Polizeidirektion		609 043.95		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1715	*Kasernenverwaltung*			*1715*	*Administration des casernes*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	252 000.—	74 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gas et eau Même observation que sous compte 1105 822
	Total Militärdirektion		74 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 1. April 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Proposition du Conseil-exécutif

du 1er avril 1981

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhung beim Heizöl	30 000.—	4 003.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout
893	Sachversicherungsprämien Prämiennachzahlung infolge Neuordnung der Kollektiv-Feuerversicherung für die Fahrhabe des Kantons Bern	250 000.—	11 422.40	893	Primes d'assurance (objets) Supplément de prime suite au nouveau régime de l'assurance collective contre l'incendie pour le mobilier du canton de Berne
1910	*Finanzkontrolle*			*1910*	*Contrôle des finances*
820 10	Mietzinse Zweiter Nachkredit für die Erhöhung des Mietzinses ab 1. September 1980 für die Räumlichkeiten Kramgasse 68, Bern (erster Nachkredit 16 500 Fr.)	—.—	238.65	820 10	Loyers Deuxième crédit supplémentaire pour l'augmentation du loyer à partir du 1er septembre 1980 pour les locaux de la Kramgasse 68, à Berne (1er crédit supplémentaire 16 500 fr.)
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
631 10	Teuerungszulagen an Rentner des Staatspersonals auf anfangs Jahr Zunahme der Rentenbezüger	10 000 000.—	7 061.75	631 10	Allocations de renchérissement au personnel de l'Etat retraité, au début de l'année Augmentation du nombre de retraités
642 11	Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse Zunahme des versicherungstechnischen Deckungskapitals	26 000 000.—	11 136 220.20	642 11	Contribution de l'employeur à la Caisse d'assurance Augmentation de la réserve mathématique
771	Unterhalt der Mobilien Unterhaltsabonnemente für Bildschirm und Drucker	7 000.—	1 117.15	771	Entretien du mobilier Abonnement d'entretien pour l'écran et l'imprimante.

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Programmierungskosten für die Datenverarbeitung. Zunahme der ärztlichen Untersuchungen	80 000.—	22 157.30	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Frais de programmation pour l'informatique. Augmentation du nombre de visites médicales
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrausgaben für Wärmeenergie wegen Ausbaus der Klimaanlage	270 000.—	7 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires pour chauffage suite à l'extension de l'installation de climatisation
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
935	Kostenbeiträge an die Gemeinden für die amtliche Bewertung Die Kostenbeiträge sind nicht zum voraus bestimmbar	75 000.—	21 084.35	935	Subsides aux frais des communes pour l'évaluation officielle Les subsides aux frais ne sont pas prévisibles
	Total Finanzdirektion		11 210 305.70		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien Ankauf von zwei elektrischen Schreibmaschinen wegen neuer Stelle und interner Umstellungen im Sekretariat	23 000.—	5 275.—	770	Acquisition de mobilier Achat de deux nouvelles machines à écrire pour nouveau poste et suite à une mutation interne au secrétariat
801	PTT-Gebühren Abonnementskosten für die Haus-Telefonzentrale, mangels Erfahrungszahlen zu tief veranschlagt	25 000.—	18 103.65	801	Taxes des PTT Frais d'abonnement pour la centrale téléphonique; somme trop basse inscrite au budget, faute de chiffres empiriques.
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
770	Anschaffung von Mobilien Beschaffung der EDV-Hardware mit Zubehör für die Gruppe Forschungskredite	10 000.—	15 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition du matriciel informatique avec accessoires pour le groupe crédits-recherche
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen an Rechenmaschinen und Diktiergeräten	2 000.—	1 190.65	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de machines à calculer et d'appareils de dictée
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mehrausgaben für Unterlagen betreffend die akademische Berufsberatung	5 000.—	1 050.—	797	Livres, revues et journaux Dépenses supplémentaires pour les documents concernant l'orientation professionnelle universitaire
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Pilotstudie Länggasse/Richtplanung Universität und Expertenhonorar für die Teilrevision des Universitätsgesetzes	10 000.—	17 180.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Etude pilote Länggasse/Elaboration d'un plan directeur pour l'Université et honoraire d'expert pour la révision partielle de la loi sur l'Université

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2002	*Abteilung Unterricht*			*2002*	*Service de l'enseignement*
797 10	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mangels Erfahrungszahlen zu tief veranschlagt	15 000.—	2 943.75	797 10	Livres, revues et journaux Faute de chiffres empiriques un montant trop bas avait été inscrit au budget
799 11	Schulzahnpflege Arbeitgeberbeiträge und Teuerungsausgleich auf den Besoldungen zu niedrig veranschlagt	150 000.—	24 116.20	799 11	Service dentaire scolaire Somme trop basse prévue au budget pour contributions de l'employeur et compensation du renchérissement sur les salaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neue Aufgaben: Schulgesetz-Revision, Lehrerausbildung, Seminarreform	350 000.—	14 924.90	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouvelles tâches: révision des lois scolaires, formation des enseignants, reforme de l'Ecole normale
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Speditionskosten für das amtliche Schulblatt und Erhöhung der Telefontaxen	62 000.—	14 552.90	801	Taxes des PTT Augmentation des frais d'expédition de la Feuille d'avis scolaire et des taxes téléphoniques
930 17	Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Weiterbildungsklassen Zusätzliche Belastung des Rechnungsjahres durch eine Abrechnung der Gemeinde Zweisimmen für 1978	580 000.—	12 594.65	930 17	Subvention cantonale aux frais d'exploitation des classes de perfectionnement Charge supplémentaire pour l'exercice due à une facture de la commune de Zweisimmen pour 1978
940 13	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Privatschulen Höherer Beitrag an die französische Schule Bern als vorgesehen	540 000.—	7 494.50	940 13	Subventions cantonales extraordinaires aux écoles privées Subvention plus élevée que prévu à l'Ecole française de Berne
2005	*Berner Schulwarte*			*2005*	*Centre de documentation pédagogique*
799	Verschiedene Sachausgaben Mehrausgaben wegen des Umzugs an die Sulgeneckstrasse in Bern	6 000.—	2 000.—	799	Autres dépenses Dépenses supplémentaires suite au transfert à la Sulgeneckstrasse à Berne
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für den Aufbau verschiedener Sammlungen (Photokopien)	60 000.—	910.65	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour la constitution de plusieurs collections (photocopies)
2006	*Abteilung Kulturelles*			*2006*	*Service des affaires culturelles*
941 10	Jährliche Staatsbeiträge an Museen und Ausstellungsinstitute Defizitdeckung für die Stiftung Schloss Oberhofen (Filiale des Bernischen Historischen Museums)	2 454 000.—	8 400.—	941 10	Subventions annuelles aux musées et centres d'expositions Couverture du déficit pour la Fondation «Schloss Oberhofen» (filiale du musée historique de Berne)

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2010	*Universität*			*2010*	*Université*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Höherer Verbrauch als vorgesehen	5 600 000.—	105 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Consommation plus élevée que prévu
797 10	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Höherer Bedarf als angenommen	2 400 000.—	110 000.—	797 10	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Besoin plus grand que prévu
940 31	Staatsbeitrag an die Medizinerausbildung im Tiefenauspital Erhöhung des Konsumentenpreisindexes um 7,5 Punkte	200 000.—	14 852.—	940 31	Subvention de l'Etat pour la formation de médecins à l'Hôpital Tiefenau à Berne Augmentation de l'indice des prix à la consommation de 7,5 points
940 32	Staatsbeitrag an die Medizinerausbildung im Zieglerspital Grösserer Universitätsanteil am Neubau Zieglerspital Bern, wegen teuerungsbedingter höherer Baukosten	—.—	233 216.—	940 32	Subvention de l'Etat pour la formation de médecins à l'Hôpital Ziegler Part plus grande de l'Université au nouveau bâtiment de l'Hôpital Ziegler à Berne, suite à l'augmentation des frais de construction en raison du renchérissement
2040	*Seminar Hofwil*			*2040*	*Ecole normale Hofwil*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehr intern wohnende Hausangestellte und höhere Ferienansprüche	7 000.—	2 342.35	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Accroissement du nombre d'employés habitant l'école et vacances plus nombreuses
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Studienwochen als Folge der neuen Ausbildungsordnung	14 500.—	3 443.40	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Nombre de semaines d'étude plus élevé suite au nouveau régime de formation
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	155 000.—	22 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
2045	*Seminar Langenthal*			*2045*	*Ecole normale Langenthal*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben für Studienwoche, die mit der Seminarreform neu eingeführt wurde	10 500.—	221.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires pour la semaine d'étude, introduite lors de la réforme de formation aux écoles normales
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	1000 000.—	16 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale Thoune*
754	Arztkosten der Schülerinnen Tariferhöhung durch die Schulärztin	3 500.—	979.35	754	Frais de soins médicaux pour les élèves Augmentation du tarif du médecin scolaire
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben wegen Folgekosten der Seminarreform	16 000.—	5 300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires suite à la réforme des études aux écoles normales
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	42 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
	Total Erziehungsdirektion		664 191.20		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung ab 1. November 1980	150 000.—	4 000.—	820	Loyers Augmentation du loyer à partir du 1er novembre 1980
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
651	Dienstkleider, Weg-, Verpflegungs- und Kleiderentschädigungen Neuregelung der besonderen Entschädigungen an das Strassenunterhaltspersonal gemäss RRB vom 7. Mai 1980	525 000.—	66 000.—	651	Vêtements de service, indemnités de déplacements, de repas et de vêtements Nouvelle réglementation des indemnités spéciales au personnel d'entretien des routes selon l'ACE du 7 mai 1980
771 10	Unterhalt der Maschinen Betrifft Kreis III, Biel. Unvorhergesehene Mehrausgaben für den Unterhalt von Maschinen und Geräten, die dem Strassenunterhalt und dem Winterdienst dienen	1 000 000.—	43 000.—	771 10	Entretien des machines Concerne arondissement III, Bienne. Dépenses supplémentaires imprévues pour l'entretien de machines et d'appareils servant à l'entretien des routes et au service d'hiver
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Kosten für Stelleninserate und Mehraufwendungen für Drucksachen beim Zweigbüro des Kreises III in Sonceboz	50 000.—	11 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais imprévus pour annonces et dépenses supplémentaires pour imprimés au bureau décentralisé du IIIe arrondissement à Sonceboz
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Ausgaben im Zusammenhang mit der Gründung des Hochwasserschutzverbandes Unteres Langetental	10 000.—	29 150.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Dépenses en rapport avec la création de l'Association de protection contre les inondations «Unteres Langetental»

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrkosten für die intensivere Betreuung der Gemeinden im Berner Jura und im Seeland	54 000.—	10 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires pour missions plus nombreuses auprès des communes du Jura bernois et du Seeland
820	Mietzinse Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsräume für die Unterabteilung Pläne und Grundlagen an der Postgasse 21 in Bern	—.—	16 000.—	820	Loyers Mise à disposition de locaux supplémentaires pour la sous-section des plans cantonaux et recherches de base, à la Postgasse 21, à Berne
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	15 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
	Total Baudirektion		183 150.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
801	PTT-Gebühren Neue Telefonanlage in Spiez, bedingt durch die Erweiterung der Büroräume	56 000.—	6 000.—	801	Taxes des PTT Nouvelle installation téléphonique à Spiez, due à l'extension des bureaux
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Neue Ferienvorschriften für das bernische Staatspersonal	450 000.—	41 000.—	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers Nouvelle réglementation en matière de vacances pour le personnel de l'Etat
744	Rüstlöhne und Transportkosten Vermehrte Nutzung bedingt durch die gute Holzmarktlage; entsprechende Mehreinnahmen beim Holzerlös	4 400 000.—	270 000.—	744	Frais de façonnage et de transport Utilisation plus intensive grâce à la situation favorable dans le marché du bois; recettes supplémentaires en conséquence résultant de la vente
748	Ankauf von Rechten Ausgaben für Wegrechte bei der Erschliessung des Staatswaldes Buchberg	10 000.—	16 400.—	748	Acquisition des droits Dépenses pour droit de passage lors de la construction d'un accès à la forêt cantonale de Buchberg
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspection de la protection de la nature*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrkosten wegen der neu geschaffenen Stelle eines kantonalen Naturschutzaufsehers	80 000.—	9 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires en raison du nouveau poste de préposé à la protection de la nature
	Total Forstdirektion		342 400.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
	Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen				*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zwei zusätzliche Empfänger für die Suchanlage sowie Mehraufwand in Beratung und Buchstelle	22 000.—	3 600.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Deux nouveaux récepteurs pour le dispositif de recherche et dépenses supplémentaires en matière de conseil et de comptabilité
	Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen				*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Schule*			*2420*	*Ecole*
761	Nahrung Zusätzliche Kurse und Tagungen. Entsprechende Mehreinnahmen	147 000.—	30 000.—	761	Nourriture Cours et réunions supplémentaires. Recettes supplémentaires en conséquence
822	Heizung, Elektrizität, Wasser Früheres Auffüllen des Heizöltanks im neuen Demonstrationsgebäude	86 000.—	24 470.—	822	Chauffage, électricité, eau Remplissage préalable du réservoir de mazout dans le nouveau bâtiment de démonstration
	Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal				*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Schule*			*2425*	*Ecole*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Die Haushaltungslehrerinnen nehmen praktisch nur noch die Pflichtmahlzeiten in der Schule ein (Aufsicht)	12 000.—	5 765.90	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Les enseignantes en économie familiale ne prennent pratiquement plus que les repas obligatoires à l'école (surveillance)

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
761	Nahrung Eröffnung einer fünften Winterschulklasse. Entsprechende Mehreinnahmen	80 000.—	4 937.25	761	Nourriture Ouverture d'une 5e classe d'hiver. Augmentation des recettes en conséquence
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Lehrmittel Gleiche Bemerkung wie bei Konto 761	45 000.—	5 610.30	797	Livres, cartes, revues et moyens d'enseignement Même observation que sous compte 761
810	Taggelder und Reiseauslagen Eröffnung einer fünften Winterschulklasse und mehr Beratungen	33 000.—	1 363.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Ouverture d'une 5e classe d'hiver et davantage de consultations
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhung beim Heizöl und Zunahme der Schülerzahl	83 000.—	16 526.85	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout et accroissement du nombre d'écoliers
2426	*Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole ménagère*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben für die Webstube. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	41 000.—	8 145.10	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses supplémentaires pour la salle de tissage. Augmentation des recettes en conséquence (compte 310)
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Die Mehrausgaben sind teuerungsbedingt. Entsprechende Mehreinnahmen	185 000.—	8 789.20	860	Dépenses en vue de la production Les augmentations de dépenses sont dues au renchérissement. Augmentation des recettes en conséquence
	Bergbauernschule Hondrich				*Ecole d'agriculture de montagne, Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
860	Produktionsausgaben für Garten und Molkerei Zukauf einer grösseren Milchmenge für die Schulkäserei als vorgesehen. Entsprechende Mehreinnahmen	38 000.—	3 000.—	860	Frais en vue de la production du jardin et de la laiterie Achat d'une quantité de lait supérieure à celle initialement prévue pour la fromagerie de l'école. Augmentation des recettes en conséquence
	Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins				*Ecole d'agriculture du Seeland, Anet*
2440	*Schule*			*2440*	*Ecole*
810	Taggelder und Reiseauslagen Schaffung einer neuen Stelle für einen Berater/Lehrer für alternativen Gemüsebau und Landwirtschaft. Zunahme der Beratungen	28 000.—	7 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Création d'un nouveau poste pour un conseiller/enseignant pour culture et agriculture biologiques. Consultations plus nombreuses

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2455	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2455*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
792	Kosten Laboruntersuchungen Zunahme der Mastitisuntersuchungen	270 000.—	21 300.—	792	Frais pour analyses de laboratoire Augmentation des analyses de Mastite
810	Taggelder und Reiseauslagen Zur Zeit der Budgetierung wurde irrtümlich angenommen, die Kosten für die Beratung der Milchproduzenten und Käser würden wegen personeller Änderungen sinken	200 000.—	11 300.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Lors de l'établissement du budget il avait été prévu par erreur que les frais pour les conseils prodigués aux producteurs de lait et aux fromagers baisseraient suite à des changements de personnel
2465	*Kantonale Zentralstelle für Obstbau Oeschberg*			*2465*	*Office central cantonal pour l'arboriculture Oeschberg*
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Förderung des Apfel- und Kirschenanbaues	4 000.—	1 900.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Encouragement accrû de la production de pommes et de cerises
	Total Landwirtschaftsdirektion		153 707.80		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 1er avril 1981

Nachkredite für das Jahr 1980 4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1980 4e série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1980 Fr	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
932	Vergütung an Gemeinden aus Lastenverteilung Die Gemeinden mussten 4 088 322 Franken mehr Fürsorgeleistungen erbringen als budgetiert, der Staat dagegen 6 236 749 Franken weniger. Deshalb wird der Saldo zugunsten der Gemeinden grösser als vorgesehen	31 000 000.—	3 598 374.90	932	Versements à des communes par la répartition des charges Les communes ont dû dépenser 4 088 322 francs de plus en prestations au titre des œuvres sociales, et l'Etat 6 236 749 francs de moins que prévu au budget. Le solde en faveur des communes est donc supérieur à la somme prévue
2510	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2510*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Doppelt so viele Sitzungen wegen des Vorsteherwechsels	2 000.—	2 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance Séances deux fois plus nombreuses suite au changement de chef
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Ab 1. Januar 1980 schulden die Erzieherinnen, die berufshalber mit den Kindern essen, nur die halbe Entschädigung; dagegen wird ihnen der volle Betrag vom Lohn abgezogen. Die entsprechende Rückvergütung erfolgt nun über vorstehendes Konto. Zudem Mehrausgaben wegen Erhöhung der Ansätze	37 000.—	19 500.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Depuis le 1er janvier 1980 les éducatrices qui prennent leur repas avec les enfants ne doivent que la moitié de l'indemnité; le montant total est néanmoins retiré de leur salaire. Le remboursement est effectué par ce compte. De plus, dépenses supplémentaires suite à l'augmentation des taux

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Schüler Mehrkosten wegen Behandlungsunterbruchs, bedingt durch den Wechsel des Zahnarztes. Zudem konnten die Elternbeiträge wegen verspäteter Rechnungstellung 1980 nicht geltend gemacht werden	4 000.—	2 500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves Frais supplémentaires en raison de l'interruption des traitements à la suite du changement de dentiste. De plus, on n'a pu faire valoir en 1980 les contributions des parents en raison du retard de la facturation
	Schulheim für Knaben, Aarwangen				*Foyer d'école pour garçons Aarwangen*
2515	*Heim*			*2515*	*Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Nicht eingeplante Entschädigung für zwei Praktikanten	1 500.—	677.60	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Indemnités non prévues pour deux stagiaires
	Schulheim für Knaben, Erlach				*Foyer d'école pour garçons, Cerlier*
2520	*Heim*			*2520*	*Foyer*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Unvorhergesehene Kosten für den Heimleiterkurs und den Weiterbildungskurs für Hausmütter	1 500.—	1 000.—	655	Frais en vue du développement professionel du personnel Frais imprévisibles pour le cours destiné au chef du foyer et pour le cours de perfectionnement destiné aux monitrices
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Sehr hohe Zahnbehandlungskosten für neu eingetretene Schüler	4 000.—	1 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Frais dentaires très élevés pour élèves nouvellement arrivés
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	50 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung eines Geländefahrzeuges (23 220 Fr.) und eines Traktors (22 000 Fr.) als Ersatz für ausgediente Fahrzeuge. Entsprechende Reduktion des Unterhaltskredites	13 000.—	45 220.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'ustensiles et d'outils Acquisition d'un véhicule tout-terrain (23 220 fr.) et d'un tracteur (22 000 fr.) pour remplacer véhicules hors d'usage. Réduction en conséquence du crédit d'entretien
791	Materialien Unvorhersehbare Ausgaben für Wegsanierungen, Umgebungsarbeiten und Hilfsmaterial für Maschinen	4 000.—	1 080.50	791	Matériaux Dépenses imprévues pour réfections de chemins, travaux d'aménagement extérieurs et matériel auxiliaire pour machines

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
860	Produktionsausgaben Neuanpflanzung der Schlossreben. Der Nachkredit ist durch Mehreinnahmen auf Konto 311 kompensiert	110 000.—	5 552.85	860	Dépenses en vue de la production Vignes nouvellement plantées. Le crédit supplémentaire est compensé par des recettes supplémentaires au compte 311
	Schulheim für Knaben, Landorf				*Foyer d'école pour garçons, Landorf*
2525	*Heim*			*2525*	*Foyer*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1105 822	60 000.—	15 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1105 822
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben infolge erhöhter Produktion. Diesen stehen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311 gegenüber	95 000.—	7 129.60	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires suite à l'augmentation de la production. Compensation par recettes en conséquence au compte 311
	Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp				*Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp*
2530	*Heim*			*2530*	*Foyer*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Unvorhergesehene Teilnahme der Hausmutter an einem Weiterbildungskurs	1 000.—	250.—	655	Frais en vue du développement professionel du personnel Participation imprévue de la directrice a un cours de perfectionnement
	Schulheim Schlössli, Kehrsatz				*Foyer d'école «Schlössli», Kehrsatz*
2535	*Heim*			*2535*	*Foyer*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen, bedingt durch die Wahl eines Lehrers	1 000.—	265.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance Nouvelles séances dues à l'élection d'un nouvel enseignant
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Dem für 1979 eingereichten Nachkreditsgesuch konnte nicht mehr entsprochen werden, so dass die Mehrausgaben (Erhöhung der Ansätze usw.) der Rechnung 1980 zu belasten sind	10 000.—	5 100.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Il n'a pu être encore donné suite à la demande de crédit supplémentaire pour 1979. Les dépenses supplémentaires (augmentation des taux) doivent être mises à la charge du compte de 1980

		Voranschlag Budget 1980 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1980 Fr.		
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Nicht vorgesehene Kurse für den Vorsteher und die Hausmutter	1 000.—	2 020.40	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Cours non prévus donnés au chef et à la directrice
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	1 600.—	5.85	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Massives Auffüllen des vorhandenen Heizöl-Tankraumes zu günstigem Grosseinkaufspreis	55 000.—	22 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Remplissage au maximum de l'ensemble des réservoirs de mazout à un prix de gros très avantageux
	Total Fürsorgedirektion		3 738 677.30		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 1. April 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Favre*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 1er avril 1981

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Favre*
le vice-chancelier: *Etter*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Geschäfte der Verkehrskommission	4
Landwirtschaftsdirektion	5
Finanzdirektion	5
Volkswirtschaftsdirektion	5
Gesundheitsdirektion	6
Fürsorgedirektion	8
Erziehungsdirektion	9
Militärdirektion	11
Polizeidirektion	12

Die Unterlagen können in der Zeit vom 10. bis 21. August 1981 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Direktion für Verkehr-, Energie und Wasserwirtschaft

1740. Zweckverband der Abwasserregion Koppigen (ZAK): Hauptsammelkanal Koppigen—Wynigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Kohler, Wynigen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt vom Februar 1981		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Regionaler Hauptsammelkanal Koppigen—Wynigen Kanal X Schacht Nr. WX bis Schacht Nr. XY		1 240 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	83,51 %	1 035 524.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Solothurn	16,49 %	204 476.—
Total Verband	100,00 %	1 240 000.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern):

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Alchenstorf	9,16	113 584.—	44,8	50 886.—
Ersigen	8,78	108 872.—	36,6	39 847.—
Hellsau	2,05	25 420.—	40,9	10 397.—
Höchstetten	3,15	39 060.—	44,8	17 499.—
Koppigen	21,01	260 524.—	37,9	98 738.—
Niederösch	7,32	90 768.—	35,8	32 495.—
Oberösch	1,69	20 956.—	47,9	10 038.—
Rumendingen	1,95	24 180.—	46,2	11 171.—
Seeberg	15,97	198 028.—	44,0	87 132.—
Willadingen	5,77	71 548.—	43,1	30 837.—
Wynigen	6,66	82 584.—	45,3	37 411.—
Total	83,51	1 035 524.—	41,182	426 451.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 426 451.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 200 000.—
1984 Fr. 226 451.—

1926. Abwasserverband Region Murg; Zuleitungskanal Melchnau—Fischbach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Scheidegger AG, Langenthal

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 302.09 vom 30. April 1981		Beitragsberechtigte Kosten Fr.
Zuleitungskanal Melchnau—Fischbach, Teilstrecke Melchnau—Altbüron, Schacht Nr. Z 300 (Regenklärbecken)—Schacht Nr. Z 325		1 584 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern	71,07 %	1 125 749.—
Anteil Verbandgemeinden Kanton Aargau	11,41 %	180 734.—
Anteil Verbandgemeinden Kanton Luzern	17,52 %	277 517.—
Total Verband	100,00 %	1 584 000.—

Kostenverteiler Verbandgemeinden im Kanton Bern):

Gemeinden	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Wynau	10,19	161 410.—	34,9	56 332.—
Roggwil	35,27	558 677.—	31,1	173 749.—
Melchnau	17,49	277 042.—	36,6	101 397.—
Busswil	2,12	33 581.—	46,6	15 649.—
Obersteckholz	0,86	13 622.—	47,4	6 457.—
Untersteckholz	3,14	49 737.—	46,2	22 978.—
Reisiswil	2,00	31 680.—	48,7	15 428.—
Total	71,07	1125 749.—	34,82	391 990.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1 SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.
3. Der Staatsbeitrag des regionalen Kanales wird dem Abwasserverband Region Murg zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 391 990.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1983 Fr. 200 000.—
1984 Fr. 191 990.—

2026. Mühleberg: Kanalisation Niederruntigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ing.-Büro Holinger AG, Bern.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisation Krähenberg— Runtigenrain inkl. PW	1 440 000.—	24,2	348 480.—

Folgende Anlagen sind nicht beitragsberechtigt:

— Abwassersanierung Kernkraftwerk
— Interne Kanäle Siedlung Krähenberg und Fuchsenried
— Wasserversorgung Krähenberg
— Anschluss- und Einkaufskosten

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 348 480.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1983 Fr. 348 480.—

2027. Utzenstorf: Kanalisation Wassermatten; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 27.56 vom März 1981 — KS Nr. 187—KS Nr. 474 — KS Nr. 436—KS Nr. 436 A — Regenklärbecken — Ablaufleitung von Regenklärbecken	2 600 000.—	21,4	556 400.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 556 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 300 000.—
1984 Fr. 256 400.—

2028. Wahlern: Kanalisation Bernstrasse inkl. Regenklärbecken in Schwarzenburg; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller AG, Bremgarten.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Zuleitungskanäle			
KS 544a—KS 34a	75 000.—	39,2	29 400.—
KS 34—RKB	93 000.—	39,2	36 460.—
RKB—KS 37a, Entlastungsleitung RKB—Auslauf Bach	180 000.—	39,2	70 560.—
Regenklärbecken	651 000.—	39,2	255 190.—
	999 000.—		391 610.—

Nicht beitragsberechtigt: Zuleitungskanal KS 533—KS 544a und die Flurleitung.

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 391 610.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1983 Fr. 391 610.—

2029. Lengnau: Kanalisation Bürenstrasse—Eichholzweg; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Eigenheer & Cie, Grenchen.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 037-15 Kanal Bürenstrasse—Eichholzweg Schmutzwasserkanal KS S 15a—KS S 10 Meteorwasserkanal KS M 15a—KS M 7	1 582 500.—	26,8	424 110.—

Nicht beitragsberechtigt:

Anschlusskanäle (Schmutzwasser): Küpfgasse, KS S 15.3—KS 15.31; Kirchmatt, KS S 1—KS 1.1; Eichholz, KS S 10—KS S 5

Meteorwasserkanal:

Anteil Bachwasser = 17,5 % der Baukosten (Meteorwasserkanal) Teilstück KS M 15a—KS M 7

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 424 110.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1983 Fr. 424 110.—

2109. ARA-Region Lindenholz: Verbandskanal Lindenholz bis Ursenbach und in der Hand bis Chäserhof; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatseiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 499 72 11 + 12 vom 31. 8. 1980 und 27. 5. 1981	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.
— Verbandskanal Lindenholz bis Ursenbach	
Baulos 1b KS 319—320 und KS 324—330 und Regenentlastungsleitung KS 320—Auslauf Ursenbach	580 000.—
Baulos 2 KS 305—319 und Notauslass KS 306 bis Auslauf Langete	910 000.—
Baulos 3 KS 330—410	610 000.—
Baulos 4 KS 200—301/501	760 000.—
Baulos 5 KS 301/501—305	330 000.—
— Verbandskanal In der Hand bis Chäserhof	
Baulos 6 KS 301/501—507	310 000.—
Total	3 500 000.—

Kostenverteiler (provisorisch)

Gemeinde	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kleindietwil	22	770 000.—	37,5	288 750.—
Leimiswil	18	630 000.—	50,0	315 000.—
Oeschenbach	12	420 000.—	52,6	220 920.—
Ursenbach	33	1 155 000.—	45,3	523 215.—
Walterswil	15	525 000.—	47,9	251 475.—
Total	100	3 500 000.—	45,696	1 599 360.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Der Staatsbeitrag des Verbandskanales wird der ARA-Region Lindenholz zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

4. Die Berechnung der Kostenanteile für die einzelnen Gemeinden erfolgt auf Grund eines provisorischen Kostenverteilers. Der definitive Kostenverteiler wird erstellt, sobald alle generellen Kanalisationsplanungen der Verbandsgemeinden vorliegen. Der bewilligte Staatsbeitrag ist deshalb als Vorschuss zu betrachten und mit dem später zu bewilligenden Staatsbeitrag für die übrigen Baukosten des Verbandes zu verrechnen.

5. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgaben wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 599 360.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 500 000.—
1984 Fr. 500 000.—
1985 Fr. 599 360.—

— Abschnitt Buchmatt—Nationalplatz:
Scht Nr. S35—5131
— Abschnitt Anschluss Meiefeld und Nassi:
Scht Nr. 5031—5012
Scht Nr. 5032—5063.1
Scht Nr. 5032—5032.1
— Abschnitt Umleitung Lyssachbach:
Gartenmauer Parzelle 2766—402

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 218 322.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 400 000.—
1984 Fr. 400 000.—
1985 Fr. 418 322.—

2110. Burgdorf: Kanalisation Strang S; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Steiner + Buschor AG, Burgdorf.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt Nr. 1224 vom 31. 1. 1981	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Kanalisation Strang S			
— Abschnitt Buchmatt—Nationalplatz Los 1—5B, Scht Nr. 41A—45A	4 450 000.—	23,8	1 059 100.—
Hochwasserentlastung und Regenbecken Entlastungsleitung Regenbecken—Mühlebach			
— Abschnitt Anschluss Meiefeld und Nassi, Scht Nr. S14—5032	389 000.—	23,8	92 582.—
— Abschnitt Umleitung Lyssachbach	280 000.—	23,8	66 640.—
Total	5 119 000.—	23,8	1 218 322.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht subventionsberechtigt:

Geschäfte der Verkehrskommission

1375. Bergbahn Lauterbrunnen—Mürren (BLM) und Bergbahn Schynige-Platte der Berner Oberland-Bahnen (BOB); Kantonsbeiträge für die Behebung von Naturschäden; Kredit.

1. Gestützt auf Artikel 59 des Eisenbahngesetzes des Bundes und in Anwendung von Artikel 2 und 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden den Bergbahnen Lauterbrunnen—Mürren und Schynige-Platte für die Behebung von Naturschäden zulasten der Rechnung 1981, Konto 2205 945.38 folgende Beiträge à fonds perdu gewährt:

	Fr.
Bergbahn Lauterbrunnen—Mürren	53 232.40
Bergbahn Schynige-Platte der BOB . . .	230 000.—
Total	283 232.40

2. Von der Bereitschaft des Bundes, einen Beitrag von Fr. 332 490.20 zu leisten, wird Vormerk genommen.

3. Das Verkehrsamt wird mit dem Vollzug beauftragt.

1508. Bergbahn Lauterbrunnen—Mürren (BLM); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. Gestützt auf Artikel 56 und 60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie den zweiten Abschnitt des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der BLM für technische Erneuerungen gemäss Antrag des Bundesamtes für Verkehr folgende Kantonsbeiträge gewährt:

	Fr.
— bedingt rückzahlbare Subventionen . .	378 800.—
— Beitrag à fond perdu	189 400.—
Total	568 200.—

2. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden vorbehalten. Soweit sie nicht durch die BLM gedeckt werden können, sind sie durch Nachkredit bewilligen zu lassen.

3. Der Kantonsbeitrag geht zulasten der Rechnung 1982, Konto 2205 945 36 15 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe).

4. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Dezember 1958 über den Vollzug der 6. und 7. Abschnitte des Eisenbahngesetzes abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie zum Kapitaleinsatz ermächtigt.

5. Von der Bereitschaft des Bundes, einen Beitrag von Fr. 631 800.— zu leisten, wird Vormerk genommen.

Landwirtschaftsdirektion

2113. Konkordat betreffend das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum; Erweiterungsbau. — Für den Erweiterungsbau am Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikum in Zollikofen wird gestützt auf die Konkordatsbestimmungen vom 30. Juni 1964 und den Beschluss des Konkordatsrates vom 13. Februar 1981 folgender Kredit bewilligt:

Der Landwirtschaftsdirektion zulasten der Budgetrubrik 2400 947 16:

Nachkredit pro 1981	100 000.—
Kredit pro 1982	200 000.—
Gesamtkredit zulasten Staat	300 000.—

Finanzdirektion

1498. Beteiligung des Kantons Bern an der Kapitalerhöhung der Swissar (Ausgabe und Nachkredit).

1. Der Kanton Bern übt die ihm zustehenden Bezugsrechte vollumfänglich aus und beteiligt sich im entsprechenden Ausmass an der Kapitalerhöhung, die von der Generalversammlung der Swissar am 24. April 1981 beschlossen worden ist.

2. Der Regierungsrat ermächtigt die Finanzdirektion, die Bezugsrechte innerhalb der Zeichnungsfrist, d. h. vor der rechtskräftigen Bewilligung der Ausgabe gemäss Ziffer 3, auszuüben.

3. Für den Erwerb der Aktien wird eine Ausgabe und gleichzeitig ein Nachkredit von Fr. 352 800.— auf dem Konto 1900 945 bewilligt.

2124. Vertragsgenehmigung. — Der am 12. Juni 1981 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma Wüthrich & Carrel AG, Biel, folgende Liegenschaften in der Einwohnergemeinde Biel, nämlich:

Parz. Nr.	Halt Aren	Gebäude Bözingenstrasse	amtl. Wert Fr.
3429	9,82	Holz- und Wagenschuppen 23 d Wagenschuppen Nr. 23 f	86 800.—
3631	5,32	Wohnhaus Nr. 23 b Holzschuppen Nr. 23 h/i	69 800.—
3632	10,06	Wohnhaus Nr. 21 Wohnhaus Nr. 23 Scheune mit Zimmer Nr. 23 a Wagenremise Nr. 23 c Werkstattgebäude Nr. 23 g	177 900.—
3636	1,33	Weg	7 980.—
3640	0,85	Weg	5 100.—
3641	11,20	Wagenschopf Nr. 23 c Lagerhaus/Garage Nr. 23 k	444 600.—
	38,58		792 180.—

zum Preise von Fr. 1 639 650.—, wird genehmigt.

2126. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1980 der Hypothekarkasse des Kantons Bern wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 10 050 274.97 ab. Zusammen mit dem Gewinnsaldo des Vorjahres stehen Fr. 10 164 644.32 zur Verfügung; folgender Verwendung dieser Summe wird zugestimmt:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 7 %	8 050 000.—
Zuweisung an Reservefonds	1 500 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	500 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	114 644.32

963. Kantonalbank von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1980. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1980 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinnes von Franken 19 018 883.56 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
1. 8 % Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 175 000 000.—	14 000 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve . .	4 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	518 883.56
	19 018 883.56

Volkswirtschaftsdirektion

1645. Gewerbeschule der Stadt Bern, Erstellung von zusätzlichem Schulraum in der Felsenau; Staatsbeitrag.

Unter Berücksichtigung,

— dass die Gewerbeschule der Stadt Bern zusätzlichen Schulraum in beträchtlichem Ausmass benötigt,

— dass im Gewerbepark Felsenau kurzfristig 11 Unterrichtsräume mit der nötigen Infrastruktur realisiert werden können,

— dass die Raumnot der Gewerbeschule der Stadt Bern entschärft werden kann,

wird gestützt auf das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung, das Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen und das Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich beschlossen:

1. Das Projekt für die Realisierung von zusätzlichem Schulraum zu Gunsten der Gewerbeschule der Stadt Bern wird genehmigt. Es beinhaltet im wesentlichen:

— Erstellen von 7 Schulräumen und 4 Nebenräumen im Obergeschoss des Battagegebäudes der ehemaligen Spinnerei Felsenau
— Erstellen von 2 Pavillons mit 4 Schulräumen und den nötigen WC-Anlagen
— Erstellen von Abstellplätzen für Velos, Mofas und Personenwagen.

2. Die gesamten Kosten belaufen sich auf Franken 2 590 000.—. Davon sind Fr. 2 040 000.— anrechenbar. Daran wird ein Staatsbeitrag von 33,4 % (Steuerkraftindex 107), d. h. Fr. 681 360.— zugesichert.

3. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 1355 939 10 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung, jedoch frühestens im Jahre 1983.

4. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

— Das Projekt darf ohne Zustimmung der Subventionsbehörden nicht geändert werden
— Allfällige nicht teuerungsbedingte Kostenüberschreitungen sind den Subventionsbehörden unverzüglich zu melden
— Kantonale Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980
— Bauliche Vorkehren zu Gunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung) für das Battagegebäude
— Regierungsratsbeschluss Nr. 1073 vom 7. April 1976, Wärmehaushaltskonzept für staatliche und staatlich subventionierte Bauten
— Der Kostenanteil der Gewerbeschule an die Infrastruktur des Battagegebäudes ist in der Abrechnung separat auszuweisen.

5. Sollte die Schulanlage innert 30 Jahren ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet werden, so sind für jedes Jahr, das sie weniger der Berufsbildung diente, 3 % des ausgerichteten Staatsbeitrages zurückzuerstatten.

Gesundheitsdirektion

1505. Bezirksspital Huttwil; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Huttwil (nachfolgend als Spital bezeichnet) wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 43, Absätze 2 und 3
— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Ziffer 1, Artikel 10

Vorgesehenes Projekt:

— Erweiterungsneubau
— Umbau und Renovation Altbau
— Projektierungskredit

Projektierungskosten: Fr. 550 000.—.

Staatsbeitrag:	Fr.
Akutbereich 73 %	260 975.—
Chronikerbereich 100 %	192 500.—
	453 475.—

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen des Spitals können in den Jahren 1981 und 1982 Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1981 Fr. 302 317.—
1982 Fr. 151 158.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehalts von Fr. 96 525.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Amortisation und Verzinsung dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach einzelnen Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Das Wärmehaushalt-Konzept des Amtes für Bundesbauten ist anzuwenden.

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Volksbeschluss:

1961. Regionalspital Thun; Erneuerungsbauten; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Regionalspital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3
Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10.

Projekt:

Erneuerungsbauten (Neubau eines Bettenhauses und eines Behandlungstraktes).

Kosten:

Anlagekosten Spital (ohne GOPS und Zivilschutzanlagen der Stadt Thun).

BKP	Fr.
0 Grundstück	34 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	919 000.—
2 Gebäude	41 263 000.—
3 Betriebseinrichtungen	1 435 000.—
4 Umgebung und Erschliessung	3 183 000.—
5 Baunebenkosten	2 767 000.—
6 Medizintechnik	8 210 000.—
7 Provisorien	320 000.—
8 Bearbeitungsreserve	893 000.—
9 Ausstattung	976 000.—
Total Anlagekosten Spital	60 000 000.—

Preisstand 1. Oktober 1979, Zürcher Baukostenindex.

Subventionsberechtigte Kosten:

Total Anlagekosten Spital	60 000 000.—
./. Kosten Zivilschutz (Pflichtschutzräume)	307 000.—
Anlagekosten exkl. Zivilschutz	59 693 000.—
./. nicht subventionsberechtigte Parkplätze (45 Parkplätz à Fr. 3 000.—)	135 000.—
./. Mehrkosten staatliche und besondere Aufgaben	5 400 000.—
Anrechenbar für Staatsbeitrag gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3 Spitalgesetz	54 158 000.—

Gesamtfinanzierung:

Spitalgemeinden (Selbstbehalt)	17 249 600.—
Bundesbeitrag Zivilschutz	76 900.—
Kantonsbeitrag Zivilschutz	25 100.—
Beitrag Stadt Thun Zivilschutz	31 400.—
Staatsbeitrag Spitalzehntel (brutto)	42 617 000.—
Total Anlagekosten Spital	60 000 000.—

Staatsbeitrag:

Beitrag für Mehrkosten der staatlichen und besonderen Aufgaben gemäss Artikel 42 Absatz 2 Spitalgesetz (100 % von Fr. 5 400 000.—)	5 400 000.—
Beitrag gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3 Spitalgesetz (68,5 % von Fr. 54 158 000.—)	37 098 000.—
Anteil Schutzraumkosten	119 000.—
Total Staatsbeitrag brutto	42 617 000.—
./. bereits bewilligter Staatsbeitrag an die Projektierungskosten gemäss GRB vom 17. September 1975	1 725 000.—
Total zu bewilligender Staatsbeitrag	40 892 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung definitiv festgesetzt.

Konto: 1400 949 40 10

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechungen können Teilzahlungen voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

1982 Fr. 1 700 000.—
1983 Fr. 4 290 000.—
1984 Fr. 7 860 000.—
1985 Fr. 10 720 000.—
1986 Fr. 7 150 000.—
1987 Fr. 5 720 000.—
1988 Fr. 3 452 000.—

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Franken 17 249 600.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zulasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Gesundheitsdirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheitsdirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die in BKP-Position 8 ausgeschiedene Bearbeitungsreserve darf ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion eingesetzt werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der anrechenbaren Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben.

(Von der staatswirtschaftlichen Kommission noch nicht genehmigt)

2143. EDV im Frauenspital; Verpflichtungskredit. — Für die Anschaffung eines EDV-Satellitensystems für das Kantonale Frauenspital wird ein Verpflichtungskredit von höchstens Fr. 650 000.— zulasten der Budgetrubrik 1405 770 12 bewilligt.
Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich 1982 mit rund Fr. 440 000.— und 1983 mit rund Fr. 210 000.— beansprucht. Im übrigen wird die Gesundheitsdirektion ermächtigt, die erforderlichen Kredite für die jährlichen Betriebskosten inskünftig in den Voranschlag des Kantonalen Frauenspitals aufzunehmen.

2144. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1980 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad. — Die Betriebsrechnung der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad schliesst pro 1980 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 214 009.08 (im Jahre 1979 Fr. 1 033 103.28) ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Gesamtpflegetage betrugen 45834 (45976). Davon entfallen auf die Trägerkantone 41614 (41628). Die Pflegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 14713 (11409) oder 35,4 % (27,4 %).
In Anwendung von Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes über Spitäler und Schulen für Spitalberufe vom 2. Dezember 1973 ergibt sich ein Staatsbeitrag an die Betriebskosten pro 1980 von Fr. 429 225.05 (Fr. 283 132.30).
Der Kanton Bern hat an das ausgewiesene Betriebsdefizit pro 1980 bereits einen Vorschuss von Fr. 150 000.— geleistet. Der noch zu deckende Betrag beläuft sich auf Fr. 279 225.05.
Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die entsprechenden Kredite jeweils in den Voranschlag aufzunehmen: Konto 1400 944 11 (Betriebsbeiträge an gemeinnützige Krankenanstalten).

Fürsorgedirektion

1845. Gemeinnützige Gesellschaft Biel; Kauf der Liegenschaft «Felsenburg», Evilard, als Wohnheim für Psychischbehinderte. — Der Gemeinnützigen Gesellschaft Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, 139 und 140
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erwerb der Liegenschaft «Felsenburg», Evilard, als Wohnheim für Psychischbehinderte.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Preis der Liegenschaft	700 000.—
Anpassungen/Renovationen	70 000.—
Total Kosten	770 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	280 000.—
./. Eigene Mittel	100 000.—
./. Fremdfinanzierung (über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen)	133 334.—
Staatsbeitrag:	256 666.—

Anhand von Zwischenabrechnungen werden Teilzahlungen ausbezahlt.

Konto: 2500 949 10 (verschiedene Baubeiträge).

Rechnungsjahr: 1981.

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Die allg. Subventionsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des difinitiven zureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

1963. Seelandheim Worben; Umbau Spital- und Männerabteilung. — Dem Gemeindeverband Seelandheim Worben wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140
Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Umbau Spital- und Männerabteilung.

Kosten:

Kostenvoranschlag vom 23. Dezember 1980.

Männerabteilung:	Fr.
Rohbauarbeiten	57 400.—
Installationen	195 800.—
Ausbauarbeiten	205 800.—
Honorare, Spesen	65 400.—
Duscheneinbau (Mehrkosten)	43 000.—
Bearbeitungsreserve	15 000.—
Total	582 400.—
Spitalabteilung:	
Rohbauarbeiten	18 500.—
Installationen	91 100.—
Ausbauarbeiten	278 500.—
Honorare und Nebenkosten	53 900.—
Bearbeitungsreserve	15 000.—
Total	457 000.—
Total Anlagekosten	1 039 400.—

Preisstand 1. Oktober 1980/Zürcher Baukostenindex

Finanzierung:

	Fr.
Total Anlagekosten	1 039 400.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	240 000.—
Staatsbeitrag:	799 400.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Ein allfälliger Beitrag der Gebäudeversicherung ist in Abzug zu bringen.

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband Seelandheim Worben anhand von Zwischenabrechnungen voraussichtlich wie folgt ausgerichtet:

Quote 1981 Fr. 150 000.—
Quote 1982 Fr. 649 400.—

Die Zahlungen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

2. Das Seelandheim Worben untersteht der Aufsicht der kant. Fürsorgedirektion. Der Regierungsrat kann in die für Bau und Betrieb massgeblichen Organe Staatsvertreter delegieren.

3. Die allg. Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Subventionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

4. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden.

5. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Intexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

6. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

1817. Trub: Umbau und Sanierung des zweiklassigen Primarschulhauses Twären; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschläge vom 3. Dezember 1980 und vom 28. Januar 1981:

	Fr.
— Kosten für Umbau und Sanierung . . .	625 394.—

2. Raumprogramm:

— Untergeschoss:
2 Garderoben zu 15 m²
1 Duschenraum 7 m²
1 Turngeräteraum 5 m²

— Dachgeschoss:
1 Werkraum 50 m²
1 Materialraum 2 × 8 m²
1 Hortraum mit Kochnische ca. 40 m²

— Sanierung der WC-Anlagen

— Sanierung der Korridore

— Sanierung der Klassenzimmer und des Handarbeitszimmers

— Einbau einer Abwasserreinigungsanlage

3. Subventionsberechtigte Kosten

Die subventionsberechtigten Kosten sind aufgrund des detaillierten Kostenvoranschlages nach folgenden Beträgen und Prozentsätzen ausgeschieden worden:

	Fr.
3.1 Wertvermehrende Arbeiten 87,5 % der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 568 000.— ohne bewegliche Einrichtungen . . .	497 000.—
3.2 Unterhaltsarbeiten 12,5 % der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 568 000.— ohne bewegliche Einrichtungen . . .	71 000.—
3.3 Mobiliar	20 000.—
3.4 Werkeinrichtungen (Limite) 8 Arbeitsplätze zu Fr. 1200.—	9 600.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 85 62,6 % an die Kosten von Franken 497 000.— (Pt 3.1)	311 122.—
4.2 Zulasten des Kontos 2002 939 11 40 % an die Kosten von Fr. 91 000.— (Pt 3.2 und 3.3)	36 400.—
4.3 Zulasten des Kontos 2002 930 12 62,6 % an die Kosten von Fr. 9600.— (Pt 3.4)	6 010.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.

— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.

— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

— Ob die Vergrösserung der Fensterfläche auf der Südseite bezüglich des Ortsbildschutzes akzeptiert werden kann, ist mit dem Berner Heimatschutz abzuklären.

— Das Projekt ist der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu unterbreiten.

— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.

— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.

— Die Laufzeit dieses Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird deshalb im September 1991 enden.

1871. Wangerled: Neubau eines Mehrzweckgebäudes; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 2. Oktober 1980:

	Fr.
— Totalkosten	2 163 000.—
— Gebäudekosten	1 707 000.—
— m³-Preis	205.50

2. Raumprogramm:

1 Handarbeitszimmer 65 m²
1 Werkraum 82 m²
1 Materialraum 35 m²
1 Hortraum/Mehrzweckraum 90 m²
1 Pausenhalle 80 m²
1 Turnhalle 12 × 24 m
1 Innengeräteraum 70 m²
1 Pflegegeräteraum 30 m²
1 Sanitätszimmer 15 m²
2 Garderoben 27 und 20 m²
2 Duschenräume 26 und 23 m²
WC-Anlage
Stuhlmagazin
Teeküche
Schutzräume 100 Personen

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Gebäude (limitiert)	
— Turnhalle mit Heizung, Nebenräumen und Umgebung, ohne Aussengeräteraum	1 043 100.—
— Schulräume	240 600.—
— Pausenhalle	42 800.—
	1 326 500.—
3.2 Preisgelder	7 500.—
3.3 Bewegliche Turn- und Spielgeräte (limitiert)	26 000.—
3.4 Werkeinrichtungen (limitiert) 5 Arbeitsplätze à Fr. 1 200.—	6 000.—
3.5 Mobiliar (gemäss Kostenvoranschlag)	10 000.—

Die subventionsberechtigten Kosten sind auf der Basis von drei Klassen berechnet. Sollte sich diese Zahl bis zum Bezug der Anlage ändern, wären die subventionsberechtigten Kosten entsprechend anzupassen (Hortraum, Pausenhalle), da für die Bewilligung der Subventionen die tatsächliche Belegung massgebend ist.

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 85 46,4 % an die Kosten von Franken 1 334 000.— (Pt 3.1 und 3.2)	618 976.—
4.2 Zulasten Konto 2002 939 11 25 % an die Kosten von Fr. 10 000.— (Pt 3.5)	2 500.—
4.3 Zulasten Konto 2002 930 12 46,4 % an die Kosten von Fr. 6000.— (Pt 3.4)	2 784.—
4.4 Zulasten Konto 2000.3 58,4 % an die Kosten von Fr. 26 000.— (Pt 3.3)	15 184.—

Bereits ausgerichtete Beiträge an Provisorien und Ausrüstungen werden bei der Endabrechnung berücksichtigt.

5. Bedingungen:

5.1 — Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— Die «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Bauinspektorates vom 19. März 1981.

5.2 — Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit dieses Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird deshalb im September 1991 enden.

2071. Hindelbank; Erweiterung der Sekundarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 29. April 1981:

	Fr.
— Anlagekosten	2 485 000.—
— Gebäudekosten Neubau	1 901 000.—
— Preis je m³ umbauter Raum	330.—

2. Bauprogramm:

Neubau:
— Untergeschoss:
1 Werkraum 87 m²
1 Materialraum 22 m²
WC, Garderobe, Schutzräume
— Erdgeschoss:
2 Klassenzimmer zu 64 m²
1 Hortraum 96 m²
WC, Garderoben, Putzraum
— Obergeschoss:
3 Klassenzimmer zu 64 m²
WC, Garderoben, Putzraum

Umbau:
— Handarbeitszimmer
— Lehrerzimmer/Sammlung
— Warmwasseraufbereitung Turnhalle
— Anpassungen im Treppenhaus und in Korridoren

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
Neubau	1 635 100.—
Umbau	106 700.—
Wärmepumpenheizung	69 150.—
Preisgelder	13 150.—
Total	1 824 100.—

4. Beitragszusicherung:

Zulasten Konto 2002 939 10; VK 85 33,5 % an die Kosten von Fr. 1 824 100.— (Punkt 3)	611 074.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).

— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— Die «Bemerkungen zu baulichen Details» im Bericht des Bauinspektorates vom 19. Mai 1981.
— Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung des Beitrages hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und wird deshalb im September 1991 enden.

Militärdirektion

2175. Ins; Zivilschutzanlage (KP II und Sanitätshilfsstelle), Mehrzwecksporthalle, Hinter der neuen Mur, Kantons-Nr. E 743/80; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978), Artikel 102 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978) sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Ins Formular A Nr. E 743/80 KP II und Sanitätshilfsstelle	1 803 390	22	396 746.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1982 fällig d. h. nach Bauausführung.

Konto:
1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2176. Lützelflüh; Zivilschutzanlage (KP II, BSA II* und San Po) in der Mehrzweckanlage, Emmenschachen; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978) Artikel 102 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. November 1978 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Stand 1. Juli 1978) sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Lützelflüh Formular A Nr. 725/79 KP II, BSA II* + San Po	1 149 800.—	22	252 956.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1982 fällig d. h. nach Bauausführung.

Konto:
1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2177. Thun; Geschützte Operationsstelle (GOPS) im Bezirksspital Thun; Krankenhausstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 (Stand 27. November 1978) über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz Artikel 3 sowie Artikel 5 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Zivilschutzanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Thun Formular A Nr. E 750/80 GOPS	3 192 000.—	19	606 480.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.
Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1988 fällig d. h. nach Bauausführung.

Konto:
1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Polizeidirektion

2179. Polizeikommando; Kredit und Nachkredit. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Erstellung der Funk-Relaisstation Jura II ein Kredit von Franken 330 000.— gemäss Offerten der Firmen Autophon AG und von Roll AG bewilligt.
Die Ausgabe geht zulasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1981 auf Konto 1605 770 12 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen für Funknetz.
Gleichzeitig wird dem Polizeikommando auf dem erwähnten Konto ein teuerungsbedingter Nachkredit von Fr. 18 000.— bewilligt.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Flächenbeiträgen für Steillagen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft sowie Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung vom 16. Juni 1980 über die Bewirtschaftungsbeiträge,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Kantonale Leistungen

Grundsatz

Art. 1 Zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerten Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft richtet der Kanton zusätzlich zu den Bundesbeiträgen jährlich Flächenbeiträge für Steillagen aus.

Voraussetzungen *a* Im allgemeinen

Art. 2 [1] Die Flächenbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Bewirtschaftung den vom Regierungsrat umschriebenen Anforderungen genügt.

[2] Der Regierungsrat kann an die Beitragszahlung weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

b Persönliche

Art. 3 Beitragsberechtigt sind die Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Bern.

[2] Übersteigt das Einkommen oder das Vermögen eines Bewirtschafters die vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- oder Vermögensgrenzen, so werden keine oder nur gekürzte Flächenbeiträge ausgerichtet.

c Sachliche

Art. 4 [1] Die Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Steillagen mit 35 und mehr Prozent Hangneigung erhalten Flächenbeiträge.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft und die Leistung von staatlichen Bewirtschaftungsbeiträgen (Gesetz über Bewirtschaftungsbeiträge)

Art. 1 Zur Förderung und ... zusätzlich zu den Bundesbeiträgen jährlich Flächenbeiträge für Steillagen und Sömmerungsbeiträge für Gross- und Kleinvieh aus.

Art. 2 [1] Die Flächen- und Sömmerungsbeiträge werden ...

Art. 3 [1] Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Bern.

[2] Übersteigt ..., so werden keine oder nur gekürzte Beiträge ausgerichtet.

Art. 4a (neu) [1] Sömmerungsbeiträge erhalten Bewirtschafter von
a eigentlichen Alpbetrieben;
b Weidebetrieben mit Alpcharakter;
c Ganzjahresbetrieben mit angegliederten Sömmerungsweiden.

[2] Der Regierungsrat kann für die Beitragsberechtigung je Betrieb eine Mindestfläche festlegen und die Fläche, für die Beiträge bezahlt werden, begrenzen.

Beitragshöhe

Art. 5 Der Regierungsrat setzt die Flächenbeiträge je Hektare fest. Sie entsprechen in der Regel den Bundesbeiträgen.

Sinngemässe Anwendung von Bundesrecht

Art. 6 Soweit das kantonale Recht keine abweichenden Vorschriften enthält, gilt für die kantonalen Leistungen das Bundesrecht sinngemäss.

Rückerstattung und Ausschluss von der Beitragsberechtigung

Art. 7 [1]Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

[2] Wer dieses Gesetz oder die Vollzugsvorschriften verletzt, kann von der Zentralstelle für Ackerbau für die Dauer von höchstens zwei Jahren von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

Strafbestimmungen

Art. 8 [1]Wer in einem Beitragsverfahren vorsätzlich unwahre oder täuschende Angaben macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

[2] Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 3000 Franken.

[3] Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und andere Personen ist Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes sinngemäss anzuwenden.

II. Einführungsbestimmungen zum eidgenössischen Recht

Bewirtschaftung von Brachland
a Duldungspflicht

Art. 9 [1]Sind die Voraussetzungen des Bundesgesetzes gegeben, so haben die Eigentümer von Brachland dessen Bewirtschaftung und Pflege durch Drittpersonen während mindestens drei Jahren unentgeltlich zu dulden.

[2] Der Eigentümer, der sein Gründstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

b Bewirtschafter

Art. 10 [1]Der Bewirtschafter hat sich darüber auszuweisen, dass er über die für die Bewirtschaftung notwendigen Kenntnisse verfügt.

[2] Er hat das Brachland wie ein Pächter zu bewirtschaften und zu nutzen.

c Verfahren

Art. 11 [1]Auf Gesuch hin verpflichtet die Landwirtschaftsdirektion den Eigentümer von Brachland, dessen Bewirtschaftung durch den Gesuchsteller unentgeltlich zu dulden.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, für welche Tierarten Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 5 [1]Der Regierungsrat setzt die Flächenbeiträge je Hektare und die Sömmerungsbeiträge je Tier und Tierkategorie fest.

[2] Die Flächenbeiträge entsprechen in der Regel den Bundesbeiträgen, die Sömmerungsbeiträge der Hälfte der Bundesbeiträge.

[2] Die Verfügung der Landwirtschaftsdirektion kann direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Alpungs- und Sömmerungsbeiträge
a Beitragsempfänger

Art. 12 [1] Bei Alp- oder Sömmerungsbetrieben, die nicht vom Eigentümer selber bewirtschaftet werden, kann zwischen diesem und dem Bewirtschafter der Alp eine Teilung der zur Auszahlung gelangenden Beiträge vereinbart werden, sofern der Eigentümer die Kosten der Infrastruktur trägt und die notwendigen Alpverbesserungen vornimmt. Der Eigentümer kann höchstens die Hälfte des Beitrages beanspruchen.

[2] Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Zentralstelle für Ackerbau auf Gesuch des Eigentümers über die Ausrichtung eines Teilbetrages.

b Aufteilung des Beitrages auf mehrere Bewirtschafter

Art. 13 Können sich die an der Sömmerung desselben Tieres mitbeteiligten Bewirtschafter über die Aufteilung des Beitrages unter sich nicht einigen, entscheidet die Zentralstelle für Ackerbau. Massgebend ist die Zeit, während der das Tier auf jedem Betrieb gehalten wurde.

c Auszahlung von Flächenbeiträgen anstelle des Sömmerungsbeitrages

Art. 14 An Ganzjahresbetriebe mit angegliederten Weiden können anstelle der Sömmerungsbeiträge Flächenbeiträge ausgerichtet werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Zuständigkeit

Art. 15 [1] Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Zentralstelle für Ackerbau die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

[2] Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen und bezeichnet unter Mitwirkung des kantonalen Vermessungsamtes die beitragsberechtigten Hang- und Steillagen.

[3] Die Zentralstelle für Ackerbau zieht die Gemeinden und wenn notwendig private und staatliche Stellen zur Mitarbeit heran.

Rechtsschutz

Art. 16 [1] Gegen Verfügungen der Zentralstelle für Ackerbau kann direkt Beschwerde bei der Landwirtschaftsdirektion geführt werden.

[2] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion, die kantonale Beiträge betreffen, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

[3] Entscheide der Landwirtschaftsdirektion, die Bundesbeiträge betreffen, unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Vollzug

Art. 17 [1] Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Er erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über
- die Pflicht des Eigentümers, die Nutzung seines brachliegenden Landes zu dulden;
- die Ausscheidung der beitragsberechtigten Flächen;
- das Erstellen und Führen der Register;
- die Überprüfung der Angaben;
- die Art, wie die Erfüllung der Voraussetzungen zu überwachen ist;
- die Auszahlung der Beiträge;
- das Erstellen und Führen des Verzeichnisses über die beitragsberechtigten Alp- und Sömmerungsbetriebe.

Er kann weitere Vollzugsaufgaben den beteiligten Direktionen und den nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

[3] Die Gemeinden werden beim Vollzug zur Mitarbeit beigezogen.

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bern, 6. Mai 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stoffer*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 30. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Ritter

Vortrag
der Baudirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend
I. Initiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern für ein Gesetz über freie See- und Flussufer und
II. Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend die Änderung des Baugesetzes

---

I. Einleitung

1. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern hat am 18. März 1980 bei der Staatskanzlei eine Gesetzesinitiative mit ausgearbeitetem Text für ein Gesetz über freie See- und Flussufer eingereicht. Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen.
Das Statistische Büro des Kantons Bern hat die Unterschriftenbogen geprüft und die Zahl der gültigen Unterschriften mit 19930 ermittelt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. April 1980 festgestellt, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist. Er hat es der Baudirektion überwiesen.

2. Die Baudirektion hatte bereits zuvor das Vernehmlassungsverfahren für ein Planungs- und Baugesetz eröffnet, das in Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung ebenfalls Bestimmungen über den Schutz und die Zugänglichmachung der See- und Flussufer enthalten sollte. (Diese Revision ist inzwischen auf die nächste Legislaturperiode verschoben worden.) Sie hat daher die Initiantin mit Brief vom 5. Mai 1980 angefragt, ob diese allenfalls bereit wäre, die Beratung ihrer Gesetzesinitiative so lange zurückzustellen, bis über die endgültige Fassung des Planungs- und Baugesetzes Klarheit bestehe. Mit Antwortschreiben vom 13. August 1980 hat die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern der Baudirektion aber mitgeteilt, sie beharre auf der sofortigen Behandlung der Initiative.
Die Baudirektion hat daraufhin den Direktionen und der Staatskanzlei am 20. August 1980 den Entwurf für den Vortrag an den Grossen Rat zur Gesetzesinitiative zum Mitbericht zugestellt. Der Regierungsrat hat zunächst die Vernehmlassungsfrist bis Ende September 1980 erstreckt und sodann die Baudirektion aufgrund der eingelangten Mitberichte mit Beschluss vom 29. Oktober 1980 angewiesen, ihm zuhanden des Grossen Rates einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative zu unterbreiten.

3. Die Baudirektion hat dem Regierungsrat am 16. Dezember 1980 als Gegenvorschlag den Entwurf für eine Änderung des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 (BauG) vorgelegt. Der Regierungsrat hat am 23. Dezember 1980 die Baudirektion beauftragt, zum Entwurf informell die Vernehmlassung des Verbandes bernischer Gemeinden und der grösseren, diesem Verband nicht angehörenden Gemeinden einzuholen. Dieses Vernehmlassungsverfahren – und gleichzeitig das Mitberichtsverfahren bei den Direktionen des Regierungsrates – wurde in der Zeit vom 29. Dezember 1980 bis 13. Februar 1981 durchgeführt.
Der hier vorgelegte Gegenvorschlag berücksichtigt die Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens zur Gesetzesinitiative und des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf für eine Änderung des Baugesetzes.

4. Gemäss Artikel 9 der Staatsverfassung soll der Grosse Rat Initiativbegehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag anordnen. Er kann seine Ansicht über den Entwurf den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntnis bringen. Im Falle der Annahme ist der Entwurf Gesetz. Gemäss Praxis ist der Grosse Rat ferner befugt, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. In diesem Falle kann von der strikten Anwendung der genannten Fristen abgesehen werden; die Ausarbeitung des Gegenvorschlags ist aber ohne Verzögerung an die Hand zu nehmen und durchzuführen (BGE *104* Ia 240ff.).

II. Zweck und Inhalt der Gesetzesinitiative

1. Der Zweck des von der Initiantin vorgeschlagenen Gesetzes ist in Artikel 1 des Entwurfes umschrieben. Danach sollen dem Kanton und den Gemeinden als gemeinsame Aufgaben überbunden werden,
a die Uferlandschaft zu schützen;
b für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen.

2. Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sieht die Initiative vor, dass die Gemeinden innert fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes Uferschutzpläne zu erstellen haben, und zwar vorerst für die (bernischen) See- und Flussufer des Brienzer-, Thuner-, Bieler-, Neuenburger- und Wohlensees und für das Aareufer vom Brienzersee flussabwärts. Der Grosse Rat wird ermächtigt, Uferschutzpläne für weitere See- und Flussufer vorzuschreiben (Art. 2).
Gegenstände und Rechtswirkungen des Uferschutzplanes sind in den Artikeln 3 und 4 des Initiativtextes umschrieben. Daraus sei festgehalten:
a Im unüberbauten Gebiet soll eine Uferschutzzone ausgeschieden werden, in welcher nur Bauten im öffentlichen Interesse erstellt werden dürfen, deren Zweck einen Standort in der Uferschutzzone verlangt und welche die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Bauten und Anlagen bedürfen hier der Zustimmung der Baudirektion.
Für das bereits überbaute Gebiet soll der Uferschutzplan Baubeschränkungen vorsehen.
Die Baudirektion soll aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des Uferschutzplans gewähren können, soweit der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (Art. 6 Abs. 3).
b Entlang der genannten Seen und der Aare ist ein durchgehender Uferweg zu erstellen, welcher unmittelbar am Ufer liegen soll, soweit nicht Topographie oder bestehende Bauten es verunmöglichen, überwiegende Interessen des

Natur- und Ortsbildschutzes entgegenstehen oder eine andere Linienführung attraktiver ist. Dieser Uferweg soll möglichst verkehrsfrei sein.

c Der Uferschutzplan soll sodann an den Ufern allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport festlegen, aber auch Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung vorsehen.

d Er soll schliesslich zeigen, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die einzelnen Massnahmen verwirklicht werden sollen.

Die Initiative versteht den Uferschutzplan als grundeigentümerverbindlichen Plan (Nutzungsplan im Sinne des Raumplanungsgesetzes). Er soll dementsprechend nach den im Baugesetz für Überbauungspläne aufgestellten Verfahrensvorschriften erlassen werden. Danach besteht u.a. die Einsprache- und Beschwerdebefugnis der betroffenen Grundeigentümer und der interessierten Organisationen des Heimat-, Natur- und Uferschutzes sowie das Erfordernis der kantonalen Genehmigung mit Gesetz- und Zweckmässigkeitsprüfung.

3. Zur Koordination der Uferschutzpläne soll der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden und der Natur- und Uferschutzorganisationen einen Richtplan erlassen (Art. 5). Die Baudirektion kann bestehende Pläne als Uferschutzplan anerkennen, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2).

4. Die Verwirklichung der Uferschutzpläne soll vornehmlich eine Gemeindeaufgabe sein (Art. 6). Nötigenfalls obliegt der Baudirektion die Ersatzvornahme (Art. 8 Abs. 3). Für die Finanzierung soll der Grosse Rat mit jährlichen Einlagen von mindestens 4 Millionen Franken einen Fonds bis zum Betrage von 20 Millionen Franken äufnen. Daraus sollen nach einem vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden und von Natur- und Uferschutzorganisationen festgelegten Investitionsprogramm die einzelnen Massnahmen ganz oder zum Teil bestritten werden. Der staatliche Anteil soll sich nach der Bedeutung der Massnahme, ihren Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde sowie nach deren Finanzkraft richten (Art. 7). Die Initiantin nimmt an, dass mit diesen Staatsleistungen, den Gemeindeanteilen und allfälligen Bundessubventionen die wesentlichsten Ziele der Initiative bei einem geschätzten Kostenaufwand von 50 bis 60 Millionen Franken innert zehn Jahren verwirklicht werden können.

5. Die Initiative sieht schliesslich als vorsorgliche Massnahme bis zum Inkrafttreten der Uferschutzpläne ein allgemeines Bauverbot innerhalb von 50 m vom Ufer vor. Die Baudirektion soll ermächtigt sein, den geschützten Uferstreifen auf Antrag der betroffenen Gemeinden oder von Natur- und Uferschutzorganisationen örtlich begrenzt zu reduzieren oder zu verbreitern (Art. 8 Abs. 2).

6. Das Gesetz soll mit der Annahme durch das Volk in Kraft treten. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 9).

III. Zweck, Form und Inhalt des Gegenvorschlags

1. Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bestimmt in seinem Grundsatzartikel unter anderem, dass See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen (Art. 3 Abs. 2 Bst. *c* RPG). Die Gesetzesinitiative verfolgt nach dem Gesagten dieselben Ziele. Der Zweck des Gegenvorschlags kann kein anderer sein (Art. 66 Abs. 1 Bst. *g* BauG).

2. Der Gegenvorschlag unterscheidet sich von der Gesetzesinitiative dagegen in der Form. Er will den angestrebten Zweck durch eine Änderung des geltenden Baugesetzes vom 7. Juni 1970 erreichen. Schutz und Freihaltung der See- und Flussufer sowie die Schaffung von Erholungsräumen sind nämlich bereits heute Gegenstand dieses Gesetzes (Art. 5 und 29 BauG) und der Bauverordnung vom 27. November 1970 (Art. 4 bis 8 und 27/28 BauV). Es ist daher angezeigt, auch den öffentlichen Zugang zu Seen und Flüssen und die Begehung ihrer Ufer in diesem Gesetz zu ordnen. Ihre Regelung in einem separaten Gesetz könnte zu Unklarheiten und Doppelspurigkeiten hinsichtlich Planung, Zuständigkeiten, Verfahrensordnung und Finanzierung führen. Die Schaffung von Einzelgesetzen für Materien, die in einen Gesamtzusammenhang gehören, ist der Rechtssicherheit abträglich.

3. Inhaltlich muss sich der Gegenvorschlag nach staatsrechtlichen Grundsätzen in dem mit der Gesetzesinitiative abgesteckten Bereich bewegen. Seine Gegenstände können demnach sein der Schutz und die Freihaltung der Ufer wie auch Planung, Ausführung, Unterhalt und Finanzierung von Uferwegen, Uferanlagen und Massnahmen der Ufergestaltung. Im folgenden ist festzuhalten, inwieweit der Gegenvorschlag sich von der mit der Gesetzesinitiative vorgeschlagenen Ordnung unterscheidet.

a Die Massnahmen der See- und Flussufergestaltung sollen nicht zunächst auf die grossen Seen und die Aare beschränkt sein, sondern von Anfang an auch anderen Landesteilen zugute kommen können (z.B. Emme, Birs). Insoweit entspricht der Gegenvorschlag eher als die Initiative den Anforderungen des Bundesrechts. Das gilt auch hinsichtlich der klareren Hervorhebung der notwendigen Rücksichtnahme auf schützenswerte Uferlandschaften und die Fischereigewässer (Art. 78a BauG).

b Der Gegenvorschlag hält ausdrücklich fest, dass bei der Planung der Uferwege die von alters her bestehenden Reckwege (Wege zur Sicherung des Uferunterhalts nach Wasserbaupolizeigesetz), im Uferbereich bestehende Wanderwege sowie Güter- und Waldwege einzubeziehen sind (Art. 78a Abs. 3 BauG).

c Die Planung soll unter Führung der kantonalen Baudirektion Sache von Arbeitsgruppen sein, die für jedes der in Betracht fallenden Gewässer einzusetzen sind, und in welchen der Kanton (berührte Direktionen, Naturschutzinspektorat, Fischereiinspektorat usw.), die Regionen und die Ufergemeinden vertreten sein sollen. Es sollen aber auch die privaten Organisationen des Natur- und Uferschutzes, der Wanderwege und der Fischerei sowie die Schwel-

lenkorporationen, gegebenenfalls die Schiffahrtsbehörden oder Wasserrechtskonzessionäre zu Wort kommen (Art. 92 a BauG).

d Der Gegenvorschlag geht davon aus, dass Schutz und Freiheit der See- und Flussufer mit den Planungsinstrumenten des Baugesetzes und des Bundesrechts sichergestellt werden können und heute bereits weitgehend gesichert sind.
Bekanntlich sind im Jahre 1973 aufgrund des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung namentlich die See- und Flussufer als provisorische Schutzgebiete bezeichnet und seitdem von den meisten Ufergemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanung durch planerische Massnahmen wie Freihaltestreifen, Grünflächen, Baubeschränkungen und dergleichen definitiv unter Schutz gestellt worden. Auf die besonderen Uferschutzpläne der Initiative kann somit verzichtet werden.
Sodann erscheint die in der Initiative vorgesehene vorsorgliche Anordnung eines Bauverbotsstreifens in der Breite von 50 m als unverhältnismässig. Wo zurzeit im Einzelfall ein genügender Schutz noch fehlen sollte, kann er mit den vorsorglichen Massnahmen des Baugesetzes (Planungseinsprache gemäss Art. 56; neuer Art. 78 b BauG) und des Raumplanungsgesetzes (Planungszone gemäss Art. 27 RPG) ohne weiteres hergestellt werden. Die Ufervegetation ist durch die kantonale Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 geschützt.

e Die Gesetzesinitiative sieht für die Finanzierung der Uferwege und -anlagen einen Sonderfonds vor, der neben den bereits bestehenden Planungsfonds treten würde. Die Bildung von Sonderfonds – es könnten mit ebenso guten Gründen solche für Wanderwege, Radwege, Ortsbildschutz, für aktive Bodenpolitik usw. gebildet werden – ist finanzpolitisch unerwünscht. Nach dem Gegenvorschlag sollen die staatlichen Beiträge an den Bau und Unterhalt von Uferwegen mit jährlichen Budgetkrediten finanziert werden. Als Grundlage dafür soll dem Grossen Rat jeweilen gleichzeitig mit dem Strassenprogramm ein Programm über den Ausbau der Uferwege vorgelegt werden (Art. 109 Abs. 3 BauG). Dieses Programm könnte in einem späteren Zeitpunkt, d. h. sobald dafür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen sein werden, was im Rahmen des Gegenvorschlages nicht möglich ist, auch den Bau von Wanderwegen und Radwegen erfassen und damit ein Gegengewicht zum Strassenbauprogramm bilden.

f Die mit dem Gegenvorschlag vorgesehenen staatlichen Leistungen sind jenen der Initiative gleichwertig. Die vorgesehene Regelung ist in der Anwendung einfach und vermeidet damit jeden unnötigen Verwaltungsaufwand. Das gilt insbesondere auch für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, die aufgrund von Erfahrungswerten durch einmalige Abfindung abgegolten werden können.

g Die von der Initiantin angestellten Kostenschätzungen entsprechen den Erfahrungszahlen der Verwaltung. Wenig realistisch erscheint demgegenüber der vorgestellte Zeitplan. Ausbau und Pflege von Uferwegen, Wanderwegen, Radwegen und dergleichen sind als Daueraufgabe des Staates, der Gemeinden und privater Organisationen zu betrachten. Das Ausbauprogramm muss flexibel sein und je nach Konjunkturlage erstreckt oder beschleunigt werden können; die einzusetzenden staatlichen Mittel dürften demgemäss in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Summe von 30 bis 50 Millionen Franken erreichen.

IV. Zusammenfassung und Antrag

Den vorliegenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Gesetzesinitiative zwar einen gangbaren Weg für Schutz, Freihaltung und Zugänglichmachung der See- und Flussufer darstellt, dass aber die Form des Gegenvorschlags mit der Eingliederung entsprechender Bestimmungen in das geltende Baugesetz den Vorzug verdient. Zudem verdeutlicht der Gegenvorschlag, dass die Gemeinden und die Organisationen der Regionalplanung bei der Planung der See- und Ufergestaltung mitwirken sollen und dass weitere Organisationen (Wanderwege, Fischerei, Schwellenkorporationen) dabei anzuhören sind. Auf nicht erforderliche Planungsinstrumente wird verzichtet, die *Finanzierung flexibler gestaltet.*
Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, es sei dem Volke die Ablehnung der Gesetzesinitiative und die Annahme des Gegenvorschlages zu empfehlen.

Bern, 4. März 1981

Der Baudirektor: *Bürki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern für freie See- und Flussufer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern am 18. März 1980 eingereichte Gesetzesinitiative mit 19930 Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1605 vom 23. April 1980).
2. Die Initiative weist die Form des ausgearbeiteten Entwurfs aus und verlangt den Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über See- und Flussufer

Zweck

Art. 1 Kanton und Gemeinden schützen die Uferlandschaft und sorgen für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern.

Uferschutzplan

Art. 2 [1] Die Gemeinden erstellen Uferschutzpläne für die folgenden See- und Flussufer:
a Brienzer-, Thuner-, Bieler-, Neuenburger- und Wohlensee;
b Aare vom Brienzersee flussabwärts.

[2] Der Grosse Rat bestimmt, dass für weitere See- und Flussufer Uferschutzpläne erstellt werden, wenn der Zweck dieses Gesetzes es erfordert.

Inhalt

Art. 3 [1] Der Uferschutzplan legt namentlich fest:
a Eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet;
b Einen Uferweg;
c Allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport;
d Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung.

[2] Er zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

Besondere Anforderungen

Art. 4 [1] In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie
a nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern,
b im öffentlichen Interesse liegen und
c die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.

[2] Der Uferweg muss durchgehend sein und unmittelbar dem Ufer entlang führen, soweit nicht die Topographie oder bestehende Bauten es verunmöglichen, überwiegende Interessen des Natur- und Ortsbildschutzes entgegenstehen oder eine andere Linienführung attraktiver ist. Er soll möglichst verkehrsfrei sein.

Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 5 [1] Der Regierungsrat erlässt einen Richtplan, der für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne wegleitend ist. Er hört die Gemeinden sowie die Natur- und Uferschutzorganisationen an.

[2] Die Gemeinde erlässt den Uferschutzplan im Verfahren für Überbauungspläne (Baugesetz Art. 42–45). Die Baudirektion anerkennt bestehende Pläne als Uferschutzplan, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

[3] Bauten und Anlagen in der Uferschutzzone bedürfen der Zustimmung der Baudirektion.

Verwirklichung

Art. 6 [1] Die Gemeinde verwirklicht den Uferschutzplan.

[2] Die Baudirektion kann, auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeinde, einzelne Massnahmen an ihrer Stelle verwirklichen.

[3] Sie kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, soweit der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

[4] Das Enteignungsverfahren richtet sich nach Artikel 97 des Baugesetzes. Der Kanton hat im Enteignungsverfahren Parteirechte.

Finanzierung

Art. 7 [1] Für die Verwirklichung der Uferschutzpläne und für die notwendigen Unterhaltsarbeiten wird ein Fonds gebildet.

[2] Der Grosse Rat weist diesem Fonds jährlich mindestens 4 Millionen Franken zu. Das Fondsvermögen soll jedoch 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

[3] Der Regierungsrat stellt nach Anhören der Gemeinden sowie der Natur- und Uferschutzorganisationen ein Investitionsprogramm mit Prioritäten auf und entscheidet über den Einsatz der Fondsmittel.

4 Der Regierungsrat bestimmt, welche Kosten voll und welche teilweise aus dem Fonds finanziert werden. Massgeblich sind dabei die Bedeutung der Massnahme, die Kosten im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde sowie ihre Finanzkraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 8 1 Die Uferschutzpläne sind innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Andernfalls erlässt sie ersatzweise der Regierungsrat.

2 Bis zum Erlass der Uferschutzpläne gilt innerhalb von 50 Metern vom Ufer ein allgemeines Bauverbot. Die Baudirektion kann diesen Abstand auf Antrag der betroffenen Gemeinden oder von Natur- und Uferschutzorganisationen örtlich begrenzt reduzieren oder erhöhen.

3 Verwirklicht die Gemeinde trotz zugesicherter Finanzierung eine Massnahme des Uferschutzplanes nicht zeitgerecht, so trifft die Baudirektion ersatzweise die nötigen Vorkehren.

Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

Art. 9 1 Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

2 Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

3. Die Gesetzesinitiative wird mit der Empfehlung auf Verwerfung der Volksabstimmung unterbreitet. Als Gegenvorschlag wird dem Volk eine Änderung des Baugesetzes vorgelegt.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 11. März/17. Juni 1981 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Juni 1981 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hirt*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 7. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

1. Planungszweck

Art. 66 1 Die Planung soll die Überbauung des Kantonsgebietes ordnen, dabei insbesondere
a bis *f* unverändert;
g (neu) natürliche und naturnahe Uferlandschaften schützen, und soweit damit vereinbar, den öffentlichen Zugang und die Begehung von See- und Flussufern erleichtern.

2 Unverändert.

Richtpläne; besondere Aufgaben

Art. 70 1 und 2 unverändert.

3 Besondere Aufgaben der Ortsplanung sind die Baulanderschliessung, der Schutz und die Erschliessung der See- und Flussufer, die Baulandumlegung und Grenzregulierung sowie die Ablösung von Dienstbarkeiten, welche eine rationelle Überbauung hindern.

Neuer Zwischentitel nach Artikel 78:

IIa. Schutz und Erschliessung der See- und Flussufer

1. Grundsätze

Art. 78a (neu) 1 Die oberirdischen Gewässer und ihre Ufer sind von Überbauung freizuhalten. Natürliche oder naturnahe Uferlandschaften sind als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schützen oder wiederherzustellen; sie dürfen nicht durch Massnahmen der Erschliessung und Erholung gestört werden.

2 Die See- und Flussufer sollen, vorbehältlich Absatz 1, für jedermann zugänglich und zur Erholung nutzbar sein. Dazu sind Uferwege, Rastplätze und Anlagen der Freizeitgestaltung zu erstellen und die hiefür erforderlichen Freiflächen auszuscheiden.

3 Die Uferwege sollen
a für die Fussgänger bestimmt sein; ihre Benützung zur Bewirtschaftung des anstossenden Landes bleibt vorbehalten;

b dem Ufer folgen, soweit nicht besondere Gründe (Natur- und Landschaftsschutz, topographische Verhältnisse, bestehende Bauten, überwiegende Interessen, Möglichkeit einer attraktiveren Lösung) eine andere Wegführung nahelegen;
c an den grösseren Gewässern einen durchgehenden Uferumgang erlauben, an den übrigen See- und Flussufern die Begehung in einem den Bedürfnissen der erholungsuchenden Bevölkerung genügenden Bereich. Als Uferwege können den vorstehenden Anforderungen entsprechende Wanderwege, Güter- und Waldwege, Wege des Uferunterhalts (Reckwege) einbezogen werden; in überbauten Gebieten sind Fussgängerverbindungen sicherzustellen.

4 Die Fischereigesetzgebung bleibt vorbehalten.

5 Berechtigte Interessen der Grundeigentümer sind zu berücksichtigen, soweit dadurch die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 78b (neu) 1 Für Ufergebiete, deren Planung noch nicht durchgeführt oder ungenügend ist, kann der Gemeinderat, ersatzweise die kantonale Baudirektion, Planungszonen im Sinne von Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung verfügen.

2 Es dürfen keine Bauvorhaben bewilligt werden, welche die Planung oder die Ausführung der geplanten Anlagen oder Massnahmen beeinträchtigen könnten. Die Baubewilligungsbehörden haben Zweifelsfälle im Verfahren nach Artikel 29 des Baubewilligungsdekretes der kantonalen Baudirektion zum Entscheid vorzulegen.

3 Die vorsorglichen Massnahmen der Naturschutzverordnung bleiben vorbehalten.

3. Planung

Art. 78c (neu) 1 Die Gemeinden ordnen den Schutz, die Freihaltung, die Erschliessung und Gestaltung ihrer Ufer rechtsverbindlich in ihrer baurechtlichen Grundordnung und, soweit nötig, mit Überbauungsplänen und Sonderbauvorschriften.

2 Sie berücksichtigen dabei die vorstehenden Grundsätze und den Richtplan der See- und Flussufergestaltung (Art. 92 a).

4. Ausführung; Unterhalt

Art. 78d (neu) 1 Die Gemeinden sorgen für die plangemässe Ausführung der vorgesehenen Anlagen und Massnahmen; sie arbeiten dabei mit den weiteren Trägern von Aufgaben der See- und Flussufergestaltung zusammen (Art. 92 a Abs. 2 *c*).

2 Sie unterhalten die Uferwege und -anlagen, soweit der Unterhalt nicht gemäss besonderer Vorschrift oder Vereinbarung den Eigentümern oder Dritten obliegt.

3 Sind die plangemässe Erstellung der Uferwege und -anlagen oder ihr gehöriger Unterhalt in Frage gestellt und werden dadurch öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, so kann die kantonale Baudirektion nach fruchtloser Mahnung der Pflichtigen auf deren Kosten zur Ersatzvornahme schreiten.

2.*a* Richtplan der See- und Flussufergestaltung

Art. 92a (neu) 1 Für jeden als Erholungsraum bedeutenden bernischen See und Fluss ist ein kantonaler Richtplan der See- bzw. Flussufergestaltung zu erlassen.

2 Der Richtplan bezeichnet:
a die geschützten und die wiederherzustellenden Uferbereiche (Art. 29, 78 a Abs. 1);
b die bestehenden, die auszubauenden und die neu zu erstellenden Uferwege und -anlagen (Art. 78 a Abs. 2 und 3);
c die als Erholungsraum auszuscheidenden Freiflächen;
d die Träger und die zeitliche Folge der durchzuführenden Massnahmen.

3 Die Richtpläne werden von der kantonalen Baudirektion zusammen mit den weiteren interessierten kantonalen Direktionen und Dienststellen, den zuständigen Regionalplanungsorganisationen und Ufergemeinden ausgearbeitet. Die Organisationen des Natur- und Uferschutzes, der Wanderwege und der Fischerei, die zuständigen Schwellenkorporationen oder Schutzverbände sowie gegebenenfalls die betroffenen Schiffahrtsbehörden und Wasserrechtskonzessionäre sind anzuhören.

3. Kantonaler Überbauungsplan *a* Zweck und Bedeutung

Art. 93 1 Der Regierungsrat kann in kantonalen Überbauungsplänen mit den Rechtswirkungen des kommunalen Überbauungsplans festlegen:
a bis *d* unverändert;
e (neu) Uferwege, Uferanlagen und weitere Massnahmen der Ufergestaltung.

2 und 3 Unverändert.

2. Nach Überbauungsplan

Art. 97 1 Ein von der zuständigen Behörde genehmigter bzw. erlassener kommunaler, regionaler oder kantonaler Überbauungsplan gibt das Enteignungsrecht für diejenigen Grundstücke oder Grundstückteile, welche im Plan ausgeschieden sind als:
a bis *e* unverändert;
f (neu) Uferwege, Uferanlagen und Flächen der Ufergestaltung.

2 Unverändert.

1. Kostentragung; Grundsatz

Art. 107 1 Die Gemeinden tragen die Kosten der Ortsplanung einschliesslich der Aufwendungen für die Basiserschliessung des Baugebietes, für Frei- und Grünflächen und Schutzgebiete sowie für

Uferwege, Uferanlagen und weitere Massnahmen der Ufergestaltung.

2 und 3 Unverändert.

3. Staatsbeiträge

Art. 109 1 Der Kanton richtet den Gemeinden und Gemeindeverbindungen Beiträge aus.

a und *b* unverändert;

c (neu) an die Kosten der Erstellung und des Ausbaus von Uferwegen und zugehörigen Rastplätzen sowie des Unterhalts dieser Anlagen.

2 Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sind ... (Rest unverändert).

3 Für die Staatsbeiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* gilt:

a Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jeweilen gleichzeitig mit dem Zweijahresprogramm für den Strassenbau ein Zweijahresprogramm der zu erstellenden oder auszubauenden Uferwege.

b Die Baubeiträge und die Unterhaltsbeiträge betragen je nach Steuerkraft der anspruchsberechtigten Gemeinde 40 bis 90 Prozent des massgebenden Aufwandes. Zum Bauaufwand gehören die Kosten für Landerwerb und Entschädigungen. Der Unterhaltsaufwand wird aufgrund von Erfahrungswerten berechnet.

c Die Unterhaltsbeiträge können durch einen nach dem kapitalisierten Unterhaltsaufwand berechneten einmaligen Zuschlag zum Baubeitrag abgegolten werden.

d Das Nähere bestimmt das Dekret.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt in Kraft,

a falls sie in der Volksabstimmung als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für freie See- und Flussufer angenommen wird;

b im Falle des Rückzugs der Gesetzesinitiative unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Der Regierungsrat bestimmt gegebenenfalls den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

Bern, 11. März/17. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hirt*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Berufsbildung (Änderung)

I. Einleitung

Die Einsicht in die Notwendigkeit einer guten Berufsbildung ist in unserem Volke tief verankert. Deshalb ist der Satz, wonach ein junger Mensch vor allem «etwas Rechtes» lernen soll, hierzulande unbestritten. Es ist darum auch nicht verwunderlich, dass im Kanton Bern von drei Schulabgängern jährlich nicht weniger als zwei eine Lehre beginnen.
In der Regel erlernen diese Jugendlichen den von ihnen gewählten Beruf in einem Lehrbetrieb und besuchen gleichzeitig den die praktische Lehre ergänzenden Berufsschulunterricht.
Dieses System der Berufsbildung hat sich im grossen und ganzen gut bewährt. Als Vorteile können insbesondere hervorgehoben werden:
- die Möglichkeit einer dezentralisierten Ausbildung in den Lehrbetrieben und eines ergänzenden beruflichen Unterrichts in der Region. So können die jungen Leute während ihrer Lehre daheim bleiben;
- die verhältnismässig hohe Flexibilität des Systems. Angebot und Nachfrage passen sich kurz- bis mittelfristig an. Eine Untersuchung der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK) hat ergeben, dass in unserem Land die grosse Sorge der Jugendarbeitslosigkeit nicht besteht;
- die Anstrengung des einzelnen – Lehrmeister und Lehrling – bleibt nach wie vor Voraussetzung für das Gelingen;
- Arbeitgeber-, Arbeitnehmerverbände und staatliche Behörden sind gleichermassen an der Entwicklung der Berufsbildung interessiert und setzen sich deshalb dafür ein, sie auf der Höhe der Zeit zu halten.

II. Die gesetzliche Regelung

1. Vorgeschichte

Obwohl man sich allgemein und zu allen Zeiten der Bedeutung der menschlichen Arbeit und ihrer Qualität für das Wohlergehen des einzelnen und den Wohlstand des Volkes bewusst war, überliess man die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Lehrmeister, Geselle und Lehrling praktisch ausschliesslich den Zünften. Diese Regelung lehnte sich in den Kantonen noch weitgehend an die Ordnung in den Nachbarstaaten an. Erst die Gründung der Nationalstaaten, der Bau von Fabriken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führten dazu, dass sich der Bundesstaat erstmals 1884 veranlasst sah, durch finanzielle Beiträge die Ausbildung in den gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Berufen zu unterstützen.
Zwar waren in einzelnen Kantonen schon vorher Versuche, der Berufsbildung durch das Legen eines gesetzlichen Fundamentes etwas auf die Beine zu helfen, unternommen worden. Doch erst am 19. März 1905 erteilte beispielsweise das Bernervolk dem «Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre» seine Zustimmung.
Seither bemühten sich die bernische Wirtschaft und die zuständigen Behörden, auf dieser Grundlage Fortschritte zu erzielen. Dass sich ihre Anstrengungen lohnten, beweisen die zahlreichen Handwerkerschulen und die Gründung des kantonalen Lehrlingsamtes am 1. Januar 1929.
Durch die Folgen des Ersten Weltkrieges und die Weltwirtschaftskrise der dreissiger Jahre aufgerüttelt, sahen sich die Bundesbehörden veranlasst, am 26. Juni 1930 ein erstes und umfassendes Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung zu verabschieden. Dieses Gesetzeswerk erwies sich in der Folge als brauchbare Grundlage für die Förderung des beruflichen Bildungswesens. Es war auch der Ausgangspunkt für die Schaffung kantonaler Vollzugserlasse. Das bernische Gesetz über die berufliche Ausbildung datiert vom 8. September 1935.
Es ist bemerkenswert, dass diese Gesetze immerhin drei Jahrzehnte eine stürmische Entwicklung zu überdauern vermochten. Da sich die Wirtschaft der Nachkriegszeit in starken Schüben ausdehnte und damit auch zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der Nachwuchsrekrutierung und der beruflichen Ausbildung dieses Nachwuchses schuf, sah sich der schweizerische Gesetzgeber anfangs der sechziger Jahre ein zweites Mal veranlasst, der Berufsbildung und neu der Berufsberatung ein neues solides Fundament zu giessen. Das Schweizervolk nahm die von National- und Ständerat verabschiedete Vorlage vom 20. September 1963 am 24. Mai 1964 an. Zusammen mit einer Ausführungsverordnung wurde das Gesetz am 15. April 1965 in Kraft gesetzt.
Wiederum waren die Kantone gehalten, ihre kantonalen Gesetze den eidgenössischen Vorschriften anzupassen und die für ihr Gebiet erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Der dem Bernervolk am 4. Mai 1969 vorgelegte, 87 Artikel umfassende Gesetzesentwurf, der auch die Berufsberatung einschloss, wurde von diesem mit 54 543 Ja gegen 15 101 Nein deutlich angenommen.
Wer glaubte, diese Revisionen auf Bundes- und Kantonsebene würden wiederum wenigstens drei Jahrzehnte überdauern, sah sich bald enttäuscht. Vor allem der stark ausgetrocknete Arbeits- und Lehrstellenmarkt führte bereits anfangs der siebziger Jahre zur Schaffung einer eidgenössischen Expertenkommission, deren Bericht Ursache einer Reihe von Stellungnahmen von seiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der kantonalen Berufsberatungs- und Berufsbildungsämter war. Der im April 1975 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorgelegte Gesetzesentwurf, ergänzt und korrigiert aufgrund einer Vernehmlassung anfangs 1977, wurde am 19. April 1978 von National- und Ständerat – teils nach heftigen Debatten – verabschiedet. Da in der Folge das Referendum gegen das Gesetz zustande kam, hatte das Schweizervolk über dessen Annahme oder Verwerfung zu befinden. Nach einem intensiv geführten Abstimmungskampf entschieden sich die Stimmbürger am 3. Dezember 1978 für die Annahme. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom

19. April 1978 ist – zusammen mit der Verordnung vom 7. November 1979 – auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt worden.

2. Das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung

Der Inhalt dieses Gesetzes stellt das Ergebnis langer und zäher Verhandlungen dar. Es ist von der Mehrheit des Volkes sanktioniert worden und deshalb – wenn auch in Etappen – einzuführen und anzuwenden. Es enthält einige wichtige Neuerungen, die selbstverständlich auch auf den Inhalt des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes einwirken:

- Unter gewissen Voraussetzungen sind die Lehrmeister oder ihre Ausbilder verpflichtet, Lehrmeisterkurse zu besuchen.
- Unter gewissen Voraussetzungen haben die Lehrlinge neben der betrieblichen Ausbildung und dem beruflichen Unterricht an verbandlich organisierten Einführungskursen teilzunehmen.
- Die Ausbildung im Betrieb hat aufgrund von Modell-Lehrgängen, die von den Berufsverbänden zu erarbeiten sind, zu erfolgen.
- Diese praktische Ausbildung ist periodisch mittels eines eigens dafür geschaffenen Ausbildungsberichts zu kontrollieren und mit dem Lehrling zu besprechen.
- Unter gewissen Voraussetzungen hat der Lehrling Anrecht darauf, auch während der Arbeitszeit sogenannte Stützkurse, Freikurse oder den zusätzlichen Unterricht der Berufsmittelschule zu besuchen.
- Zum Pflichtunterricht für Lehrlinge ist aufgrund des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport und der Verordnung vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen auch das Fach Turnen und Sport zu rechnen.
- Die Bestimmungen über die Anlehre schliesslich haben die Basis für eine berufliche Grundausbildung jener Jugendlichen geschaffen, «die vornehmlich praktisch begabt sind».

Mit dieser Aufzählung sind nur jene Obliegenheiten gestreift, die die Ausbildung der Lehrlinge direkt betreffen. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung enthält eine Reihe weiterer grundlegender Bestimmungen über: Berufsberatung, Lehrvertrag, Obligatorium der Unfallversicherung, Sachkundigkeit der Lehrkräfte, schulärztlicher Dienst, Verbot der Akkordarbeit, Regionalisierung des beruflichen Unterrichts, Informationspflicht, Schaffung und Anerkennung verschiedener Institutionen (Schweizerisches Institut für Berufspädagogik Bern, Technikerschulen, Höhere technische Lehranstalten, Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen), Schaffung erster Grundlagen für die Berufsbildungsforschung.
Nach diesen Bestimmungen hat das neue kantonale Berufsbildungsgesetz seine Vorschriften auszurichten.

III. Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung

1. Vorarbeiten

Im Hinblick auf die sicher zu erwartenden Gesetzesrevisionen in Bund und Kanton kamen die ersten Vorarbeiten dafür im Kanton Bern bereits 1976 in Gang. Das kantonale Amt für Berufsbildung leitete im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion bei Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Berufsschulverbänden, kantonalen und kommunalen Behörden ein kleines Vernehmlassungsverfahren mit dem Ziel ein, erste Wünsche und Begehren für eine Überarbeitung des bestehenden Gesetzes auf kantonaler Ebene zu erfahren.
Schon ein Jahr vor der eidgenössischen Abstimmung, nämlich am 12. Oktober 1977, setzte der Regierungsrat eine 17köpfige ausserparlamentarische Expertenkommission mit dem Auftrag ein, einen Entwurf für ein total revidiertes kantonales Berufsbildungsgesetz auszuarbeiten. Dieses Fachgremium nahm seine Beratungen am 19. Dezember 1977 auf. Parallel zu den Verhandlungen auf eidgenössischer Ebene stellte es zuerst die notwendigen Bezüge zur Bundesgesetzgebung her, erörterte ausgiebig die kantonsspezifischen Probleme und erarbeitete anschliessend in insgesamt 17 Sitzungen den Inhalt der einzelnen Abschnitte und Artikel.
Am 16. April 1980 konnte der Regierungsrat vom erarbeiteten Entwurf Kenntnis nehmen und die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigen, das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten. Während der rund viermonatigen Frist, die sich bis anfangs September erstreckte, fanden zahlreiche Konferenzen statt, u. a. die «Aussprache und Fragestunde», die am 13. August im Rahmen der Volkswirtschaftskommission unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors durchgeführt wurde. Die Möglichkeit, sich vernehmen zu lassen, wurde von rund 80 interessierten Personen und Gremien benützt.
Die darin hauptsächlich vorgetragenen Anliegen berührten:

- die im Bundesgesetz bereits geregelten Sachverhalte: Obligatorien der Lehrmeister- und Einführungskurse, das erweiterte Programm des beruflichen Unterrichts, die Anlehre;
- die Berufsforschung;
- die Art und Weise des praktischen Vollzugs dieser Bundesvorschriften im Kantonsgebiet, z. B. Lehrmeisterkurse, Einführungskurse, Anlehre, Werkjahr, Stütz- und Freikurse;
- Zusammensetzung und Befugnisse der Kommissionen: Lehraufsichtskommissionen, Schulkommissionen, Prüfungskommissionen;
- Schaffung einer neuen konsultativen Berufsbildungskommission;
- Finanzierungsfragen: Übernahme der Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial, Kantonsbeiträge an die Reisekosten von Lehrlingen, die weit entfernte Schulorte aufsuchen müssen, Anrechenbarkeit von Landerwerbskosten, Verteilungsschlüssel zwischen Kanton undGemeinden in bezug auf die Beiträge an die Betriebskosten und baulichen Aufwendung der Berufsschulen.

Die Expertenkommission setzte sich in fünf weiteren Sitzungen vom Oktober bis Dezember 1980 mit diesen Anliegen auseinander und bemühte sich, ihnen – wo dies im Interesse der Berufsbildung geboten erschien – Rechnung zu tragen. Sie

war ausserdem bestrebt, den ursprünglichen Entwurf, der 74 Artikel aufwies, noch einmal zu straffen und Einzelheiten in Dekrete oder Verordnungen zu verweisen. Die vorliegende Fassung zählt noch 66 Artikel. Sie lehnt sich in Systematik und Terminologie deutlich an das Bundesgesetz an. Eine Tabelle, im *Anhang* wiedergegeben, verschafft die notwendige Übersicht.

2. Kommentar der Abschnitte und Artikel

Das Gesetz umfasst 66 Artikel in 7 Abschnitten:

I.	Geltungsbereich	Art. 1
II.	Vollzug	Art. 2– 4
III.	Berufsberatung	Art. 5– 7
IV.	Berufsbildung	Art. 8–51
V.	Finanzierung	Art. 52–61
VI.	Rechtspflege	Art. 62–65
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 66

I. Geltungsbereich: Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst die Berufsberatung und die Berufsbildung. Diese Umschreibung stützt sich auf die Artikel 1 und 65 des Bundesgesetzes sowie auf die Artikel 1 und 2 der Verordnung zum BBG.

II. Vollzug: Art. 2–4

Im Unterschied zur bisherigen Regelung finden sich die Bestimmungen über den Vollzug nicht mehr am Schluss, sondern am Anfang des Gesetzes. In der Regel obliegt dessen Vollzug der Volkswirtschaftsdirektion.
Vor dem Erlass wichtiger Entscheide oder Verfügungen sind die interessierten Kreise anzuhören.
Der Regierungsrat kann zudem zur Förderung der Berufsberatung und der Berufsbildung im Kanton erstmals eine ständige konsultative Berufsbildungskommission einsetzen.

III. Berufsberatung: Art. 5–7

Das Amt für Berufsberatung ist gemäss Bundesgesetz verantwortlich für die Belange der Berufsberatung im Kanton. Dazu gehören im wesentlichen: Aufbau, Organisation und Ausbau der Berufsberatungsstellen, Aus- und Fortbildung der Berater, Bereitstellung von methodischen Unterlagen sowie berufswahlvorbereitende Aufgaben, teils in Zusammenarbeit mit der Schule. Damit die berufskundliche Information wirklichkeitsentsprechend erarbeitet werden kann, bedarf es der Anwendung erprobter Methoden der Berufsanalyse. Im übrigen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Anstellungsbedingungen der Berufsberater im ganzen Kanton zu vereinheitlichen.
Für die akademische Studien- und Berufsberatung müssen die Volkswirtschaftsdirektion und die Erziehungsdirektion eng zusammenarbeiten, weil die Kompetenzen kantonal und vom BBG her ineinander verwoben sind.

IV. Berufsbildung: Art. 8–51

1. Allgemeines: Art. 8 und 9

Als Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion hat das *Amt für Berufsbildung* verschiedene Funktionen wahrzunehmen. Es fördert und überwacht die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule, die Lehrabschlussprüfungen, die berufliche Fort- und Weiterbildung. Es richtet seinen Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit der Volksschulstufe.
Die *Lehraufsichtskommissionen* sind die Aufsichtsorgane des Amtes im ganzen Kantonsgebiet. Ihnen obliegt die Überwachung der betrieblichen Lehrlingsausbildung.

2. Berufliche Grundausbildung: Art. 10–50

2.1 Institutionen zur Vorbereitung auf eine Lehre: Art. 10

Vorkurse für die Eignungsabklärung auf bestimmte Lehrberufe finden seit Jahren an den Kunstgewerbeschulen (Schulen für Gestaltung) statt.
Werkjahrklassen als Übergangsmassnahmen im Rahmen eines 10. freiwilligen Schuljahres kennt man im Kanton Bern dagegen erst seit 1976. Werkjahrklassen bestehen gegenwärtig in Bern, Biel, Konolfingen, Thun, Spiez, Burgdorf, Köniz, im Rahmen des CISAP. Die am 18. April 1977 von der Volkswirtschaftsdirektion erlassene Verfügung und die auf den kantonalen Krisenfonds abgestützte Finanzierung dieser Institution sollen nun durch eine definitive gesetzliche Regelung abgelöst werden.
Damit können die Motionen Kipfer vom 14. Mai 1975 betreffend Werkklassen und Zürcher vom 7. Februar 1977 betreffend gesetzliche Grundlage für das Werkjahr als erledigt abgeschrieben werden.

2.2 Lehre: Art. 11–47

2.2.1 Allgemeine Vorschriften: Art. 11–18

- Das *Amt* für Berufsbildung ist *zuständig* für:
  - die Erteilung oder den Entzug der Ausbildungsberechtigung;
  - in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für die Durchführung von Lehrmeisterkursen und eine allfällige Befreiung vom Kursbesuch;
  - die Bewilligung eines vorzeitigen Lehrantritts;
  - die Verkürzung oder Verlängerung einer reglementierten Lehrzeit;
  - die Unterstützung der von den Berufsverbänden durchgeführten Einführungskurse.
- Ausnahmsweise kommt auch der Erlass eines lediglich im Kantonsgebiet gültigen *Ausbildungs- und Prüfungsreglements* durch die Volkswirtschaftsdirektion in Betracht.
- Die Lehrlinge haben ihre *Ferien* während der 13- bis 14wöchigen Berufsschulferien zu beziehen. Für Ausnahmebewilligungen beim Vorliegen wichtiger Gründe ist die Schulleitung zuständig.
- Es ist selbstverständlich, dass die Berufsbildung *Behinderter* nach Kräften gefördert werden muss.

2.2.2 Lehrverhältnis: Art. 19–23

- Neu ist die Verpflichtung, dass die *Lehrverträge vor* Beginn der Lehre der Lehraufsichtskommission zuhanden des Amtes einzureichen sind.
- Die Bestimmungen über die *Einschreibegebühr* sind aus dem bisherigen Gesetzestext unverändert übernommen worden. Die Gebühren äufnen den kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung, dessen Verwendung durch eine Verordnung gesteuert wird.
- Der Wortlaut des Artikels über die *Entschädigung* des Lehrlings hat deklaratorischen Charakter.
- Der Lehrbetrieb ist dafür verantwortlich, dass der Lehrling gegen Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle ausreichend *versichert* ist. Gegenüber dem entsprechenden Wortlaut im bisherigen Gesetz tritt diese Verpflichtung jetzt schärfer zutage.
- Die Bestimmungen über die *Auflösung* eines Lehrverhältnisses ergänzen die bundesrechtlichen Anordnungen und weisen dem Amt für Berufsbildung Entscheidungsbefugnis zu.

2.2.3 Beruflicher Unterricht: Art. 24–38

- Obwohl die Volkswirtschaftsdirektion in Verbindung mit andern Direktionen, den Dachverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Errichtung und den Betrieb von Berufsschulen zu sorgen hat, der Kanton gar eigene Ausbildungsstätten errichten und betreiben kann, sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände doch in erster Linie verpflichtet, für die von Bund und Kanton anerkannten Berufsschulen die nötigen *Unterrichtsräumlichkeiten* zur Verfügung zu stellen. Sind Spezialräume einzurichten, können Berufsverbände oder Lehrbetriebe zu angemessenen Beiträgen angehalten werden. Diese Grundsätze sind aus dem bisherigen Gesetz fast unverändert übernommen worden.
  Der Motion Kipfer vom 20. Februar 1979 betreffend Ausbau und Neubau von öffentlichen Lehrwerkstätten ist lediglich insofern entsprochen worden, als bestehende Werkstätten ausgebaut werden sollen.
- Die Erteilung des obligatorischen beruflichen Unterrichts an Berufsschulen setzt nach wie vor die *Bewilligung* durch die zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden voraus. Auch diese Grundsätze sind unverändert geblieben.
- Es ist nach wie vor Sache des Amtes für Berufsbildung, die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Lehrberufen festzusetzen.
- Neu dagegen ist die Möglichkeit der Einflussnahme bei ausserkantonalen Fachklassen oder *interkantonalen Fachkursen.* Wenn die Zahl bernischer Lehrlinge genügt, kann die Bildung eigener Fachklassen im Kantonsgebiet angeordnet werden.
- Der *Unterricht* an den Berufsschulen ist grundsätzlich *unentgeltlich.* Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial gehen, vorbehältlich einer andern Regelung im Lehrvertrag, zu Lasten der Lehrlinge oder Schüler.
- In der Frage der *Reisekostenbeiträge* bestehen zwischen Regierungsrat und Kommission unterschiedliche Meinungen. Währenddem die Kommission die Weiterführung dieser Beiträge befürwortet, beantragt der Regierungsrat deren Streichung. Er begründet diesen Antrag mit dem grossen administrativen Aufwand und dem verhältnismässig geringen Nutzen. So betrugen die Beitragsleistungen des Bundes (die ab 1. Januar 1980 ganz wegfallen) und des Kantons 1979 für 1019 Bezüger 181 875 Franken. Im gleichen Jahr wurden dagegen an allgemeinen Stipendien (welche die Reisekosten mitberücksichtigen) an 3156 Lehrlinge 6 949 142 Franken ausbezahlt.
- Die *Beratung* der Schulleiter und Lehrer erfolgt wie bisher durch zwei Berufsschulinspektoren. Ihre Tätigkeit wird durch periodische Konferenzen des Amtes mit den Schulleitern ergänzt.
- Die Bestimmungen über *Schulreglement* und *Schulkommission* sind inhaltlich im wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist darin, dass in den Schulkommissionen auch Gemeinden aus dem Einzugsbereich der Schule vertreten sein sollten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer beanspruchen zudem die Mehrheit der Kommissionssitze.
- Die Vorschriften über die *Lehrpläne,* das *Absenzen-* und *Disziplinarwesen* und die *Notengebung* gehen die Administration der Schule an. Einzelheiten dieser Sachbereiche werden in Verordnungen geregelt.
- Der *schulärztliche Dienst,* dessen Einzelheiten bereits in einer Verordnung niedergelegt sind, wird neu ausdrücklich obligatorisch erklärt. Da sich die Verhältnisse in den letzten zehn Jahren in dieser Beziehung erheblich geändert haben, wird der Inhalt der Verordnung anzupassen sein.
- Der Lehrling hat den *Pflichtunterricht* wie bisher möglichst in der *Nähe des Lehrorts* zu besuchen.
- In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften erlässt das Amt für Berufsbildung Richtlinien für den Besuch von *Stütz-* und *Freikursen* sowie den Unterricht an der *Berufsmittelschule.* Bei Zwistigkeiten über einen solchen Besuch entscheidet das Amt.
- Es ist – wie unter dem bisherigen Gesetz – vorgesehen, die *Anstellungs-* und *Besoldungsbedingungen* der Schulleiter und Lehrer sowie ihre *Aus-* und *Fortbildung* in einer besonderen Verordnung zu umschreiben.

2.2.4 Lehrabschlussprüfungen: Art. 39–45

- Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der *Prüfungskommissionen* sind im wesentlichen unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen worden.
- Gleiches kann von den Vorschriften über die *Durchführung der Prüfungen* gesagt werden. Dagegen sind die bisherigen Artikel «Schäden an Werkzeugen, Maschinen und Räumlichkeiten», «Prüfungskreise und Prüfungsorte» und «Prüfungsräumlichkeiten» in die einschlägige Verordnung, die zu revidieren sein wird, verwiesen worden.
- Eine Neuerung stellt die Möglichkeit von *Sonderprüfungen* für Lehrlinge dar, die zufolge Krankheit, Unfalls oder aus andern wichtigen Gründen verhindert waren, an den ordentlichen Prüfungen teilzunehmen.
- Ebenso bleibt die Tür der Lehrabschlussprüfung für Leute offen, die das eid-

genössische *Fähigkeitszeugnis* nachträglich oder auf dem nicht alltäglichen Weg eines sogenannten Praktikanten erwerben wollen.
- Für die mit der Lehrabschlussprüfung verbundenen *Fahr-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten* hat wie bisher der Lehrmeister aufzukommen.
  Neu ist die Bestimmung, dass der Regierungsrat die Prüfungsgebühren von Personen ohne Berufslehre, Schülern privater Fachschulen und Repetenten ausserhalb eines Lehrverhältnisses in einer Verordnung regelt.
- Im Falle eines *Prüfungsmisserfolgs* hat sich die Lehraufsichtskommission oder die Prüfungskommission des Lehrlings anzunehmen und ihn zu beraten.
- Der Kanton Bern ist auf periodisch wiederholte *Prüfungsexpertenkurse* angewiesen, da an den Frühjahrs- und Herbstprüfungen verhältnismässig viele Fachexperten benötigt werden.

2.2.5 Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen: Art. 46 und 47

In diesen Artikeln kommt die Äquivalenz dieser Ausbildungsgänge mit den offiziellen Lehren zum Ausdruck; ferner wird auf die Möglichkeit kantonaler, vom Amt für Berufsbildung organisierter Prüfungen für Schüler nicht anerkannter Handelsmittelschulen hingewiesen.

2.3 Anlehre: Art. 48–50

Die Regelung der Anlehre stellt die umstrittenste Neuerung des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes dar. In diesem Gesetz hat man dafür in drei Artikeln die nötige Grundlage geschaffen. Vorläufige Richtlinien des Amtes für Berufsbildung, die in Zusammenarbeit mit den Schulleitern der grössern Berufsschulen aufgestellt wurden, ermöglichten es bereits 1980, rund 70 Anlehrverhältnisse zu registrieren und in Anlehrklassen in Bern, Biel, Thun und Langenthal zusammenzufassen.
Das Amt ist mit der Registrierung von Anlehrverhältnissen sehr zurückhaltend. Wer eine Lehre bestehen kann, soll keine Anlehre in Angriff nehmen.
Selbstverständlich ist das Ausbildungsprogramm in Betrieb, sind die Lehrpläne in den Anlehrklassen der gewerblichen Berufsschule ganz auf die vorwiegend praktischen Fähigkeiten dieser jungen Menschen ausgerichtet. In der Schule werden keine Noten gesetzt, dagegen halbjährliche Berichte erstattet. Auf eine Abschlussprüfung wird verzichtet. Wer seine Anlehre beendet, erhält den offiziellen eidgenössischen Anlehrausweis.

3. Berufliche Fort- und Weiterbildung: Art. 51

Die berufliche Fort- und Weiterbildung ist in ihrer gesetzlichen Fundierung im Bundesgesetz stark ausgebaut worden (vgl. dazu die Bestimmungen über die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen, die Techniker-, Ingenieur- und Höhern Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, Artikel 50 bis 61 des Gesetzes, Artikel 43 bis 53 der Verordnung).
Auf dieser Grundlage aufbauend, erklärt sich der Kanton bereit, die berufliche Fort- und Weiterbildung zu fördern.

V. Finanzierung: Art. 52–61

Dieser Abschnitt ist im Vergleich zum bisherigen Gesetz etwas anders strukturiert worden. Er enthält nun vier Untertitel:
1. Kantonsbeiträge
2. Beitragsregelung für die Berufsberatung
3. Beitragsregelung für Einrichtungen der Berufsbildung
4. Beitragsregelung für Veranstaltungen der Berufsbildung

Zudem erwies es sich als notwendig, die Schulkostenbeiträge der Gemeinden in diesen Abschnitt (unter Ziff. 4) zu integrieren.

1. Kantonsbeiträge: Art. 52 und 53

- Unter diesem Titel weist das Gesetz einen neuen Artikel *«Grundsätze»* auf:
  - Der Kanton beteiligt sich grundsätzlich an den Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und Berufsbildung.
  - Die Beitragssätze für die gewichtigsten Ausgaben sind im Gesetz aufgeführt. Der Beitragsrahmen für die übrigen Beiträge wird durch Dekret, weitere Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.
  - Über Beiträge an Bauten und andere Einrichtungen entscheidet die finanzkompetente Behörde unter Vorbehalt des Finanzreferendums. Betriebsbeiträge als gebundene Ausgaben unterliegen dem Finanzreferendum jedoch nicht.
  - Unter der Marginalie *«Voraussetzungen»* übernimmt das Gesetz im wesentlichen die Bestimmungen des alten Artikels 61: Angemessenheit der Bundesbeiträge, Einrichtung muss im Interesse der Berufsberatung oder Berufsbildung sein, Möglichkeit der Rückforderung, Notwendigkeit der Zusammenlegung von Einrichtungen.

2. Beitragsregelung für die Berufsberatung: Art. 54

Der Kantonsbeitrag an die Ausgaben der Berufsberatungsstellen und der Aus- und Fortbildung der Berufsberater beträgt nach Abzug der Bundessubventionen künftig 55 bis 75 Prozent.

3. Beitragsregelung für Einrichtungen der Berufsbildung: Art. 55

- Darunter sind zu verstehen: Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen und andern Einrichtungen der Berufsbildung, also beispielsweise Bauten für Vorlehrinstitutionen, Einführungskurse, Lehrabschlussprüfungen, Turn- und Sportanlagen.
  Der Kantonsbeitrag beträgt 10 bis 75 Prozent (bisher 10 bis 60%) der anrechenbaren Investitionskosten, und dies nach Abzug der Bundessubventionen. Er berechnet sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzausgleich. Dabei ist die Steuerkraft der Schulortsgemeinde und jener Gemeinden zu berücksichtigen, die Lehrlinge oder Schüler in die betreffende Schulortsgemeinde schicken.
- Neu ist die Vorschrift, dass angemessene *Landerwerbskosten* anrechenbar sind. Bis Ende 1979 leistete der Bund namhafte Beiträge, seit 1. Januar 1980

fallen solche Beiträge ganz weg. Im Hinblick darauf, dass neben einigen wenigen Schulhausbauten in den nächsten Jahren vor allem Anlagen für das Lehrlingsturnen und den Lehrlingssport bereitgestellt werden müssen, ist eine Subventionierung der Landerwerbskosten gerade für solche Anlagen unerlässlich.
- Das Ganze unterliegt einer ausführlichen Regelung durch Dekret.

4. Beitragsregelung für Veranstaltungen der Berufsbildung: Art. 56–61
- Grundsätzlich ist der nach Abzug des Betriebserlöses und des Bundesbeitrages verbleibende *Restbetrag* der Betriebsrechnung einer Berufsschule, Lehrwerkstätte und Handelsmittelschule vom Kanton und den Gemeinden *zu decken.*
  Von diesem Restbetrag übernehmen der Kanton künftig 45 Prozent (bisher etwa 39), die Gemeinden 55 Prozent (bisher etwa 61).
  Vom Gemeindeanteil tragen die Schulortsgemeinden 10 Prozent, die Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge oder Schüler 90 Prozent.
  Der Anteil der einzelnen Wohnsitzgemeinde wird aufgrund der Steuerkraft und der Schülerzahlen berechnet. Dabei ist zu beachten, dass die Schulortsgemeinden für ihre in der eigenen Gemeinde wohnenden Lehrlinge oder Schüler zugleich sogenannte Wohnsitzgemeinden sind.
  Diese Finanzierung des beruflichen Unterrichts wird in ihren Einzelheiten ebenfalls durch Dekret geregelt.
- Als *beitragsberechtigte Schulen* gelten vor allem die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen, ferner die von Bund und Kanton anerkannten Schulen von Berufsverbänden oder andern Institutionen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen.
- Der Kanton leistet Beiträge an folgende *Kurse:* Einführungskurse, Lehrmeisterkurse, Lehrerbildungskurse, Fort- und Weiterbildung einzelner Lehrkräfte, Instruktionskurse für Prüfungsexperten, Schulkosten interkantonaler Fachkurse, allgemeine und berufliche Fort- und Weiterbildungskurse.
- Nach Abzug der Bundesbeiträge und anderweitiger Beiträge übernimmt der Kanton die Kosten der von ihm durchgeführten *Lehrabschlussprüfungen.* Zudem leistet er Beiträge an die anrechenbaren Kosten von Verbandsprüfungen.
  Der Kanton zahlt im weitern einen angemessenen Beitrag an die Kosten nationaler oder internationaler *Berufswettbewerbe,* sofern sich bernische Lehrlinge und Experten an solchen Veranstaltungen beteiligen.
- Neu ist die Bestimmung, dass der Kanton an die Kosten für *Miete* von Gebäuden, Schul- und Prüfungsräumen sowie Kurswerkstätten dann einen Beitrag leistet, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht.
- Artikel 65 des Bundesgesetzes schreibt vor, dass die Kantone im Bereiche der Berufsbildung unter sich zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. In diesem Sinne sind die kantonalen Ämter in *Berufsbildungsämter-Konferenzen* zusammengeschlossen. Diese sorgen für einen möglichst einheitlichen Vollzug der Gesetzesvorschriften, z. B. der Bedingungen an den Lehrabschlussprüfungen. Ihre Sekretariate werden angemessen unterstützt.

VI. Rechtspflege: Art. 62–65

1. Verwaltungsrechtspflege: Art. 62 und 63
- Im Vergleich zum Gesetz vom 4. Mai 1969 sind die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege – das Beschwerde- und das Disziplinarverfahren – in bezug auf die Zahl der Artikel reduziert und inhaltlich fassbarer gestaltet worden.
- So gilt, dass gegen Verfügungen, z. B. des Amtes für Berufsbildung, innert 30 Tagen seit der Eröffnung *Beschwerde* bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden kann.
  Wesentlich ist ferner, dass Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion normalerweise der *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* unterliegen.
  Jedoch ist in bestimmten Fällen eine Beschwerde an den Regierungsrat möglich (vgl. dazu Art. 6, 13, 18, 26, 27, 29, 30, 32, 38, 45, 48, 63).
- Die Volkswirtschaftsdirektion kann Lehrer, Schulorgane und Berufsberater, die ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen, *disziplinarisch* zur Verantwortung ziehen.

2. Zivilrechtliche Streitigkeiten: Art. 64

Bei Streitigkeiten zwischen Lehr- oder Anlehrvertragsparteien hat die zuständige Lehraufsichtskommission vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt das Vorhaben, ist dem Kläger darüber eine Bescheinigung auszustellen. Allenfalls ist sie durch einen Bericht der Lehraufsichtskommission über das Lehr- oder Anlehrverhältnis zu ergänzen.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Art. 65

Strafverfolgungen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes sind Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Für Behörden, Schul- und Kursorgane, die für den Vollzug des Gesetzes mitverantwortlich sind, besteht im Falle von Widerhandlungen Meldepflicht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen: Art. 66

Mit dem Erlass des neuen Gesetzes werden alle Bestimmungen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, so das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung und seine Ausführungsbestimmungen, aufgehoben. Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aus der nachstehenden *Tabelle* ist ersichtlich, in welcher Grössenordnung Staatsbeiträge für Zwecke der Berufsbildung in den Jahren 1960 bis 1979 ausgerichtet wurden. Eine ausserordentliche Steigerung der Ausgaben ist im Jahrzehnt zwischen 1965 und 1975 zu verzeichnen. Seither haben sich die Kantonsbeiträge einigermassen stabilisiert. Selbstverständlich spielen dabei die Subventionen an die Berufsschulbauten eine massgebende Rolle.

Kantonales Amt für Berufsbildung
Kantonsbeiträge (in Mio. Fr.)

Staatsrechnung	1960	1965	1970	1975	1978	1979
Beruflicher Unterricht	2,735	4,504	6,437	17,583	20,757	21,250
Berufsschulbauten	0,045	0,200	2,109	6,623	3,731	3,294
Weiterbildungskurse	0,023	0,140	0,068	0,300	0,509	0,565
Einführungskurse			0,110	0,300	0,402	0,400
Lehraufsichtskommissionen	0,077	0,112	0,170	0,248	0,278	0,279
Lehrabschlussprüfungen	0,304	0,576	0,660	1,050	1,390	1,470
Besoldungen (Amt)	0,143	0,207	0,354	0,922	1,106	1,336
Übrige Konten	0,055	0,096	0,162	0,341	0,453	0,364
Total Kantonsbeiträge	3,382	5,835	10,070	27,367	28,626	28,958

Die Budgets der Jahre 1980 und 1981 setzen diese Entwicklung fort. Allerdings kommen in beiden Jahren die aus dem neuen Bundesgesetz anfallenden zusätzlichen Aufgaben bereits deutlich zum Ausdruck.

Kantonales Amt für Berufsbildung
Kantonsbeiträge (in Mio. Fr.)

Staatsrechnung	Budgets	
	1980	1981
Beruflicher Unterricht	23,585	24,510
Berufsschulbauten	1,918	3,896
Weiterbildungskurse	0,700	0,910
Einführungskurse	0,600	0,990
Lehraufsichtskommissionen	0,305	0,415
Lehrabschlussprüfungen	1,600	1,600
Besoldungen (Amt)	1,412	1,461
Übrige Konten	0,612	0,848
Total Kantonsbeiträge	30,732	34,630

Recht schwierig gestalten sich die Voraussagen über die wahrscheinlichen finanziellen Auswirkungen in den Jahren 1982 und folgende. Eine *Finanzplanung* mit einigermassen sicheren Zahlenwerten ist nur beschränkt möglich. Fünf Gründe sind anzuführen:

1. Die im neuen Bundesgesetz enthaltenen Auflagen (Obligatorien der Einführungskurse und Lehrmeisterkurse, erweitertes Schulangebot in der Form von Stützkursen und Freikursen, Turnen und Sport für Lehrlinge, Institutionalisierung der Anlehre) sind in diesen Jahren allmählich (z. B. Einführungskurse innert sieben Jahren, Turnen und Sport bis 1986) zu verwirklichen. Die damit verbundenen finanziellen Leistungen fallen deshalb erst nach und nach in vollem Umfange an.
2. Dagegen steht bereits heute fest, dass der Bund seine Subventionen für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung um 10 Prozent linear kürzen und für seine Beiträge zudem eine Besoldungsplafonierung durchsetzen wird. Diese Massnahmen werden sich für die Staatsrechnung 1982 erstmals spürbar auswirken.
   Der Bericht des Bundesrates vom 16. Januar 1980 an die Bundesversammlung «Richtlinien der Regierungspolitik 1979 bis 1983» enthält neue Hinweise auf eine weitere «Flurbereinigung». Die Schnürung eines zweiten Entlastungspakets steht für die Legislaturperiode 1983 bis 1987 bevor. Neben Mittel- und Hochschulen, Kulturförderung, Strukturpolitik, Landwirtschaft, Gewässerschutz und Landesverteidigung wird auch die Berufsbildung darin enthalten sein.
3. Aus den vorliegenden Tabellen ist ersichtlich, dass rund drei Viertel der kantonalen Subventionen für die Berufsbildung für die Finanzierung des beruflichen Unterrichts verwendet werden. Da dieser berufliche Unterricht strukturell immer weniger eine kommunale, immer mehr eine regionale, ja kantonale Aufgabe ist, besteht die grundsätzliche Absicht, den Kanton im Rahmen des Dekrets über die Finanzierung der Berufsschulen künftig etwas stärker zu belasten, die Schulortsgemeinden dagegen etwas zu entlasten.
   Aufgrund der vorhandenen Zahlen für das Verwaltungsjahr 1978 und der voraussichtlichen Zahlen für 1982 lässt sich diese Absicht, die im Dekret über die Finanzierung der Berufsschulen konkretisiert werden soll, wie folgt verdeutlichen:

a Aufgrund der Zahlen 1978

	%	Millionen	Millionen
Bruttoaufwand der Berufsschulen			76,4
– Einnahmen Schulen		6,1	
– Bundesbeitrag		21,6	27,7
– Saldo zu Lasten Kanton und Gemeinden			48,7
Bisherige Verteilung:			
– Kanton	39	19,0	
– Gemeinden	61	29,7	48,7
davon:			
Schulortsgemeinden	19	5,5	
Wohnsitzgemeinden	81	24,2	

	%	Millionen	Millionen
Konzept der neuen Verteilung:			
– Kanton	45	21,9	
– Gemeinden	55	26,8	48,7
davon:			
Schulortsgemeinden	10	2,7	
Wohnsitzgemeinden	90	24,1	

b Aufgrund der Zahlen 1982

Zu berücksichtigen: Sparmassnahmen des Bundes: zehnprozentige lineare Kürzung der Subventionen, dazu Plafonierung der subventionierten Besoldungen;

ferner: allgemeine Kostensteigerung 1978 bis 1982.

	%	Millionen	Millionen
Bruttoaufwand der Berufsschulen			90,7
– Einnahmen Schulen		5,3	
– Bundesbeitrag		23,4	28,7
– Saldo zu Lasten Kanton und Gemeinden			62,0
Verteilung nach bisheriger Ordnung würde wie folgt aussehen:			
– Kanton	39	24,2	
– Gemeinden	61	37,8	62,0
davon:			
Schulortsgemeinden	18	6,8	
Wohnsitzgemeinden	82	31,0	
Verteilung nach neuer Ordnung würde wie folgt aussehen:			
– Kanton	45	27,9	
– Gemeinden	55	34,1	62,0
davon:			
Schulortsgemeinden	10	3,4	
Wohnsitzgemeinden	90	30,7	

An die 1982 stark gestiegenen Kosten erbringt der Bund lediglich 1,8 Millionen Franken mehr (1982: 23,4 Mio.; 1978: 21,6 Mio.).
Der Kanton leistet an den um 13,4 Millionen erhöhten Restsaldo (1982: 62,0 Mio.; 1978: 48,6 Mio.) rund 9 Millionen Franken (1982 neue Konzeption: 27,9 Mio.; 1978 bisherige Ordnung: 19,0 Mio.), die Gemeinden tragen etwa 4,4 Millionen Franken bei (1982 neue Konzeption: 34,1 Mio.; 1978 bisherige Ordnung: 29,7 Mio.).
Bei den Gemeindeleistungen ist in Rechnung zu stellen, dass alle Schulortsgemeinden selbstverständlich zugleich auch Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge sind.

4. Im vorliegenden Gesetz sind angemessene Staatsbeiträge an Landerwerbskosten vorgesehen. Diese neue Bestimmung ist deshalb gewichtig, weil im kommenden Jahrzehnt der Bau von Turn- und Sportanlagen für die Berufsschulen in den grösseren Agglomerationen erst noch bevorsteht.
5. Unausweichlich sind schliesslich die *personellen Auswirkungen,* d. h. die Auswirkungen auf den Personalbestand der Ämter.
   Die im neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung enthaltenen Auflagen (Ausbau der Berufsberatung, Einführungs- und Lehrmeisterkurse, Turnen und Sport, Anlehre, bessere Mitbetreuung der Lehrverhältnisse, Zunahme der Streit- und Beschwerdefälle) erheischen eine langfristige Personalplanung und eine allmähliche personelle Verstärkung der Ämter für Berufsberatung und Berufsbildung.

Damit ergeben sich ab 1982 voraussichtlich folgende Belastungen:

Kantonales Amt für Berufsbildung
Kantonsbeiträge (in Mio. Fr.)

Staatsrechnung	Finanzplanung[1]			
	1982	1983	1984	1985
Beruflicher Unterricht	30,500	32,500	34,000	35,500
Berufsschulbauten	5,000	6,000	6,000	6,000
Weiterbildungskurse	1,200	1,400	1,600	1,800
Einführungskurse	1,300	1,500	1,800	2,200
Lehraufsichtskommissionen	0,450	0,500	0,550	0,700
Lehrabschlussprüfungen	1,900	2,000	2,100	2,200
Besoldungen (Amt)	1,600	1,800	1,900	2,100
Übrige Konten	1,050	0,800	1,050	1,000
Total Kantonsbeiträge	43,000	46,500	49,000	51,500

[1] Unter Berücksichtigung der Sparmassnahmen des Bundes: 10 Prozent lineare Kürzung der Beiträge und Plafonierung der Besoldungen der Lehrkräfte.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Gesetzesentwurf.

Bern, 12. März 1981 und 12. Juni 1981 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Anhang

Gesetzliche Regelung der Berufsbildung: eine vergleichende Darstellung

Sachverhalt	BBG Artikel	BBV Artikel	KG 69 Artikel	neues KG Artikel
1. Geltungsbereich	1	1+ 2	1	1
2. Vollzug	65+66	77+78	70+71	2– 4
3. Berufsberatung	2– 5	3– 6	2– 5, 63	5– 7, 54
4. Berufsbildung	6–61	7–53	6–60	8–51
Berufliche Grundausbildung	6–49	7–42	6–58	8–50
Berufliche Fort- und Weiterbildung	50–61	43–53	59+60	51
5. Finanzierung	63+64	55–70	34, 61–69	52–61
6. Rechtspflege	67–73	–	72–85	62–65
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	74–78	79+80	86+87	66

Legende

BBG Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung
BBV Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung
KG 69 (kantonales) Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung
neues KG (kantonales) Gesetz über die Berufsbildung

Gesetz über die Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

		Artikel
I.	Geltungsbereich	1
II.	Vollzug	2–4
III.	Berufsberatung	5–7
IV.	Berufsbildung	8–51
1.	Allgemeines	8 und 9
2.	Berufliche Grundausbildung	10–50
2.1	Institutionen zur Vorbereitung auf eine Lehre	10
2.2	Lehre	11–47
2.2.1	Allgemeine Vorschriften	11–18
2.2.2	Lehrverhältnis	19–23
2.2.3	Beruflicher Unterricht	24–38
2.2.4	Lehrabschlussprüfungen	39–45
2.2.5	Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen	46 und 47
2.3	Anlehre	48–50
3.	Berufliche Fort- und Weiterbildung	51
V.	Finanzierung	52–61
1.	Kantonsbeiträge	52 und 53
2.	Beitragsregelung für die Berufsberatung	54
3.	Beitragsregelung für Einrichtungen der Berufsbildung	55
4.	Beitragsregelung für Veranstaltungen der Berufsbildung	56–61
VI.	Rechtspflege	62–65
1.	Verwaltungsrechtspflege	62 und 63
2.	Zivilrechtliche Streitigkeiten	64
3.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	65
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	66

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berufsbildung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Bérufsberatung und die Berufsbildung.

[2] Die Berufsbildung umfasst:
a die berufliche Grundausbildung;
b die berufliche Fort- und Weiterbildung.

II. Vollzug

Vollzugsbehörden

Art. 2 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Volkswirtschaftsdirektion.

Vernehmlassung

Art. 3 Zu wichtigen Fragen der Berufsberatung und Berufsbildung sind die interessierten Kreise anzuhören.

Berufsbildungskommission

Art. 4 [1] Der Regierungsrat kann auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion eine ständige kantonale Berufsbildungskommission einsetzen.

[2] Sie ist eine beratende Fachkommission von 13 Mitgliedern und setzt sich zur Mehrheit aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen. Die Dachverbände haben für ihre Vertreter das Vorschlagsrecht. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

III. Berufsberatung

Amt für Berufsberatung

Art. 5 [1] Das Amt für Berufsberatung ist kantonale Zentralstelle im Sinne von Artikel 4 BBG.

[2] Es übt die Aufsicht über die regionalen Berufsberatungsstellen aus. Es sorgt für den sachdienlichen Ausbau, die Organisation und

die fachgerechte Durchführung der Berufsberatung im Kanton und fördert die Aus- und Fortbildung sowie den Informationsstand der in der öffentlichen Berufsberatung tätigen Personen.

3 Das Amt für Berufsberatung sorgt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für die Bereitstellung von berufskundlichem Grundlagenmaterial. Es führt eine Dokumentations- und Informationsstelle.

4 Die Berufswahlvorbereitung in den Schulen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion. Das Amt für Berufsberatung und die regionalen Berufsberatungsstellen unterstützen dabei Schule und Lehrerschaft. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Regionale Berufsberatungsstellen

Art. 6 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, Berufsberatungsstellen zu führen oder sich einer solchen anzuschliessen.

2 Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Wählbarkeit, Wahl, Anstellungs-, Besoldungs- und Versicherungsbedingungen in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

Akademische Studien- und Berufsberatung, Studentenberatung

Art. 7 1 Der Kanton fördert den Ausbau einer besonderen akademischen Studien- und Berufsberatung sowie die Studentenberatung in Zusammenarbeit mit der Universität, den höheren Mittelschulen und den Gemeinden.

2 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

IV. Berufsbildung

1. Allgemeines

Amt für Berufsbildung

Art. 8 1 Das Amt für Berufsbildung fördert und überwacht die Ausbildung in den Lehrbetrieben, den beruflichen Unterricht, die Lehrabschlussprüfungen sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung.

2 Es unterstützt alle Massnahmen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Berufslehre und den Schulen der obligatorischen Schulzeit zu erleichtern.

Lehraufsichtskommissionen

Art. 9 1 Die Lehraufsichtskommissionen sind Organe des Amtes für Berufsbildung. Ihre Mitglieder überwachen die Ausbildung in den Lehrbetrieben.

2 Sie umfassen mindestens sieben Mitglieder und sind in der Regel paritätisch aus berufstätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Je ein Mitglied der Berufsberatung und der Berufsschule sind Mitglieder. Die Lehraufsichtskommissionen können zu ihren Sitzungen Lehrlinge beiziehen.

3 Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kommissionen auf die Dauer von vier Jahren. Die Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Berufsschulen sowie die Berufsberatung haben für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

4 Ist ein Mitglied nicht mehr berufstätig oder erreicht es das Alter von 65 Jahren, ist es nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer nicht mehr wählbar.

5 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

2. Berufliche Grundausbildung

2.1 *Institutionen zur Vorbereitung auf eine Lehre*

Berufsvorbereitung

Art. 10 1 Der Kanton fördert im Nachschulbereich Institutionen zur Vorbereitung auf eine Lehre.

2 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

2.2 *Lehre*

2.2.1 Allgemeine Vorschriften

Ausbildungsberechtigung

Art. 11 Das Amt für Berufsbildung ist, nach Anhören der Lehraufsichtskommission, für die Erteilung und den Entzug der Ausbildungsberechtigung zuständig.

Ausbildung der Lehrmeister und Ausbilder

Art. 12 1 Das Amt für Berufsbildung führt in Zusammenarbeit mit den Dach- und Berufsverbänden Ausbildungskurse für Lehrmeister durch.

2 Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Durchführung dieser Kurse an Dach- oder Berufsverbände übertragen.

3 Das Amt für Berufsbildung kann einen Lehrmeister aufgrund von Richtlinien des Bundesamtes beim Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung vom Kursbesuch befreien.

4 Es fördert die freiwilligen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrmeister und Ausbilder.

Kantonale Ausbildungs- und Prüfungsreglemente

Art. 13 1 Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit Ermächtigung des Bundesamtes, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, ein Reglement für einen Lehrberuf erlassen, der nur im Kanton Bern ausgeübt wird.

2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann sie ein Reglement zur versuchsweisen Einführung eines Lehrberufes erlassen.

3 Solche Reglemente können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Vorzeitiger Lehrantritt

Art. 14 Das Amt für Berufsbildung macht den vorzeitigen Lehrantritt von einem ärztlichen Zeugnis und dem Ergebnis einer zusätzlichen Abklärung der körperlichen und geistigen Reife des Jugendlichen in bezug auf den Lehrberuf abhängig.

Beginn, Verkürzung oder Verlängerung der Lehre

Art. 15 [1] Das Amt für Berufsbildung entscheidet in Einzelfällen nach Anhören der Berufsschule, ob eine Lehre ausnahmsweise nach Schuljahresanfang begonnen werden darf.

[2] Es ist befugt, die Lehrzeit in Einzelfällen angemessen zu verkürzen oder zu verlängern.

Einführungskurse

Art. 16 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion fördert die von den Berufsverbänden durchgeführten Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse.

[2] Das Amt für Berufsbildung veranlasst, in Zusammenarbeit mit den Lehrmeistern, die Durchführung und den Besuch von Einführungskursen, falls in einem Lehrberuf ein Berufsverband fehlt.

[3] Es entscheidet über die Befreiung vom Kursbesuch.

[4] Den Berufsschulen ist im Einvernehmen mit dem Amt für Berufsbildung eine Vertretung in der Kurskommission einzuräumen.

Ferienbezug

Art. 17 [1] Die Ferien sind während der Berufsschulferien zu beziehen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

[2] Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Berufsbildung von Behinderten

Art. 18 [1] Der Kanton fördert die Berufsbildung Behinderter.

[2] Das Amt für Berufsbildung entscheidet, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des BBG vorliegt. Es hilft dem Behinderten durch angemessene Massnahmen, sein Lehrziel zu erreichen.

2.2.2 Lehrverhältnis

Lehrvertrag

Art. 19 [1] Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre der Lehraufsichtskommission einzureichen. Er wird vom Amt für Berufsbildung genehmigt.

[2] Der Lehrmeister ist verpflichtet, jede Änderung des Lehrvertrages der Lehraufsichtskommission zu melden, welche diese an die Berufsschule weiterleitet. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung.

Einschreibegebühr

Art. 20 [1] Für jedes Lehrverhältnis ist vom Lehrmeister eine Einschreibegebühr zu entrichten, die dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung zugewiesen wird.

[2] Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:
a die Höhe der Gebühr nach Anhören der Dachverbände der Arbeitgeber;
b die Äufnung des Fonds und seine Verwendung.

Entschädigung

Art. 21 Die Entschädigung des Lehrlings ist im Lehrvertrag zu regeln. Dabei sollen allfällige Bestimmungen, die berufs- und ortsübliche Ansätze vorsehen, angewendet werden.

Kranken- und Unfallversicherung

Art. 22 [1] Der Lehrbetrieb ist dafür verantwortlich, dass der Lehrling gegen Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle ausreichend versichert ist.

[2] Der Regierungsrat regelt den Geltungsbereich und die Mindestbedingungen der Versicherungen in einer Verordnung.

[3] Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung hat der Lehrbetrieb zu übernehmen. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Krankenversicherung ist im Lehrvertrag zu regeln.

Auflösung

Art. 23 [1] Bestehen Zweifel an der Eignung des Lehrlings oder am Erfolg der Lehre oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft das Amt für Berufsbildung nach Anhören der Vertragsparteien, der Berufsschule und allenfalls von Fachleuten die notwendigen Massnahmen oder hebt das Lehrverhältnis auf.

[2] Antragsberechtigt sind die Lehrvertragsparteien, die Berufsschulen und die Lehraufsichtskommissionen.

[3] Wird ein Betrieb geschlossen oder kann er nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften ausbilden, setzt sich das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb und der Lehraufsichtskommission dafür ein, dass der Lehrling seine Lehre ordnungsgemäss beenden kann.

2.2.3 Beruflicher Unterricht

Errichtung und Betrieb von Berufsschulen

Art. 24 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt mit den Gemeinden, Gemeinde- und Berufsverbänden sowie den Dachverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Errichtung und Betrieb von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen.

[2] Der Kanton kann eigene Ausbildungsstätten errichten und betreiben.

[3] Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die von Bund und Kanton anerkannten Berufsschulen, die den Pflichtunterricht vermitteln, die nötigen Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

[4] Sind für einzelne Lehrberufe Spezialräume für Demonstrationszwecke, Einführungskurse, Lehrabschlussprüfungen und Weiterbildung einzurichten, so kann die Schulortsgemeinde oder der Gemeindeverband die Berufsverbände und die ihnen nicht angeschlossenen Lehrbetriebe zu angemessenen Beiträgen anhalten.

Anerkennung von Berufsschulen, Widerruf

Art. 25 [1] Schulen und Lehrwerkstätten dürfen nur dann obligatorischen beruflichen Unterricht erteilen, wenn sie vom Bund und von der Volkswirtschaftsdirektion ausdrücklich anerkannt sind.

[2] Der Anerkennung durch den Bund und die Volkswirtschaftsdirektion bedürfen auch die Institutionen zur Vorbereitung auf eine Berufslehre, die Anlehrklassen und Berufsmittelschulen. Anlehrklassen und Berufsmittelschulklassen sind bestehenden Berufsschulen anzugliedern.

[3] Die Schulen oder Institutionen werden anerkannt, wenn sie einem nachweisbaren Bedürfnis und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

[4] Anerkannte Schulen privater Organisationen unterstehen der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

[5] Die Volkswirtschaftsdirektion kann nach Anhören der Schulortsgemeinde und des rechtlichen Trägers die Anerkennung widerrufen oder eine Schule aufheben; sie kann eine Schule mit einer andern zusammenlegen, sofern damit eine Verbesserung des beruflichen Unterrichts erzielt werden kann.

Einzugsgebiete

Art. 26 [1] Das Amt für Berufsbildung setzt nach Anhören der Schulortsgemeinden, Berufsschulen und Berufsverbände die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest.

[2] In den einzelnen Lehrberufen sind Jahresklassen zu bilden. Das Amt für Berufsbildung kann Ausnahmen bewilligen.

[3] Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Ausserkantonale Fachklassen, interkantonale Fachkurse

Art. 27 [1] Falls im Kantonsgebiet in einem Lehrberuf keine Fachklassen bestehen, ermöglicht und bewilligt das Amt für Berufsbildung den Lehrlingen den Besuch einer ausserkantonalen Fachklasse oder eines interkantonalen Fachkurses.

[2] Es beaufsichtigt die Durchführung und den Unterricht interkantonaler Fachkurse, die im Kantonsgebiet stattfinden.

3 Wenn die Voraussetzungen zur Führung von Fachklassen im Kantonsgebiet gegeben sind, bedarf die Zuteilung von Lehrlingen an einen ausserkantonalen Schulort der Bewilligung des Amtes für Berufsbildung.

4 Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Schulgeld, Lehrmittel

Art. 28 1 Der Unterricht an den Berufsschulen (obligatorischer Unterricht, Stützkurse und Freifächer), den Berufsmittelschulen, in den Anlehrklassen und Vorlehrinstitutionen sowie den Umschulungskursen ist für den Schüler unentgeltlich. Es ist unstatthaft, Schulkostenbeiträge der Wohnsitz- oder Lehrortsgemeinden auf den Schüler oder die Vertragsparteien abzuwälzen.

2 Lehrwerkstätten erheben von ihren Lehrlingen, die im Kanton Bern wohnen, kein Schulgeld. Gleiches gilt für Handelsmittelschulen.

3 Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Lehrlinge und Schüler. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Lehrvertrag.

4 Der Kanton leistet Lehrlingen, Anlehrlingen oder Benützern von Vorlehrinstitutionen mit Wohnsitz im Kanton Bern einen Beitrag an die Reisekosten, die zufolge des Besuches entfernter Schulorte entstehen. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Aufsicht, Berufsschulinspektor

Art. 29 1 Das Amt für Berufsbildung übt die Aufsicht über den beruflichen Unterricht durch Berufsschulinspektoren aus. Diese beraten Schulleiter, Lehrer und Behörden.

2 Der Regierungsrat regelt Aufgaben und Befugnisse der Berufsschulinspektoren in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehöre.

Schulreglement

Art. 30 1 Die Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen erstellen ein Schulreglement.

2 Dieses bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden des Schulortes oder des Gemeindeverbandes und der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

3 Genehmigungsbeschlüsse der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Schulkommission und Fachausschüsse

Art. 31 1 Für jede Berufsschule ist eine Schulkommission von fünf bis elf Mitgliedern zu bestellen. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Schulbetrieb aus.

Antrag des Regierungsrates:

Absatz 4 streichen.

[2] Vom Gesamtbestand einer Schulkommission wählt der Regierungsrat zwei bis fünf Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Massgabe des Schulreglements gewählt.

[3] Die Schulkommission setzt sich zur Mehrheit aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen. Die Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

[4] Die Schulortsgemeinden und Gemeinden im Einzugsbereich der Schule sollen angemessen vertreten sein. Ebenso sind, wenn möglich, Mitglieder der Berufsberatung, der Lehraufsichts- und Prüfungskommissionen zu berücksichtigen.

[5] Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Schulkommission kann Schüler zu ihren Sitzungen beiziehen.

[6] Sie kann zur Beratung bestimmter Geschäfte und Sachfragen Fachausschüsse einsetzen.

[7] Für die Schulkommission gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit und die Amtsdauer der Lehraufsichtskommission sinngemäss.

Lehrpläne

Art. 32 [1] Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen haben für Berufe, in denen kein eidgenössischer Lehrplan besteht, nach Rücksprache mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ausführliche Lehrpläne dem Amt für Berufsbildung zur Genehmigung zu unterbreiten.

[2] Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Absenzen- und Disziplinarwesen

Art. 33 [1] Der Regierungsrat regelt das Absenzen- und Disziplinarwesen an den Berufsschulen in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

[2] Die Verordnung gilt auch für ausserkantonale Lehrlinge, die im Kanton Bern ihren Pflichtunterricht besuchen.

Notengebung

Art. 34 [1] Über die Leistungen der Lehrlinge und Schüler sind halbjährlich Zeugnisse auszustellen.

[2] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten der Notengebung in einer Verordnung.

[3] Beschwerden gegen Zeugnisnoten werden nur bezüglich Willkür und Formfehler überprüft.

Schulärztlicher Dienst

Art. 35 Der schulärztliche Dienst im Sinne des BBG ist obligatorisch. Dabei stehen präventive, arbeitsmedizinische Aufgaben im Vordergrund und erstrecken sich auf die Situation des Lehrlings am

Arbeitsplatz und in der Berufsschule. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Unterrichtspflicht, Unterrichtsort, Unterrichtszeit

Art. 36 [1] Der Lehrling hat für den Pflichtunterricht in der Regel die seinem Lehrort am nächsten gelegene Berufsschule zu besuchen. Ausnahmen bewilligt das Amt für Berufsbildung.

[2] Es kann auf Antrag einer Schulleitung und nach Anhören des Lehrmeisters einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BBG über die Durchführung interkantonaler Fachkurse und die Weisungen des Amtes für Berufsbildung über den Besuch regionaler, kantonaler oder ausserkantonaler Fachklassen.

[4] Das Amt für Berufsbildung kann aus zwingenden Gründen den Pflichtunterricht (ohne Turnen und Sport) über acht Lektionen je Tag oder nach 18 Uhr bewilligen.

Besuch der Berufsmittelschule, von Freifächern oder Stützkursen

Art. 37 [1] Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien für den Unterricht an der Berufsmittelschule sowie für die Organisation und Durchführung von Freifächern und Stützkursen. Der Lehrbetrieb fördert den Besuch von Berufsmittelschule und Freifächern.

[2] Können sich der Lehrling und der Lehrmeister oder die Berufsschule nicht darüber einigen, ob die Voraussetzungen für den Besuch der Berufsmittelschule, von Freifächern oder Stützkursen erfüllt sind, so entscheidet nach Anhören der Beteiligten das Amt für Berufsbildung.

Schulleiter und Lehrerschaft

Art. 38 Der Regierungsrat regelt die Schaffung von Stellen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen, die Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse sowie die Aus- und Fortbildung in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

2.2.4 Lehrabschlussprüfungen

Prüfungskommissionen

Art. 39 [1] Die gewerblichen, die kaufmännischen und andern Verbandsprüfungskommissionen weisen je fünf bis 15 berufstätige Mitglieder auf. Der Prüfungsleiter gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme der Kommission an. Ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung nimmt an den Sitzungen dieser Kommissionen teil.

[2] Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die Mitglieder der gewerblichen Prüfungskommissionen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer der hauptsächlichsten Lehrberufe des Kreises sowie die Berufsschulen sind angemessen zu berücksichtigen. Die

Antrag des Regierungsrates:

[4] Das Amt für Berufsbildung kann aus zwingenden Gründen den Pflichtunterricht nach 18 Uhr bewilligen.

Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Berufsschulen haben für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

3 Der Regierungsrat ernennt nach den Vorschlägen der Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, je nach der Kommissionsgrösse, einen bis drei Staatsvertreter in den kaufmännischen und andern Verbandsprüfungskommissionen.

4 Die Vorschriften über die Amtsdauer und die Wählbarkeitsbeschränkungen der Lehraufsichtskommissionsmitglieder gelten sinngemäss für die Prüfungskommissionsmitglieder. Die Bestimmung über das Höchstalter gilt auch für die Prüfungsexperten.

Durchführung der Prüfung

Art. 40 1 Die Lehrabschlussprüfungen werden unter der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung von den Kreisprüfungskommissionen durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich. Ausnahmen können von der Prüfungsleitung zugestanden werden.

2 Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen im Rahmen des BBG ganz oder teilweise einem Berufsverband übertragen. Dieser hat ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion bedarf. Werden die Prüfungen nicht ordnungsgemäss durchgeführt, kann die Übertragung rückgängig gemacht werden.

3 Das Amt für Berufsbildung fördert die interkantonale Vereinheitlichung der Prüfungsaufgaben und den Austausch von Prüflingen, falls sich dies aus organisatorischen, personellen oder finanziellen Gründen rechtfertigt.

4 Der Regierungsrat regelt Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in einer Verordnung.

5 Organisatorische Verfügungen und Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

6 Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse werden nur bezüglich Willkür und Formfehler überprüft.

Sonderprüfungen

Art. 41 1 Das Amt für Berufsbildung kann Lehrlingen, die zufolge Krankheit, Unfalls oder aus andern wichtigen Gründen an der ordentlichen Prüfung nicht teilnehmen, eine Sonderprüfung bewilligen.

2 Es kann einen Lehrling von der Prüfung in einzelnen Fächern befreien.

Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen

Art. 42 1 Über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäss Artikel 41 BBG entscheidet das Amt für Berufsbildung.

[2] Die Ausbildung privater Fachschüler (Praktikanten) setzt eine Bewilligung des Amtes für Berufsbildung voraus.

Prüfungskosten

Art. 43 [1] Für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft des Lehrlings an der Lehrabschlussprüfung hat der Lehrmeister aufzukommen, sofern der Prüfungsort weder Lehrort noch Schulort ist.

[2] Der Regierungsrat regelt die Prüfungsgebühren von Personen ohne Berufslehre, Schülern privater Fachschulen und Repetenten ausserhalb eines Lehrverhältnisses in einer Verordnung.

Prüfungsergebnisse

Art. 44 [1] Das Amt für Berufsbildung stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

[2] Die Kreisprüfungskommissionen berichten den Lehraufsichtskommissionen und den Berufsschulen über die Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen im einzelnen.

[3] Ein Prüfungsmisserfolg ist den Lehrvertragsparteien, der Lehraufsichtskommission und der Berufsschule unverzüglich mitzuteilen.

[4] In einem solchen Fall ist die Lehraufsichtskommission oder die Prüfungskommission verpflichtet, sich des Lehrlings anzunehmen und ihn zu beraten.

Expertenkurse

Art. 45 [1] Das Amt für Berufsbildung führt im Einvernehmen mit dem Bundesamt und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Prüfungskommissionen und den Berufsschulen kantonale Instruktionskurse für Prüfungsexperten durch.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann den Besuch eidgenössischer oder kantonaler Instruktionskurse obligatorisch erklären. Ihre Verfügungen können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

2.2.5 Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

Anerkennung

Art. 46 [1] Die durch die öffentlichen Lehrwerkstätten und die anerkannten Handelsmittelschulen vermittelte berufliche Grundausbildung ist der Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule gleichgestellt.

[2] Gleiches gilt für anerkannte Ausbildungsabteilungen privater Unternehmungen, die sowohl die praktische Ausbildung wie den beruflichen Unterricht vermitteln. Das Amt für Berufsbildung führt das Anerkennungsverfahren durch.

[3] Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht gelten auch für Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen, jene über die Lehrabschlussprüfungen auch für Lehrwerkstätten.

Abschlussprüfungen der Handelsmittelschulen

Art. 47 [1] Die anerkannten Handelsmittelschulen sind befugt, eigene Abschlussprüfungen durchzuführen und Diplome auszuhändigen.

[2] Das Amt für Berufsbildung regelt die Diplomprüfungen für Schüler nicht anerkannter Handelsmittelschulen.

2.3 *Anlehre*

Anlehrverhältnis

Art. 48 [1] Die Aufsicht über die Anlehre im Sinne des BBG übt das Amt für Berufsbildung aus. Es ist für die Erteilung und den Entzug der Ausbildungsberechtigung für Anlehrlinge zuständig.

[2] Der Anlehrvertrag ist zusammen mit dem Ausbildungsprogramm vor Beginn der Anlehre der Lehraufsichtskommission einzureichen. Er wird vom Amt für Berufsbildung genehmigt.

[3] Für jedes Anlehrverhältnis ist vom Anlehrbetrieb eine vom Regierungsrat festgelegte Einschreibegebühr zu entrichten, die dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung zugewiesen wird.

[4] Die Lehraufsichtskommission vergewissert sich über die Gestaltung, den Verlauf und die Erreichung des Ausbildungsziels der Anlehre. Sie prüft, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Fachleuten, ob das Anlehrverhältnis durch ein ordentliches Lehrverhältnis abgelöst werden kann.

[5] Vor Beendigung der Anlehre erstatten der Anlehrmeister, die Lehraufsichtskommission und die Berufsschule dem Amt für Berufsbildung über deren Verlauf Bericht. Nach Beendigung der Anlehrzeit händigt das Amt für Berufsbildung den amtlichen Ausweis aus.

[6] Das Amt für Berufsbildung verfügt nach Anhören der Berufsschule, ob und gegebenenfalls wieweit bei einer anschliessenden Lehre die Anlehrzeit angerechnet wird. Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Unterricht

Art. 49 [1] Anlehrklassen sind in der Regel regional und in Anlehr-Berufsgruppen zu führen. Für die Bestimmung der Schulorte und ihrer Einzugsbereiche ist das Amt für Berufsbildung zuständig.

[2] Es erlässt im Einvernehmen mit den Berufsschulen die entsprechenden Lehrpläne.

[3] Zugelassen werden Jugendliche, die eine Anlehre im Sinne des BBG absolvieren. Die Mindestzahl pro Klasse beträgt fünf. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

[4] Über die Leistungen der Anlehrlinge ist halbjährlich ein Bericht auszustellen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 50 Die Vorschriften über das Lehrverhältnis und den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss für ein Anlehrverhältnis.

3. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Art. 51 [1] Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung.

[2] Die Durchführung der Kurse ist Sache der Berufsschulen, Dach- oder Berufsverbände, Gemeinden, anderer Organisationen und des Amtes für Berufsbildung.

[3] Sofern Bund oder Kanton Beiträge leisten, steht dem Kanton ein Aufsichtsrecht über die Fort- und Weiterbildungskurse zu. Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäss auf diese Kurse anwendbar.

V. Finanzierung

1. Kantonsbeiträge

Grundsätze

Art. 52 [1] Der Kanton gewährt Beiträge an die Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung.

[2] Der Grosse Rat setzt den Beitragsrahmen in einem Dekret fest, soweit er nicht im Gesetz vorgesehen ist. Im übrigen regelt der Regierungsrat die Kantonsbeiträge in einer Verordnung.

[3] Über Beiträge an Bauten und Einrichtungen entscheidet die finanzkompetente Behörde unter Vorbehalt des Finanzreferendums. Die Betriebsbeiträge unterstehen als gebundene Ausgaben nicht dem Finanzreferendum.

Voraussetzungen

Art. 53 [1] Die Beitragsleistung des Kantons setzt in der Regel einen angemessenen Beitrag des Bundes, der an der Einrichtung oder Veranstaltung beteiligten Gemeinden, Dach- oder Berufsverbände und anderer Institutionen voraus.

[2] Ein Kantonsbeitrag wird gewährt, wenn die Einrichtung oder Veranstaltung im Interesse der Berufsberatung oder der Berufsbildung liegt, zweckmässig organisiert ist und damit kein Erwerbszweck verfolgt wird.

[3] Falls Organisation und Ergebnisse der Einrichtung und Veranstaltung nicht mehr genügen oder Vorschriften missachtet werden, können Beitragszusicherungen rückgängig gemacht und bereits ausgerichtete Kantonsbeiträge zurückgefordert werden.

4 Sofern Einrichtungen der gleichen Art räumlich nahe beieinander liegen und ihre Zusammenlegung zweckmässig ist, muss diese angeordnet und die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags auf eine einzige Einrichtung beschränkt werden.

2. Beitragsregelung für die Berufsberatung

Berufsberatung

Art. 54 Nach Abzug der Bundesbeiträge leistet der Kanton 55 bis 75 Prozent an die Ausgaben der Berufsberatungsstellen sowie an die Aus- und Fortbildung der Berufsberater. Diese Beiträge werden nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzausgleich berechnet.

3. Beitragsregelung für Einrichtungen der Berufsbildung

Einrichtungen

Art. 55 1 Nach Abzug des Bundesbeitrages leistet der Kanton Beiträge von 10 bis 75 Prozent an die anrechenbaren Investitionskosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen und andern Einrichtungen, die der Berufsbildung dienen. Dazu sind insbesondere Bauten zu zählen, die für die Berufseinführung und -weiterbildung (Vorlehrinstitutionen, berufliche Einführungskurse), die Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen, die Berufs- und höheren Fachprüfungen und die körperliche Ertüchtigung der Lehrlinge bestimmt sind.

2 Angemessene Landerwerbskosten sind anrechenbar.

3 Der Staatsbeitrag wird innerhalb des Rahmens von Absatz 1 nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzausgleich berechnet. Dabei ist auf die Steuerkraft der Schulortsgemeinde und jener Gemeinden abzustellen, wo die Lehrlinge und Schüler wohnen.

4 Der Grosse Rat regelt Einzelheiten in einem Dekret.

4. Beitragsregelung für Veranstaltungen der Berufsbildung

Beruflicher Unterricht

Art. 56 1 Der Kanton und die Gemeinden sind verpflichtet, den nach Abzug des Betriebserlöses und des Bundesbeitrages ausgewiesenen Restbetrag der Betriebsrechnungen der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen zu decken. An die Dekkung dieses Restbetrages leisten der Kanton 45, die Gemeinden 55 Prozent.

2 Die Beitragsverpflichtung der Gemeinden entsteht aufgrund der Standorte der Berufsschulen und der Wohnsitzverhältnisse der Lehrlinge und Schüler.

3 Die Schulortsgemeinden oder die Gemeindeverbände entrichten einen jährlichen Standortsbeitrag von 10 Prozent des Gemeindeanteils gemäss Absatz 1.

[4] Die Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und Schüler entrichten einen jährlichen Schulkostenbeitrag von gesamthaft 90 Prozent des Gemeindeanteils gemäss Absatz 1. Der Anteil der einzelnen Wohnsitzgemeinde bemisst sich nach der Steuerkraft und den Schülerzahlen. Die Schüler in den Vorlehrinstitutionen, der Anlehre und der Berufsmittelschule sind in die Berechnung einzuschliessen.

[5] Der Grosse Rat regelt Einzelheiten dieser Beitragsordnung in einem Dekret.

Beitragsberechtigte Schulen

Art. 57 Als beitragsberechtigte Schulen werden anerkannt:
- die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen;
- die öffentlichen Lehrwerkstätten und öffentlichen Handelsmittelschulen;
- die von Bund und Kanton anerkannten Schulen von Berufsverbänden oder andern Institutionen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, Werkjahrklassen, Berufsschulen für Behinderte oder Schwererziehbare;
- andere Fachschulen, die der Fort- und Weiterbildung dienen.

Kurse

Art. 58 [1] Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten der Einführungskurse angemessene Beiträge.

[2] Die Kosten der vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Dach- oder Berufsverbänden durchgeführten Lehrmeisterkurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages und der Beiträge der Verbände und Kursteilnehmer zu Lasten des Kantons. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten anderer anerkannter Kurse für Lehrmeister einen Beitrag.

[3] Der Kanton leistet einen Beitrag an die anrechenbaren Ausgaben für die vom Bund durchgeführten Lehrerbildungskurse. Die Ausgaben für kantonale Lehrerbildungskurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages zulasten des Kantons.

[4] Der Kanton leistet an die Fort- und Weiterbildung einzelner Lehrkräfte einen Beitrag.

[5] Der Kanton leistet einen Beitrag an die anrechenbaren Ausgaben für die vom Bundesamt durchgeführten Instruktionskurse für Prüfungsexperten. Die Ausgaben für kantonale Instruktionskurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages zu Lasten des Kantons.

[6] Der Kanton kann an die Schulkosten, die zufolge des Besuches interkantonaler Fachkurse oder ausserkantonaler Schulen entstehen, Beiträge an die bernischen Wohnsitz- und Lehrortsgemeinden leisten, wenn diese Kosten die im Kanton üblichen Ansätze wesentlich übersteigen.

[7] Der Kanton leistet Beiträge an die Fort- und Weiterbildungskurse gemäss Artikel 51.

Prüfungen

Art. 59 [1] Der Kanton trägt nach Abzug des Bundesbeitrages und anderweitiger Beiträge die Kosten der von ihm durchgeführten Lehrabschlussprüfungen.

[2] Er leistet an die anrechenbaren Kosten von Verbandsprüfungen die in der Verordnung gemäss Artikel 52 festgesetzten Beiträge.

[3] Er richtet an die anrechenbaren Kosten der von den Berufsverbänden veranstalteten und von der Volkswirtschaftsdirektion angeordneten Zwischenprüfungen Beiträge aus.

[4] Sofern bernische Lehrlinge und Experten an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben teilnehmen, leistet der Kanton einen angemessenen Beitrag an die anrechenbaren Kosten dieser Veranstaltungen.

Miete

Art. 60 Der Kanton leistet einen Beitrag an die Kosten für Miete von Gebäuden, Schul- und Prüfungsräumen sowie Kurswerkstätten, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht.

Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 61 Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die vom Bund anrechenbaren Personal- und Sachkosten der Sekretariate der Berufsbildungsämter-Konferenzen. Er kann an weitere interkantonale Einrichtungen Beiträge ausrichten.

VI. Rechtspflege

1. Verwaltungsrechtspflege

Beschwerdeverfahren

Art. 62 [1] Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

[2] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sofern das Gesetz nicht die Beschwerde an den Regierungsrat vorsieht.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Disziplinarverfahren

Art. 63 [1] Lehrer, Schulorgane und Berufsberater, die ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen, sind disziplinarisch verantwortlich.

[2] Disziplinarbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion. Ihr Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

3 Disziplinarverfahren und -strafen richten sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

2. Zivilrechtliche Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Art. 64 1 Bei Streitigkeiten zwischen Lehrvertrags- oder Anlehrvertragsparteien hat die zuständige Lehraufsichtskommission vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt die Schlichtung, so stellt die Lehraufsichtskommission dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.

2 Auf Verlangen des Gerichts gibt die Lehraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über das Lehr- oder Anlehrverhältnis der Streitparteien ab.

3 Die Vorschriften des Zivilrechts bleiben vorbehalten.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Zuständigkeit und Vorgehen

Art. 65 1 Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des BBG obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

2 Behörden, Schul- und Kursorgane, zu deren Pflicht der Vollzug des BBG und dieses Gesetzes gehört, haben Widerhandlungen dem Amt für Berufsberatung oder dem Amt für Berufsbildung zu melden. Diese reichen gegen den Fehlbaren beim zuständigen Untersuchungsrichter eine Strafanzeige ein.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen, Inkrafttreten

Art. 66 1 Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung wird aufgehoben.

2 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 18. März/17. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 2. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hurni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 40g des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Einreichungsfrist und -ort; Einsichtnahme

Art. 4 [1] Die Wahlvorschläge sind spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises einzureichen. *In den Wahlkreisverbänden werden die Wahlvorschläge sofort an das zuständige Regierungsstatthalteramt des Wahlkreisverbandes (Zentralstelle) weitergeleitet.*

[2] Unverändert.

3. Zuständige Behörde

Art. 8 [1] Die Bereinigung der Wahlvorschläge gemäss den Artikeln 5, 6 und 7 Absatz 1 Buchstabe *a* ist Sache des Regierungsstatthalteramtes *des Wahlkreises, das die bereinigten Wahlvorschläge unverzüglich der Staatskanzlei und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt des Wahlkreisverbandes (Zentralstelle) überweist.*

[2] Unverändert.

Liste und Listenverbindungen

Art. 9 [1] und [2] Unverändert.

[3] (neu) Für Listen- und Unterlistenverbindungen in den Wahlkreisverbänden gelten ferner die Bestimmungen von Artikel 40 Absatz 2 GPR und Absatz 2 hievor. Sie sind dem zuständigen Regierungsstatthalteramt des Wahlkreisverbandes (Zentralstelle) zu melden.

Bekanntmachung der Listen

Art. 10 [1] Das Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im betreffenden Amtsanzeiger oder, wo kein solcher *erscheint,* in ortsüblicher Weise.

[2] *Sämtliche* Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

Druck und Zustellung der Wahlzettel

Art. 11 [1] Das Regierungsstatthalteramt *(in Wahlkreisverbänden das zuständige Regierungsstatthalteramt als Zentralstelle)* lässt nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel drucken.

[2] Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste, die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit (Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort) und *sämtliche* für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen. Dem Vertreter der Unterzeichner ist während wenigstens eines Tages Gelegenheit zu geben, die Druckfahne durchzusehen und zuhanden des Regierungsstatthalteramtes *bzw. des zuständigen Regierungsstatthalteramtes des Wahlkreisverbandes (Zentralstelle)* Bemerkungen anzubringen.

[3] Unverändert.

[4] Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können beim Regierungsstatthalteramt *bzw. beim zuständigen Regierungsstatthalteramt des Wahlkreisverbandes (Zentralstelle)* zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

[5] Unverändert.

Aufgaben der Ausmittlungsbehörden

Art. 16 [1] Unverändert.

[2] Das Regierungsstatthalteramt ermittelt die Verteilung der Sitze auf die Listen sowie die Gewählten und die Ersatzleute. *In Wahlkreisverbänden fallen die Aufgaben gemäss den Artikeln 40–40d GPR dem zuständigen Regierungsstatthalteramt des Wahlkreisverbandes (Zentralstelle) zu.*

[3-5] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Bern, 25. März/24. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Konrad*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. November 1951 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise wird wie folgt geändert:

Art. 2

Ziffer 1 aufgehoben.

Ziffern 2–4 unverändert.

Art. 3

Ziffern 1–11 unverändert.

Ziffer 12 aufgehoben.

Ziffern 13 und 14 unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Bern, 25. März/24. Juni 1981 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Juni 1981 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Konrad*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere Pfarrstelle errichtet.
- *Bern-Bümpliz:* sechste Pfarrstelle;
- *Täuffelen:* zweite Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariats.

Art. 2 Die mit Dekret vom 11. Februar 1976 für die Kirchgemeinden Diessbach bei Büren und Büren an der Aare errichtete gemeinsame Pfarrstelle wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1981 der Kirchgemeinde Diessbach bei Büren allein zugeteilt und als deren zweite Pfarrstelle bezeichnet.

Art. 3 Die Kirchendirektion bezeichnet die Amtssitze der neuen Pfarrstellen im Einvernehmen mit den Kirchgemeinden und setzt die Wohnungsentschädigungen fest.

Art. 4 Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bern, 18. März/17. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Luder*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 71 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Kirchengebiet

Art. 1 Das Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche umfasst die zu ihr gehörenden Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Wahlkreise

Art. 2 Als Wahlkreise gelten die in der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche (Kirchenverfassung) umschriebenen Regionen, wie sie im Anhang I zu diesem Dekret wiedergegeben sind.

Zahl der Abgeordneten

Art. 3 [1] Die Zahl der Abgeordneten und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise werden in der Kirchenverfassung festgelegt.

[2] Für die Berechnung des Sitzanspruchs der einzelnen Wahlkreise sind die offiziellen Ergebnisse der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Ersatzleute

[3] Die Zahl der Ersatzleute, deren Verteilung auf die einzelnen Wahlkreise und die Priorität beim Nachrücken im Falle einer Vakanz werden ebenfalls in der Kirchenverfassung festgelegt.

Wählbarkeit

Art. 4 Wählbar in die Synode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die im Kirchengebiet der römisch-katholischen Landeskirche wohnhaft sind (Art. 70 Abs. 2 Kirchengesetz).

Gesamterneuerung

Art. 5 [1] Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Beginn und Ende der Amtsdauer bestimmt die Kirchensynode.

[2] Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

[3] In der Zwischenzeit freigewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer durch die Ersatzleute wieder besetzt.

Anordnung der Wahlen

Art. 6 [1] Die Anordnung der Wahlen in die Kirchensynode erfolgt jeweils durch eine Verordnung des Synodalrates, die mindestens sechzig Tage vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinden mitzuteilen und durch die Direktion des Kirchenwesens im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in der «Feuille officielle du Jura Bernois» bekanntzugeben ist.

[2] Die Verordnung wird gleichzeitig den gemäss Anhang II zu diesem Dekret zuständigen Regierungsstatthalterämtern zugestellt, die für deren Veröffentlichung in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise sorgen.

[3] Der Synodalrat setzt in seiner Verordnung den Zeitpunkt des Wahlganges fest und bestimmt darin die Frist, innert welcher die Wahlvorschläge beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen sind.

[4] Die Verordnung gibt auch an, wie viele Abgeordnete und Ersatzleute auf jeden Wahlkreis fallen.

[5] Die Verordnung enthält weiter den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang. Ist er erforderlich, so trifft der Regierungsstatthalter die notwendigen weitern Anordnungen.

Wahlvorschläge

Art. 7 [1] Die Wahlvorschläge werden vom Präsidenten jeder Regionalkommission (Art. 24 der Kirchenverfassung) eingereicht. Sie müssen den Bestimmungen über die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz entsprechen (Art. 14 der Kirchenverfassung).

[2] Weitere Wahlvorschläge können von den Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder von wenigstens fünfzig kirchlich Stimmberechtigten des Wahlkreises eingereicht werden.

[3] Der zuständige Regierungsstatthalter prüft in Verbindung mit den Kirchgemeinderäten die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen und weist nicht Wahlfähige zurück. Ersatzvorschläge sind innerhalb einer vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Frist einzureichen.

1. Abgeordnete Ordentliches Wahlverfahren

Art. 8 [1] Werden mehr Kandidaten angemeldet, als Abgeordnete zu wählen sind, so gibt der zuständige Regierungsstatthalter den Kirchgemeinderäten des betreffenden Wahlkreises Kenntnis von den eingereichten Wahlvorschlägen, mit der Weisung, den öffentlichen Wahlgang durchzuführen.

[2] Die Wahl erfolgt sodann in den betreffenden Wahlkreisen nach dem ordentlichen Wahlverfahren in den Kirchgemeindeversammlungen oder, wo dies vorgesehen ist, nach dem Urnensystem.

[3] Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sinngemäss anzuwenden.

Stille Wahl

Art. 9 [1] Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht, als im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Angemeldeten durch den Regierungsstatthalter als gewählt erklärt.

[2] Werden weniger Bewerber angemeldet, so werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach dem ordentlichen Wahlverfahren statt.

2. Ersatzleute Wahlverfahren

Art. 10 Die Ersatzleute werden in jedem Fall nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt wie die Abgeordneten.

Wahlprotokolle

Art. 11 Das eine Doppel des Wahlprotokolls ist mit den versiegelten Wahlzetteln an das zuständige Regierungsstatthalteramt einzusenden. Das andere Doppel ist dem Sekretär des Kirchgemeinderates zuhanden des Kirchgemeindearchivs zu übermitteln.

Wahlergebnis

Art. 12 [1] Der Regierungsstatthalter ermittelt aufgrund der eingelangten Protokolle die Wahlergebnisse und sendet alsdann die Akten an das Sekretariat des Synodalrates.

[2] Die Wahlzettel bleiben bis nach Ablauf der Beschwerdefrist auf dem Regierungsstatthalteramt aufbewahrt.

[3] Für die Ermittlung der Wahlergebnisse gelten die Bestimmungen des Dekrets vom 5. Mai 1980 und der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte sinngemäss.

[4] Der Regierungsstatthalter stellt sofort nach Ermittlung der Wahlergebnisse jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu. Die Nichtannahme der Wahl ist dem Synodalrat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

Wahlbeschwerde

Art. 13 [1] Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten und Ersatzleuten sind innert 10 Tagen schriftlich beim Synodalrat anzubringen, der sie mit einem Bericht an die Synode zum endgültigen Entscheid weiterleitet.

[2] Die Beschwerdefrist beginnt mit dem der Stimmabgabe folgenden Tag zu laufen.

[3] Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet endgültig über die Gültigkeit der Wahlen.

Bekanntmachung

Art. 14 Das Gesamtergebnis der Wahlen in die Kirchensynode ist vom Synodalrat in den Amtsblättern (amtlicher Teil) zu veröffentlichen.

Strafbestimmungen

Art. 15 Die Bestimmungen von Artikel 96 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte gelten sinngemäss, soweit nicht Strafbestimmungen der Kirchgemeindereglemente anwendbar sind.

Übergangsbestimmung: Erste Wahl

Art. 16 [1] Die erste Wahl der Abgeordneten und Ersatzleute wird durch die bisherige römisch-katholische Kommission angeordnet.

[2] Die römisch-katholische Kommission reicht die Wahlvorschläge ein. Im übrigen bleibt Artikel 7 vorbehalten.

[3] Sie veröffentlicht das Ergebnis der Wahlen.

Inkrafttreten

Art. 17 Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Bern, 25. März/17. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Luder*

Anhang I

zum Dekret vom ▮▮ über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode

Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche gliedert in Artikel 13 das Kirchengebiet in folgende *Regionen,* die gemäss Artikel 2 dieses Dekrets als *Wahlkreise* gelten:

1. *Region Bern-Stadt,*
   umfassend die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung mit den Kirchgemeinden St. Antonius, Bruder Klaus, Dreifaltigkeit, St. Franziskus, Guthirt, Heiligkreuz, St. Josef, St. Marien, St. Mauritius, St. Michael und der französischen Kirchgemeinde, sowie die Kirchgemeinden Konolfingen und Münsingen.
2. *Region Langenthal–Burgdorf,*
   umfassend die Kirchgemeinden Burgdorf, Langenthal, Langnau i. E., Seeland und Utzenstorf.
3. *Region Oberland,*
   umfassend die Kirchgemeinden Frutigen, Gstaad, Interlaken, Oberhasli-Brienz, Spiez und Thun.
4. *Region Moutier–St-Imier–Biel,*
   umfassend die Gesamtkirchgemeinde Biel mit den Kirchgemeinden Bruder Klaus, Christ-König und St. Marien und die Kirchgemeinden St-Imier, Malleray-Bévilard, Moutier, La Neuveville, Pieterlen, Tavannes und Tramelan sowie die bernischen Gebiete der grenzübergreifenden Kirchgemeinden.
5. *Region Laufen,*
   umfassend die Kirchgemeinden Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg (nur bernischer Teil), Röschenz, Wahlen und Zwingen.

Anhang II

zum Dekret vom ▮▮ über die Wahl der Abgeordneten in die römisch-katholische Kirchensynode

Verzeichnis der zuständigen Regierungsstatthalter

Wahlkreis	Regierungsstatthalteramt
Bern-Stadt	Bern
Langenthal-Burgdorf	Langenthal
Oberland	Thun
Moutier–St-Imier–Biel	Biel
Laufen	Laufen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret
betreffend Aufteilung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arch-Leuzigen in zwei selbständige Kirchgemeinden Arch und Leuzigen

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 [1] Die bisherige Kirchgemeinde Arch-Leuzigen wird in zwei selbständige Kirchgemeinden Arch und Leuzigen aufgeteilt.

[2] Die Kirchgemeinde Arch umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Arch, die Kirchgemeinde Leuzigen jenes der Einwohnergemeinde Leuzigen.

Art. 2 [1] Beide Kirchgemeinden haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat Arch-Leuzigen ordnet zu gegebener Zeit die Wahl der Kirchgemeinderäte Arch und Leuzigen an und versieht bis zu deren Amtsantritt soweit nötig die Funktionen der beiden neuen Behörden.

[2] Bis zum Inkrafttreten der neuen Organisationsreglemente gelten für die beiden Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der bisherigen Kirchgemeinde.

Art. 3 [1] Die bestehende Pfarrstelle mit Sitz in Arch steht beiden Kirchgemeinden in gleicher Weise zur Verfügung und wird als gemeinsame Pfarrstelle der beiden Kirchgemeinden bezeichnet.

[2] Das Pfarrwahlverfahren und die Aufteilung der Kosten des Pfarramtes werden zwischen den beiden Kirchgemeinden durch Pastorationsvertrag geordnet. Dieser ist dem Synodalrat und der Direktion des Kirchenwesens zur Genehmigung zu unterbreiten.

[3] Das Dienstverhältnis des übrigen Personals (Sigristen, Organisten usw.) wird von den neugebildeten Kirchgemeinden unverändert weitergeführt.

Art. 4 [1] Vermögen und Schulden jeder bisherigen Sektion gehen auf die entsprechende Kirchgemeinde über.

[2] Der Übergang des Eigentums an den kirchlichen Liegenschaften auf die entsprechende Kirchgemeinde wird im Sinne von Artikel 70 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 von Amtes wegen abgabenfrei im Grundbuch eingetragen.

Art. 5 [1] Das vorhandene Archivgut, soweit die Zeit vor der Aufteilung der bisherigen Kirchgemeinde betreffend, steht beiden Kirchgemeinden zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die Protokolle von Kirchgemeinderat und Kirchgemeindeversammlung und die entsprechenden Akten, sowie für die Kirchgemeinderechnungen und Belege.

[2] Über die gegenseitige Archivbenützung sind zwischen den beiden Kirchgemeinderäten die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungsstatthalter.

Art. 6 [1] Die in Artikel 1, Amtsbezirk Büren, des Dekrets vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern enthaltene Umschreibung der Kirchgemeinde Arch-Leuzigen wird aufgehoben. An ihrer Stelle werden folgende Umschreibungen aufgenommen:
- Kirchgemeinde Arch, umfassend die Einwohnergemeinde Arch;
- Kirchgemeinde Leuzigen, umfassend die Einwohnergemeinde Leuzigen.

[2] Die im Anhang I zum Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode, in der Fassung vom 9. November 1977, enthaltene Aufzählung der Kirchgemeinden wird in gleicher Weise geändert.

Art. 7 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bern, 18. März/17. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Luder*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. September 1976 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird wie folgt geändert:

Beamte (des Direktionssekretariates)

Art. 7
Satz 3: Zur Behandlung besonderer Fragen können ein Adjunkt und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eingesetzt werden.

Beamte (des Amtes für Fremdenverkehr)

Art. 10 Die Beamten des Amtes für Fremdenverkehr sind:
1. der Vorsteher;
2. ein Adjunkt.

Abteilungen (der Ingenieurschulen)

Art. 30 [1] Die Ingenieurschulen bestehen aus folgenden Abteilungen:
in Biel:
– Unverändert. Zusätzlich:
– Informatik
in Burgdorf:
– Unverändert. Zusätzlich:
– Unternehmungsführung
in St. Immer:
– Unverändert. Zusätzlich:
– Elektrotechnik.

[2] Unverändert.

Aufsicht, Aufsichtskommission, Leitung, Organisation (der Ingenieurschulen)

Art. 31 [1–3] Unverändert.

[4] Organisation, Betrieb, Prüfungs- und Disziplinarordnung der Ingenieurschulen werden auf Antrag der Aufsichtskommission durch Verordnung (Schulreglement) geregelt.

Aufsicht, Aufsichtskommission, Leitung, Organisation (der angegliederten Fachschulen)

Art. 33 [1–4] Unverändert.

[5] Organisation, Betrieb, Prüfungs- und Disziplinarordnung der Schulen werden nach Anhören der Schulkommission auf Antrag der Aufsichtskommission der Ingenieurschule durch Verordnung (Schulreglement) geregelt.

Aufgabenübertragung (an Gebäudeversicherung)

Art. 42 «Feuerwehr» wird ersetzt durch «Wehrdienste».

II.

Inkrafttreten

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bern, 25. März/17. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Trindler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. November 1977 über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion wird wie folgt abgeändert:

b Beamte

Art. 8 [1] Dem Kantonsarzt sind folgende Beamte zugeteilt:
a ein Stellvertreter;
b ein wissenschaftlicher Beamter.

[2] Beide müssen im Besitze des eidgenössischen oder eines gleichwertigen ausländischen Arztdiploms sein.

Abteilung Planung, Bau und Betrieb: *a* Aufgaben

Art. 18 [1] Die Abteilung Planung, Bau und Betrieb steht beiden Direktionen sowie Behörden und Institutionen des Gesundheits- und des Fürsorgewesens in Fragen der Planung und der wirtschaftlichen Betriebsführung zur Verfügung.

[2] Unverändert.

b Beamte

Art. 19 Die Beamten der Abteilung Planung, Bau und Betrieb sind:
a der Vorsteher;
b zwei Adjunkte;
c ein wissenschaftlicher Beamter.

Revisorat: *a* Aufgaben

Art. 20 [1] Unverändert.

[2] Das Revisorat besorgt insbesondere folgende Aufgaben:
a bis *e* unverändert.
f Durchführung von Erhebungen in den überwachten Betrieben.

Abteilung für wissenschaftliche Auswertung: *a* Aufgaben

Art. 21 a (neu) [1] Die Abteilung für wissenschaftliche Auswertung steht beiden Direktionen in Fragen des Bereichs der wissenschaftlichen Auswertung getroffener Massnahmen zur Verfügung.

[2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a Erarbeitung und Weiterentwicklung von Grundlagen für die Auswahl der auszuwertenden Bereiche und Vergabe von Aufträgen an Universitätsinstitute und an andere spezialisierte Institutionen innerhalb und ausserhalb der staatlichen Verwaltung;
b Formulierung der Vorlagen betreffend die auszuwertenden Bereiche, der Aufträge und Betreuung des Auftragsablaufs; Koordination parallellaufender Erhebungen;
c Veranlassung der Evaluation der wesentlichen Massnahmen, die gestützt auf die Gesundheits- und Fürsorgeplanung – insbesondere die Spitalplanung – getroffen worden sind.

b Beamte

Art. 21 b (neu) Die Beamten der Abteilung für wissenschaftliche Auswertung sind:
a der Vorsteher;
b ein Adjunkt.

Art. 23 [1] Der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion sind folgende Kommissionen beigeordnet:
a bis *f* unverändert.
g die kantonale Kommission für das Pflegewesen;
h weitere, in besonderen Erlassen vorgesehene Kommissionen.

II.

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, 25. März/24. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 11. Juni 1981

Im Namen der Kommission,
Der Präsident: *Trindler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Dekret betreffend das Handelsgericht (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 17. November 1938 betreffend das Handelsgericht wird wie folgt geändert:

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Nidau, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald und Wangen.

[3] Der zweite Bezirk die Amtsbezirke: Courtelary, Münster und Neuenstadt.

Art. 3 [1] Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem bis zwei weitern Mitgliedern des Obergerichts, 50 kaufmännischen Mitgliedern aus dem ersten und 20 kaufmännischen Mitgliedern aus dem zweiten Bezirk.

[2] Unverändert.

II.

Diese Dekretsänderung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Bern, 10. Juni/8. Juli 1981 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 29. Juni 1981 — Im Namen der Justizkommission

Die Präsidentin: *Bretscher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern (Kantonspolizei)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps, Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie Artikel 23 des Dekrets vom 3. Februar 1971 über die Organisation der Polizeidirektion,

beschliesst:

Auftrag

Art. 1 [1] Das Polizeikorps des Kantons Bern hat den Auftrag:
- auf dem Kantonsgebiet für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für den Schutz von Personen und Sachen zu sorgen;
- strafbare Handlungen nach Möglichkeit zu verhüten und zu verhindern;
- Aufgaben der Strafverfolgung nach Massgabe des Strafverfahrens zu erfüllen;
- Aufträge der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu erledigen, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Erfüllung erforderlich ist;
- im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe bei Unfällen und Katastrophen zu leisten.

[2] Vorbehalten bleiben Vereinbarungen gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps.

Organisation und Unterstellungsverhältnis

Art. 2 Das Polizeikorps ist eine Abteilung der Polizeidirektion. Die Leitung des Polizeikorps obliegt dem Polizeikommandanten; er untersteht dem Polizeidirektor.

Aufbau

Art. 3 Das Polizeikorps ist militärisch organisiert und besteht aus dem Kommandanten, seinem Stellvertreter, den Abteilungschefs, den Offizieren, Unteroffizieren, Gefreiten, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Ihm wird das notwendige Zivilpersonal beigegeben.

Gliederung

Art. 4 Das Polizeikorps setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen:
1. Zentrale Dienste;
2. Kriminalabteilung;

3. Verkehrsabteilung;
4. Bezirksabteilung.

Aufgabenbereich *a* Zentrale Dienste

Art. 5 Die Zentralen Dienste beschaffen dem Kommandanten die Führungsgrundlagen. Ihnen obliegen im weitern die Verwaltung des Polizeikorps.

b Kriminalabteilung

Art. 6 [1] Die Kriminalabteilung verhütet durch geeignete Massnahmen strafbare Handlungen.

[2] Sind zur Erforschung strafbarer Handlungen besondere kriminaltechnische Kenntnisse erforderlich, trifft sie die zur Abklärung der Tatumstände, Sicherung der Beweismittel und Ermittlung der Täterschaft gesetzlich vorgesehenen Massnahmen.

[3] Die Besorgung der Kriminalpolizei obliegt im ganzen Kanton der Kantonspolizei. Der Regierungsrat ist befugt, kriminalpolizeiliche Aufgaben vertraglich an Polizeikorps von Gemeinden zu übertragen.

c Verkehrsabteilung

Art. 7 Die Verkehrsabteilung erfüllt die mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Aufgaben.

d Bezirksabteilung

Art. 8 Die Bezirksabteilung besorgt sicherheits- und gerichtspolizeiliche Aufgaben in den Amtsbezirken.

Bestand

Art. 9 Der Bestand des Polizeikorps (inkl. Zivilpersonal) beträgt höchstens 1,6 Promille der Wohnbevölkerung des Kantons Bern und setzt sich aus Korpsangehörigen deutscher und französischer Muttersprache zusammen.

Aufnahmebedingungen

Art. 10 [1] Zur Aufnahme in das Polizeikorps sind erforderlich:
1. Schweizer Bürgerrecht;
2. einwandfreier Leumund;
3. gute Schulbildung;
4. Nachweis guter Gesundheit;
5. erfolgreich bestandene Polizeischule;
6. Alter: 20–30 Jahre;
7. Mindestgrösse 168 cm;
8. militärdiensttauglich und absolvierte Militärrekrutenschule.

[2] Für Anwärter mit besonderer Fachausbildung und Polizeibeamtinnen können von den Ziffern 5–8 Ausnahmen gemacht werden.

[3] Zivilpersonal kann angestellt werden, sofern die Bedingungen der Ziffern 1–3 erfüllt sind.

Grundschulung und Weiterausbildung

Art. 11 [1] Die Polizeiaspiranten werden in einer Polizeischule ausgebildet.

[2] Für die Beförderung ist in der Regel der Besuch von Fach- und Kaderschulen Voraussetzung.

Wahl und Anstellung

Art. 12 [1] Die Wahl der Polizeioffiziere erfolgt durch den Regierungsrat.

[2] Die Wahl und Anstellung der übrigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie des Zivilpersonals erfolgt durch den Polizeidirektor.

[3] Der Polizeikommandant verfügt die Zuteilung und Versetzung zu den einzelnen Dienstzweigen.

[4] Im Berner Jura werden in der Regel Korpsangehörige französischer Muttersprache stationiert.

Beförderungen

Art. 13 [1] Über die Beförderung der Polizeioffiziere entscheidet der Regierungsrat auf Vorschlag des Polizeikommandanten und auf Antrag des Polizeidirektors.

[2] Über die Beförderung der Polizeibeamtinnen und der Polizeibeamten sowie des Zivilpersonals entscheidet der Polizeidirektor auf Antrag des Polizeikommandanten im Rahmen der für das übrige Staatspersonal vorgesehenen ordentlichen Beförderungen.

Vereidigung

Art. 14 Die Angehörigen des Polizeikorps werden durch den Polizeidirektor vereidigt.

Auflösung des Dienstverhältnisses

Art. 15 Austritte erfolgen nach den Bestimmungen der Beamtengesetzgebung.

Disziplinaraufsicht

Art. 16 Die Disziplinaraufsicht wird von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt. Amts- und Dienstpflichtverletzungen werden nach den Bestimmungen der Beamtengesetzgebung geahndet, vorbehalten bleibt Artikel 68 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern.

Besoldung und Aufwandentschädigung

Art. 17 [1] Die Besoldung des Polizeikorps richtet sich nach der allgemeinen Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

[2] Für besonderen dienstlichen Aufwand und Inkonvenienzen werden Entschädigungen ausgerichtet. Diese werden durch den Regierungsrat bestimmt.

[3] Die Besoldung und die übrigen Bezüge der Polizeiaspiranten werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Dienstwohnung

Art. 18 Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, mit Ausnahme der Polizeioffiziere, haben Anrecht auf eine den Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung. Der Regierungsrat setzt den zu entrichtenden Selbstbehalt bzw. die vom Staat zu übernehmende Entschädigung fest. Mit Zustimmung der Polizei- und der Finanzdirektion schliesst das Polizeikommando die Mietverträge ab.

Ausrüstung und Dienstkleider

Art. 19 Die Angehörigen des Polizeikorps werden kostenlos ausgerüstet und uniformiert.

Krankenversicherung

Art. 20 Der Beitritt in die Kollektivkrankenversicherung der Kantonspolizei ist obligatorisch. Die Selbstbehalte sowie ein angemessener Prämienanteil werden vom Staate getragen.

Abgrenzung zur Beamtengesetzgebung

Art. 21 Soweit dieses Dekret keine Sonderregelungen vorsieht, finden die Bestimmungen der Beamtengesetzgebung Anwendung.

Vollzug

Art. 22 Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Dekrets die notwendigen Vorschriften.

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23 Dieses Dekret tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft. Das Dekret vom 18. Februar 1974 über das Polizeikorps des Kantons Bern wird damit aufgehoben.

Bern, 25. März/8. Juli 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Die Vizestaatsschreiberin: *Etter*

Bern, 15. Juni 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Thalmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 27. August 1980 für die Aufhebung des Bahn-Niveauüberganges bei Ins

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst

1. Der Beschluss des Grossen Rates vom 27. August 1980 betreffend «Staatsstrasse Nr. 182 Ins–Sugiez, Aufhebung des Bahn-Niveauüberganges bei Ins; Verpflichtungskredit», wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass damit das gegen den Beschluss ergriffene Referendum gegenstandslos geworden ist.

Bern, 30. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 24. Juni 1981

Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *Michel*

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Zusammenzug der Nachkredite 1981, 1. Serie (September-Session 1981):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1981, 1re série (session de septembre 1981):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	26 213.50	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	11 260.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	—.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	—.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	340 000.—	Direction de la police
Militärdirektion	4 500.—	Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	60 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	84 087.50	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	153 597.60	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	148 956.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	—.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	—.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	14 310.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
Gesamttotal	842 924.60	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
770 10	Anschaffung von Mobilien Einrichtung von vier neuen Büros in Moutier	280 000.—	13 813.50	770 10	Acquisition de mobilier Ameublement de quatre nouveaux bureaux à Moutier
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
770	Anschaffung von Mobilien Miete von vier zusätzlichen Büros	9 000.—	2 100.—	770	Acquisition de mobilier Loyer pour quatre bureaux supplémentaires
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	17 000.—	4 200.—	820	Loyers Même observation que sous compte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	7 000.—	2 250.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 770
1225	*Versicherungsgericht*			*1225*	*Tribunal des assurances*
770	Anschaffung von Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1220 770	3 000.—	2 100.—	770	Acquisition de mobilier Même observation que sous compte 1220 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1220 770	12 000.—	1 750.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 1220 770
	Total Gerichtsverwaltung		26 213.50		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, 2e alinéa, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1310	*Amt für Fremdenverkehr*			*1310*	*Office du tourisme*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehr Beratungen und Begutachtungen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben zur Verbesserung des touristischen Angebotes	2 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Délibérations et expertises plus nombreuses en relation avec des projets d'investissement en vue d'améliorer l'équipement touristique
1325	*Amt für Industrie und Gewerbe*			*1325*	*Office de l'industrie et de l'artisanat*
820	Mietzinse Miete von zusätzlichen Räumen	32 000.—	6 400.—	820	Loyers Loyer pour des locaux supplémentaires
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 820	6 000.—	2 300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même observation que sous compte 820
1326	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1326*	*Bureau de contrôle officiel des chronomètres*
820	Mietzinse Neuberechnung des Mietzinses	20 000.—	560.—	820	Loyers Nouveau calcul des loyers
1375	*Holzfachschule*			*1375*	*Ecole du bois*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Prämie für neu abgeschlossene Unfallversicherung für temporär beschäftigtes Personal	4 000.—	1 000.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Prime d'assurance contre les accidents contractée pour du personnel temporaire
	Total Volkswirtschaftsdirektion		11 260.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Einrichtung einer Personalkantine und eines Rapportsaales und Verlegung des Archivs	—.—	19 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Ameublement d'une cantine du personnel et d'une salle de rapport ainsi que déplacement des archives
1606	*Autobahnpolizei*			*1606*	*Police des autoroutes*
946 11	Beitrag an den Kanton Neuenburg Erhöhung der Pauschalentschädigung	42 000.—	6 000.—	946 11	Subside au canton de Neuchâtel Augmentation des indemnités forfaitaires
1620	*Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière et de la navigation*
799 12	Ausgaben für die Kleinschifffahrt Neues Konto (bisher 2205 799). Gemäss RRB vom 21. Juli 1980 wurde das Strassenverkehrsamt ab 1. Dezember 1980 mit der Schiffahrtskontrolle betraut	—.—	315 000.—	799 12	Dépenses pour la petite batellerie Nouveau compte (jusqu'à présent 2205 799). conformément à l'ACE du 21 juillet 1980, l'Office de la circulation routière assure depuis le 1er décembre 1980 le contrôle de la navigation
	Total Polizeidirektion		340 000.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1715	*Kasernenverwaltung*			*1715*	*Administration des casernes*
770	Anschaffung von Mobilien Klappbetten für die Arrestzellen in der Kaserne Bern	25 000.—	4 500.—	770	Acquisition de mobilier Lits escamotables pour les cellules d'arrêt de la caserne de Berne
	Total Militärdirektion		4 500.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des finances** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1935	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1935*	*Division de l'informatique*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Kreditverschiebung von Konto 820 12, wo der entsprechende Betrag gesperrt wird	45 000.—	60 000.—	655	Frais en vue de la formation professionnelle du personnel Transfert de crédit du compte 820 12, sur lequel le montant correspondant est bloqué
	Total Finanzdirektion		60 000.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2001	*Abteilung Hochschule*			*2001*	*Service de l'Université*
770	Anschaffung von Mobilien Installation der EDV-Buchhaltung für die Gruppe Forschungskredite	9 000.—	6 220.—	770	Acquisition de mobilier Installation de la comptabilité sur ordinateurs pour le groupe crédits-recherche
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	4 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Même observation que sous compte 770
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	30 000.—	1 900.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que sous compte 770
801	PTT-Gebühren, elektrische Installationen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	8 000.—	1 880.—	801	Taxes des PTT, installations électriques Même observation que sous compte 770
2004	*Amt für Jugend und Sport*			*2004*	*Office jeunesse et sport*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Die Kosten für die Einführung der EDV-Anlage waren nicht voraussehbar	8 000.—	70 585.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'ustensiles et d'outils Les frais d'installation de l'équipement informatique étaient imprévisibles
2060	*Seminar Thun*			*2060*	*Ecole normale Thoune*
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Mehr Anmeldungen für das Arbeitslehrerinnenseminar als erwartet	4 000.—	1 502.50	830	Indemnités aux experts d'examens Plus d'inscriptions que prévues au cours à la section des maîtresses d'ouvrage
	Total Erziehungsdirektion		84 087.50		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	150 000.—	16 000.—	820	Loyers Augmentation des loyers
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 10	Anschaffung von Mobilien Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes in Burgdorf	30 000.—	7 700.—	770 10	Acquisition de mobilier Installation d'un nouveau poste de travail à Berthoud
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
770	Anschaffung von Mobilien Verlegung der Unterabteilung Pläne und Grundlagen an die Postgasse 21 in Bern	10 000.—	27 270.—	770	Acquisition de mobilier Transfert de la section Documents et plans d'aménagement à la Postgasse 21 à Berne
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	7 000.—	8 300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Même observation que sous compte 770
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	—.—	74 130.—	820	Loyers Même observation que sous compte 770
2130	*Bauinspektorat*			*2130*	*Inspection des constructions*
770	Anschaffung von Mobilien Notwendige Neueinrichtungen infolge Verlegung der Büroräume	2 000.—	20 197.60	770	Acquisition de mobilier Nouvel équipement nécessaire à la suite du transfert des bureaux
	Total Baudirektion		153 597.60		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2205	*Verkehrsamt*			*2205*	*Office des transports*
935	Staatsbeiträge an Gemeinden Beitrag an die Gemeinde Eriswil zur Deckung der Folgekosten der Umstellung der Eisenbahn Huttwil–Eriswil auf einen Strassentransportdienst	—.—	130 956.—	935	Subventions de l'Etat aux communes Subsides à la commune d'Eriswil pour couvrir les frais de transformation du chemin de fer Huttwil–Eriswil en service de transport routier
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz eines Dienstfahrzeuges	100 000.—	18 000.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement d'un véhicule de service
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		148 956.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 24. Juni 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 24 juin 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 1re série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz eines Zusammentraggerätes	20 000.—	14 310.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement d'une assembleuse
	Total Fürsorgedirektion		14 310.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 24. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 24 juin 1981

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Bürki*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Baudirektion	2
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	2
Finanzdirektion	5
Volkswirtschaftsdirektion	5
Gesundheitsdirektion	5
Fürsorgedirektion	6
Erziehungsdirektion	9

Die Unterlagen können in der Zeit vom 19. bis 30. Oktober 1981 bei der Staatskanzlei im Büro von Herrn Martin Egger (2. Stock) eingesehen werden.

Baudirektion

3158. Baudirektion, Planungsamt; Beitrag aus dem Planungsfonds an die Gemeinde Sigriswil betr. Parzellen 1407 und 1312. — Gestützt auf das Baugesetz vom 7. Juni 1970 und das Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970 wird die Baudirektion entsprechend ihrem Vortrag ermächtigt, an die von der Gemeinde Sigriswil aufgewendeten Kosten von 1,15 Mio. Franken für den Erwerb und die dauernde Freihaltung der Parzelle 1407, im Halte von 756 m², und der Parzelle 1312, im Halte von 219 m², einen Staatsbeitrag von Franken 300 000.— aus dem kantonalen Planungsfonds (Konto 2125 989) auszurichten.
Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Staates Bern im Grundbuch für die Parzellen 1312 und 1407 und nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite.

3159. Bellelay; Psychiatrische Klinik, Brandschutzmassnahmen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit im Hauptgebäude und in der Aussenstation Foyer «La Colonie» Vacheries-Dessus und Infrastrukturarbeiten; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Brandschutzmassnahmen und Infrastruktursanierungen werden folgende Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	1 767 000.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1430 770 13 (Psych. Klinik Bellelay, Anschaffung von Mobilien für staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	75 000.—
Gesamtkredit	1 842 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Projektierungskosten enthalten. Die bisherigen, effektiven Projektierungskosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung der Bau- und Gesundheitsdirektion vom 22. Juli 1980, Fr. 35 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 13 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.
Der in der Bauabrechnung ausgewiesene Betrag wird gemäss Spitalgesetz zu 70 % durch den Spitalsteuerzehntel finanziert und geht zu Lasten Konto 1400 949 40 14 und wird dem Konto 2105 357 13 vereinnahmt.

3160. Biel; Mikromechanikerschule, Bözingerstrasse 31, Fassadenrenovation, Gebäudeisolation und Hofgestaltung; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Fassadenrenovation, die teilweise Gebäudeisolation und die Hofgestaltung wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	752 000.—
Abzüglich zu erwartende Subventionen des Bundes	262 000.—
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	490 000.—

Für diesen Kredit gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Bundesbeitrag ist auf Konto 2105 409 10 zu vereinnahmen. Im vorliegenden Kreditantrag sind alle Honoraraufwendungen enthalten. Die bisherigen, effektiven Kosten, die zu Lasten des Kontos 2105 831 (Hochbauamt, Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien/Verfügung Bau- und Finanzdirektion vom 31. Juli 1981, Fr. 23 000.—) bezahlt wurden, werden dem Baukredit 2105 705 10 belastet und dem Konto 2105 357 11 gutgeschrieben.

3161. St. Johannsen; Neukonzeption Anstalt/Museum für archäologische Funde; Kredit und Verpflichtungskredit. Die Baudirektion des Kantons Bern, vertreten durch das Kantonale Hochbauamt, wird ermächtigt, am Ostflügel der ehemaligen Klosteranlage einen Ausstellungsraum für archäologische Fundobjekte zu errichten und im Westflügel des Kreuzganges die Masswerke einzusetzen. Folgende Kredite werden bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten)	441 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2006 899 11 (Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen, Archäologischer Dienst) pro 1982	50 000.—
Gesamtkredit brutto	491 000.—

Abzüglich bereits bewilligter Beitrag SEVA (RRB Nr. 499 vom 6. Februar 1979)	100 000.—
Total Nettoausgaben zu Lasten Staat	391 000.—

Für diese Kredite gelten die allgemeinen Bedingungen des Regierungsrates vom 21. Dezember 1977.
Der zu erwartende Beitrag der SEVA ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen:
Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung für Neu- und Umbauten). Dieser Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 499 vom 6. Februar 1979.

3233. Wattenwil; Verbauung der Gürbe im Gebirge, Projekt 1975, III. Etappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

— Die III. Etappe für die Verbauung der Gürbe im Gebirge wird mit Fr. 1 800 000.— veranschlagt. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement bewilligte mit Beschluss Nr. 1287 b vom 21. Mai 1981 vorerst an Fr. 500 000.— einen Bundesbeitrag von 37,8 % (42 % ./. 10 % Kürzung = 37,8 %) bis zum Höchstbetrage von Fr. 189 000.—. Für die restliche Bausumme von Fr. 1 300 000.— wurde die provisorische Baubewilligung erteilt.
Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Oberen Gürbeschwellenbezirk ein Staatsbeitrag von 50 % von Fr. 1 800 000.— bis zum Höchstbetrage von Franken 900 000.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbau) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch den Oberen Gürbeschwellenbezirk im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreis zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1287 b vom 21. Mai 1981 des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten aufgrund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

5. Der Obere Gürbeschwellenbezirk hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des Beschlusses die Annahme-Erklärung abzugeben.

6. Der zuständige Fischereiaufseher ist einige Tage zum voraus über den Baubeginn zu orientieren, damit gefährdete Flussabschnitte rechtzeitig abgefischt werden können. Die Kosten des Abfischens gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

7. Bei Betonarbeiten ist dafür zu sorgen, dass kein Zementwasser in die Gürbe abfliesst.

8. Die Bauorgane haben den Fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers Folge zu leisten.

9. Abholzungen sind auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Ersatzpflanzungen haben mit standortmässigen Baum- und Straucharten unter Aufsicht der zuständigen Kreisforstämter zu erfolgen.

10. Besonders sorgfältig sind die Arbeiten im untersten Verbauungsabschnitt oberhalb der Forstsäge-Brücke auszuführen, da der rechte Gürbedamm die Grenze zum geplanten Naturschutzgebiet Gürbestauden, Gemeinde Forst, bilden wird.

11. Durch die Bauarbeiten entstandene Erdanrisse sind anschliessend wenn irgendwie möglich zu begrünen, ebenso die Deponien überschüssigen Aushubmaterials.

12. Die Rutschhänge im Bereich des Rieselbaches sind durch ein Entwässerungs- und Aufforstungsprojekt zu sanieren und wieder zu bestocken. Dieses Detailprojekt ist bis Ende 1981 durch das Kreisforstamt 7, Riggisberg, im Einvernehmen mit den forstlichen Subventionsbehörden von Bund und Kanton auszuarbeiten. Projektträger sind die Gürbeschwellengenossenschaft und die Holzgemeinde Obergurnigel.

13. Dem Kreisoberingenieur ist jeweils rechtzeitig das Bauprogramm mit den zugehörigen Unterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Genehmigung durch den Bund einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 21. Mai 1981 dem Oberen Gürbeschwellenbezirk zu eröffnen und für deren Annahme besorgt zu sein.

Verpflichtungskredit Fr. 900 000.—, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1981—1983 in gleichbleibenden Raten und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

2266. Beschaffung der Unterlagen für die Quell- und Grundwassernutzung im Kiesen- und Worblental Phase I (hydrogeologisches Untersuchungsprogramm 1981—84); Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers von 1950/64.

Projekt:

Beschaffung der Unterlagen für die Quell- und Grundwassernutzung im Kiesen- und Worblental Phase I.

Bruttokosten: Fr. 1 013 000.—.

Bundesbeitrag:

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 900 000.— wird der Bundesbeitrag von Fr. 283 500.— dem Konto 2210 405 gutgeschrieben.

Nettokosten: Fr. 729 500.—.

Konto:

2210 723 (Untersuchung von Grund- und Abwasser).

Verpflichtungs- und Zahlungskredit:

Für die Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 1 013 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1981	Fr. 100 000.—
1982	Fr. 300 000.—
1983	Fr. 300 000.—
1984	Fr. 29 500.—
	Fr. 729 500.—

3087. VKA, Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen; Zuleitungskanäle, PW, Düker und Regenbecken Bellmund; Ergänzungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmid AG, Nidau.

Aufstellung der beitragsberechtigten Kosten:
(Konzept 1977)

	Fr.
a) Total bis heute ausgeführte und bis auf Seeleitung Lattringen und Endausbau RA Lohngasse Port abgerechnete Arbeiten	10 065 600.—
b) Total heute sich im Bau befindende Arbeiten (Kostenüberwachung vom 25. August 1981)	4 337 400.—
c) Total noch auszuführende Kanalisationsarbeiten (KV vom September 1981)	597 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten . . .	15 000 000.—
./. mit GRB Nr. 229 vom 11. Februar 1965 subv.	12 000 000.—
Total Mehrkosten	3 000 000.—

Kostenverteiler und Staatsbeiträge

Gemeinde	Anteil %	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Bellmund	12,2	1 830 000.—	30	549 000.—
Ipsach	22,8	3 420 000.—	32,5	1 111 500.—
Mörigen	13,5	2 025 000.—	32,5	658 125.—
Nidau	8,7	1 305 000.—	30	391 500.—
Port	22,7	3 405 000.—	30	1 021 500.—
Sutz-Lattrigen	20,1	3 015 000.—	45	1 356 750.—
Total	100	15 000 000.—		5 088 375.—

mit GRB Nr. 229 vom 12. Dezember 1965 bewilligt	4 070 700.—
Ergänzungskredit	1 017 675.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Bedingungen des GRB Nr. 229 vom 11. Februar 1965 sind aufgehoben.

3. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlung werden dem Zweckverband mit einem mittleren Prozentsatz von 32,9225 % überwiesen. Der Zweckverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.

4. Der Zweckverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 017 675.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1983 Fr. 1 017 675.—

3088. ARA-Region Oberes Gürbetal; Hauptsammelkanäle Lohnstorfbrügg — Grossmatt — Pfandersmatt — Hagi — Müsche; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:
Ingenieurbüro W. Spring, Thun
Ingenieurbüro Neuenschwander + Weber AG, Belp.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Hauptsammelkanäle AROG			
Los 1 KS A1—KS B2 Los 16 KS G2/KS B2—KS B8 Los 17 KS B8—KS C6	4 900 000.—		
Los 18a KS C6—KS D1	150 000.—		
Los 19 KS E3—KS G5/S5	376 000.—		
Los 20 KS 67—KS A1	810 000.—		
	6 236 000.—	Mittel 43,184	2 692 955.—

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1981 Fr. 1 000 000.—
1982 Fr. 1 692 955.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

3. Die Genehmigung des Regenwasserbehandlungskonzeptes bleibt vorbehalten.

4. Die Genehmigung der detaillierten Bauprojekte bleibt vorbehalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 692 955.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 800 000.—
1984 Fr. 900 000.—
1985 Fr. 992 955.—

3089. Gondiswil; Zuleitungskanal Gondiswil—Kantonsgrenze; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ing. Büro Scheidegger, Langenthal

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 352.09 vom 29.5.81 Zuleitungskanal Gondiswil—Kantonsgrenze inkl. Regenklärbecken und Überlaufleitung Regenklärbecken bis Schacht Nr. Go 22	832 000.—	46,6	387 712.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 387 712.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 200 000.—
1984 Fr. 187 712.—

3090. Röthenbach i. E.; Transportleitung Dorf Röthenbach bis Hausgraben; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Bern

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 801/6 vom Januar 1981 Transportleitung Dorf Röthenbach bis Hausgraben Schacht Nr. 31—1	508 000.—	52,2	265 176.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf drei Jahre befristet (Art. 10, Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 265 176.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1983 Fr. 100 000.—
1984 Fr. 165 176.—

3174. Brüttelen; Kanalisation Brüttelen 1. Etappe, Abwasserkanalisation und Mühlebachleitung KS 84—KS 85—KS 117, Auslaufbauwerk; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.
Kantonales Meliorationsgesetz vom 13. November 1978.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Gugger, Ins.

Zugesicherter Staatsbeitrag gemäss folgender Aufstellung:

I. Aus dem Kredit Staatsbeiträge an Abwasseranlagen, Konto Nr. 2210 935 20

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Abwasserkanalisation KS 84—KS 117 inkl. Auslaufbauwerk	483 000.—	44	212 520.—

II. Aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto Nr. 2410 937

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Mühlebachleitung KS 85—KS 117 inkl. Auslaufbauwerk	207 000.—	Pauschal	75 000.—
Gesamttotal zu bewilligender Kredit			287 520.—

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen des WEA, das die Federführung übernommen hat, gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 20. Mai 1981 sind zu beachten.

3. Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1982 gewährt.
Die Abwasserkanalisation und die Mühlebachleitung sind gesondert auszumessen und abzurechnen.

4. Die Gemeinde hat die Annahme dieses Beschlusses im Doppel innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 287 520.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

— aus Konto Nr. 2210 935 20	1983	Fr. 212 520.—
— aus Konto Nr. 2410 937	1982	Fr. 75 000.—

Finanzdirektion

2597. Vertragsgenehmigung. — Der am 21. August 1980 verurkundete Kaufvertrag mit Parzellierung, wonach der Staat Bern der **Einwohnergemeinde Münsingen** einen Teil der Parzelle Nr. 5 in Münsingen (neue Parzelle Nummer 2942) im Halte von 6925 m² Land, amtlicher Wert Fr. 3630.—, zum Preise von Fr. 761 750.—, verkauft, wird genehmigt.

3189. Vertragsgenehmigung. — Die am 17. September 1981 unterzeichnete öffentliche Urkunde mit Parzellierung, Grundstückvereinigung und Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern der **Bernischen Datenverarbeitung AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, zum Zwecke der Errichtung eines Rechenzentrums die Parzelle Nr. 1212, Kreis II, an der Engehaldenstrasse, Gemeinde Bern, im Halte von 4024 m² gegen Bezahlung einer jährlichen Grundrente von Fr. 281 680.— auf die Dauer von 100 Jahren im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

3190. Vertragsgenehmigung. — Der am 17. September 1981 zwischen der Finanzdirektion und der **Bernischen Datenverarbeitung AG** abgeschlossene Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung wird genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

2876. Ausstellungshalle Bern; Bestätigung des Staatsbeitrages bei veränderten Voraussetzungen.

1. Es wird festgestellt, dass die Grundlagen gemäss Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion zum Beschluss Nr. 1237 vom 14. Mai 1980 betreffend Staatsbeitrag von höchstens 2 Millionen Franken für den Bau einer Ausstellungshalle auf der Allmend in Bern in folgenden Punkten eine wesentliche Änderung erfahren haben:

— Das Projekt wird von 3 auf 2 Stockwerke redimensioniert.

— Auf dem Dach der Halle wird neu ein Parkplatz vorgesehen.

— Die beitragsberechtigten Kosten gemäss Projektänderung betragen neu rund 18 Milionen Franken.

— Die Finanzierung erfolgt ohne den ursprünglich vorgesehenen Beitrag der Stadt Bern; dafür wird das von der bernischen Wirtschaft aufgebrachte Eigenkapital von bisher 2 auf 3 Millionen Franken erhöht.

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Bundesgericht am 13. November 1980 eine Beschwerde gegen den obgenannten Beschluss abgewiesen hat. Dabei wurde unter anderem bestätigt, dass die Ausstellungshalle unter die beitragsberechtigten Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs fällt.

3. Obschon sich die Voraussetzungen teilweise geändert haben, steht fest, dass für den Messeplatz Bern nach wie vor eine neue Ausstellungshalle notwendig ist. Dementsprechend wird der Beschluss des Grossen Rates Nr. 1237 vom 14. Mai 1980 grundsätzlich bestätigt. Aufgrund der überregionalen Bedeutung der geplanten Ausstellungshalle sowie in Anerkennung der durch die bernische Wirtschaft zusätzlich aufgebrachten Mittel wird auf einen, über das Baurecht hinausgehenden Beitrag der Stadt Bern verzichtet.

4. Der bewilligte Staatsbeitrag beträgt 10 % der beitragsberechtigten Kosten, höchstens jedoch 2 Millionen Franken.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem **fakultativen** Referendum.

Gesundheitsdirektion

2696. Bezirksspital Herzogenbuchsee; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Gemeindeverband Bezirksspital Herzogenbuchsee wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

— Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und 3

— Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. c.

Projekt: Teilerneuerung der Röntgenanlage.

Kosten:

	Fr.
Anlagekosten	364 000.—
Bauseitige Kosten	1 000.—
Total	365 000.—
Staatsbeitrag: 69,5 %	253 675.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können 1981 Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Franken 111 325.— ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

2. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheitsdirektion gestattet.

3. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

4. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheitsdirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheitsdirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3200. Bernische Höhenklinik Bellevue Montana; Errichtung eines Therapiebades; Mehrkosten. — Der Stiftung Bernische Höhenklinik Montana wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt.

Rechtsgrundlage:

— Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose und anderer langdauernder Krankheiten vom 3. März 1957

— Grossratsbeschluss vom 16. November 1976

Projekt: Errichtung eines Therapiebades, Mehrkosten.

Kosten:	Fr.
Kosten gemäss Bauabrechnung	2 952 113.35
./. Beitrag der Schweizerischen Multiple Sklerose-Gesellschaft	500 000.—
Subventionsberechtigte Kosten nach Abrechnung	2 452 113.35
./. Subventionsberechtigte Kosten gemäss Grossratsbeschluss vom 16. November 1976	2 096 885.—
Subventionsberechtigte Mehrkosten . .	355 228.35

Staatsbeitrag 100 %.

Konto: 1400 984 10 (Rechnungsjahr 1981).

3201. Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Privaten Nervenklinik Meiringen AG; Genehmigung. — Der zwischen dem Staate Bern und der Privaten Nervenklinik Meiringen AG abgeschlossene Vertrag vom 7. September 1981 wird genehmigt.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden ermächtigt, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Beiträge inskünftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Fürsorgedirektion

2896. Schulheim für Knaben Schloss Erlach; Anschaffung von Mobiliar und Hausrat für Neubauten; Nachkredit bzw. Verpflichtungskredit.

1. Dem **Schulheim für Knaben Schloss Erlach** wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 21. September 1972 für die Anschaffung von Mobilien ein Kredit von 120 000 Franken bewilligt. Der nachträglich beschlossene erweiterte Ausbau, bei dem zusätzliche Räume gewonnen wurden, bewirkte eine Neufassung des Beschlusses, die der Grosse Rat am 4. Februar 1976 guthiess. Während sich der Baukredit dabei praktisch verdoppelte, blieb jener für das Mobiliar unverändert mit 120 000 Franken bestehen; er wurde vorläufig zurückgestellt.

2. Zusätzlich werden nun für die Anschaffung von Mobiliar und Hausrat noch 305 000 Franken bewilligt, fällig wie folgt:

1981 Fr. 105 000.—
1982 Fr. 100 000.—
1983 Fr. 100 000.—

3. Im jeweiligen Rechnungsjahr nicht benötigte Kredite können zurückgestellt werden.

4. Die Ausgaben gehen zulasten des Kontos 2520 770 11 (Mobiliar und Hausrat für Neu- und Umbauten).

5. Für das Jahr 1981 wird auf dem erwähnten Konto ein Nachkredit von 105 000 Franken bewilligt.

Begründung:

Bei der Neufassung des Beschlusses (Konzept 1975) wurde irrtümlich der Mobiliarkredit nicht angepasst. Das erweiterte Bauprogramm hat zwangsläufig vermehrte Mobiliar- und Hausratanschaffungen zur Folge. Mitverantwortlich für den erhöhten Finanzbedarf ist auch die seit 1972 eingetretene Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis September 1966 = 100: September 1972 gleich 129,5/Februar 1976 gleich 165,8/Juli 1981 gleich 194,0 Punkte). Einsprachen gegen die Bewilligung der Neu- und Umbauten, die schliesslich vom Bundesgericht abgewiesen wurden, verhinderten im übrigen eine fristgerechte Budgetierung des im Jahre 1981 erforderlichen Kredites.

2897. Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach; Neubau Altersheim «Seegarten» Hilterfingen; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Hilterfingen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das von der Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 149; Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt: Neubau eines Altersheimes in Hilterfingen.

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	1 295 300.—
1 Vorbereitung	167 600.—
2 Gebäude	5 166 900.—

	Fr.
3 Betriebseinrichtungen	179 800.—
4 Umgebung	458 800.—
5 Baunebenkosten	471 300.—
6 Spez. Energiesparmassnahmen	267 300.—
7 Pauschale für Anteil an Renovation Heimleiterwohnung (Chalet)	140 000.—
8 Bearbeitungsreserve	160 500.—
9 Ausstattung/Mobiliar	524 500.—
Total Anlagekosten	8 832 000.—

Kostenstand: 1. Oktober 1980; massgebend ist der Zürcher-Baukostenindex.

Finanzierung:

Anlagekosten	8 832 000.—
./. Beitrag aus eigenen Mitteln der Stiftung	362 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der AHV	1 500 000.—
./. bereits bewilligter Wettbewerbs- und Projektierungskredit (RRB 3583 vom 24. Oktober 1979)	230 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	6 740 000.—

Dieser Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgelegt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Hilterfingen wird ermächtigt, für das von der Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 300 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 6 740 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Hilterfingen hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der Beitrag der Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach wird à fonds-perdu gewährt. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. Die Gemeinde Hilterfingen hat mit der Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die Rückzahlungspflicht ist auf 50 Jahre befristet.

4. Die Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher-Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2898. Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung; Erwerb und Umbau der Liegenschaft Dammweg 15, Biel, als geschützte Werkstätte. — Der Stiftung zur Förderung Behinderter von Biel und Umgebung wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 5, Artikel 36, 139 und 140; Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Erwerb und Umbau der Liegenschaft am Dammweg 15 in Biel.

Kosten und Finanzierung:	Fr.
Detaillierte Kostenschätzung vom Juli 1981	
Preis der Liegenschaft	2 550 000.—
Anpassungsarbeiten	230 000.—
Instandstellungen/Ausbauten	100 000.—
Abbruch Holzschopf, Rollstuhlunterstand	20 000.—
Umgebungsarbeiten	20 000.—
Bearbeitungsreserve	80 000.—
Total Kosten	3 000 000.—
./. mutmasslicher Beitrag aus Mitteln der IV	500 000.—
./. Fremdfinanzierung (über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen)	1 000 000.—
Staatsbeitrag:	1 500 000.—

Dieser Betrag wird erst anhand der Bauabrechnung endgültig festgelegt.

Rechnungsjahr: 1982

Konto: 2500 949 10 (Verschiedene Baubeiträge)

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz.

3. Sämtliche Unterhalts- und Renovationsarbeiten, die sich durch die Übernahme von Nutzniessungsrechten in den Gebäuden Wyssgässli (Grundbuchblatt 3009 und 3020) ergeben, gehen z. L. der Stiftung.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds-perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht gemäss Ziffer 1 ist auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung gehen zulasten des Schuldners. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

5. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer in der bewilligten Kostenschätzung ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages berücksichtigt werden. Massgeblich für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher-Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Fürsorgedirektion und des Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

3122. Stiftung Altersheime der Stadt Thun; Neubau Betagtenzentrum Martinstrasse Thun; Einbezug von Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten in die Lastenverteilung. — Die Einwohnergemeinde Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ermächtigt, Amortisation und Verzinsung der Erstellungskosten für das von der Stiftung Altersheime der Stadt Thun geplante Altersheim in die Lastenverteilung einzubeziehen:

Rechtsgundlagen:

Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 32, Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140; Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Neubau eines Altersheimes in Thun (Martinstrasse).

Kosten:

BKP	Fr.
0 Grundstück	1 163 000.—
1 Vorbereitungsarbeiten	108 000.—
2 Gebäude	7 748 000.—
3 Betriebseinrichtungen	209 000.—
4 Umgebung	513 000.—
5 Baunebenkosten	605 000.—
7 Spezielle energiesparende Massnahmen	310 000.—
8 Bearbeitungsreserve	230 000.—
9 Mobiliar/Ausstattung	964 000.—
Total Anlagekosten	11 850 000.—

Kostenstand: 1. April 1981; Zürcher Baukostenindex.

Finanzierung:

Gesamtanlagekosten	11 850 000.—
./. voraussichtlicher Beitrag aus Mitteln der AHV	2 400 000.—
Anrechenbar für die Lastenverteilung	9 450 000.—

Der für die Lastenverteilung anrechenbare Betrag wird erst nach Vorliegen der Bauabrechnung und der abschliessenden Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung definitiv festgesetzt.

Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Thun wird ermächtigt, für das von der Stiftung Altersheime der Stadt Thun zu erstellende Altersheim jährlich folgende Aufwendungen in die Lastenverteilung einzubeziehen:

a) Fr. 500 000.— zur Amortisation der Kosten von Franken 9 450 000.—.

b) Die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieser Kosten.

Die Gemeinde Thun hat die Anlagekosten von dem Jahr an zu amortisieren, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreichen. Die Verzinsung der Anlagekosten ist von dem Zeitpunkt an aufzunehmen, in dem erstmals Fremdkapital beansprucht wird.

2. Der für die Projektierung bewilligte Kredit von Franken 300 000.— ist im lastenverteilungsberechtigten Betrag von Fr. 9 450 000.— enthalten. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss 3582 vom 24. Oktober 1979 wird aufgehoben.

3. Die Gemeinde Thun hat mit der Stiftung Altersheime der Stadt Thun einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin verpflichtet sich die Stiftung, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben,

die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, ebenso, wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fürsorgedirektion, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die Rückzahlungsfrist ist auf 50 Jahre befristet.

4. Die Stiftung Altersheime der Stadt Thun untersteht der Aufsicht der Fürsorgedirektion, die auch den Ablauf der Bauarbeiten überwacht.

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Allgemeine Subventionsbedingungen:

1. Der Ablauf der Bauarbeiten wird durch die Fürsorgedirektion mittels des Baubegleitungsverfahrens der Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen im Doppel einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

3. Arbeiten, welche in dem dem Subventionsbeschluss zugrundeliegenden Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Fürsorgedirektion nicht ausgeführt werden. Die Verwendung einer im bewilligten Kostenvoranschlag ausgeschiedenen Bearbeitungsreserve ist nur mit vorheriger Zustimmung der Fürsorgedirektion gestattet.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Beitrages für die Lastenverteilung berücksichtigt werden. Sie sind in der Bauabrechnung, gegliedert nach BKP-Positionen, gesondert auszuweisen. Massgebend für die Ermittlung der Indexteuerung ist der Zürcher-Baukostenindex (Indexstand gemäss Kostenvoranschlag bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsvergebungen).

5. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP-CRB) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Betrages, der in die Lastenverteilung einbezogen werden kann. Anderweitige Beiträge (aus Mitteln der AHV, des Zivilschutzes, der Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

Erziehungsdirektion

2794. Rüti bei Büren; Neubau einer Mehrzweckhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag:

— Anlagekosten Mehrzweckhalle	Fr. 1 966 800.—
— Gebäudekosten	Fr. 1 516 000.—
— Kubikmeterpreis	Fr. 336.—

2. Raumprogramm:

— Erdgeschoss:
1 Turnhalle 12 m × 24 m
1 Bühne mit Nebenräumen
1 Aussengeräteraum 25 m²
1 Innengeräteraum 60 m²
1 Turnlehrerzimmer 15 m²
Toiletten, Foyer mit Garderobe, Putzraum
— Untergeschoss:
Zivilschutz-/Luftschutzanlage

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Turnhalle mit Nebenräumen ohne Garderoben-/Duschenanlage (bestehend)	938 200.—
3.2 Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 85 25,5 % an die Kosten von Fr. 938 200.— (Pt. 3.1)	239 241.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 31,5 % an die Kosten von Fr. 26 000.— (Pt. 3.2)	8 190.—

5. Bedingungen:
— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 7. Juli 1981 (Pt. 3.1).
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird deshalb im November 1991 enden.

2795. Brienzwiler; Neubau einer Turnhalle; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 25. Juni 1981:

— Totalkosten	Fr. 2 623 100.—
— Kosten für Turnhalle mit Umgebung	Fr. 1 854 000.—
— Kubikmeterpreis	Fr. 394.—

2. Raumprogramm:
— Untergeschoss:
Zivilschutzanlage/Truppenunterkunft
— Erdgeschoss:
1 Turnhalle 12 m × 24 m
1 Dusche/Garderobe 47 m²
1 Turnlehrerzimmer mit Dusche/Garderobe 21 m²
1 Innengeräteraum 70 m²
1 Aussengeräteraum 36 m²
1 Platzpflegegeräteraum 21 m²
Pausenhalle, Toiletten, Putzraum
— Obergeschoss:
1 Dusche/Garderobe 47 m²
Pausenhalle, Toiletten, Putzraum

3. Subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 — Turnhalle (Limite)	1 006 400.—
— Zuschlag für erschwerte Verhältnisse (Limite)	47 075.—
	1 053 475.—

	Fr.
3.2 — Anschlussarbeiten (Kostenvoranschlag)	58 650.—
— Umbau Toiletten Schule (Kostenvoranschlag)	27 100.—
	85 750.—
3.3 — bewegliche Turn- und Spielgeräte (Limite)	26 000.—
4. Beitragszusicherung:	
4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 85 38,4 % an die Kosten von Franken 1 139 225.— (Pt. 3.1 und 3.2)	437 462.—
4.2 Zulasten Konto 2000.3 48,4 % an die Kosten von Fr. 26 000.— (Pt. 3.3)	12 584.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 der Bauverordnung).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 6. August 1981.
— Der Bodenbelag in der Turnhalle darf kein Quecksilber enthalten (RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980). Der Abrechnung ist ein entsprechender Nachweis der Lieferfirma beizulegen.
— In der den Subventionsbehörden einzureichenden Bauabrechnung müssen die Kosten für die Anschlussarbeiten separat aufgeführt und belegt werden.
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf zehn Jahre beschränkt und wird deshalb im November 1991 enden.

3012. Bolligen: Neubau Sekundarschulanlage Ittigen; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 30./31. Januar 1981:

Anlagekosten Schulhaus	Fr.	11 223 000.—
Anlagekosten Turnhallen	Fr.	3 858 000.—
Kubikmeterpreis Schulhaus	Fr.	334.—
Kubikmeterpreis Turnhallen	Fr.	289.—

2. Raumprogramm:

Schulhaus:

15 Klassenzimmer je 64 m²
3 Handarbeitszimmer je 64 m²
3 Spezialräume mit Sammlung je 128 m²
2 Werkräume mit Materialraum je 105 m²
Bereich Lehrer/Verwaltung 132 m²
1 Bibliothek/Mediothek 180 m²
1 Hortraum 64 m²
1 Aula mit Bühne,
Garderoben und Stuhlmagazin 370 m²
1 Singzimmer 96 m²
1 Reservezimmer (Sprachlabor) 64 m²
1 Schulküche mit Nebenräumen 192 m²
1 Pausenhalle 200 m²
Foyer, Toiletten, Putzräume, Abwartwohnung, Schutzräume, Werkstatt/Geräteraum

Turnhallen:

Erweiterung der Einfach-Turnhalle in eine Dreifach-Sporthalle 45 m × 27 m
1 Innengeräteraum 185 m²
Garderoben-/Duschenanlagen 151 m²
1 Lehrer-/Sanitätszimmer 18 m²
Putzraum, Toiletten, Lift

Aussenanlagen:

2 Hartplätze je 22 m × 44 m
4 Laufbahnen je 100 m
1 Spielwiese 30 m × 60 m
Pausenplätze ca. 2400 m²
15 Parkplätze
1 Einstellraum für 230 Velos/Mofas
1 Garage Abwart

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

3.1 Schulhaus:	Fr.
Sekundarschule 15 Klassen	6 747 900.—
Hauswirtschaft	313 200.—
Mehrkosten Dreifachverglasung	14 000.—
	7 075 100.—
3.2 Turnhallen	2 012 800.—
abzüglich Aussengeräteräume	45 200.—
	1 967 600.—
3.3 Aussenanlagen:	
Spielwiese 30 m × 60 m	76 800.—
Turnanlagen im Freien 1000 m²	102 200.—
Kunststoffbelag 1000 m²	50 000.—
	229 000.—
3.4 Werkeinrichtungen für 2 × 13 Arbeitsplätze	31 200.—
4. Beitragszusicherung:	
4.1 Zulasten Konto 2002 939 10; VK 85 13,1 % an die Kosten von Franken 9 271 700.— (Pt 3.1—3.3)	1 214 593.—
4.2 Zulasten Konto 2002 930 12 13,1 % an die Kosten von Fr. 31 200.— (Pt 3.4)	4 087.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten, Art. 89—93 der Bauverordnung.
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— Bemerkungen zu baulichen Details im Bericht des Bauinspektorates vom 30. Juli 1981 (Pt 1.—13.).
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen, ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und endet somit im November 1991.

6. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum

und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3134. Lützelflüh: Neubau einer Turnhalle in Grünenmatt; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit.

1. Kostenvoranschlag vom 25. Mai 1981:

Anlagekosten	Fr. 3 587 500.—
Gebäudekosten	Fr. 2 550 000.—
Kubikmeterpreis	Fr. 304.—

2. Bauprogramm:

Erdgeschoss:

1 Turnhalle mit Bühne 12 m × 24 m
1 Innengeräteraum 72 m²
1 Aussengeräteraum 40 m²
Putzraum, WC, Eingangshalle, Militärküche, Magazin

Obergeschoss:

Abstell- und Materialräume

Untergeschoss:

2 Garderoben 25 m²
2 Duschenräume 19 m²
1 Turnlehrerzimmer 20 m²
Toiletten, Putzraum, Heizung mit Holzschnitzelsilo, Luftschutzräume (Truppenunterkunft)

Aussenanlagen:

1 Spielwiese 30 m × 60 m
1 Trockenturnplatz mit Kunststoffbelag 20 m × 40 m
1 Rasenlaufbahn 80 m
1 Kugelstossanlage
1 Hochsprunganlage
1 Weichgrube für Weitsprung
27 Parkplätze

3. Limitierte subventionsberechtigte Kosten:

	Fr.
3.1 Turnhalle:	
Turnhalle mit Nebenräumen	1 006 400.—
Heizung	59 300.—
Mehrkosten für Rindenfeueranlage	83 400.—
	1 149 100.—
3.2 Aussenanlagen:	
Spielwiese 1000 m²	42 700.—
Turnanlagen im Freien 600 m²	61 300.—
Kunststoffbelag 600 m²	30 000.—
	134 000.—
3.3 Projektierungsauftrag:	
Entschädigung an Architekten	2 500.—
3.4 Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

4. Beitragszusicherung:

4.1 Zulasten des Kontos 2002 939 10; VK 85 38 % an die Kosten von Franken 1 285 600.— (Pt 3.1—3.3)	488 528.—
4.2 Zulasten des Kontos 2000.3	
10 % an die Kosten von Fr. 134 000.— (Pt 3.2)	13 400.—
48 % an die Kosten von Fr. 26 000.— (Pt 3.4)	12 480.—
	25 880.—

5. Bedingungen:

— Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973.
— Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980.
— Bauliche Vorkehren zugunsten der Gehbehinderten (Art. 89—93 Bauverordnung).
— RRB Nr. 1073 vom 7. April 1976 (Wärmehaushaltskonzept).
— RRB Nr. 4710 vom 23. Dezember 1980, Kunststoffbeläge für Sportanlagen. (Die Abrechnung ist der Nachweis der Lieferfirma beizulegen, dass der eingebaute Kunststoffbelag kein Quecksilber enthält).
— Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich 1985.
— Wird nicht innert zweier Jahre nach Eröffnung dieses Beschlusses mit den Bauarbeiten begonnen ist die Zusicherung der Beiträge hinfällig.
— Die Laufzeit des Verpflichtungskredites ist auf 10 Jahre beschränkt und endet deshalb im November 1991.

Ergebnis der ersten Lesung

Baugesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates
beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 7. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

1. Planungszweck

Art. 66 [1] Die Planung soll die Überbauung des Kantonsgebietes ordnen, dabei insbesondere
a bis *f* unverändert;
g (neu) natürliche und naturnahe Uferlandschaften schützen oder wiederherstellen und soweit damit vereinbar, den öffentlichen Zugang und die Begehung von See- und Flussufern erleichtern.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

5. Landschaftsschutz; öffentliche Interessen

Art. 5 [1–3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

5a. Bauvorhaben in und an Gewässern

Art. 5a (neu) [1] In Gewässern und im geschützten Uferbereich von Seen und Flüssen sind Bauvorhaben nur zulässig, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.

[2] Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, können ausserdem die folgenden privaten Bauvorhaben bewilligt werden:
a Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport und die Fischerei, alles jedoch nur auf den hiefür freigegebenen Gewässerflächen oder auf dem festen Ufer;
b die Erneuerung, der Umbau und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen;
c die zur Ausübung der konzessionierten Wassernutzung notwendigen Bauten und Anlagen;
d die konzessionierte Kiesentnahme aus Gewässern.

[3] Der geschützte Uferbereich von Seen und Flüssen wird durch die Vorschriften und Pläne der Gemeinden bestimmt. Solange eine genügende Regelung fehlt, gilt ein Uferstreifen von 30 m, im weitgehend überbauten Gebiet ein solcher von 10 m, als geschützt.

[4] Weitergehende Vorschriften sowie vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 78b bleiben vorbehalten.

2 Unverändert.

Richtpläne; besondere Aufgaben

Art. 70 1 und 2 unverändert.

3 Besondere Aufgaben der Ortsplanung sind die Baulanderschliessung, der Schutz und die Erschliessung der See- und Flussufer, die Baulandumlegung und Grenzregulierung sowie die Ablösung von Dienstbarkeiten, welche eine rationelle Überbauung hindern.

Neuer Zwischentitel nach Artikel 78:

IIa. Schutz und Erschliessung der See- und Flussufer

1. Grundsätze

Art. 78a (neu) 1 Die oberirdischen Gewässer und ihre Ufer sind von Überbauung freizuhalten. Natürliche oder naturnahe Uferlandschaften sind als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schützen oder wiederherzustellen; sie dürfen nicht durch Massnahmen der Erschliessung und Erholung gestört werden.

2 Die See- und Flussufer sollen, vorbehältlich Absatz 1, für jedermann zugänglich und zur Erholung nutzbar sein. Dazu sind Uferwege, Rastplätze und Anlagen der Freizeitgestaltung zu erstellen und die hiefür erforderlichen Freiflächen auszuscheiden.

3 Die Uferwege sollen

a für die Fussgänger bestimmt sein; die Benützung zur Bewirtschaftung des anstossenden Landes bleibt vorbehalten;

b dem Ufer folgen, soweit nicht besondere Gründe (Natur- und Landschaftsschutz, topographische Verhältnisse, bestehende Bauten, überwiegende Interessen, Möglichkeit einer attraktiveren Lösung) eine andere Wegführung nahelegen;

c an den grösseren Gewässern einen durchgehenden Uferumgang erlauben, an den übrigen See- und Flussufern die Begehung in einem den Bedürfnissen der erholungsuchenden Bevölkerung genügenden Bereich. Als Uferwege können den vorstehenden Anforderungen entsprechende Wanderwege, Güter- und Waldwege, Wege des Uferunterhalts (Reckwege) einbezogen werden; in überbauten Gebieten sind Fussgängerverbindungen sicherzustellen.

4 Die Fischereigesetzgebung bleibt vorbehalten.

5 Die Rechte der Grundeigentümer sind zu berücksichtigen, soweit dadurch die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2 Die See- und Flussufer sollen, vorbehältlich Absatz 1, für jedermann zugänglich und zur Erholung nutzbar sein. Dazu sind *«Uferwege, Rast-, Bade- und Spielplätze»* zu erstellen und die hiefür erforderlichen Freiflächen auszuscheiden.

5 Berechtigte Interessen der Grundeigentümer ...

2. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 78b (neu) 1 Für Ufergebiete, deren Planung noch nicht durchgeführt oder ungenügend ist, kann der Gemeinderat, ersatzweise

die kantonale Baudirektion, Planungszonen im Sinne von Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung verfügen.

[2] Es dürfen keine Bauvorhaben bewilligt werden, welche die Planung oder die Ausführung der geplanten Anlagen oder Massnahmen beeinträchtigen könnten. Die Baubewilligungsbehörden haben Zweifelsfälle im Verfahren nach Artikel 29 des Baubewilligungsdekretes der kantonalen Baudirektion zum Entscheid vorzulegen.

[3] Die vorsorglichen Massnahmen werden in Verordnungen geregelt (Bauverordnung, Naturschutzverordnung).

3. Planung

Art. 78 c (neu) [1] Die Gemeinden ordnen den Schutz, die Freihaltung, die Erschliessung und Gestaltung ihrer Ufer rechtsverbindlich in ihrer baurechtlichen Grundordnung und, soweit nötig, mit Überbauungsplänen und Sonderbauvorschriften.

[2] Sie berücksichtigen dabei die vorstehenden Grundsätze und den Richtplan der See- und Flussufergestaltung (Art. 92 a).

4. Ausführung; Unterhalt

Art. 78 d (neu) [1] Die Gemeinden sorgen für die plangemässe Ausführung der vorgesehenen Anlagen und Massnahmen; sie arbeiten dabei mit den weiteren Trägern von Aufgaben der See- und Flussufergestaltung zusammen (Art. 92 a Abs. 2 *c*).

[2] Sie unterhalten die Uferwege und -anlagen, soweit der Unterhalt nicht gemäss besonderer Vorschrift oder Vereinbarung den Eigentümern oder Dritten obliegt.

[3] Sind die plangemässe Erstellung der Uferwege und -anlagen oder ihr gehöriger Unterhalt in Frage gestellt und werden dadurch öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt, so kann die kantonale Baudirektion nach fruchtloser Mahnung der Pflichtigen auf deren Kosten zur Ersatzvornahme schreiten.

2a. Richtplan der See- und Flussufergestaltung

Art. 92 a (neu) [1] Für jeden als Erholungsraum bedeutenden bernischen See und Fluss ist ein kantonaler Richtplan der See- bzw. Flussufergestaltung zu erlassen.

[2] Der Richtplan bezeichnet:
a die geschützten und die wiederherzustellenden Uferbereiche (Art. 29, 78 a Abs. 1);
b die bestehenden, die auszubauenden und die neu zu erstellenden Uferwege und -anlagen (Art. 78 a Abs. 2 und 3);
c die als Erholungsraum auszuscheidenden Freiflächen;
d die Träger und die zeitliche Folge der durchzuführenden Massnahmen.

[3] Die Richtpläne werden von der kantonalen Baudirektion zusammen mit den weiteren interessierten kantonalen Direktionen und

Dienststellen, den zuständigen Regionalplanungsorganisationen und Ufergemeinden ausgearbeitet. Die Organisationen des Natur- und Heimatschutzes, des Uferschutzes, der Wanderwege und der Fischerei, die zuständigen Schwellenkorporationen oder Schutzverbände sowie gegebenenfalls die betroffenen Schiffahrtsbehörden und Wasserrechtskonzessionäre sind anzuhören.

3. Kantonaler Überbauungsplan *a* Zweck und Bedeutung

Art. 93 [1] Der Regierungsrat kann in kantonalen Überbauungsplänen mit den Rechtswirkungen des kommunalen Überbauungsplans festlegen:
a bis *d* unverändert;
e (neu) Uferwege, Uferanlagen und weitere Massnahmen der Ufergestaltung.

[2 und 3] Unverändert.

2. Nach Überbauungsplan

Art. 97 [1] Ein von der zuständigen Behörde genehmigter bzw. erlassener kommunaler, regionaler oder kantonaler Überbauungsplan gibt das Enteignungsrecht für diejenigen Grundstücke oder Grundstückteile, welche im Plan ausgeschieden sind als:
a bis *e* unverändert;
f (neu) Uferwege, Uferanlagen und Flächen der Ufergestaltung.

[2] Unverändert.

1. Kostentragung; Grundsatz

Art. 107 [1] Die Gemeinden tragen die Kosten der Ortsplanung einschliesslich der Aufwendungen für die Basiserschliessung des Baugebietes, für Frei- und Grünflächen und Schutzgebiete sowie für Uferwege, Uferanlagen und weitere Massnahmen der Ufergestaltung.

[2 und 3] Unverändert.

3. Staatsbeiträge

Art. 109 [1] Der Kanton richtet den Gemeinden und Gemeindeverbindungen Beiträge aus.
a und *b* unverändert;
c (neu) an die Kosten der Erstellung und des Ausbaus von Uferwegen und zugehörigen Rastplätzen sowie des Unterhalts dieser Anlagen.

[2] Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sind ... (Rest unverändert).

[3] Für die Staatsbeiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* gilt:
a Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jeweilen gleichzeitig mit dem Zweijahresprogramm für den Strassenbau ein Zweijahresprogramm der zu erstellenden oder auszubauenden Uferwege.

c (neu) an die Kosten von Bau und Unterhalt sowie an Entschädigungen bezüglich der im Richtplan gemäss Artikel 92a vorgesehenen Massnahmen.

b Die Baubeiträge und die Unterhaltsbeiträge betragen je nach Steuerkraft der anspruchsberechtigten Gemeinde 40 bis 90 Prozent des massgebenden Aufwandes. Zum Bauaufwand gehören die Kosten für Landerwerb und Entschädigungen. Der Unterhaltsaufwand wird aufgrund von Erfahrungswerten berechnet.
c Die Unterhaltsbeiträge können durch einen nach dem kapitalisierten Unterhaltsaufwand berechneten einmaligen Zuschlag zum Baubeitrag abgegolten werden.
d Das Nähere bestimmt das Dekret.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt in Kraft,
a falls sie in der Volksabstimmung als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für freie See- und Flussufer angenommen wird;
b im Falle des Rückzugs der Gesetzesinitiative unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Der Regierungsrat bestimmt gegebenenfalls den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

Bern, 25. August 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Barben*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

b Sie betragen ...

Bern, 30. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21. September 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hirt*

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Berufsbildung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Berufsberatung und die Berufsbildung.

[2] Die Berufsbildung umfasst:
a die berufliche Grundausbildung;
b die berufliche Fort- und Weiterbildung.

II. Vollzug

Vollzugsbehörden

Art. 2 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Volkswirtschaftsdirektion.

Vernehmlassung

Art. 3 Zu wichtigen Fragen der Berufsberatung und Berufsbildung sind die interessierten Kreise anzuhören.

Berufsbildungskommission

Art. 4 [1] Der Regierungsrat kann auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion eine ständige kantonale Berufsbildungskommission einsetzen.

[2] Sie ist eine beratende Fachkommission von 13 Mitgliedern und setzt sich zur Mehrheit aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen. Die Dachverbände haben für ihre Vertreter das Vorschlagsrecht. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

III. Berufsberatung

Amt für Berufsberatung

Art. 5 [1] Das Amt für Berufsberatung ist kantonale Zentralstelle im Sinne von Artikel 4 BBG.

[2] Es übt die Aufsicht über die regionalen Berufsberatungsstellen aus. Es sorgt für den sachdienlichen Ausbau, die Organisation und

die fachgerechte Durchführung der Berufsberatung im Kanton und fördert die Aus- und Fortbildung sowie den Informationsstand der in der öffentlichen Berufsberatung tätigen Personen.

3 Das Amt für Berufsberatung sorgt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für die Bereitstellung von berufskundlichem Grundlagenmaterial. Es führt eine Dokumentations- und Informationsstelle.

4 Die Berufswahlvorbereitung in den Schulen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion. Das Amt für Berufsberatung und die regionalen Berufsberatungsstellen unterstützen dabei Schule und Lehrerschaft. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Regionale Berufsberatungsstellen

Art. 6 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, Berufsberatungsstellen zu führen oder sich einer solchen anzuschliessen.

2 Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Wählbarkeit, Wahl, Anstellungs-, Besoldungs- und Versicherungsbedingungen in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

Akademische Studien- und Berufsberatung, Studentenberatung

Art. 7 1 Die Volkswirtschaftsdirektion und die Erziehungsdirektion fördern den Ausbau einer besonderen akademischen Studien- und Berufsberatung sowie die Studentenberatung in Zusammenarbeit mit der Universität, den höheren Mittelschulen und den Gemeinden.

2 Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

IV. Berufsbildung

1. Allgemeines

Amt für Berufsbildung

Art. 8 1 Das Amt für Berufsbildung fördert und überwacht die Ausbildung in den Lehrbetrieben, den beruflichen Unterricht, die Lehrabschlussprüfungen sowie die berufliche Fort- und Weiterbildung.

2 Es unterstützt alle Massnahmen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Berufslehre und den Schulen der obligatorischen Schulzeit zu erleichtern.

Lehraufsichtskommissionen

Art. 9 1 Die Lehraufsichtskommissionen sind Organe des Amtes für Berufsbildung. Ihre Mitglieder überwachen die Ausbildung in den Lehrbetrieben.

2 Sie umfassen mindestens sieben Mitglieder und sind in der Regel paritätisch aus berufstätigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestellen. Es gehören ihnen je ein Mitglied der Berufsberatung und der Berufsschule an. Die Lehraufsichtskommissionen können zu ihren Sitzungen Lehrlinge beiziehen.

[3] Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kommissionen auf die Dauer von vier Jahren. Die Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Berufsschulen sowie die Berufsberatung haben für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

[4] Mitglieder, die nicht mehr berufstätig oder älter als 65 Jahre sind, können nicht wiedergewählt werden.

[5] Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

2. Berufliche Grundausbildung

2.1 *Institutionen zur Vorbereitung auf eine Lehre*

Berufsvorbereitung

Art. 10 [1] Der Kanton fördert im Nachschulbereich Institutionen zur Vorbereitung auf eine Lehre.

[2] Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

2.2 *Lehre*

2.2.1 Allgemeine Vorschriften

Ausbildungsberechtigung

Art. 11 Das Amt für Berufsbildung ist, nach Anhören der Lehraufsichtskommission, für die Erteilung und den Entzug der Ausbildungsberechtigung zuständig.

Ausbildung der Lehrmeister und Ausbilder

Art. 12 [1] Das Amt für Berufsbildung führt in Zusammenarbeit mit den Dach- und Berufsverbänden Ausbildungskurse für Lehrmeister durch.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Durchführung dieser Kurse an Dach- oder Berufsverbände übertragen.

[3] Das Amt für Berufsbildung kann einen Lehrmeister aufgrund von Richtlinien des Bundesamtes beim Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung vom Kursbesuch befreien.

[4] Es fördert die freiwilligen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrmeister und Ausbilder.

Kantonale Ausbildungs- und Prüfungsreglemente

Art. 13 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion kann mit Ermächtigung des Bundesamtes, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, Reglemente für Lehrberufe erlassen, die nur im Kanton Bern ausgeübt werden.

[2] Unter den gleichen Voraussetzungen kann sie Reglemente zur versuchsweisen Einführung von Lehrberufen erlassen.

[3] Solche Reglemente können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

[2] Er kann zudem den Lehrstellennachweis fördern.

[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Vorzeitiger Lehrantritt

Art. 14 Das Amt für Berufsbildung kann den vorzeitigen Lehrantritt bewilligen, wenn die körperliche und geistige Reife des Jugendlichen inbezug auf den Lehrberuf durch ein ärztliches Zeugnis und das Ergebnis einer zusätzlichen Abklärung nachgewiesen ist.

Beginn, Verkürzung oder Verlängerung der Lehre

Art. 15 [1] Das Amt für Berufsbildung entscheidet in Einzelfällen nach Anhören der Berufsschule, ob eine Lehre ausnahmsweise nach Schuljahresanfang begonnen werden darf.

[2] Es ist befugt, die Lehrzeit in Einzelfällen angemessen zu verkürzen oder zu verlängern.

Einführungskurse

Art. 16 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion fördert die von den Berufsverbänden durchgeführten Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse.

[2] Das Amt für Berufsbildung veranlasst, in Zusammenarbeit mit den Lehrmeistern, die Durchführung und den Besuch von Einführungskursen, falls in einem Lehrberuf ein Berufsverband fehlt.

[3] Es entscheidet über die Befreiung vom Kursbesuch.

[4] Den Berufsschulen ist im Einvernehmen mit dem Amt für Berufsbildung eine Vertretung in der Kurskommission einzuräumen.

Ferienbezug

Art. 17 [1] Die Ferien sind während der Berufsschulferien zu beziehen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

[2] Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Berufsbildung von Behinderten

Art. 18 [1] Der Kanton fördert die Berufsbildung Behinderter.

[2] Das Amt für Berufsbildung entscheidet, ob ein Lehrverhältnis im Sinne des BBG vorliegt. Es hilft dem Behinderten durch angemessene Massnahmen, sein Lehrziel zu erreichen.

2.2.2 Lehrverhältnis

Lehrvertrag

Art. 19 [1] Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre der Lehraufsichtskommission einzureichen. Er wird vom Amt für Berufsbildung genehmigt.

[2] Der Lehrmeister ist verpflichtet, jede Änderung des Lehrvertrages der Lehraufsichtskommission zuhanden der Berufsschule zu melden. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung.

Einschreibegebühr

Art. 20 [1] Für jedes Lehrverhältnis ist vom Lehrmeister eine Einschreibegebühr zu entrichten, die dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung zugewiesen wird.

[2] Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:
a die Höhe der Gebühr nach Anhören der Dachverbände der Arbeitgeber;
b die Äufnung des Fonds und seine Verwendung.

Entschädigung

Art. 21 Die Entschädigung des Lehrlings ist im Lehrvertrag zu regeln. Dabei sollen allfällige Bestimmungen, die berufs- und ortsübliche Ansätze vorsehen, angewendet werden.

Kranken- und Unfallversicherung

Art. 22 [1] Der Lehrbetrieb ist dafür verantwortlich, dass der Lehrling gegen Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle ausreichend versichert ist.

[2] Der Regierungsrat regelt den Geltungsbereich und die Mindestbedingungen der Versicherungen in einer Verordnung.

[3] Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung hat der Lehrbetrieb zu übernehmen. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Krankenversicherung ist im Lehrvertrag zu regeln.

Auflösung

Art. 23 [1] Bestehen Zweifel an der Eignung des Lehrlings oder am Erfolg der Lehre oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft das Amt für Berufsbildung nach Anhören der Vertragsparteien, der Berufsschule und allenfalls von Fachleuten die notwendigen Massnahmen oder hebt das Lehrverhältnis auf.

[2] Antragsberechtigt sind die Lehrvertragsparteien, die Berufsschulen und die Lehraufsichtskommissionen.

[3] Wird ein Betrieb geschlossen oder kann er nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften ausbilden, setzt sich das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb und der Lehraufsichtskommission dafür ein, dass der Lehrling seine Lehre ordnungsgemäss beenden kann.

2.2.3 Beruflicher Unterricht

Errichtung und Betrieb von Berufsschulen

Art. 24 [1] Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt mit den Gemeinden, Gemeinde- und Berufsverbänden sowie den Dachverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Errichtung und Betrieb von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen.

[2] Der Kanton kann eigene Ausbildungsstätten errichten und betreiben.

[2] Der Lehrbetrieb übernimmt die Prämien für die Betriebsunfallversicherung. Die Bezahlung der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Krankenversicherung ist im Lehrvertrag zu regeln.

[3] Der Regierungsrat regelt den Geltungsbereich und die Mindestbedingungen der Versicherungen in einer Verordnung.

3 Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die von Bund und Kanton anerkannten Berufsschulen, die den Pflichtunterricht vermitteln, die nötigen Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4 Sind für einzelne Lehrberufe Spezialräume für Demonstrationszwecke, Einführungskurse, Lehrabschlussprüfungen und Weiterbildung einzurichten, so kann die Schulortsgemeinde oder der Gemeindeverband die Berufsverbände und die ihnen nicht angeschlossenen Lehrbetriebe zu angemessenen Beiträgen anhalten.

Anerkennung von Berufsschulen, Widerruf

Art. 25 1 Schulen und Lehrwerkstätten dürfen nur dann obligatorischen beruflichen Unterricht erteilen, wenn sie vom Bund und von der Volkswirtschaftsdirektion ausdrücklich anerkannt sind.

2 Der Anerkennung durch den Bund und die Volkswirtschaftsdirektion bedürfen auch die Institutionen zur Vorbereitung auf eine Berufslehre, die Anlehrklassen und Berufsmittelschulen. Anlehrklassen und Berufsmittelschulklassen sind bestehenden Berufsschulen anzugliedern.

3 Die Schulen oder Institutionen werden anerkannt, wenn sie einem nachweisbaren Bedürfnis und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4 Anerkannte Schulen privater Organisationen unterstehen der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen.

5 Die Volkswirtschaftsdirektion kann nach Anhören der Schulortsgemeinde und des rechtlichen Trägers die Anerkennung widerrufen oder eine Schule aufheben; sie kann eine Schule mit einer andern zusammenlegen, sofern damit eine Verbesserung des beruflichen Unterrichts erzielt werden kann.

Einzugsgebiete

Art. 26 1 Das Amt für Berufsbildung setzt nach Anhören der Schulortsgemeinden, Berufsschulen und Berufsverbände die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest.

2 In den einzelnen Lehrberufen sind Jahresklassen zu bilden. Das Amt für Berufsbildung kann Ausnahmen bewilligen.

3 Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Ausserkantonale Fachklassen, interkantonale Fachkurse

Art. 27 1 Falls im Kantonsgebiet in einem Lehrberuf keine Fachklassen bestehen, ermöglicht und bewilligt das Amt für Berufsbildung den Lehrlingen den Besuch einer ausserkantonalen Fachklasse oder eines interkantonalen Fachkurses.

2 Es beaufsichtigt die Durchführung und den Unterricht interkantonaler Fachkurse, die im Kantonsgebiet stattfinden.

3 Wenn die Voraussetzungen zur Führung von Fachklassen im Kantonsgebiet gegeben sind, bedarf die Zuteilung von Lehrlingen an einen ausserkantonalen Schulort der Bewilligung des Amtes für Berufsbildung.

4 Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Schulgeld, Lehrmittel

Art. 28 1 Der Unterricht an den Berufsschulen (obligatorischer Unterricht, Stützkurse und Freifächer), den Berufsmittelschulen, in den Anlehrklassen und Vorlehrinstitutionen sowie den Umschulungskursen ist für den Schüler unentgeltlich. Es ist unstatthaft, Schulkostenbeiträge der Wohnsitz- oder Lehrortsgemeinden auf den Schüler oder die Vertragsparteien abzuwälzen.

2 Lehrwerkstätten erheben von ihren Lehrlingen, die im Kanton Bern wohnen, kein Schulgeld. Gleiches gilt für Handelsmittelschulen.

3 Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Lehrlinge und Schüler. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Lehrvertrag.

4 Der Kanton leistet Lehrlingen, Anlehrlingen oder Benützern von Vorlehrinstitutionen mit Wohnsitz im Kanton Bern einen Beitrag an die Reisekosten, die zufolge des Besuches entfernter Schulorte entstehen. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Antrag des Regierungsrates:

Absatz 4 streichen.

Aufsicht, Berufsschulinspektoren

Art. 29 1 Das Amt für Berufsbildung übt die Aufsicht über den beruflichen Unterricht durch Berufsschulinspektoren aus. Diese beraten Schulleiter, Lehrer und Behörden.

2 Der Regierungsrat regelt Aufgaben und Befugnisse der Berufsschulinspektoren in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

Schulreglement

Art. 30 1 Die Schulkommissionen der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen erlassen ein Schulreglement.

2 Dieses bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden des Schulortes oder des Gemeindeverbandes und der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion.

3 Genehmigungsbeschlüsse der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Schulkommission und Fachausschüsse

Art. 31 1 Für jede Berufsschule ist eine Schulkommission von fünf bis elf Mitgliedern zu bestellen. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Schulbetrieb aus.

[2] Vom Gesamtbestand einer Schulkommission wählt der Regierungsrat zwei bis fünf Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Massgabe des Schulreglements gewählt.

[3] Die Schulkommission setzt sich zur Mehrheit aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammen. Die Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

[4] Die Schulortsgemeinden und Gemeinden im Einzugsbereich der Schule sollen angemessen vertreten sein. Ebenso sind, wenn möglich, Mitglieder der Berufsberatung, der Lehraufsichts- und Prüfungskommissionen zu berücksichtigen.

[5] Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Schulkommission kann Schüler zu ihren Sitzungen beiziehen.

[6] Sie kann zur Beratung bestimmter Geschäfte und Sachfragen Fachausschüsse einsetzen.

[7] Für die Schulkommission gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit und die Amtsdauer der Lehraufsichtskommission sinngemäss.

Lehrpläne

Art. 32 [1] Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen haben für Berufe, in denen kein eidgenössischer Lehrplan besteht, nach Rücksprache mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ausführliche Lehrpläne dem Amt für Berufsbildung zur Genehmigung zu unterbreiten.

[2] Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Absenzen- und Disziplinarwesen

Art. 33 [1] Der Regierungsrat regelt das Absenzen- und Disziplinarwesen an den Berufsschulen in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

[2] Die Verordnung gilt auch für ausserkantonale Lehrlinge, die im Kanton Bern ihren Pflichtunterricht besuchen.

Notengebung

Art. 34 [1] Über die Leistungen der Lehrlinge und Schüler sind halbjährlich Zeugnisse auszustellen.

[2] Der Regierungsrat regelt Einzelheiten der Notengebung in einer Verordnung.

[3] Beschwerden gegen Zeugnisnoten werden nur bezüglich Willkür und Formfehler überprüft.

Schulärztlicher Dienst

Art. 35 Der schulärztliche Dienst im Sinne des BBG ist obligatorisch. Dabei stehen präventive, arbeitsmedizinische Aufgaben im Vordergrund und erstrecken sich auf die Situation des Lehrlings am

[5] Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Schulkommission kann Schüler und weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

Randtitel: Noten

[2] Das Amt für Berufsbildung kann Einzelheiten des Notenwesens regeln.

Arbeitsplatz und in der Berufsschule. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Unterrichtspflicht, Unterrichtsort, Unterrichtszeit

Art. 36 [1] Der Lehrling hat für den Pflichtunterricht in der Regel die seinem Lehrort am nächsten gelegene Berufsschule zu besuchen. Ausnahmen bewilligt das Amt für Berufsbildung.

[2] Es kann auf Antrag einer Schulleitung und nach Anhören des Lehrmeisters einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BBG über die Durchführung interkantonaler Fachkurse und die Weisungen des Amtes für Berufsbildung über den Besuch regionaler, kantonaler oder ausserkantonaler Fachklassen.

[4] Das Amt für Berufsbildung kann aus zwingenden Gründen den Pflichtunterricht (ohne Turnen und Sport) über acht Lektionen je Tag oder nach 18 Uhr bewilligen.

[4] Der Pflichtunterricht, abgesehen von Turnen und Sport, wird spätestens um 18 Uhr beendet. Das Amt für Berufsbildung kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen gewähren.

Besuch der Berufsmittelschule, von Freifächern oder Stützkursen

Art. 37 [1] Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien für den Unterricht an der Berufsmittelschule sowie für die Organisation und Durchführung von Freifächern und Stützkursen. Der Lehrbetrieb fördert den Besuch von Berufsmittelschule und Freifächern.

[2] Können sich der Lehrling und der Lehrmeister oder die Berufsschule nicht darüber einigen, ob die Voraussetzungen für den Besuch der Berufsmittelschule erfüllt sind, so entscheidet nach Anhören der Beteiligten das Amt für Berufsbildung.

[2] Können sich der Lehrling und der Lehrmeister oder die Berufsschule nicht darüber einigen, ob die Voraussetzungen für den Besuch der Berufsmittelschule, von Freifächern und Stützkursen erfüllt sind, so entscheidet nach Anhören der Beteiligten das Amt für Berufsbildung.

[3] Im Falle von Freifächern oder Stützkursen fällt dieser Entscheid in der Regel nach einer Probezeit von einem Semester.

Schulleiter und Lehrerschaft

Art. 38 Der Regierungsrat regelt die Schaffung von Stellen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen, die Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse sowie die Aus- und Fortbildung in einer Verordnung. Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

Art. 38 [1] Der Regierungsrat regelt das Personalwesen der Berufsschulen in einer Verordnung. Insbesondere werden geregelt: die Schaffung von Stellen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Lehrerwahlen, die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen, die Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse sowie die Aus- und Fortbildung und das Urlaubswesen.

[2] Er ist letztinstanzliche Beschwerdebehörde.

2.2.4 Lehrabschlussprüfungen

Prüfungskommissionen

Art. 39 [1] Die gewerblichen, die kaufmännischen und andern Verbandsprüfungskommissionen weisen je fünf bis 15 berufstätige Mitglieder auf. Der Prüfungsleiter gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme der Kommission an. Ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung nimmt an den Sitzungen dieser Kommissionen teil.

[2] Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion die Mitglieder der gewerblichen Prüfungskommissionen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer der hauptsächlichsten Lehrberufe des Kreises sowie die Berufsschulen sind angemessen zu berücksichtigen. Die Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Berufsschulen haben für ihre Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

[3] Der Regierungsrat ernennt nach den Vorschlägen der Dachverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, je nach der Kommissionsgrösse, einen bis drei Staatsvertreter in den kaufmännischen und andern Verbandsprüfungskommissionen.

[4] Die Vorschriften über die Amtsdauer und die Wählbarkeitsbeschränkungen der Mitglieder der Lehraufsichtskommission gelten sinngemäss für die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Bestimmung über das Höchstalter gilt auch für die Prüfungsexperten.

Durchführung der Prüfung

Art. 40 [1] Die Lehrabschlussprüfungen werden unter der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung von den Kreisprüfungskommissionen durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich. Ausnahmen können von der Prüfungsleitung zugestanden werden.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen im Rahmen des BBG ganz oder teilweise einem Berufsverband übertragen. Dieser hat ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion bedarf. Werden die Prüfungen nicht ordnungsgemäss durchgeführt, kann die Übertragung rückgängig gemacht werden.

[3] Das Amt für Berufsbildung fördert die interkantonale Vereinheitlichung der Prüfungsaufgaben und den Austausch von Prüflingen, falls sich dies aus organisatorischen, personellen oder finanziellen Gründen rechtfertigt.

[4] Der Regierungsrat regelt Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in einer Verordnung.

[5] Organisatorische Verfügungen und Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

[6] Beschwerden gegen Prüfungsergebnisse werden nur bezüglich Willkür und Formfehler überprüft.

Sonderprüfungen

Art. 41 [1] Das Amt für Berufsbildung kann Lehrlingen, die zufolge Krankheit, Unfalls oder aus andern wichtigen Gründen an der ordentlichen Prüfung nicht teilnehmen, eine Sonderprüfung bewilligen.

[2] Es kann einen Lehrling von der Prüfung in einzelnen Fächern befreien.

Personen ohne Berufslehre und Schüler privater Fachschulen

Art. 42 [1] Über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäss Artikel 41 BBG entscheidet das Amt für Berufsbildung.

[2] Die Ausbildung privater Fachschüler (Praktikanten) setzt eine Bewilligung des Amtes für Berufsbildung voraus.

[2] Die Ausbildung von Schülern privater Fachschulen (Praktikanten) setzt eine Bewilligung des Amtes für Berufsbildung voraus.

Prüfungskosten

Art. 43 [1] Für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft des Lehrlings an der Lehrabschlussprüfung hat der Lehrmeister aufzukommen, sofern der Prüfungsort weder Lehrort noch Schulort ist.

[2] Der Regierungsrat regelt die Prüfungsgebühren von Personen ohne Berufslehre, Schülern privater Fachschulen und Repetenten ausserhalb eines Lehrverhältnisses in einer Verordnung.

Prüfungsergebnisse

Art. 44 [1] Das Amt für Berufsbildung stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

[2] Die Kreisprüfungskommissionen berichten den Lehraufsichtskommissionen und den Berufsschulen über die Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen im einzelnen.

[3] Ein Prüfungsmisserfolg ist den Lehrvertragsparteien, der Lehraufsichtskommission und der Berufsschule unverzüglich mitzuteilen.

[4] In einem solchen Fall ist die Lehraufsichtskommission oder die Prüfungskommission verpflichtet, sich des Lehrlings anzunehmen und ihn zu beraten.

Expertenkurse

Art. 45 [1] Das Amt für Berufsbildung führt im Einvernehmen mit dem Bundesamt und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Prüfungskommissionen und den Berufsschulen kantonale Instruktionskurse für Prüfungsexperten durch.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion kann den Besuch eidgenössischer oder kantonaler Instruktionskurse obligatorisch erklären. Ihre Verfügungen können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

2.2.5 Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen

Anerkennung

Art. 46 [1] Die durch die öffentlichen Lehrwerkstätten und die anerkannten Handelsmittelschulen vermittelte berufliche Grundausbildung ist der Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule gleichgestellt.

[2] Gleiches gilt für anerkannte Ausbildungsabteilungen privater Unternehmungen, die sowohl die praktische Ausbildung wie den beruflichen Unterricht vermitteln. Das Amt für Berufsbildung führt das Anerkennungsverfahren durch.

[3] Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss auch für Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen, jene über die Lehrabschlussprüfungen auch für Lehrwerkstätten.

Abschlussprüfungen der Handelsmittelschulen

Art. 47 [1] Die anerkannten Handelsmittelschulen sind befugt, eigene Abschlussprüfungen durchzuführen und Diplome auszuhändigen.

[2] Das Amt für Berufsbildung regelt die Diplomprüfungen für Schüler nicht anerkannter Handelsmittelschulen.

2.3 *Anlehre*

Anlehrverhältnis

Art. 48 [1] Die Aufsicht über die Anlehre im Sinne des BBG übt das Amt für Berufsbildung aus. Es ist für die Erteilung und den Entzug der Ausbildungsberechtigung für Anlehrlinge zuständig.

[2] Der Anlehrvertrag ist zusammen mit dem Ausbildungsprogramm vor Beginn der Anlehre der Lehraufsichtskommission einzureichen. Er wird vom Amt für Berufsbildung genehmigt.

[3] Für jedes Anlehrverhältnis ist vom Anlehrbetrieb eine vom Regierungsrat festgelegte Einschreibegebühr zu entrichten, die dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung zugewiesen wird.

[4] Die Lehraufsichtskommission überwacht die Gestaltung und den Verlauf der Anlehre sowie die Erreichung des Ausbildungsziels. Sie prüft, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Fachleuten, ob das Anlehrverhältnis durch ein ordentliches Lehrverhältnis abgelöst werden kann.

[5] Vor Beendigung der Anlehre erstatten der Anlehrmeister, die Lehraufsichtskommission und die Berufsschule dem Amt für Berufsbildung über deren Verlauf Bericht. Nach Beendigung der Anlehrzeit händigt das Amt für Berufsbildung den amtlichen Ausweis aus.

[6] Das Amt für Berufsbildung verfügt nach Anhören der Berufsschule, ob und gegebenenfalls wieweit bei einer anschliessenden Lehre die Anlehrzeit angerechnet wird. Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Unterricht

Art. 49 [1] Anlehrklassen sind in der Regel regional und in Anlehr-Berufsgruppen zu führen. Für die Bestimmung der Schulorte und ihrer Einzugsbereiche ist das Amt für Berufsbildung zuständig.

[2] Es erlässt im Einvernehmen mit den Berufsschulen die entsprechenden Lehrpläne.

[3] Zugelassen werden Jugendliche, die eine Anlehre im Sinne des BBG absolvieren. Die Mindestzahl pro Klasse beträgt fünf. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

[4] Über die Leistungen der Anlehrlinge ist halbjährlich ein Bericht auszustellen.

[6] Das Amt für Berufsbildung verfügt nach Anhören der Berufsschule und des Anlehrmeisters, ob und gegebenenfalls wieweit bei einer anschliessenden Lehre die Anlehrzeit angerechnet wird. Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Ergänzende Vorschriften

Art. 50 Die Vorschriften über das Lehrverhältnis und den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss für ein Anlehrverhältnis.

3. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Art. 51 [1] Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung.

[2] Die Durchführung der Kurse ist Sache der Berufsschulen, Dach- oder Berufsverbände, Gemeinden, anderer Organisationen und des Amtes für Berufsbildung.

[3] Sofern Bund oder Kanton Beiträge leisten, steht dem Kanton ein Aufsichtsrecht über die Fort- und Weiterbildungskurse zu. Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäss auf diese Kurse anwendbar.

V. Finanzierung

1. Kantonsbeiträge

Grundsätze

Art. 52 [1] Der Kanton gewährt Beiträge an die Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung.

[2] Der Grosse Rat setzt den Beitragsrahmen in einem Dekret fest, soweit er nicht im Gesetz vorgesehen ist. Im übrigen regelt der Regierungsrat die Kantonsbeiträge in einer Verordnung.

[3] Über Beiträge an Bauten und Einrichtungen entscheidet die finanzkompetente Behörde unter Vorbehalt des Finanzreferendums. Die Betriebsbeiträge unterstehen als gebundene Ausgaben nicht dem Finanzreferendum.

Voraussetzungen

Art. 53 [1] Die Beitragsleistung des Kantons setzt in der Regel einen angemessenen Beitrag des Bundes, der an der Einrichtung oder Veranstaltung beteiligten Gemeinden, Dach- oder Berufsverbände und anderer Institutionen voraus.

[2] Ein Kantonsbeitrag wird gewährt, wenn die Einrichtung oder Veranstaltung im Interesse der Berufsberatung oder der Berufsbildung liegt, zweckmässig organisiert ist und damit kein Erwerbszweck verfolgt wird.

[3] Falls Organisation und Ergebnisse der Einrichtung und Veranstaltung nicht mehr genügen oder Vorschriften missachtet werden, können Beitragszusicherungen rückgängig gemacht und bereits ausgerichtete Kantonsbeiträge zurückgefordert werden.

4 Sofern Einrichtungen der gleichen Art räumlich nahe beieinander liegen und ihre Zusammenlegung zweckmässig ist, muss diese angeordnet und die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags auf eine einzige Einrichtung beschränkt werden.

2. Beitragsregelung für die Berufsberatung

Berufsberatung

Art. 54 Nach Abzug der Bundesbeiträge leistet der Kanton 55 bis 75 Prozent an die Ausgaben der Berufsberatungsstellen sowie an die Aus- und Fortbildung der Berufsberater. Diese Beiträge werden nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzausgleich berechnet.

3. Beitragsregelung für Einrichtungen der Berufsbildung

Einrichtungen

Art. 55 1 Nach Abzug des Bundesbeitrages leistet der Kanton Beiträge von 10 bis 75 Prozent an die anrechenbaren Investitionskosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen und andern Einrichtungen, die der Berufsbildung dienen. Dazu sind insbesondere Bauten zu zählen, die für die Berufseinführung und -weiterbildung (Vorlehrinstitutionen, berufliche Einführungskurse), die Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen, die Berufs- und höheren Fachprüfungen und die körperliche Ertüchtigung der Lehrlinge bestimmt sind.

2 Angemessene Landerwerbskosten sind anrechenbar.

3 Der Staatsbeitrag wird innerhalb des Rahmens von Absatz 1 nach den Grundsätzen des Gesetzes über den Finanzausgleich berechnet. Dabei ist auf die Steuerkraft der Schulortsgemeinde und der Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und Schüler abzustellen.

4 Der Grosse Rat regelt Einzelheiten in einem Dekret.

4. Beitragsregelung für Veranstaltungen der Berufsbildung

Beruflicher Unterricht

Art. 56 1 Der Kanton und die Gemeinden sind verpflichtet, den nach Abzug des Betriebserlöses und des Bundesbeitrages ausgewiesenen Restbetrag der Betriebsrechnungen der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen zu decken. An die Dekkung dieses Restbetrages leisten der Kanton 45, die Gemeinden 55 Prozent.

2 Beitragspflichtig sind Schulorts- und Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und Schüler.

3 Die Schulortsgemeinden oder die Gemeindeverbände entrichten einen jährlichen Standortsbeitrag von 10 Prozent des Gemeindeanteils gemäss Absatz 1.

4 Die Wohnsitzgemeinden der Lehrlinge und Schüler entrichten einen jährlichen Schulkostenbeitrag von gesamthaft 90 Prozent des Gemeindeanteils gemäss Absatz 1. Der Anteil der einzelnen Wohnsitzgemeinde bemisst sich nach der Steuerkraft und den Schülerzahlen. Die Schüler in den Vorlehrinstitutionen, der Anlehre und der Berufsmittelschule sind in die Berechnung einzuschliessen.

5 Der Grosse Rat regelt Einzelheiten dieser Beitragsordnung in einem Dekret.

Beitragsberechtigte Schulen

Art. 57 Als beitragsberechtigte Schulen werden anerkannt:
- die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen;
- die öffentlichen Lehrwerkstätten und öffentlichen Handelsmittelschulen;
- die von Bund und Kanton anerkannten Schulen von Berufsverbänden oder andern Institutionen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, Werkjahrklassen, Berufsschulen für Behinderte oder Schwererziehbare;
- andere Fachschulen, die der Fort- und Weiterbildung dienen.

Kurse

Art. 58 1 Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten der Einführungskurse angemessene Beiträge.

2 Die Kosten der vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Dach- oder Berufsverbänden durchgeführten Lehrmeisterkurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages und der Beiträge der Verbände und Kursteilnehmer zu Lasten des Kantons. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten anderer anerkannter Kurse für Lehrmeister einen Beitrag.

3 Der Kanton leistet einen Beitrag an die anrechenbaren Ausgaben für die vom Bund durchgeführten Lehrerbildungskurse. Die Ausgaben für kantonale Lehrerbildungskurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages zulasten des Kantons.

4 Der Kanton leistet an die Fort- und Weiterbildung einzelner Lehrkräfte einen Beitrag.

5 Der Kanton leistet einen Beitrag an die anrechenbaren Ausgaben für die vom Bundesamt durchgeführten Instruktionskurse für Prüfungsexperten. Die Ausgaben für kantonale Instruktionskurse gehen nach Abzug des Bundesbeitrages zu Lasten des Kantons.

6 Der Kanton kann an die Schulkosten, die zufolge des Besuches interkantonaler Fachkurse oder ausserkantonaler Schulen entstehen, Beiträge an die bernischen Wohnsitz- und Lehrortsgemeinden leisten, wenn diese Kosten die im Kanton üblichen Ansätze wesentlich übersteigen.

[7] Der Kanton leistet Beiträge an die Fort- und Weiterbildungskurse gemäss Artikel 51.

Prüfungen

Art. 59 [1] Der Kanton trägt nach Abzug des Bundesbeitrages und anderweitiger Beiträge die Kosten der von ihm durchgeführten Lehrabschlussprüfungen.

[2] Er leistet an die anrechenbaren Kosten von Verbandsprüfungen die in der Verordnung gemäss Artikel 52 festgesetzten Beiträge.

[3] Er richtet an die anrechenbaren Kosten der von den Berufsverbänden durchgeführten und von der Volkswirtschaftsdirektion angeordneten Zwischenprüfungen Beiträge aus.

[4] Sofern bernische Lehrlinge und Experten an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben teilnehmen, leistet der Kanton einen angemessenen Kostenbeitrag.

Miete

Art. 60 Der Kanton leistet einen Beitrag an die Kosten für Miete von Gebäuden, Schul- und Prüfungsräumen sowie Kurswerkstätten, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht.

Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 61 Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die vom Bund anrechenbaren Personal- und Sachkosten der Sekretariate der Berufsbildungsämter-Konferenzen. Er kann an weitere interkantonale Einrichtungen Beiträge ausrichten.

VI. Rechtspflege

1. Verwaltungsrechtspflege

Beschwerdeverfahren

Art. 62 [1] Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion erhoben werden.

[2] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sofern das Gesetz nicht die Beschwerde an den Regierungsrat vorsieht.

[3] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Disziplinarverfahren

Art. 63 [1] Lehrer, Schulorgane und Berufsberater, die ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen, sind disziplinarisch verantwortlich.

[2] Disziplinarbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion. Ihr Entscheid kann beim Regierungsrat angefochten werden.

[3] Disziplinarverfahren und -strafen richten sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

2. Zivilrechtliche Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Art. 64 [1] Bei Streitigkeiten zwischen Lehrvertrags- oder Anlehrvertragsparteien hat die zuständige Lehraufsichtskommission vor einer Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt die Schlichtung, so stellt die Lehraufsichtskommission dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.

[2] Auf Verlangen des Gerichts gibt die Lehraufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über das Lehr- oder Anlehrverhältnis der Streitparteien ab.

[3] Die Vorschriften des Zivilrechts bleiben vorbehalten.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Zuständigkeit und Vorgehen

Art. 65 [1] Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des BBG obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

[2] Behörden, Schul- und Kursorgane, zu deren Pflicht der Vollzug des BBG und dieses Gesetzes gehört, haben Widerhandlungen dem Amt für Berufsberatung oder dem Amt für Berufsbildung zu melden. Diese reichen gegen den Fehlbaren beim zuständigen Untersuchungsrichter eine Strafanzeige ein.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen, Inkrafttreten

Art. 66 [1] Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung wird aufgehoben.

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 3. September 1981

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Barben*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

[1] Bei Streitigkeiten zwischen Lehr- und Anlehrvertragsparteien hat die zuständige Lehraufsichtskommission vor der Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt die Schlichtung, so stellt die Lehraufsichtskommission dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.

Bern, 23. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. September 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hurni*

Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates
betreffend die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes

---

1. Im Herbst 1980 beschloss die Staatswirtschaftskommission, dem Regierungsrat die Änderung von Artikel 3 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vorzuschlagen mit dem Ziel, für den Finanzplan nicht die parlamentarische Genehmigung, sondern nur die *Kenntnisnahme* durch den Grossen Rat vorzusehen.

2. Dem Gesetzgeber ging es beim Erlass des Finanzhaushaltgesetzes von 1968 um die Einführung der Finanzplanung. Damals bestand die klare Absicht, zu Beginn jeder Legislaturperiode den neuen Grossen Rat auf den Finanzplan zu verpflichten. Die Genehmigung durch das Parlament wurde deshalb ganz bewusst eingeführt, um zu erreichen, «dass sich der neu zusammengesetzte Rat für die Dauer der folgenden Legislaturperiode an eine klare Wegleitung halten kann» (Zitat aus dem Vortrag vom Januar 1968, Seite 2).
Diese Auffassung, auch das Parlament an einen Plan zu binden, war in den Gesetzesberatungen nie bestritten. Zwar wurde dem Rat ein Antrag gestellt, die Genehmigung erst in der Mitte der Legislaturperiode durchzuführen. Die Genehmigung an sich stand jedoch nicht zur Diskussion. Der Antrag wurde dann abgelehnt, so dass der heute gültige Text rechtskräftig wurde (TBl 1968, S. 102).

3. Die Staatswirtschaftskommission vertritt nun die Auffassung, die Genehmigung des Finanzplanes sei ebensowenig gerechtfertigt wie jene des Regierungsprogrammes. In beiden Fällen handle es sich um Absichtserklärungen der Regierungen, von denen die Legislative Kenntnis nehme.

4. Ob Genehmigung oder Kenntnisnahme, das ist weitgehend eine Ermessenssache. Immerhin lässt die in den letzten Jahren gehandhabte Praxis vermuten, dass eine formelle Genehmigung bei einer Mehrheit des Parlamentes auf Bedenken stösst: Der Grosse Rat pflegte jeweils die Genehmigung abzuschwächen mit der Klausel «... Finanzplan, der als Richtlinie zu gelten hat».

5. Unter diesen Umständen und gestützt auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission unterbreiten wir zur Klärung der Rechtslage die beiliegende Gesetzesvorlage. Die Änderung dieses Absatzes soll freilich nicht zu einer weitergehenden Revision des Gesetzes führen. Immerhin wird aber die Gelegenheit benutzt, den ganzen Absatz 2 von Artikel 3 redaktionell zu verbessern.

Bern, 6. Juli 1981

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Der Finanzplan erstreckt sich über das Jahr des Voranschlages hinaus auf weitere drei Jahre; der Regierungsrat bringt ihn alle zwei Jahre dem Grossen Rat zur Kenntnis.

II.

Diese Änderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Bern, 9. September/
14. Oktober 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 6. Oktober 1981

Im Namen der
Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des grossen Rates betreffend das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz = GGG)

1. Einleitung

Das heute in Geltung stehende Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (= GWG), das im Jahre 1970 unwesentlich revidiert wurde, bedarf aus verschiedenen Gründen einer umfassenden Überprüfung. Zunächst enthält es eine Anzahl von Bestimmungen, die unzeitgemäss, sachwidrig oder rechtlich überholt sind, die für sich allein eine Revision rechtfertigen würden (siehe nachfolgend Ziff. 2).
Indessen ergibt sich die Notwendigkeit einer Überprüfung auch aus dem Umstand, dass einerseits das Gastwirtschaftswesen sehr eng mit dem Fremdenverkehr verbunden ist, andererseits aber die gesamte Fremdenverkehrsgesetzgebung des Kantons Bern noch ungenügend koordiniert ist. Die Überarbeitung des GWG liefert zudem die willkommene Gelegenheit, die Neufassung des Alkoholgesetzes des Bundes, welche voraussichtlich früher als dieses Gesetz in Kraft gesetzt wird, in den Revisionsentwurf einfliessen zu lassen. Ausserdem lassen sich bisherige Widersprüche zum neuen Bundesrecht, wie zum Beispiel im Bereich des Arbeitsgesetzes, ausmerzen.
Auch der Regierungsrat ist sich der Revisionsbedürftigkeit des GWG bewusst: In seinen Richtlinien zur Regierungspolitik sieht er vor, den Revisionsentwurf dem Grossen Rat in der laufenden Legislaturperiode vorzulegen. Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass ein verbindlicher Auftrag zur Totalrevision des GWG vom Grossen Rat nicht erteilt wurde. In chronologischer Reihenfolge seien die erheblich erklärten Motionen und Postulate erwähnt, die die Revision von Teilgebieten des GWG zum Gegenstand haben und mit der Vorlage eines Revisionsentwurfes erledigt werden können:
- *Postulat Golowin* betreffend Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken in Selbstbedienungsläden;
- *Postulat Egli* betreffend Förderung der Hotellerie durch Ausrichtung von Beiträgen;
- *Motion Theiler* betreffend Liberalisierung des Tanzwesens;
- *Motion Dauwalder* betreffend restriktivere Handhabung der Bedürfnisklausel und Erschwerung von Patentumwandlungen;
- *die als Postulat angenommene Motion Dauwalder* betreffend Verbot von Gastwirtschaftsbetrieben mit Alkoholausschank in Sportstätten;
- *die als Postulat angenommene, inhaltlich abgeänderte Motion Theiler* betreffend die Verpflichtung der Gastwirte zum Offenausschank alkoholfreier Getränke;
- *Postulat Flück* betreffend Änderung des Gastwirtschaftsgesetzes zum Schutze der Nichtraucher.

Im Kommentar zum Revisionsentwurf wird auf diese parlamentarischen Vorstösse eingegangen, soweit ihre Erfüllung nicht aus dem Gesetzeswortlaut klar hervorgeht.

2. Mängel des bestehenden Gesetzes

Berechtigten Anlass zur Revision des heutigen Gastwirtschaftsgesetzes geben nicht nur die einleitend dargelegten Umstände, sondern eine stattliche Anzahl formeller und materieller Mängel, die auch durch extensivste Auslegung und sogenannte «Lückenfüllung intra legem» nicht mehr behoben werden können. Dieser Beurteilung schloss sich auch der Grossteil der Behörden und Organisationen in einer ersten Vernehmlassung im Jahr 1976 an.

2.1 Formelle Mängel

Vorweg befriedigt das GWG systematisch und gesetzestechnisch nicht mehr: Seine Gliederung gibt zu Missverständnissen Anlass; allgemeingültige Bestimmungen für alle gastgewerblichen Tätigkeiten fehlen zum Beispiel vollständig. Gesetzestechnisch ist das GWG vor allem wegen seiner «Geschwätzigkeit» überholt. Es verliert sich mitunter in sehr detaillierten, starren Bestimmungen, deren Erlass und vor allem deren Anpassung viel eher Sache der Vollziehungsbehörde ist. Als Beispiel sei die pauschale Festsetzung von Raumhöhen für Gastwirtschaftsbetriebe erwähnt, die einen vernünftigen, dem Einzelfall angemessenen Vollzug praktisch verunmöglicht (Art. 8 GWG). Damit sei nicht dem Rahmengesetz das Wort geredet: Gesetze, die in Freiheit und Eigentum des Bürgers eingreifen – ein solches liegt hier zweifellos vor – haben bei der Delegation an die Exekutive Zurückhaltung zu üben; bei technischen Anforderungen an Betriebe, die ohnehin rasch überholt sind, drängt sich die Delegation indessen auf.

2.2 Materielle Mängel

Viel schwerer wiegen aber die materiellen Mängel; die wichtigsten seien nachfolgend aufgezählt:
- Zu grossen Vollzugsschwierigkeiten gibt der Geltungsbereich gemäss Artikel 1 GWG Anlass: nicht praktikabel ist namentlich das Kriterium der Gewerbsmässigkeit, weil nicht jede entgeltliche Abgabe von Speise und Trank auch als gewerbsmässig bezeichnet werden kann.
- Überholt ist Absatz 2 von Artikel 1, der Spitäler ganz allgemein vom Geltungsbereich ausnimmt. Heute werden in Spitälern häufig Verpflegungsbetriebe geführt, die jedermann zugänglich sind und sich von eigentlichen Wirtschaften kaum unterscheiden. Es ist unbedingt notwendig, diese Betriebe gewissen Bestimmungen des Gastgewerberechts (z. B. Lebensmittelpolizei, Jugendschutz) zu unterstellen.
- Antiquiert ist der Katalog der patent- und bewilligungspflichtigen Betriebsarten. Im Vollzug ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten, weil neue Betriebsformen keiner bestehenden Betriebsform eindeutig zugeordnet werden können. So gilt es, eine klare Regelung für Kantinen zu finden und für Anlässe

in gemieteten Räumen eine befriedigende, kantonal einheitliche Lösung zu erarbeiten. Zudem stehen heute Tätigkeiten unter Bewilligungspflicht (z. B. gewerbsmässiges Zimmervermieten), deren Unterstellung im Hinblick auf neue Beherbergungsformen («Ferien auf dem Bauernhof»), aber auch im Hinblick auf die Entlastung der Vollzugsbehörden von unverhältnismässigem Kontrollaufwand fragwürdig erscheinen.

- Im Zentrum der Kritik steht zweifellos die Bedürfnisklausel gemäss Artikel 6 GWG. Ihr wird zu Recht vorgeworfen, dass sie zu unbestimmt sei. Überdies äussert sie sich nicht zum Problem der sogenannten Patentumwandlungen von alkoholfreien in alkoholführende Betriebe.
- Bei den persönlichen Patentvoraussetzungen sind die Witwen von Patentinhabern zu Unrecht privilegiert; wenn überhaupt am Privileg gemäss Artikel 12 Ziffer 2 festgehalten werden soll, ist es auch auf die Witwer auszudehnen.
- Als wirtschaftspolitische Beschränkung und damit nicht mehr zu rechtfertigen ist der Ausschluss aller hauptamtlich besoldeten oder pensionierten Beamten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie ihrer Angehörigen vom Wirteberuf. Solche Beschränkungen mögen im Beamtenrecht ihre Rechtfertigung haben; ins Gastwirtschaftsrecht gehören sie nicht (Art. 15 Ziff. 1).
- Die Bestimmungen über die Angestellten sind von der Arbeitsgesetzgebung des Bundes und dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe überholt (Art. 21–23).
- Bei den Gebühren fällt auf, dass die Höchstgrenze für patentpflichtige Betriebe (3000 Fr.) im Vergleich zu Gastwirtschaftsgesetzen anderer Kantone äusserst niedrig angesetzt ist. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit ist eine Heraufsetzung der Höchstgrenze für Grossbetriebe notwendig. Im übrigen sind die Gebühren angemessen (Art. 33).
- Im Bereich des Handels mit alkoholischen Getränken sind verschiedene Bestimmungen revisionsbedürftig: vorweg geht es auch hier um eine Bereinigung der Betriebsarten (Art. 58). Zudem ist es unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit nicht mehr zu verantworten, den Verkauf von Schnäpsen in Apotheken und Drogerien von der Bedürfnisklausel auszunehmen (Art. 59).
- Die Strafbestimmungen sind ausserordentlich detailliert aufgeführt. Sie entsprechen den Strafbestimmungen moderner Polizeigesetze nicht mehr (Art. 73 ff.).
- Die Bestimmung über die Weiterziehung von Entscheiden der Volkswirtschaftsdirektion ist sachwidrig: sie schlägt – je nach dem, ob ein Patent erteilt oder verweigert wird – ein anderes Verfahren ein (Art. 81).

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Sommer 1980 wurde der Entwurf des neuen Gastgewerbegesetzes in eine breit abgestützte Vernehmlassung geschickt. Er wurde von allen Parteien und Organisationen positiv aufgenommen. Insbesondere wurden der neue Aufbau und die klare Systematik begrüsst. Zu einzelnen Bestimmungen wurden noch viele Anregungen gemacht, die zu einem grossen Teil berücksichtigt werden konnten. Auf Einzelheiten wird – soweit notwendig – im Rahmen der Besprechung des Revisionsentwurfes eingegangen. Vorschläge zu Problemen des Vollzuges werden bei der Erarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen sein.

4. Grundzüge des Revisionsentwurfes

Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, die aufgezeigten Mängel des bestehenden Gesetzes zu beheben, sondern soll auch neuen Postulaten (Gastgewerbeförderung, Konsumentenschutz) zum Durchbruch verhelfen.
Gesamthaft betrachtet greift der Entwurf nicht schärfer in die Wirtschaftsfreiheit ein als das geltende GWG; Liberalisierungen werden dort getroffen, wo bisher allzu schematische, im Einzelfall zu unverhältnismässigen Lösungen führende Bestimmungen gelten. Ebenso werden Bereiche liberalisiert, deren Unterstellung viel Kontrollaufwand erfordert, ohne dass ihre Reglementierung unbedingt notwendig wäre. Gewisse Verschärfungen haben sich aus dem Motiv der Alkoholmissbrauchsbekämpfung, den wesentlichen lebensmittelpolizeilichen Anliegen, dem nachbarlichen Immissionsschutz sowie dem Konsumentenschutz ergeben.
Im einzelnen sind namentlich folgende Änderungen und Neuerungen gegenüber dem GWG erwähnenswert:

4.1 Formelle Neuerungen

- Der Revisionsentwurf geht im Gegensatz zum GWG von einer *klaren Systematik* aus.
- In einem allgemeinen Teil (Art. 1–8) werden die verwaltungsrechtlichen Grundlagen zum Ausdruck gebracht sowie die Zuständigkeit und die Grundzüge der Patent- und Bewilligungspflicht dargestellt.
- Der Entwurf enthält gesamthaft weniger Artikel als das bisherige GWG, obwohl der Geltungsbereich des Entwurfs vergrössert wurde; gegenüber dem bestehenden Gesetz sind die einzelnen Artikel im allgemeinen knapper gefasst. Einzelheiten des Vollzuges sowie technische Vorschriften sind in der zu erlassenden Verordnung zu diesem Gesetz zu regeln.

Nachdem die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesverfassung ausdrücklich garantiert ist, erübrigen sich besondere Bestimmungen. Aus sprachlichen Gründen ist es dagegen nicht möglich, im Gesetz überall neutrale Formulierungen zu wählen. Ausdrücke wie der Patentinhaber usw. gelten deshalb ohne weiteres auch für Frauen.

4.2 Zielsetzung

Die Ausübung des Gastgewerbes kann auf zweierlei Arten – die auch kumulativ zur Anwendung gelangen können – beschränkt werden.
Einerseits sind *wirtschaftspolizeiliche* Einschränkungen möglich (Art. 31 und 32^{quater} BV). Sie sind nur zulässig, wenn sie durch das öffentliche Wohl geboten sind (z. B. Lebensmittelpolizei, Immissionsschutz, insbesondere aber der Bedürfnisnachweis zur Bekämpfung des Alkoholismus). Andererseits kann gestützt auf Artikel 31ter Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) das Gastgewerbe vor übermässiger Konkurrenz geschützt werden. Diese *wirtschaftspolitische* Mass-

nahme darf nur ergriffen werden, wenn das Gastgewerbe in seiner Existenz gefährdet ist.
Von einer allgemeinen Bedrohung des bernischen Gastgewerbes durch übermässige Konkurrenz kann nicht gesprochen werden; im Vergleich zu anderen Kantonen ist die Wirtschaftsdichte im Kanton Bern zudem relativ gering. Wie das bisherige GWG verzichtet deshalb der vorliegende Entwurf auf wirtschaftspolitische Einschränkungen und beschränkt sich auf reine Polizeibestimmungen (so auch die meisten Gastwirtschaftsgesetze ähnlicher Kantone).
Der Revisionsentwurf regelt nicht nur die polizeilichen Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit; mit dem Gastgewerbefonds wird auch ein modernes *Förderungsinstrument* zur Verfügung gestellt (Art. 60–62). Damit sollen die Qualität im Gastgewerbe verbessert und allenfalls Aktionen zur Bekämpfung des Alkoholismus unterstützt werden.

4.3 Geltungsbereich

Um den Geltungsbereich abzugrenzen, stellt das geltende Gesetz auf den Begriff der Gewerbsmässigkeit ab. Dieser ist praktisch schwer zu vollziehen und bietet grosse Abgrenzungsschwierigkeiten. Deshalb verwendet der Revisionsentwurf den Begriff der Entgeltlichkeit. Dadurch wird der Geltungsbereich an sich erweitert. Die Konsequenzen werden dadurch gemildert, dass neu *freie Betriebe* geschaffen werden. Diese benötigen keine Betriebsbewilligung, sind aber in bestimmten Belangen (z. B. Meldepflicht, Lebensmittel- und Feuerpolizei) dem Gastgewerbegesetz unterstellt.

4.4 Betriebsarten

Verschiedene überholte Betriebsarten wurden gestrichen. Dafür wurden neue Arten für die Fälle geschaffen, in welchen es sich im Vollzug zeigte, dass sie nur mit Schwierigkeiten unter eine bestehende Art subsumiert werden konnten.
Besondere Probleme bieten immer wieder die nicht öffentlichen Wirtschaften von Vereinen, Clubs und dergleichen sowie die Räume, die jedermann für einen Anlass zur Verfügung gestellt werden. Im Revisionsentwurf sind dafür eine Patent- und eine Bewilligungsart vorgesehen. Damit Gesetzesumgehungen vermieden werden können, muss hier der Geltungsbereich sehr weit gefasst werden. Wie bei den bisherigen Betrieben einer geschlossenen Gesellschaft (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 GWG) ist sehr streng darauf zu achten, dass der berechtigte Personenkreis eng umschlossen bleibt. Vereine, welchen jedermann zu jeder Zeit ohne grosse Formalitäten beitreten kann, z. B. Schützenvereine, erfüllen diese Anforderungen nicht. So wird für den Ausschank in Schiessständen eine Bewilligung für einen öffentlichen Gelegenheitsbetrieb notwendig sein, was der heutigen Praxis in vielen Amtsbezirken entspricht.
Waldhütten, Zunftsäle und ähnliche Lokalitäten, die jedermann zur Verfügung gestellt werden, stellen einen Sonderfall der nicht öffentlichen Gelegenheitsbetriebe dar. Es handelt sich zwar immer um die gleichen Räume, aber immer um andere, eng umgrenzte Gästekreise. Deshalb handelt es sich um Gelegenheits- und nicht um Dauerbetriebe; für diese sollen Jahresbewilligungen zulässig erklärt werden; der einzelne nicht öffentliche Anlass benötigt keine Bewilligung. Jahresbewilligungen werden nicht möglich sein, wenn in einer Hütte ein eigentlicher Wirtschaftsbetrieb aufgezogen wird. Dann ist ein Patent mit all seinen Anforderungen notwendig.

4.5 Persönliche Anforderungen

Die Anforderungen an den Inhaber eines Gastgewerbebetriebes sind stark angestiegen, was sich auch in den strengeren Prüfungen zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises äussert. Es gibt aber viele unbedeutende Kleinbetriebe, für die es unverhältnismässig erscheint, einen Ausweis, so wie er heute besteht, zu verlangen. Auf der anderen Seite ist es auch nicht zu verantworten, ihnen die Leitung eines Betriebes ohne jede Vorbildung zu gestatten. Für sie soll ein neuer, einfacher Ausweis geschaffen werden, der ohne grösseren Aufwand erworben werden kann.
Wegen der gestiegenen Anforderungen erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, Personen von Gesetzes wegen vom Erwerb des Fähigkeitsausweises zu befreien. Dagegen ist vorgesehen, in der Verordnung zu regeln, in welchen Fällen von Familienangehörigen, die den Betrieb weiterführen, nur dieser einfache Ausweis verlangt werden kann.

4.6 Bedürfnisnachweis

Die wirtschaftspolizeiliche Bedürfnisklausel wird beibehalten, erhält aber wesentliche Präzisierungen. Insbesondere wird nun auch im Gesetz klar gesagt, dass Umwandlungen bestehender alkoholfreier Betriebe in solche mit Alkoholausschank gleich zu behandeln und zu beurteilen sind wie Gesuche für neue Betriebe.
Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurden die Bedürfnisklausel noch einmal präzisiert und die Befugnisse der Exekutive vermindert. So wurden die Gemeinden, für die die Verhältniszahl 500 gilt, im Gesetz abschliessend festgelegt.
Von den Organisationen zur Bekämpfung des Alkoholismus wurde vorgeschlagen, auch alkoholfreie Betriebe einem Bedürfnisnachweis zu unterstellen. Dadurch sollen Umwandlungen von alkoholfreien Betrieben in solche mit Alkoholausschank bekämpft werden, da dann die beiden Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen wären. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Die Folge wäre vor allem eine Beschränkung der Anzahl alkoholfreier Betriebe, genau das Gegenteil dessen, was diese Organisationen erreichen wollen. Ausserdem liesse sich diese Bedürfnisklausel nicht auf Artikel 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung abstützen. Aus Gründen des öffentlichen Wohles ist es nämlich *nicht* geboten, die Zahl der alkoholfreien Betriebe zu beschränken, und für eine wirtschaftspolitische Beschränkung besteht, wie gesagt, im Kanton Bern kein Anlass.
Ebenfalls abgelehnt werden muss der Vorschlag, den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken wiederum dem Bedürfnisnachweis zu unterstellen. Mit der Gesetzesrevision von 1970 wurde dieser Handel vom Nachweis ausgenommen, was keine nachteiligen Folgen hatte. Die erneute Unterstellung muss deshalb als nicht verhältnismässig bezeichnet werden und würde zu einem stark erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Ausserdem hätte sie höchst unerwünschte strukturelle Nebenwirkungen. Kleine Quartiergeschäfte würden nämlich gegenüber den etablierten Grossverteilern benachteiligt, wodurch ihre Konkurrenzfähigkeit stark eingeschränkt würde.

4.7 Verfahren

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung werden die Grundzüge des Verfahrens und die Zuständigkeit wiederum im Gesetz geregelt. Gegenüber heute erfolgt nur eine wesentliche Änderung, indem das Amt für Fremdenverkehr anstelle der Volkswirtschaftsdirektion als erstinstanzliche Behörde bestimmt wird. Damit wird die Fachbehörde wie in vielen anderen Bereichen auch zum Entscheid zuständig. Dadurch lässt sich der Rechtsmittelweg klarer und sachgerechter festlegen. Die Verfügungen des Amtes können an die Direktion und dann an das Verwaltungsgericht oder in nicht justiziablen Fällen an den Regierungsrat weitergezogen werden. So kann dieser wesentlich von der Behandlung von Beschwerden entlastet werden.
Im übrigen folgt das Verfahren stark dem geltenden Rechtszustand. Für Patentangelegenheiten ist der Kanton, für Bewilligungen der Regierungsstatthalter zuständig. In Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, wird der Regierungsstatthalter auch in Patentangelegenheiten zuständig erklärt (Art. 16 Abs. 2, Art. 34).

4.8 Konsumentenschutz

Der schon im GWG bestehende minimale Konsumentenschutz wird ausgebaut durch die Verpflichtung zur umfassenden Deklaration der gastgewerblichen Leistungen (Art. 37). Ausserdem wird das System des «service compris» gesetzlich verankert. Dagegen ergab die Vernehmlassung, dass eine Hotelklassifikation nicht staatlich eingeführt, sondern den einschlägigen Organisationen überlassen werden soll.

4.9 Arbeitsrecht

Mit dem eidgenössischen Arbeitsrecht und den kantonalen Ausführungsbestimmungen ist dieser Bereich abschliessend geordnet. Es besteht kein Raum mehr für ergänzende Bestimmungen im Gastgewerbegesetz, weshalb die Vorschriften des alten Gastwirtschaftsgesetzes ersatzlos zu streichen sind. Neu aufgenommen wird dagegen ein Hinweis auf die obgenannten Erlasse sowie die Verpflichtung des Regierungsrates, einen Normalarbeitsvertrag zu erlassen, wenn einmal kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe vorhanden sein sollte (Art. 56).

4.10 Handel mit alkoholischen Getränken

Hier sind nur noch drei Patentarten vorgesehen. Das Versandpatent muss aufgrund der Bundesgesetzgebung beibehalten werden. In der Praxis wird ihm jedoch wohl kaum grosse Bedeutung zukommen. Neu werden für den gelegentlichen Handel mit alkoholischen Getränken Bewilligungen vorgesehen (Art. 48).

4.11 Verwendung der Patentabgaben

Dem vom Grossen Rat einstimmig überwiesenen Postulat Egli entsprechend sollen die Patentabgaben ganz oder weitgehend dem Gastgewerbe zu seiner Verbesserung zukommen. Der entsprechende Gesetzesentwurf trägt diesem für das bernische Gastgewerbe wichtigen Umstand Rechnung und sieht in den Artikeln 61 und 62 konkrete Massnahmen vor. Ferner soll ein Teil der Abgaben wie bisher zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches (Art. 61) verwendet werden können. Damit entfallen dem Staat – zugunsten des Gastgewerbes – Einnahmen in der Höhe von bisher rund 1,9 Millionen Franken.
Da die verfügbaren Mittel beschränkt sind, konnten verschiedene Begehren für den Einsatz der Mittel nicht berücksichtigt werden. Insbesondere kann der Fonds nicht zur Unterstützung bedürftiger Arbeitnehmer herangezogen werden; für diesen Zweck stehen gut ausgebaute Instrumentarien der Sozialpartner wie auch die staatlichen Fürsorgeleistungen zur Verfügung.

5. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das Gesetz bringt durch die Verlängerung der ordentlichen Patentdauer von vier auf sechs Jahre (Art. 5 Abs. 2) sowohl für die Zentral- wie auch für die Bezirksverwaltung eine willkommene Entlastung. Diese Zeitersparnis dient der Zentralverwaltung zur Förderung unserer Hotellerie (Art. 62). Unabhängig von der Gesetzesrevision muss ferner bedingt durch die Vielzahl der Patentgesuche und deren Komplexität eine Entlastung des administrativen Aufwands durch den Einsatz technischer Hilfsmittel gefunden werden. Mit Ausnahme einer Übergangsregelung, die eine Aushilfsperson für eine beschränkte Zeit beansprucht, sollen sich daher aus der Gesetzesrevision keine personellen Konsequenzen ergeben.
Finanziell ändert der Verwendungszweck der Patentabgaben, die 1979 insgesamt knapp 2,5 Millionen Franken betrugen. Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Konsequenzen im einzelnen auf:

	In tausend Franken	
	1979 (altes Gesetz)	1979 (nach Gesetzesentwurf)
Einnahmen:		
Ertrag der Patentabgaben		
– aus dem Gastgewerbe	1 981	2 100
– aus dem Kleinhandel	454	480
Total Ertrag	2 435	2 580
Verwendung:		
Fondseinlage zugunsten des Gastgewerbes und der Alkoholbekämpfung	99	2 580
Gemeindeanteile aus Gastwirtschaftswesen	183	–
Gemeindeanteile aus Kleinhandel	226	–
Staatsanteile aus Gastwirtschaftswesen	1 699	–
Staatsanteile aus Kleinhandel	228	–
Total	2 435	2 580

Der gesetzliche Rahmen für die Patentabgaben wird erhöht. In der Praxis sollen die Abgaben bei Einführung des Gesetzes in der Regel unverändert bleiben und über Jahre hinweg nur im Rahmen der Teuerung angepasst werden. Von dieser Regel ausgenommen sind Betriebe, bei denen die tatbestandlichen Grundlagen ändern, sowie Grossbetriebe, die seit Jahren die Maximalabgabe nach bisheriger Regelung entrichtet haben und für die eine Anpassung aus Gründen der Rechtsgleichheit notwendig wird.
Die Auszahlung der Gemeindeanteile (rund 180000 Fr. für Gastwirtschaftspatente und 220000 Fr. für Kleinhandelspatente) rechtfertigt sich schon aufgrund des administrativen Aufwandes nicht mehr. Ausserdem werden die Gemeinden mit den neuen Gastwirtschaftsgesetz im Vollzug entlastet. Dem im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Wunsch, die Gemeindeanteile beizubehalten, kann deshalb nicht entsprochen werden, sollen doch ganz grundsätzlich die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Gemeinden entflochten werden. Der Ausgleich zwischen Einnahmen und öffentlichen Aufgaben muss im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleiches gefunden werden.

6. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Dem Gesetz werden die entgeltlich erbrachten gastgewerblichen Leistungen unterstellt; ausserdem findet es Anwendung auf jedes Überlassen von Räumen und die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zu Werbe- und Degustationszwecken.
Neu ist der Einbezug der Campingplätze. Sie gelten nur als freie Betriebe, wenn keine Speisen oder Getränke abgegeben werden. Für die Bewirtung benötigen sie auf jeden Fall ein Gastwirtschaftspatent. Die neu vorgesehenen Campingwirtschaften sollen kleineren Betrieben und Kiosken, die nur der Versorgung der Platzbenutzer dienen, eine angemessene Lösung bieten. Sie sind patentrechtlich mit herkömmlichen Pensionen vergleichbar.
Werbe- und Degustationsveranstaltungen sollen dem Gesetz unterstellt werden, auch wenn Speisen und Getränke unentgeltlich abgegeben werden. Selbstverständlich sind damit nicht die Degustationen kleinster Portionen Suppen und dergleichen gemeint. Dagegen führen gewisse Geschäfte in der letzten Zeit Veranstaltungen durch, die sich kaum von eigentlichen Festwirtschaften unterscheiden. Keiner Bewilligung bedürfen auf der anderen Seite die nicht öffentlichen Werbeveranstaltungen.
Zu diesen sind etwa Geschäftseröffnungen und Betriebsübernahmen zu zählen, wenn die Teilnehmer persönlich eingeladen werden. Für solche Veranstaltungen, die mit Inseraten allgemein bekanntgemacht werden, ist dagegen eine Bewilligung notwendig. Für die Degustationen der Weinbauern sollen Jahresbewilligungen zugelassen werden; eine besondere Regelung erübrigt sich deshalb.

Artikel 3

Schon bisher fiel der Handel mit alkoholischen Getränken (unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung) unter das GWG.
Im Rahmen der Ausarbeitung des Revisionsentwurfs wurde die Frage aufgeworfen, ob wegen der Unterschiedlichkeit der Materie der Handel mit alkoholischen Getränken in einem separaten, neuen Gesetz geordnet werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass die Regelung des Alkoholhandels ähnliche Schutzzwecke verfolgt wie diejenige des Gastwirtschaftswesens (Volksgesundheitsschutz) und die Bundesrechtsrevision keine grundsätzlichen Änderungen bringt, erscheint der Einbezug des Alkoholhandels in das Gastgewerbegesetz gerechtfertigt. Der Einbezug entspricht auch dem Grossteil der ausserkantonalen Gastgewerbegesetze.

Artikel 4–8

In diesen Artikeln sind die allgemeinen Grundsätze der Patent- und Bewilligungspflicht festgehalten.
Da mit der Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebes zahlreiche persönliche Pflichten verbunden sind, können Patente und Bewilligungen nur natürlichen Personen erteilt werden. Soweit juristische Personen Eigentümer oder Pächter von Gastwirtschaftsbetrieben sind, haben sie wie bisher einen geeigneten Betriebsführer als verantwortlichen Wirt zu ernennen, der die persönlichen Erfordernisse zur Leitung des Betriebes erfüllen muss.
Patente werden nach wie vor lediglich für eine bestimmte Periode erteilt. Zur Verminderung des administrativen Aufwandes wird sie von vier auf sechs Jahre verlängert. Bewilligungen werden normalerweise nur für einen bestimmten Anlass ausgestellt. Bei immer wiederkehrenden gleichen Anlässen, wie zum Beispiel auf Sportplätzen, sollen auch weiterhin Jahresbewilligungen zulässig sein.
Für Patentbetriebe ist an sich das Amt für Fremdenverkehr zuständig. Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen eine Erweiterung der zuerkannten Rechte gewünscht wird. Solche Anlässe können mit einer Bewilligung des Regierungsstatthalters geregelt werden. Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, müssen die einzelnen Fälle in der Verordnung genau umschrieben werden. Unzulässig wären in jedem Fall Jahresbewilligungen und Bewilligungen, die einer Änderung der Patentart gleichkommen.
Die Patentarten sind im Gesetz abschliessend geordnet. Dagegen kann der Regierungsrat für neue Betriebsformen die Art der Bewilligung bestimmen. Selbstverständlich hat er sich dabei an den Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 2) zu halten. Eine ähnliche Bestimmung wie Artikel 4 Absatz 5 fand sich schon im alten Gesetz (Art. 5 Abs. 2 GWG).

Artikel 9 und 10

Artikel 9 zählt die einzelnen Patentbetriebe auf, Artikel 10 umschreibt sie näher. Nicht mehr aufgenommen wurden die im GWG noch enthaltenen Liqueurstuben, Kostgebereien und Volksküchen. Die Anzahl dieser Betriebe hat sich in den letzten Jahren stark vermindert. Der überwiegende Teil der noch bestehenden Betriebe wird sich zudem den neu vorgesehenen Patentarten anpassen lassen.
Mit den Definitionen der Hotels und der Pensionen wird deutlich dargestellt, dass Betriebe, die die gleichen Leistungen wie diese anbieten, ebenfalls eines Patentes bedürfen (z. B. Aparthotels oder Grosschalets die an Reisecar-Gesell-

schaften vermietet werden). Eine besondere Regelung für das Vermieten mehrerer Zimmer, wie dies in der Vernehmlassung vorgeschlagen wurde, erübrigt sich deshalb.
Als Patentart neu aufgenommen wurden Alp- und Campingwirtschaften (vgl. zu letzteren die Bemerkungen zu Art. 2). Alpwirtschaften wurden bisher als normale Wirtschaften und Gasthöfe erfasst.
In Anbetracht ihrer geringen Platzzahl, dem beschränkten Leistungsangebot und ihrem saisonalen Charakter sowie der wünschbaren Förderung des alpwirtschaftlichen Nebenerwerbes rechtfertigt sich ihre besondere Erwähnung. Insbesondere ist vorgesehen, für ihre Leitung den neu zu schaffenden «kleinen» Fähigkeitsausweis genügen zu lassen.
Wachsende Bedeutung erlangten in den letzten zwanzig Jahren die Betriebskantinen, die heute zum grossen Teil mittels Bewilligungen geregelt sind oder unter die überholten Kostgebereien fallen (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 GWG). Sie werden ihrem grossen gastgewerblichen Stellenwert entsprechend als neue Betriebsart eingeführt; soweit sie weniger als 30 Plätze aufweisen, gelten sie als freie Betriebe.
Auf Wunsch der grossrätlichen Kommission soll in Artikel 9 Absatz 4 festgehalten werden, dass sämtliche Betriebe, also auch Kursäle und Dancings, eines ordentlichen Gastgewerbepatentes bedürfen. Für Spiel und Tanz sind zusätzliche Bewilligungen erforderlich, für welche weiterhin ausschliesslich die Polizeidirektion zuständig bleibt (Art. 35 BV bzw. Art. 41 GGG).

Artikel 11 und 12

Von den bewilligungspflichtigen Betriebsarten des GWG wurde das gewerbsmässige Zimmervermieten aus Gründen der Verhältnismässigkeit gestrichen.
Schon nach bisheriger Regelung unterstanden Werbe- und Degustationsveranstaltungen dem Gesetz, da sie unter den Begriff der Gewerbsmässigkeit fielen. Werden zu Werbezwecken eigentliche Gastgewerbebetriebe dauernd geführt, benötigen sie ein Patent.
Als eigene Art der bewilligungspflichtigen Betriebe werden die Räume wie Waldhütten, Zunftsäle und dergleichen erfasst. Für diese ist charakteristisch, dass sie den verschiedensten Gruppen von Personen zur Verfügung gestellt werden, welche dort ihren Anlass selber organisieren. Für diese Räume sollen Jahresbewilligungen ausgestellt werden. Die einzelnen Arten dieser Lokale werden in der Verordnung näher umschrieben.
Sind diese Anlässe nicht öffentlich (z. B. Familien oder Vereine), so ist keine Bewilligung erforderlich (vgl. Art. 14 G). Für öffentliche Anlässe ist dagegen eine Bewilligung gemäss Artikel 12 A erforderlich.

Artikel 13 und 14

Die sogenannten freien Betriebe charakterisieren sich dadurch, dass sie zwar gastgewerbliche Leistungen anbieten, das öffentliche Wohl aber unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit von Eingriffen keine Patent- und Bewilligungspflicht erheischt. So sind diese Betriebe im Geltungsbereich des Gesetzes eingeschlossen, bedürfen aber weder eines Patentes noch einer Bewilligung. Welchen Bestimmungen dieses Gesetzes die einzelnen Arten freier Betriebe unterstehen, wird in der Verordnung näher zu regeln sein. Es werden dies vor allem Bestimmungen der Gastgewerbepolizei (Polizeistunde, Alkoholabgabeverbote usw.) sowie der Lebensmittel- und Feuerpolizei sein.
Erwähnenswert ist insbesondere Buchstabe E, der das entgeltliche Überlassen von Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmern an Gäste zum Gegenstand hat. In diesem Zusammenhang ist namentlich an die förderungswürdige Idee der «Ferien auf dem Bauernhof» zu denken, die entgegen dem heutigen Rechtsstand vom Vermieter keine Bewilligung mehr erfordert (bisher fiel diese Tätigkeit unter das bewilligungspflichtige gewerbsmässige Zimmervermieten).
Für die nicht öffentlichen Veranstaltungen werden keine besondere Bestimmungen mehr aufzustellen sein, da die Räume, in welchen solche regelmässig stattfinden, eine Bewilligung gemäss Artikel 11 Absatz 3 benötigen. Selbstverständlich sind für Anlässe in den eigenen Räumen des Veranstalters keinerlei Bewilligungen erforderlich.

Artikel 15

Diese Bestimmung regelt neu das Verfahren, in welchem betriebliche Veränderungen und neue Betriebe bewilligt werden (bisher war dies nur ungenügend in Art. 9 GWG geregelt).
Nebst der Neuerrichtung eines Betriebes wird der wichtigste Anwendungsfall sicher die Umwandlung eines alkoholfreien Betriebes in einen solchen mit Alkoholausschank sein. Hier erfasst werden auch die Umwandlung von einem Saison- in einen Jahresbetrieb, die Errichtung einer Terrasse und so weiter. Neu ist ebenfalls die Befristung von Zusicherungen für Fälle, in denen ein Vorhaben nicht ausgeführt wird.

Artikel 16

Im Rahmen der Patenterteilung wird in erster Linie geprüft, ob der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Für die betrieblichen Anforderungen wird darauf abzustellen sein, ob eine Zusicherung vorliegt oder ein bestehender Betrieb übernommen wird.
Bei Fehlen einzelner persönlicher Voraussetzungen sollen wie bis anhin befristete und provisorische Bewilligungen ausgestellt werden können. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Verfahren abzukürzen, soll der Regierungsstatthalter zuständig erklärt werden. Da die Voraussetzungen in der Verordnung genau umschrieben werden, ist eine einheitliche Praxis im ganzen Kanton gesichert.

Artikel 18

Bewilligungen für Gelegenheitsbetriebe werden wie bisher durch den Regierungsstatthalter erteilt. Für solche kurzfristige Veranstaltungen wie Dorf- und Waldfeste ist es nicht möglich, einen Bedürfnisnachweis zu verlangen. Dagegen sollen Bewilligungen für den Ausschank alkoholischer Getränke verweigert werden, wenn dies das öffentliche Wohl erfordert. Dies gilt vor allem für Schulfeste und andere Jugendveranstaltungen.

Artikel 19

Diese Bestimmung fasst die persönlichen Voraussetzungen in einem einzigen Artikel zusammen. Weggelassen wurden alle Einschränkungen, die sich nicht auf den Betriebsinhaber selber beziehen. Sowohl für die Frage des Wohnsitzes wie auch der finanziellen Verhältnisse wurden Lösungen gefunden, die eine sachgerechtere und im Einzelfall differenziertere Beurteilung zulassen.
Der Revisionsentwurf geht von der Vorstellung aus, dass für jeden Betrieb ein Leiter vorhanden sein muss, der den Fähigkeitsausweis besitzt. Es gibt aber viele kleinere Saisonbetriebe, die für sich allein keine Existenzgrundlage bieten (z. B. Schwimmbadrestaurants). Für diese Fälle muss die Möglichkeit gegeben sein, einen zweiten Betrieb auf die gleiche Person zu übertragen.

Artikel 20

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 13. Verdeutlicht wird, dass sich der Bewerber über theoretische und praktische Kenntnisse ausweisen muss.
Neben den bestehenden Ausweisen A (für alkoholführende) und B (für alkoholfreie Betriebe) ist neu ein Ausweis C vorgesehen. Dieser einfach zu erlangende Ausweis, für den nur die grundlegendsten, im öffentlichen Interesse liegenden Kenntnisse verlangt werden (Hygiene, Rechtskunde), soll überall dort zur Anwendung kommen, wo ein Ausweis A oder B nicht verhältnismässig erscheint.
Mit dem neuen Absatz 4 soll verhindert werden, dass Personen, die trotz Fähigkeitsausweis seit längerer Zeit nicht mehr in leitender Funktion im Gastgewerbe tätig waren, ohne weiteres wieder einen Betrieb führen können. Absatz 4 führt jedoch nicht notwendigerweise zu einer Verwirkung des Fähigkeitsausweises: die gastgewerbliche Tätigkeit in leitender Funktion während mindestens zwei Jahren lässt den Fähigkeitsausweis immer wieder für weitere zehn Jahre aufleben. Ausserdem soll diese Bestimmung erst drei Jahre nach dem Gesetz in Kraft treten, damit den Betroffenen genügend Zeit bleibt, sich auf die neue Situation einzustellen.

Artikel 21

Die Kurse des Wirteverbandes des Kantons Bern und des Kantonalbernischen Verbandes alkoholfreier Gaststätten haben sich im allgemeinen bewährt. Sie sollen unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion in bewährter Art weitergeführt werden.
Kursunterlagen und Prüfungsreglement zur Erlangung der Fähigkeitsausweise für Wirte wurden erst kürzlich vollumfänglich revidiert.

Artikel 22 und 23

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem heutigen Rechtszustand mit dem Unterschied, dass die gewerbepolizeilichen Anforderungen nicht einzeln aufgezählt werden, da sie sich aus der entsprechenden Gesetzgebung ergeben.
Ergänzende Bestimmungen sind zum Beispiel in bezug auf Raumgrösse und -höhe, Küchendimensionierung und Ventilation denkbar. Hier wird auch zu prüfen sein, ob ergänzende Bestimmungen zum Schutz der Nichtraucher notwendig sind (z. B. «Nichtraucher-Ecke»).

Artikel 24–26

Der gesundheitspolitische Bedürfnisnachweis bildet sicher einen wichtigen Teil der Revision des GWG. Obschon die Bedürfniskriterien wesentlich konkreter gefasst wurden, bleibt die Verdeutlichung eine wichtige Aufgabe der Rechtsanwendung. Da der Kriterienkatalog auf Grundsätzen aufbaut, wie sie in der Rechtsprechung entwickelt wurden, kann die Kontinuität in der Anwendung der Bedürfnisklausel sichergestellt werden.
Artikel 24 legt die Grundsätze fest. Im Sinne einer Verwesentlichung des Bedürfnisnachweises wird dieser nur noch von den Betrieben verlangt, die jedermann Speisen und Getränke abgeben. Nur hier können die Bedürfniskriterien sinnvoll angewendet werden. Um den Einwänden der Vernehmlassungen Rechnung zu tragen, besteht neu für alle Patentarten die Möglichkeit, sie zu verweigern, wenn das öffentliche Wohl gefährdet wird.
Da für jede wesentliche betriebliche Veränderung eine Zusicherung notwendig ist, kann der Bedürfnisnachweis auf diese beschränkt werden. Überhaupt wäre es bei personellen Veränderungen nicht sachgerecht, den Nachweis zu fordern. Bei rund 400 Übertragungen von Patenten auf neue Inhaber pro Jahr könnte dies auch arbeitsmässig von der Verwaltung nicht bewältigt werden.
Dem Wunsch der bernischen Organisationen gegen den Alkoholmissbrauch Rechnung tragend, wird in Artikel 24 Absatz 3 festgelegt, dass alkoholfreie Betriebe, für die ein Alkoholpatent verlangt wird, kein Vorrecht für die Patentumwandlung geniessen.
Die Neufassung der Bedürfnisklausel ist als erhebliche Verschärfung im Sinne einer Motion des Grossen Rates zu betrachten. Nicht vollständig erfüllbar ist dagegen das Postulat, in Sportstätten generell Gastwirtschaftsbetriebe mit Alkoholausschank zu verbieten, würden doch die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit von polizeilichen Eingriffen verletzt. In der Regel hat man davon auszugehen, dass Sportbetriebe nicht auf Spitzen-, sondern auf Breitensport ausgerichtet sind, nicht selten auch Zuschauer anlocken und mitunter echte Stätten der Begegnung verkörpern. Die Rechtsgleichheit – namentlich wenn solche Betriebe mit Restaurants an Wanderrouten, Skipisten und in Sportstadien verglichen werden – verbietet die Statuierung eines absoluten Alkoholausschankverbotes. An diesem Ergebnis vermag auch die Behauptung nichts zu ändern, Sport und Alkohol seien nicht miteinander vereinbar, weil die konsequente Befolgung dieses Satzes auch dazu führen müsste, bei obgenannten Betriebsarten den Alkoholausschank ebenfalls zu verbieten, was zweifellos unhaltbar wäre.
Dem Postulat wird durch Artikel 24 Absatz 2 so weit als möglich Rechnung getragen. Dort wird nämlich festgehalten, dass bei Sportstätten besonders eingehend zu prüfen ist, ob die Abgabe von Alkohol das öffentliche Wohl nicht gefährdet.
Wie im geltenden GWG werden in Artikel 26 Bedürfniszahlen festgelegt. Diese haben jedoch lediglich den Charakter einer Richtlinie und bilden nur eines der verschiedenen Bedürfniskriterien des Artikels 25.

Die Unterteilung in ländliche und städtische Gemeinden und die entsprechende Zuordnung der Normverhältnisse von 250 und 500 Einwohner pro Wirtschaft mit Alkoholausschank entspricht im Ergebnis der heutigen Situation; einerseits werden durch die Reduktion der Minimalverhältniszahl einzelne Gemeinden etwas «entlastet», andererseits geraten Gemeinden, die bisher unter der Herrschaft der Bedürfniszahl 300 oder 400 stehen, als städtische Gemeinden (darunter fallen auch Agglomerationsgemeinden) unter die Bedürfniszahl 500. Die Agglomerationsgemeinden definieren sich gemäss dem statistischen Jahrbuch der Schweiz.
Gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wird darauf verzichtet, die Möglichkeit des zeitweisen Alkoholausschankes einzuführen. Ebenso wird keine besondere Regelung für regionale Zentren und Fremdenverkehrsgebiete eingeführt. Wie bisher wird jede Unterschreitung der Verhältniszahl in jedem Einzelfall zu begründen sein. Den besonderen Umständen der genannten Fälle kann anhand des Kataloges von Artikel 25 ohne besondere Regelung, welche die Gefahr in sich birgt, den Bedürfnisnachweis zu verwässern, Rechnung getragen werden.

Artikel 27–29

Die Untergangsgründe wurden übersichtlich gegliedert und allgemeingültig gefasst. Beim Entzug aus betrieblichen Gründen (Art. 27 Abs. 2) wird in der Regel zuerst ein Verfahren der Lebensmittel-, Feuer- oder Baupolizei durchzuführen sein, bevor ein Patententzug in Frage kommt. Neu ist Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe *d;* die Bestimmung ersetzt Artikel 2 Absatz 3 GWG.

Artikel 30–33

Hier werden die Grundzüge des Verfahrens geregelt. Verzichtet wird auf die Pflicht von Gemeinde und Regierungsstatthalter, einen förmlichen Antrag zu stellen; dagegen ist ein Mitbericht abzugeben.
Die in der Rechtssprechung entwickelten Grundsätze zur Publikation, Anhörung der Beteiligten und Legitimation zur Einsprache wurden übernommen.

Artikel 34

Artikel 34 lehnt sich eng an den bisherigen Artikel 39 an. Das Kontrollrecht ist auf Betriebsräume beschränkt, wozu auch Hilfsräume wie Küche und Keller zu zählen sind. Die Verpflichtung, den Kontrollorganen jederzeit Zutritt zu gewähren, ist in Absatz 2 festgehalten. Kontrollen ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten sind nur ausnahmsweise, wenn besondere Verdachtsgründe vorliegen, zulässig.
Die Polizeiorgane sind nur dann befugt, einen Betrieb ohne vorgehendes Verfahren zu schliessen, wenn eine unmittelbare Gefahr oder Störung vorliegt. Die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters ergibt sich aus der Notwendigkeit raschen Handelns in diesen Fällen. Für einen endgültigen Entzug ist aber in jedem Fall ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

Artikel 35

Aufgegeben wurde die Bewirtungspflicht, die sich in der Praxis ohnehin kaum erzwingen lässt und z. B. bei Luxusbetrieben oder ausgesprochenen Speiserestaurants nie einzuhalten verlangt wurde.
Neu ist die Mitwirkungspflicht des Wirtes für die Verhinderung von Lärmimmissionen ausserhalb des Betriebes. Selbstverständlich kann er in der Umgebung nicht im gleichen Umfang eingreifen wie in seinem Betrieb.

Artikel 36

Die Gästekontrolle dient polizeilichen Bedürfnissen. Dies bedingt ein vollständiges, lesbares und wahrheitsgetreues Ausfüllen des Meldescheines bei der Ankunft des Gastes.
Neu dürfen die Meldescheine zusätzlich für die Fremdenverkehrsstatistik sowie für die Erhebung der kantonalen und kommunalen Fremdenverkehrsabgaben verwendet werden. Anderen Verwendungszwecken dürfen die Meldescheine nicht dienstbar gemacht werden.

Artikel 37

Siehe Ziffer 4.8 dieses Vortrages

Artikel 38

Das Vernehmlassungsverfahren zeigte deutlich, dass für den Vollzug eine einfache und eindeutige Regelung erforderlich ist. Ansonsten wird der Wirt überfordert und kann seiner Kontrollpflicht nicht gerecht werden. Gegenüber dem heutigen Zustand ergibt sich eine gewisse Liberalisierung, was den *Besuch* von Gaststätten betrifft. Der notwendige Schutz der Kinder und Jugendlichen wird durch die strengere Fassung des Alkoholabgabeverbotes sichergestellt (vgl. Art. 40).
Absatz 2 soll die Leiter von Jugendhäusern und -herbergen von übermässigen Kontrollaufgaben entlasten. Hier sollte davon ausgegangen werden dürfen, dass die Eltern gegen den Besuch nichts einzuwenden haben.
Selbstverständlich greift das Gastgewerbegesetz nicht in die Erziehungsberechtigung der Eltern ein. Ihre Anordnungen gehen den Regeln dieses Artikels vor. Es reicht also eine einfache Mitteilung an den Wirt oder Leiter eines Betriebes, um ihm die Bewirtung eines Kindes zu verbieten.

Artikel 39 und 40

Das Alkoholabgabeverbot wurde verschärft. Kindern darf generell kein Alkohol, Jugendlichen unter 18 Jahren kein Schnaps ausgeschenkt werden. Neu wurde auch das Verbot, Alkohol in Automaten abzugeben, hier aufgenommen. Die Beschränkung auf allgemein zugängliche Automaten entspricht der Bundesgesetzgebung; sie soll z. B. Hotels ermöglichen, den personalaufwendigen Zimmerservice durch rationellere Abgabemöglichkeiten zu ersetzen, wie sie überall üblich sind.
Klar festgestellt wird, dass in alkoholfreien Betrieben weder alkoholische Getränke noch alkoholhaltige Speisen abgegeben oder konsumiert werden dürfen.

Belassen wurde das sogenannte «Morgenschnapsverbot» (Abs. 2), weil es sich bewährt hat.
Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, eine Auswahl alkoholfreier Getränke gleich billig zu verkaufen wie das billigste alkoholhaltige Getränk. Damit soll für die Jugendlichen der Anreiz wegfallen, lediglich aus finanziellen Überlegungen alkoholische Getränke zu konsumieren. Die Haltbarkeit dieser Bestimmung vor der Handels- und Gewerbefreiheit ist umstritten. Unzulässig wären sicher weitergehende Bestimmungen, in denen die Wirte zur billigen Abgabe ganz bestimmter Getränke oder zum Offenausschank verpflichtet würden.

Artikel 41

Im Sinne einer Verwesentlichung des Gesetzes wird darauf verzichtet, die vielfältigen Bestimmungen über Spiele in Wirtschaften im einzelnen im Gesetz aufzuführen; wie die Tanzanlässe, Schaustellungen und Casinobetriebe werden sie in einem Dekret näher geordnet. Wesentlicher Rahmen dieses Dekretes werden die vorhandenen Bestimmungen von Bund und Kanton über die Lotterien, gewerbsmässigen Wetten, die Spielbanken und das Spielen bilden; ausserdem muss dabei der vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion Rechnung getragen werden, das Tanzwesen zu liberalisieren.

Artikel 42

Die Vorschrift, wonach die Gäste erst eine halbe Stunde nach Wirtschaftsschluss den Betrieb verlassen müssen, hat sich nicht durchwegs bewährt. Sie erschwerte insbesondere die Kontrollaufgaben der Polizei während der «Toleranzfrist». Kontrollen, ob nach 23.00 Uhr noch ausgeschenkt wird, wurden deshalb kaum vorgenommen. Deswegen ist nunmehr vorgesehen, dass die Gäste den Betrieb zur Schliessungsstunde verlassen haben müssen.
Der Wirt kann besser entscheiden, wem er welche Getränke kurz vor der Schliessungsstunde noch ausschenken will. Seine Pflichten, diese einzuhalten und durchzusetzen, sind die gleichen wie heute.
Um gewisse im Vernehmlassungsverfahren aufgetauchte Missverständnisse zu klären, sei hier festgehalten, dass es nicht in Frage kommt, in der Praxis neue Toleranzfristen einzuführen. Die Schliessungsstunde ist strikte einzuhalten.
Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Verlängerung der Öffnungszeiten wurde zum grössten Teil abgelehnt. Deshalb wird auf sie verzichtet. Den Gastwirten ist es selbstverständlich nach wie vor gestattet, ihre Betriebe weniger lang offenzuhalten.
Gäste, die den Gastwirtschaftsbetrieb erst nach Ablauf der Schliessungsstunde verlassen, werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens bestraft (Ziff. 4 des Anhangs zum Ordnungsbussendekret vom 6. September 1972, BSG 324.11).

Artikel 43 und 44

Auch hier wird die Toleranzzeit abgeschafft. Ob die Schliessungsstunde generell oder im Einzelfall hinausgeschoben werden darf, hängt von entsprechenden Umständen ab. Jedenfalls ist stets abzuklären, ob die Inanspruchnahme der Überzeitbewilligung nicht zu unzumutbaren Lärmimmissionen für die Nachbarschaft führt oder andere wichtige polizeiliche Gründe entgegenstehen.
Je nachdem, ob die Überzeitbewilligung für einen einzelnen Anlass oder aber generell erteilt werden soll, ist der Regierungsstatthalter beziehungsweise die Polizeidirektion zuständig.

Artikel 45

Die kantonalen Freinächte werden wie bisher durch die kantonale Polizeidirektion bestimmt. Dagegen wird für Anlässe, die nur eine bestimmte Region oder Gemeinde betreffen (z. B. Solennität, Fasnacht, Zibelemärit) neu der Regierungsstatthalter zur Festlegung zuständig erklärt.
Wenn solche Freinächte bestimmt werden, entfällt das Erfordernis der Überzeitbewilligung für den einzelnen Betrieb.

Artikel 46

Die Verpflichtung, das Amtsblatt aufzulegen, ist notwendig, weil dies für die meisten Personen eine der wenigen Möglichkeiten darstellt, amtliche Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen. Insbesondere werden dem fakultativen Referendum unterliegende Erlasse nicht mehr in jede Haushaltung verschickt, sondern nur noch im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 47

Die Vorschriften über den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken stützen sich auf Artikel 32^{quater} der Bundesverfassung.

Artikel 48

Nach dem GWG ist nicht klar ersichtlich, wie der Handel mit alkoholischen Getränken für einzelne Anlässe patentrechtlich abgewickelt werden soll. In Analogie zum Gastwirtschaftswesen ist nach dem Revisionsentwurf für solche Tätigkeiten nicht ein Patent, sondern lediglich eine Bewilligung erforderlich.
Zu den Bewilligungen T gehören Sonderfälle wie Degustationen oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit (vgl. Art. 41 des revidierten Alkoholgesetzes). Werden an Dorf- und Waldfesten alkoholische Getränke für diesen Anlass verkauft, ist dies nicht als Handel, sondern als Ausübung des Gastgewerbes zu bezeichnen.

Artikel 49

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich Artikel 19 des Revisionsentwurfes. Allerdings ist es hier zulässig, dass der Patentinhaber gleichzeitig mehrere Betriebe führt. Deshalb werden auch an die Wohnsitzpflicht nicht dieselben Anforderungen gestellt werden können wie bei Gastgewerbebetrieben.

Artikel 50

Für den Handel mit gebrannten alkoholischen Getränken ergeben sich wesentliche betriebliche Anforderungen durch das revidierte Alkoholgesetz (vgl. dessen Art. 41 a). Insbesondere wird das Postulat des Grossen Rates erfüllt, den «Schnapsverkauf» in Selbstbedienungsläden einzuschränken.

Artikel 51–53

Der Bedürfnisnachweis entspricht in seinem Aufbau demjenigen für Gastgewerbebetriebe. Da das Bedürfnis für Wirtschaften und für Verkaufsstellen nicht identisch ist, ergeben sich in der Aufzählung der Bedürfniskriterien gewisse Unterschiede.
Im Vergleich zum geltenden Artikel 59 Absatz 2 sind aber die Verhältniszahlen herabgesetzt worden. Dies bedeutet jedoch keineswegs eine Liberalisierung. Die tieferen Zahlenwerte sind einzig auf den Umstand zurückzuführen, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit neu auch alle Apotheken und Drogerien der gesundheitspolizeilichen Bedürfnisklausel unterstellt werden. Detaillierte Berechnungen haben ergeben, dass die jetzt vorgesehenen Verhältniszahlen ungefähr den bisherigen Werten entsprechen.

Artikel 56

Siehe Ziffer 4.9 dieses Vortrages.

Artikel 57 und 58

Gegenüber der jetzigen Regelung werden die Patent- und Bewilligungsabgaben für die einzelnen Betriebs- und Beherbergungsformen sowie innerhalb der einzelnen Kategorien stärker differenziert. Wegen der seit 1938 erfolgten Teuerung und der grossen Unterschiede zwischen Betrieben derselben Art werden vor allem die Maximalansätze gebührend erhöht. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind die vorgesehenen Gebührenansätze angemessen.
Auf die im Vernehmlassungsentwuf vorgesehene Indexierung der Abgabesätze wurde verzichtet.
Für eine allgemeine Anpassung der Abgaben müssen ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Artikel 59

Dieser Artikel enthält die Grundsätze zur Bemessung der Abgaben für den einzelnen Betrieb. Die ausführlichen Anwendungskriterien sind in der Verordnung zu regeln. Diese wird auch die Bestimmungen über die verschiedenen Reduktionsgründe enthalten (Beispiel: Zurverfügungstellen eines Saales).

Artikel 60–62

Der neu zu bildende Gastgewerbe-Fonds ersetzt und ergänzt das bisherige Zweckvermögen. Der Verwendungszweck dieses Fonds wird ausgedehnt, wie in 4.11 dieses Vortrages dargelegt wurde.
Neben der beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen Werbeaktionen, Forschungsaufträge und dergleichen gezielt unterstützt werden.
In Frage kommen ferner – in Erfüllung eines Postulates des Grossen Rates – gestützt auf den Gastgewerbe-Fonds (und nicht mehr wie bisher über die kantonale Wirtschaftsförderung) Zinsverbilligungs- oder Investitionskostenbeiträge für die Neuerrichtung, Erweiterung und Erneuerung von Beherbergungsbetrieben. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf werden neu auch Säle förderungswürdig erklärt. Bei Erweiterungen und Erneuerungen wird eine erhebliche qualitative Verbesserung vorausgesetzt. Ein unterstützungswürdiges Vorhaben muss zudem den einschlägigen kantonalen Richt- und Sachplanungen (z. B. einem Entwicklungskonzept für Berggebiete) entsprechen. Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.
Der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs soll weiterhin angemessen Beachtung geschenkt werden. Die erforderlichen, limitierten Mittel dürfen dem Gastgewerbe-Fonds entnommen werden. Unter anderem sollen damit – wie bisher – lebensschwache Gastwirtschaftsbetriebe und – neu – Verkaufsstellen für gebrannte Wasser stillgelegt werden können.
Obwohl kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Gastgewerbe-Fonds besteht, sind der Regierungsrat und die ihm unterstellten finanzkompetenten Behörden gehalten, für eine rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchsteller zu sorgen. Richtlinien für den Mitteleinsatz sind von der kantonalen Gastgewerbekommission zu begutachten. Bei der Erarbeitung dieser Richtlinien werden die vielen Anregungen zu beachten sein, die das Vernehmlassungsverfahren gebracht hat.

Artikel 63

Neben dem Amt für Fremdenverkehr werden im Vollzug dieses Gesetzes durch folgende Behörden Entscheide gefällt:
- die Polizeidirektion für alle Fragen betreffend generelle Überzeitbewilligungen, Spiele, Wetten und Lotterien sowie Vorführungen, Schaustellungen und Tanzanlässe (besondere Unterhaltungen, vgl. Art. 41);
- die Regierungsstatthalter für alle gelegentlichen Veranstaltungen und Betriebe, die einer Bewilligung bedürfen. Für seine Zuständigkeit im Zusammenhang mit Dauerbetrieben vergleiche Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2.

Artikel 65 und 66

Der bisherige Instanzentzug gemäss Artikel 81 GWG erweist sich als wenig sachgerecht: Danach kann bei *Verweigerung* des Patentes durch die Volkswirtschaftsdirektion vorerst beim Regierungsrat und anschliessend beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Gegen die *Erteilung* der nämlichen Bewilligung kann dagegen direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
Neu gilt für alle Entscheide ein einheitliches Rechtsmittelverfahren. Zudem wird der heutige, durch die Rechtssprechung faktisch aufgehobene Absatz 2 von Artikel 81 ersatzlos gestrichen. Die Beschwerdebefugnis wird somit auf alle durch einen Entscheid mehr als die Allgemeinheit betroffenen Personen (z. B. Nachbarn, die in unmittelbarer Nähe eines geplanten Gastwirtschaftsbetriebes wohnen und durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden könnten) ausgedehnt und entspricht der Einsprachelegitimation gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Entwurfes.
Der vorgeschlagene Instanzenzug entspricht den Grundzügen, wie sie in der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes entwickelt wurden.

Artikel 67

Die Strafbestimmungen sind den Fassungen neuer kantonaler Gesetze (vgl. namentlich Art. 20 des Lufthygienegesetzes vom 16. November 1978) angepasst worden.
Zuständig für die Beurteilung strafbarer Handlungen aufgrund dieses Gesetzes ist der Strafrichter und nicht die Verwaltungsbehörden. In Bagatellfällen kommt das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung.

Artikel 68–70

Die Regelung entspricht den allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Rückwirkung ist keine vorgesehen.

Bern, 15. Juni 1981/16. September 1981 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Inhaltsverzeichnis

		Artikel
I.	Allgemeine Bestimmungen	1–8
II.	Gastgewerbe	
1.	Betriebsarten	9–14
2.	Patente und Bewilligungen	
2.1	Zusicherung und Erteilung von Patenten	15–17
2.2	Erteilung von Bewilligungen	18
2.3	Persönliche Voraussetzungen	19–21
2.4	Betriebliche Voraussetzungen	22–23
2.5	Besondere Voraussetzungen für den Alkoholausschank in patentpflichtigen Gastgewerbebetrieben	24–26
2.6	Entzug und Erlöschen von Patenten und Bewilligungen	27–29
2.7	Verfahren	30–33
3.	Gastgewerbepolizei	34–46
III.	Handel mit alkoholischen Getränken	
1.	Handelsarten	47–48
2.	Patente und Bewilligungen	
2.1	Voraussetzungen	49–50
2.2	Besondere Voraussetzungen für den Handel mit gebrannten alkoholischen Getränken	51–53
2.3	Erteilung, Entzug und Erlöschen von Patenten und Bewilligungen; Verfahren	54
3.	Polizeibestimmungen	55
IV.	Arbeitsrecht	56
V.	Abgaben und deren Verwendung	
1.	Abgaben	57–59
2.	Gastgewerbefonds	60–62
VI.	Vollzug	63–67
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	68–73

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 31 und 32quater der Bundesverfassung sowie auf Artikel 81 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 [1] Dieses Gesetz ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken.

[2] Es fördert mit den Mitteln des Gastgewerbefonds die Qualität des Gastgewerbes.

Geltungsbereich
1. Gastgewerbe

Art. 2 [1] Das Gesetz gilt für:

a die entgeltliche Beherbergung von Gästen, inbegriffen das entgeltliche Überlassen von Platz für das Kampieren;

b die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Genuss an Ort und Stelle;

c das Überlassen von Räumen für den Genuss von Speisen oder Getränken;

d die öffentliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Genuss an Ort und Stelle zu Werbe- oder Degustationszwecken.

[2] Von den Bestimmungen über das Gastgewerbe sind Anstalten wie Spitäler, Kinder-, Alters- und Pflegeheime sowie Erziehungsinstitute, Internate, Lehrlings- und Studentenheime ausgenommen, sofern es sich nicht um öffentliche Gastgewerbebetriebe handelt.

2. Handel

Art. 3 [1] Als Handel gilt jede entgeltliche Vermittlung und Abgabe von alkoholischen Getränken, sofern diese nicht zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind.

[2] Von den Bestimmungen über den Handel mit alkoholischen Getränken sind ausgenommen:

a jeder Handel, für den eine eidgenössische Bewilligung notwendig ist;

b jeder Handel, der durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;
c der Kleinverkauf von denaturiertem Sprit;
d der Verkauf der im Schweizerischen Arzneibuch aufgeführten Alkoholika in Mengen bis zu sieben Dezilitern durch Apotheken und Drogerien.

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 4 [1] Jede diesem Gesetz unterstellte Tätigkeit bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung; vorbehalten bleiben die freien Betriebe gemäss Artikel 7.

[2] Patente und Bewilligungen sind Polizeierlaubnisse, auf die der Gesuchsteller bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch hat. An die Erteilung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

[3] Patente und Bewilligungen werden nur natürlichen Personen für einen bestimmten Betrieb erteilt und sind nicht übertragbar.

[4] Aus wichtigen Gründen können sie ausnahmsweise und befristet auch bei Fehlen einzelner Voraussetzungen erteilt werden.

[5] Der Regierungsrat kann durch Verordnung neue Betriebsformen der Bewilligungspflicht unterstellen oder sie zu freien Betrieben erklären.

Dauerbetriebe

Art. 5 [1] Der Leiter eines diesem Gesetz unterstellten Dauerbetriebes bedarf eines Patentes des kantonalen Amtes für Fremdenverkehr.

[2] Patente werden höchstens auf sechs Jahre erteilt; sie können erneuert werden.

[3] Die Verordnung regelt, für welche Anlässe in Dauerbetrieben Bewilligungen des Regierungsstatthalters zulässig sind.

Gelegenheitsbetriebe

Art. 6 [1] Der Leiter eines diesem Gesetz unterstellten Gelegenheitsbetriebes bedarf einer Bewilligung des Regierungsstatthalters.

[2] Bewilligungen werden nur für einen bestimmten Anlass erteilt.

[3] Die Verordnung regelt, in welchen Fällen auch Jahresbewilligungen zulässig sind.

Freie Betriebe

Art. 7 [1] Die Leitung eines in diesem Gesetz als frei bezeichneten Betriebes bedarf weder eines Patentes noch einer Bewilligung. Dagegen bestimmt der Betrieb eine verantwortliche Person.

[2] Die Verordnung bestimmt, welchen polizeilichen Anforderungen diese Betriebe genügen müssen und regelt das Meldewesen. Dabei ist dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten Rechnung zu tragen.

Pflichten des Betriebsleiters

Art. 8 [1] Der Leiter übernimmt die persönliche Aufsicht und Verantwortung für die Betriebsführung.

[2] Bei vorübergehender Abwesenheit bestimmt er einen geeigneten Stellvertreter. Er bleibt für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen verantwortlich.

II. Gastgewerbe

1. Betriebsarten

Patentpflichtige Betriebe 1. Arten

Art. 9 [1] Für Dauerbetriebe können folgende Patente erteilt werden:

- Öffentliche Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe:
  A. Hotels und Gasthöfe;
  B. Pensionen und Hotels garni;
  C. Restaurants und Wirtschaften;
  D. Alpwirtschaften;
  E. Campingwirtschaften.
- Nicht öffentliche Restaurationsbetriebe:
  F. Vereins- und Clubwirtschaften;
  G. Kantinen.

[2] Diese Betriebe können mit Alkoholausschank oder alkoholfrei bewilligt werden; in jedem Fall sind auch alkoholfreie Getränke anzubieten.

[3] Sie können entweder als Jahresbetriebe oder als Sommer- bzw. Wintersaisonbetriebe bewilligt werden.

2. Begriffe

Art. 10 Die patentpflichtigen Betriebe werden wie folgt umschrieben:

A. *Hotels und Gasthöfe* sind Betriebe, die Gäste beherbergen und jedermann Speisen oder Getränke abgeben. Ihnen sind Betriebe gleichgestellt, die hinsichtlich Ausstattung, Dienstleistung und Bewirtschaftung einem Hotel nahekommen.

B. *Pensionen und Hotels garnis* sind Betriebe, die Gäste beherbergen. Sie dürfen nur diesen Gästen und deren Angehörigen Speisen oder Getränke abgeben. Ihnen sind Betriebe gleichgestellt, die hinsichtlich Ausstattung, Dienstleistung und Bewirtschaftung einer Pension bzw. einem Hotel garni nahekommen.

C. *Restaurants und Wirtschaften* sind Betriebe, die jedermann Speisen oder Getränke abgeben.

Antrag des Regierungsrates

[4] Kursäle sind Betriebe, welche eine Spielkonzession im Sinne von Artikel 35 der Bundesverfassung besitzen. Dancings sind Betriebe, welche regelmässig Gelegenheit zum Tanzen geben.

Antrag der Kommission

[4] Kursäle bzw. Dancings bedürfen zusätzlich zum Patent einer Spielkonzession gemäss Artikel 35 der Bundesverfassung bzw. einer Dancingbewilligung (Art. 41).

D. *Alpwirtschaften* sind Betriebe, die jedermann eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen oder Getränke anbieten.
Sie dürfen zusätzlich einfache Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Alpwirtschaften müssen in Bergregionen ausserhalb von Ortschaften, im Wander- oder Skigebiet gelegen sein und dürfen höchstens 50 Sitzplätze aufweisen.

E. *Campingwirtschaften* sind Betriebe, die Gästen eines Campingplatzes und deren Besuchern Speisen oder Getränke abgeben. Sie unterstehen der Patentpflicht auch dann, wenn sie Speisen oder Getränke lediglich verkaufen.

F. *Vereins- und Klubwirtschaften* sind Betriebe, die nur einem durch Statuten oder Vertrag eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Sie dürfen von aussen nicht als Gastgewerbebetrieb erkennbar sein und haben eingeschränkte Öffnungszeiten einzuhalten. Sie unterstehen der Patentpflicht auch dann, wenn Speisen oder Getränke gratis abgegeben oder von den Gästen selber mitgebracht werden.

G. *Kantinen* sind Betriebe, die einem durch Gesetz, Statuten oder Vertrag eng begrenzten Personenkreis wie Arbeitnehmern (Betriebskantinen), Schülern und Studenten (Mensen) oder Militärpersonen (Militärkantinen und Soldatenstuben) Speisen oder Getränke abgeben. Sie dürfen von aussen nicht als Gastgewerbebetrieb erkennbar und nicht allgemein zugänglich sein. Kantinen mit weniger als 30 Plätzen gelten als freie Betriebe (Art. 13).

Bewilligungspflichtige Betriebe
1. Arten

Art. 11 [1] Für Gelegenheitsbetriebe können folgende Bewilligungen erteilt werden:
A. öffentliche Gelegenheitswirtschaften;
B. öffentliche Gelegenheitswirtschaften zu Werbe- oder Degustationszwecken;
C. Bauplatzwirtschaften.

[2] Diese Betriebe können mit Ausschank alkoholischer Getränke oder alkoholfrei bewilligt werden; in jedem Fall sind auch alkoholfreie Getränke anzubieten.

[3] Das Überlassen von Räumen an Dritte für einzelne, nicht öffentliche Anlässe ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

2. Begriffe

Art. 12 Die bewilligungspflichtigen Betriebe werden wie folgt umschrieben:

A. *Öffentliche Gelegenheitswirtschaften* sind Betriebe wie Fest- oder Sportplatzwirtschaften, die nur für kurze Zeit oder während gelegentlicher, besonderer Veranstaltungen jedermann Speisen oder Getränke abgeben.

B. *Öffentliche Gelegenheitswirtschaften zu Werbe- oder Degustationszwecken* sind Veranstaltungen, an denen jedermann Speisen oder Getränke zu Werbe- oder Degustationszwecken abgegeben werden; die Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten.

C. *Bauplatzwirtschaften* sind nicht öffentliche Betriebe, die nur den Beschäftigten einer bestimmten Baustelle Speisen oder Getränke abgeben. Die Abgabe gebrannter Wasser ist untersagt. Bauplatzwirtschaften werden nur bewilligt, wenn sich in der Nähe kein geeigneter öffentlicher Gastgewerbebetrieb befindet. Bauplatzwirtschaften mit weniger als 20 Plätzen gelten als freie Betriebe.

Freie Betriebe
1. Arten

Art. 13 [1] Freie Betriebe sind:
A. Berghütten;
B. Jugendherbergen;
C. Ferien- und Erholungsheime;
D. Campingplätze;
E. Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmer;
F. Spital- und Heimrestaurants;
G. nicht öffentliche Veranstaltungen;
H. Kantinen mit weniger als 30 Plätzen;
J. Bauplatzwirtschaften mit weniger als 20 Plätzen.

[2] In den Beherbergungsbetrieben gemäss den Buchstaben A–C ist die Abgabe von Speisen oder Getränken nur an die beherbergten Gäste und deren Angehörigen gestattet.

2. Begriffe

Art. 14 Die freien Betriebe werden wie folgt umschrieben:

A. *Berghütten* sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, welche im Gebirge abseits von Strassen und Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind.

B. *Jugendherbergen* sind Unterkünfte des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen und anderer Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung. Sie sind in jedem Fall alkoholfrei zu führen.

C. *Ferien- und Erholungsheime* sind Beherbergungsbetriebe der öffentlichen Hand oder privater Vereine und Stiftungen, welche von aussen nicht als Gastgewerbebetriebe erkennbar sind und nur Gruppen eines durch Gesetz, Statuten oder Vertrag eng begrenzten Personenkreises offen stehen.

D. *Campingplätze* sind Betriebe, die Gäste mit mobilen Unterkünften wie Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen aufnehmen. Für die Abgabe von Speisen oder Getränken benötigen sie ein Patent C oder E.

E. *Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmer* sind möblierte Un-

terkünfte, die jedermann für kurze Zeit entgeltlich überlassen werden. Speisen oder Getränke dürfen an die beherbergten Gäste nur im Rahmen des ordentlichen Haushaltes des Beherbergers, höchstens jedoch an 15 Personen abgegeben werden.

F. *Spital- und Heimrestaurants* sind öffentliche Verpflegungsbetriebe von Spitälern und Heimen, welche der Fürsorge- und Spitalgesetzgebung unterstehen. Der Verpflegungsteil muss mit dem übrigen Betrieb räumlich und organisatorisch eng verbunden sein.

G. Nicht öffentliche Veranstaltungen sind einmalige Anlässe, an denen besonders eingeladenen Personen Speisen oder Getränke abgegeben werden.

2. Patente und Bewilligungen

2.1 Zusicherung und Erteilung von Patenten

Zusicherung

Art. 15 [1] Für jeden neuen Betrieb und für die wesentliche Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder Änderung der Patentart, insbesondere die Umwandlung in einen alkoholführenden Betrieb, ist eine Zusicherung des Amtes für Fremdenverkehr notwendig.

[2] Zusicherungen werden nur abgegeben, wenn die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für den Ausschank alkoholischer Getränke müssen ausserdem die besonderen Voraussetzungen gemäss den Artikeln 24 ff. vorliegen.

[3] Zusicherungen werden nur gegenüber dem Eigentümer einer Liegenschaft oder einem vertraglich Berechtigten abgegeben, der die Zustimmung des Eigentümers vorweist.

[4] Die Zusicherung schliesst die Plangenehmigung gemäss Artikel 17 ein.

[5] Wird von einer Zusicherung kein Gebrauch gemacht, so erlischt sie nach Ablauf von vier Jahren.

Erteilung

Art. 16 [1] Das Amt für Fremdenverkehr erteilt oder erneuert ein Patent, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Der Regierungsstatthalter kann beim Fehlen einzelner persönlicher Voraussetzungen die Leitung eines Betriebes provisorisch und befristet gestatten. Die Erlaubnis darf insgesamt für höchstens ein Jahr ausgestellt werden. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Plangenehmigung

Art. 17 Pläne für wesentliche Umbauten, welche keiner Zusicherung bedürfen, sind durch das Amt für Fremdenverkehr in gastgewerblicher Hinsicht zu genehmigen.

2.2 Erteilung von Bewilligungen

Art. 18 [1] Der Regierungsstatthalter erteilt oder erneuert eine Bewilligung, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Bewilligungen für den Ausschank alkoholischer Getränke dürfen nur erteilt werden, wenn sie das öffentliche Wohl nicht gefährden.

2.3 Persönliche Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 19 [1] Wer einen patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb leiten will, muss für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr bieten. Insbesondere muss er:

a handlungsfähig sein und einen guten Leumund geniessen;
b einen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis besitzen;
c in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
d als Patentinhaber seinen Wohnsitz in leicht erreichbarer Nähe des Betriebes haben.

[2] Von der Leitung eines patent- oder bewilligungspflichtigen Betriebes sind in der Regel Personen ausgeschlossen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Verfehlungen bestraft wurden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen.

[3] Personen, die bereits einen patentpflichtigen Betrieb leiten, kann die Leitung eines zweiten Betriebes gleichzeitig nur gestattet werden, wenn die gehörige Beaufsichtigung beider Betriebe gewährleistet ist und der zweite Betrieb erheblich eingeschränkte Öffnungs- und Betriebszeiten aufweist.

Fähigkeitsausweis

Art. 20 [1] Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis wird dem Bewerber erteilt, der sich vor einer staatlichen Prüfungskommission über genügend theoretische und praktische Kenntnisse für die Ausübung des Gastgewerbes ausweist.

[2] Die Verordnung bestimmt die verschiedenen Ausweise und umschreibt die Voraussetzungen für ihre Erteilung. Dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten ist dabei Rechnung zu tragen.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion kann Fähigkeitsausweise anderer Kantone und gleichwertige Berufsausweise ganz oder teilweise anerkennen.

[4] Ein vor mehr als zehn Jahren erworbener Fähigkeitsausweis wird im Rahmen der Patent- bzw. Bewilligungserteilung nur anerkannt, wenn der Inhaber innerhalb der letzten zehn Jahre während mindestens zwei Jahren in der Regel in leitender Funktion im Gastgewerbe tätig war.

Kurse und Prüfungen

Art. 21 [1] Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse für die verschiedenen Fähigkeitsausweise werden Kurse durchgeführt; diese Aufgabe kann den Berufsverbänden übertragen werden.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Reglemente über Kurse und Prüfungen, wählt die Prüfungsexperten und erteilt auf Antrag der Prüfungskommission die Fähigkeitsausweise.

2.4 Betriebliche Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Art. 22 [1] Räume, Plätze und Einrichtungen patent- und bewilligungspflichtiger Betriebe müssen insbesondere den bau-, gewerbe-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

[2] Sie müssen überdies leicht zugänglich, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen.

[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die betrieblichen Voraussetzungen erlassen; dabei ist dem Umfang und der Bedeutung der verschiedenen Betriebsarten Rechnung zu tragen.

Name und Schild

Art. 23 [1] Jeder patentpflichtige öffentliche Betrieb hat einen Namen zu führen und darf ein Schild haben. Diese dürfen weder irreführend sein noch Anlass zur Verwechslung mit anderen Gastgewerbebetrieben innerhalb einer Ortschaft geben.

[2] Name und Art des Betriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Alkoholfreie Betriebe sind als solche zu bezeichnen.

2.5 Besondere Voraussetzungen für den Alkoholausschank in patentpflichtigen Gastgewerbebetrieben

Bedürfnisnachweis

Art. 24 [1] Patente A, C und D mit Alkoholausschank dürfen nur zugesichert werden, wenn ein Bedürfnis für sie nachgewiesen ist.

[2] Alle Patente mit Alkoholausschank dürfen ferner nur zugesichert werden, wenn sie das öffentliche Wohl nicht gefährden. Insbesondere ist bei Betrieben in Sportstätten zu prüfen, ob ein Alkoholausschank ihre Zielsetzung nicht beeinträchtigt.

[3] Gesuche um Umwandlung von bestehenden Patenten alkoholfreier Betriebe in solche mit Alkoholausschank sind gleich zu beurteilen wie Gesuche um Neuzusicherung.

Bedürfniskriterien

Art. 25 Bei der Beurteilung des Bedürfnisses sind namentlich zu würdigen:
a Wohnbevölkerung;
b Beherbergungsangebot und Logiernächte;

c Ferien-, Ausflugs- und Durchreiseverkehr;
d Erholungs- und Vergnügungsstätten;
e Arbeits- und Ausbildungsplätze;
f Einkaufsmöglichkeiten;
g regionale Bedeutung der Standortgemeinde;
h bestehende Betriebe und ihre Verteilung innerhalb der Gemeinde;
i Art, Grösse und Bedeutung des zu beurteilenden Betriebes;
k Verhältniszahl gemäss Artikel 26.

Verhältniszahl

Art. 26 [1] Als Richtlinie für die Beurteilung der Bedürfnisfrage dient die Verhältniszahl. Sie entspricht der Einwohnerzahl der Gemeinde, geteilt durch die Anzahl Betriebe, welche der Bedürfnisklausel unterstehen. In Städten und Agglomerationsgemeinden beträgt sie 500, in allen übrigen Gemeinden 250.

[2] Günstige Verhältniszahlen schaffen keinen Rechtsanspruch auf weitere Alkoholpatente; bei ungünstigen Zahlen müssen besondere Umstände nachgewiesen werden, die das Bedürfnis nach zusätzlichen Alkoholpatenten begründen.

2.6 Entzug und Erlöschen von Patenten und Bewilligungen

Entzug

Art. 27 [1] Patente und Bewilligungen sind aus persönlichen Gründen zu entziehen, wenn
a es die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit erfordert;
b der Inhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
c der Inhaber wiederholt wegen Verfehlungen verurteilt worden ist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen;
d der Inhaber sein Patent oder seine Bewilligung an Dritte zur Ausübung weitergibt.

[2] Sie sind aus betrieblichen Gründen zu entziehen, wenn notwendige Verbesserungen des Betriebes oder seiner Einrichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht durchgeführt werden.

Erlöschen

Art. 28 [1] Patente und Bewilligungen erlöschen aus persönlichen Gründen, wenn der Inhaber
a stirbt oder auf die Ausübung verzichtet;
b den Betrieb aus zivilrechtlichen Gründen nicht mehr führen darf;
c nicht fristgerecht ein Erneuerungsgesuch einreicht;
d trotz schriftlicher Mahnung die Abgabe gemäss Artikel 57 nicht bezahlt.

[2] Sie erlöschen aus betrieblichen Gründen, wenn der Betrieb
a mit Zustimmung des Grundeigentümers endgültig geschlossen wird;

b freiwillig oder zwangsweise mehr als vier Jahre geschlossen bleibt.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 [1] Für den Entzug und die Löschung ist die gleiche Behörde wie für die Erteilung zuständig.

[2] Entzug und Löschung aus betrieblichen Gründen sind endgültig.

[3] Patente und Bewilligungen, die aus persönlichen Gründen entzogen oder gelöscht worden sind, können innert vier Jahren einer Drittperson neu erteilt werden.

2.7 Verfahren

Gemeinde

Art. 30 [1] Gesuche für Patente und Bewilligungen sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

[2] Gesuche um Zusicherung von Patenten sind im ordentlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

[3] Gegen publizierte Vorhaben kann jedermann, der stärker als die Allgemeinheit betroffen ist, innert 30 Tagen Einsprache erheben.

[4] Werden Einsprachen erhoben, führt die Gemeinde eine Einspracheverhandlung durch. Anschliessend leitet sie die Akten mit ihrem Mitbericht an den Regierungsstatthalter weiter.

Regierungsstatthalter

Art. 31 [1] Der Regierungsstatthalter prüft das Gesuch. Er kann weitere Untersuchungen anstellen oder es zur Ergänzung an die Gemeinde zurückweisen.

[2] Er entscheidet über Bewilligungsgesuche.

[3] Patentgesuche leitet er mit seinem Mitbericht an das Amt für Fremdenverkehr weiter.

Amt für Fremdenverkehr

Art. 32 [1] Das Amt für Fremdenverkehr führt wenn nötig weitere Untersuchungen durch oder weist die Akten zur Ergänzung an den Regierungsstatthalter zurück.

[2] Liegen Einsprachen vor oder wird einem Gesuch nicht vollständig entsprochen, gewährt es den Parteien vor dem Entscheid Akteneinsicht und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 33 [1] Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn ein Verfahren von Amtes wegen eingeleitet wird.

[2] Die Kosten eines erstinstanzlichen Verfahrens hat der Gesuchsteller bzw. der Patent- oder Bewilligungsinhaber zu tragen. Parteikosten werden keine gesprochen. Ausnahmsweise können Verfahrens- und Parteikosten demjenigen auferlegt werden, der offensichtlich unbegründet Einsprache erhoben oder Anzeige erstattet hat.

3. Gastgewerbepolizei

Aufsicht

Art. 34 [1] Die Gastgewerbepolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und der Oberaufsicht der Polizeidirektion von den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden ausgeübt.

[2] Die zuständigen Kontrollorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es ist ihnen jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gestatten.

[3] Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, können die Polizeiorgane diesen schliessen. Der Regierungsstatthalter ist umgehend zu benachrichtigen. Er entscheidet, ob der Betrieb vorläufig geschlossen bleibt und orientiert das Amt für Fremdenverkehr.

[4] Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Gastgewerbebetrieb ohne Patent oder Bewilligung betrieben, ordnet der Regierungsstatthalter die sofortige Schliessung an. Bei patentpflichtigen Betrieben orientiert er das Amt für Fremdenverkehr.

Hausrecht

Art. 35 [1] Der Patent- oder Bewilligungsinhaber wahrt Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

[2] Er kann Personen wegweisen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder durch ihr Benehmen öffentliches Ärgernis erregen.

Gästekontrolle

Art. 36 [1] Wer entgeltlich Gäste beherbergt, hat von jedem Gast bei seiner Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

[2] Der Gast ist verpflichtet, diesen vollständig, lesbar und wahrheitsgetreu auszufüllen.

[3] Meldescheine dienen polizeilichen und statistischen Bedürfnissen. Sie dürfen zudem der Erhebung der kantonalen und kommunalen Fremdenverkehrsabgaben dienstbar gemacht werden.

[4] Einzelheiten regelt die Verordnung.

Konsumentenschutz

Art. 37 [1] Wer gastgewerbliche Leistungen erbringt, hat diese klar und wahrheitsgetreu zu umschreiben und die Endpreise in geeigneter Weise bekannt zu geben.

[2] Werden mehrere Leistungen gemeinsam angeboten, ist die Angabe von Pauschalpreisen gestattet.

[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Preisbekanntgabe- und Deklarationspflicht näher umschreiben.

Jugendschutz

Art. 38 [1] Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet werden, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden oder glaubhaft dartun, dass sie durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebes ermächtigt sind.

[2] In Betrieben, die ausschliesslich für die Jugend bestimmt sind und alkoholfrei geführt werden, darf der Inhaber in der Regel davon ausgehen, dass Jugendliche über zwölf Jahre zum Besuch des Betriebes ermächtigt sind.

Alkoholfreie Getränke

Art. 39 Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Alkoholabgabeverbot

Art. 40 [1] Verboten ist die Abgabe alkoholischer Getränke:
a an Jugendliche unter 16 Jahren;
b an Betrunkene;
c an Personen, denen ein Alkohol- oder Wirtshausverbot auferlegt ist;
d mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

[2] Verboten ist die Abgabe gebrannter Wasser:
a an Jugendliche unter 18 Jahren;
b vor neun Uhr morgens; ausgenommen bleibt ihr Ausschank in Verbindung mit warmen Getränken.

[3] Den Gästen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden.

[4] In alkoholfreien Betrieben ist die Abgabe und der Genuss alkoholhaltiger Speisen oder alkoholischer Getränke verboten.

[5] Werden alkoholische Getränke aufgedrängt oder an Betrunkene abgegeben, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.

Tanz und Unterhaltung

Art. 41 [1] Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über den öffentlichen Tanz, die Tanzbetriebe, den Tanzunterricht, das Spielen, die musikalischen Veranstaltungen und Vorführungen aller Art in Gastgewerbebetrieben.

[3] Die Polizeidirektion ist für den Vollzug zuständig.

[4] Für die Bewilligungen gemäss diesem Dekret sind angemessene Abgaben vorzusehen.

Öffnungszeiten

Art. 42 [1] Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 23.30 Uhr, am Freitag und Samstag um 00.30 Uhr des folgenden Tages zu schliessen.

Antrag des Regierungsrates

[2] Für die Führung eines Tanzbetriebes mit Bewirtung der Gäste kann ein besonderes Gastgewerbepatent, das Tanzbetriebspatent, vorgesehen werden.

Antrag der Kommission

[2] Für die Führung eines Tanzbetriebes bedarf es einer Tanzbewilligung.

[2] Der Patent- oder Bewilligungsinhaber hat die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam zu machen und sie zum Verlassen des Betriebes anzuhalten.

[3] Die Gäste müssen den Betrieb zur Schliessungsstunde verlassen haben.

[4] Wird in einem Gastgewerbebetrieb ein Ladengeschäft geführt, so ist dieses nach den örtlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zu schliessen.

Überzeit
1. Allgemeines

Art. 43 [1] Die ordentliche Öffnungszeit eines Betriebes kann durch Bewilligung bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages verlängert werden.

[2] Keine Überzeitbewilligung ist erforderlich für:
a Freinächte gemäss Artikel 45;
b die Bewirtung von Gästen, die im gleichen Betrieb beherbergt werden;
c Familienanlässe wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern. Die Polizei ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

2. Bewilligungen

Art. 44 [1] Die Polizeidirektion kann wegen besonderer Verhältnisse für einzelne Gastgewerbebetriebe, Orte oder Bezirke eine generelle Überzeitbewilligung erteilen. Diese kann auf eine Saison oder einzelne Wochentage beschränkt werden.

[2] Der Regierungsstatthalter kann einem Betrieb für einen bestimmten Anlass und bestimmte Räumlichkeiten eine Überzeitbewilligung erteilen.

[3] Überzeitbewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe vorliegen und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Das öffentliche Wohl und berechtigte nachbarliche Interessen sind zu beachten.

[4] Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 30 ff.

Freinächte

Art. 45 [1] Bei Freinächten sind alle Betriebe spätestens um 03.30 Uhr des folgenden Tages zu schliessen.

[2] Die Polizeidirektion bestimmt die kantonalen Freinächte.

[3] Der Regierungsstatthalter kann für regional oder lokal bedeutende Anlässe eine angemessene Anzahl Freinächte bewilligen.

Amtsblatt

Art. 46 Die Inhaber eines Patentes A oder C sind verpflichtet, das kantonale Amtsblatt im Ausschankraum aufzulegen.

III. Handel mit alkoholischen Getränken

1. Handelsarten

Patentpflicht

Art. 47 [1] Der Handel mit alkoholischen Getränken ist patentpflichtig. Vorbehalten bleibt Artikel 48.

[2] Es können folgende Patente erteilt werden:

R Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken;

S Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken;

T Versand und Vermittlung gebrannter alkoholischer Getränke ohne Verkauf über die Gasse.

[3] Gastwirtschaftspatente A, C, D und E berechtigen auch zum Verkauf alkoholischer Getränke über die Gasse.

Bewilligungspflicht

Art. 48 [1] Der gelegentliche Handel mit alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

[2] Es können Bewilligungen erteilt werden für:

R gelegentlichen Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken;

S gelegentlichen Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken;

T alle übrigen bewilligungspflichtigen Ausnahmen von den Handelsverboten gemäss eidgenössischer Alkoholgesetzgebung.

[3] Die Beschränkungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes gelten auch für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken.

2. Patente und Bewilligungen

2.1 Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

Art. 49 [1] Wer einen patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb leiten will, muss für die einwandfreie Betriebsführung Gewähr bieten. Insbesondere muss er:

a handlungsfähig sein und einen guten Leumund geniessen;

b in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;

c als Inhaber eines Patentes R oder S seinen Wohnsitz in leicht erreichbarer Nähe des Betriebes haben.

[2] Von der Leitung eines patent- oder bewilligungspflichtigen Betriebes sind in der Regel Personen ausgeschlossen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Verfehlungen bestraft wurden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholischen Getränken stehen.

Betriebliche Voraussetzungen

Art. 50 [1] Für die Lagerung und den Verkauf der Getränke müssen die notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.

[2] Patente R und S werden nur erteilt, wenn der Bewerber ein Lebensmittel- oder Getränkefachgeschäft, eine Drogerie oder eine Apotheke führt.

[3] Patente T werden nur erteilt, wenn der Bewerber einen Getränkefabrikationsbetrieb oder eine Handelsfirma führt, welche sich ausschliesslich mit dem Getränkehandel befasst.

2.2 Besondere Voraussetzungen für den Handel mit gebrannten alkoholischen Getränken

Bedürfnisnachweis

Art. 51 [1] Patente S dürfen nur zugesichert werden, wenn ein Bedürfnis für sie nachgewiesen ist.

[2] Patente S und Bewilligungen S dürfen ferner nur zugesichert bzw. erteilt werden, wenn sie das öffentliche Wohl nicht gefährden.

[3] Gesuche um Umwandlung bestehender Patente in solche, die dem Bedürfnisnachweis unterstehen, sind gleich zu beurteilen wie Gesuche um Neuzusicherung.

Bedürfniskriterien

Art. 52 Bei der Beurteilung des Bedürfnisses sind namentlich zu würdigen:

a Wohnbevölkerung;
b Beherbergungsangebot und Logiernächte in Ferienwohnungen, Chalets und Privatzimmern sowie auf Campingplätzen;
c Einkaufsmöglichkeiten;
d regionale Bedeutung der Standortgemeinde;
e andere Bezugsmöglichkeiten;
f Art, Grösse und Bedeutung des zu beurteilenden Geschäftes;
g die Verhältniszahl gemäss Artikel 53.

Verhältniszahl

Art. 53 [1] Als Richtlinie für die Beurteilung der Bedürfnisfrage dient die Verhältniszahl. Sie entspricht der Einwohnerzahl der Gemeinde geteilt durch die Verkaufspatente, welche der Bedürfnisklausel unterstehen. In Städten und Agglomerationsgemeinden beträgt sie 1600, in allen übrigen Gemeinden 800.

[2] Günstige Verhältniszahlen schaffen keinen Rechtsanspruch auf weitere Verkaufspatente; bei ungünstigen Zahlen müssen besondere Umstände nachgewiesen werden, die das Bedürfnis nach zusätzlichen Verkaufsstellen begründen.

2.3 Erteilung, Entzug und Erlöschen von Patenten und Bewilligungen; Verfahren

Art. 54 Für die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen von Patenten und Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die entsprechenden Bestimmungen über das Gastgewerbe anwendbar.

3. Polizeibestimmungen

Art. 55 [1] Die Organe der Gastgewerbepolizei üben die Aufsicht im Sinne von Artikel 34 über die patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe aus.

[2] Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Handelsverbote und -einschränkungen.

IV. Arbeitsrecht

Art. 56 [1] Für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

[2] Besteht kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe, so erlässt der Regierungsrat sofort einen Normalarbeitsvertrag

V. Abgaben und deren Verwendung

1. Abgaben

Grundsatz

Art. 57 [1] Für alle Patente und Bewilligungen hat der Inhaber eine Abgabe zu entrichten.

[2] Patentabgaben sind jährlich zu entrichten und fallen in den Gastgewerbefonds.

[3] Bewilligungsabgaben sind bei der Erteilung der Bewilligung zu entrichten und fallen in die Staatskasse.

Ansatz

Art. 58 [1] Die jährliche Abgabe beträgt für:

		Fr.
Patent	A	300.— bis 6 000.—
	B	200.— bis 4 000.—
	C	300.— bis 6 000.—
	D	100.— bis 1 000.—
	E	100.— bis 1 000.—
	F	100.— bis 2 000.—
	G	100.— bis 2 000.—
	R	100.— bis 2 000.—
	S	200.— bis 4 000.—
	T	100.— bis 2 000.—

	Fr.
generelle Überzeitbewilligung	100.— bis 1 000.—
generelle Bewilligung für besondere Unterhaltungen	100.— bis 4 000.—

[2] Die Abgabe beträgt für:

	Fr.
Bewilligung A	20.— bis 1 500.—
B	20.— bis 1 000.—
C	20.— bis 500.—
R	20.— bis 100.—
S	20.— bis 300.—
T	20.— bis 300.—
Bewilligung für das Überlassen von Räumen	20.— bis 300.—
Überzeitbewilligung	10.— bis 100.—
Bewilligung für besondere Unterhaltungen	10.— bis 300.—

[3] Diese Abgaben werden herabgesetzt:
a für alkoholfreie Betriebe auf die Hälfte;
b für stillgelegte Betriebe auf einen Fünftel.

Festsetzung im Einzelfall

Art. 59 [1] Bei der Festsetzung der Abgabe für den Betrieb oder die Verkaufsstelle sind insbesondere zu berücksichtigen:
a Lage, Grösse und wirtschaftliche Bedeutung;
b Öffnungs- und Betriebszeiten;
c soziale Bedeutung und zusätzliche Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden.

[2] Die Abgaben werden für eine Patentperiode bzw. die Dauer der Bewilligung festgesetzt. Während der Patentperiode können sie nur erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen Betrieb erheblich ändern.

[3] Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderlichen Patente oder Bewilligungen ausgeübt, wird die Abgabe nachträglich erhoben.

2. Gastgewerbefonds

Errichtung und Aeufnung

Art. 60 [1] Zur Förderung des Gastgewerbes und zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches wird der Gastgewerbefonds errichtet.

[2] Er wird durch die Patentabgaben und Zinsen bis zu einem Höchstbestand von acht Millionen Franken geäufnet; Überschüsse fallen in die Staatskasse.

Verwendung 1. Allgemeines

Art. 61 [1] Die Mittel des Gastgewerbefonds dürfen verwendet werden für:

a die berufliche Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und im Getränkehandel;
b Massnahmen gemäss Artikel 62;
c besondere Massnahmen im Interesse des bernischen Gastgewerbes und Fremdenverkehrs wie Werbeaktionen oder Forschungsaufträge;
d einmalige Massnahmen, die geeignet sind, den Alkoholmissbrauch wirksam zu bekämpfen und für die anderweitig keine oder nur geringe Beiträge erhältlich sind;
e die endgültige Schliessung lebensschwacher öffentlicher Dauerbetriebe mit Alkoholausschank (Patente A–E) und Verkaufsstellen für gebrannte alkoholische Getränke (Patente S). Für Dauerbetriebe werden höchstens 10000 Franken, für Verkaufsstellen höchstens 3000 Franken ausgerichtet. Das Wiedereröffnungsverbot ist mittels einer Dienstbarkeit zugunsten des Staates sicherzustellen.

[2] Über Beiträge entscheidet der Regierungsrat oder die ihm unterstellte finanzkompetente Behörde.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

2. Verbesserung des Angebotes

Art. 62 [1] Beiträge werden zugesichert an erhebliche Bau- und Ausrüstungsinvestitionen für die Erneuerung, Erweiterung oder Errichtung von:
a Beherbergungsbetrieben;
b Sälen in Gastwirtschaftsbetrieben, für die ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

[2] Die Beiträge können als Zinsverbilligungen für höchstens fünf Jahre oder als Investitionskostenbeiträge bis fünfzehn Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

[3] Die Vorhaben müssen den kantonalen Richt- und Sachplanungen entsprechen. Die weiteren Auflagen und Bedingungen werden in der Verordnung festgelegt. Die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsträgern ist sicherzustellen.

VI. Vollzug

Allgemeines

Art. 63 [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen.

[2] Das Amt für Fremdenverkehr ist für den Vollzug zuständig, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

[3] Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für alle Verfahren und Tätigkeiten der Behörden.

[4] Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Abgaben oder Gebühren sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Kantonale Gastgewerbekommission

Art. 64 [1] Beratendes Organ für die Beurteilung grundsätzlicher Fragen, die sich aus dem Vollzug dieses Gesetzes ergeben, ist die aus 11–15 Mitgliedern bestehende kantonale Gastgewerbekommission.

[2] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission für die Dauer von vier Jahren. Er umschreibt Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Entschädigung durch Verordnung.

Rechtspflege
1. Zuständigkeit

Art. 65 [1] Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

[2] Entscheide der Direktion unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Entscheide über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Gastgewerbefonds sind beim Regierungsrat anzufechten, welcher endgültig entscheidet.

[3] Verfügungen des Regierungsstatthalters, die Bewilligungen für Überzeit (Art. 44), Freinächte (Art. 45) oder besondere Unterhaltungen (Art. 41) betreffen, können bei der Polizeidirektion angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

[4] Andere Verfügungen der Polizeidirektion können direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2. Verfahren

Art. 66 [1] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

[2] Die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises kann nur wegen Rechtsverletzungen angefochten werden.

Strafen

Art. 67 [1] Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen und Anordnungen der Polizei zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

[2] Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

[3] Die zuständige Direktion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

4 Dem Amt für Fremdenverkehr sowie dem Regierungsstatthalter ist von allen gestützt auf dieses Gesetz ausgefällten Strafurteilen gegen Patent- und Bewilligungsinhaber Kenntnis zu geben.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 68 1 Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

2 Nach altem Recht erteilte Patente und Bewilligungen bleiben im Rahmen des Gesetzes weiterhin gültig; vorbehalten bleibt Artikel 70. Entzug und Löschung richten sich nach neuem Recht.

Fähigkeitsausweise

Art. 69 1 Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte oder anerkannte Fähigkeitsausweise bleiben in Kraft.

2 Inhaber altrechtlicher Fähigkeitsausweise müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 20 Absatz 4 erst drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

3 Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Erwerb des Fähigkeitsausweises befreit waren, bleiben befreit.

Anpassung an das Recht

Art. 70 1 Der Regierungsrat setzt Übergangsfristen für die Anpassung der Betriebsarten, die neu der Patent- oder Bewilligungspflicht unterstellt sind, fest.

2 Bisherige, nicht mehr vorgesehene Betriebsarten, sind in der Regel dem neuen Gesetz anzupassen; ist dies aus besonderen Gründen ausgeschlossen, bleiben sie im bisherigen Umfang gestattet.

3 Verzichtet ein Patentinhaber im Rahmen der Anpassung auf die Abgabe alkoholischer Getränke, kann ihm in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die endgültige Schliessung lebensschwacher Betriebe und Verkaufsstellen ein Beitrag ausgerichtet werden.

Gastgewerbefonds

Art. 71 Das Anfangskapital des Gastgewerbefonds wird aus dem Bestand des bisherigen Zweckvermögens zugunsten des Gastgewerbes sowie aus einer einmaligen Einlage von einer Million Franken aus dem Fonds zur Förderung der Wirtschaft gemäss Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft gebildet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 72 1 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- das Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken;
- die Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1938 zum Gesetz

über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

[2] Mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Dekretes gemäss Artikel 41 wird das Gesetz vom 27. Mai 1869 über das Spielen aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 73 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 24. Juni 1981/
23. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Mürren, 11. September 1981

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Egli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend Neufestsetzung des Mindestansatzes der Kinderzulage für Arbeitnehmer

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Oktober 1969,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Kinderzulage gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes wird neu auf mindestens 85 Franken im Monat festgesetzt.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dekret vom 10. September 1979 aufgehoben.

Bern, 8. Juli/23. September 1981 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. September 1981 — Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 2. Februar 1938 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern wird wie folgt geändert:

Art. 1 Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschrift gewählt:
a höchstens 21 Gerichtspräsidenten;
b acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzleute des Amtsgerichtes.

Art. 2 [1] Das Obergericht ordnet in einem Reglement die Verrichtungen und Obliegenheiten der Gerichtspräsidenten

[2] Die Zuteilung der Verrichtungen und Obliegenheiten an die einzelnen Gerichtspräsidenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- und Ersatzwahl durch das Obergericht; es kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

[3] Unverändert.

Art. 5 Bei andauernder Geschäftsüberlastung kann aus den Ersatzleuten eine dritte Abteilung des Amtsgerichtes gebildet werden.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Bern, 24. Juni/23. September 1981 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. September 1981 — Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Erhöhung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung und von Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht wird von 12 auf 15 erhöht.

Art. 2 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 22. September 1965.

Bern, 24. Juni/23. September 1981 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. September 1981 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 2 der Staatsverfassung, Artikel 16 EG zum Bundesgesetz vom 18. Oktober 1891 über Schuldbetreibung und Konkurs und in Ausführung von Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zuständigkeit

Art. 1 Die Gerichtsschreibereien sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen in Zivilrechtssachen.

Deponierung bei der Staatskasse

Art. 2 Bei der kantonalen Staatskasse haben zu deponieren:

a die Gerichtsschreibereien die bei ihnen hinterlegten Gelder;

b die Strafrichterämter die verfügten Sicherheitsleistungen oder sichergestellten Geldbeträge, sofern sie im Einzelfall mehr als 2000 Franken betragen.
Geldsorten, die als solche zurückerstattet werden müssen, sind in versiegeltem Umschlag mit entsprechender Aufschrift der kantonalen Staatskasse zu übergeben, sobald der Wert im Einzelfall 2000 Franken übersteigt;

c die Betreibungs- und Konkursämter und die ausserordentlichen Konkursverwaltungen Barschaften und Wertsachen aus Betreibungs- und Konkursverfahren. Wertsachen können bei der Amtsstelle aufbewahrt werden, sofern diese über einen feuer- und diebstahlsicheren Kassenschrank verfügt.

Vergütungszins

Art. 3 [1] Für die von den Gerichtsschreibereien sowie den Betreibungs- und Konkursämtern deponierten Gelder vergütet die kantonale Staatskasse einen jährlichen Zins, welcher dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zinssatz für Sparhefte der Hypothekarkasse des Kantons Bern für das ganze Jahr ohne Kapitalisierung, also ohne Zinseszins, entspricht.

[2] Für die in Strafsachen deponierten Gelder wird in der Regel kein Vergütungszins ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet das urteilende Gericht.

3 Eine Zinsvergütung erfolgt jedoch nur, wenn die Hinterlage wenigstens einen Monat dauert. Die Tage der Hinterlegung und des Rückzuges sind nicht mitzuzählen.

Anweisungsverfahren

Art. 4 1 Die Deponierung und die Rückzüge der Geldhinterlagen bei der Kantonalen Staatskasse erfolgen mittels Bezugs- und Zahlungsanweisungen, welche von den zuständigen Beamten der Gerichtsschreibereien, Strafrichterämter sowie der Betreibungs- und Konkursämter zu unterzeichnen sind. Für Rückbezüge, die im einzelnen Fall 10000 Franken übersteigen, bedarf es des vorgängigen Visums der Finanzkontrolle des Kantons Bern.

Hinterlegung von Beiträgen gemäss Artikel 281 und 282 ZGB

Art. 5 1 Die gestützt auf die Artikel 281 und 282 ZGB zu hinterlegenden Beiträge sind auf ein vom Richter bezeichnetes und auf den Berechtigten lautendes Sparheft bei der Kantonalbank von Bern oder der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Die Einzahlungen haben durch den Verpflichteten direkt an die Bank zu erfolgen.

2 Über die Hinterlegung und die Auszahlung hinterlegter Beiträge entscheidet der für die Beurteilung zuständige Richter. Dies ist in den Sparheften zu vermerken.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 14. November 1892 über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Barschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen und tritt auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 24. Juni/23. September 1981 — Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. September 1981 — Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss über die Aufhebung der Bernischen Kreditkasse und des Gemeindeunterstützungsfonds

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung einer Bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht 1980/81, die Jahresrechnung 1980 und die Liquidationsrechnung per 1. September 1981 der Bernischen Kreditkasse werden genehmigt.
2. Die Bernische Kreditkasse wird mit Wirkung ab 1. September 1981 aufgehoben; die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Mittel im Betrag von 235 889.75 Franken werden in den Sonderfonds für den Finanzausgleich eingelegt.
3. Das durch Artikel 12 des Finanzausgleichgesetzes materiell ausser Kraft gesetzte Dekret vom 17. Dezember 1940 betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds wird formell aufgehoben; die am 1. September 1981 in diesem Fonds vorhandenen Mittel im Betrag von 3 709 491.65 Franken werden in den Sonderfonds für den Finanzausgleich eingelegt.

Bern, 16. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 6. Oktober 1981

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat und den Grossen Rat zum Voranschlag 1982 und zum Grossratsbeschluss über die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

September 1981

1. Voranschlag 1982

Der Voranschlag 1982 des Kantons Bern rechnet mit einem Fehlbetrag von 98,6 Mio. Franken. Das sind 3,5 Prozent der Gesamtausgaben von 2821 Mio. Franken oder 55 Prozent der staatlichen Investitionen (Fremdfinanzierungsquote).

Dem Voranschlag liegen folgende Hauptzielsetzungen zu Grunde:

- Erhaltung eines günstigen Steuerklimas unter Inkaufnahme einer beschränkten Mehrverschuldung;
- Begrenzung des Ausgabenwachstums durch knappe, nach Dringlichkeiten bemessene Budgetierung;
- Konjunkturgerechte Zurückhaltung im öffentlichen Hochbau.

Im Voranschlag sind berücksichtigt:

- Steueranlage 2,3 (seit 1979);
- Steuergesetzrevision auf 1. Januar 1981;
- durchschnittliche Teuerung von 5 Prozent auf den Besoldungen;
- ein beschränkter Zuwachs an neuen Stellen, gemäss Beschluss des Regierungsrates;
- Verzicht auf eine Einlage in den Schuldentilgungsfonds.

Wie in den Vorjahren wurde auch der Voranschlag 1982 nach Richtwerten sowie nach Grundsätzen erarbeitet, die der Regierungsrat vorgängig im Budgetbrief festgelegt hatte.

1.1. Ausgangslage

Die Staatssteuern des Jahres 1982 werden wie im Jahr 1981 nach den wirtschaftlichen Grundlagen der Jahre 1979 und 1980 bemessen werden. In beiden Jahren hatte die schweizerische und bernische Wirtschaft im allgemeinen einen guten Geschäftsgang zu verzeichnen. Im Sommer 1980 erreichte der Beschäftigungsindex den höchsten Stand seit 1975. Die schweizerische Wirtschaftstätigkeit setzte sich auch im laufenden Jahr in befriedigender Weise fort.

Die Teuerung hat im Vergleich zu 1978 eine wesentliche Steigerung erfahren: 1979 betrug die Jahresteuerung 5,1 Prozent, 1980 4,4 Prozent und im ersten Halbjahr 1981 bereits 4 Prozent. Da mit einem weitern Anstieg gerechnet werden muss, erscheint die Annahme einer durchschnittlichen Jahresteuerung von 5 Prozent im Jahr 1982 angemessen.

Die Staatsrechnung 1980 ist wie in den Vorjahren dank der wirtschaftlich positiven Entwicklung und den Anstrengungen aller Direktionen besser als erwartet ausgefallen. Von der Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Anleihen gemäss Volksbeschluss vom 13. März 1977 musste noch kein Gebrauch gemacht werden.

Für die Budgetierung 1982 fallen deshalb folgende Faktoren ins Gewicht:

- Wirtschaftslage und Teuerung lassen verglichen mit den für 1981 geschätzten Beträgen eher grössere Steuererträge erwarten. Andererseits handelt es sich um das zweite Jahr der Veranlagungsperiode, das gegenüber dem Vorjahr strukturell keine Mehrerträge erbringt.
- Wesentliche Mehrbelastungen der Staatsausgaben sind zu erwarten aus der Teuerung, aus den Bundessparmassnahmen (die sich 1982 erstmals voll auswirken werden), aus der Erhöhung der Sozialrenten (AHV, IV und Ergänzungsleistungen) sowie aus neuen kantonalen Aufgaben (Energie, Flächenbeiträge in der Landwirtschaft, Berufsbildung, Verbesserung der Ferienregelung u. a. m.).
- Auf den 1. Januar 1981 ist die Revision des Steuergesetzes in Kraft getreten; damit wird eine Verbesserung des bernischen Steuerklimas erreicht – eine Zielsetzung, die es auch weiterhin zu beachten gilt.
- Die Finanzlage des Kantons erlaubt eine Mehrverschuldung in der Grössenordnung von 100 Millionen Franken; dieser Betrag liegt unter dem Umfang der staatlichen Investitionen und kann auf dem Anleihensmarkt beschafft werden.

1.2. Vergleich mit dem Vorjahr

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Saldo Mio. Fr.	Saldo in Prozenten der Ausgaben
Rechnung 1979	2346	–2,8%[1]	2338	–3,4%[1]	– 7,7	0,3
Rechnung 1980	2486	6,0%	2478	6,0%	– 7,9	0,3
Budget 1981	2661	7,0%	2565	3,5%	–96,5	3,6
Budget 1982	2821	6,0%	2723	6,2%	–98,6	3,5

[1] Gründung des Kantons Jura

Im Vergleich zum Voranschlag 1981 werden die Ausgaben voraussichtlich um 160 Millionen Franken und die Einnahmen um 158 Millionen Franken zunehmen. Die *Mehrausgaben* verteilen sich im wesentlichen wie folgt:

Mio. Fr.

- Erziehungsdirektion: Höhere Teuerungszulagen und übriger Besoldungszuwachs bei der Lehrerschaft, Mehrbeiträge an Schulhausbauten, Stipendien und kulturelle Einrichtungen, Mehraufwand der Universität. Die Gesamtausgaben der Erziehungsdirektion übersteigen damit erstmals eine Milliarde Franken. 56
- Volkswirtschaftsdirektion: Höhere Beiträge an den Bund für die AHV und IV, Mehraufwand für Ergänzungsleistungen und Krankenversicherung 24

	Mio. Fr.
– Gesundheitsdirektion: Höhere Betriebsbeiträge an Spitäler und Spitalberufe, Mehraufwand der staatlichen Kliniken	24
– Finanzdirektion: Höhere Teuerungszulagen der Staatsverwaltung	20
– Polizeidirektion: Mehraufwand des Polizeikorps, des Strassenverkehrsamtes und des Straf- und Massnahmenvollzuges	15
– Landwirtschaftsdirektion: Einführung kantonaler Flächenbeiträge, Mehraufwand Rindviehzucht	13
– Baudirektion: Mehraufwand des Hochbauamtes	7

Die *Mehreinnahmen* verteilen sich in der Hauptsache wie folgt:

	Mio. Fr.
– Finanzdirektion: Mehrertrag der direkten Steuern und der Wehrsteuer; erhöhter Anteil an der Verrechnungssteuer	111
– Erziehungsdirektion: Gemeindeanteil an den Lehrerbesoldungen, Bundesbeiträge an Stipendien, Einnahmen der Universität	21
– Gesundheitsdirektion: Beiträge der Gemeinden an Spitäler und Schulen für Spitalberufe, Mehreinnahmen der staatlichen Kliniken	10
– Polizeidirektion: Motorfahrzeugsteuern und Gebühren	5,5
– Volkswirtschaftsdirektion: Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen, Gemeindebeiträge an die AHV (Versicherungsamt)	7

Weitere Einzelheiten sind auf den Seiten 12 bis 25 des Voranschlages ersichtlich.

1.3. Personalaufwand

Für 1982 hat der Regierungsrat den *Personalzuwachs* für die gesamte Staatsverwaltung gegenüber dem Effektivbestand vom 31. Dezember 1981 auf 130 Stellen begrenzt. Ferner wurden höchstens 4 Millionen Franken für den zusätzlichen Personalbedarf der Universität zur Vermeidung des Numerus clausus vorgesehen.
Die mit durchschnittlich 5 Prozent veranschlagten *Teuerungszulagen* wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt, diejenigen für die Lehrerschaft bei der Erziehungsdirektion berücksichtigt.
Die Personalkosten für die Staatsverwaltung und die Lehrerschaft erfahren gegenüber dem Budget des Vorjahres einen voraussichtlichen Zuwachs um insgesamt 93 Millionen Franken:

Staatspersonal	Mio. Fr.
Dienstalterszulagen, Dienstaltersgeschenke und Beförderungen	4,2
Neue Stellen	6,5
Höhere Teuerungszulagen	60,0
Arbeitgeberbeiträge	–6,9
Leistungen an Rentner	7,0
Taggelder an Behörden und Kommissionen	0,2
Total	71,0

Lehrerschaft	Mio. Fr.
Dienstalterszulagen, Dienstaltersgeschenke und Beförderungen	20,9
Neue Stellen	–5,6
Höhere Teuerungszulagen	10,0
Arbeitgeberbeiträge	–3,3
Total	22,0

1.4. Steuereinnahmen

Das Jahr 1982 bildet das zweite Jahr der Veranlagungsperiode, für die die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Jahre 1979/1980 massgebend sind. Die Schätzungen beruhen auf
– Trendermittlungen auf der Grundlage der bereits getroffenen Veranlagungen
– Erhebungen der Kreisverwaltungen
– Angaben der eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung
– Trendrechnungen des Amtes für Statistik für natürliche Personen.
Erzielte und veranschlagte Steuereinnahmen (Mio. Fr.):

	1980	1981 B	1982 B
Direkte Steuern	1216	1291	1333
Erbschafts- und Schenkungssteuern	26	28	28
Anteil Wehrsteuern	142	110[1]	165
Total	1384	1429	1526

[1] Wehrsteuerschwaches Jahr

1.5. Investitionen (Mio. Fr.)

	1980	1981 B	1982 B
Staatlicher Hochbau	79,2	74,0	79,0
Staatsstrassen	85,4	74,5	74,5
Nationalstrassen (Staatsanteil)	12,2	14,6	15,0
Übriger Tiefbau	4,2	4,4	4,3
Liegenschaften	7,0	7,2	5,2
Staatliche Investitionen	188,0	174,7	178,0
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	211,8	214,0	195,9
Total	399,8	388,7	373,9

Die eingesetzten Budgetbeiträge entsprechen dem voraussichtlichen Bedarf. Für Zahlungsverpflichtungen früherer Jahre können nötigenfalls Mittel aus globalen Kreditrückstellungen herangezogen werden. Im Hinblick auf die angespannte Beschäftigungslage im Baugewerbe ist zudem eine vermehrte Zurückhaltung im öffentlichen Hochbau erwünscht; entsprechend werden Bauvorhaben zurückgestellt.

Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauvorhaben (Anteil pro 1982):

	Fr.
Bern, Uni, Zellbiologisches Zentrum	1 000 000.—
Bern, Uni, Sporthalle	4 000 000.—
Bern, Amthaus	6 000 000.—
Bern, Schulwarte	1 500 000.—
Bern, Herrengasse 1	1 000 000.—
Bern, Haush.lehrerinnenseminar	3 000 000.—
Biel, Ingenieur-Schule, Quellgasse 21	7 000 000.—
Brienz, Schnitzler- und Geigenbauschule	800 000.—
Courtelary, Amthaus	900 000.—
Erlach, Schulheim für Knaben	2 000 000.—
Hofwil, Pachtgut	900 000.—
Köniz, Seminar Lerbermatt	5 000 000.—
Koppigen, Gartenbauschule Oeschberg	3 000 000.—
Köniz, Aussiedlung Pachtbetrieb	1 200 000.—
Münsingen, Landwirtschaftliche Schule Schwand	500 000.—
Münsingen, Psychiatrische Klinik, Wasserversorgung	900 000.—
St. Johannsen, Anstalten, 2. Etappe	2 100 000.—
Schwarzenburg, Schloss	1 700 000.—
Thun, Seminar	1 000 000.—
Witzwil, Anstalten, Lindenhof	8 000 000.—
Witzwil, Anstalten, Landwirtschaft	4 000 000.—
Bern, Verwaltungsgebäude, Reiterstrasse	1 000 000.—
Bern, Turnhalle für Seminare Weltistrasse und Muristalden	1 000 000.—
Kappelen bei Lyss, Reparaturstelle und Werkhof	500 000.—
Laupen, Schloss, Amthaus	500 000.—
Münchenbuchsee, Hofwil, Seminar	500 000.—
Schlosswil, alte Post, Betreibungs- und Konkursamt	500 000.—
Münsingen, Psychiatrische Klinik, 4. Etappe	2 000 000.—
Bern, Psychiatrische Klinik, Wachsäle	600 000.—
Verschiedene kleinere und noch zu bewilligende Objekte	3 900 000.—
Unterhaltsarbeiten	13 000 000.—
Total	79 000 000.—

Der *Nationalstrassenbau* richtet sich nach dem Programm des Bundes und seinen Krediten. Die Eidgenossenschaft trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Das Schwergewicht liegt 1982 bei der linksufrigen Brienzerseestrasse, der Umfahrung Interlaken und der linksufrigen Bielerseestrasse. Ferner soll der Brünnentunnel am Anfang der Strecke Bern–Kerzers dem Verkehr übergeben werden.

Für den *Staatsstrassenbau* gilt das vom Grossen Rat genehmigte Arbeitsprogramm. Neue Strassenanlagen mit Ausgaben von über 1 Million Franken unterliegen dem Referendum und werden dem Grossen Rat in Einzelvorlagen unterbreitet.

Die Strassenrechnung gibt auf den Seiten 26 und 27 des Voranschlages Auskunft über die Strassenkosten und ihre Deckung mit zweckgebundenen Einnahmen wie auch allgemeinen Staatsmitteln.

1.6. Investitionsbeiträge

Die für das Jahr 1982 veranschlagten Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	6,9
Fremdenverkehrsförderung	2,9
Berufsschulbauten	2,5
Wohnungsbau	6,5
Spitalbauten	61,0
Zivilschutzbauten	4,0
Schulhausbauten	19,2
Regional- und Ortsplanung	3,0
Gemeindestrassen	8,0
Wasserbauten	5,5
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrichtbeseitigung	23,0
Privatbahnen	12,7
Aufforstung, Waldwege, Lawinenverbauungen	5,7
Meliorationen	23,0
Fürsorgebauten	12,0
Total	195,9

1.7. Zusammenfassung

Der Voranschlag 1982 erlaubt die weitere Erfüllung aller Staatsaufgaben, ohne dass ein übermässiger Fehlbetrag oder eine Steuererhöhung in Kauf genommen werden muss. Da alle Möglichkeiten zur Budgetverbesserung weitgehend ausgeschöpft worden sind, sind im Voranschlag 1982 aus heutiger Sicht keine ins Gewicht fallenden Reserven mehr enthalten. Der Fehlbetrag von rund 98 Millionen Franken ist vertretbar, weil ihm staatliche Investitionen von 178 Millionen Franken gegenüberstehen.

Der Fehlbetrag ist durch Aufnahme neuer Anleihen zu decken. Grundlage dafür ist insbesondere der Volksbeschluss vom 13. März 1977, mit dem der Regierungsrat zur Aufnahme von Anleihen bis zu 300 Millionen Franken ermächtigt wurde.

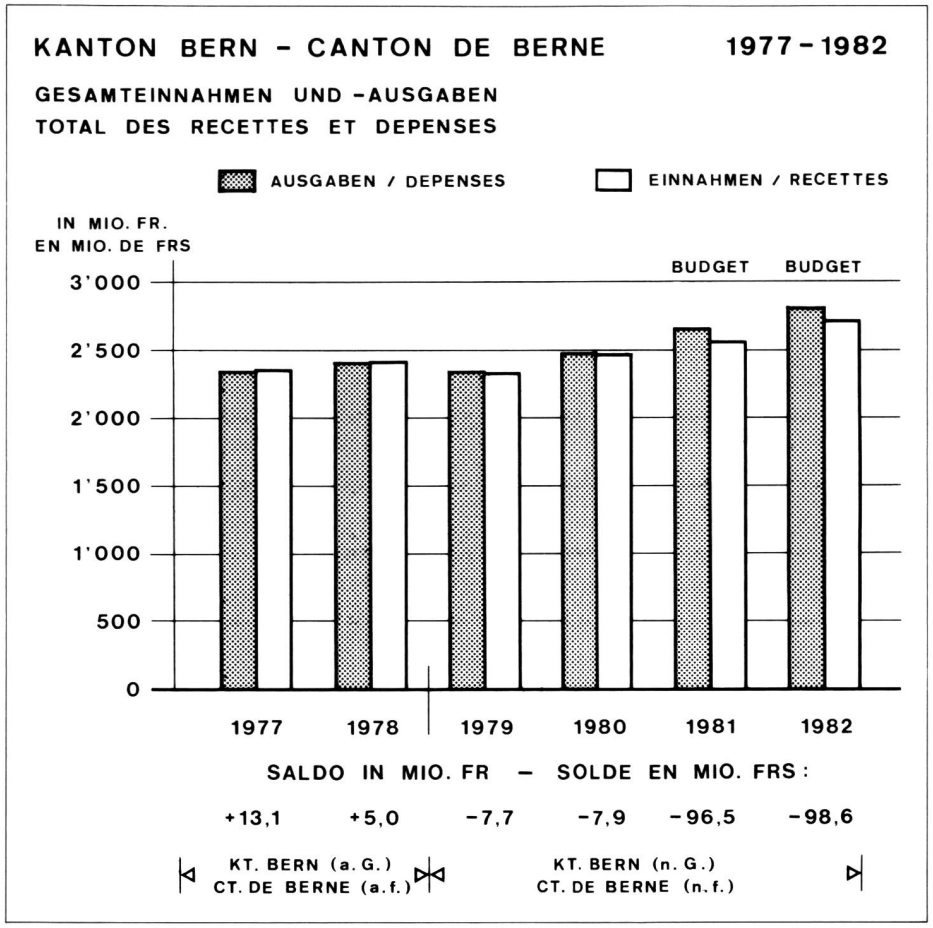

2. Finanzplan 1983 bis 1985

Gemäss Finanzhaushaltgesetz ist der Finanzplan dem Grossen Rat erst wieder 1982 für die Jahre 1984–1986 zur Kenntnis zu bringen.
Die interne Überarbeitung für die Jahre 1983 bis 1985 ergab folgende Schätzungen:

	1981 B Mio. Fr.	1982 B Mio. Fr.	1983 Mio. Fr.	1984 Mio. Fr.	1985 Mio. Fr.
Ausgaben	2661	2821	3065	3217	3403
Einnahmen	2565	2723	2915	2968	3129
Defizite	–96	–98	–150	–249	–274

Die Defizite bestätigen die inskünftig zunehmende Anspannung der Kantonsfinanzen. Diese Fehlbeträge müssen aber durch weitere Überarbeitungen reduziert werden. Unsicherheiten bestehen insbesondere in der Entwicklung der Teuerung (Annahme: jährlich 5%), bezüglich der Steuererträge (unter Berücksichtigung der dekretsmässigen Anpassung an den veränderten Geldwert) und im Hinblick auf die Auswirkungen der Bundesbeschlüsse über weitere Sanierungsmassnahmen.

3. Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Der Grosse Rat hat letztmals am 14. November 1978 für die Jahre 1979 bis 1982 die Höchstbeträge der jährlichen Zusicherungen für Baubeiträge sowie deren Bemessung geordnet. Diese Zusicherungsplafonds, mit denen die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen des Staates im Griff behalten werden sollen (Artikel 28 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates Bern) wurden 1978 wie folgt festgelegt:

	Mio. Fr.
Schulhausbauten	15
Zivilschutzbauten	9
Gemeindestrassen	14
Beiträge des Wasserwirtschaftsamtes	38
Berufsschulbauten	4
Orts- und Regionalplanung	1

Dieser Grossratsbeschluss muss für die Jahre 1981 und 1982 vor allem deshalb geändert werden, weil auf 1. Januar 1981 der Finanzausgleich und damit teilweise auch die Bemessung der Baubeiträge neu geordnet worden ist. Für die Beiträge an den Zivilschutz, die Gemeindestrassen, des Wasserwirtschaftsamtes und an die Berufsschulbauten gilt nicht mehr das Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich, sondern das Dekret vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich. Nach Artikel 16 dieses Dekretes ist der Grosse Rat für die Festsetzung der entsprechenden Beitragsskalen zu-

ständig. Nachdem der Regierungsrat die neuen Beitragsskalen für 1981 provisorisch festgelegt hat, wird dem Grossen Rat die Genehmigung ab 1. Januar 1981 beantragt. Für die Beitragsempfänger sind damit generell keine Einbussen verbunden.
Anpassungen der Zusicherungsplafonds drängen sich lediglich für die Beiträge des Wasserwirtschaftsamtes (Reduktion von 38 auf 28 Mio. Fr.) und des Planungsamtes (Erhöhung auf 1,5 Mio. Fr.) auf.
Der vollständige Beschluss wird dem Grossen Rat zu Beginn der nächsten Legislaturperiode neu für die Jahre 1983 bis 1986 unterbreitet werden.

4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt:
1. den Voranschlag für das Jahr 1982 mit einer Steueranlage von 2,3 zu genehmigen;
2. der Änderung des Grossratsbeschlusses vom 14. November 1978 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen zuzustimmen.

Bern, 1. September 1981 Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1982

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Voranschlag für das Jahr 1982 wird mit einer Steueranlage von 2,3 genehmigt.

Bern, 7. Oktober 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 6. Oktober 1981

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss vom 14. November 1978 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen, gültig für die Jahre 1979 bis 1982, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1: Baubeiträge an Schulhausbauten:
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1979 über die Subventionierung von Schulanlagen.

Ziffer 2: Beiträge an die Kosten des Zivilschutzes:
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und Beitragsskala D des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 3: Beiträge an Gemeindestrassen:
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 12. September 1968 über die Bemessung der Beiträge des Staates an die Strassenbaukosten der Gemeinden und Beitragsskala I des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 4: Beiträge an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers und Kehrichts:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 28 Millionen Franken;
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung und den Beitragsskalen H (Abwasserbeseitigung) und K (Abfallbeseitung, Wasserversorgung, hydrologische Untersuchungen) des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 5: Beiträge an Berufsschulbauten:
b die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Dekret vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen und Beitragsskala F des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

Ziffer 6: Beiträge an Orts- und Regionalplanungen:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 1,5 Millionen Franken.

Ziffer 7: Beiträge an Viehschauplätze:
Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Beitragsskala M des Dekretes vom 6. Februar 1980 über den Finanzausgleich.

II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Bern, 7. Oktober 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 6. Oktober 1981

Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Haudenschild*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Wahl von zwei weiteren vollamtlichen, deutschsprachigen Richtern des Verwaltungsgerichts

In Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege werden mit Wirkung ab 1. Januar 1982 zwei vollamtliche, deutschsprachige Verwaltungsrichter gewählt.

Bern, 1./23. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. September 1981

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Felber*

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend einer Teilrevision des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität

1. Einleitung und Zusammenfassung

Das heutige Universitätsgesetz stammt aus dem Jahre 1954. Während seiner 25jährigen Geltungsdauer veränderte sich die Situation der bernischen Hochschule grundlegend. Eine mehr als dreimal so grosse Zahl Studierender wird von viermal mehr Personal betreut, und die Gesamtausgaben der Universität sind zwanzigmal grösser als damals. Der grundsätzliche Aufbau der Universität hielt dieser Belastungsprobe stand, aber die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben erwies sich als immer schwieriger. Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes soll unter Beibehaltung des bewährten Aufbaus die Führungsstruktur der Gesamtuniversität und der Fakultäten verstärkt werden. Durch längere Amtszeiten, verbunden mit einer Entlastung von anderen Verpflichtungen, sollen die leitenden Personen befähigt werden, ihre Aufgaben kompetent wahrzunehmen, ohne dabei aber den Anschluss an die wissenschaftliche Entwicklung zu verlieren.

Eine Auseinandersetzung mit Gestalt und Leitung einer Universität ist heute ohne Prüfung der Forderungen nach Mitwirkungsrechten aller Universitätsangehörigen nicht mehr möglich. Dabei geht es nicht nur um die in der Öffentlichkeit am meisten diskutierte Mitbestimmung der Studierenden, sondern ebensosehr um die Beteiligung der nebenamtlichen Dozenten und der Assistenten an universitären Entscheidungsvorgängen. Es gilt, die Anliegen und den Sachverstand aller mitwirkenden Gruppierungen möglichst wirkungsvoll einzubeziehen. Gleichzeitig muss die Gefahr vermieden werden, zementierte Stimmverhältnisse herbeizuführen, welche die Konfrontation von Argumenten durch die Konfrontation von Gruppierungen ersetzen würden. Der Vorschlag des Regierungsrates soll zu einer inhaltlich sinnvollen und nicht zu einer rein auf Sitzansprüchen beruhenden Mitbestimmung führen.

Ein weiteres wesentliches Anliegen der Revision, das allerdings schon der Neufassung von 1954 wichtig war, ist die feste Verankerung der Universität im gesamten kantonalen Bildungswesen und im schweizerischen Hochschulwesen. Die Universität hat über die Verleihung eines akademischen Erstabschlusses hinaus die Aufgabe, zur Weiterbildung ihrer Absolventen beizutragen. Ausserdem ist sie nicht nur Bildungsstätte von Akademikern, sondern sollte auch in einer umfassenden Erwachsenenbildung ihre Rolle spielen. Der vorgeschlagene Gesetzestext eröffnet neue Möglichkeiten in dieser Richtung.

Bildungs- wie finanzpolitische Überlegungen verlangen zwingend die Zusammenarbeit mit den anderen schweizerischen Hochschulen, den anderen Kantonen und dem Bund. Das Hauptaugenmerk gilt dabei der Verhinderung von Zulassungsbeschränkungen. Im Gegensatz zu anderen kantonalen Hochschulgesetzen eröffnet das teilrevidierte bernische Gesetz keine Möglichkeit zum Erlass von Zulassungsbeschränkungen. Die ermutigenden Ansätze in der Zusammenarbeit mit Nichthochschulkantonen und die grundsätzliche Ablehnung von Einschränkungen der Studienwahl haben zu diesem Entscheid geführt.

Schliesslich gibt es rechtliche Gründe für verschiedene Revisionspunkte:

- Die neuere Praxis des Bundesgerichts und die Staatsrechtslehre stellen erhöhte Anforderungen an die Erlasse auf Gesetzesstufe. Insbesondere fordern sie für die sogenannte Leistungsverwaltung eine Abstützung in einem Gesetz. An der Universität sind aus unbestrittenen Bedürfnissen im Gesetz nicht vorgesehene Organisationsformen und Einrichtungen entstanden. Sie sollen jetzt eine klare gesetzliche Grundlage erhalten.
- Verschiedene Sozialeinrichtungen (Mensa, Studentenkinderkrippe, Studentenlogierhäuser) erhalten heute finanzielle Unterstützung, ohne dass dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Auch diese Lücke soll geschlossen werden.
- Ferner ist für das Disziplinarrecht, bisher nur durch Verordnung geregelt, das Wesentliche auf Gesetzesstufe festzuhalten, um den erwähnten rechtsstaatlichen Erfordernissen zu genügen.

Der Regierungsrat schlägt Änderungen an zwei Dritteln der bestehenden Artikel des Gesetzes sowie zehn neue Artikel vor. Gleichwohl darf die Vorlage noch als Teilrevision bezeichnet werden, denn die zwei Hauptpfeiler des Universitätsrechts, der Aufbau der Universität mit ihrer Gliederung in Untereinheiten sowie Struktur, Stellung und Aufgaben des Lehrkörpers, werden nahezu unverändert beibehalten.

2. Vorgeschichte

Das heute geltende Universitätsgesetz aus dem Jahre 1954 löste seinerzeit das Gesetz vom 14. März 1834 über das Höhere Gymnasium und die Hochschule ab, mit welchem die alte bernische Akademie in eine Hochschule umgestaltet worden war. Das Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954 übernahm die geistigen und organisatorischen Grundlagen des Gründungsgesetzes nahezu unverändert.

Der Gesetzgeber von 1954 konnte schwerlich vorausahnen, wie rasch sich in der Schweiz – wie auch im Ausland – die universitären Verhältnisse nach Erlass des Gesetzes ändern würden. In erster Linie hat die Wissenschaft eine Entwicklung genommen, die durch Ausdehnung, immer weitergehende Aufteilung und immer ausgeprägtere Spezialisierung der Wissensbereiche gekennzeichnet ist. Zum zweiten hat die Universität in den vergangenen 25 Jahren eine Zunahme der Studentenzahl erfahren, die oft als Lawine beschrieben worden ist. Betrug die Zahl der eingeschriebenen Studierenden im Jahre 1954 wenig mehr als 2200, so hat sie sich bis heute mehr als verdreifacht, nämlich auf 7310 im Wintersemester 1979/80. Die überfüllten Vorlesungssäle, Übungsräume und Labors rückten zwingend die Frage nach neuen universitären Arbeitsmethoden ins Zentrum. Infolge der steigenden Studentenzahl, der aufwendigeren Arbeitsmethoden, der Veränderung der Didaktik und der Erweiterung der Stoffgebiete erfuhr auch die Zahl des Universitätspersonals eine ständige Erhöhung. Auf volle

Stellen umgerechnet, beschäftigte die Universität im Jahre 1954 455 Personen; im Jahre 1980 waren es deren 2235. Die Zahl der tatsächlich Beschäftigten ist wegen der Teilzeitstellen beträchtlich höher, nämlich 2813.
Parallel dazu war eine gewaltige Zunahme der Kosten für Lehre, Forschung und Dienstleistung festzustellen. Die Bruttobetriebsausgaben der Universität betrugen im Jahre 1954 9,2 Millionen Franken. Im Jahre 1979 waren sie auf nicht weniger als 203,8 Millionen Franken angestiegen.
Erste Ansätze zur Revision des bernischen Universitätsgesetzes begannen sich bereits im Jahre 1963 abzuzeichnen. Ein Postulat Winzenried zum Ausbau der Universität und eine Motion der BGB (SVP)-Fraktion im Jahre 1964 über die Planung der Hochschule bildeten die ersten Akzente. Vorarbeiten der Verwaltung aus den Jahren 1966/67 zielten bereits eindeutig auf eine Gesetzesrevision. Weitere parlamentarische Vorstösse in den folgenden Jahren führten dazu, dass der Regierungsrat am 28. März 1969 die Bildung einer ausserparlamentarischen Expertenkommission zur Totalrevision des Universitätsgesetzes beschloss. Diese ist in der Folge unter dem Namen NUGAPEK (*N*eues *U*niversitäts*g*esetz, *A*usser*p*arlamentarische *E*xperten*k*ommission) bekanntgeworden. Die Komplexität des Stoffes und seine ausserordentlich intensive, weitausholende Bearbeitung hatten eine Beratungszeit von mehr als drei Jahren zur Folge. Interne und externe Mitberichte und eine intensive Diskussion der Zwischenergebnisse mit der Universität führten schliesslich zur Ernennung von Dr. André Suter, Sekretär der Justizdirektion, als Gesetzesredaktor. Der Entwurf vom 20. September 1976 stiess jedoch auf heftige Kritik. Nach reiflicher Überlegung beschloss der Regierungsrat deshalb, die Bemühungen um eine Totalrevision des Universitätsgesetzes einzustellen. Dieser Entscheid wurde anlässlich der Beantwortung einer Interpellation Kretz in der Mai-Session des Jahres 1977 offiziell bekanntgegeben.
An der sachlichen Notwendigkeit, Anpassungen des Gesetzes an veränderte Verhältnisse vorzunehmen, hatte sich allerdings nichts geändert. So zeigte sich beispielsweise, dass die Leitungsstruktur der Universität den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Die Funktionstüchtigkeit konnte nur deshalb einigermassen aufrechterhalten bleiben, weil gewisse informelle Strukturen gebildet wurden, die dringend einer gesetzlichen Ausgestaltung und Absicherung bedürfen. Weiter ist etwa an die fehlende gesetzliche Grundlage für Staatsbeiträge an die Sozialwerke der Universität (Logierhäuser, Mensa, Kinderkrippe) und für die geforderten Mitwirkungsrechte der Studierenden zu denken. Am 14. Juni 1978 beschloss deshalb der Regierungsrat, eine kleine, verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Grundlagen für eine Teilrevision des geltenden Gesetzes zu betrauen. Sie setzte sich aus Prof. Dr. H. Ringeling, Rektor des Jahres 1977/78, als Vorsitzendem, Dr. R. Thomann, dem inzwischen verstorbenen Universitätssekretär, M. Keller, Erstem Sekretär der Erziehungsdirektion, P. Kohler, damals Adjunkt für das Hochschulwesen, und E. Köchli, Universitätsverwalter, zusammen.
Nach einem Zwischenbericht vom 2. Mai 1979 und einer universitätsinternen Vernehmlassung im ersten Halbjahr 1980 erarbeitete die Arbeitsgruppe Ringeling, zu der anstelle von Dr. Thomann Dr. P. Mürner, Universitätssekretär, nachrückte, den endgültigen Entwurf und die Erläuterungen zur Teilrevision. Als juristische Berater wirkten in der letzten Phase Dr. M. Keller, Lehrbeauftragter der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und lic. iur. A. Preisig mit. Nach der verwaltungsinternen Vernehmlassung und letzten Korrekturen wird der Text nun der parlamentarischen Beratung zugeführt.

3. Die Hauptanliegen der Revision

3.1 Der Ausgangspunkt: Die Universität als staatliche Anstalt

Die Teilrevision geht von der bewährten «Arbeitsteilung» zwischen Staat und Universität aus. Einerseits soll die Universität wie bisher rechtlich als Anstalt konzipiert bleiben. Somit ist sie eine aus der übrigen Verwaltung ausgegliederte Organisationseinheit, die relativ autonom die Aufgaben erfüllt, welche ihr der Staat überträgt. Gegenüber anderen Anstalten, z. B. Dienstleistungsbetrieben des Verkehrs- oder Energiesektors, zeichnet sich die Universität durch die enge und dauerhafte Beziehung mit ihren Angehörigen aus. Die Ausgestaltung der Autonomie ist sodann für die Freiheit der Lehre und Forschung von grösster Bedeutung. Anderseits muss die Einflussnahme des Staates gewahrt bleiben. Er regelt die Grundorganisation und steuert mit der Bewilligung von Stellen und der Ernennung von Dozenten sowie mit einem detaillierten Budget die Ausstattung und den Betrieb der Universität. Innerhalb des gesteckten Rahmens konstituiert sich die Universität selbst. Sie trifft die organisatorischen Feinentscheide und erfüllt selbständig ihre Aufträge in Lehre, Forschung und Dienstleistung.
Neben der Abgrenzung des universitären Autonomieraumes bildet die Gestaltung der Mitwirkung von Universitätsangehörigen an universitären Entscheidungsprozessen ein ausschlaggebendes Element. Wie einleitend angedeutet, soll nicht alles über einen Leisten geschlagen werden. Kriterien für eine differenzierte Betrachtungsweise sind namentlich Unterschiede im Mass der anstaltlichen Betroffenheit, in der Eignung als verantwortliche Partner der staatlichen Behörden sowie in der persönlichen Qualifikation zu sachgerechter Beurteilung universitärer Fragen. Die Anwendung dieser Kriterien führt nicht nur zu Vorschlägen über Vertretungsverhältnisse in den universitären Organen, sondern ebenfalls über den Umfang der Selbstverwaltung, welche der Universität zuerkannt werden soll.

3.2 Verstärkung der Hochschulleitung

Nach dem geltenden Gesetz ist die Leitungsstruktur der bernischen Universität durch folgende Merkmale gekennzeichnet:
- jährlich wechselndes Rektorat;
- in der Regel jährlich wechselnde Dekane;
- ungeschmälerte Lehr- und Forschungsverpflichtung bei Übernahme eines Amtes in der universitären Selbstverwaltung;
- ungenau umschriebene und geringe Befugnisse der Universitätsorgane;
- unklare Dienstwegvorschriften und Unterstellungsverhältnisse.

Diese Konzeption war auf die Universität der frühen fünfziger Jahre ausgerichtet, die relativ wenige zentrale Führungsentscheide erforderte und die meisten

Massnahmen der Selbstverwaltung an die Untereinheiten delegieren konnte. Mit dem starken Anwachsen der Zahl der Studierenden, des Personals und der Kosten verlagerten sich die Entscheide mehr und mehr auf die Ebene der Gesamtuniversität, insbesondere weil die personellen und finanziellen Bedürfnisse der Fakultäten, Institute, Kliniken und Seminare schneller wuchsen als die finanziellen Möglichkeiten des Staates. Eine sachgerechte, haushälterische Verwendung der vorhandenen Mittel sowie die vorausschauende Koordination und Planung des Mitteleinsatzes lassen sich aber nur aus gesamtuniversitärer Sicht bewerkstelligen. Die auf Konfliktbereinigung in gesamtuniversitären Organen ausgerichtete Arbeit bedeutet dabei keine Schmälerung der Autonomie der Fakultäten, sondern garantiert am besten den anzustrebenden Ausgleich unter verschiedenen Interessen, die aus den verschiedenen Aufgaben der Universität entstehen. Zudem können Vorschläge an staatliche Behörden von diesen eher verwirklicht werden, wenn sie durch inneruniversitäre Abstimmung den gegebenen Möglichkeiten entsprechen. Muss die politische Behörde in eigener Verantwortung Abstriche vornehmen, ist eine angemessene Zuteilung von Stellen und Mitteln kaum zu erreichen.

Aus der Sicht eines Mitgliedes des Lehrkörpers ist die Leitung eines wichtigen Universitätsorganes (Rektorat, Dekanat, Vorsitz einer grossen Kommission) zu einer dermassen aufwendigen und komplexen Aufgabe geworden, dass eine kurze Amtszeit neben einem vollen Pensum nicht mehr ausreicht, um sich einzuarbeiten. Die meisten qualifizierten Kandidaten stellten sich unter solchen Voraussetzungen auch nur ungern zur Verfügung. Die Verlängerung der Amtszeiten wie die Reduktion des Pensums von Trägern wichtiger Funktionen sollen diesen Nachteil beseitigen.

Die bereits angedeutete Entwicklung der Universität und ihrer Umwelt brachten es mit sich, dass den leitenden Beamten, dem Universitätssekretär und dem Universitätsverwalter, eine wachsende Bedeutung zukam. Sie waren bisher die einzigen vollamtlich und kontinuierlich tätigen Leitungsorgane. Ihre fachliche Kompetenz hätte sie zu vielen Entscheiden befähigt, die ihnen jedoch nicht zustanden. Der Universitätsverwalter war zudem nicht dem Rektorat, sondern der Erziehungsdirektion unterstellt. Der Lösungsvorschlag der Teilrevision geht dahin, die vom Lehrkörper gestellten Mitglieder des Rektorates durch die oben erwähnten Massnahmen zu stärken, während andererseits die leitenden Beamten ins Rektorat integriert werden, wo sie einen klar umrissenen Zuständigkeitsbereich zugewiesen bekommen.

Eine zunehmende Bedeutung gewannen in den letzten Jahrzehnten auch die Kommissionen. Sie haben zwar nur beratende Funktion, aber ihr Vorschlag prägt in aller Regel die späteren Entscheidungen. Es erscheint unumgänglich, die bisher im Gesetz nicht erwähnten Kommissionen ausdrücklich zu verankern. In Bereichen, die einer kontinuierlichen Behandlung bedürfen, werden von Gesetzes wegen ständige Kommissionen eingesetzt. Daneben wird der Universität die Kompetenz eingeräumt, für neuauftretende Aufgaben zusätzliche ständige oder nichtständige Kommissionen zu bilden.

Schliesslich ist auf die zentrale Bedeutung der gegenseitigen Information hinzuweisen. Die Führung einer grösseren Organisation setzt u. a. eine dauernde Übersicht voraus. Diesem Zwecke dienen die neuen Dienstwegvorschriften. Jedes Universitätsorgan ist gehalten, das Rektorat über wesentliche Belange auf dem laufenden zu halten, insbesondere über Anträge an die Staatsorgane. Dem Rektorat wird das Recht eingeräumt, zu solchen Anträgen Stellung zu nehmen und an Verhandlungen teilzunehmen. Einmal mehr geht es nicht darum, die Autonomie der Fakultäten oder der wissenschaftlichen Einrichtungen auszuhöhlen. Ebensowenig soll die Entscheidungsgewalt zentralisiert werden. Hingegen wird dem Rektorat die Möglichkeit geboten, Widersprüche zu gesamtuniversitären Entscheidungen, Planungen und Voranschlägen aufzudecken und zu verhindern.

Anders als in verschiedenen kantonalen Universitätsgesetzen der letzten Zeit erfährt die Planung keine gesonderte gesetzliche Behandlung. Sie bildet einen Aspekt des Führungshandelns und ist Bestandteil der Aufgaben aller Leitungsorgane. Da ein Universitätsgesetz kein Führungshandbuch sein soll, sind Zielsetzungen, Grundsätze, Verfahren und Organisation der Planung anderswo, z. B. in internen Leitlinien, zu regeln. Auch in organisatorischer Sicht sieht der Entwurf von einer zentralisierten Planungsstelle der Universität ab. Die vorgesehene ständige Kommission für Planungs- und Strukturfragen soll keinem anderen Organ die Planungsfunktion abnehmen, sondern deren Aktivitäten koordinieren helfen und die gesamtuniversitären Organe in diesen Belangen beraten.

3.3 Die organisatorische Gliederung der Universität

Die Regelung der organisatorischen Gliederung ist im geltenden Gesetz in verschiedener Hinsicht unbefriedigend. Artikel 4 zählt die sieben Fakultäten auf, und in Artikel 43 werden die Institute, Kliniken und Seminare erwähnt. Wie diese jedoch den Fakultäten und der Gesamtuniversität zugeordnet werden, wird nicht geregelt. Eine Gliederung in Abteilungen sieht das geltende Gesetz nicht vor, obwohl sich eine solche Regelung an der Rechts- und wirtschaftwissenschaftlichen Fakultät als sehr sinnvoll erwiesen hat. Ausserordentlich schwierig ist ferner die gesetzliche Einordnung gewisser Einrichtungen wie z. B. jener, die der Ausbildung von Sekundar- und Gymnasiallehrer dienen. Sie sind teilweise auf die Philosophisch-historische oder die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät verteilt, oft aber auch direkt dem Rektorat zugeordnet.

Die Revision soll nun die organisatorische Gliederung der Universität klären und die Zuordnungsverhältnisse eindeutig regeln.

Die Aufzählung der Fakultäten im Gesetz ist weiterhin abschliessend. Der Regierungsrat erachtet die Frage der Bildung oder Aufhebung von Fakultäten als politisch so wichtige Frage, dass er sich entgegen verschiedentlich geäusserten Wünschen nicht die Befugnis einräumen lassen möchte, in eigener Kompetenz darüber zu befinden.

Ein Problem, das nicht aus der Welt geräumt werden kann, ist die unterschiedliche Grösse der Fakultäten. (Die Extreme im Wintersemester 1979/80 reichten von sieben bis 1973 Studierenden.) Die kleinen Fakultäten haben insbesondere Mühe, ihre Vertreter in den gesamtuniversitären Organen zu stellen; es soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, dass sie sich in Kommissionen durch einen Angehörigen einer anderen Fakultät vertreten lassen.

Auch wenn die Unterteilung in Fakultäten weiterhin das Hauptmerkmal der organisatorischen Gliederung bleiben soll, erfordern die Aufgaben der Universität neue Organisationstypen. Zu diesem Zweck werden interdisziplinäre und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen vorgesehen. Die Flexibilität der vorgeschlagenen Regelung erlaubt für interdisziplinäre Einrichtungen wie das Sekundarlehramt, das höhere Lehramt, den Lehrgang für die Formation du corps enseignant des écoles secondaires de langue française, das Institut für Leibeserziehung und Sport, aber auch für das «Collegium generale», das fächerverbindende, öffentliche Veranstaltungen anbietet, Organisationsformen zu finden, die den jeweiligen Bedürfnissen entsprechen. Das gleiche gilt für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, unter die so verschiedenartige Institutionen wie Bibliotheken oder Datenverarbeitungsanlagen fallen. Schliesslich soll mit Hilfe eines Koordinationsausschusses den Anliegen der Lehrerausbildung vermehrt Rechnung getragen werden.

3.4 Mitwirkungsrechte der Universitätsangehörigen

Nach dem geltenden Gesetz gehören dem Senat alle Professoren und Privatdozenten mit Lehrauftrag an, den Fakultätskollegien die vollamtlichen Professoren und je nach Fakultät auch andere Dozenten oder Vertreter von diesen. Die Genannten haben im jeweiligen Organ Sitz und Stimme. Im Fakultätskollegium können zudem die ihm nicht angehörenden Dozenten Wünsche und Anträge vorbringen und vertreten. Die Studierenden haben das Recht, Anfragen und Anregungen dem Rektorat und den Dekanen zu unterbreiten.

Die Praxis ist über die vom Gesetz eingeräumten Rechte hinausgegangen: Auf den Ebenen der Gesamtuniversität, der Fakultäten und der Institute, Kliniken und Seminare wurden den Assistenten und Studenten Mitspracherechte eingeräumt, und zwar in sehr unterschiedlichen Ausprägungen. Mehrheitlich werden die Erfahrungen in der Universität positiv bewertet. Die Grenzen dieses Vorgehens, Mitwirkungsrechte einzuräumen, die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen werden, sind recht eng. Insbesondere konnten keine Mitbestimmungsrechte gewährt werden. Die Forderung nach Mitbestimmung ist in den letzten Jahren immer wieder erhoben worden, in der Öffentlichkeit vor allem von den Studenten, inneruniversitär aber nicht minder deutlich von den Assistenten. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Universitätsorgane einem Ausbau der Mitwirkungsrechte durchwegs bejahend gegenüberstehen.

Die neu zu gewährenden Mitwirkungsrechte sollen jeweils allen Gruppierungen von Universitätsangehörigen zustehen, die im betreffenden Organ nicht von Gesetzes wegen vollzählig vertreten sind. Es sind dies:

- nebenamtliche Professoren und Privatdozenten;
- Lektoren, Lehrbeauftragte, Oberassistenten und Assistenten;
- Studierende.

Bei der Umschreibung der Gruppierungen wurden die nebenamtlichen Professoren und Privatdozenten zusammengefasst, die Lehrbeauftragten und Lektoren dagegen den Oberassistenten und Assistenten angegliedert. Die Zuordnung der Lehrbeauftragten und Lektoren zum Mittelbau ist nicht aus rechtlichen Gründen vorgenommen worden, sondern aus rein praktischen: Es sind damit alle Personen im Mittelbau zusammengefasst, die nicht von Gesetzes wegen im Senat sitzen.

Um die Handlungsfähigkeit der universitären Organe zu garantieren, schlägt der Regierungsrat ein Mitwirkungskonzept vor, das sich weniger durch spektakuläre Vertretungsverhältnisse auszeichnet als durch den Grundsatz, die Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden den übrigen Mitgliedern der Organe gleichzustellen. Die Zahl der Vertreter in gesamtuniversitären Organen wird direkt im Gesetz festgelegt. Für die Organe der Fakultäten ist eine Verhältniszahl vorgeschrieben, die nicht überschritten werden darf: Auf fünf Professoren und Privatdozenten dürfen höchstens zwei Lehrbeauftragte, Lektoren, Oberassistenten oder Assistenten und ein Studierender fallen.

Wesentlicher als das Vertretungsverhältnis ist der Umfang der Mitwirkungsrechte: Für die gesamtuniversitären Organe wird eine volle Mitbestimmung, d. h. auch das Stimmrecht der Vertreter, vorgeschlagen. Den Fakultäten soll dagegen eine gewisse Autonomie zugestanden werden. Sie können eine Einschränkung der Mitbestimmung vorsehen, sei es durch Reduktion auf blosse Mitsprache in bestimmten Geschäften, sei es durch Ausschluss. Mit dieser Einschränkung, die in der Fakultätssatzung verankert werden muss, soll denjenigen Fakultäten, die eine blosse Mitsprache der vollen Mitbestimmung vorgezogen hätten, die Möglichkeit zum Sammeln von Erfahrungen gegeben werden.

3.5 Verhältnis der Universität zu den Staatsbehörden

Im geltenden Gesetz ist die Aufgabenverteilung zwischen universitären und staatlichen Organen nur rudimentär und nicht völlig widerspruchsfrei geregelt: Einerseits wird der Universität «im Rahmen von Verfassung und Gesetz ... Selbstverwaltung» zugestanden (Art. 29), andererseits hat der Regierungsrat eine nicht näher umschriebene Kompetenz zu «Erlass und Genehmigung von Reglementen auf Grund dieses Gesetzes» (Art. 31). Die Praxis hat wahrscheinlich einen gangbaren Kompromiss zwischen dem Autonomieanspruch der Universität und der umfassenden Regelungsmöglichkeit durch den Regierungsrat mittels Verordnung gefunden, der ungefähr so aussieht:

- Die finanziellen Entscheide werden durch staatliche, Entscheide über Lehre und Forschung durch universitäre Organe getroffen.
- Reglemente erlässt die staatliche Behörde, mit Ausnahme reiner Organisationsreglemente und der Studien- und Prüfungsreglemente, die bloss der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Diese Aufteilung ist grundsätzlich beizubehalten. Sie muss aber aus rechtsstaatlichen Gründen und zur Verhinderung zufälliger Entscheide im Gesetz ausführlicher geregelt werden. Der Regierungsrat schlägt vor, im Gegensatz zum geltenden Gesetz die Aufgaben der einzelnen staatlichen und universitären Organe genauer aufzulisten. Damit wird auch dem wichtigen Anliegen Rechnung getragen, dass sich die Öffentlichkeit und die Angehörigen der Universität ein genaues Bild über die Zuständigkeiten machen können.

Jeder Aufzählungsversuch wird unvollständig bleiben. Zudem sollen die Kataloge nicht zu lang werden. Deshalb müssen einem Organ mit einer Generalklausel alle jene Aufgaben zugewiesen werden, für die niemand anderes zuständig

ist. Der Vorschlag geht dahin, dem Senatsausschuss die Entscheidungskompetenz für alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu geben, während das Rektorat in allen nicht einem andern Organ vorbehaltenen Aussenbeziehungen die Universität in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden vertritt. Mit diesem Vorgehen soll eine wirkliche Autonomie der Universität, allerdings unter staatlicher Aufsicht, gewährleistet werden. Die Stärkung der Organe, vor allem durch längere Amtszeiten und Entlastung der Führungsorgane (siehe oben 3.2), und die klare Zuweisung der Aufgaben sind die zwei Pfeiler einer echten «Selbstverwaltung der Universität im Rahmen von Verfassung und Gesetz», wie sie der Gesetzgeber von 1954 vorgesehen hatte.

3.6 Die Universität Bern in der «Hochschule Schweiz»

In den letzten Jahrzehnten ist die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten wie auch zwischen den Kantonen und den hochschulpolitischen Organen des Bundes immer wichtiger geworden. Nur diesen Anstrengungen ist es zu verdanken, dass die freie Studienwahl nicht ein leeres Wort geworden ist. Eine gewisse Zeit konnte die Hilfe des Bundes mittels der Hochschul- und Forschungsförderung ausreichen, heute müssen auch die Nichthochschulkantone die «Hochschule Schweiz» mittragen helfen: Von den 7310 Studierenden im Wintersemester 1979/80 kamen rund 2700 aus einem andern Kanton und über 300 aus dem Ausland.

Mit der interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge konnte ein Anfang in Richtung einer echten Mitverantwortung der Nichthochschulkantone gemacht werden, doch ist damit die finanzielle Beteiligung nur für kurze Zeit und nur für einen kleinen Teil der Kosten gesichert. Damit die Solidarität der andern Kantone notfalls erzwungen werden kann, muss dem Regierungsrat ein letztes Mittel in die Hand gegeben werden: Artikel 12 Absatz 2 des Entwurfes sieht vor, dass von Studierenden, deren Eltern einen ausserkantonalen Wohnsitz haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzgebühr erhoben werden kann. Sie kann natürlich nicht den Kantonen, sondern nur den Studierenden auferlegt werden, was eigentlich nicht erwünscht ist, aber es dürfte doch zur Folge haben, dass sich die verantwortlichen politischen Organe und kantonalen Souveräne ihrer Pflicht zum Mittragen des Bildungswesens weniger leicht entziehen können.

Die Aufgaben in der Zusammenarbeit mit den andern Kantonen und Hochschulen sind pragmatisch verteilt: Soweit es sich um Kontakte auf Regierungsebene oder Vereinbarungen rechtlicher Art handelt, sind der Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion zuständig. Die Vertretung der Universität nimmt normalerweise das Rektorat wahr. Ständige Delegierte der Universität in hochschulpolitischen Gremien werden durch den Senatsausschuss bestimmt.

3.7 Disziplinarrecht

Für das Disziplinarrecht wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Disziplinarmassnahmen sind oft schwerwiegende Eingriffe in die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Da an die gesetzliche Grundlage um so strengere Anforderungen zu stellen sind, je schwerer der Eingriff ist, wird der Hauptinhalt des Disziplinarrechts im formellen Gesetz geregelt. Damit folgt das Gesetz der Bundesgerichtspraxis und der Tendenz, die sich in allen neueren Universitätsgesetzen abzeichnet. Allerdings wurde darauf geachtet, dass sich die Regelung auf das Wesentlichste beschränkt.

Die wohl auffälligste Neuerung ist die Einsetzung einer Disziplinarkommission (Art. 15 c). Damit soll dem Gedanken der Gewaltenteilung entsprochen werden. Es ist auch für den Rektor von Vorteil, wenn er nicht mehr als strafender Richter auftreten muss. In Fällen, in denen ein kurzfristiges, entschiedenes Eingreifen angebracht ist, kann der Rektor gleichwohl einen mündlichen Verweis aussprechen, ohne dass dabei wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt werden (Art. 15 e).

Dem Gesetzmässigkeitsprinzip entsprechend, werden die Disziplinarmassnahmen im formellen Gesetz festgehalten. Ebenso wird umschrieben, wann ein Disziplinarfehler vorliegt und unter welchen Umständen die schwerste Massnahme, der Ausschluss, verhängt werden kann. Um Doppelbestrafung zu verhindern, wird der Grundsatz aufgestellt, dass keine Massnahme verhängt wird, wenn ein Strafverfahren eröffnet worden ist, ausser die Wahrung der Ordnung an der Universität erfordere eine solche.

Schliesslich werden der Rechtsweg und die wichtigsten verfahrensrechtlichen Grundsätze geregelt, wie die Einleitung des Verfahrens, die Rechte des Beschuldigten und die Form der Eröffnung des Entscheides (Art. 15 d).

Im Zusammenhang mit dem Verfahren und dem Rechtsweg ist noch zu erwähnen, dass sich die Kommission überlegt hat, ob man nicht den Rechtsschutz für alle universitären Verfügungen regeln sollte. In den meisten Fällen besteht kein Grund, vom Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege abzuweichen. Besondere Probleme stellen sich hingegen in Prüfungsangelegenheiten, bei schriftlichen Arbeiten und andern Leistungsnachweisen. Aus sachlichen Gründen beschränkt sich die Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz in der Regel auf die Abklärung, ob Verfahrensvorschriften verletzt wurden oder Willkür vorliegt. Würde auch die Angemessenheit beziehungsweise Zweckmässigkeit eines Prüfungsentscheids beurteilt, ginge der Eingriff in den Entscheidungsspielraum des prüfenden Organs zu weit. Eine entsprechende Bestimmung erübrigt sich jedoch, da man gedenkt, dieses Problem generell im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu lösen. Es wäre nicht gerechtfertigt, für die Universität eine Sonderregelung zu schaffen.

Die erwähnten Disziplinarbestimmungen betreffen nur die Studierenden und andere Teilnehmer an Lehrveranstaltungen. Der Lehrkörper und das Universitätspersonal unterstehen disziplinarrechtlich dem Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (BGS 153.01).

3.8 Mögliche Revisionspunkte, die nicht einbezogen wurden

Seit mehreren Jahren stellt die *Zulassungsbeschränkung* eine der meistdiskutierten Fragen der Universität dar. Der sogenannte Numerus clausus meint die Festsetzung einer maximalen Studentenzahl oder der Neuimmatrikulationen in bestimmten oder allen Fächern. Danach könnten nach verschiedenen Auswahl-

kriterien die Überzähligen abgewiesen werden, doch ist unbestritten, dass keines dieser Kriterien eine sachgerechte Auswahl unter Studienbewerbern bietet.
In der universitätsinternen Vernehmlassung wurde ein Modell von Zulassungsbeschränkungen zur Diskussion gestellt, das dem Regierungsrat erlaubt hätte, auf Antrag des Rektorats die «Notbremse» zu ziehen. Dieser Vorschlag wurde verworfen. In der vorliegenden Revisionsvorlage verzichtet der Regierungsrat aus folgenden Gründen auf die Möglichkeit zur Einrichtung von Zulassungsbeschränkungen:

- Die seit einigen Jahren erforderliche Voranmeldung und die Einschränkung der Erstimmatrikulation auf das Wintersemester haben bisher ermöglicht, durch organisatorische Massnahmen und zeitlich befristete Zusatzkredite die Ausbildung der Studienanfänger sicherzustellen.
- In der September-Session des Jahres 1980 stimmte der bernische Grosse Rat dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge zu. Dort verpflichten sich die Signatarkantone, gegen finanzielle Beteiligung an den Hochschulausgaben untereinander keine Studienbewerber abzuweisen.
- Mit ihrer Ablehnung des Numerus clausus hat die Universität zum Ausdruck gebracht, dass auch sie bereit ist, ihren Beitrag zur Sicherung des freien Universitätszugangs zu leisten: Die immatrikulierten Studierenden nehmen in Kauf, weniger intensiv betreut zu werden; die Dozenten und das Universitätspersonal übernehmen die vermehrte Belastung durch die Lehraufgaben und insbesondere durch die Prüfungen.
- Wie ausländische Beispiele zeigen, kann die Einführung des Numerus clausus ausserordentlich nachteilige bildungs- und gesellschaftspolitische Folgen nach sich ziehen.

Es ist klar, dass mit einer Absichtserklärung, keinen Numerus clausus einzuführen, die Probleme nicht gelöst sind. Wenn wir alles mögliche zu seiner Vermeidung unternommen haben und er gleichwohl unabwendbar erschiene, müsste dem Grossen Rat ein punktueller Antrag auf Revision des Universitätsgesetzes unterbreitet werden. Im jetzigen Zeitpunkt ist aber eine vorsorgliche Einräumung der entsprechenden Kompetenz weder dringlich noch politisch opportun.
Der *Aufbau des Lehrkörpers* ist bisweilen auch kritisiert worden. Er stammt in der Tat in seinen Grundzügen noch aus dem 19. Jahrhundert, und einige andere Schweizer Universitäten haben Neuerungen eingeführt, z. B. mit zeitlich befristeten Professuren, den sogenannten Assistenzprofessuren. Unterschiede bestehen vor allem gegenüber Universitäten, die von der Habilitation als Grundlage für eine universitäre Laufbahn absehen. Die Habilitation abzuschaffen steht aber für die Universität Bern nicht ernsthaft zur Diskussion.
Bezüglich der Definition des Lehrkörpers wird nur die Situation der Lehrbeauftragten und Lektoren bereinigt, die bei grossen Studentenzahlen eine wachsende Bedeutung gewonnen haben. Schliesslich wird der alte Zopf, zwischen Lehrstuhlinhabern und Ordinarien ad personam zu unterscheiden, abgeschafft.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Aufgaben

Dieser Abschnitt wird unverändert übernommen, ausser dass in Artikel 2 die Weiterbildung erwähnt wird.

Artikel 2

Es ist unbestritten, dass eine akademische Bildung nicht mit dem Universitätsexamen abgeschlossen ist. Die Aufgabe der Universität erstreckt sich auch auf die Weiterbildung in den akademischen Berufen. Der Praktiker muss neue Entwicklungen verfolgen, der Spezialist in seinem Fach vertiefte Kenntnisse erarbeiten können.
In den nächsten Jahren, in denen die Studentenzahl wahrscheinlich noch stark anwachsen dürfte, wird sich allerdings das jetzt schon angebotene Weiterbildungsprogramm kaum sehr rasch ausweiten können.

II. Organisation

Die Klärung der organisatorischen Gliederung der Universität und die Regelung der Zuordnungsverhältnisse erfordern einige Änderungen.

Artikel 4

Die bisherige Aufzählung der Fakultäten bleibt unverändert. Der Artikel regelt ebenfalls die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Bildung von interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen. Das Verfahren muss den verschiedensten Bedürfnissen und den sich wechselnden Verhältnissen gerecht werden. Um den Überblick über den Aufbau und die Gliederung der Universität in ihre Untereinheiten zu vervollständigen, werden nun auch die Institute, Kliniken und Seminare erwähnt sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für ihre Bildung festgehalten.

Artikel 5

Das im geltenden Artikel 5 Absatz 2 vorgesehene Dekret wurde nie erlassen. Absatz 2 wird aufgehoben, weil sich jetzt das Gesetz der dort genannten Aufgaben annimmt.

Artikel 7

Aus systematischen Gründen wird die Errichtung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren sowie die Erteilung von Lehraufträgen nicht mehr im Abschnitt über die Organisation, sondern in demjenigen über den Lehrkörper geregelt (Art. 17). Festgehalten wird nun der Grundsatz, dass die Universität die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informiert, um so das Verständnis in der Bevölkerung für die universitären Angelegenheiten zu fördern. Die interessierten Kreise sollen zudem von Veranstaltungen profitieren können, die in allgemeinverständlicher Weise bestimmte Wissensgebiete vermitteln. Die offene, flexible Formulierung von Absatz 2 erlaubt, dass die Bestimmung auch als Rechtsgrund-

lage für eine «Senioren-Universität» dienen kann. Allerdings ist einzuschränken, dass die «Senioren-Universität» eher ein Bestandteil der allgemeinen Erwachsenenbildung ist. Eine Regelung, die die Erwachsenenbildung als Ganzes einbezieht, würde hingegen den Rahmen des Universitätsgesetzes sprengen und bedarf deshalb einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Selbstverständlich soll die Universität mit den schon bestehenden und den noch zu schaffenden Organisationen, die sich der Erwachsenenbildung widmen, eng zusammenarbeiten.

Artikel 8

Zum unveränderten Absatz 1, der die akademische Nachwuchsförderung als Aufgabe des Staates festhält, wird die Zusammenarbeitsverpflichtung der Universität mit andern Organen im Hochschulbereich verankert, insbesondere mit dem Nationalfonds und dem Wissenschaftsrat sowie mit den andern Hochschulen.

III. Die Studierenden

In diesem Abschnitt sind Änderungen vor allem notwendig, um den strengeren Anforderungen an das Gesetzmässigkeitsprinzip gerecht zu werden. Die Stellung des einzelnen Studierenden in der Universität wird beibehalten, ebenso die Bildung der Gesamtstudentenschaft aus allen Immatrikulierten. Diese sogenannte Zwangsmitgliedschaft, die eigentlich mehr ein Mitwirkungsrecht in studentischen Organisationen darstellt, ist ausser den Beiträgen, die hauptsächlich für die Dienstleistungen der Studentenschaft bestimmt sind, mit keinerlei Zwang verbunden. Wegen der klaren gesetzlichen Grundlage ist die Gesamtstudentenschaft auch nicht verfassungswidrig. Trotz Kritikern, welche die Gesamtstudentenschaft abschaffen möchten, erachten wir diese weiterhin als notwendig, insbesondere im Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten und der Bestellung der studentischen Vertreter.

Art. 11

Er regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium. Erstmals wird der bisher schon geltende Grundsatz, dass eine eidgenössisch anerkannte Maturität alle Studienrichtungen öffnet, im Gesetz niedergelegt. Damit wird nur die Zulassung zur Universität gesichert und nicht ausgeschlossen, dass für bestimmte Studienrichtungen gewisse Kenntnisse entweder vom Gymnasium mitgebracht oder während des Studiums noch erworben werden müssen.
Die auf der Verordnungsstufe zu regelnden Bereiche werden klar festgehalten. Insbesondere befindet sich hier die Grundlage für die Aufnahme von sogenannten Auskultanten, die ohne Immatrikulation als Hörer zu den Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Diese Möglichkeit ist wichtig und soll nicht restriktiv gehandhabt werden; sie bildet ein Element der Erwachsenenbildung und ermöglicht den Einbezug von Lehrveranstaltungen in nichtuniversitäre Bildungsgänge sowie einen vorgezogenen Beginn des Studiums für Absolventen von besonderen Vorbereitungskursen, z. B. der Kirchlich-theologischen Schule.

Artikel 12

Entsprechend den vom Bundesgericht entwickelten Delegationsgrundsätzen im Abgaberecht wird eine Höchstgrenze der Kollegiengeldpauschale festgesetzt. Der Artikel schafft im weiteren die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer zusätzlichen Gebühr von Studierenden mit ausserkantonalem Wohnsitz (siehe oben 3.6).

Artikel 13

Die alte Fassung ist durch das Gesetz vom 9. Februar 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) überholt. Dieses regelt das Stipendienwesen abschliessend, so dass ein Verweis darauf genügt.

Artikel 14

Die bisherige Regelung über die Zulassung von Auskultanten wird aufgehoben und neu nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 3 auf dem Verordnungsweg geregelt. Anstelle des bisherigen Inhalts wird die gesetzliche Grundlage für die akademische Berufsberatung, die Studentenberatung und für die Schaffung und Unterstützung universitärer Sozialeinrichtungen niedergelegt. Dabei sollen nicht nur staatliche Sozialeinrichtungen, sondern auch die Unterstützung von Einrichtungen anderer Träger ermöglicht werden. Als bestehende Sozialeinrichtungen dieser Art sind die Studentenlogierhäuser und die Studentenkinderkrippe sowie die Mensa zu nennen.

Artikel 15a

Der Geltungsbereich des Disziplinarrechts wird über die Studierenden hinaus auch auf andere Teilnehmer an Lehrveranstaltungen ausgedehnt. Der Artikel schafft zudem die gesetzliche Grundlage für die Verordnung, in der die Einzelheiten des Disziplinarrechts geregelt werden. Von den genannten Disziplinarfällen weist die Regelung der Ehrverletzung eine Besonderheit auf. Solche Fälle sollen nach Möglichkeit universitätsintern gelöst werden.

Artikel 15b

Der Artikel zählt die Disziplinarmassnahmen abschliessend auf und regelt die Verjährung sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Ausschluss ausgesprochen werden kann. Im weiteren wird festgehalten, welche subjektiven und objektiven Elemente berücksichtigt werden müssen, bevor eine Massnahme verhängt wird. Diese Elemente entsprechen den Anforderungen, welche das Bundesgericht an die Verhältnismässigkeit stellt. Schliesslich wird die Subsidiarität der Massnahme gegenüber der strafrechtlichen Verfolgung festgehalten, dies aber nur, wenn die Wahrung der Ordnung an der Universität nicht ein anderes Vorgehen erfordert, z. B. wenn mit der Wiederholung der Störung zu rechnen ist.

Artikel 15c

Die Zusammensetzung der Kommission garantiert die unparteiische Stellung dieser Instanz (siehe oben 3.7).
Die Disziplinarkommission muss für jede Verhandlung vollständig sein, d.h. es muss jedes Mitglied oder sein Stellvertreter anwesend sein.

Artikel 15d

Der Artikel hält die wichtigsten Verfahrensgrundsätze fest, wie sie von der neueren Verwaltungsrechtslehre entwickelt worden sind, und regelt den Rechtsweg. Das restliche Verfahren wird durch die Verordnung geregelt.

Artikel 15e

In dringlichen Fällen, die nicht allzu schwer wiegen, wird dem Rektor die Möglichkeit eingeräumt, sofort einzugreifen und einen mündlichen Verweis auszusprechen, z.B. bei einer Störung des Lehrbetriebes. Die Verordnung wird die Kompetenz bei Abwesenheit des Rektors an die Vizerektoren delegieren.

IV. Lehrkörper

In diesem Abschnitt werden geringfügige Anpassungen vorgenommen, vor allem eine Angleichung an die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Artikel 16

Bisher sind bei der Gliederung des Lehrkörpers die Lehrbeauftragten nicht aufgezählt worden. Ohne die Mitwirkung von nicht habilitierten Dozenten mit ihrer grossen praktischen Erfahrung könnte die Universität ihren Auftrag in der Ausbildung oft gar nicht mehr wahrnehmen. Die neue Fassung beseitigt diesen Mangel.

Artikel 17

Artikel 17 ist eine Zusammenlegung der früheren Artikel 7 und 17. Der überholte Begriff des «Lehrstuhls», dem heute keine Bedeutung mehr zukommt, wird durch «Professur» ersetzt, wodurch bei den Ordinarien auch nicht mehr zwischen dem Lehrstuhlinhaber und dem Professor ad personam unterschieden werden muss.

Artikel 18

Die Änderung ist redaktioneller Art und steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Altersgrenze an diejenige der Beamten (Art. 27).

Artikel 19

Die hauptsächlich redaktionell bereinigte Fassung verdeutlicht Stellung und Aufgaben der Fakultät und der Erziehungsdirektion im Wahlverfahren. Die Erziehungsdirektion soll zudem Richtlinien über das inneruniversitäre Auswahlverfahren ausarbeiten, wie dies mit zwei erheblich erklärten parlamentarischen Vorstössen gefordert wird (siehe Art. 32 Abs. 3).

Artikel 25

Der Einsatz von Lektoren geht heute über «Hilfsfunktionen» des Unterrichts hinaus. Lektoren sind meist Oberassistenten, die selbständig Lehrverpflichtungen erfüllen, Lehrbeauftragte dagegen eher die nichthabilitierten Praktiker, die nebenamtlich an der Universität lehren, oder Dozenten anderer Universitäten. Absatz 2 wird aufgehoben, weil die Amtsdauer regelmässig im Regierungsratsbeschluss festgehalten wird. Ihre Bestimmung wird im übrigen durch Artkel 31 wie für die andern Dozenten an den Regierungsrat delegiert.

Artikel 26

Anstelle des Verweises auf die Staatsverfassung wird auf das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung verwiesen, das die bisher genannten Verfassungsartikel ausführt.

Artikel 27

Grundsätzlich soll das heute übliche Rücktrittsalter (vollendetes 65. Altersjahr) auch für die Mitglieder des Lehrkörpers gelten. Aus wichtigen Gründen sollen Ausnahmen gestattet werden, beispielsweise wenn die Entscheidung über die Nachfolge besonders viel Zeit erfordert oder kurzfristig kein geeigneter Kandidat gefunden werden kann, da dies regelmässig zu einer empfindlichen Beeinträchtigung des Lehrangebots führt.

Artikel 28

Absatz 2 wird aufgehoben, da die Kollegiengelder bereits anlässlich der vorletzten Besoldungsrevision als fester Bestandteil in das Gehalt einbezogen wurden.

V. Universitätspersonal

Da die Universität ein Grossbetrieb geworden ist, soll eine Bestimmung über das Universitätspersonal im Gesetz aufgenommen werden.

Artikel 28a

Schwerpunkt der Regelung bildet die Umschreibung der Stellung der Assistenten. Da diese Gruppe von Beschäftigten innerhalb des Staatspersonals eine Sonderstellung einnimmt, wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Festlegung der Anstellungsbedingungen geschaffen. Die Klärung des Begriffs «Assistent» ist im weiteren für die im Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte massgebend.

VI. Staatsbehörden

Die Aufgaben der Staatsbehörden bleiben weitgehend unverändert. Die Neugestaltung der Artikel 31 und 32 wird deshalb vorgenommen, weil bisher die Kompetenzen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion im ganzen Gesetz

verstreut waren. Der übersichtlichere Katalog macht die Kompetenzzuweisung in den andern Abschnitten nicht überflüssig, weil die materielle Umschreibung weiterhin dort vorgenommen wird.

Artikel 31

Der Zuständigkeits- und Aufgabenkatalog des Regierungsrates wird näher ausgeführt und zum Teil ergänzt. Ihm obliegt weiterhin der Erlass von Vollzugsbestimmungen und von Reglementen, die das Gesetz an anderer Stelle vorsieht. Neben andern Entscheiden, die er zu fällen hat, wird erstmals die Kompetenz festgehalten, mit andern Regierungsbehörden und Universitäten Vereinbarungen abzuschliessen, soweit nicht der Grosse Rat dafür zuständig ist. Neu wird ihm auch die Kompetenz eingeräumt, Titel zu entziehen, die er oder die Erziehungsdirektion verliehen hat. Bisher konnte der Titel eines Professors selbst dann nicht entzogen werden, wenn der Inhaber wegen Pflichtverletzungen seines Amtes enthoben wurde.

Artikel 32

Die Zuständigkeit und die Aufgaben, die das Gesetz der Erziehungsdirektion an anderer Stelle überträgt, werden nochmals festgehalten. Die Erziehungsdirektion übt weiterhin die unmittelbare Staatsaufsicht über die Universität aus. Sie bereitet die Geschäfte des Regierungsrates vor und stellt an diesen Antrag. Aufgehoben wird die Bestimmung über die Universitätsverwaltung, die jetzt dem Rektorat angegliedert wird.
Statt des Regierungsrates soll nun die Erziehungsdirektion die universitären Reglemente genehmigen. Der Begriff «Reglement» ist hier in einem weiten Sinn zu verstehen. Auch Satzungen, Studienpläne und andere Regelungen fallen unter die Genehmigungspflicht.

VII. Universitätsleitung

Die bisherigen Artikel 33 bis 39 werden vollständig neu gefasst und in einem Abschnitt zusammengefasst. Dieser Abschnitt bildet ein Kernstück der Revision.

Artikel 33

Die heutige Aufzählung der Universitätsorgane ist lückenhaft. Die wichtigsten Organe sind zwar genannt, aber es erscheint doch wichtig, alle Organe zu erwähnen, die für die Selbstverwaltung der Universität, für die Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie für die Meinungsbildung in der Universität bestimmend sind. Neu erwähnt sind der akademische Direktor (bisher Universitätssekretär) und der Verwaltungsdirektor (bisher als Universitätsverwalter der Erziehungsdirektion und nicht der Universität untergestellt).
Ebenfalls schon organisiert im jetzt verankerten Sinne waren die Institute, Kliniken und Seminare: Das Gesetz ging bisher davon aus, dass je einem Lehrstuhl eine solche wissenschaftliche Einrichtung zugeordnet sei, was vielerorts nicht mehr zutraf: Die vollamtlichen Dozenten haben in den meisten dieser Institute die Geschäftsführung abwechselnd übernommen und nicht mehr auf das formale Kriterium des Lehrstuhlinhabers gesehen. Dies soll jetzt grundsätzlich nachvollzogen werden, indem auch der geschäftsleitende Direktor durch die Fakultät gewählt wird und höchstens sechs Jahre amten darf. Eine Ausnahme davon ist das eigentliche Ein-Professoren-Institut. Weitere Ausnahmen können durch den Regierungsrat bewilligt werden, wenn dies eine besondere Situation (beispielsweise die der Universitätskliniken) erfordert (siehe Art. 43 Abs. 1).
Ferner wird hier die ordentliche Amtsdauer aller universitären Organe und die Wiederwahlmöglichkeit festgehalten.
Der Ausschuss für Lehrerbildung wird als Koordinationsorgan zwischen den Einrichtungen, die Lehrkräfte ausbilden, anstelle der ebenfalls erwogenen Bildung einer Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen. Er soll den Auftrag, wie er in parlamentarischen Vorstössen über die Harmonisierung der Bildungsgänge gefordert wird, erfüllen helfen.

Artikel 33a

Dieser Artikel ist einer der wesentlichen der Revision: Eine personelle Verstärkung der Universitätsspitze und eine vermehrte Universitätsautonomie laufen leer, wenn die leitenden Organe nicht ausreichend informiert werden. Mit den festgehaltenen Informationspflichten werden die Untereinheiten nicht bevormundet, aber es soll eine Koordination der Lehre, Forschung und der Dienstleistungen herbeigeführt werden. Die Sicherungen, die gegen eine Einmischung der Universitätsspitze in den Autonomiebereich der Untereinheiten eingebaut sind, bestehen im Ausschluss der reinen Zweckmässigkeitskontrolle: Das Rektorat kann nur einen abweichenden Antrag stellen, wenn die Anträge der Fakultäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen dem Gesetz, den Ausführungsbestimmungen oder genehmigten oder laufenden Voranschlägen und Planungen nicht entsprechen.
Absatz 5 verankert eine Zusammenarbeitsverpflichtung zwischen den Fakultäten. Viele Studienrichtungen sehen vor, dass einzelne Veranstaltungen oder ganze Fächer einer andern Fakultät belegt werden: Entweder werden dafür Dozenten der andern Fakultät für besondere Veranstaltungen eingesetzt (z. B. in einem Grossteil der Lehrveranstaltungen in den vorklinischen Semestern der Medizinischen Fakultät), oder die Studierenden besuchen die Lehrveranstaltungen der andern Fakultät (z. B. wird das Fach Journalistik an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät fast ausschliesslich von Studierenden der Philosophisch-historischen Fakultät besucht).

Artikel 33b

In diesem Artikel sind die Grundsätze der Mitwirkung der nebenamtlichen Dozenten, des Mittelbaus und der Studierenden festgehalten. Die wesentlichen Elemente sind oben in 3.4 erläutert.
Zu erwähnen bleibt die Feststellung des Absatzes 4, dass mit dem Ausscheiden aus der Universität automatisch auch die Mitgliedschaft in den Universitätsorganen erlischt. Diese Selbstverständlichkeit würde nicht zwingend gelten, wenn sie nicht ausdrücklich festgelegt wird.

Für die gesamtuniversitären Kommissionen sieht das Gesetz bloss das Vorschlagsrecht vor; die Wahl vollzieht der Senatsausschuss (Art. 39 a Abs. 4). Mit dieser Sicherung soll verhindert werden, dass in einer Situation politischer Konfrontation eine Kommission durch Mitglieder, die sich offensichtlich nicht vertragen werden, lahmgelegt ist. Die Ablehnungsmöglichkeit betrifft alle Vertreter und nicht nur diejenigen des Mittelbaus und der Studierenden; es ist also durchaus denkbar, dass sich die Bedenken auch gegen einen Fakultätsvertreter, der Ordinarius ist, richten könnten.
Unabdingbar, aber auch nicht ganz selbstverständlich ist, dass die Vertreter in einem Organ an keine Instruktionen gebunden sind. In der Regel wird das keine Probleme bieten, aber mit einem gebundenen Mandat werden Kompromisse verhindert, weil die Vertreter nicht handlungsfähig sind; findet eine Gruppierung ihre Interessen nicht genügend vertreten, soll sie die nächste Wahl abwarten.

Artikel 34

Auch in diesem Artikel werden Zuständigkeit und Aufgaben detailliert aufgeführt. Neu gehören dem Senat alle Mitglieder des Rektorats und je fünf Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden an. In Anbetracht der Grösse des Senats ist die zahlenmässige Vertretung von Mittelbau und Studierenden eher bescheiden, sicherlich aber ausreichend, um im Senat den Anliegen dieser Gruppierungen genügend Gehör zu verschaffen.

Artikel 35

Von grosser Bedeutung ist die Bestimmung, dass der Senatsausschuss für alle gesamtuniversitären Fragen zuständig ist, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Die Zusammensetzung des Senatsausschusses garantiert die Vertretung der verschiedensten Interessen und verleiht damit dem Organ eine besondere Autorität. Der Senatsausschuss tritt häufiger zusammen als der Senat und kann die Probleme gründlich beraten und Entscheide rechtzeitig fassen. Diese Überlegungen haben bei der Frage, welche Geschäfte dem Senat und welche dem Senatsausschuss zugewiesen werden sollen, die entscheidende Rolle gespielt. Ein Abgrenzungsproblem anderer Art stellt sich bei der Wahl von Delegierten in hochschulpolitischen Gremien: Ständige Vertreter werden vom Senatsausschuss gewählt, nichtständige Vertreter sollen vom Rektorat bestimmt werden, das die Universität nach aussen vertritt; in der Regel wird ein Rektoratsmitglied diese Aufgabe wahrnehmen.

Artikel 36

Die Zusammensetzung des Rektorats wird geändert. Neben dem Rektor gehören ihm zwei Vizerektoren an, deren Wahl sich nicht mehr danach richtet, ob sie künftig Rektor werden oder dies schon waren (bisher designierter Rektor und Prorektor). Wenn als Rektor nicht ein Vizerektor designiert wird, soll er für die betreffende Zeit ebenfalls dem Rektorat angehören, um sich den nötigen Einblick verschaffen und sich einarbeiten zu können. Sodann gehören dem Rektorat der akademische Direktor und der Verwaltungsdirektor an. Damit wird ein Zustand rechtlich sanktioniert, der faktisch schon seit langem besteht, da das Rektorat ohne die Mitwirkung dieser leitenden Beamten seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann (siehe oben 3.2). Für die Wahl des Rektors und der Vizerektoren wird ein besonderer Ausschuss bestellt, der dafür sorgt, dass die einzelnen Fakultäten angemessen berücksichtigt werden. Das Rektorat leitet die Universität, sorgt für die Koordination und vertritt sie nach aussen. Es bereitet die Geschäfte des Senatsausschusses und des Senats vor und vollzieht die Beschlüsse gesamtuniversitärer Organe und der Staatsbehörden. Besondere Bedeutung kommt der Möglichkeit zu, Beschlüsse anderer Organe zu beanstanden, ihren Vollzug aufzuschieben und vorläufige Massnahmen anzuordnen, wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt oder die massgebenden Planungen und Voranschläge nicht berücksichtigt worden sind. Damit bringt das Gesetz klar zum Ausdruck, dass dieses Instrumentarium des Rektorates einzig dazu dient, Fehler, die ohnehin zu beanstanden wären, schon im inneruniversitären Verfahren zu bereinigen. Zur näheren Klärung der Rektoratsgeschäfte und über ihre Gliederung in Geschäftsbereiche erlässt der Senat Richtlinien über die Universitätsleitung (Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3). Die Pflichtenhefte der Rektoratsmitglieder werden durch den Senatsausschuss festgelegt (Art. 35 Abs. 3 Ziff. 5). Auch dies zeigt, dass das Rektorat trotz verstärkter Leitungsfunktion gegenüber andern Organen kein Übergewicht erhält.
Die Funktion der Vizerektoren wird im Gesetz bewusst nicht näher festgelegt. Absatz 5 stellt bloss fest, dass die Rektoratsgeschäfte durch die Richtlinien über die Universitätsleitung in Geschäftsbereiche gegliedert werden. Von diesen Geschäftsbereichen sind diejenigen des akademischen Direktors und des Verwaltungsdirektors teilweise durch das Gesetz vorbestimmt (Art. 39). Die Offenheit bezüglich der verbleibenden drei Rektoratsmitglieder soll ermöglichen, dass die Richtlinien aufgrund eines «Regierungsprogramms» eines neuen Rektorates den besonderen Neigungen und Fähigkeiten der Rektoratsmitglieder angepasst werden können. Ein fixes Departementssystem würde dagegen fähige Bewerber eher abschrecken. Vorgezeichnet ist die Aufteilung in Geschäftsbereiche allerdings teilweise durch die wichtigen gesamtuniversitären Kommissionen, in denen je ein Rektoratsmitglied sitzen wird, d. h. die Zuteilung der Kommissionen wird auch die Pflichtenhefte mitbeeinflussen.

Artikel 37

Die Geschäfte des Rektors bleiben, von wenigen Ausnahmen abgesehen (etwa seine Stellung im Disziplinarverfahren, vgl. Art. 15 e), unverändert. Weiterhin wird er ein Jahr vor seinem Amtsantritt gewählt. Die Amtsdauer und die Entlastung von seinen übrigen Aufgaben wird neu in Artikel 38 geregelt.

Artikel 38

Die Amtsdauer des Rektors und der Vizerektoren beträgt zwei Jahre. Die Verlängerung der Amtszeit drängt sich im Interesse einer gut eingearbeiteten, effizienten Leitung auf. Um trotzdem eine gewisse Rotation zu ermöglichen, ist nur eine einmalige Wiederwahl vorgesehen. Sowohl der Rektor wie die Vizerektoren werden zur Hälfte von ihren übrigen Verpflichtungen entlastet. Einerseits muss ihnen genügend Zeit für die Erledigung der Rektoratsgeschäfte eingeräumt wer-

den, anderseits sollen sie weiterhin einen Teil ihres Auftrags in Lehre und Forschung erfüllen können, denn gerade die direkte Verbindung mit dem Wissenschaftsbetrieb verleiht dem Rektorat seinen besonderen Charakter. Nach Ablauf der Amtszeit werden dem Rektor und den Vizerektoren ein beziehungsweise zwei ausserordentliche Urlaubssemester gewährt, die ihnen ermöglichen, sich wieder auf den neusten Stand ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu bringen. Dadurch wird ihr Anspruch auf die periodischen Urlaubssemester nicht berührt.

Artikel 39

Entsprechend der bedeutenden Rolle, die den leitenden Beamten der Universität zukommt, werden die Funktionen des akademischen Direktors und des Verwaltungsdirektors im Gesetz festgehalten. Es werden dadurch keine neuen Stellen geschaffen, denn die beiden Funktionen sind Umstrukturierungen der bisherigen Stellen des Universitätssekretärs und des Universitätsverwalters. Die Gliederung in einen akademischen und einen verwaltenden Aufgabenbereich entspricht sowohl bernischer Tradition wie einem angelsächsischen Vorbild.

Artikel 39a

Anstelle der bisherigen Senatskommissionen treten für wichtige Aufgaben sechs durch Gesetz bestimmte, ständige Kommissionen. Jeder Kommission ist ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zugeordnet, das durch ihr Reglement konkretisiert wird. Sie sind in erster Linie für die gesamtuniversitären Organe tätig. Das Gesetz räumt ihnen aber auch eine gewisse Autonomie ein, indem sie von sich aus Fragen aus ihrem Aufgabenbereich untersuchen und dazu Stellung nehmen können. Die Kommissionen werden (auf Vorschlag der verschiedenen Gruppierungen) durch den Senatsausschuss gewählt, konstituieren sich aber im übrigen selbst. Den Kommissionen gehören insbesondere je zwei Vertreter der nebenamtlichen Dozenten, des Mittelbaus und der Studierenden an. Sie können externe Berater beiziehen. Die Möglichkeit, weitere Kommissionen ad hoc oder auf Dauer zu schaffen, bleibt offen. Für ständige Kommissionen bleibt die staatliche Aufsicht präsent, indem ein Reglement geschaffen werden muss, das der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion bedarf.

VIII. Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Entsprechend ihrer Bedeutung werden die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen in einem eigenen, vollständig überarbeiteten Abschnitt behandelt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fakultäten sowie der ihnen unterstellten Kliniken, Institute und Seminare werden ausführlich aufgezählt. Neu aufgenommen wird eine Bestimmung über die interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (Art. 43a). Bei der Regelung der Entscheidungsstruktur sind die Fakultäten weitgehend autonom (Regelung der Mitwirkungsrechte, Schaffung eines Fakultätsausschusses; Art. 41).

Artikel 40

Der Artikel ersetzt den geltenden Artikel 42. Er enthält neu einen ausführlichen Aufgaben- und Zuständigkeitskatalog für die Fakultät. Er gibt weitgehend bisherige Aufgaben wieder, soll aber dokumentieren, dass die Verstärkung der Universitätsleitung nicht zu einer Aushöhlung der Selbstverantwortung der Fakultäten führen wird. In die Zukunft weist die Möglichkeit, dass den Fakultäten auch berufsbezogene Ausbildungsgänge ohne Universitätsabschluss übertragen werden können und dass sie die Weiterbildung zu pflegen haben.

Artikel 41

Die Zusammensetzung des Fakultätskollegiums (bisher Art. 40) ändert insofern, als die bisher im Gesetz nicht vorgesehenen Vertreter der Assistenten und Studierenden ausdrücklich erwähnt werden. Die Fakultäten sind wie bisher in der Aufnahme von Vertretern der nebenamtlichen Professoren und Privatdozenten frei. Sie entscheiden darüber hinaus weitgehend autonom über die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte des Mittelbaus und der Studierenden. Um zu verhindern, dass krasse Unterschiede von Fakultät zu Fakultät entstehen und der Entscheidungsprozess in den Fakultätskollegien unnötig erschwert wird, legt das Gesetz eine obere Grenze des Vertretungsverhältnisses (Professoren : Mittelbau : Studierende = 5 : 2 : 1) fest. Im weiteren können die Fakultäten als Büro des Fakultätskollegiums einen Fakultätsausschuss und zur Behandlung besonderer Fragen ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

Artikel 42

Die Amtszeit des Dekans beträgt neu zwei Jahre, kann aber aus wichtigen Gründen mit Bewilligung des Senats weiterhin auf ein Jahr beschränkt werden. Um eine gewisse Rotation zu ermöglichen, ist er nur einmal wiederwählbar. Die Möglichkeiten, in grossen Fakultäten den Dekan (mit Zustimmung der Erziehungsdirektion) bis zur Hälfte von seinen Lehrverpflichtungen zu entlasten und je nach Belastung ein Anrecht auf Urlaubssemester einzuräumen, gestatten angemessene Regelungen des konkreten Falles. Die Urlaubssemester werden zusätzlich zu den wie bisher alle sieben oder vier Jahre zustehenden Urlaubssemester gewährt und sollen dem abtretenden Dekan erlauben, den Anschluss an die Entwicklung seiner Wissenschaft wieder zu gewinnen.

Artikel 43

Der Artikel hält die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Institute, Kliniken und Seminare fest. Der Aufgabenkatalog zeigt, dass sie vornehmlich ausführende Funktionen haben und dass die Fakultäten als übergeordnete Einheiten die wesentlichen Führungsfunktionen beibehalten. Der Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb soll dezentralisiert, aber nicht aufgesplittert werden. Die Fakultäten können für die Institute, Kliniken und Seminare eine beratende Versammlung einsetzen, wie sie heute schon an einigen Instituten bestehen.

Artikel 43a

Erstmals werden Organisation und Stellung der interdisziplinären und zentralen

wissenschaftlichen Einrichtungen geregelt. Ebenfalls wird die Zuständigkeit für die Festlegung der Aufgaben und den Erlass der Satzung fesgelegt.
Die wichtigsten interdisziplinären Einrichtungen sind das Sekundarlehramt, das Höhere Lehramt und das Institut für Leibeserziehung und Sport sowie der Lehrgang für die «formation du corps enseignant des écoles secondaires de la langue française». Sie dienen alle der Lehrerbildung. Daraus ergeben sich einige gemeinsame Anliegen, die besonderer Berücksichtigung bedürfen. Den künftigen Lehrern soll in erster Linie eine Fachausbildung mit möglichst hohem wissenschaftlichem Niveau vermittelt werden. Grosses Gewicht kommt sodann der pädagogisch-didaktischen Ausbildung zu. Aus dieser Situation ergeben sich unweigerlich Koordinationsprobleme, zu deren Lösung ein Ausschuss für Lehrerbildung eingesetzt wird. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Möglichkeiten der Einflussnahme dieses Ausschusses werden im einzelnen durch den Regierungsrat festgelegt.
Andere interdisziplinäre Einrichtungen wie das Forschungszentrum für schweizerische Politik sind stark in eine Fakultät integriert. Die Grenzen zwischen Fakultätseinrichtungen, die Angehörigen anderer Fakultäten zur Verfügung stehen, und interdisziplinären Einrichtungen mit einer gewissen Autonomie sind schwer zu ziehen. Eine organisatorische Verselbständigung wird dann notwendig sein, wenn der Lehrkörper und das Personal sich aus mehreren Fakultäten rekrutieren. Die Praxis muss aber flexibel bleiben können.
Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie grosse Bibliotheken und Datenverarbeitungsdienste, sind im gleichen Artikel geregelt; auch sie dienen mehreren Fakultäten, sind aber wenn möglich einer einzigen administrativ zuzuordnen.
Eine wichtige Stellung nimmt heute das Collegium generale ein: Es kann als interdisziplinäre oder als zentrale wissenschaftliche Einrichtung qualifiziert werden (was zeigt, dass auch hier die Grenzen fliessend sind) und pflegt drei Aufträge der Universität, die durch die Revision betont werden sollen: Es bietet fächerverbindende Veranstaltungen, die sich vornehmlich an Studierende richten. Wichtiger sind aber fast noch die Vorlesungsreihen, die sich auch an Akademiker (Weiterbildung) und ein grösseres Publikum richten (Erwachsenenbildung). Diese kulturhistorischen wie zeit- und gesellschaftskritischen Veranstaltungen werden von Persönlichkeiten bestritten, welche in Bern oder an andern Universitäten lehren oder eine politische, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Stellung einnehmen.

IX. Akademische Titel

Artikel 44

Durch die Reihenfolge wird der heutige Rechtszustand besser wiedergegeben: Ordentlicher Universitätsabschluss ist das Lizentiat, eventuell vertieft durch das Doktorat. Zusätzlich wird auch der Titel des Privatdozenten aufgenommen.

Artikel 45

Der geltende Absatz 2 ist teilweise durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz überholt; die ordentliche Frist von dreissig Tagen braucht nicht erwähnt zu werden. Dagegen soll die Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Wie schon im geltenden Gesetz festgehalten wurde, wäre ein Verwaltungsrechtsweg über die Erziehungsdirektion wenig sinnvoll, da ein schwieriger Wertungsentscheid zu fällen ist. Entsprechend der Tendenz, die sich bei der Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege abzeichnet, wird die Beurteilung vom Regierungsrat auf das Verwaltungsgericht übertragen. Anzumerken ist, dass natürlich eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht noch folgen kann.
Die Beschwerdelegitimation der Fakultät wird beibehalten.

Schlussbestimmung der Änderung

Nach den über ein Jahrzehnt dauernden Vorarbeiten sollte die Revision möglichst rasch in Kraft gesetzt werden. Die «Verrechtlichung» der unteren Erlassstufen im Universitätsbereich wird aber noch grosse Vorarbeiten nach sich ziehen.
Die Schlussbestimmung sieht deshalb vor, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, der vom Regierungsrat festgesetzt wird, die angepassten Satzungen und Reglemente über die Organe der Universität erst bei der Genehmigungsbehörde eingereicht sein müssen und bereits vor ihrer formellen Genehmigung vorläufig angewendet werden können. Damit wird ein zweifaches Ziel erreicht:
- Der Regierungsrat kann das Inkrafttreten zeitlich vorverschieben, was vor allem für die neue Universitätsleitung sehr dringend ist.
- Die Erziehungsdirektion kann die Prüfung der gleichartigen Reglemente zur gleichen Zeit vornehmen und muss nicht nach einem zufälligen Einreichungsrhythmus prüfen und genehmigen; das ermöglicht auch eine Harmonisierung gleicher Reglemente der verschiedenen Organe.

Für die andern Reglemente, die Anpassungen benötigen, kann eine längere Übergangsfrist eingeräumt werden, weil dabei nicht wesentliche Revisionspunkte betroffen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Da die Teilrevision hauptsächlich eine Änderung des organisatorischen Aufbaus der Universität und die Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen bezweckt, sind die finanziellen Auswirkungen gering. Die Teilrevision verursacht eventuell Mehrkosten von rund 500000 Franken, die durch die Entlastung der leitenden Personen der Universität bedingt sind (Stellvertretungen für den Rektor, die Vizerektoren und die Dekane der grösseren Fakultäten).

Bern, 11. März 1981

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Nachtrag zum Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend einer Teilrevision des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität

---

Der von der parlamentarischen Kommission betreffend Gesetz über die Universität mit 11 gegen 2 Stimmen verabschiedete Antrag zuhanden des Grossen Rates bringt folgende hauptsächlichen Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates mit sich:

- Die Kommission beschloss, trotz Bedenken von Juristenseite, die ausführliche Regelung des Disziplinarrechts in den Artikeln 15a–15e zu streichen und durch einen einzigen Satz zu ersetzen. Dieser gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Disziplin nach Anhören des Rektorats durch Verordnung zu regeln. Diese Formulierung wird zwar juristischen Ansprüchen nicht ganz gerecht, aber ihre tatsächliche Bedeutung ist gering, weil Disziplinarfälle an der Universität höchst selten sind.
- In Artikel 18 wurde die Amtsdauer der Professoren auf vier Jahre festgelegt. Sie werden den übrigen Beamten in dieser Hinsicht gleichgestellt.
- Im neuen Artikel 28a wurde die Nebenbeschäftigung der Professoren geregelt. Eine solche ist in gewissen Gebieten notwendig und wichtig, um den Dozenten den Kontakt mit der Berufswirklichkeit zu gewährleisten, allerdings dürfen darob die eigentlichen Berufspflichten nicht vernachlässigt werden. Nebenbeschäftigungen wurden explizit den einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen unterstellt, der Regierungsrat soll die Kompetenz haben, diese zu gestatten und auch zeitlich zu begrenzen.
- Die wichtigsten Änderungen wurden wohl in der Frage der Mitwirkung des Mittelbaus und der Studierenden (Art. 33b ff.) vorgenommen. Was die Organe der Gesamtuniversität betrifft, folgte hier die Kommission im grossen und ganzen dem Antrag des Regierungsrates, nicht aber was die Gremien auf Fakultäts- und Institutsebene anbelangt. Die Formulierung von Artikel 41 Absatz 3, dass die Fakultätssatzung die Zahl der Vertreter der übrigen Gruppierungen bestimmen kann, und dass auf fünf Dozenten *höchstens* zwei Lehrbeauftragte, Lektoren, Oberassistenten oder Assistenten und ein Studierender aufgenommen werden dürfen, wurde durch einen fixen Verteilungsschlüssel ersetzt: Auf je fünf Dozenten haben die Assistenten *Anspruch* auf zwei, die Studierenden auf einen Vertreter.
  Auch kann die Fakultätssatzung die Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden bei bestimmten Geschäften nicht mehr völlig von der Mitwirkung ausschliessen, sondern sie kann vorsehen, dass diese nur mit beratender Stimme mitwirken.
  In Artikel 43 Absatz 3 wird die Mitwirkung der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden in Instituten, Kliniken und Seminarien analog der Regelung die auf Fakultätsebene gilt ausgestaltet. Es wird dabei auf den Artikel 43 Absätze 3 und 6 verwiesen.
- Die Übergangsbestimmungen unter II wurden in dem Sinne präzisiert, dass explizit erwähnt wird, die neuen Organe würden nach neuem Recht gewählt, und dass für die folgenden zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes genauer geregelt wird, welches Recht gilt.

Bern, den 1. Oktober 1981

Der Erziehungsdirektor: *Favre*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Universität (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität wird wie folgt geändert:

Aufgabe der Universität

Art. 2 [1] Die Universität fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis. Ihr obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den akademischen Berufen. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit.

[2] Sie führt ausserdem Veranstaltungen durch, die in allgemeinverständlicher Weise bestimmte Wissensgebiete vermitteln. Sie arbeitet dabei eng mit bestehenden Organisationen zusammen.

Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Art. 4 [1] Die Universität umfasst:
1. die Evangelisch-theologische Fakultät;
2. die Christkatholisch-theologische Fakultät;
3. die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
4. die Medizinische Fakultät;
5. die Veterinär-medizinische Fakultät;
6. die Philosophisch-historische Fakultät;
7. die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

[2] Der Regierungsrat kann interdisziplinäre und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen schaffen:
1. auf Antrag des Rektorats, wenn sie der Gesamtuniversität oder mehreren Fakultäten dienen;
2. wenn ihn ein anderes Gesetz oder ein Dekret für bestimmte Ausbildungsgänge dazu ermächtigt.

[3] (neu) Für die Bedürfnisse von Lehre, Forschung und Dienstleistungen können Institute, Kliniken und Seminare gebildet werden. Der Regierungsrat beschliesst darüber auf Antrag der Fakultät.

Grundlegung und Verbindung der Einzelwissenschaften

Art. 5 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

Information der Öffentlichkeit

Art. 7 Die Universität informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit in Lehre und Forschung und über ihre Dienstleistungen.

Nachwuchsförderung

Art. 8 [1] Unverändert.

[2] (neu) Die Universität arbeitet dazu mit den eidgenössischen Institutionen der Forschungsförderung und mit den andern Hochschulen zusammen.

Zulassung zum Studium, Hörer

Art. 11 [1] In die Universität wird aufgenommen, wer sich über eine genügende Vorbildung ausweist. Eine eidgenössisch anerkannte Maturität genügt als Vorbildung für alle Studienrichtungen.

[2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:

1. die Zulassung zum Studium (Immatrikulation), insbesondere die Anerkennung von Schulabschlüssen, die der eidgenössisch anerkannten Maturität für alle oder für bestimmte Studienrichtungen gleichkommen sowie die Aufnahmeprüfung bei nicht genügender Vorbildung, unter Berücksichtigung längerer Berufserfahrung;
2. die Erneuerung der Studienberechtigung für jedes Semester, die Beurlaubung, die Exmatrikulation und die Streichung von der Liste der Studierenden;
3. die Zulassung von Hörern zu einzelnen Lehrveranstaltungen, namentlich auch die Zulassung von Angehörigen anderer Fakultäten sowie von Absolventen besonderer Ausbildungsgänge und der Vorbereitungskurse für die Universität.

[3] Die Studierenden sind mit der Immatrikulation den an der Universität geltenden Vorschriften unterstellt.

[4] Wer das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ohne Immatrikulation gegen Bezahlung der reglementarischen Gebühr als Hörer allgemein zugängliche Vorlesungen besuchen.

Kollegiengelder und Gebühren

Art. 12 [1] Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung:

1. eine einheitliche Kollegienpauschale für alle Studienrichtungen;
2. die Gebühren der Hörer;
3. die andern Gebühren für Amtshandlungen universitärer Organe;
4. die Beiträge an die Studentenschaft und an Versicherungen;
5. die Prüfungsgebühren.

[2] (neu) Er kann von Studierenden, deren Eltern ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben, eine zusätzliche Gebühr erheben. Die Zusatzgebühr wird vom Regierungsrat entsprechend den Beiträgen anderer Kantone festgesetzt.

[3] (neu) Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder vollständigen Erlass der Gebühren.

Stipendien

Art. 13 Die staatlichen Ausbildungsbeiträge werden durch das Gesetz vom 9. Februar 1977 über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) geregelt.

Sozialeinrichtungen

Art. 14 [1] Den Studienbewerbern und Universitätsangehörigen stehen Beratungsstellen zur Verfügung.

[2] (neu) Den Universitätsangehörigen können Sozialeinrichtungen wie Verpflegungsstätten, Unterkunftsmöglichkeiten sowie Aufenthaltsstätten für ihre Kinder zur Verfügung gestellt werden.

[3] (neu) Der Staat kann auch Sozialeinrichtungen, die nicht von der Universität getragen werden, mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge sind in den Voranschlag der Universität aufzunehmen.

Antrag des Regierungsrates

Disziplinarrecht

Art. 15a (neu) [1] Das Disziplinarrecht soll einen geordneten Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb gewährleisten. Ihm unterstehen die Studierenden sowie die übrigen Teilnehmer an Lehrveranstaltungen.

[2] Einen Disziplinarfehler begeht, wer:
1. andere Universitätsangehörige bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an der Universität stört oder behindert;
2. Lehrveranstaltungen stört oder die Hausordnung verletzt;
3. bei Prüfungen und Studienarbeiten unredlich handelt;
4. eine Ehrverletzung gegenüber einem andern Universitätsangehörigen begeht, wenn der Verletzte ausdrücklich auf einen Strafantrag gegen den Studierenden verzichtet.

[3] Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Er hört zuvor den Senat an.

Disziplinarmassnahmen

Art. 15b (neu) [1] Disziplinarmassnahmen sind:
1. der Verweis;
2. der Verweis mit Androhung des Ausschlusses;
3. der befristete Ausschluss;
4. der endgültige Ausschluss.

[2] Ein Ausschluss kann nur ausgesprochen werden wegen:
1. unredlichen Handelns bei Prüfungen und Studienarbeiten;
2. Tätlichkeiten innerhalb der Universität und gegen Dozenten, Assistenten und Personal;
3. anderer Disziplinarfehler, wenn der Betreffende schon mehrmals verwiesen werden musste oder ihm die Relegation früher angedroht wurde.

[3] Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt in einem Jahr nach der Beendigung des fehlerhaften Verhaltens. Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung des Rektorats unterbrochen, tritt aber ein, wenn nicht innert zwei Jahren die Disziplinarkommission entscheidet.

[4] Die Disziplinarkommission würdigt die Beweggründe, die Schwere des Verschuldens und das bisherige Verhalten an der Universität. Sie berücksichtigt die Schwere des Eingriffs in die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und die Bedeutung der Störung oder Gefährdung des Universitätsbetriebs.

[5] Die Massnahme hat zu unterbleiben, wenn gegen den Betroffenen in der gleichen Sache bereits ein Strafverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, die Wahrung der Ordnung an der Universität erfordere sofort oder zusätzlich eine disziplinarische Massnahme.

Disziplinarkommission

Art. 15c (neu) [1] Disziplinarfehler beurteilt als erste Instanz die Disziplinarkommission. Sie setzt sich zusammen aus:
1. dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter, die nicht der Universität angehören;
2. zwei Dozenten, die dem Senat angehören;
3. einem Vertreter der Lehrbeauftragten, Lektoren, Oberassistenten und Assistenten;
4. einem Studierenden.

[2] Die einzelnen Gruppierungen wählen ihre Vertreter auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, der in der Kommission mitwirkt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

[3] Der Präsident und sein Stellvertreter werden von der Erziehungsdirektion nach Anhören der übrigen Kommissionsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Verfahren und Rechtsschutz

Art. 15d (neu) [1] Das Rektorat entscheidet, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll. Es erstellt zu diesem Zweck einen Untersuchungsbericht und überweist ihn an die Disziplinarkommission. Diese kann weitere Untersuchungs- und Beweismassnahmen vornehmen.

[2] Der Beschuldigte hat vor der Disziplinarkommission das Recht:
1. in die Akten Einsicht zu nehmen;
2. vorgeladen und befragt zu werden;
3. sich selbst zu verteidigen oder mit Hilfe eines Vertreters, der nicht zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen sein muss.

[3] Der Entscheid über eine Disziplinarmassnahme ist schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Dozenten

Art. 16 Der Lehrkörper umfasst:
- ordentliche Professoren;
- vollamtliche ausserordentliche Professoren;
- nebenamtliche ausserordentliche Professoren;
- Honorarprofessoren;
- Privatdozenten;
- Lehrbeauftragte;
- Lektoren.

Professuren und Lehraufträge

Art. 17 [1] Über die Errichtung von Dozentenstellen und die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat.

[2] Die Erziehungsdirektion holt in jedem Falle die Stellungnahme der betroffenen Fakultät ein.

Professorenwahl und Amtsdauer

Art. 18

[2] Aufgehoben.

[3] wird zu [2]

[3] Alle Professoren werden höchstens bis zur Altersgrenze gemäss Art. 27 gewählt oder wiedergewählt.

[4] Aufgehoben.

Wahlverfahren

Art. 19 [1] Eine vollamtliche Professur wird auf dem Weg der Ausschreibung oder der Berufung besetzt; der Berufung hat eine Ausschreibung vorauszugehen.

[4] Gegen den Entscheid der Disziplinarkommission kann der Betroffene bei der Erziehungsdirektion Beschwerde einlegen, die über Verweise endgültig entscheidet. Der Entscheid über einen Ausschluss kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

[5] Der Regierungsrat regelt das übrige Verfahren in Anlehnung an das Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Leichte Fälle

Art. 15e (neu) In leichten Fällen kann der Rektor von sich aus einen mündlichen Verweis aussprechen, der schriftlich bestätigt wird. Die Verfahrensgrundsätze sind dabei sinngemäss anwendbar. Der Entscheid unterliegt der Beschwerde an die Disziplinarkommission, die endgültig entscheidet.

Antrag der Kommission

Disziplinarrecht

Art. 15a Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetriebes regelt der Regierungsrat nach Anhören des Rektorats die Disziplin durch Verordnung.

Antrag des Regierungsrates

Professorenwahl und Amtsdauer

Art. 18 [1] Die Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von acht Jahren gewählt.

Antrag der Kommission

Professorenwahl und Amtsdauer

Art. 18 [1] Die Professoren werden vom Regierungsrat auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Die Fakultät arbeitet rechtzeitig Vorschläge aus und unterbreitet sie mit der Begründung und den eingeholten Gutachten der Erziehungsdirektion.

[3] Nimmt der Regierungsrat die Wahl einer nicht von der Fakultät vorgeschlagenen Persönlichkeit in Aussicht, so muss er der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

[4] Die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat können zur Vorbereitung einer Wahl Experten heranziehen.

[5] Aufgehoben.

Privatdozenten

Art. 23 [1] Privatdozenten ernennen die Fakultäten aufgrund der von ihr zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Reglemente über die Habilitation.

[2] Die Lehrermächtigung (venia docendi) kann von der Fakultät entzogen werden, wenn der Dozent ohne Urlaub während vier Semestern von ihr keinen Gebrauch macht.

Lehraufträge

Art. 24 [1] Der Regierungsrat kann einem Privatdozenten auf Antrag der Fakultät einen gemäss Besoldungsdekret honorierten Lehrauftrag erteilen, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis vorliegt.

[2] In besonderen Fällen kann der Regierungsrat auf Antrag der Fakultät auch einem nicht habilitierten Dozenten einen honorierten Lehrauftrag erteilen.

Lektoren

Art. 25 [1] Zur Ergänzung des Unterrichts und für vorwiegend praktische Fächer kann der Regierungsrat auf Antrag der Fakultät nach Bedürfnis Lektoren ernennen.

[2] Aufgehoben.

Disziplinarrecht

Art. 26 Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Lehrkörpers und des Universitätspersonals und für ihre Abberufung gilt das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Altersgrenze

Art. 27 [1] Die Mitglieder des Lehrkörpers treten auf das Ende des Semesters, in welchem sie das 65. Altersjahr vollenden, zurück.

[2] (neu) Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen können sie ihr Amt bis längstens zum 70. Altersjahr weiterversehen.

Besoldung und Personal

Art. 28 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

V. Universitätspersonal

Universitäts-personal

Art. 28a (neu) [1] Der Universität wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung das notwendige wissenschaftliche, technische und administrative Personal zur Verfügung gestellt.

[2] Als Assistenten (Oberassistenten und Assistenten) werden in der Regel Wissenschafter mit Hochschulabschluss oder Staatsexamen angestellt. Als Hilfsassistenten können immatrikulierte Studenten beschäftigt werden.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anstellungsbedingungen aller Assistenten.

VI. Staatsbehörden

(Abschnittüberschrift vor Art. 29)

Regierungsrat

Art. 31 [1] Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über:
1. die Zulassung zum Studium (Art. 11 Abs. 2);
2. die Kollegiengelder und Gebühren (Art. 12);
3. die Bildung und Unterstützung von Sozialeinrichtungen (Art. 14);
4. die Disziplin an der Universität (Art. 15 a);
5. die Anstellungsbedingungen der Dozenten und der Assistenten.

[2] (neu) Er wählt oder ernennt:
1. den akademischen Direktor und den Verwaltungsdirektor auf Antrag des Senatsausschusses;
2. die Dozenten auf Antrag der Fakultät.

[3] (neu) Er schliesst mit andern Regierungsbehörden oder Universitäten Vereinbarungen ab über die Errichtung gemeinsamer Organe oder Einrichtungen für Lehre und Forschung. Die Befugnisse des Grossen Rates bleiben vorbehalten.

[4] (neu) Er beschliesst über:
1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Abteilungen und Fachgruppen (Art. 40), Institute, Kliniken und Seminare sowie der

Antrag der Kommission

Neben-beschäftigungen

Art. 28a (neu) [1] Nebenbeschäftigungen unterliegen grundsätzlich den einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

[2] Der Regierungsrat kann hauptamtlichen Dozenten eine Nebenbeschäftigung gestatten, wenn sie dazu dient, dem Dozenten den Kontakt mit der Berufswirklichkeit im vertretenen Fachgebiet zu gewähren. Durch eine Nebenbeschäftigung dürfen weder die persönliche Lehr- und Forschungstätigkeit noch der Betrieb beeinträchtigt werden. Über die zeitliche Begrenzung entscheidet ebenfalls der Regierungsrat.

Art. 28a (neu) wird Art. 28b (neu).

zentralen und interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen (Art. 4);
2. die Schaffung und Aufhebung von Professuren und anderer Stellen im Rahmen des Voranschlages;
3. die Beurlaubung von Dozenten;
4. die Einleitung des Abberufungsverfahrens;
5. den Entzug der Titel, die er oder die Erziehungsdirektion verliehen haben; dieser Beschluss kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden;
6. die Annahme von Erbschaften, Legaten und Schenkungen.

[5] (neu) Er genehmigt die Reglemente für die Geschäftsführung des Senats und des Senatsausschusses, die Richtlinien über die Universitätsverwaltung sowie die Reglemente über die Habilitation (Art. 23).

Erziehungsdirektion

Art. 32 [1] Mit der unmittelbaren Staatsaufsicht über die Universität ist die Erziehungsdirektion betraut.

[2] Sie bereitet die Geschäfte der Universität für den Regierungsrat vor und stellt Antrag.

[3] (neu) Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über das inneruniversitäre Auswahlverfahren bei der Ausschreibung, Berufung und Wahl von Dozenten.

[4] (neu) Sie ernennt die Privatdozenten und entzieht die Lehrermächtigung.

[5] (neu) Sie vertritt den Regierungsrat in interkantonalen und eidgenössischen wissenschafts- und hochschulpolitischen Gremien.

[6] (neu) Sie genehmigt die Satzungen der Fakultäten, der zentralen und interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen sowie alle übrigen universitären Reglemente, für die keine andere Behörde zuständig ist, wenn sie dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen entsprechen.

[7] (neu) Sie genehmigt die Kurs- und Prüfungsprogramme der Weiterbildung.

VII. Universitätsleitung

Organe der Universität

Art. 33 [1] Die Organe der Gesamtuniversität sind:
1. der Senat;
2. der Senatsausschuss;
3. das Rektorat;
4. der Rektor;
5. der designierte Rektor;
6. die zwei Vizerektoren;

7. der akademische Direktor;
8. der Verwaltungsdirektor;
9. die Kommissionen.

[2] (neu) Die Organe der Fakultät sind:
1. das Fakultätskollegium;
2. der Dekan;
3. der Fakultätsausschuss;
4. die Kommissionen.

[3] (neu) Die Organe der Institute, Kliniken und Seminare, der interdisziplinären Einrichtungen und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind:
1. die Direktion;
2. der geschäftsführende Direktor;
3. die beratende Versammlung.

[4] (neu) Die interdisziplinären Einrichtungen, Institute und Seminare, die Lehrkräfte ausbilden, koordinieren ihre Tätigkeit in einem Ausschuss für Lehrerbildung (Art. 43 a Abs. 3).

[5] (neu) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder der universitären Organe für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; sie können zweimal wiedergewählt werden.

Zusammenarbeit der Universitätsorgane

Art. 33 a (neu) [1] Alle Universitätsorgane informieren sich gegenseitig über diejenigen Tatsachen, Vorhaben und Entscheide, die für die andern Organe von Bedeutung sind.

[2] Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen bringen ihre Anträge und Gesuche an Staatsbehörden dem Rektorat zur Kenntnis. Dieses kann dazu Stellung nehmen und einen abweichenden Antrag stellen, wenn ein Geschäft den genehmigten und laufenden Planungen und Voranschlägen nicht entspricht. Geschäfte, die das Interesse der Gesamtuniversität oder der Allgemeinheit berühren, kann das Rektorat zur weiteren Beratung an den Senatsausschuss weiterleiten.

[3] Das Rektorat kann an allen Verhandlungen zwischen den Antragstellern und der Staatsbehörde teilnehmen.

[4] Bevor ein gesamtuniversitäres Organ einen Entscheid fällt, der eine Fakultät oder eine wissenschaftliche Einrichtung betrifft, werden diese angehört. Haben sie einen Vertreter im gesamtuniversitären Organ, so vermittelt dieser ihre Stellungnahme.

[5] Die Fakultäten, interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, sich gegenseitig soweit möglich Dozenten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, wenn es ein Ausbildungsgang oder ein wichtiges Forschungsprojekt erfordert.

Mitwirkung in Universitätsorganen

Art. 33b (neu) [1] Nach Massgabe des Gesetzes wirken in den Organen der Universität mit:
1. Vertreter der nebenamtlichen Dozenten;
2. Vertreter der Assistenten (einschliesslich der vollamtlichen Lektoren und Lehrbeauftragten);
3. Vertreter der Studierenden;
4. Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung.

[2] Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, sind die Vertreter Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.

[3] Alle Angehörigen einer Gruppierung wählen ihre Vertreter und deren Stellvertreter oder schlagen sie dem Wahlorgan vor. Die Satzung der Gruppierung kann vorsehen, dass die Vertreter in Kommissionen durch ein anderes Organ bestimmt werden. Die Gesamtstudentenschaft bestimmt ihre Vertreter durch Urnen- oder Korrespondenzwahl; die andern Gruppierungen können anstelle der Urnenwahl auch Wahlversammlungen durchführen.

[4] Scheidet ein Vertreter aus der Gruppierung aus, die er vertritt, so erlischt seine Mitgliedschaft im Organ. Die Satzung der Gruppierung regelt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Senat

Art. 34 [1] Der Senat ist das oberste Organ der akademischen Selbstverwaltung.

[2] Der Senat besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, den vollamtlichen Professoren sowie je sieben Vertretern der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden.

[3] Der Senat ist zuständig für:
1. die Wahl des Rektors und der Vizerektoren;
2. die Wahl des Protokollführers;
3. den Erlass der Reglemente für die Geschäftsführung des Senats und des Senatsausschusses sowie der Richtlinien über die Universitätsleitung;
4. die Genehmigung der Statuten der Studentenschaft und der übrigen Gruppierungen, die in Universitätsorganen mitwirken;
5. den Entzug der von Universitätsorganen verliehenen Titel.

[4–6] Aufgehoben.

Senatsausschuss

Art. 35 [1] Der Senatsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, dem Dekan und einem weitern Vetreter jeder Fakultät aus dem Kreis der vollamtlichen Dozenten, zwei Vertretern der nebenamtlichen Dozenten, zwei Vertretern der Assistenten und zwei Vertretern der Studierenden sowie einem Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung.

[2] Der Senatsausschuss entlastet den Senat von den laufenden Geschäften. Er ist für alle gesamtuniversitären Angelegenheiten zuständig, die keinem andern Organ übertragen sind.

[3] (neu) Der Senatsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. die Antragstellung an den Senat;
2. den Erlass der Reglemente, für die kein anderes Organ zuständig ist;
3. die Prüfung der Fakultätssatzungen;
4. den Antrag zur Wahl des akademischen Direktors und des Verwaltungsdirektors;
5. die Stellungnahme zu wichtigen gesamtuniversitären Fragen;
6. den Erlass der Pflichtenhefte der Rektoratsmitglieder;
7. die Wahl der gesamtuniversitären Kommissionen;
8. die Wahl von ständigen Delegierten der Universität in kantonale, interkantonale und eidgenössische hochschulpolitische Gremien.

Rektorat

Art. 36 [1] Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach aussen. Es bereitet die Geschäfte des Senatsausschusses und des Senats vor und vollzieht die Beschlüsse der Staatsbehörden und der gesamtuniversitären Organe.

[2] Das Rektorat besteht aus:
1. dem Rektor;
2. dem designierten Rektor;
3. zwei Vizerektoren;
4. dem akademischen Direktor;
5. dem Verwaltungsdirektor.

[3] Rektor und Vizerektoren sind aus dem Kreis der vollamtlichen Dozenten zu wählen.

[4] Die verschiedenen Fakultäten sind bei der Wahl des Rektors und der Vizerektoren angemessen zu berücksichtigen. Die Wahl wird durch einen Ausschuss aus je einem Mitglied jeder Fakultät vorbereitet.

[5] Das Rektorat ist, auf Antrag der jeweils vorgesetzten Stelle, zuständig für die Wahl, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Universitätspersonals mit Ausnahme der Dozenten.

[6] Die Richtlinien über die Universitätsleitung gliedern die Rektoratsgeschäfte in Geschäftsbereiche, für die je ein Rektoratsmitglied verantwortlich ist.

[7] Die Rektoratsmitglieder können an allen Sitzungen von Universitätsorganen, in denen sie kein Stimmrecht haben, beratend teilnehmen.

[8] (neu) Das Rektorat koordiniert die Geschäfte sowie den Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb der Universität. Es trifft

dazu alle erforderlichen Massnahmen und kann insbesondere Beschlüsse anderer Universitätsorgane beanstanden, ihren Vollzug aufschieben oder vorläufige Massnahmen anordnen, wenn sie das Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen verletzen oder den genehmigten Planungen und Voranschlägen nicht entsprechen.

[9] (neu) Das Rektorat nimmt die Jahresberichte der Fakultäten sowie der interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entgegen und erstellt jährlich den Rechenschaftsbericht der Universität.

Rektor

Art. 37 [1] Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und des Senatsausschusses.

[2] Er vertritt die Universität gegenüber den Behörden, den andern Hochschulen und der Öffentlichkeit.

[3] Er übt das Hausrecht im Hauptgebäude aus.

[4] (neu) Der Rektor wird ein Jahr vor seinem Amtsantritt gewählt. Als designierter Rektor ist er Mitglied des Rektorats; ist er nicht Vizerektor, muss er keinen Geschäftsbereich übernehmen.

Amtsdauer

Art. 38 [1] Der Rektor wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er kann einmal wiedergewählt werden.

[2] (neu) Die Vizerektoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

[3] (neu) Der Rektor und die Vizerektoren werden zur Hälfte von ihren üblichen Pflichten entlastet. Beim Ausscheiden aus dem Rektorat haben sie Anrecht auf ein, nach vierjähriger Amtszeit auf zwei ausserordentliche Urlaubssemester.

Akademischer Direktor und Verwaltungsdirektor

Art. 39 [1] Der akademische Direktor und der Verwaltungsdirektor sind die leitenden Beamten der Universitätsverwaltung.

[2] (neu) Der akademische Direktor leitet die Rektoratsabteilung und den Pressedienst. Er ist Beauftragter der Universität für Immatrikulationsfragen und die Zulassung zum Studium.

[3] (neu) Der Verwaltungsdirektor leitet die Finanz- und die Personalverwaltung sowie die technischen Dienste der Universität.

Kommissionen

Art. 39a (neu) [1] Es bestehen sechs ständige beratende Kommissionen:

1. die Finanzkommission;
2. die Kommission für Planungs- und Strukturfragen;
3. die Kommission für Lehre und Studien;
4. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs;

5. die Immatrikulationskommission;
6. die Bibliothekskommission.

[2] Die Kommissionen sind wie folgt zusammengesetzt:
1. ein Mitglied des Rektorats;
2. ein Vertreter jeder Fakultät;
3. ein Vertreter des Ausschusses für Lehrerbildung;
4. zwei Vertreter der nebenamtlichen Dozenten;
5. zwei Vertreter der Assistenten;
6. zwei Vertreter der Studierenden.

[3] Die Kommissionen können Berater beiziehen. Kleine Fakultäten können einen gemeinsamen Vertreter bestimmen.

[4] Der Senatsausschuss wählt die Kommissionen auf Vorschlag der verschiedenen Gruppierungen. Lehnt er zweimal den Vorschlag einer Gruppierung ab, wählt der Senat den Vertreter in seiner nächsten Sitzung.

[5] Der Senatsausschuss kann weitere Kommissionen einsetzen. Für ständige Kommissionen erlässt er ein Reglement. Für nichtständige Kommissionen bestimmt er in eigener Zuständigkeit den Auftrag. Für die Zusammensetzung gilt sinngemäss Absatz 2.

[6] Die Aufgaben der Kommissionen werden durch ihr Reglement bestimmt. Sie sind in erster Linie für die gesamtuniversitären Organe tätig, können jedoch auch auf Ersuchen einer Fakultät oder von sich aus Fragen ihres Aufgabenbereichs untersuchen und dazu Stellung nehmen.

VIII. Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Fakultäten

Art. 40 [1] Die Fakultäten erfüllen den Auftrag der Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung in ihrem Bereich. Sie betreuen ebenfalls die berufsbezogenen Ausbildungsgänge ohne Universitätsabschluss, die der Universität übertragen werden.

[2] Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Antragstellung zur Wahl von Professoren, Erteilung von Lehraufträgen und Ernennung von Lektoren;
2. Antragstellung zur Ernennung von Privatdozenten;
3. Antragstellung und Stellungnahme zuhanden der gesamtuniversitären Organe;
4. Ausarbeitung der Fakultätsreglemente, insbesondere der Fakultätssatzung;
5. Ausarbeitung der Reglemente über den Lehr- und Prüfungsbetrieb, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
6. Organisation, Koordination und Überwachung des Studien- und Prüfungsbetriebes;

7. Koordination der Tätigkeit der Institute, Kliniken und Seminare und ihrer Forschungsvorhaben, Wahl ihrer geschäftsführenden Direktoren;
8. Festlegung des Lehrangebots nach den Studienplänen;
9. Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
10. Zusammenarbeit mit den andern Fakultäten und den interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen.

3 Die Fakultäten können Kurse zur Weiterbildung von Akademikern durchführen, wobei auf die Bedürfnisse von Personen, die während Jahren aus dem Beruf ausgeschieden waren, besondere Rücksicht zu nehmen ist. Werden dazu zusätzliche Mittel benötigt oder sind Prüfungen vorgesehen, ist das Kurs- und Prüfungsprogramm der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

4 Grosse Fakultäten können sich in mehrere Abteilungen oder Fachgruppen gliedern, die mehrere Institute, Kliniken oder Seminare umfassen. Der Regierungsrat beschliesst darüber auf Antrag der Fakultät.

Fakultätskollegien

Art. 41 1 Den Fakultätskollegien gehören die ordentlichen Professoren und die vollamtlichen ausserordentlichen Professoren von Gesetzes wegen an.

2 Die Fakultäten können nebenamtliche Dozenten oder Vertreter dieser Gruppierung in das Fakultätskollegium aufnehmen.

3 Auf je fünf im Fakultätskollegium vertretene Dozenten haben die Assistenten Anspruch auf zwei und die Studierenden Anspruch auf einen Vertreter. Die Fakultätssatzung kann vorsehen, dass diese Vertreter bei bestimmten Geschäften nur mit beratender Stimme mitwirken.

4 (neu) Die Fakultätssatzung kann die Erledigung oder Vorbereitung bestimmter Fakultätsgeschäfte einem ständigen Fakultätsausschuss übertragen.

5 (neu) Für bestimmte grössere Aufgaben kann die Fakultätssatzung ständige Kommissionen vorsehen oder das Fakultätskollegium nichtständige Kommissionen einsetzen.

6 (neu) Im Fakultätsausschuss und in den Kommissionen gilt Absatz 3 sinngemäss; die nebenamtlichen Dozenten, die Assistenten sowie die Studierenden haben Anspruch auf je mindestens einen Vertreter.

Dekan

Art. 42 1 Jedes Fakultätskollegium wählt aus den vollamtlichen Professoren den Dekan, der die Fakultät leitet und vertritt.

2 Er wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und kann unmittelbar anschliessend nur einmal wiedergewählt werden. Aus

wichtigen Gründen kann der Senat ein einjähriges Dekanat bewilligen.

[3] Der Dekan kann im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion bis zur Hälfte von seinen Lehrverpflichtungen entlastet werden. Je nach seiner Amtszeit hat er Anrecht auf ein oder zwei zusätzliche Urlaubssemester, wenn es die Belastung durch das Dekanat rechtfertigt.

[4] (neu) Er erstattet den Jahresbericht der Fakultät.

Institute, Kliniken, Seminare

Art. 43 [1] Den Instituten, Kliniken und Seminaren steht die Direktion vor, die aus den vollamtlichen Professoren besteht. Aus ihrer Mitte wählt die Fakultät den geschäftsführenden Direktor. In bestimmten Fällen kann der Regierungsrat den geschäftsführenden Direktor wählen und eine abweichende Amtsdauer festlegen.

[2] Die Institute, Kliniken und Seminare haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Organisation ihres Betriebes;
2. die Erfüllung der Aufgaben von Lehre, Forschung und Dienstleistung;
3. die Organisation und Koordination ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit;
4. die Durchführung der Zwischenprüfungen nach den entsprechenden Prüfungsreglementen;
5. die Antragstellung an die Fakultät;
6. die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu allen Fragen, die sie betreffen.

[3] Die Fakultätssatzung regelt die Mitwirkung (Mitsprache oder Mitbestimmung) der nebenamtlichen Dozenten, der Assistenten und der Studierenden in Instituten, Kliniken und Seminaren im Sinne von Artikel 41 Absätze 3 und 6. Sie kann insbesondere eine beratende Versammlung vorsehen, die wichtige Fragen der Organisation, der Lehre, Forschung und Dienstleistung behandelt.

[4] (neu) Der geschäftsführende Direktor übt das Hausrecht aus und erstellt den Jahresbericht zuhanden der Fakultät.

Interdisziplinäre und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Art. 43a (neu) [1] Die interdisziplinären und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind wie ein Institut organisiert; sie unterstehen direkt dem Rektorat oder werden einer Fakultät administrativ zugeordnet.

[2] Der Senatsausschuss erlässt die Satzung, in der er die Aufgaben und die Organisation nach dem vom Regierungsrat festgelegten Zweck umschreibt.

[3] Der Ausschuss für Lehrerbildung umfasst Vertreter der interdisziplinären Einrichtungen, Institute und Seminare, die Lehrkräfte aus-

bilden. Er koordiniert die pädagogisch-didaktische und die fachwissenschaftliche Ausbildung zwischen den verschiedenen Lehrgängen und mit den beteiligten Fakultäten. Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung des Ausschusses und seine Aufgaben im einzelnen.

4 Artikel 41 Absätze 3 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

IX. Akademische Titel

Erteilung

Art. 44 1 Die Fakultäten erteilen nach den Prüfungsreglementen die Titel eines Lizentiaten und eines Doktors und stellen nach den Habilitationsreglementen Antrag für die Erteilung des Titels eines Privatdozenten.

2 und 3 Unverändert.

Entzug

Art. 45 1 Unverändert.

2 Dieser Beschluss kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die antragstellende Fakultät kann ebenfalls Beschwerde führen.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.
2. Auf diesen Zeitpunkt werden die Universitätsorgane nach neuem Recht gewählt. Soweit es die Zusammensetzung des Organs zulässt, können im Amt stehende Mitglieder ihre Amtsdauer vollenden.
3. Bis zum Erlass der neuen Satzungen und Reglemente können die bestehenden weiterhin angewandt werden, soweit sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Die neuen Satzungen und Reglemente sind innert zweier Jahre zur Genehmigung vorzulegen. Sie können schon vor der Genehmigung provisorisch angewandt werden.
4. Der Regierungsrat erlässt soweit notwendig weitere Übergangsbestimmungen.

Bern, 25. März/7. Oktober 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bürki*
Der Vizestaatsschreiber: *Maeder*

Bern, 10. September 1981

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Kretz*

Beilage 52

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Zusammenzug der Nachkredite 1981, 2. Serie (November-Session 1981):

Récapitulation des crédits supplémentaires 1981, 2e série (session de novembre 1981):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—	Administration générale
Präsidialverwaltung	—.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	—.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	8 989 464.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	261 241.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	20 601.—	Direction de la justice
Polizeidirektion	1 250.—	Direction de la police
Militärdirektion	7 000.—	Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	—.—	Direction des cultes
Finanzdirektion	13 000.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	94 160.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	4 650 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	—.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	5 000.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	4 980.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	5 000.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	—.—	Direction des affaires communales
	14 051 696.—	
Für 1981 sind bereits bewilligt worden:		Pour 1981 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1981)	842 924.60	1re série (session de septembre 1981)
2. Serie (November-Session 1981)	14 051 696.—	2e série (session de novembre 1981)
Gesamttotal	14 894 620.60	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1335	*Versicherungsamt*			*1335*	*Office des assurances*
923 10	Staatsbeitrag an den Bund für die AHV gemäss Artikel 103 ff. AHVG Laut Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf vom 19. März 1981 betragen die Aufwendungen Fr. 69 880 029.– statt der für das Budget gemeldeten Fr. 65 000 000.–	65 000 000.—	4 880 029.—	923 10	Subvention de l'Etat à l'AVS conformément aux articles 103 et suivants de la LAVS D'après les décomptes du 19 mars 1981 de l'Office central de compensation à Genève, les dépenses se montent à 69 880 029 fr. au lieu des 65 000 000 fr. prévus au budget
927	Staatsbeitrag an den Bund für den Zentralen Ausgleichsfonds für Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern Laut Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf vom 8. Januar und 18. Juni 1981 betragen die Aufwendungen Fr. 9 596 565.– statt der für das Budget gemeldeten Fr. 5 500 000.–.	5 500 000.—	4 096 565.—	927	Contribution de l'Etat au Fonds central de compensation pour les allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne D'après les décomptes des 8 janvier et 18 juin 1981 de l'Office central de compensation à Genève, les dépenses se montent à 9 596 565 fr. au lieu des 5 500 000 fr. prévus au budget
1365	*Ingenieurschule Burgdorf*			*1365*	*Ecole d'ingénieurs de Berthoud*
820	Mietzinse Zusätzliche Räumlichkeiten für den dritten Klassenzug der Abteilung Elektrotechnik	—.—	12 870.—	820	Loyers Locaux supplémentaires pour la troisième volée de la section électrotechnique
	Total Volkswirtschaftsdirektion		8 989 464.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
	Psychiatrische Universitätsklinik Bern				*Clinique psychiatrique universitaire, Berne*
1410	*Klinik*			*1410*	*Clinique*
612	Besoldungen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Schaffung der Abteilung für forensische Psychiatrie	22 700 000.—	150 000.—	612	Traitements Frais supplémentaires en rapport avec la création de la section de psychiatrie judiciaire
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	235 000.—	50 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Même observation que sous compte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	14 000.—	30 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Même observation que sous compte 612
	Psychiatrische Klinik Bellelay				*Clinique psychiatrique Bellelay*
1431	*Landwirtschaft*			*1431*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz einer Erntemaschine	14 000.—	31 241.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'une moissonneuse
	Total Gesundheitsdirektion		261 241.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1510	*Regierungsstatthälterämter*			*1510*	*Préfectures*
820	Mietzinse Zusätzliche Büro- und Archivräume für Aarwangen in Langenthal	6 000.—	20 601.—	820	Loyers Locaux supplémentaires de bureaux et archives pour Aarwangen, Langenthal
	Total Justizdirektion		20 601.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la police** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1660	*Jugendheim Lory Münsingen*			*1660*	*Foyer pour adolescentes «Lory», Münsingen*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Kühltruhe als Ersatz	13 000.—	1 250.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement d'un congélateur
	Total Polizeidirektion		1 250.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1730	*Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung*			*1730*	*Service central des secours en cas de catastrophes et pour la défense globale*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mangels Erfahrungszahlen ordentliche Budgetierung nicht möglich	8 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Faute de chiffres empiriques, frais impossibles à prévoir au budget ordinaire
	Total Militärdirektion		7 000.—		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
1910	*Finanzkontrolle*			*1910*	*Contrôle des finances*
820 10	Mietzinse Mietzinserhöhung Kramgasse 68	18 000.—	1 000.—	820 10	Loyers Augmentation du loyer Kramgasse 68
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ausschreibungskosten für Verkauf des Aebiheimes in Brüttelen	12 000.—	12 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces pour la mise en vente du foyer Aebi, Bretiège
	Total Finanzdirektion		13 000.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.
2005	*Berner Schulwarte*		
770 10	Anschaffung von Mobilien, Apparaten und Maschinen Ersatzanschaffung des Elektrohandwagens	175 000.—	6 300.—
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Herstellung von zusätzlichen Dia-Rahmen und neue Versandrollen	50 000.—	17 000.—
2006	*Abteilung Kulturelles und angegliederte Dienststellen*		
941 10	Jährliche Staatsbeiträge an Museen und Ausstellungsinstitute Sonderbeitrag für Bauprojekt Kulturgüterzentrum Unteres Kirchenfeld	2 785 000.—	58 000.—
2045	*Seminar Langenthal*		
797 11	Studienreisen, Exkursionen Erhöhung der Staatsbeiträge an Studienreisen und Exkursionen sowie vermehrte Exkursionen im Zusammenhang mit der 5jährigen Seminarausbildung	3 000.—	1 800.—
797 12	Skilager gleiche Bemerkung wie bei Konto 797 11	8 000.—	800.—

2005	*Centre de documentation pédagogique*		
770 10	Acquisition de mobilier, d'appareils et de machines Remplacement du chariot électrique	175 000.—	6 300.—
800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Acquisition de cadres supplémentaires pour les diapositives et de nouveaux cylindres d'emballage	50 000.—	17 000.—
2006	*Service des affaires culturelles et services rattachés*		
941 10	Subventions annuelles aux musées et centres d'expositions Contribution extraordinaire au projet de construction d'un centre du patrimoine culturel, Unteres Kirchenfeld	2 785 000.—	58 000.—
2045	*Ecole normale Spiez*		
797 11	Voyages d'études, excursions Augmentation des subventions aux voyages d'études et excursions de même qu'un nombre plus élevé d'excursions effectuées en rapport avec l'extension de la formation des instituteurs sur 5 ans.	3 000.—	1 800.—
797 12	Camps de ski Même observation que sous compte 797 11	8 000.—	800.—

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2055	*Seminar Spiez*			*2055*	*Ecole normale Spiez*
797 11	Studienreisen, Exkursionen Erhöhung der Staatsbeiträge an Studienreisen und Exkursionen sowie vermehrte Exkursionen im Zusammenhang mit der 5jährigen Seminarausbildung	6 000.—	10 260.—	797 11	Voyages d'études, excursions Augmentation des subventions aux voyages d'études et excursions de même qu'un nombre plus élevé d'excursions effectuées en rapport avec l'extension de la formation des instituteurs sur 5 ans.
	Total Erziehungsdirektion		94 160.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
710	Strassenunterhalt Vermehrte Frostschäden	13 500 000.—	4 225 000.—	710	Entretien des routes Dégâts de gel plus nombreux
770 11	Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten Anschaffung einer Schneefräse für das Amt Neuenstadt	1 200 000.—	161 000.—	770 11	Acquisition de machines, véhicules et engins Acquisition d'un chasse-neige pour le district de La Neuveville
770 11	Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten Anschaffung einer Strassenkehrmaschine für den Berner Jura	1 200 000.—	264 000.—	770 11	Acquisition de machines, véhicules et engins Acquisition d'une balayeuse pour le Jura bernois
	Total Baudirektion		4 650 000.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des forêts** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2330	*Naturschutzinspektorat*			*2330*	*Inspectorat de la protection de la nature*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf	11 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins supplémentaires
	Total Forstdirektion		5 000.—		Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2410	*Meliorationsamt*			*2410*	*Service des améliorations foncières*
797	Bücher, Karten und Zeitschriften Mehrbedarf	2 000.—	1 000.—	797	Livres, cartes et revues Besoins supplémentaires
	Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen				*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2421	*Haushaltungsschule*			*2421*	*Ecole ménagère*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ersatz des Tiefkühlschrankes	7 000.—	3 980.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement du congélateur
	Total Landwirtschaftsdirektion		4 980.—		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 1981

Proposition du Conseil-exécutif
du 23 septembre 1981

Nachkredite für das Jahr 1981 2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires pour l'année 1981 2e série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1981 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1981 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
830 11	Entschädigungen an Dritte Vermehrte Übersetzungsarbeiten	3 000.—	5 000.—	830 11	Indemnités à des tiers Surcroît de travaux de traduction
	Total Fürsorgedirektion		5 000.—		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen

Bern, 23. September 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Sommer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil

Berne, 23 septembre 1981

Au nom du Conseil-exécutif,

le vice-président: *Sommer*
le chancelier: *Josi*